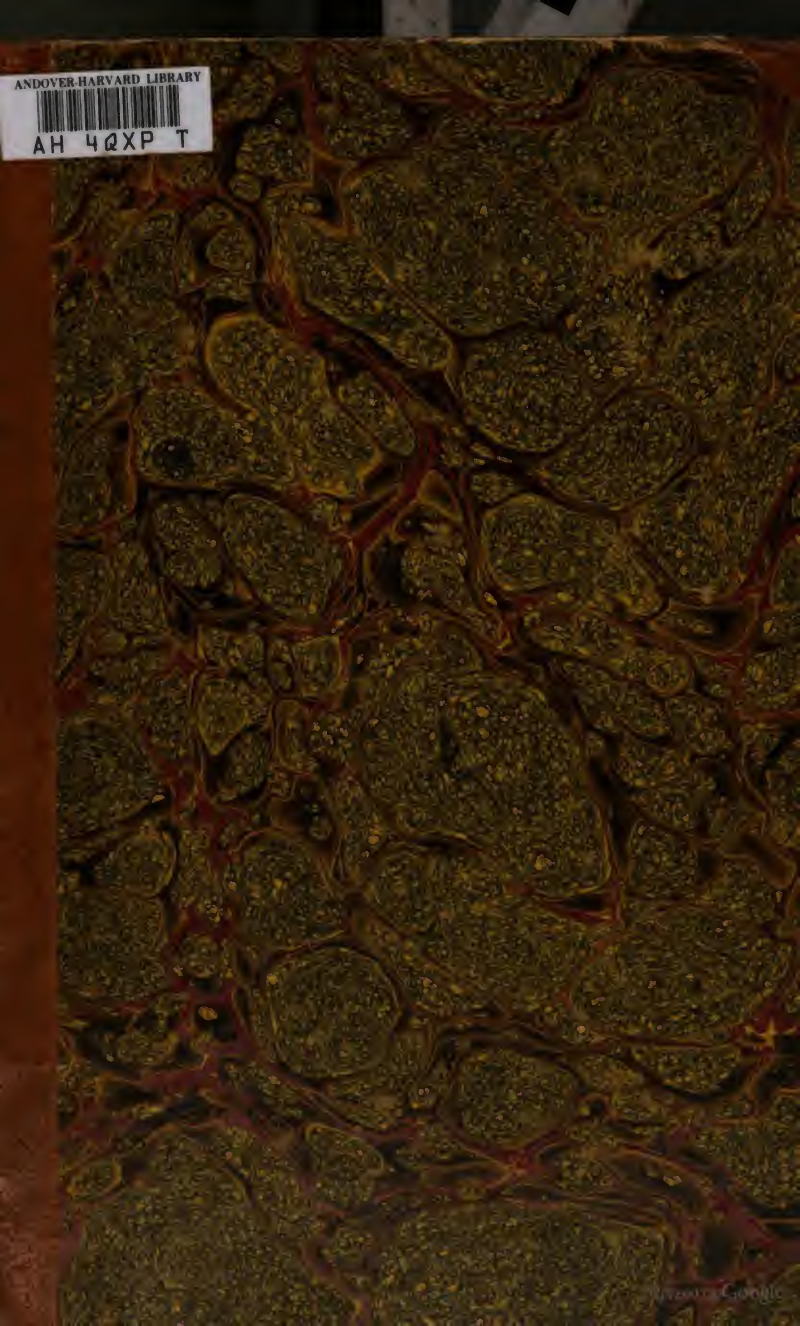




Ueber

kirchliches Leben

und

kirchliche Einrichtungen

mit

besonderer Rücksicht auf Kurhessen.

Thatsachen, Erörterungen und Vorschläge

von

Dr. **Wilhelm Münscher,**

Director des Gymnasiums zu Hersfeld.

Erster Theil.

Geschichte der hessischen reformirten Kirche.

Cassel 1850.

Verlag der J. Georg Luckhardt'schen Buchhandlung.

Versuch

einer Geschichte

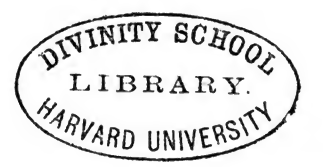
der

hessischen reformirten Kirche

von

Dr. Wilhelm Münscher,

Director des Gymnasiums zu Hersfeld.



Cassel 1850.

Verlag der J. Georg Luckhardt'schen Buchhandlung.

Hersfeld,
Druck von Ludwig Happich.
1850.

Vorrede.

Als ich sah, daß in kirchen=historischen Werken der Charakter der hessischen reformirten Kirche entweder nicht beachtet oder unrichtig aufgefaßt sei *), ja von gar Manchen in ihrer Mitte verkannt werde, so entstand schon vor einer Reihe von Jahren in mir der Gedanke, den eigenthümlichen Gang, den die Entwickelung der hessischen reformirten Kirche genommen hat, aus den vorhandenen Quellen so treu als möglich darzustellen. Doch anderweitige Beschäftigungen hinderten lange die Ausführung, sogar die Vorbereitung eines solchen Werkes. Die Bewegungen, welche im J. 1848 auch im kirchlichen Leben begannen, bestimmten mich endlich, Hand ans Werk zu legen. Um mein Scherflein zum Wohl der Kirche beizutragen, entschloß ich mich nämlich, über kirchliches Leben und kirchliche Einrichtungen mit besonderer Beziehung auf die kurhessische evangeliche Kirche meine Ansichten mitzutheilen und ich wollte Thatsachen, Erörterungen und Vorschläge zusammenstellen.

---

*) Dieß gilt namentlich von der Darstellung, die sich in J. Wiggers kirchlicher Statistik. Hamburg u. Gotha 1843 II. S. 212 ff. und in dem von ihm angeführten Aufsatz in der evangelischen Kirchenzeitung 1840. Nr. 68 ff. findet.

Bei der Darlegung der Thatsachen erkannte ich aber bald, daß der Stoff zu reich sei, um in der zuerst vorgesetzten Kürze abgemacht werden zu können. Ferner überzeugte ich mich, daß die Anfangs beabsichtigte Trennung der Verfassung und des Cultus von der Lehre bei der Darstellung des früheren Zustandes nicht anwendbar sei. Auch einen Blick auf den Zustand der Schulen zu werfen, schien mir im späteren Verlauf meiner Arbeit nothwendig. Durch diese während des Drucks erst gewonnenen Ansichten über die Einrichtung des Werks sind Ungleichheiten entstanden, die ich für jetzt nicht ändern kann. Die neuere und neueste Zeit ist verhältnißmäßig weitläufiger geworden, eines Theils, weil gerade da eine kürzere Uebersicht des schon Bekannten wenig Werth gehabt haben würde, andern Theils, weil ich, um unpartheiisch zu sein, die auftretenden Personen, soviel als möglich, selbst reden zu lassen, mich bemühte.

Niemand erkennt mehr als ich die Unvollkommenheit der Schrift, die unter mancherlei Abhaltungen, in einer immer noch sehr aufgeregten Zeit, geschrieben worden ist. Doch hat mich selbst der Rückblick in die Vergangenheit nicht selten aufgerichtet und ermuthigt. Auch will ich nicht mit dieser Erklärung der Beurtheilung der Kenner die Spitze abbrechen. Denn es ist mir nur um Wahrheit zu thun und, wer mir hinsichtlich der Thatsachen und der Auffassung derselben Fehler und Mängel nachweist, wird mir einen Gefallen thun. Nur Weglassungen dessen, was aus allgemeinen Werken leicht entnommen werden kann, habe ich oft absichtlich mir erlaubt.

Die Quellen sind nicht immer und nicht mit genauer Nachweisung des Einzelnen angeführt. Aber bei wichtigen Theilen der hessischen Kirchengeschichte sind sie entweder erwähnt oder ergeben sich von selbst. Manches in der neuern und neuesten Zeit beruht freilich auch auf einer mir zugekommenen mündlichen und schriftlichen Mittheilung oder auf eigener Anschauung. Zugleich bemerke ich, daß ich nicht gerade für Gelehrte im strengen Sinne des Worts, sondern für nachdenkende Freunde der Kirche geschrieben habe.

Mancher wird vielleicht, da ich bisher als Theolog nicht öffentlich hervorgetreten bin, meine Berechtigung in Zweifel ziehen, an einem solchen Gegenstand, der ein reifes Urtheil voraussetzt, mich zu versuchen. Solchen habe ich nichts Anderes zu erwiedern, als die Bitte, daß sie von der Person absehen und sich nur an die Beschaffenheit des Werks selbst halten mögen. Ich hoffe dann, daß man auch unter den Geistlichen mir, dem Nicht-Geistlichen, einiges Gehör schenken wird. An Eifer für das Heil der Kirche glaube ich wenigstens hinter Keinem zurückzustehen. Meine Ueberzeugung habe ich freilich ohne ängstliche Zurückhaltung ausgesprochen. Aber mit meinen Urtheilen habe ich niemals Jemanden verletzen wollen.

Sollte es mir vergönnt sein, noch einmal auf die Bearbeitung des vorliegenden Gegenstandes zurückzukommen, so würde ich vermittelst weiterer Nachforschungen in Archiven und Bibliotheken noch gar Manches genauer darzustellen mich bemühen, als es dieß Mal wegen der Kürze der Zeit möglich war. Doch habe ich schon jetzt der Marburger und Casseler Bibliothek durch gütige Vermittlung

ihrer Beamten eine sehr schätzbare Unterstützung zu verdanken gehabt.

Meine eigenen Ansichten über Gestaltung des kirchlichen Zustandes werde ich, wenn mir Gott Kraft und Gesundheit verleiht, in nicht allzu langer Zeit öffentlich darlegen. Für jetzt mag dieser Bericht über die Vergangenheit, die ein Spiegel der Gegenwart ist, als für sich bestehendes Werk allein seinen Weg ins Publikum antreten.

Hersfeld, am 8. März 1850.

Der Verfasser.



Inhalt.



Einleitung.

Die protestantische Kirche hat jetzt in Deutschland eine schwere Probe zu bestehen. Denn, indem sie die Freiheit und Selbstständigkeit zurück erhält, wie sie die Urkirche, deren Fortsetzung sie sein will, bei ihrer Entstehung und in den ersten Jahrhunderten ihres Daseins hatte, muß es sich erst zeigen, ob sie Lebenskeime genug in sich hat, um auf eigenen Füßen stehen und durch eigne ihr einwohnende Kraft sich aufrecht erhalten zu können. Aengstliche Gemüther können freilich besorgt werden. Sie können zweifeln, ob die Kirche fähig sei, ihre Selbstständigkeit zu ertragen. Sie können die Frage aufwerfen und verneinend beantworten, ob das Kind, das so lange am Gängelband geführt worden ist, noch des freien Gebrauchs seiner Glieder so mächtig ist, daß es, ohne von einer hülfreichen menschlichen Hand geleitet zu werden, gehen und fortschreiten kann. Doch selbst, wenn man daran zweifeln sollte, ob jetzt schon die Kraft, selbst zu gehen, vorhanden sei, müßte man doch vielleicht wünschen, daß das Kind, zumal ein schon so altes Kind, endlich einmal frei gehen gelassen werde, damit es seine Kraft erprobe. Denn ohne eine solche Probe erscheint das Kind immer schwach und ohnmächtig, ohne sie wird sein Wachsthum so verkümmert, daß es weit unter dem Normalmaaß zurückbleibt. Erst, wenn es diese Probe bestanden hat und das Bewußtsein seiner Kraft erwacht ist, kann es auch seine Kraft entfalten. Und so ist es in der That mit der Kirche. Die

Kirche ist alt genug geworden, um allein ohne die Stütze des weltlichen Armes gehen zu können, ja sie muß allein gehen lernen, wenn sie wieder emporkommen und zu segensreicher Wirksamkeit gelangen soll. Sie hat da, wo sie sich frei entwickeln und ihre Kraft äußern konnte, auch ihre Kraft genug gezeigt, sie hat da bewiesen, daß der göttliche Lebenskeim, den ihr Stifter durch Mittheilung des göttlichen Geistes in sie gelegt hat, ihr eine außerordentliche Macht verleiht, wenn jener Keim in ihr Wurzeln schlägt und Früchte hervortreibt. Sie wird auch jetzt, das hoffen wir, neu aufblühen und die Feinde der Kirche, sowie die Feinde alles Neuen werden staunen über die Größe und Herrlichkeit, welche sie von nun an entfalten wird. Es gehet ja das in Erfüllung, wonach alle ächten Protestanten sich schon so lange gesehnt haben, es werden nun die Schranken hinweggeräumt, deren Hemmungen alle auf die geistige Macht Vertrauenden schon seit Jahrhunderten um so mehr beklagt haben, je weniger bei unseren früheren Zuständen die Hinwegräumung jener Schranken zu erwarten war. Denn das bisherige Regiment hat die Kirche in den Schoos des Staats aufgenommen und mochte sie um so weniger frei geben, weil es dieselbe als einen integrirenden Theil des Staatswesens ansah; aber eben deßwegen schlug es, indem es sie unter seine schützenden Flügel nahm, zugleich alle ihre freien Bewegungen in Fesseln und, wenn es auch hier und da einmal eine einzelne Regung des freien Geistes übersah, hielt es doch die Gesammtmacht der Kirche immer darnieder. Ja es würdigte sie zu einer im Dienst des Staats stehenden Lehranstalt und Zuchtanstalt, zuweilen auch zu einer Versorgungsanstalt herab, während auf den Kanzeln, nach wie vor, die schönen Redensarten von der göttlichen Erhabenheit der Kirche ertönten und in den vorgeschriebenen Kirchengebeten die Kirche weit über den Staat gestellt wurde. Man wußte recht gut, daß die Geistlichen ihrer ganzen Stellung nach weit entfernt waren, diese Worte zur That zu erheben und daß sie etwa nur dem Staat mit ihren Anforderungen an ihn lästig fallen, aber nicht an Befreiung der Kirche von weltlicher Uebermacht denken konnten. Doch wir wollen

jetzt nicht klagen über den gedrückten Zustand der Kirche, der in den eigenthümlichen Verhältnissen der protestantischen Kirche von der Zeit ihrer Entstehung an seine Erklärung findet. Wir wollen uns vielmehr freuen, daß der Weg zu einer neuen Ordnung der Dinge gebahnt ist, wozu das Bedürfniß schon lange vorhanden war. Nur dürfen wir uns nicht der Täuschung hingeben, als wenn nunmehr die befreite Kirche ohne Mühe und Arbeit, ohne Kampf, gleichsam von selbst ein neues frisches Leben entwickeln werde. Es drohen vielmehr neue Gefahren mannichfacher Art, die bisher, weil die Kirche durch den Staat gehalten und geschützt wurde, als ein selbstständiges Ganze aber gar nicht hervortrat, weit weniger ihr Bestehen gefährdeten. Sie hat schlimme Feinde zu bekämpfen und die schlimmsten Feinde kann sie leicht in ihrer eigenen Mitte finden. Die Hauptsache, worauf es ankommt, ist, daß ein frisches, kräftiges, von dem Wehen eines freien, aber der göttlichen Ordnung gehorchenden Geistes getragenes Leben sich in ihr entfalte. Glaube, Liebe und Hoffnung, diese drei Kleinodien des christlichen Lebens, müssen in überwiegender Stärke bei einem Kern der einzelnen Gemeinden so einheimisch werden, daß sie von da aus nach allen Seiten Strahlen werfen und wie Sterne leuchten, zu denen die in finsterer Nacht Wandelnden emporschauen. Das innere Leben ist zwar die Hauptsache, aber es muß sich in gewissen Formen auch äußerlich kundthun. Und gewiß bedarf die Kirche festerer Bande, als sie bisher gehabt hat, um sie zusammenzuhalten. Denn eine Gesammtheit muß durch feste Bande verknüpft sein, wenn sie ohne den Zwang einer äußeren Macht zusammen bleiben soll. Werden nun diese Bande so straff gezogen, daß Viele, welche der Gemeinschaft sonst gern angehören möchten, sich durch dieselben verletzt fühlen, so reißen sich diese Verletzten offen und gewaltsam los und es entsteht aus Mißtrauen gegen jede größere Gemeinschaft eine Menge einzelner religiöser Vereine in strenger Absonderung von einander, während Manche vielleicht jedem kirchlichen Bande sich entziehen. Werden aber die Banden der Gemeinschaft so locker geknüpft, daß sie das Ganze nicht zusammenzuhalten vermögen, so werden zwar vielleicht weniger offene Ab-

sonderungen sogleich Statt finden, aber ein kräftiges, inneres, gemeinsames Leben kann die Kirche dann nicht entfalten, vielmehr wird sie allmählich sich auflösen und auch in diesem Falle werden Viele, nicht befriedigt durch das matte Leben der Gesammtheit, zu neuen Gesellschaften sich zusammenthun und es wird eine Trennung in mannigfaltige Kirchlein eintreten. Es thut also Noth, daß Freiheit und Einheit auf die rechte Art, d. h. um etwas Positives kurz anzugeben, im Geiste Christi mit einander sich verbinden, daß, wie die Apostel und Verfasser des N. T. den Geist Christi in mannigfaltiger Strahlenbrechung wieder geben, so auch innerhalb der Kirche zwar der Mannigfaltigkeit der Entwickelung Raum gegönnt, aber die Uebereinstimmung in den wesentlichen Grundlagen des christlichen Sinnes erhalten werde. Weil aber dieß Werk, von dem die Gestaltung und das Gedeihen der Kirche abhängt, zu Stande zu bringen nicht leicht ist, so bedarf es zumal bei der Mannigfaltigkeit der Ansichten, welche hierüber herrschen können und auch wirklich herrschen, der Verständigung der Glieder der Kirche, vorzüglich derer, welche durch ihre Studien sowohl als durch ihr Interesse für das Wohl der Kirche zu einem Urtheil über diese wichtige Angelegenheit befähigt sind. Ein Weg zu dieser Verständigung ist zwar schon in unserm Lande dadurch in Aussicht gestellt, daß die kurhessische Staatsregierung, noch ehe die durch die verfassunggebende Reichsversammlung zu Frankfurt a. M. aufgestellten Grundrechte des deutschen Volks in dem Art. 5. §. 17. *) die Selbstständig-

*) Dieser §. der Grundrechte lautet: „Jede Religionsgesellschaft ordnet „und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen „Staatsgesetzen unterworfen. — Keine Religionsgesellschaft genießt vor an„dern Vorrechte durch den Staat; es besteht ferner keine Staatskirche. — „Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Be„kenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.“ — Im Einführungs-Gesetz zu den Grundrechten heißt es Art. 2: In Beziehung auf den im §. 17 ausgesprochenen Grundsatz der Selbstständigkeit der Religionsgesellschaften sollen die organischen Einrichtungen und Gesetze, welche für die bestehenden Kirchen zur Durchführung dieses Prinzips erforderlich sind, in den Einzelstaaten möglichst bald getroffen und erlassen werden.

keit der Kirchen in allen deutschen Ländern aussprachen, die nöthigen Vorbereitungen zu einer schon in der kurhess. Verfassungs-Urkunde §. 134 *) angekündigten General-Synode durch eine zu diesem Zwecke ausgewählte Commission treffen ließ. Aber es dürfte zeitgemäß sein, daß schon vor Berufung der Synode Einzelne ihre Ansicht über die Bedürfnisse der Kirche der öffentlichen Beurtheilung unterziehen. Bei einer solchen Untersuchung scheint zweierlei in Betracht gezogen werden zu müssen: 1) der bisherige Zustand der Kirche. (Denn nur auf die genaue Kenntniß des bisherigen Zustandes lassen sich Vorschläge zur Gestaltung eines neuen mit Sicherheit gründen.) 2) die Mittel, welche angewendet werden müssen, um ein neues Leben der Kirche hervorzurufen und zu begründen. Seine Grundlage und seinen Mittelpunct hat dieses Leben der Kirche ohne Zweifel in dem lebendigen Glauben an die durch das Evangelium Jesu vollendete Offenbarung Gottes in der heiligen Schrift. Aber, damit der rechte Glaube in der Kirche fest gegründet, erhalten und gefördert werde, bedarf es vor Allem einer aus lebendigem Glauben hervorgehenden, im Wesentlichen gemeinsamen Lehre, in welcher sich der Charakter der Kirche am meisten ausdrückt. Es bedarf ferner gewisser fester Bestimmungen, wodurch die Ertheilung der Lehre auf den gegebenen Grundlagen geregelt, die Theilnahme aller Glieder der Kirche an den aus der kirchlichen Gemeinschaft hervorgehenden Segnungen vermittelt, Ausartung verhütet, gute Ordnung im Innern der Kirche und im Verhältniß zum Staatsorganismus erhalten, den Erweisungen liebevoller Gemein-

*) Der §. 134 der Verfassungs-Urkunde lautet, soweit er hierher gehört: „Ueberhaupt aber wird in liturgischen Sachen der evangelischen Kirchen keine „Neuerung ohne die Zustimmung einer Synode Statt finden, welche von der „Staatsregierung berufen wird.“ — Da das Bedürfniß einer liturgischen Verbesserung sowohl als einer neuen Verfassung ein allen evang. Glaubensparteien des Landes gemeinsames und in allen gleich dringendes war, so mußte man diese Bestimmung als die Ankündigung einer General-Synode ansehen, zu deren Berufung auch damals, freilich ohne Erfolg gebliebene, Vorbereitungen getroffen wurden.

schaft durch Liebeswerke Bahn gemacht, endlich die Herbeischaffung und Benutzung der nöthigen äußern Mittel zu den Zwecken der Kirche gesichert wird. Diese Bestimmungen nennen wir die Verfassung der Kirche, bei der es theils auf ihre zweckmäßige Beschaffenheit an sich, theils auf ihre besonnene und eifrige Handhabung ankommt. Endlich soll sich der gemeinsame und in Liebe thätige Glaube äußeren und kräftigen durch Vereinigung der Gemeinden zu gemeinschaftlicher Gottesverehrung, zu gemeinsamem Bekenntniß, zu gemeinsamen Handlungen der Andacht. Der Cultus ist also ein dritter wesentlicher Theil oder Stützpunct des kirchlichen Lebens, der auf den gemeinsamen Glauben und auf den Geist der Liebe gegründet, und auf Anregung und Belebung christlicher Frömmigkeit in vernünftig-sinnlichen Wesen berechnet sein muß. Diese drei Stücke, Lehre, Verfassung und Cultus der Kirche, stehen zwar mit einander in steter Wechselwirkung. Doch bei näherer Betrachtung kann eine gewisse Trennung nicht vermieden werden. Die Darstellung des früheren Zustandes wird vorzugsweise die Lehre, auch soviel als möglich, die Art, wie sie ertheilt wurde, ins Auge fassen, aber zugleich die beiden andern Stücke in ihrem Zusammenhang mit der Lehre und in ihrem Einfluß auf das kirchliche Leben in Betracht ziehen. Erst bei der Erörterung der gegenwärtigen Bedürfnisse der Kirche und bei den Vorschlägen zu deren Befriedigung wird eine Vertheilung der drei genannten Hauptpuncte in drei verschiedene Abschnitte nothwendig werden. — Zunächst wird hier nur von der hessischen und insbesondere der reformirten Kirche, dem Haupttheil der eigentlich hessischen evang. Kirche, die Rede sein. Insofern aber die hessische Kirche nur ein Glied der evangelischen Kirche, besonders der deutschen ist und deren Einwirkungen erfahren hat, so muß ihr Zusammenhang mit dieser wenigstens, soweit er sich nachweisen läßt, möglichst berücksichtigt werden.



Geschichte der hessischen reformirten Kirche, besonders der Lehre in derselben.

Die hessische protestantische Kirche entstand früher noch als die sächsische durch die Homberger Synode vom J. 1526. Man wollte das wahre, ächte, aber durch Menschensatzungen entstellte Evangelium, wie es in der heiligen Schrift enthalten ist, wiederherstellen und alle die Mißbräuche entfernen, welche aus den falschen Lehren entstanden waren. Man berief sich dabei weder auf die deutschen noch auf die schweizerischen Reformatoren, sondern das Wort Gottes in der heiligen Schrift sollte allein als Richtschnur gelten. Nur bei der Feier des Abendmahls wurde auf die Ordnung der Messe hingewiesen, welche der Knecht Gottes, Martin Luther, in deutscher Sprache kurz vorher bekannt gemacht habe. An Aufstellung eines ausführlichen Glaubensbekenntnisses im Namen der Kirche dachte man nicht, weil man nicht neue Satzungen machen, sondern den wahren Glauben nur auf die Schrift gründen wollte.*) Bei

*) Auf das Bestimmteste ist dieser Grundsatz in den sehr lesenswerthen Beschlüssen der Synode zu Homberg Cap. 2 ausgesprochen: „wir nehmen „kein anderes Wort an, als das unseres Hirten selbst, ja vielmehr gebieten wir „nach dem Willen Gottes, daß kein anderes Wort überhaupt von den Bischö„fen in der Kirche gelehrt und daß nach demselben künftig die Kirche selbst ge„leitet werde. Wenn Jemand ein andres Wort, als zum Heil nothwendig, „lehren sollte, so werde er entfernt und der Gemeinschaft beraubt." — Was aber über die Ordnung der Gebräuche (Agenda) in der Kirche vorgeschrieben wird und nicht durch Gottes Wort ausdrücklich befohlen wird, das soll für nichts Anderes als für einen vernünftigen und dem Wort Gottes nicht widersprechenden Rath von Jemand gehalten werden und kann, wenn es die Ehre Christi verlangt, abgeändert werden. — In dem zunächst folgenden Abschnitt über das Abendmahl ist bestimmt, „daß dasselbe dem Wort Gottes ge„mäß genossen werde, als Gedächtnißmahl Jesu, besonders seines Todes und „es wird bekannt, daß Christus, Gott und Mensch, dabei gegenwärtig sei." Die alten allgemeinen Symbole werden mit keinem Worte erwähnt. Die Homberger Synodalbeschlüsse finden sich in Schmincke monumenta Hassiaca t. II. S. 588—656. Ueber die Homberger Synode vglch. J. Chr. Martin's Nachrichten von der Synode zu Homberg in Hessen in Bezug auf die Reformation in Hessen. Cassel 1804. 8. u. Rommel's Geschichte von Hessen III. S. 629 ff., der in der Anmerkung zu diesem Bande S. 246 ff. einen Aus-

der Anstellung der Lehrer der Theologie auf der schon in der Synode angekündigten Universität, (studium universale) die zu Marburg 1527 eröffnet wurde, sah man nicht darauf, ob sie mehr Luther oder den Schweizern zugethan waren, sondern ob sie dem Evangelium gemäß zu lehren geneigt und geschickt waren. Daher wurden neben Lambert von Avignon, dem Reformator Hessens, der, wenn er gleich durch einen kurzen Aufenthalt zu Wittenberg in freundschaftliche Verbindung mit Luther getreten war, doch vorzugsweise Zwingli's Unterricht genossen hatte und in seinen Lehren mit diesem Reformator mehr als mit Luther übereinstimmte, noch Adam Crato (Kraft) aus Fulda und Erhard Snepf aus Würtemberg, welche in ihren Ansichten mehr auf Luthers Seite standen, zur Bildung der künftigen Lehrer der Kirche berufen. Der Landgraf Philipp der Großmüthige, der, so eifrig er die Sache des Evangeliums schon 1524 ergriffen und seinen festen Glauben an das Evangelium durch die berühmte, auf Gottes Wort gegründete Protestation zu Speier im J. 1529 besiegelt hatte, mit ebenso großem Verdruß die Reformatoren unter sich über die Auslegung der Einsetzungsworte des Abendmahls streiten sah, versuchte aus religiösen sowohl als politischen Gründen die Uneinigen zur Verständigung und Versöhnung zu bewegen. Aber das hierzu gewählte Mittel, das Religionsgespräch zu Marburg, welches in demselben Jahr 1529 zu Marburg gehalten wurde, erreichte seinen Zweck

---

zug aus Lamberts Paradoxen mittheilt. Daß die Homberger Synodal-Beschlüsse den Geist der hessischen Reformation und der durch sie gegründeten hessischen Kirche am treffendsten und zuverlässigsten bezeichnen, darüber kann kein Zweifel sein, wenn auch einzelne Bestimmungen nicht in Ausführung gekommen sind. Es ist also gar nicht nöthig, in den Streit einzugehen, ob diese Beschlüsse Rechtskraft erhalten haben, wofür sich gegen Bickell (Zeitschrift für hess. Gesch. und Landeskunde Bd. 1. S. 43 ff.) Denhard in seiner Geschichte der Entwickelung des Christenthums in den hessischen Ländern bis zu deren Theilung 1567. Frankfurt a. M. 1847. S. 164 ff. weitläufig ausspricht. Offenbar aber hat Philipp, weil er manche Beschlüsse der Synode in damaliger Zeit für unausführbar hielt und das Beispiel anderer Fürsten für sich hatte, später mehr nach eignem Ermessen, als er Anfangs im Sinn hatte, jedoch mit dem Beirath der Theologen, Anordnungen in der Kirche getroffen.

nicht, da Luther, in dessen sonst hellem Geiste das Gefühl nicht selten über den Verstand siegte, die Bruderhand, welche ihm der biedere und heller denkende Schweizer Zwingli reichte, aus verblendetem Glaubenseifer zurückwies. Doch wurde durch dieß Gespräch die erste Formulirung der wichtigsten Glaubenssätze beider Theile bewirkt. Durch Luther selbst wurden noch in Marburg 15 Artikel aufgesetzt, welche auch die Schweizer annahmen und unterschrieben. Es war darin eine völlige Einstimmigkeit der Lehre ausgesprochen, auch hinsichtlich des Abendmahls, nur mit dem Zusatz, daß sie, ob der wahre Leib und Blut Christi leiblich im Brod und Wein sei, zu dieser Zeit sich nicht verglichen hätten, daß aber doch jeder Theil gegen den andern christliche Liebe, so fern jedes Gewissen immer leiden kann, erzeigen und beide Theile Gott den Allmächtigen fleißig bitten sollen, daß er ihnen durch seinen Geist den rechten Verstand bestätigen wolle.*) Aus diesen Marburger Artikeln giengen dann die mehr im Sinne Luthers umgestalteten Schwabacher Artikel hervor und diese wurden sammt den Torgauern die Grundlage der von Melanchthon abgefaßten Augsburgischen Confession.**) Die Augsburgische Confession nebst ihrer Apologie wurde, sowie sie vom Landgrafen in seinem und seines Landes Namen unterschrieben war, so auch als der wesentliche Ausdruck des in der hessischen Kirche herrschenden Glaubens betrachtet. Nur dachte man damals an ein buchstäbliches

*) Ueber das Marburger Religionsgespräch vgl. L. Schmitt's Religionsgespräch zu Marburg im J. 1529. Marburg 1840. Plank's Gesch. d. protest. Lehrbegriffs. 2. Bd. S. 516. ff.

**) Den Zusammenhang der Marburger 15 Artikel mit den Schwabachern und der Augsburgischen Confession hat nach dem Vorgang Gieselers (man s. Kirchengeschichte Bd. III. Abth. 1 S. 231. Anm.) Ranke's (in s. Geschichte der deutschen Reformation B. III. S. 176 und Ebrard's.: das Dogma vom heiligen Abendmahl und seine Geschichte. 2 Bde. Frankfurt a. M. 1845. 46. Bd. 2. S. 343—348. H. Heppe in seiner Schrift: Die 15 Marburger Artikel vom 3. Oktober 1529. Cassel 1847. nachgewiesen, worin die Marburger und Schwabacher Artikel neben einander gestellt sind. Merkwürdig ist, daß L. Philipp durch die hessischen Theologen die verglichenen 15 Artikel nicht unterschreiben ließ.

Festhalten derselben um so weniger, da der Verfasser selbst wiederholt Veränderungen in derselben vornahm. Vielmehr sollte, wie es die Confession selbst aussprach, die Schrift allein Richtschnur des Glaubens sein und alle Glaubens-Artikel auf Grund der Schrift aufgestellt werden. Auch war in dem Artikel, der das Abendmahl betraf, eine Ausdrucksweise gewählt, die, wenn sie gleich der lutherischen Ansicht mehr als der zwinglischen entsprach, doch jene nicht ganz wiedergab und, sobald man nur eine wirkliche Gegenwart des Leibes und Bluts Christi zugestand, frei ließ, dieselbe geistig oder leiblich sich zu denken. So wurde denn in Hessen der Grundsatz festgehalten, daß zwischen der schweizerischen und lutherischen Lehre ein wesentlicher, d. h. den Grund des Glaubens betreffender Unterschied nicht anzunehmen sei, sondern alle Verschiedenheiten, deren mehrere noch in andern Lehrpunkten außer der Lehre von der leiblichen Gegenwart Christi beim Abendmahl durch die von Zwingli verfaßte und nach Augsburg im J. 1830 geschickte Zürcher Confession besonders hervortraten,*) recht wohl neben einander bestehen könnten, ohne die Eintracht und die Gemeinschaft des Glaubens zu stören. Diesem Grundsatz gemäß berief Philipp der Großmüthige nach wie vor Lehrer nach Marburg, die theils dem lutherischen theils der schweizerischen, nach Zwingli von Andern, besonders von Calvin, weiter ausgebildeten Ansicht zugethan waren. Dieß konnte um so mehr geschehen, als durch die sogenannte Wittenberger Concordie, welche Martin Bucer aus Straßburg auf Betrieb des Landgrafen zu Wittenberg im J. 1536 mit Luther und Melanchthon abschloß, und welche in Hessen stets als Grundlage der Lehre vom Abendmahl galt, auf eine Zeitlang Friede zwischen beiden Partheien geschlossen wurde. In dieser von Melanchthon abgefaßten Formel wurde eine wirkliche und wesentliche Gegenwart des Leibes Christi beim Abendmahl behauptet, ja sogar der Lehre Luthers gemäß festgesetzt, daß Unwürdigen sowohl als Würdigen der Leib Christi gereicht

*) Eine Vergleichung zwischen der Zwinglischen und der von Melanchthon verfaßten Augsburgischen Confession giebt Daniel von Cölln in seinem Festprogramm: Confessionum Melanchthonis et Zwinglii Augustanarum capita graviora inter se conferuntur. Breslau 1830.

werde. Da diese Worte aber nach Bucer's Vorgang von den Schweizerischen Theologen dahin gedeutet wurden, daß unter Unwürdigen die im Glauben schwachen Christen zu verstehen seien und Luther diese Deutung selbst sich gefallen ließ, so würde der Streit gänzlich geruht haben, zumal ihn Melanchthon noch durch eine der Ansicht der Gegner günstiger scheinende Veränderung der Ausdrücke in dem 10. Artikel der Augsburgischen Confession völlig zu beschwichtigen versuchte,*) wenn nicht Luther, obschon er zu dieser Änderung geschwiegen, ohne äußere Veranlassung, aus Furcht, die schweizerische Ansicht möchte sonst immer mehr Boden gewinnen und allgemein angenommen werden, den Streit mit großer Heftigkeit durch sein sogenanntes kurzes Bekenntniß vom Nachtmahl im J. 1544 erneuert hätte. Doch, mochten auch dem Beispiel Luthers nach seinem Tode folgend und es noch überbietend, die Lutherischen Eiferer in Sachsen und Würtemberg in Angriffen gegen die sogenannten Sakramentirer, wie man die Schweizer nannte, und gegen Melanchthon selbst, den sie, wegen seiner gemäßigten Denkart, als Verräther des wahren Glaubens darstellten, den Kampf fortsetzen, die hessische Kirche blieb dem Geist der Freiheit, der Mäßigung und des Friedens treu, der mit umfassender Welterfahrung, tiefer und vielseitiger Gelehrsamkeit, ächter Frömmigkeit, liebenswürdiger Bescheidenheit und unermüdeter Thätigkeit verbunden, am schönsten in dem ehrwürdigen Charakter des Andreas Gerhard Hyperius Prof. d. Theol. zu Marburg von 1542 — 1564 erscheint. Dieser, der Calvinisch-Schweizerischen Ansicht, die mit Melanchthons Auffassung nahe zusammmentraf, zugethan, doch überall nur auf den Grund der heil. Schrift bauend, widersetzte sich zwar mit seinen Collegen muthig dem Augsburger Interim, dessen Annahme der Kaiser Carl V.

*) In der ältern unveränderten Ausgabe lautet der 10. Artikel: De coena Domini docent, quod corpus et sanguis Christi vere adsint et distribuantur vescentibus in coena Domini et improbant secus docentes. In der späteren lat. Ausgabe von 1540 heißt es: De c. D. d., quod cum pane et vino vere exhibeantur corpus et sanguis Christi vescentibus in coena Domini ohne ausdrückliche Mißbilligung der Gegenparthei.

als übermüthiger Sieger verlangte, hielt sich aber von allem Streit über Nebensachen fern und erklärte sich in Wort und Schrift mit großer Freimüthigkeit gegen den bei so vielen seiner Zeitgenossen herrschenden Zelotismus und Buchstabendienst, während er den künftigen Lehrern der Kirche in seinem Geist und in seinem Leben das Bild eines ächten Theologen vor Augen stellte. *) Nur kurze Zeit wurde er von seinem Collegen, Theobald Thamer, beunruhigt, welcher ein Schüler Luthers und Melanchthons, Hyperius (1548) Anfangs wegen der von Luthers Ansicht abweichenden Lehre vom Abendmahl angriff, dann die augsburgische Confession selbst schmähte und endlich wegen seiner Streitsucht, 1549, nachdem alle Bemühung, ihn zur Ruhe zu bringen, vergeblich gewesen war, während der Gefangenschaft des L. Philipp von den Statthaltern entlassen wurde, worauf er nach mannigfaltigen Schicksalen 1561 in den Schoos der katholischen Kirche zurückkehrte und zu Freiburg im Breisgau starb. **)

Der Geist eines solchen Mannes, wie Hyperius, wirkte noch lange nach seinem Tode fort. Aber zu der freisinnigen, gemäßigten, geschmackvollen und doch ächt practischen Behandlung der Theologie, wie sie bei Hyperius am meisten, aber auch bei den übrigen mehr der Calvinischen Lehre ergebenen Theologen, einem Gerhard Geldenhauer Noviomagus, dem Vorgänger des Hyperius, bei Wiegand Orth, seinem Schüler und Nachfolger, bei Johann Garnier aus

*) Ueber A. Gerhard Hyperius vergl. Wigand. Orthii orat. funebr. abgedruckt in Hyperii libro de formandis concionibus ed. Wagnitz, P. Bayle Dictionnaire hist. crit. u. s. N., Schröck's Biographieen gelehrter Männer B. 2. S. 237 ff., endlich Dan. v. Coelln memoria professorum theologiae Marburgensium Philippo Magnanimo regnante. Breslau. 1827. S. 18 ff.

**) Philipp der Großmüthige bewies, als nach dessen Rückkehr Thamer sich an ihn wendete, eine bewunderungswürdige Geduld gegen ihn. Er suchte ihn in einem langen Briefe von der Irrigkeit seiner Ansichten zu überzeugen und schickte ihn, als Th. auf seinen Meinungen beharrte, zu Bullinger nach Zürich sowie zu Melanchthon nach Wittenberg. Aber Alles blieb vergeblich. — Thamers Ansichten sind allerdings in jener Zeit merkwürdig. Er behauptete u. A., daß das Gewissen des Menschen noch über der Schrift stehe und diese nach jenem ausgelegt werden müsse. S. über ihn Strieder's hess. Gelehrtengeschichte XVI. S. 127 ff.

Avignon eben sowohl als bei einem Draconites und Lonicerus, den mehr lutherisch gesinnten Lehrern hervortrat, trug auch die innige Verbindung der classischen Studien mit der Theologie nicht wenig bei. Diese Verbindung war damals in Marburg herrschend und wurde von Hyperius eifrig empfohlen. Zugleich hatten die classischen Studien in den genannten Männern selbst und in einer Reihe anderer berühmter Männer, die seit dem Anfang der Universität die classische Philologie oder Poesie und Beredsamkeit nach dem Muster der Alten lehrten, anerkennenswerthe und wirksame Vertreter. Hermann von der Bussche, Euricius Cordus und Johannes Lonicerus waren unter den ersten Lehrern zu Marburg; ihnen folgten Johann Glandorp, Janus Cornarius, Eobanus Hessus, Petrus Nigidius, Justus Vultejus u. A. Einen Joachim Camerarius, jenen berühmten Schüler und Freund Melanchthons, in dem die Verbindung der classischen Studien mit theologischer Gelehrsamkeit und gemäßigter Denkart sich am liebenswürdigsten darstellte, suchte man vergeblich zu wiederholten Malen nach Marburg zu ziehen. *) Durch die classischen Studien zu ächter Humanität emporgehoben und vor einer größeren Beschränktheit des Blicks, als die von Keinem ganz zu überwindenden Vorstellungen der Zeit nothwendig mit sich brachten, bewahrt, mußten die hessischen Geistlichen besserer Art der streit- und schmähsüchtigen Weise derer, die sich damals ächte Lutheraner zu sein brüsteten, nothwendig fern bleiben, während sie dem anerkannten Glauben der Kirche in allem Wesentlichen sich treu bewiesen. Dies wurde ihnen noch dadurch erleichtert, daß ihr Fürst selbst über den beschränkten Standpunkt der strengen Lutheraner sich erhoben hatte und in diesem Sinne die Regierung führte, die er nach dem Beispiel der jüdischen Könige, eines Josias und Josaphat u. A., um das Wort Gottes rein zu bewahren, zwar weit über die Grenze des weltlichen Regiments ausdehnen zu müssen glaubte, aber doch dergestalt übte, daß er immer den Rath eines Melanchthon,

---

*) Vergl. den in Kuchenbecker: Analectis Hass. Coll. VIII. p. 449 abgedruckten Brief des Marb. Prof. Ad. Crato an Camerarius.

eines Bucer und der angesehensten inländischen Theologen bei seinen kirchlichen Beschlüssen einholte und die Gewissensfreiheit ehrte, auch, wenn einmal Abweichungen von der herrschenden Lehre bei Geistlichen und Professoren der Universität vorkamen, immer die gelindesten Mittel, um sie davon zurückzubringen, anwendete. In diesem Sinne gab er schon 1539 eine von vielen Theologen und Geistlichen unterschriebene Kirchenordnung, in welcher die durch die Pfarrer und Presbyterien zu handhabende Kirchenzucht vorgeschrieben wird und eine andere, worin die Einrichtung des Gottesdienstes für die Kirchen zu Kassel festgesetzt wird. In diesen sind folgende Stellen über die Lehre bemerkenswerth.*) In der ersteren wurde befohlen, „nach wiederholter Ermahnung denen die Gemeinschaft abzusprechen, „die falsche Lehre treiben, welche eigentlich dem wahren Verstand „göttlicher Schrift, wie wir ihn in der Confession zu Augsburg „Kais. Majestät überantwortet haben, entgegen und zuwider ist, und „dadurch die Leute von reinem Glauben, auch Einigkeit und Ge„meinschaft der Kirche, in Secten und Rotten abgeführt wer„den.“ **) In der andern wird den Geistlichen hinsichtlich des

---

*) Ueber die Kirchenordnung von 1532 und die übrigen Erlasse in kirchlichen Angelegenheiten einer Geschichte von Hessen. Bd. III. Anm. S. 258. Die eben genannte K. O. bezog sich nur auf Gebräuche, und die von 1537 ordnete die Visitation durch sechs schon 1531 eingesetzte Superintendenten. Die Kirchenordnungen von 1531 und 1339 finden sich schon in den Landesordnungen B. 2, und sind von einer Anzahl der bedeutendsten Lehrer der Kirche unterschrieben, eine auch von Martin Bucer.

**) Es ist unter L. Philipp kein Fall vorgekommen, daß ein Pfarrer oder Lehrer der Kirche wegen Abweichungen von der Augsburgischen Confession wäre excommunicirt oder seines Amtes entsetzt worden, den einzigen Thamer ausgenommen. Daß Philipp selbst mehr der Zwinglischen Ansicht als der Luthers in der Lehre vom Abendmahl zugethan war, ist genug erwiesen, S. Rommel Gesch. v. Hessen Bd. III. Anm. 220 ff., eben so daß angesehene Geistliche z. B. der Hofprediger Dionysius Melander mit den Schweizern in enger Verbindung standen und deren Lehren den Vorzug gaben. Aber wegen öffentlicher Aeußerung, die der anerkannten Lehre entgegen waren, wurden Erinnerungen und Ermahnungen angewendet, wie wir dies von einem jungen Gerhard Noviomagus (S. Wechselschriften S. 262) und von Johann Pincier aus Wetter wissen. Der erstere hatte in einer Predigt Anstoß erregt und wurde deßwegen von Hyperius auf Befehl des Landgrafen zur Vorsicht er-

heiligen Abendmahls Folgendes zur Pflicht gemacht: „Wann das „h. A. zu halten sein wird, so soll der Diener sogleich nach der „Predigt das Geheimniß des ehrwürdigen Sacraments erklären, daß „nämlich wir unseres Fleisches und Bluts halber also verderbt seien, „daß wir das Reich Gottes unserthalben nicht mögen ererben und „daß derhalben, damit uns geholfen werde, das ewige Wort und „der Sohn des Allmächtigen Fleisch und unser Bruder geworden ist, „damit er uns seines Fleisches und seines Gebeins machte und daß er „uns da seinen Leib und Blut mit dem Brot und Wein übergebe, nicht „zur Bauchspeise oder mit dem Brot natürlich vereinigt, „aber zur Speise des ewigen Lebens, wahrhaftig und wesent„lich und dazu, daß er in uns und wir in ihm leben, ein recht „heilig seliges, das ist göttliches Leben; derhalben wir mit wah„rem Glauben und höchster Andacht dieß himmlische Geschenk em„phahen und des Herren herrlich Gedächtniß mit allen Freuden und „Danksagung halten sollen und uns und das Unsere dem Herrn „von Herzen begeben und aufopfern, und das mit den milden Op„fern für die Armen reichlich bezeugen; welche Erklärung und Er„mahnung auch verlängert oder verkürzt werden soll, nachdem es „jedesmal dem Volk besser sein mag." Schon aus diesen Proben erkennt man den ernsten, aber doch milden Geist, der in dieser Verordnung auch noch dadurch sich ausspricht, daß hinsichtlich der Feier der Sacramente ausdrücklich gesagt wird, „es soll „diese Feststellung der Gebräuche Niemand so deuten, als hielten „wir diese Weise darum für die beßte auch bei andern Kirchen und „wollten damit die, so andere Gebräuche und Weise in dem halten, verunglimpfen." — Auch nach der Rückkehr aus seiner Gefangen-

mahnt. S. Wechselschriften S. 120. Der Andere soll ebenfalls durch seine zum Calvinismus sich hinneigenden Ansichten Anstoß erregt haben und eine Erinnerung an ihn ergangen sein. S. Garthe historischen Bericht. S. 77. Doch nach Rommel s. IV, S. 363 nahm sich der Landgraf seines Buches Antidotum adversus Enthusiastarum, Methusiastarum et Synusiastarum cavillas et calumnias in causa eucharistica; acc. etiam P. Melanchthonis de eadem re aliquot epistolae. Bas. 1561 an, als der Stadtrath zu Basel die Herausgabe verbot und bewirkte die Zurücknahme dieses Verbots.

schaft 1552 und nachdem eine dauernde Sicherstellung der Religionsfreiheit der Protestanten durch den auf den Vertrag zu Passau gegründeten Augsburger Religionsfrieden im J. 1555 erworben war, fuhr Philipp d. G. in gleicher Weise, wie früher, fort, durch kluge und umsichtige Wahl der Superintendenten und der Lehrer der Theologie den Frieden der Kirche zu bewahren und das furchtbare in Sachsen und den meisten protestantischen Ländern Deutschlands herrschende Schulgezänk um Lehren, die ihrer Form und ihrem Inhalt nach weit über die einfache practische Behandlung der biblischen Wahrheit hinausgiengen und dem Melanchthonschen Sinn widersprachen *), aber als die nothwendige Grundlage aller Seligkeit von den eifrigen Zionswächtern dargestellt wurden, von Hessens Fluren fern zu halten. Ja auch bei den Schritten, die Philipp als einer der ersten Beschützer des protestantischen Glaubens im deutschen Reiche that, um in der protestantischen deutschen Kirche Friede und Einigkeit zu erhalten und sie vor den Angriffen und Spöttereien der Katholischen zu schützen, unterstützten ihn seine Theologen treulich. Sie billigten durch ihre Unterschrift in einer Versammlung zu Ziegenhain den Frankfurter Receß von 1558, worin Philipp mit den angesehensten protest. Reichsfürsten durch die heftigen Angriffe der Jenenser, der Verfechter des starren Lutherthums, auf die Wittenberger d. h. Melanchthon und seine Anhänger bewogen, in vier Punkten ein treues Festhalten des wahren Sinnes der augsburgischen Confession und ihrer Apologie aussprach, aber freilich auch dem Beschluß beistimmte, daß künftig keine theologische Schrift und am wenigsten eine Streit- und Schmähschrift ohne Censur im Druck erscheinen dürfe. **) Im Vertrauen auf seine Theologen beant-

*) Der Melanchthonsche Geist spricht sich in jenen zwei trefflichen Aussprüchen aus. Ego mihi conscius sum, nunquam ulla alia de caussa τεθεολογηκέναι, nisi ut vitam emendarem heißt der erste und der andre lautet: Hoc est Christum cognoscere, **beneficia ejus cognoscere, non ejus naturas, modos incernationas contueri.** Vgl. Mel. Loc. comm. ed. a. 1521. Möchte dieser Geist in der evangelischen Kirche vollen Einganggefunden und stets fortgelebt haben!

**) Dieß scheint der Anfang der Censur in protestantischen Ländern zu sein. Philipp übte sie noch mit großer Mäßigung s. d. vorhergegangene

wortete Philipp 1559 mit freimüthiger Widerlegung der ungerechten Schmähungen gegen Melanchthon und seine Anhänger die von dem Sächsischen Herzog Johann Friedrich dem Mittlern zu Gotha ihm übersendete Confutationsschrift, welche die Jenenser aufgesetzt hatten, der Weimarsche Hof aber im eignen Namen ausgehen ließ. Auch bei der Erneuerung der Unterschrift der Augsburgischen Confession, sowohl der frühern unveränderten als der späteren veränderten Ausgabe und bei der Annahme der milder gehaltenen Vorrede, welche auf einem Fürstentag zu Naumburg neben der in strengerer Form abgefaßten zur Berathung kam, holte Philipp das ganz beistimmende Gutachten seiner 1561 zu Cassel versammelten Theologen ein. Sowie aber die hessischen Theologen in den bisher erwähnten Erklärungen den heftigen Lutherischen Eiferern sich entgegensetzten, so waren sie von der andern Seite weit davon entfernt, den Calvinisten sich geradezu anzuschließen. Als daher wegen des im J. 1562 zu Heidelberg nach Calvinischer Lehrart abgefaßten und von der pfälzischen Kirche unter K. Friedrich III. 1563 angenommenen Katechismus zwischen den pfälzischen und würtembergischen Theologen ein Streit entstanden war, so gaben die hessischen Theologen im Jahr 1566 ein Gutachten ab, worin sie hinsichtlich der Lehre vom Abendmahl den Würtembergern beistimmten, aber über die von dem Haupt der würtembergischen Kirche, Joh. Brentz, zum Glaubenssatz erhobene Lehre von der Allenthalbenheit des an der göttlichen Majestät des Sohnes Gottes nach seiner Erhöhung theilnehmenden Leibes Christi ihre Unwissenheit gestanden. Doch auf das Nachdrücklichste schärfte kurz nachher L. Philipp seinen Gesandten ein, sich einer Verdammung des Kurfürsten Friedrich III. und der pfälzischen Kirche auf dem Reichstag zu Regensburg zu widersetzen, während die Lutherisch-gesinnten zu einem solchen Schritt schon sich vorbereitet hatten und nur durch das furchtlose, aber für seine wahre Frömmigkeit

---

Anm. Später wurde sie mit größerer Strenge geübt und selbst den freien Geist in der protestantischen Kirche unterdrücken, den starren Buchstaben-Orthodoxen dagegen die Oberhand verschaffen.

zeugende Auftreten jenes Kurfürsten beschämt von der Ausführung zurückstehen mußten.

Auf das Bestimmteste aber wird die Grundlage der für die hessische Kirche geltenden Lehre in der 1566 im Namen der Superintendenten erlassenen, aber von dem Landesherrn genehmigten Kirchenordnung ausgesprochen, welche die bisher vermißte Gleichförmigkeit in den kirchlichen Gebräuchen bewirken und verhüten sollte, daß die Verschiedenheit der gottesdienstlichen Einrichtungen nicht dem gemeinen Mann Anstoß gebe und die bisher nachgelassene christliche Freiheit nicht zu unnöthigen und schädlichen Neuerungen führe. Im 2ten Theil jener Kirchenordnung, der von der Lehre der heiligen Gemeinde Gottes handelt, heißt es: „Diese ewige „unwandelbare und allezeit gleiche Lehre der Kirche bekennen wir, „daß sie in den Büchern des Gesetzes, den Propheten, Evangelisten „und Aposteln beide im A. u. N. T. verfasset ist und daß in dem„selbigen durch den heiligen Geist, damit solche heiligen Leute sind „begabt und erleuchtet gewesen, reichlich Alles geoffenbaret ist, was „man zur Seligkeit des Menschen und gewissem Unterricht der „Kirche wissen muß. — Da etwas mit offenbarem Zeugniß der „heiligen Schriften, die man canonicos nennt, in der Kirche be„wiesen und bestätigt wird, dem soll man ohne alle Zweifelung „Glauben geben. — Wir glauben auch von Herzen und bekennen „vor allen Menschen die berühmten und wohlbekannten Symbole „Apostolicum, Nicaenum, Athanasianum, nicht allein darum, daß die Hauptstücke der heiligen christlichen Lehre sehr kürzlich darin be„griffen sind, sondern auch sie die Einhelligkeit der allgemeinen „rechtgläubigen Kirche sehr klar und hell an Tag geben. Dieweil „denn die Augsburgische Confession aus der heiligen Schrift gezo„gen und mit der gänzlich übereinstimmt sammt den Symbolis, bekennen wir uns auch in allen Punkten zu derselbigen.“ Diese Kirchenordnung ist ein treffliches Denkmal des damals in der hessischen Kirche herrschenden Geistes. Es wird nicht sowohl darauf ausgegangen, eine gewisse Norm vorzuschreiben als vielmehr überall eine nähere Begründung aller kirchlichen Einrichtungen aus der

heiligen Schrift und den Kirchenvätern, soweit sie dem Evangelium treu bleiben, gegeben. Der Zusammenhang der protestantischen Kirche mit der ursprünglichen christlichen Kirche, deren Lehre eine ewige und unwandelbare sei, wird mit besonderem Nachdruck betont. Es wird ferner die Glaubensgemeinschaft mit allen anderen Kirchen, die sich an die Augsburgische Konfession halten, mögen sie auch in andern Dingen, die nicht den Grund des Glaubens betreffen, z. B. in Ceremonien abweichen, ausgesprochen und die Idee, daß die Kirchen, die sich an das Evangelium halten, ein Ganzes bilden, wird festgehalten. Der 1te Theil handelt von den Aemtern in der Kirche, die in die der Bischöfe oder Superintendenten, (Episcopi), die der Aeltesten, theils der Lehrenden, theils der Aufsicht führenden, endlich die der Diaconen zerfallen. Der 2te Theil hat die Lehre zum Gegenstand, der 3te Theil die Sacramente. Jeder Schein einer besondern Hinneigung zur schweizerischen Lehre wird mehr, als in der Kirchenordnung von 1539 geschehen war, vermieden, aber auch das Specifisch-lutherische ferngehalten. Dieß zeigt sich insbesondere in der Lehre vom Abendmahl. Es wird gelehrt, daß „mit Brot und Wein „der wahre Leib Christi und sein wahres Blut den Christen über„reicht und gegeben wird,“ aber als die Hauptsache wird hervorgehoben, daß „dadurch der Glaube und das Vertrauen an Christum „wunderbarlich geübt und gestärkt und das ganze geistige Leben in „dem Menschen gemehrt und kräftiger gemacht werde, sintemal wir, „so wir uns zuvor geprüft und von diesem heiligen Brot essen und „aus dem heiligen Kelch des Herrn trinken, vor allen Dingen hal„ten ein inbrünstig und andächtig Gedächtniß unsers Heilandes „Jesu Christi, so vor unsere Sünden gelitten hat und gestorben ist.“ „Man halte sich,“ wird gesagt, in der Behandlung dieser „Puncte „an die Art zu reden, so der Herr Christus selbst und seine Apostel „uns gesetzt und hinterlassen haben, und alle Predigten und Ermah„nungen vom Nachtmahl seien dahin gerichtet, daß der einfältige „Mann hiervon nothwendigen, einfältigen und des Herrn Christi „und seiner lieben Apostel Lehre gewissen Bericht und Verstand „habe, alle unnöthigen, ärgerlichen Disputationes und Gezänke

„aber geflohen und unterlassen werden.“ In der Katechismuslehre wird auf die Hauptartikel der christlichen Lehre, wie die im kleinen Katechismus, vornehmlich Luthers, begriffen sind, hingewiesen. Aus diesem wird ein kurzer Auszug mitgetheilt und dadurch dem Gebrauch und der weitern Verbreitung des Casseler Katechismus von 1539, der sich an die Lehre der Oberländer und Schweizer anschloß, entgegengearbeitet.*)

Die Kirchenordnung von 1566 war das Werk der auf einer General-Synode versammelten Superintendenten mit Hinzuziehung der Professoren der Theologie und einiger Geistlichen. Vom Landgrafen wurde sie nur genehmigt und sanktionirt. Er selbst sprach aber noch kurz vor seinem Tode im J. 1567 seine religiöse Gesinnung als eine Mahnung an seine Nachfolger in seinem Testament aus. Da lautet der §. 3 wegen Beibehaltung der evangelischen Religion: „Wir wollen unsere Söhne ermahnt haben, daß sie bei der wahren Religion des heiligen Evangelii A. und N. T. „und der augsburgischen Confession bleiben wollen und sich davon „in keinem Weg nicht lassen abwenden, auch die Prediger in gnä„digem Befehl haben, ihnen keine Ueberlast thun, Beschwerung „oder etwas, das ihnen nachtheilig und verdrießlich sein möchte, „zufügen lassen, darneben aber auch ein gutes Aufsehen haben, daß „sie rechtschaffene Superintendenten erhalten, die die Prediger, „item Schulmeister in guter Reformation halten, daß sie dem „Inhalt der augsburgischen Confession und dem Evangelium und „neuen Testament gemäß lehren, auch daß sie ein gut christlich Leben „führen und dem Volk kein Aergerniß geben.“ §. 4. Wegen der „Prediger des Zwiespalts des Abendmahls des Herrn halber: Nach„dem auch ein Zwiespalt des Sacraments und Abendmahls des

*) Ueber diesen Katechismus, der von mehreren Casselischen Predigern nach dem Muster eines von Martin Bucer und andern straßburger Predigern verfaßten Katechismus ausgearbeitet wurde, der Lehre der Schweizer sich gar sehr nähert, und in Hessen hie und da gebraucht wurde, ohne von der Kirche sanctionirt zu sein, s. Wille's Programm, Hersfeld 1788, die Schriften von Fr. Hassenkamp, Marb. 1846 (worin er abgedruckt ist) und von H. Heppe, Cassel 1847, der historische Untersuchungen über denselben giebt.

„Herrn halben unter den Predigern ist, welche Prediger nur bei „der Concordie, die Bucerus seliger zwischen den Lutherischen „und Oberländern hiervon gemacht, bleiben und bekennen, daß wahr„haftig im Abendmahl und Sacrament der Leib und das Blut „Christi gegeben und genossen werde, sollten sie in keinem Wege „verjagen, noch weiter in sie dringen." Bemerkenswerth ist auch noch, daß er hinsichtlich der Wiedertäufer, die unter einander ungleich seien, bestimmt: „seine Söhne sollten den Gelehrten befehlen, ob „sie die könnten von ihrer Secte abbringen, welche aber davon „nicht abzubringen seien, auf daß sie nicht andere Leute verführen, „sollen sie aus dem Land weisen. Einigen Menschen aber um deß „willen, daß er unrecht glaubt, zu tödten, haben wir nie gethan, „wollen auch unsere Söhne ermahnt haben, solches nicht zu thun." *) Da nun fügt er hinzu: „Ob unser Herr Gott Gnade gebe, daß „sich die Papisten würden unserer Religion nähern und da es zu „einer Vergleichung kommen möchte, die nicht wider Gott und sein „heiliges Wort (als doch, wie wir besorgen, schwerlich geschehen „wird), wollen wir treulich gerathen haben, daß unsere Söhne mit „Rath unserer gelehrten und ungelehrten, frommen und nicht eigen„nützigen Räthe, die mehr denken, daß sie ihre Kinder auf große „Stifter bringen, als darauf sehen, daß sie rathen, was mit Gott „zu thun, oder nicht, solche Vergleichung befördern helfen und nicht „ausschlagen. **)

Es ergiebt sich aus diesem Allen, daß die hessische Kirche unter Philipp dem Großmüthigen weder lutherisch noch calvinisch oder reformirt, sondern ächt evangelisch war und daß, wenn auch der Fürst einen nicht geringen Einfluß auf die Kirche, ja selbst auf Ge-

*) Nicht blos wurde 1553 Michael Servede als Ketzer zu Genf verbrannt, u. Joh. Val. Gentilis 1566 zu Bern enthauptet, sondern auch in Deutschland gegen Wiedertäufer Leibesstrafen verhängt; ließ doch der fromme und einsichtsvolle Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz einen Antitrinitarier Silvan auf dem Markte zu Heidelberg enthaupten, während sich sein Mitschuldiger, Neusser, durch die Flucht rettete. S. Häussers Geschichte der rheinischen Pfalz. 2r. Bd. S. 50.

**) Das Testament Philipps des Großmüthigen findet sich in Schminke monumenta Hassiaca. tom IV. p. 594. ff.

staltung der Lehre übte, doch sein Verfahren milde und Gewaltstreichen ferne blieb uud daß zwischen dem Fürsten, seinen Theologen und seinem Volke auch in religiöser Hinsicht eine aufrichtige Uebereinstimmung herrschte. Ein lebendiger Glaube an das Evangelium, das man aus der Schrift zog, dessen wesentlichen Inhalt man aber in den Symbolen der allgemeinen Kirche und in der Augsburgischen Confession fand, umschlang beide Theile, Fürst und Volk, und vereinigte sie zu einem unauflöslichen Bunde, der um so fester gehalten wurde, je mehr Beide für das Evangelium gelitten hatten, je mehr man die Verdienste des Landesfürsten um die Reinigung und Sicherung des Glaubens und der Lehre anerkannte, je mehr man von seiner ungeheuchelten Frömmigkeit und von seiner Hingebung an die Sache des Evangeliums, wofür er selbst Märtyrer geworden war *), sich überzeugt hielt.

Aber eine Veränderung mußte in der Folgezeit eintreten, eines Theils, weil die Stürme, die in der übrigen protestantischen Kirche sich erhoben, nicht für die Dauer von Hessen fern bleiben konnten, sondern auf die Fassung und den Vortrag der kirchlichen Lehre Einfluß üben mußten, andern Theils, weil das auf gegenseitiges Vertrauen gestützte Verhältniß des Volks und der Geistlichen zum Landesherrn zu sehr ein persönliches war, als daß es nicht bei Fürsten, die zwar hinsichtlich des Eifers für kirchliche Angelegenheiten in die Fußstapfen Philipps traten, aber an Mäßigung und milder Glaubenswärme hinter ihm zurückstanden, allmählich in eine allzu große Abhängigkeit des Landes von seinem Regenten in religiöser und kirchlicher Hinsicht hätte ausarten sollen. Eine nachtheilige Vermischung der weltlichen und geistlichen Macht und gewaltsame Eingriffe in das zarte Gebiet des Glaubens zeigten sich vielmehr schon unter dem nächsten, in noch höherem Maaße unter dem spätern Nachfolger Philipps des Großmüthigen.

---

*) Nur eine kurze Zeit wankte sein Glaube in der Gefangenschaft, indem er zur Annahme des Augsb. Interim sich bereit erklärte. Doch bald ermannte er sich wieder und billigte die Standhaftigkeit der Hessen, die sich durch keine kaiserlichen Drohungen einschüchtern ließen.

Die vier Söhne Landgraf Philipps, welche das Land der Bestimmung des Vaters gemäß so unter sich vertheilten, daß Wilhelm IV., der Weise genannt, die Hälfte des Ganzen d. h. Niederhessen und die Grafschaft Ziegenhain, der zweite, Ludwig, (später mit dem Beinamen: Testator,) Oberhessen und die Grafschaft Nidda, als den 4ten Theil des Landes erhielt, den zwei übrigen, Philipp und Georg, die niedere und obere Grafschaft Katzenellenbogen, als der andere 4te Theil des Landes zu ohngefähr gleichen Theilen zufiel, schlossen eine Erbeinigung oder Verbrüderung, worin sie dem Testament des Vaters in jeder Hinsicht nachzuleben versprachen und, um den Frieden und die Ordnung in der Kirche aufrecht zu erhalten, in Cassel und Marburg, den zwei Hauptstädten des Landes, jährlich Generalsynoden veranstalten zu lassen, verabredeten. Dieser Beschluß wurde auch ausgeführt und von 1568 bis 1582 wurde Jahr vor Jahr eine General-Synode für das gesammte hessische Land versammelt. *) Der Name Generalsynode wurde diesen Zusammenkünften gegeben, um sie von den Specialsynoden zu unterscheiden, welche die sechs Superintendenten in ihren Sprengeln mit den zu jedem gehörenden Geistlichen gewöhnlich kurz vor der General-Synode abhielten. In der General-Synode, welche Landgraf Wilhelm jedesmal in Folge einer Verabredung mit seinen Brüdern, besonders mit Landgraf Ludwig, ausschrieb, erschienen sämmtliche Superintendenten, einige von den Fürsten ausgewählte Pfarrer, Professoren der Theologie zu Marburg, und die Commissarien der zwei ältesten Landgrafen. Die Leitung lag abwechselnd in den Händen der einen oder der andern dieser Commissarien. Durch einen Abschied wurde das Resultat der Synode

---

*) Die Generalsynoden der hessischen Kirche sind aufgezählt und ihre Beschlüsse kurz bezeichnet in Rommel's Geschichte von Hessen. Bd. 5. S. 198 — 211. Eine vollständigere Auskunft über ihre Verhandlungen giebt H. Heppe's Geschichte der hessischen Generalsynoden von 1548—1582. Nach den Synodalakten zum ersten Male bearbeitet und mit einer Urkundensammlung versehen. 2 Bde. 8. Cassel 1847., welches schätzbare Werk ich auch bei der Darstellung der Streitigkeiten über die Lehre in der hessischen Kirche jener Zeit benutzt habe.

ausgesprochen. Auf den Gang der Synode und die Beschlüsse hatte Landgraf Wilhelm, als der älteste der Landgrafen und als der Regent des größten Landestheils, aber auch durch sein persönliches Ansehen und die Entschiedenheit seines Willens, bei weitem den meisten Einfluß. In diesen General-Synoden wurde über Sachen der Disciplin, des Cultus und der Lehre verhandelt. Wir beschränken uns hier auf die merkwürdigsten Erscheinungen, die hinsichtlich der Lehre hervortraten. Anfangs herrschte in dieser die größte Einigkeit. Daher kam man auch über die neue Reformationsordnung und über die neue Kirchenordnung oder Agende, wenn auch nach langen Verhandlungen, überein und beide erschienen 1574 als Verordnungen der vier Landgrafen, nicht im Namen der Synode. In der ersten wurden, wie früher, die Grundlagen der kirchlichen Lehre, was man den consensus doctrinae nannte, bestimmt. Ein Wunsch der Synode, daß die Apologie zu der Augsburgischen Confession hinzugefügt werden möchte, wurde nicht erfüllt. Zugleich wird in dem Abschnitt, der von der Annehmung und Beurlaubung der Prädikanten handelt, die geistliche Jurisdiction als auf den Landesherrn vermittelst des Passauer Vertrags und des Augsburgischen Religionsfriedens übergegangen, ausdrücklich bezeichnet und zugleich bemerkt, daß ohne das dem Landesfürsten gebührt, darauf zu sehen, daß die von Gott befohlenen Unterthanen, sowohl edle als unedle, mit christlichen, gottseligen, tüchtigen Lehrern und Predigern versorgt seien. In der Kirchenordnung (Agende) war der Inhalt der frühern von 1566 ins Kurze gefaßt und eine minder ausführliche Darstellung desselben Inhalts wird als Zweck der neuen Bearbeitung in der Vorrede selbst angegeben. Indessen sind doch außerdem, daß die nähere Begründung der kirchlichen Einrichtungen weggelassen ist, manche Veränderungen sichtbar. Die einzuhaltenden Formen sind schärfer bezeichnet, die Theilnahme der Gemeinde bei kirchlichen Handlungen ist mehr auf bloßes Zuhören beschränkt und die Formulare sind vereinfacht. In dem Abschnitt (Cap. IV.), der von Predigten, Verkündigung und Erklärung des heiligen göttlichen Worts handelt, findet man zum ersten Male die nachher in der Kirchenordnung von 1657

wiederholte Stelle: „Auf daß man auch einen gewissen Scopum „habe, nach welchem alle Predigten und Lehren in unsern Kirchen „dirigirt und gerichtet werden, so sollen in allen und jeden Punk„ten christlicher Lehre die prophetischen und apostolischen Schriften „das rechte Fundament, die einige **norma judicii**, Regel und Richt„schnur sein, nach welcher aller vorfallende Streit und Irrung diri„mirt und hingelegt werden möge und nächst der heiligen und gött„lichen Schrift die drei bewährten Symbole, Apostolicum, Nicänum und „Athanasianum, desgleichen die Augsburgische Confession, dieser un„serer Zeit Symbolum, als die in den prophetischen und apostoli„schen Schriften wahrhaftig fundirt und gegründet und zum eigent„lichen und nothwendigen Bericht von einem jeden Artikel genugsam „sind, durchaus auch alle **certamina** bei einfältigen, gottesfürchtigen „und friedliebenden Herzen, soviel zu unserer Seelen Heil und Se„ligkeit nothwendig ist, leichtlich entschieden und beigelegt werden „können. Was aber neue spitzfindige Fragen, unnöthige Disputati„ones und Schulgezänk, so von Etlichen mit großem Aergerniß „vieler gottseligen Herzen aufgebracht werden, belangen thut, hiermit „pflegen wir nicht allein dem einfältigen Völklein zu verschonen und „sie auf die Predigtstühle nicht kommen zu lassen, sondern auch son„sten in alle Wege uns deren zu äussern und derwegen mit Nie„mand in Zank und Streit uns zu begeben. Denn wir halten gewiß„lich dafür, daß in diesen letzten Zeiten von etlichen müssigen Leu„ten viel aufgebracht, disputirt und geschrieben werde, das unter „das ungeistliche lose Geschwätz, Wort, Gezänk und närrische, un„nütze Fragen, davor der Apostel so treulich und ernstlich warnt, „nicht unbillig gezählt werden möchte.“ Uebrigens ist der 1te Theil, der von den Aemtern in der Kirche handelt, in dieser neuen Kirchenordnung weggelassen, aber Vorschriften über die Ordination und Einführung der Pfarrer, über die öffentliche Bußauflegung (Pönitenz) und über die Visitation durch die Superintendenten sind hinzugefügt. Die strengen Lutheraner tadelten an der Kirchenordnung *),

---

*) S. Heppe a. a. O. Th. 1. S. 115. ff.

daß sie die Austreibung des Teufels bei der Taufe (Exorcismus), die Nothtaufe durch Laien, sowie die Privatbeichte auslasse und die Feier des Abendmahls auf bestimmte Zeiten beschränke. Aber da die Augsburgische Confession verschiedene Gebräuche ausdrücklich zuließ (Art. 7.), so war dies kein Grund zur Trennung. Immer blieb die ganze hessische Kirche noch in enger Verbindung mit der lutherischen Kirche in Deutschland. Darum konnte es auch nicht ausbleiben, daß sie sowohl von den Streitigkeiten als von den Vergleichsversuchen, die in der lutherischen Kirche vorkamen, Kenntniß nahm und entweder in dieselben einging oder doch darüber sich aussprach. Der bedeutenste Streitpunkt war die Lehre von der Gegenwart Christi im Abendmahl. In den übrigen Lehren, welche schon lange her Gegenstände heftigen Haders in der lutherischen Kirche waren, in den Lehren von der Rechtfertigung, von den guten Werken und ihrem Verhältniß zur Seligkeit des Menschen, von dem freien Willen, von den Adiaphoren, gingen die Hessen ohne Widerrede und Uneinigkeit einen Mittelweg, welcher der milderen Melanchthonischen Ansicht nahe kam. In der genannten das Abendmahl betreffenden Lehre war nun zwar auch ein Mittelweg schon durch die Wittenberger Concordie von 1536 eingeschlagen, aber die Unbestimmtheit der darin gebrauchten Ausdrücke, die jeder Theil anders deutete, konnte auf die Länge nicht befriedigen. Der Stand der Meinungen in dieser Angelegenheit war der Hauptsache nach folgender *): Die einfache Zwinglische Ansicht war einmal als zu nüchtern und der heiligen Handlung nicht entsprechend allgemein

---

*) Wenn gleich dieser Gegenstand, der Streit über die Lehre vom Abendmahle, von Andern schon viel ausführlicher dargestellt ist, z. B. in J. G. Walch's Einleitung in die Geschichte d. Relig.-Streitigkeiten der ev.-luth. Kirche. Jena 1730—39. 5 Bd. 8. Plank's Gsch. d. prot. Lehrbegriffs. Lpzg. 1791 ff. 6 Bde. 8. bes. Bd. 5. 2 Th.; in Schenkel's Wesen des Protestantismus. Schaffhausen 1846. 47. bis jetzt 2 Bde. 8.; in Ebrard's Dogma vom heiligen Abendmahl und seine Geschichte. Frankfurt a. M. 1845. 1846. 2 Bde. 8., so schien es doch nothwendig gerade an dieser Stelle kurz den Stand der Sache nach ihren Hauptzügen darzulegen, um die Bedeutung der folgenden Kämpfe in der hessischen Kirche für jene Zeit bemerklich zu machen.

aufgegeben *) und man war darin einstimmig, daß der Genuß der Elemente im Abendmahle eine magische, übernatürliche Kraft mit sich führe. Denn das liegt in der Annahme, daß man im Abendmahle nicht bloß Brot und Wein, sondern den wirklichen und wesentlichen Leib Christi empfange. Es würde ja auch die protestantische Kirche hinter der katholischen zurückzustehen geschienen haben, wenn jene nicht ebensowohl als die andere den Vorzug genossen hätte, den Leib und das Blut Christi leibhaftig ihren Mitgliedern mitzutheilen. Aber da man die völlige Umwandlung der äußern Elemente in den Leib und das Blut Christi einmal als eine papistische und als eine um der daran geknüpften Mißbräuche willen höchst verderbliche Annahme verworfen hatte, so mußte man die nicht bloß *geheimnißvolle*, sondern ganz übernatürliche und wunderbare Kraft, welche das Abendmahl auf die Genießenden haben sollte, auf eine andere Art darstellen und begründen. Denn, sowie die Scholastiker die katholischen Lehren nach allen Seiten mit dem Verstand entwickelt und begründet, sowie sie dieselben in ein in sich zusammenhängendes System gebracht hatten, unterließen es auch die protestantischen Theologen vermöge eines dem menschlichen Geist natürlichen, aber durch den Vorgang der frühern Kirchenlehrer verstärkten Triebes nicht, die einmal, wie man glaubte, von Luther unumstößlich festgestellten Kirchenlehren durch dialectische Kunst, durch Definitionen, Distinctionen und Argumentationen weiter zu verarbeiten und die einzelnen Theile des Systems soviel als möglich in Einklang mit einander zu bringen. Nun hatte Luther die Behauptung aufgestellt und mit außerordentlicher Standhaftigkeit festgehalten, daß der Leib und das Blut Christi leiblich mit dem Munde, also auch von allen an dem h.

*) Die oft verkannte Zwinglische Ansicht ist am ausführlichsten und unbefangensten dargestellt von Ebrard a. a. O. Bd. 2. S. 1. ff. Z. hatte den symbolischen Charakter des Abendmahles schon erkannt, wenn er gleich dessen Bedeutung für das Gefühl noch nicht genug heraushob. Aber in jener Zeit, wo die geistige Kraft der Religion in ihrem Verhältniß zum Aeußern, überhaupt die Wirkungsgesetze der menschlichen Natur noch nicht zur Klarheit kamen, konnte er selbst das Sakrament nicht in seinem wahren Wesen ganz erfassen, noch weniger aber seine Gegner, welche seine Lehre arg genug verdrehten.

Mahl äußerlich theilnehmenden Christen, von unwürdigen sowohl als würdigen, genossen werde und hatte sich der Formel bedient, daß in, mit und unter dem Brot der Leib und in, mit und unter dem Weine das Blut Christi empfangen werde. Wenn er nämlich auch sonst den größten Werth auf den Glauben legte, so schien ihn doch die Würde des Sakramentes und der rein objective Charakter desselben zu leiden, wenn nicht die Gabe, welche in dem Sakramente geboten wurde, Allen ohne Unterschied geboten würde und wenn ihr Empfang an irgend eine innern Bedingung von Seiten des Empfangenden gebunden wäre. Dem Glauben glaubte Luther dadurch ein genügendes Recht einzuräumen, daß er lehrte: nur dem Glaubenden bringe der Genuß Segen, dem Nichtgläubigen aber gereiche er zur Verdammniß. Bei der Beweisführung hatte er sich immer vorzugsweise an die Schriftworte:: das ist mein Leib, gehalten, und die Einwendung, daß hier, wie in so vielen andern Stellen des A. u. N. T., bildliche Rede zu finden sei, damit abgewiesen, daß er behauptete, es seien Testamentsworte, die buchstäblich genommen werden müßten und an denen man nicht drehen und deuteln dürfe. Vom Eifer fortgerissen, hatte er auch 1526 zuerst und nachher noch mehrmals den Gedanken hingeworfen, daß darum, weil Christus als Gott allgegenwärtig sei, derselbe Christus vermöge der unauflöslichen Vereinigung der göttlichen und menschlichen Natur mit seinem Leibe überall gegenwärtig gedacht werden müsse und also kein Zweifel sei, daß sein Leib an so vielen Orten beim Genuß des Abendmahls gegenwärtig sein und mit dem Munde genossen werden könne. Indessen hatte er doch diesen Gedanken nicht streng festgehalten, weil ihm immer die heilige Handlung selbst die Hauptsache war, ja er hatte in seiner zuletzt gegen die Schweizer gerichteten Schrift denselben gar nicht erwähnt. Aber die Theologen, die jedes Wort Luthers als ein unumstößliches Orakel betrachteten, griffen jene in der Hitze des Streits gethanen Aeußerungen Luthers von neuem auf und bildeten das, was er vielleicht, weil sein heller Geist sich nachher mit der monströsen Vorstellung einer Allgegenwart des Leibes Christi sich nicht recht befreunden konnte, stillschweigend aufgegeben hatte,

zu einem förmlichen Dogma aus, daß, weil vermöge der Gottmenschheit Christi alle Eigenschaften seiner göttlichen Natur auf seine menschliche Natur übergiengen, auch der Leib Christi, als ein Theil seiner menschlichen Natur, die Eigenschaft der Allgegenwart zwar nicht an sich, aber durch Mittheilung habe und also Christus, obgleich unsichtbar, doch leiblich im Abendmahl in, mit und unter dem Brot und Wein gegenwärtig sei. Doch darin giengen sie wieder aus einander, daß die Einen diese Allenthalbenheit des Leibes Christi (Ubiquität) als wirklich behaupteten, so daß derselbe in jedem Stock und Stein, in Wasser und Feuer wirklich vorhanden sei, die Andern, wohl fühlend, daß nach einer solchen Vorstellung der Sache der Abendmahlsgenuß nichts Besonderes habe, nur die Fähigkeit, gegenwärtig zu sein, dem Leibe Christi zuschrieben, aber nur wegen der Einsetzungsworte in dem Abendmahl das wirkliche Vorhandensein des Leibes Christi in, mit und unter dem Brote annahmen. Beide Theile gaben dieser Lehre von der Gegenwart des Leibes Christi dadurch noch eine größere Bedeutung, daß sie die Allgegenwart, im ersten oder im zweiten Sinne, mochte sie als potentialis oder essentialis bezeichnet werden, als ein ganz wesentliches, von der Annahme der Majestät Christi als Gottmenschen unzertrennliches Stück des Glaubens an Christum darstellten, über die Mittheilung der göttlichen Eigenschaften Christi an die menschliche Natur eine vollständige Theorie aufstellten und den als einen gefährlichen Feind der Majestät Christi brandmarkten, welcher diesen Lehren zu widerstreiten oder sie nur als für den wahren Christenglauben unwesentlich zu betrachten wagte. Alle Gründe, welche die Lutheraner für ihre Behauptung eines mündlichen Genusses des Leibes Christi beim Abendmahle und seiner leiblichen Gegenwart, ja Allgegenwart Christi anführten, hatte C a l v i n, der große Genfer Reformator *), mit siegreichen Gründen niederge-

---

*) Der oft ebenso ungerecht geschmähte als von andern Seiten übermäßig gepriesene Glaubensheld, Johann Calvin, hat in der neuesten Zeit eine sehr vollständige Lebensbeschreibung durch Paul Henry, Hamb. 1835—1844. 3 Bde. 8., erhalten, die freilich mehr lobrednerisch zu sein schien, als die strengern Urtheile der Geschichte gestatten. Hierher gehören besonders die Schriften

schlagen, er hatte auch unter Andern auf das Schlagendste nachgewiesen, daß man zwar das Geheimnißvolle und Unbegreifliche in der Religionslehre nicht scheuen müsse, aber darum nicht das Widersinnige und in sich Widersprechende annehmen und aus den Worten der Schrift, wenn sie auch einen andern Sinn zulassen, folgern dürfe. Er selbst hatte zugleich eine neue Lehre ausgebildet, die von der einen Seite der zwinglischen sich anschloß, indem sie die äußeren Elemente beim Abendmahl ebenfalls als Zeichen und Bilder einer unsichtbaren Sache ansah und darnach die Einsetzungsworte erklärte, die aber von der andern Seite wieder der lutherischen Ansicht dadurch sich näherte, daß ein wirklicher und wesentlicher Genuß des verklärten Leibes Christi im Abendmahl angenommen wurde. Doch war dieß nach seiner Erklärung kein leiblicher, sondern nur ein geistiger Genuß. Denn die gläubige Seele werde, behauptete er, während der Mund Brot und Wein genieße, zu gleicher Zeit durch die Kraft des Glaubens und des heiligen Geistes mit dem wahren, jedoch verklärten Leib Christi, der im Himmel throne, aber sich in die zu ihm in den Himmel erhobene Seele der Gläubigen herabsenke, gespeist und des ewigen Lebens fähig oder theilhaftig gemacht. Daher konnte er denn, weil er diese innere Wirkung mit der äussern Handlung durch die göttliche Allmacht verknüpft dachte, die Elemente im Abendmahl auch Unterpfänder und sogar Werkzeuge der göttlichen Gnade nennen, wodurch dieselbe mitgetheilt werde. Aber immer sprach er sich auf das Entschiedenste gegen jeden mündlichen und leiblichen Genuß des Leibes Christi aus und hielt daran fest, daß alle Ungläubigen und Gottlosen vom Genuß des Leibes und Blutes Christi beim Abendmahl ausgeschlossen wären und nichts als die äußern Elemente empfiengen. Diese Ansicht Calvins fand in allen Theilen der reformirten Kirche Beifall und wurde sogar zu Zürich durch

---

de sacra coena und de sacramentis gegen Westphal, worin er sich deutlicher als in der inst. chr. rel. über die lutherische und die eigene Lehre vom Abendmahl erklärt. Vglch. Planck's Gsch. d. pr. L. B. V. Th. 2. S. 6. ff und Henry's Leben Calvins Bd. III. S. 298. ff.

feierliche Verträge an die Stelle der Zwinglischen gesetzt. Ja selbst unter vielen Theologen Deutschlands, die schon durch Bucer ähnliche Vorstellungen früher gefaßt hatten, erhielt sie um so mehr Eingang, da Calvin seine volle Uebereinstimmung mit dem vom Abendmahl handelnden 10ten Artikel der Augsburgischen Confession aussprach. Doch machte es noch immer ein nicht geringes Aufsehen, als in der unter Kurfürst Friedrich III. zum reformirten Bekenntniß übergegangenen rheinischen Pfalz die Calvin'sche Lehre in dem sanctionirten Lehrbuch für den Religionsunterricht, dem sogenannten Heidelberger Katechismus im Jahr 1563, ohne den Urheber zu nennen, für die allein rechtgläubige erklärt wurde. Von den ächt lutherischen Theologen wurde dagegen die Calvin'sche Ansicht gänzlich verworfen, sie wurde, um sie recht verhaßt zu machen, mit der Zwinglischen als im Wesentlichen gleich zusammengestellt, als eine Verletzung der Würde des h. Abendmahls und der Würde Christi selbst auf das stärkste angefeindet und eben der Umstand, daß Calvin das Unsichtbare und Wesentliche im Abendmahl bloß von dem Glauben abhängig zu machen schien, als ein frevelhafter Angriff auf Gottes Allmacht und als eine freche Erniedrigung seiner Gaben geschmäht. Der ehrwürdige Melanchthon *), der nach Luthers Tode unzweifelhaft das meiste Ansehen unter allen Theologen der deutschen protestantischen Kirche genoß, hatte sich, so sehr er auch von beiden Seiten dazu gedrängt wurde, nie entschieden über diese Ansichten ausgesprochen und sich mit der Erklärung begnügt, daß mit dem Brot und Wein der wahre und wesentliche Leib Christi genossen und die Seele durch diesen Genuß gestärkt und mit neuem Leben erfüllt werde. Aber, indem er die Einwirkung des Abendmahls oder des bei demselben gegenwärtigen Christus auf die Seele der Theilnehmer vor Allem hervorhob und den Brotdienst (ἀρτολατρεία), wie er

*) Am wichtigsten ist sein Responsum, das er 1560 dem Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz auf dessen Verlangen über die Abendmahlslehre ausstellte. Vglch. über ihn Planck a. a. O. B. V. Th. 2. S. 359 ff. und 417 ff., auch Galle's Charakteristik Melanchthon's. Halle 1840 im 2ten Th.

es nannte, nachdrücklich verwarf, ließ er die Art und Weise der Wirkung unbestimmt, wenn gleich deutlich zu erkennen war, daß er die Ubiquität des Leibes Christi durchaus nicht annehme und mehr zu Calvins als zu Luthers Ansicht sich hinneige. Um so mehr wurde er von den strengen Lutheranern, einem Flacius u. A., angefeindet. Die Wittenberger, die in der Kursächsischen Kirche den Ton angaben, hingen ihm zwar an, und wußten sogar nach seinem Tode (1560) eine Zeitlang sich das Ansehen guter Lutheraner zu geben, indem sie die melanchthonische der calvinischen immer mehr angenäherte Lehrart für eine ächt lutherische ausgaben. Aber 1574 wurden sie durch den endlich enttäuschten Kurfürsten August von Sachsen entlarvt und als Cryptocalvinisten aus ihren Aemtern entfernt.

Während dieser stürmischen Kämpfe zwischen den Lutheranern und den Calvinisten, ja in der deutsch-lutherischen Kirche selbst blieb die hessische Kirche der in der Wittenberger Concordie ausgedrückten Ansicht treu, ohne sich auf weitere Erläuterungen und Deductionen einzulassen oder wenigstens ohne gegen den Parthei zu nehmen, der lutherisch oder calvinisch war, wenn er nur die W. C. festhielt. Aber wie hätte sie bei dem in der menschlichen Natur begründeten Drang, eine einmal gefaßte Ansicht weiter zu verfolgen und umgeben von streitenden Partheien, die keine Neutralität gestatteten, auf die Länge der Theilnahme an jenen Kämpfen sich entziehen können? Freilich suchte man selbst, als eine Entscheidung der hessischen Kirche nahe genug gelegt wurde, noch immer den Streit ferne zu halten. Als daher Jacob Andreä, der Tübingische Canzler, der das auch von Landgraf Wilhelm Anfangs gebilligte und eifrig unterstützte Projekt zu einer großen Friedensstiftung und Versöhnung aller der Augsb. Conf. zugethanen Partheien in der protestantischen Kirche gefaßt hatte, 1569 ein Bekenntniß und eine kurze Erklärung über die zwiespaltigen Artikel zur Herstellung der Einigkeit herausgab und der Landgraf Wilhelm diese Schrift der zweiten General-Synode von 1569 vorlegen ließ, so erklärten zwar die Mitglieder der Synode, namentlich die Superintendenten, ihre volle Zustimmung zu der

Form und Inhalt der fünf darin aufgestellten Artikel, aber enthielten sich doch der Unterschrift, um sich nicht voreilig, ehe andere Kirchen sich erklärt hatten, in Streitigkeiten zu verwickeln. Da aber das Project Jakob Andreäs, ungeachtet L. Wilhelm und der Herzog Julius von Braunschweig ihn zu seinen Reisen mit Empfehlungsbriefen versehen hatten, wenig Anklang bei den entgegengesetzten Partheien fand, so zog sich die hessische Kirche, sowie L. Wilhelm selbst dessen Sache aufgab, ganz von ihm zurück, und es wurde auf der dritten General-Synode von 1571 der Beschluß gefaßt, unter Vermeidung alles Gezänks über die streitigen Lehren sich an den bisherigen consensus doctrinae zu halten. Nur wurden zum Beweis, daß man dem Lutherthum sich zu nähern strebte, unter den als Norm aufgestellten Lehrschriften neben den prophetischen und apostolischen Büchern, den drei ökumenischen Symbolen und der augsburgischen Confession noch die Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, der Katechismus Luthers und das im Sinne Melanchthons aufgestellte corpus doctrinae Misnicum aufgeführt. Zugleich suchte man dem Aufkommen der in der lutherischen Kirche verhaßten calvinischen Ansichten zu wehren und richtete in dieser Hinsicht ernstliche Mahnungen an Justus Vultejus, der als Pädagogiarch und Professor an der Universität zu Marburg calvinische Meinungen offen geäußert hatte und darüber mit einem andern Professor, Heinrich Orth, in Streit gerathen war. Man war bemüht, Katechismen, die der Hinneigung zum Calvinismus bezüchtigt wurden, aus der Schule zu entfernen, z. B. den von Garnier, auch das von And. Hyperius verfaßte und im Marburger Pädagogium eingeführte Religionslehrbuch wünschte man abgeschafft zu sehen. Von derselben Gesinnung geleitet, verwarf die 4te General-Synode im Jahr 1572 einen von L. Wilhelm selbst angelegten Katechismus, weil derselbe mehr, als gut schien, in die damals streitigen Fragen sich einließ. Eben so weit war sie entfernt, eine Schrift des Jena'schen Theologen Wigand über die Erbsünde gut zu heißen, obschon sie auch die Ansichten des Gegners, Flacius, noch viel weniger billigte. Bei diesen Schritten handelten alle Geistlichen der Synode gemeinsam.

Aber, sobald man weiter ging und sobald ein bestimmteres Urtheil über die streitigen Punkte gefordert wurde, trat zwischen der hessencasselischen oder niederhessischen und der oberhessischen Kirche eine Verschiedenheit hervor. Jene war dem strengen Lutherthum abgeneigt und war entschlossen, wenn sie gleich den bisherigen Mittelweg im Sinne Melanchthons einzuhalten wünschte, doch eher calvinische als rein lutherische Bestimmungen der Lehre anzunehmen. Die oberhessische Kirche dagegen fühlte sich mehr zur lutherischen Ansicht hingezogen und war, wenn auch der extremsten Richtung der damaligen Lutheraner abhold, doch zugleich mit großem Abscheu gegen alles Calvinische erfüllt. Diese Verschiedenheit beider Theile der hessischen Kirche wurde dadurch noch bedeutender, daß die Landgrafen Wilhelm und Ludwig die Ansichten der Theologen ihrer Länder theilten. Wilhelm war ebensowohl dem strengen Lutherthum, als Ludwig dem Calvinismus feind. Wilhelm, ein Fürst großartigeren Sinnes in der Religion und in der Politik, wünschte alle evangelischen Partheien, auch die Reformirten außer Deutschland, mit deren Haupt, Theodor Beza, dem Freund und Nachfolger Calvins, (st. 1564) er in einem beständigen Briefwechsel stand, zu einem großen religiösen Vereine verbunden zu sehen, und verabscheute die Bestrebungen der lutherischen Zeloten um so stärker, je mehr er in ihnen die Gegner einer solchen großen Vereinigung erkannte. Ludwig dagegen war der Verbindung mit ausländischen Theologen fremd und von der größten Verehrung gegen Luther durchdrungen, wollte es am wenigsten mit den deutschen Lutheranern verderben und wünschte vor Allem mit dem Kurfürsten von Sachsen und dem Herzoge von Württemberg in gutem Vernehmen und in engem religiösem Verbande zu bleiben. Dazu kam, daß seine Gemahlin, Hedwig, die Tochter des Herzogs von Würtemberg war, und dem strengen Lutherthum zugethan, einen großen Einfluß auf ihn übte. Da das gesammte hessische Land in religiös-kirchlicher Hinsicht als ein Ganzes galt, und die kirchlichen Angelegenheiten gemeinsam von den Landgrafen geleitet wurden, auch die Marburger Universität unter der Leitung beider Fürsten stand, so mußte die

Verschiedenheit ihrer Ansicht sich bald äußern. Bei dem Abdruck der Kirchenordnung von 1574 trat zuerst eine Mißhelligkeit zwischen den zwei Fürsten hervor, wurde aber durch eine von beiden Theilen gewählte Commission beigelegt. Schwerer war der Streit zu schlichten, der sich über den Unterricht im Pädagogium zu Marburg und über die Besetzung der theologischen Lehrerstellen anf der Universität und der des Pädagogiarchen erhob. Daß die Synode selbst das Lehrbuch eines A. Hyperius beseitigt wissen wollte, wenn sie für jetzt auch Melanchthons Bücher an dessen Stelle empfahl, mißfiel dem Landgrafen Wilhelm und er ahnete schon weitere Fortschritte zum reinen Lutherthum. Doch, da man sich von der oberhessischen Seite zum Frieden geneigt zeigte, so gab Landgraf Wilhelm selbst den Vorstellungen seines Bruders und der Gemahlin desselben so weit nach, daß er sogar einwilligte, zu der in der theologischen Facultät zu Marburg erledigten Lehrerstelle einen Würtembergischen Theologen, Aegidius Hunnius, zu berufen. Vielleicht wünschte der Landgraf Wilhelm der hie und da hervorgetretenen allzu calvinistischen Richtung einen Damm entgegen zu setzen und hoffte doch den lutherischen Glaubenseifer des wegen seiner Geistesgaben und Gelehrsamkeit angelegentlich empfohlenen neuen Lehrers in den gehörigen Schranken halten zu können. Aber hierin täuschte sich der L. Wilhelm.

Aegidius Hunnius *), der im August 1776 sein Lehramt an der Marburger Universität und sein Pfarramt antrat, gab erst der streng lutherischen Ansicht einen festen Halt in Marburg, und mit seineu Auftreten beginnt ein neuer Zeitraum in der hessischen Kirche. Er war als ein Zögling der würtembergischen Schule und Kirche, sowie des Haupts derselben, Johann Brentz (st. 1570), des Begründers der Theorie, daß die Ubiquität des Leibes Christi zur Majestät Christi nothwendig gehöre, den Grundsätzen dieser Schule und Kirche zugethan, und verband mit seiner Anhänglichkeit an das

---

*) Vergl. über Hunnius Strieder's hess. Gelehrtengeschichte. B. 6. S. 243—277., auch Bayle, M. Adam u. Ersch Enclyc. 2te Sect. Bd. 12. Er war 1550 geboren, also 26 J. alt, als er nach Marburg kam — ein beachtungswerther Umstand.

in der würtembergischen Kirche durch eine symbolische Schrift 1559 sanctionirte strenge, ganz anticalvinische Lutherthum eine nicht gewöhnliche Gelehrsamkeit, eine große Gewandtheit in der dialectischen Kunst und einen unerschütterlichen Glaubenseifer, der von dem, was er einmal als einen Theil der rechtgläubigen Lehre angenommen hatte, kein Jota sich abdringen ließ. Sein Einfluß auf die oberhessischen Geistlichen, vorzüglich auf die Marburger Theologen, von denen einige z. B. Daniel Arcularius (Kistner), zwar aus Hessen gebürtig, aber in Tübingen gebildet, seinen Ansichten schon vorher ergeben waren, andere bisher schwankten, mußte, das ließ sich voraussehen, sehr groß werden. Die Macht dieses Einflusses zeigte sich schon bald nach seiner Ankunft. Jacob Andreä, der unermüdliche Friedensstifter, *) hatte, durch die Unterdrückung der Cryptocalvinisten

*) Ueber die Lehr-Streitigkeiten in der deutsch-protestantischen Kirche der Zeit, welche der Abfassung der Conc.-Formel zunächst vorherging und folgte, sind als specielle Hauptwerke zu vergleichen: Rud. Hospiniani (Pred. zu Zürich) concordia discors sive de origine et progressu formulae conc. liber unus ex actis tum publ. tum priv. zuerst Zürich 1607 und die Gegenschrift von Leonhard Hutter. (Prof. d. Th. zu Wittenberg). Concordia concors sive de orig. et progressu formulae conc. liber unus, ex quo Hospiniani convitia, mendacia et manifesta crimina falsi deteguntur et solide refutantur; jussu elect. Sax. cum approbat. theologorum Lips. Wittenb. et Würtemberg. Zuerst Wittenberg 1614. Fol. Beide Werke sind Partheischriften, nur mit dem Unterschied, daß, während der Schweizer auf Gründe sich stützt, der Lutheraner stets in Schmähungen sich ergeht und Gift und Galle über die verhaßten Calvinisten ausschüttet. Sie ergänzen sich indessen gegenseitig und theilen beide wichtige Urkunden mit. Ueber die hess. Lehrstreitigkeiten insbesondere handeln Helvic. Garthe historischer Bericht von dem Religionswesen im Fürstenthum Hessen. Wittenberg 1606; Henr. Leuchter antiqua Hassorum fides christiana et vera. d. i. hist. Bericht vom alten und wahren christl. Glauben oder Religion der Hessen. Darmstadt 1607, beide vom lutherischen Standpunkt. Der entgegengesetzte findet sich in den Wechselschriften zwischen L. Wilhelm V. und L. Georg II. u. s. w. Cassel 1632, (Verf. ist Paul Stein, Superintendent zu Cassel. S. Strieders hess. Gelehrtengesch. B. 15. S. 278 ff), denen die Darmstädter zwei Erwiederungen entgegensetzten. Marburg 1636 und Gießen 1647. Fol. (Diese Erwiederungen sind verfaßt von Justus Feuerborn, Prof. der Th. zu Gießen. S. Strieder's hess. Gelehrtengesch., B. 4, S. 98 ff.) Hierher gehört auch: Wilh. Münscheri de ecclesiae reformatae in Hassia ortu brevis narratio. Marburg 1808. Ein Universit.-

in Sachsen ermuthigt, unter dem Schutz mehrerer evangelischen Fürsten, besonders des eifrigen Lutheraners August Kurfürst von Sachsen, nach langen Unterhandlungen mit den verschiedenen theologischen Partheien in Verbindung mit mehrerern andern Theologen auf einer Zusammenkunft zu Torgau im J. 1776 eine Schrift zu Stande gebracht, die wenigstens unter den Gegnern des eben im Geburtsland der Reformation unterdrückten Calvinismus Frieden stiften sollte. Die Schrift hatte nämlich den Hauptzweck, so wie die Augsburgische Confession nebst ihrer Apologie und die Schmalkaldischen Artikel den Gegensatz der evangelischen Lehre gegen den Catholicismus ausgesprochen hatten, so dem Calvinismus und der mildern Melanchthonschen Ansicht ein Bollwerk entgegenzusetzen, damit das reine und volle Lutherthum treu bewahrt und die Melanchthonsche Denkart wo möglich ganz aus der deutsch-protestantischen Kirche entfernt würde. Die Schrift ging durchaus in die scholastische Behandlung der damals unter den lutherischen Theologen streitigen Lehren ein, trug aber diese in einer solchen Weise vor, daß auch diejenigen, welche nicht einerlei Ansichten hatten, aber doch in gewissen Punkten übereinkamen, ihre Meinung in dem geschickt angelegten und abgefaßten, wenn gleich sehr weitläufigen und nur für Gelehrte verständlichen, jedoch auch mit dem Schein einer practischen Tendenz ausgestatteten und die Gegensätze in dem Bereich des ächten Lutherthums vermittelnden mühevollen Erzeugniß des polemisch-theologischen Geistes jener Zeit wiedergegeben finden konnten. So hoffte man die streitenden Theile zu versöhnen und die Eintracht, d. h. eine gewisse Einförmigkeit in der Lehre unter allen Anhängern des Augsburgischen Bekenntnisses herzustellen, so verschieden auch ihre Ansichten waren. Auf Hessen war dabei insbesondere gerechnet. Landgraf

---

Programm, das der Vater des Verf. dieser Schrift im Drange sehr mannigfaltiger Geschäfte und von Augenleiden gequält, verfaßte, und später zu einer ausführlicheren Darstellung umarbeiten wollte. Außerdem sind die Werke von Rommel 5. Bd. S. 198 ff. und S. 578 ff. und von Rehm Gesch. beider Hessen Bd. 2. S. 40 ff., vor allen aber Heppe a. a. O., der die Urkunden am vollständigsten mittheilt, zu vergleichen.

Wilhelm hatte ja auch mit anderen Fürsten den Vorschlag jener Zusammenkunft, als ihn Kurfürst August von Sachsen machte, gebilligt. Andreä, der Haupturheber, begab sich nach Vollendung des Buchs alsbald selbst nach Cassel und Homberg, und hielt mit den Landgrafen Wilhelm und Ludwig ein längeres Gespräch zu Ziegenhain, wobei Wilhelm für das vorgelesene Torgische Buch großes Interesse, Anfangs auch im Allgemeinen Beifall bezeugte. Ja der Landgraf zeigte sich so eifrig für die Angelegenheit, daß er sogleich mit Beistimmung seiner Brüder eine Generalsynode nach Cassel berief, und in dieser achten Generalsynode, welche vom 27. August an gehalten wurde, selbst erschien, um die versammelten Geistlichen zu einem Urtheil über das ihnen vorgelegte neue, zu so wichtigem Zweck zu Stande gebrachte Werk zu veranlassen. Die Verhandlung begann sogleich. Mehrere, besonders niederhessische Theologen, sprachen sich im Allgemeinen gegen die Verdammung Andersdenkender, gegen die Empfehlung aller Schriften Luthers als Quellen der wahren Lehre, gegen die Nichterwähnung der Melanchthon'schen Schriften, überhaupt auch gegen die Aufstellung eines neuen Symbols aus. Hunnius dagegen, der eben in Marburg als Lehrer der Theologie und Prediger sein Amt angetreten hatte, suchte alle diese Einwürfe abzuweisen. Von den einzelnen Lehren fanden die übrigen meistentheils beistimmende Anerkennung. Der Hauptpunkt war aber die Lehre vom Abendmahl und die damit in Zusammenhang gebrachte Lehre von der Person Christi. Ueber die Fassung dieser Lehren in dem genannten Buche sprachen sich der Casseler Superintendent, Bartholomäus Meier und Johannes Pincier, Prediger zu Wetter (der Schwiegervater und Lehrer des berühmten Philologen Friedrich Sylburg) mit unzweideutiger Mißbilligung der dort gebrauchten neuen und in der Kirche unerhörten Redensarten aus. Hunnius aber vertheidigte die Lehre von der Ubiquität des Leibes Christi und ihren Zusammenhang mit der Abendmahlslehre in kräftiger und entschiedener Sprache. Jedoch beschränkte sich der Eindruck, den er machte, damals nur auf eine kleine Zahl, zumal ein Schreiben des L. Wilhelm die Versammelten zu gewissenhafter Vorsicht

in ihrem Urtheil ermahnte, jedoch so, daß der Wahrheit des göttlichen Wortes nicht das Geringste, um des Friedens der Kirche willen, entzogen werden sollte. Die bei weitem größere Mehrzahl vereinigte sich zu einem an die Landgrafen gerichteten Gutachten, in welchem sich die Synode unter vielfachen Ausstellungen in milder und gemäßigter Sprache gegen die Annahme des Torgauischen Buches erklärte, insbesondere das Zurückgehen auf die Privatmeinungen Luther's mißbilligte, den angenommenen Unterschied zwischen der veränderten und unveränderten Augsb. Confession verwarf, und in der Lehre von der Person Christi, welcher wohl hyperphysische, aber nicht antiphysische, d. h. der Natur der Dinge widerstreitende Eigenschaften zuzuschreiben seien, an den Vorstellungen der alten Kirche, wie sie auf dem Ephesinischen und Chalcedonischen Concil bestimmt wären, festhalten zu wollen erklärte. Nur Hunnius hatte mit Daniel Arcularius, welchen zwei Andere beistimmten und einem Geistlichen aus der Oberhessischen Diöcese Clauseln angehängt, Pincier dagegen hatte hinsichtlich der Lehre vom Abendmahl seine Beistimmung zu einer in melanchthon'schem, fast calvinischem Sinne im J. 1561 abgegebenen Erklärung der damaligen Wittenberger nnd Leipziger ausgesprochen. L. Wilhelm schickte jenes Gutachten nebst einem von sämmtlichen Landgrafen, von L. Ludwig nur mit Widerstreben, unterzeichneten Schreiben an den Kurfürsten von Sachsen ein. Alsbald erhielt er eine von orthodoxem Zorneifer eingegebene Antwort in den stärksten Ausdrücken. Pincier wurde darin als Sacramentirer, — ein damals furchtbarer von Luther überlieferter Ketzername, — auf das heftigste angegriffen und der Synode sowie den Fürsten wurden harte Vorwürfe gemacht, daß sie solche Leute unter sich duldeten. Auf dieses muthmaßlich von Andreä abgefaßte Schreiben hielt L. Wilhelm für nöthig, bald zu antworten, aber er fand es bedenklich, der General-Synode selbst es vorzulegen. Er berief vielmehr einen Convent zu Homberg, der nur aus sieben niederhessischen Geistlichen bestand. Dieser Convent sprach sich sehr entschieden gegen den Ubiquitismus aus und setzte eine Widerlegungsschrift gegen die Kursächsische Censur, wie man jene Erklärung der Hessen

nannte, auf. Die neue Erklärung der Niederhessen legte Landgraf Ludwig auf Bitten seines Bruders, der ihr beistimmte, einer Anzahl ausdrücklich bezeichneter und zu diesem Zwecke versammelter oberhessischen Geistlichen vor. Diese nahmen zwar den Vorschlag, an dem bisherigen consensus doctrinae festzuhalten, an, ließen aber schon Bemerkungen fallen, welche zeigten, daß sie der Lehre von der Ubiquität nicht ganz abgeneigt wären und welche einen Riß zwischen der niederhessischen und der oberhessischen Kirche deutlich genug offenbarten. L. Wilhelm antwortete dem sächsischen Kurfürsten kräftig und freimüthig, indem er die Ubiquität als eine neugemachte, in der heil. Schrift aber durchaus nicht begründete Irrlehre bezeichnete. Die oberhessischen Geistlichen suchte er zugleich durch väterliche Abmahnung von ihrer Hinneigung zu der andern Lehre und zu den Ansichten des Hunnius abzubringen. Diesem selbst aber eine andere Richtung oder nur eine größere Milde in der Behandlung der Gegner einzuflößen, versuchte er durch mündliche Unterredung und durch Einholung von Gutachten anderer lutherischer Theologen vergeblich. Denn Hunnius trat dem mündlichen Vorhalt, welchen ihm der Landgraf machte, mit entschiedener Festigkeit entgegen und die Gutachten fielen zu Gunsten des muthigen Kämpfers aus. Die Würtemberger, welche Hunnius selbst befragte, ob er von den streitigen Lehren schweigen dürfe, empfahlen ihm zwar Milde und Mäßigung, aber bestärkten ihn in dem Entschluß, die Sache, die er führe, ferner zu vertheidigen. Daran ließ es dann auch Hunnius nicht fehlen. Er stellte Thesen über die Ubiquität und Majestät Christi auf, er predigte wiederholt über die streitigen Materien und griff die Calvinisch-Gesinnten in Schriften auf das Heftigste an. Ja aus einem Brief des Pincier ergiebt sich, daß er selbst auf einer Hochzeit Gelegenheit nahm, den Pincier wegen einer kurz vorher gehaltenen Predigt anzustechen und für einen Zwinglianer zu erklären. Georg Sohn, *) einer der scharfsinnigsten Ver-

*) Vergl. über ihn M. Adam (vitae G. theol. S. 624) und Strieder a. a. O. Bd. 15. S. 108.

theidiger entgegengesetzter Ansichten auf der Marburger Universität, war auch der Gegenstand seiner öfteren Angriffe.

Inzwischen war auf die vielen Stimmen, die sich nicht bloß in der hessischen Kirche, sondern auch von anderen Seiten gegen das torgische Buch erhoben hatten, eine neue Umarbeitung desselben in Klosterbergen 1577 durch Andreä, Chemnitz und ihre Genossen vollbracht worden, wodurch das torgische Buch in die Bergische Eintrachtsformel umgewandelt wurde. *) Allein, wenn man gleich in dieser hier und da den abweichenden Ansichten Anderer mehr als vorher Rechnung trug, um diesen die Zustimmung zu erleichtern, der Kern des Buchs war derselbe, wie früher. Insbesondere die Verdammung der völlig mißverstandenen oder entstellten Calvinischen Lehre, die Begründung der leiblichen Gegenwart Christi im Abendmahl, die jedoch keine locale, sondern eben nur eine sacramentale sein sollte, durch die Ubiquitätslehre und durch die Annahme der Mittheilung göttlicher Eigenschaften der Person Christi an die menschliche Natur blieb in dem neuen Werke, wie in dem alten. Je weniger das von zwei Kurfürsten, denen von Sachsen und Brandenburg empfohlene Buch in seiner jetzigen Gestalt bei L. Wilhelm und den Niederhessen Beifall fand, um so mehr gefiel es den durch den Einfluß des Hunnius bestimmten Oberhessen. Außer ihm selbst unterschrieben die Bergische Concordie, sobald sie durch L. Ludwig mitgetheilt war, zwei Professoren der Marburger Universität, und ein Geistlicher zu Marburg, Helferich Herden und der Superintendent der Diöcese Frankenberg, Caspar Tholde, erklärte seine Beistimmung. Landgraf Wilhelm hingegen hatte sich nunmehr von der Unhaltbar-

*) Ueber das Torgische Concordienbuch s. ausser Planck Gsch. d. prot. L. Bd. 6., besonders Ebrard a. a. O. Bd. 2. S. 707, der auch näher zeigt, wie seltsam die Meinungen und Beweisgründe derjenigen Theologen, welche alle ächte Lutheraner sein wollten, in dem Artikel von der Person Christi und dem Zusammenhang desselben mit der Lehre vom Abendmahl, auseinander giengen, und wie schwer deßwegen die Vereinigung dieser widersprechenden Vorstellungen war. Eben aber sind nur gewisse Hauptrichtungen der damals herrschenden Partheien in diesem Punkte angegeben worden.

keit der Ubiquitätslehre und von den gefährlichen Folgen, welche die Aufrichtung neuer Satzungen im Geiste des starren Lutherthums für den Frieden der Kirche haben müßte, überzeugt, und er ließ sich weder durch das Schreiben des angesehenen Theologen, eines Miturhebers der C. F., Martin Chemnitz in Braunschweig, noch durch einen neuen Brief Kurfürst Augusts, welchem eine ausführliche Vertheidigung der Formel von der Hand J. Andreä's beigefügt war, von seiner immer größer gewordenen Abneigung gegen den Inhalt des bergischen Buchs abbringen. Aber durch dessen eilige Annahme von Seiten angesehener Theologen und Mitglieder der theologischen Facultät sehr erschüttert und bedenklich gemacht, beschloß er jetzt nicht eine General-Synode, sondern mit Ausschließung des Hunnius, des Hauptgegners, einen Convent ausgewählter Prediger und Lehrer der Theologie zu Treysa zu veranstalten und L. Ludwig willigte, wenn auch ungern, ein. Im November 1577 wurde dieser Convent abgehalten. Die schriftlich vorgelegten Gutachten, unter denen eine von den hessenkasselischen Theologen mit dem sonderbaren Namen: „Hausbalken" bezeichnete und gegen die Lehre der Concordienformel, besonders die Ubiquität, gerichtete Schrift war und eine Erwiederung von Seiten der Oberhessen hervorrief, zeigten deutlich, daß eine völlige Vereinbarung zwischen Niederhessen und Oberhessen nicht möglich sei. Doch als der Commissar des Landgrafen Wilhelm eine kräftige Erklärung seines Fürsten verlas, worin dieser zwar sich dahin äußerte, daß er nicht, wie im weltlichen Regiment, auch in dieser Angelegenheit Ziel und Maaß vorschreiben wolle, dem man folgen müsse, aber die Synodalen ernstlich an die sittlichen Schäden der Kirche erinnerte, die sie durch Streitigkeiten über die Lehre und durch innern Unfrieden nur vergrößern würden, anstatt daß es ihre Pflicht wäre, den Schäden vorzubeugen oder abzuhelfen, kehrte allmählich eine mildere Stimmung ein, welche zu dem Beschluß führte, daß, da die schwebenden Streitigkeiten über die Person Christi in dem neuen Concordienbuche nicht bestimmt und klar genug auseinander gesetzt und erledigt seien, bis zur definitiven Entscheidung derselben durch eine Synode der Gebrauch der neuen und unerhörten Redens-

arten in Betreff der Lehre von den beiden Naturen Jesu Christi gänzlich eingestellt, daß über die persönliche Einigung derselben nur in concreto gesprochen, *) die Lehre von der communicatio idiomatum ganz verschwiegen und alles Polemisiren unterbleiben, vielmehr brüderliche Einigkeit und Friede unter Allen in der Lehre von diesen Artikeln gehalten werden solle. Diesem Abschiede fügte man noch ein Schreiben von L. Wilhelm bei, worin erklärt wurde, daß, da sich so viele deutsche Lande sammt ihren Theologen noch nicht über die neue Formel geäußert hätten, man sich um so mehr eines Urtheils über sie für jetzt enthalten müsse. Hatte auch in diesem Convent die Ansicht der Niederhessischen Theologen den Sieg davon getragen, so war dieser Sieg doch nur scheinbar und alle folgenden Synoden geben ein trauriges Bild von der Zerrissenheit und Zwietracht, die in der hessischen Kirche Raum gefunden hatte. Die entschiedene Erklärung, welche darauf nach einem von dem Casseler Superintendenten, B. Meier, gewachten Entwurf im Namen aller vier Landgrafen abgefaßt und von diesen, von L. Ludwig, der ein besonderes Entschuldigungsschreiben beifügte, nur nothgedrungen, unterschrieben wurde, um 1578 an K. August von Sachsen eingeschickt zu werden, sprach es freilich bestimmt genug aus, daß die hessische Kirche nach den in ihr herrschenden Grundsätzen der Concordienformel nicht beipflichten könne. Auch wurde eine Mahnung, der neu aufgebrachten Lehrformeln sich zu enthalten, an die Marburger Universität von den Landgrafen zugleich erlassen. Aber es schien doch dem L. Wilhelm und seinen niederhessischen geistlichen uud weltlichen Räthen nöthig, in einer neuen General-Synode einen gemeinschaftlichen Beschluß der hessischen Geistlichen zu bewirken, wodurch der Ubiquitismus von Hessen abgewehrt würde.

*) Dieß sollte nichts weiter heißen, als daß die Eigenschaften, die Christus als Gottmenschen zukommen, nicht den einzelnen Naturen beigelegt werden sollten. Man durfte also sagen: Jesus Christus, ja selbst der Mensch Jesus Christus, ist allgegenwärtig, aber nicht: die Menschheit Christi ist allgegenwärtig oder der Menschheit Christi kommt die Eigenschaft der Allgegenwart zu. Doch ließ der Ausdruck eine verschiedene Auslegung und Anwendung zu.

Diese General-Synode erschien um so wichtiger, da die Sache der Concordienformel jetzt eine weit größere Bedeutung in der protestantischen Welt erlangt hatte. Der eifrigste unter den Calvinisten in Deutschland, der Pfalzgraf Johann Casimir, der Bruder des lutherischen Kurfürsten Ludwig VI., damals noch Regent eines kleinen Landtheils in der rheinischen Pfalz zu Neustadt a. d. Hardt, hatte alle Reformirten auch außer Deutschland zu kräftigem Widerstand gegen das neue Concordienwerk, bei dem es nur auf ihre Verdammung abgesehen sei, aufgefordert und eine Zusammenkunft von Abgeordneten der reformirten Partheien zu Frankfurt a. M. veranlaßt. Selbst die Königin von England gab durch Gesandte an die deutschen Höfe nachdrücklich ihre Mißbilligung der neuen Formel zu erkennen, durch welche nur den Plänen der Papisten Vorschub gethan würde. Vergeblich hatte L. Wilhelm schriftlich und nachher mündlich in einem Gespräch, das er zu Langensalza, von seinen Theologen begleitet, mit K. August und Andreä hielt, auf eine gemeinschaftliche Verhandlung unter allen Ständen des Reichs mit Hinzuziehung der außerdeutschen Protestanten gedrungen. Nur zum Schein ging man auf den Vorschlag ein, unterließ aber die Ausführung. Vielmehr hielten die Theologen, besonders Andreä, der immer leidenschaftlicher gegen die Gegner wurde, und den K. von Sachsen schlau in seinen Netzen gefangen zu halten wußte, an dem begonnenen Werke nach einer neuen Berathung zu Tangermünde fest und glaubten der vermeinten Wahrheit etwas zu vergeben, wenn sie um der Calvinisten willen das Geringste von ihrer Strenge gegen dieselben nachließen. Die Kurfürsten gaben nach einigem Widerstreben nach. Dem L. Wilhelm dagegen war es gerade jetzt die größte Angelegenheit, daß auch die gesammte hessische Kirche ihre Abneigung gegen die verdammungssüchtigen Lutheraner und gegen ihr sogenanntes Eintrachtswerk öffentlich erkläre. Die berufene General-Synode wurde im August 1578 zu Marburg gehalten. Von Seiten der niederhessischen Commissarien drang man vor Allem auf eine bestimmte Erklärung, ob man an dem bisherigen consensus doctrinae festhalten wolle. Darüber wurden vom 4ten bis zum 12ten August unter Einreichungen von

Schriften und Gegenschriften, unter Erklärungen und Gegenerklärungen verhandelt. Die Niederhessen mit den Commissarien ihres Landgrafen einverstanden, drangen auf Beibehaltung der bisherigen Lehrart oder des einmal angenommenen Lehrconsensus, und gaben ihre Anhänglichkeit an die in dem **Corpus doctrinae Misnicum** enthaltene Melanchthon'sche Lehrart deutlich zu erkennen; die Oberhessen dagegen sprachen durch die Erklärung, daß sie die Privatschriften Melanchthons nach den öffentlichen zu erklären hätten, eine Verwerfung der Melanchthon'schen Ansicht vom Abendmahl aus, verlangten eine dogmatische Disputation, um die Lehre vom Abendmahl und von der Person Christi nach allen Seiten festzustellen und setzten endlich auseinander, daß sie die Allgegenwart des Leibes zwar keineswegs als eine Eigenschaft der menschlichen Natur annähmen, aber doch, da die menschliche Natur von Gott zur Herrlichkeit erhoben und mit der göttlichen vereinigt sei, eine Mittheilung auch der Allgegenwart an die menschliche Natur, also auch an den Leib Christi, bekennen müßten. Außerdem sagten sie sich von aller Theilnahme an der Antwort los, welche auf den Rath der in Homberg versammelten Theologen dem Kurfürsten von Sachsen einseitig ertheilt worden sei. Diesen Erklärungen der Oberhessen stimmten die Superintendenten aus St. Goar und Darmstadt zwar nicht völlig bei, äußerten sich aber doch dahin, daß ihre Fürsten den Ubiquitismus nicht für immer verboten haben wollten. Am entschiedensten sprach sich Hunnius aus. Er vertheidigte in einem besonderen Votum die Lehre von der Majestät des Menschen Christus, welcher eben auch als Mensch allgegenwärtig sei, weniger durch Berufung auf Stellen aus der Bibel und aus einigen Kirchenvätern, als auf die Auctorität „des theueren Mannes Dr. Luther seliger, durch welchen Gott „wider den römischen Stuhl sonderlich und am allermeisten die wahre „Lehre (die deßwegen auch vom Gegentheil lutherische Lehre genannt „werde*) an's Licht gebracht habe und welcher daher als der einzige

*) Man sieht, daß damals noch der Name: lutherische Kirche von den Anhängern Luthers selbst perhorrescirt wurde und es ist wahrlich zu verwundern,

„wahre Urheber der Augsburgischen Confession anzusehen sei, daher „denn auch diese nach seinen sonst bekannten Aussprüchen erklärt „werden müsse." Diesen Aeußerungen setzte der niederhessische Commissar Drohungen entgegen, indem er auf den festen Willen seines Herrn und auf die nachtheiligen Folgen hinwies, welche die Halsstarrigkeit in der Behauptung der Ubiquität für die Universität haben würde. Endlich war man des Streitens müde und es kam ein Abschied zu Stande, worin der bisherige consensus doctrinae der hessischen Kirche, jedoch mit dem Zusatz: „allen Theilen an ihren „in diesem Synodo gethanen Confessionibus unbeschadet" anerkannt, übrigens aber der Beschluß des Treysaer Convents wiederholt wurde. Doch Hunnius, folgerichtiger und entschiedener, als die übrigen oberhessischen Theologen, verweigerte die Unterschrift und versprach, sich schriftlich noch weiter zu erklären. Das that er auch und alle Verweise und Drohungen des L. Wilhelm, selbst die Mahnungen des L. Ludwig, vermochten ihn nicht zur Unterschrift des Synodal-Abschiedes zu bewegen. Er wendete sogar Luther's großes Wort auch auf sich an. Denn er erklärte, er sei dann zum Widerruf bereit, wenn ihn L. Wilhelm durch seine oder durch ausländische Theologen (es sei gleich Pezelius, Beza oder wie sie mögen Namen haben) aus Gottes Wort eines Irrthums überführen würde. Der Muth, welchen Hunnius bewies, bestärkte die Oberhessen in ihrem Widerstand. Daher erklärten sie auf der folgenden General-Synode, welche zu Cassel im Juni 1579 als die 10te in der Reihe der General-Synoden abgehalten wurde, noch bestimmter als vorher, bei der von ihnen eingereichten Confession beharren zu wollen. Jedoch B. Meier stellte ihnen die Bemerkung entgegen, daß ihnen durch diese Clausel zwar Gewissens- aber nicht Lehr-Freiheit gewährleistet sei, und nach weiteren Verhandlungen bezeigten sich, während Hunnius als ein guter theologischer Klopffechter auf Disputation

---

daß man sich nachher nicht gescheut hat, durch Annahme dieses Namens dem Geiste und dem ausdrücklichen Verbote des großen, aber doch bescheidenen Mannes untreu zu werden.

über die streitigen Punkte drang, die Uebrigen geneigt, alle Einigkeit und gottgefälligen Frieden zu suchen und zu erhalten. Wurden auch die Oberhessen noch am Ende der Synode durch das von L. Wilhelm befohlene Vorlesen eines von einem gewissen Wolff verfaßten Buchs, worin die Lehre der Concordienformel über die Ubiquität auf das Leidenschaftlichste angegriffen war, in Harnisch gebracht und zu einer feierlichen Protestation gegen „dieses zwing„lianische Machwerk" getrieben, so vereinigte man sich doch zu einem gleichen Abschied, wie auf der früheren Synode, durch welchen freilich bei der innern Trennung nur ein scheinbarer Friede gestiftet wurde, und dessen Annahme Hunnius von neuem verweigerte.

Indessen ruhten die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, von ihren Theologen, besonders von Jac. Andreä noch mehr angeregt, nicht .Sowie der Kurfürst von der Pfalz Ludwig VI., der lutherischgesinnte Sohn und Nachfolger des eifrig reformirten Friedrich III. durch eine Vorrede, die man der Concordienformel vorgesetzt hatte, für die Unterschrift des Ganzen gewonnen worden war, so hoffte man auch den L. Wilhelm und seine Brüder, sowiederholt und nachdrücklich auch der erstere theils für sich, theils mit Andern, zuletzt mit dem Fürsten von Anhalt, seinen Unwillen über das Concordienbuch, dessen Lehre er eine gottlose nannte, ausgesprochen hatte, zur Annahme und Unterschrift des neuen Symbols der Rechtgläubigkeit zu bewegen. Gesandte der drei Kurfürsten erschienen mit Andreä selbst in Cassel und richteten an den Landgrafen die eindringlichsten Aufforderungen. Wilhelm bewirthete sie gastfrei und zog sie täglich zur Tafel. Aber trotz aller mündlichen Vorstellungen, denen W. die Antwort nicht schuldig blieb, und wobei er, da eine Leidenschaft die andere hervorrief, eine gewisse Bitterkeit gegen die lutherische Parthei und gegen Luther selbst, auf dessen Worte die Vertheidiger der Concordienformel schwuren, nicht verläugnen konnte, *) wies L. Wilhelm

*) Es ist interessant bei Hospinian und Hutter in den Berichten der Theilnehmer zu lesen, wie es in dieser Verhandlung der Gesandten mit L. Wilhelm hergegangen ist. Dem Andreä erklärte L. Wilhelm, daß er lieber die Hand

nach wiederholt geführtem Schriftwechsel in einer ausdrücklichen Erklärung ihre Argumente als sophistisch ab und auch der Landgraf Ludwig verweigerte, sowie die jüngeren Brüder, um seines ältesten Bruders willen, wie er erklärte, die Unterschrift der C. F., „wenn „er gleich diese Schrift dem göttlichen Wort und der Augsburgi„schen Confession adäquat finde." Dieser Schritt der hessischen Landgrafen erregte nicht geringes Aufsehen und konnte nicht ohne Folgen bleiben, wenn auch die Urheber und Beförderer des Werks sich dadurch nicht irre machen ließen. Sie verfolgten nämlich ungeachtet aller Einwendungen das, was ihnen schon so viele Mühe gekostet hatte, und wenn gleich eine neue Zusammenkunft zu Klosterbergen einen heftigen Streit unter den angesehensten Verfassern der Eintrachtsformel selbst hervorrief und dieser nur mit Mühe durch gegenseitiges Nachgeben geschlichtet wurde, so brachten sie doch endlich nach erneuerter Ausfeilung die sogenannte Concordienformel völlig zu Stande, die dann im Jahr 1580 als Symbol des ächten Lutherthums mit den Unterschriften der drei Kurfürsten und ihrer Theologen zum Unterricht und zur Warnung öffentlich bekannt gemacht wurde, und die durch Zwang und Ueberredung nicht weniger als durch Zustimmung in dem größeren Theil des protestantischen Deutschlands Eingang fand.

Es schien jetzt dem Landgrafen Wilhelm nothwendig, sein Verfahren vor der General-Synode zu rechtfertigen und ihre Zustimmung zu denselben zu erlangen. Aber alle Mittel, die er auf der

---

in den Ofen stecken wolle, als das Concordienbuch, wenn es nicht von allen Mängeln gesäubert würde, damit unterschreiben. Damals erklärte er im Eifer: „Man sollte ihm doch zeigen, wo es in der Bibel stehe, daß Christi Leib „nicht im Himmel und daß die Menschheit Christi überall sei. Dies seien „lauter neue Dogmata, sie verschmierten und verkleibten es auch mit den excrementis Lutheri, wie sie wollten." Um diese Zeit war es auch, wo er dem Hofprediger Georg Cölestin in Berlin nebst einer Polyglottenbibel zwei Brillen schickte, mit der Mahnung, fleißig in dieser Bibel zu suchen, ob sie, d. h. er und andere Ubiquitarier darin die Punkte fänden, welche man pro articulo fidei sub anathemate aufzudrängen sich unterstehe. S. auch Planck. a. a. O. B. 6. S. 654 und Heppe 2. Bd. S. 78.

vom 4ten bis zum 13ten Juli 1580 zu Marburg gehaltenen elften General-Synode anwendete, um die Gegner zu ermüden und mürbe zu machen, waren umsonst. Vergebens ließ er den oberhessischen Theologen in einer großen Versammlung, der außer den Mitgliedern der Synode auch die Professoren der Universität und alle Stipendiaten beiwohnen mußten, mehrere Tage lang eine ganze Reihe gegen die Lehren der Concordienformel gerichteter Schriften laut vorlesen, vergebens befahl er seinen Commissarien auf Beibehaltung des bisherigen consensus doctrinae zu bestehen, vergebens richtete er an die widerstrebenden Oberhessen, als diese die Aufnahme ihrer besonderen Erklärung in den Abschied der Synode verlangten, und die Anerkennung der früheren Abschiede versagten, nachdrucksvolle Worte der Mahnung und Drohung. Vergebens legten endlich die Niederhessen wiederholt Entwürfe zu einem neuen, die Lehrordnung festsetzenden Abschied vor. Die Oberhessen unterwarfen sich nicht und zogen ab, ohne daß ein von beiden Theilen genehmigter Abschied zu Stande gekommen war. Nur mündlich wurde den Oberhessen ein im Namen des L. Wilhelm abgefaßter Synodal-Abschied, den sein Commissar verlas, gleichsam mit auf den Weg gegeben. Darin waren mit Rücksicht auf die über die Person Christi geführten Verhandlungen als Quellen und Grundlagen der wahren Lehre neben den biblischen Schriften und den drei ökumenischen Symbolen noch die Decrete der vier Haupt-Concilien und die Epistel des P. Leo an Flavian, die Grundlage des in dem Concil zu Chalcedon im J. 451 einst abgefaßten Beschlusses, dann die A. C. und ihre Apologie (doch ohne Beliebung der Transsubstantiation) aufgeführt, es war zugleich dasjenige, worauf das väterliche Testament neben der Concordie Bucer's und neben dem Erbvertrag hinweist, angezogen; außerdem war auf die früheren Synodal-Abschiede verwiesen und mit den Worten geschlossen: „Da aber von Jemand „denselbigen etwas zuwider sollte gethan oder vorgenommen werden, „denselbigen oder die werden Sr. Fürstl. Gnaden mit gebührlichem „Ernst darum anzusehen keinen Umgang haben; darnach sich ein „Jeder zu richten wisse."

Nach solchen Vorgängen hätte man kaum eine weitere gemeinschaftliche Verhandlung der beiden getrennten Partheien erwarten sollen, zumal L. Wilhelm mit L. Ludwig wegen Besetzung einer in der theologischen Facultät zu Marburg erledigten Stelle in lebhaften Streit gerieth. Wilhelm wollte nämlich den aus Kursachsen wegen seines Cryptocalvinismus, als er die torgauischen Artikel, das im J. 1574 dort aufgestellte Schiboleth der Rechtgläubigkeit, nicht unschreiben wollte, vertriebenen und von ihm freundlich aufgenommenen Theologen, Caspar Cruciger d. J., an die erledigte Stelle bringen und verlangte, als L. Ludwig dieß zuzugeben verweigerte, die Entlassung des Hunnius, weil er den Synodal-Abschieden entgegen seine Lehre auf der Kanzel und auf dem Katheder zu verkündigen fortfahre. Und eben dies hatte zu einem neuen Streit über die Geltung der früheren Synodal-Abschiede zwischen den zwei Landgrafen Anlaß gegeben. Dennoch wollte L. Wilhelm weder die Sache auf das Aeußerste treiben, noch das Institut der General-Synoden aufgeben und er beschloß, in der Bestimmung des Lehrconsenses eine andere Weise einzuhalten, auf die auch die Oberhessen einzugehen sich bewegen lassen würden. Darum wurde am Schluß der im J. 1581 zu Cassel vom 2. bis zum 5. August versammelten zwölften General-Synode, zu welcher L. Ludwig des Friedens wegen den Hunnius nicht abgeordnet hatte, ohne der früheren Synodal-Abschiede zu gedenken, nur Folgendes ausgesprochen: „Die Superintendenten „hätten sich dahin erklärt: obwohl nicht ohne, daß sonderlich in der „Lehre von der Person Christi dieser Zeit etwas Streit und Mißverstand sein möge, so wären sie doch dessen mit einander freundlich „uud brüderlich einig, von solchen Artikeln in Kirchen und Schulen „dieser Lande nach Inhalt prophetischer und apostolischer Schriften, „der drei Hauptsymbole, bewährter alter öcumenischen Concilien, „der Epistel P. Leo's an Flavianus, Augsburg. Conf., Apologie „und Schmalkaldischen Artikel zu glauben, zu lehren und ihren „Consens bei diesem Artikel auf jetzt bemeldete Schriften zu gründen, auch in Erinnerung dieses hohen Geheimnisses, wenn es die „Nothdurft fordert, allein die in denselben Schriften verfaßten

„phrases einfältig und ohne alle Spitzfindigkeit zu gebrauchen, „sonst aber alle ungewöhnlichen, unnöthigen, undienstlichen, für„witzigen, disputirlichen und auf Zank auslaufenden Fragen und „neue Art zu reden nach der treuen Warnung des Apostels Pauli „hintanzusetzen und sich an der dabevor bei Lebzeiten unsers alten gnä„digen Fürsten und Herrn hochlöblichen und seligen Gedächtnisses „wohl hergebrachten kindlichen Eintracht und Fried fertigkeit treulich „und ohne alle Gefährde zu halten." Ein besonderer Zusatz sicherte noch ausdrücklich die Gewissensfreiheit in folgender Weise: „Gleich„wohl aber sollte hierdurch keinem sein Gewissen auf einen solchen „Fall, da von einem oder dem andern sein Bekenntniß und Mei„nung von diesem Artikel erfordert würde, verstrickt, verknüpft und „verbunden sein, jedoch daß in dem zu Zerrüttung gemeiner Ruhe „und Friedfertigkeit kein Geuherde (Gefährde) gebraucht, auch in „Lehren, Predigen und Schreiben keiner vom Andern ohnguetlich „perstringirt werde." Mit dieser Formel, welche beiden Theilen die bezeichneten Schriften nach ihrem Gutdünken auszulegen frei ließ, war dann ein gemeinsamer Abschied zu Stande gebracht, welchem jedoch die Oberhessen noch eine besondere Erklärung beifügten, um ihre Uebereinstimmung mit dem im J. 1566 von den hessischen Theologen gegen die Heidelberger zu Gunsten der Würtemberger abgegebenen Gutachten auszusprechen und dadurch ihre Abneigung gegen allen Calvinismus kund zu thun. Denn diesem aus allen Kräften entgegen zu arbeiten, schien ihnen um so nöthiger, da eben diese Synode drei Prediger, welche von dem Superintendenten zu St. Goar als offenbare Zwinglianer zur Verantwortung gezogen und, da sie sich nicht geändert, a fraternitate ausgeschlossen worden waren, auf ihre Rechtfertigungs-Schrift an den Landgrafen W., worin sie ihm ihre Uebereinstimmung mit der Calvinischen Ansicht in einer sehr würdigen, treffenden und bescheidenen Weise darlegten, nicht zu verurtheilen gewagt hatte. Die Wirksamkeit des Abschieds hieng indessen von der Genehmigung der Landgrafen ab. L. Wilhelm ertheilte sie sogleich. Aber L. gab in einem Briefe an seinen Bruder W., worin er seine Geneigtheit zu brüderlicher Eintracht und zu Be-

förderung christlicher und in Gottes Wort gegründeter Einigkeit versichert, deutlich zu erkennen, daß er die Synodal-Abschiede nur unbeschadet der früher von den oberhessischen Theologen abgegebenen Confession als gültig anerkenne und seinen Theologen und Predigern nicht wehren könne, den gemeldeten Artikel d. h. von der Person Christi (also auch die Lehre von der Allenthalbenheit des Leibes Christi) in thesi und antithesi zu tractiren oder gegen den Zwinglischen in diesem Lande niemals angenommenen, sondern allezeit verworfenen Irrthum zu lehren. Zugleich verlangt er, daß nicht bloß dem einen Theil, sondern auch dem Dr. Sohn und Andern; „so es mit ihm in articulo de persona Christi halten wol-„len, mit Ernst eingebunden werde, die Lehre, so nunmehr von an-„deren der Augsburgischen Confession zugethanen Kur- und Fürsten „mehrentheils angenommen und bei unsers geliebten Vaters Zei-„ten niemals angefochten worden ist, mit nichten zu oppugniren, „damit andere Kur- und Fürsten und derselben Kirchen und Schu-„len uns und den Unsern nicht zum Gegenpart gemacht noch auf „den Hals gezogen, welches unser Herr Vater allezeit mit sonderem „Fleiß verhütet, sodann auch zwischen den Unsern kein neuer Streit „erweckt, besonders die Wahrheit, welche in solchen Gezänken ver-„loren wird, durch diese bedrohte christliche Friedfertigkeit erhalten „werden möge.“ Auch spricht er endlich die Zuversicht aus, daß „sein Bruder bei den Seinigen solche, welche unbesonnen heraus-„fahren und anstößige terminos gebrauchen, in die Schranken des „göttlichen Worts zurückweisen und sie von aus ihrer Vernunft her-„fließenden, sonderbaren und zu fernerer Trennung dienlichen Spe-„culationen abhalten werde.“ Nachdem L. Wilhelm erwiedert hatte, daß, sowie Dr. Sohn, so auch Dr. Hunnius privatim vorzunehmen sei, erklärte er sich bereit, für Erhaltung des Friedens alle nöthige Sorge zu tragen. Es wurde daher im Namen beider Landgrafen von ihren Commissarien an die Universitäts-Professoren eine allgemeine Erinnerung erlassen, sich dem Abschied gemäß zu verhalten. Hunnius beruhigte sich aber hiebei nicht, sondern erklärte ausdrücklich, daß „er sich von den Niederhessen durch die in dem

„letzten Abschied gebrauchte Lehrvorschrift keineswegs fangen lassen „wolle, sondern die Lehre von der Majestät Christi nach seiner menschli- „chen Natur auch mit den in den erwähnten Schriften nicht enthalte- „nen, sonst aber in der Kirche üblichen Redensarten vertheidigen „werde, daneben auch Friedfertigkeit, so viel ohne reiner Lehre „Abbruch geschehen möge, nach aller Möglichkeit foviren zu helfen „bereit sei." Auch legte der Pfarrer Helfrich Herden, der tapfere Vertheidiger der in der Concordienformel enthaltenen Lehre, noch eine ausdrückliche Verwahrung gegen die Beschlüsse der General- synode dahin ein, daß er nicht ablassen werde, nach seiner früher schon geäußerten Ueberzeugung über die Person Christi zu lehren. Bei den Oberhessen hatten dann diese Verwahrungen ihres Fürsten und ihrer Chorführer die Folge, daß sie bei der nächsten 13ten Generalsynode, welche zu Marburg vom 11ten bis zum 14ten Juli 1582 wieder ohne Theilnahme des Hunnius gehalten wurde, den früheren Abschied wegen des darin enthaltenen Wörtchens allein zu unterschreiben sich weigerten und nicht eher zur Unterschrift eines Synodal-Abschieds sich bewegen ließen, bis die Niederhessen nach- gaben, daß die Formel des Abschieds in folgender Art gefaßt wurde: „man wolle es auch nochmals bei dem zu Cassel 1581 aufgerichte- „ten Abschied und der von beiden unseren gnädigen Fürsten und Herrn „geschehenen Erklärung und Beliebung bewenden lassen." Mit diesem Abschied wurde die 13te General-Synode beschlossen. Sie war die letzte; denn es schien zwecklos, ja bedenklich, die Vertre- ter der Geistlichkeit des gesammten hessischen Landes noch ferner zu versammeln. Es war ja genug sichtbar geworden, daß eine wahre Einstimmigkeit in der streitigen Lehre, — was man als die Haupt- sache und die Grundlage alles Andern ansah, — nicht zu erzie- len sei.

Beide Theile hielten an ihren Ansichten über die streitigen Lehrpunkte fest. In der niederhessischen Kirche galt der Synodal- Abschied von 1581 als Norm. Doch waren auch unter den Nieder- hessen Manche, die der Lehre von der Allenthalbenheit des Leibes Christi nicht entgegen waren. Denn sie schien unentbehrlich, wenn

die Lutherische Lehre von dem mündlichen Genuß des Leibes und Blutes Christi im Abendmahl behauptet werden sollte, woran noch Viele festhielten. Aber auch diese legten der Ubiquitäts-Lehre nicht das große Gewicht bei, wie es bei den strengen Lutheranern geschah und sie faßten dieselbe in die mildesten und am wenigsten anstößigen Formeln. Heftige Ausbrüche des Streits verhütete der Landgraf Wilhelm auf alle Weise. Er selbst gab aber seinen Widerwillen gegen die Ubiquitätslehre und die lutherischen Eiferer nicht auf. Vielmehr wurde er durch ihr Pochen auf den Vorzug der Orthodoxie und ihren jede Nachgiebigkeit und Milde als Verrath an der Wahrheit bezeichnenden Glaubenseifer, wie er in den aus der Concordienformel entsprungenen neuen Kämpfen sich darlegte, ihnen selbst und ihren Lehrformeln immer mehr abgeneigt. Er umgab sich vorzugsweise mit Solchen, die zur Calvinischen Ansicht hinneigten und unterhielt mit Calvinischen Gelehrten des Auslands, mit Theod. Beza, Franz Hotomann u. A. einen sehr fleißigen Briefwechsel. Geistliche in seiner Nähe griff er sogar mit Heftigkeit an, wenn sie ihm in die Formeln der Ubiquitarier hineinzugerathen schienen. So unterbrach er im J. 1563 seinen Hofprediger Johann Winkelmann, einen Schüler und Anhänger des Hunnius, als er ihn in einer Predigt, der er beiwohnte, mit sehr starken Ausdrücken die Kraftlosigkeit der menschlichen Natur Christi ohne Vereinigung mit der göttlichen verkündigen hörte, mit lauter Stimme mitten in seinem Vortrag, um ihm Stillschweigen zu gebieten, ertheilte ihm jedoch den wegen dieser öffentlichen Beschimpfung von ihm geforderten Abschied nicht, weil er sonst durch Hülfe seines Abgotts, des Hunnius, die Eutychianische Lehre weiter fortpflanzen nnd die Leute verwirren möchte, sondern begnügte sich mit einer ernstlichen Warnung. Aber so heftig und derb auch der Landgraf in einzelnen Fällen sich äußerte, dennoch war er sehr vorsichtig in der Ergreifung allgemeiner Maaßregeln, wodurch die Gewissens- oder Lehrfreiheit beschränkt werden konnte. Denn, wenn er in der niederen Grafschaft Katzenellenbogen, welche ihm durch den Tod seines Bruders Philipp im J. 1583 zum größten Theile zugefallen war, die hessische Kirchenordnung

und die frühern Synodal-Abschiede im J. 1587 zur Anerkennung brachte, indem er die widerstrebenden Geistlichen zuerst durch Geistliche und Weltliche in Güte vornehmen ließ und jene sich unterwarfen, so war dies nur die Ausführung dessen, was für die ganze Kirche auf dem rechtmäßigen Wege durch die General-Synoden beschlossen war. Selbst das Beispiel von Fürsten, mit denen er in sehr enger Verbindung stand, z. B. das des Pfalzgrafen Johann Casimir, der, als er 1583 an die Stelle seines Bruders Kurfürst Ludwig als Vormund des noch unmündigen Nachfolgers trat, die calvinistische Lehre wieder statt der lutherischen einführte und viele die Annahme des heidelbergischen Katechismus verweigernden Prediger von ihren Aemtern entfernte, verführte den Landgrafen nicht, seinem Grundsatz, daß man den Lauf des Wortes Gottes mit sanfter Hand und nicht mit Gewalt fördern müsse, untreu zu werden *). Ja, er erlaubte sich nicht einmal solche Maaßregeln, wie man sie in Kursachsen, als dort die lutherische Orthodoxie durch Feststellung der Concordienformel und Nöthigung zu ihrer Annahme eben einen ewigen Sieg erfochten zu haben glaubte, unter der Regierung des mit Johann Casimir verschwägerten Kurfürsten Christian I. (1586 bis 1591), der von seinem Kanzler Nikolaus Crell geleitet wurde, gegen das starre Lutherthum zu ergreifen wagte, bis nach dem Tode des Kurfürsten Christian I. eine neue Reaction zu Gunsten des Lutherthums eintrat. Dagegen nahm sich der L. Wilhelm der um ihrer religiösen Ansichten willen vertriebenen Geistlichen und Glaubensbrüder an und berief, so wie er früher dem Caspar Cruciger und

---

*) Man vergleiche den trefflichen Brief, welchen L. Wilhelm an seine Schwester Elisabeth, die Kurfürstin von der Pfalz, am 7. Januar 1581 schrieb, als dieselbe ihm wegen der Wahl der Gevattern bei der Taufe seines Kindes Vorstellungen machte. Er findet sich in der Zeitschrift für hessische Geschichte und Landeskunde. 4r. Thl. S. 382 ff. Ebendaselbst steht eine in gleichem Geiste geschriebene Aeußerung über die Behandlung der Juden in einem Briefe an seinen Bruder L. Ludwig am 19. Febr. 1570. Doch konnte er nicht verhindern, daß sein Bruder, L. Georg I. der Fromme, alle Juden aus seinem Gebiet, Hessen Darmstadt, vertrieb.

dem Lucas May, als jener aus Sachsen, dieser aus Halle hatte weichen müssen, eine Zuflucht in seinem Lande eröffnet hatte, so auch einen in Oberhessen 1588 abgesetzten und vertriebenen Prediger Johannes Strack, und den zu Dresden wegen Hinneigung zum Calvinismus in Verdacht gezogenen Superintendenten Gregor Schönfeld 1592 *) in seine Dienste. Dagegen war es sehr betrübend für den Landgrafen, daß Aegidius Hunnius als Lehrer der Universität in Marburg großen Einfluß übte, und alle Versuche, ihn zum Schweigen zu bringen, vergeblich waren. Hunnius setzte seine Bemühungen fort, um durch das mündliche Wort und durch Schriften alle offenen und heimlichen Calvinisten niederzukämpfen und die in der Concordienformel gebilligte Ubiquität des Leibes Christi nach würtembergischer Lehrart zu verfechten. Auch die Gegner strichen vor ihm die Segel. Georg Sohn wenigstens ging 1584 nach Heidelberg ab. Am meisten Aufsehen machte damals das Werk des Hunnius de persona Christi u. s. w., das er 1585 herausgab. Als aber der Landgraf hörte, daß Hunnius zwei neu creirte Doctoren der Theologie im Promotions-Eid auf die Concordienformel verpflichtet habe, so beschloß er, diesem Treiben einen Riegel vorzuschieben. Er brachte es im J. 1585 dahin, daß sein Bruder Ludwig, der, so ubiquistisch er auch gesinnt war **), doch den entschiedenen Forderungen des älteren Bruders zuweilen wider Willen sich fügte, auch jetzt in die Aufstellung eines Reverses willigte, welchen alle künftigen Doctoren der Theologie bei der Promotion zu Marburg unterschrei-

---

*) Vglch. über alle diese Strieder a. a. O.

**) Justus Reuber schrieb in einem Brief an Franz Hotemann vom 11. Januar 1587, daß er (Hot.) sich zu Marburg wegen der Religionsverhältnisse nicht werde aufhalten können. Dominatur enim in ea universitate Ludovicus Landgravius, ubiquitarius summus, talis factus a dominante conjuge, quae ab Hunnio pessimo nebulone regitur. Neque obstat, quod ea universitas omnium fratrum sit communis. Nam Ludovicus praesens cum sit, multo plus potest quam Wilhelmus absens, ut interim taceam, Wilhelmum Landgravium multa indulgere Ludovico, ne ipsum offendat et spe opimae fraternae haereditatis excidat. Vglch. Hotomannorum epist. ex bibl. Jani Guil. Melii editae. p. 191.

ben sollten. Darin mußten sie versprechen, die für die hessische Kirche einmal angenommenen Grundlagen festzuhalten, die Wittenberger Concordie von 1536 anzuerkennen und mit allen denen in Einigkeit zu verharren, die den in jener Concordie gebrauchten Redensarten treu blieben.

Wie sehr L. Wilhelm bemüht war, den Streit über die Ubiquität, soviel er vermochte, selbst durch sein Machtwort niederzuhalten, beweist auch der Umstand, daß er eine ausführliche Schrift des Casseler Superintendenten, Bartholomäus Meier, welche gegen die Ubiquitätslehre der Concordienformel und gegen Hunnius gerichtet war und in der Abendmahlslehre an der Wittenberger Concordie festhielt, als sie schon zu Schmalkalden 1587 gedruckt war, gar nicht erscheinen ließ, sondern alle Exemplare der Schrift einzog und nur gestattete, sie den Predigern des Niederfürstenthums zur Begutachtung mitzutheilen. Die Lutheraner legten die Unterdrückung dieses Buches schon als ein Zeichen der Hinneigung des Landgrafen zu der Lehre der Concordienformel aus und suchten den Grund in der Absicht, sich mit den sächsischen Herzögen Ernestinischer Linie in gutes Vernehmen zu setzen. Aber Wilhelm widersprach dieser Annahme sehr kräftig in einem Schreiben an den Herzog Ludwig von Würtemberg.

Erst kurz vor seinem Ende im J. 1592 gelang es dem Landgrafen Wilhelm, die Entfernung des Aeg. Hunnius aus Marburg zu bewirken. Nachdem die Gemahlin des L. Ludwig, Hedwig, die eifrige Gönnerin des Hunnius im J. 1590 gestorben war, vermochte L. Wilhelm durch einen im Februar 1592 an seinen Bruder geschriebenen Brief so viel über diesen, daß er Hunnius, der inzwischen einen Ruf nach Kursachsen erhalten hatte, um zu Wittenberg eine Säule der seit 1591 in Kursachsen neu aufgerichteten lutherischen Orthodoxie zu werden, aus seinen Diensten entließ. Aber das konnte Wilhelm nicht verhindern, daß L. Ludwig ihm beim Abschied sein Wohlwollen bezeugte und daß H. in Marburg einen Saamen zurückließ, der noch später seine Früchte trug. Denn schon zum Nachfolger des H. wurde der oben erwähnte Winkelmann

ernannt, weil L. Ludwig nur unter dieser Bedingung in die Entlassung des Hunnius willigen wollte. Jedoch wurde er verpflichtet, in der Lehre von der Person Christi über die älteren in der Kirche gebräuchlichen Redensarten nicht hinauszugehen. Konnte auch L. Wilhelm hinsichtlich der Universität seine Absichten nicht so, wie er wünschte, erreichen, so sprach er wenigstens in seinem schon einige Jahre vor seinem Tode aufgesetzten Testament seine religiöse Denkart durch eine an den Nachfolger gerichtete Ermahnung sehr entschieden aus, um nach seinem Dahinscheiden so viel als möglich fortzuwirken. Er ermahnte nämlich seinen Sohn zur Gottesfurcht, ohne heuchlerischen Schein, zur Erhaltung der reinen Lehre des Evangeliums nach den drei Symbolen und der augsburgischen Confession, gemäß des lutherischen Katechismus und der hessischen Kirchenordnung, zur Enthaltung von Paradoxen, Sophistereien und Schwärmereien, zu jeglicher Tugend, verfassungsmäßiger und brüderlicher Sorge für seine Schwester, Ehrfurcht und Gehorsam gegen das Oberhaupt des Reichs und Vermeidung aller Streitigkeiten und Kriegshändel. Zugleich beschwor er den jungen Landgrafen und die demselben zugeordneten Räthe bei ihrem Seelenheil und Seligkeit, „sich vor dem Streit und irrigen Labyrinth von der „Allenthalbenheit des Leibes Christi, wodurch etliche Nasutuli, so „in den dritten Himmel gestiegen und durch ihre Klugheit nnd Mag-„nificat zu reformiren gemeinet, etzlicher Maaßen Trennung anzu-„richten sich unterstanden, zu hüten, damit die liebe Jugend, auch „viel einfältige Leute durch solche und dergleichen Paradoxen und Sophistereien, daraus tanquam ex pyxide Pandoræ so viel den christlichen Symbolis und heil. Schrift widriger absurda herfließen, nicht verführet werden. Die hessischen Synodal-Abschiede dagegen befahl er steif und fest zu halten*).

Die Neutralität, in der sich die hessische Kirche noch immer,

*) Das Testament Wilhelm's IV. u. F. findet sich in Kopp's Bruchstücken zur Erläuterung der deutschen Geschichte und Rechte (2 Thle. Cass. 1799 und 1801.) 2. Thl. S. 128 ff.

wenn auch mit Mühe, während der vor und nach der Concordienformel entstandenen Streitigkeiten unter einem durch vermittelnde Formeln versteckten Zwiespalt und nachher unter theilweise aufgenöthigtem Stillschweigen erhalten hatte, wurde vollends aufgehoben, als nicht bloß Niederhessen 1592, sondern auch ein großer Theil von Oberhessen 1604 unter die Regierung eines Fürsten kam, der von der weisen Mäßigung seines Vaters abzuweichen von innen und von aussen getrieben wurde und durch Widerstand sich soweit fortreißen ließ, vermittelst allgemeiner Gebote den Zustand der Kirche nach seinen Ansichten regeln zu wollen. Der Kampf gegen die Concordienformel war immer heftiger, die lutherische Orthodoxie immer absprechender geworden, die, welche nicht an den für ächt lutherisch geltenden Lehrmeinungen festhielten, wurden immer lauter als Ketzer verschrieen. Daher schloß sich das niederhessische Fürstenhaus, das die lutherischen Fürsten als abgefallen vom rechten Glauben betrachteten, der calvinistischen Parthei immer inniger an und die Eindrücke, welche Landgraf Moritz, der Nachfolger Wilhelms IV. des Weisen, schon in seiner Jugend in sich aufgenommen hatte, waren von der Art, daß sie eine Vorliebe für die calvinistische Ansicht, noch mehr aber Abneigung gegen die Anhänger der Concordienformel leicht erzeugen konnten. Der Vater stand, wie schon erzählt wurde, mehr mit Reformirten als mit Lutheranern in Verbindung. M. wurde von dem wegen seines, wie man es damals nannte, cryptocalvinistischen Glaubens aus Kursachsen vertriebenen Caspar Cruciger in der Religion unterrichtet. Auch ist es möglich, daß der Umgang mit zweien seinem Vater auf dessen Verlangen von Theodor Beza zur Gesellschaft für den jungen Fürstensohn empfohlenen Knaben auf seine religiöse Ansicht einigen Einfluß gehabt hat. Doch weit wichtiger ist, daß Moritz bei einer ausgezeichneten Lernfähigkeit durch Tobias Hombergk eine durchaus gelehrte Bildung erhielt und in die damalige Streittheologie frühe eingeführt wurde, daher er schon in einem Alter von 15 Jahren eine Prüfung bei der philos. und der theol. Facultät zu Marburg bestand, worin er zwar großen Beifall einärndtete, aber

durch eine den lutherisch-gesinnten Theologen widerwärtige Aeußerung eine Verhandlung hervorrief. *) Ausserdem hatte er die heilige Schrift sehr fleißig gelesen und bei der Erklärung derselben mehr an die reformirten Theologen, z. B. Beza, als an die lutherischen sich gehalten. Vermöge seines hellen Geistes erhob er sich aber weit über sehr viele Fürsten der damaligen Zeit und je inniger seine religiöse Ueberzeugung war, desto tiefer schmerzte ihn der Wahnglaube, in welche er die lutherische Kirche durch ihre Theologen verfallen sah und der Unfriede, der die prot. Kirche innerlich trennte und ihren so nothwendigen Kampf gegen die katholische lähmte. Lange Zeit trug er die Idee in sich, eine Union unter beiden Partheien, den Lutheranern und Calvinisten, zu Stande zu bringen. Er glaubte, eine solche sei leicht zu bewirken, wenn beide Theile ihre gegenseitigen ungerechten Beschuldigungen und gewisse extreme Redensarten, der eine die, daß Christi Leib überall sei, der andere die, daß Christus vom Abendmahl auf Erden entfernter sei, als der Himmel von der Erde, aufgeben und sich nur an die Worte der heil. Schrift halten wollten. Er legte diese Gedanken dem lutherischen Herzog zu Sachsen-Altenburg, Friedrich Wilhelm, der damals als Administrator und Vormund Kursachsen regierte, in einem Briefe 1601 vor, fand aber bei den zum Frieden noch weniger als die Calvinisten geneigten Lutheranern mit seinen Vorschlägen keinen Eingang. Um in seinem Lande eine bessere Kenntniß der Bibel zu verbreiten, ließ er durch einen seiner angesehensten Theologen, Gregor Schönfeld, welcher den Prediger Daniel Angelokrator zum Mitarbeiter nahm, eine neue Ausgabe der lutherischen Bibel mit Erläuterungen und mit einer eigenthümlichen innern Einrichtung besorgen. **) Vielleicht hatte ein ähnlicher früher

---

*) Ueber diese Prüfung vgl. Rommel's hess. Geschichte. V. S. 826. Anmerk. Moritz nannte nicht nur die Trans-, sondern auch die Con-Substantiation eine papistische Lehre.

**) Ueber diese Bibel vglch. hess. Beiträge zur Gelehrsamkeit II. 478 (von Rector Wille). Als ein Beweis, daß die Verf. dieser Bibelausgabe einer freieren Critik, als die damalige steife Orthodoxie sonst gestattete, fähig waren, wird die

in Kursachsen gemachter Versuch, durch eine neue Bibelausgabe, die 1590 und 1591 mit Anmerkungen zu Dresden erschien, der damals herrschenden lutherischen Theologie, die ihre Symbole in der That weit über die Bibel setzte und letztere nur nach jenen auslegte,*) entgegen zu arbeiten, zu einem solchen Unternehmen ermuntert.

Bei der Vorliebe, welche L. Moritz für die calvinische Lehrart und die in den reformirten Kirchen der Pfalz und anderer Gegenden eingeführten Gebräuche gefaßt hatte, waren ihm die Cerimonien höchst anstößig, welche vorzugsweise in der Herrschaft Schmalkalden und in einigen unter adlichem Patronat stehenden Gemeinden an der Werra herrschten und das Volk mit Aberglauben zu erfüllen schienen. Des Beistandes seiner Theologen und Prediger im größten Theile von Niederhessen, wo solche Cerimonien entweder nie eingeführt oder längst abgeschafft waren, gewiß, erließ L. Moritz 1603 eine Ermahnung an die Prediger in jenen Gegenden, „solche äußer„liche Cerimonien, welche man nicht für gleichgültig (adiaphora) „halten könnte, (namentlich Bilder Gottes oder Christi und der „Heiligen in den Kirchen, Anbetung der Hostie und Kreuzmachen „an der Stirn, unterschiedliche Consecrationen zum Nachtmahl, „seltsame Geberden und Kniefalten der Communicanten, Unterhalten „der Tüchlein und deren Brauch, choralweises Vorsingen der Ge„bete und evangelischen Texte, zum Theil lateinische, zum Theil

---

Weglassung der Stelle 1 Johan. 5, 7., angeführt, an deren Unächtheit nach Griesbach's unwiderleglicher Beweisführung Niemand zweifelt. S. Rommel's Gesch. VI. S. 554.

*) Von der Auslegung der Bibel nach der Dogmatik hat sich freilich keine Religionspartei frei erhalten und auf alle paßt der berühmte Ausspruch des reformirten Theologen Samuel Werenfels zu Basel:

Hic liber est, in quo sua quaerit dogmata quisque,
Invenit et pariter dogmata quisque sua.

Aber, daß bei den lutherischen Theologen des 16. und 17. Jahrhunderts die Bibelauslegung ganz durch die Kirchenlehre bestimmt wurde, sieht man aus ihren Schriften. Bei den reformirten Theologen war dieß bei weitem weniger der Fall. Daher haben die exegetischen Werke eines Calvin, eines Beza, eines Grotius u. A. noch heutiges Tags Werth, während die der Lutheraner jener Zeit solchen völlig verloren haben.

„ungewöhnliche Gesänge und Läuten zum Glaubensgesang auf dem „Chor) fein gemach, einen bösen Brauch nach dem andern, fahren „zu lassen, gute, einfältige, in Gottes Wort gegründete Gebräuche „an deren Stelle zu setzen, insbesondere das Brechen des Brotes „bei dem Abendmahl, als eine von Gott selbst gebotene Cerimonie, „ohne Ansehen menschlicher Nachrede mit Bescheidenheit einzuführen „und das Volk zu belehren, daß es die Herzen mehr auf den Glau= „ben und auf die göttlichen Dinge, als auf äußerliche Gebräuche „richte". *) Diese Ermahnung fand indessen keinen Eingang. Ehe aber noch etwas Weiteres in der Religionssache geschehen war, fiel dem L. Moritz durch den Tod des kinderlosen Landgrafen Ludwig 1604 nicht allein die Hälfte von Oberhessen mit der Hauptstadt Marburg zu, sondern er hielt sich auch berechtigt, die Leitung der Universität, ohne deren Hülfe alle Versuche zur Verbesserung des Religionszustandes vergeblich waren, trotz des Widerspruchs des Landgrafen von Hessen=Darmstadt allein in seine Hand zu nehmen. Bisher hatte er diese Leitung mit Landgraf Ludwig, seinem Oheim, gemeinschaftlich geführt, aber aus Rücksicht auf diesen, irgend eine Veränderung ins Werk zu setzen, Bedenken getragen. Jetzt glaubte er sich als Fürst berufen, auch für die geistige Wohlfahrt seiner Unterthanen durch Entfernung des Aberglaubens und Irrwahns und Einführung des Bessern in der Religion Sorge zu tragen. In diesem Plane wurde er durch die dringenden Vorstellungen inländischer und ausländischer Theologen bestärkt, die ihn aufforderten, der lange erkannten Wahrheit auch durch die That Geltung zu verschaffen. Das größte Hinderniß boten die Theologen dar, welche zu Marburg damals lehrten. Denn von diesen, welche in der Schule des Hunnius gebildet waren, ließ sich am wenigsten ein Eingehen in die Plane des Landgrafen erwarten, zumal sie in Oberhessen auf einen sehr starken Anhang und bei nahen und fernen Lutheranern auf Beifall rechnen konnten. Diese Marburger Theologen mußten vor

*) Vgl. Häfner's Herrschaft Schmalkalden. Bd. 3. Beilage 18. S. 371. Vgl. auch Rommel u. Rehm a. a. O.

allen Dingen, entweder zu der Annahme bewogen oder, wenn sie sich nicht unterwerfen wollten, beseitigt werden.

Freilich hätte wohl Moritz, wenn er sein Interesse ins Auge gefaßt hätte, sich scheuen müssen, eine Veränderung in dem Religionszustande des von L. Ludwig ererbten Landes vorzunehmen und gegen eben jene Theologen vorzuschreiten. L. Ludwig hatte sicherlich nicht ohne Mitwirkung seiner Theologen in seinen letzten Willen die Bestimmung aufgenommen, wodurch seinen Erben bei Verlust des ihnen verordneten Erbtheils auferlegt und anbefohlen wurde, daß sie alle Unterthanen des Erbtheils „bei Unserer wahren Religion, der in Gottes Wort gegründeten und Anno 1530 Kaiser „Karln durch L. Philipp und andere Reichsstände zu Augsburg „übergebenen Confession und derselben Apologie, wie sie bisher gehalten worden, dann die Superintendenten, Pfarrer und Prediger, „welche zur Zeit seines Absterbens sein würden, in ihrem Beruf „und Lehre bleiben und davon nicht abweisen oder verdrängen „lassen, sondern sie und die Unterthanen in gnädigen Schutz und „Schirm nehmen und dafür sorgen sollen', daß die erledigten Stellen mit qualificirten und tauglichen Personen, die der A. Confession zugethan, besetzt werden und keine solche Confession und der „Apologie widrige oder irrige Meinung, sie werde auch gleich genannt wie sie wolle, im Lande eingeführt und fortgepflanzt werde", „wodurch ferner seinen Erben insbesondere aufgelegt wurde, „weil „die Schulen Seminaria Ecclesiae seien, fleißige Aufsicht darauf „zu haben, daß die Universität zu Marburg', wie auch die Partikularschulen hin und wieder in den Städten, so einem oder dem „Andern zukommen werden, mit solchen Professoren und Präceptoren, die genannter Augsburgischer Confession verwandt und zugethan und keiner widrigen oder irrigen Lehre anhängig sind, bestellt werden, damit es nicht etwa dem gemeinen Sprichwort nachgehe: Morbida pecus totum corrumpit ovile." *) Obschon Landgraf Moritz einsehen konnte, daß diese Bestimmung des Testa-

*) Vgl. Rommel's Gsch. VI. Beilage VII. S. 76. ff.

ments gegen die von ihm gefürchtete Religionsveränderung gerichtet sei, und daß sein Miterbe der Landgraf von Hessen-Darmstadt dieselbe unter günstigen Umständen dereinst zu seinem Vortheil gegen ihn benutzen würde, dennoch war seine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Verbesserung des kirchlichen Zustandes allzu fest, als daß er in seinem Plan sich durch äußere Rücksichten hätte irre machen lassen. Aber in der Ausführung desselben schlug er einen eigenthümlichen Weg ein. Er ließ weder ein neues symbolisches Buch aufstellen, noch forderte er die Annahme eines in der reformirten Kirche schon geltenden Symbols, sondern er begnügte sich, drei Punkte aufzustellen, die er Verbesserungspunkte nannte und die er in dem ganzen ihm unterworfenen Lande zur Geltung zu bringen um so mehr entschlossen war, je weniger sie irgend eine Abweichung von den bisher gültigen Symbolen, der Augsburgischen Confession und ihrer Apologie, enthielten, und je weniger er, indem er das, was unzweifelhaft auf die heilige Schrift gegründet war, in der kirchlichen Lehre und im Gottesdienst zu befolgen befahl, den Gewissen einen Zwang anzuthun glaubte. Die Einführung begann er nicht durch Versammlung einer General-Synode, wie es ihm einer seiner Theologen, Valentin Schoner, als er ihn um seine Ansicht fragte, mit weiser Vorsicht gerathen hatte. *) Vielmehr verlangte er die Annahme der drei Punkte vorerst, auf die ihm zustehende Kirchengewalt und das Aufsichtsrecht über die Universität gestützt, nur von den Theologen und Predigern zu Marburg.

Die drei Forderungen, welche er an sie stellte, waren: 1) daß sie von dem hohen Geheimniß der Person Christi und der Gemeinschaft der Eigenschaften beider Naturen in Christus allein mit der heiligen Schrift reden und schweigen und sich der neuen Phrasen und Reden in abstracto, wie auch des unchristlichen Scheltens und Lästerns auf den Kanzeln enthalten sollten nach Inhalt der früheren

---

*) Vgl. das in Strieder's hess. Gel. Gsch. XIII. S. 189. abgedruckte Gutachten V. Schoner's.

Synodalabschiede; 2) daß sie die zehn Gebote Gottes, wie sie in der Bibel stehen, ohne Auslassung des zweiten Gebotes lehren und demnach diejenigen Bilder abschaffen sollten, welche, im Papstthum zur Abgötterei gebraucht, zum Aergerniß und Anstoß gereichen könnten; 3) daß sie das heil. Abendmahl, wie mit gemeinem Wein, so mit gebräuchlichem nahrhaftem Brot und mit der Cerimonie des Brotbrechens, wie es Christus in der Nacht, da er verrathen ward, gehalten, administriren sollten. *) Die Theologen konnten nicht läugnen, daß alle Punkte dem Inhalt der heiligen Schrift gemäß waren. Auch bestritten sie das Recht des Landesfürsten nicht, selbst ohne Berufung einer Synode auf Gottes Wort gestützt, Anordnungen in der Kirche zu treffen. Allein sie sahen in den Forderungen des Landgrafen nur die Absicht, sie selbst und, wenn sie eingewilligt hätten, das ganze Land von der lutherischen Lehre und Religionsübung abzubringen und zu dem verhaßten Calvinismus hinzuführen. Sie verweigerten daher bei wiederholten Verhandlungen, welche von dem 18. Juni 1605 an von den Commissarien des Landgrafen und später auch von ihm selbst mit ihnen angestellt wurden, die Annahme der drei Verbesserungs-Punkte und beriefen sich hinsichtlich des ersten Punkts darauf, daß die Befolgung der Synodal-Abschiede in Oberhessen weder bei ihrer Anstellung, noch nachher

*) Rommel's Gsch. VI. S. 562. und Rehm II. S. 190. Die Hauptquellen für diese Geschichte sind: Der historische Bericht von denen neulichen Marburgischen Kirchenhändeln. Marburg. 1605., und die Schriften der Gegner: Nothwendige Erzählung der Ursachen und Motiven, warum die zu Marburg beurlaubten Theologi und Prediger, die synodalischen Abschiede anzunehmen, sich billig verweigert haben. Jena 1606. Rettung und fernere Ausführung der Ursachen und Motiven warum, u. s. w. Gießen 1606. Ferner sind J. Wolfg. Jägeri (Canzlers zu Tübingen) hist. eccles. a 1600 — 1710. t. I. p. 81. sg. Leuchter a. a. O. S. 304. Garthe a. a. O. S. 292 ff. Planck's Gsch. der protest. Theologie von der C. F. bis in die Mitte des 18. Jahrh. S. 48 — 52. K. Ad. Menzel's neuere Gesch. der Deutschen. Bd. V. S. 301 ff. zu vergleichen. Uebrigens ist zu bemerken, daß die Lutheraner mit Unrecht aus den drei Verbesserungs-Punkten vier gemacht haben.

ihnen zur Pflicht gemacht worden sei, hinsichtlich der andern Punkte, theils auf den Inhalt des allgemein eingeführten lutherischen Katechismus, theils auf den entgegenstehenden Gebrauch ihrer, sowie der gesammten lutherischen Kirche. Sie baten zugleich, daß man nicht etwas von ihnen fordern möge, wozu sie Gewissenshalber sich nicht verstehen könnten. Es wurde ihnen entgegengehalten, daß die Synodal-Abschiede immer noch in Kraft wären und der Fürst also berechtigt sei, sie in Vollziehung zu setzen, daß ferner schon von L. Philipp Verordnungen wegen Abschaffung der Bilder gegeben seien und daß endlich das Brotbrechen beim Abendmahl bereits in einem großen Theil des Landes eingeführt, durch die Art, wie Christus selbst nach der Erzählung der Evangelien die Abendmahlsfeier begangen habe, geheiligt sei. Insbesondere aber legte L. Moritz das größte Gewicht darauf, daß durch allgemeine Annahme der vorgeschlagenen Verbesserungspunkte erst Gleichmäßigkeit der Religionsgebräuche und der Religionslehre in dem ganzen Lande bewirkt werden könne. Daher müßten sie, da man ihr Gewissen keineswegs beschweren wolle, entweder selbst abtreten oder die Entfernung von ihren Aemtern annehmen. Da die Theologen bei ihrer Weigerung beharrten und da sie zugleich geäussert hatten, daß sie zwar selbst ihr Amt nicht niederlegen würden, aber, wenn sie der Fürst zu entlassen für gut finde, sich dieß ruhig gefallen lassen wollten, so wurde ihnen in einer feierlichen Versammlung des Hofs, der Universität und der städtischen Obrigkeiten (am 22. Juli 1605) angekündigt, daß der Fürst sich genöthigt sehe, ihre Entlassung aus seinen Diensten auszusprechen, aber ihnen einen ehrenvollen Abschied ertheilen und sie, wenn sie sich ruhig verhielten, in seinem Lande behalten und schützen wolle. Für die gnädige Behandlung dankend, nahmen sie ihre Entlassung an. Die Professoren, welche auf diese Art ausschieden, waren Johann Winkelmann und Balthasar Mentzer, beide aus Niederhessen, jener aus Homberg, dieser aus Allendorf a. d. W. gebürtig. Der Dritte der Entlassenen war der Superintendent Heinrich Leuchter, der aus Melsungen in Niederhessen stammte.

Dasselbe Schicksal theilte noch der Archidiaconus Conrad Dietrich aus Gemünden in Oberhessen. *)

An die Stelle der abgetretenen Professoren wurden sogleich mehrere andere Lehrer, die den Verbesserungspuncten beistimmten, ernannt, und ausser zwei Theologen Caspar Sturm aus Fritzlar und Johannes Molther aus Battenberg, noch zwei Philosophen Georg Cruciger, zu Merseburg geb. und Catharin le Doux (Dulcis) aus einem Savoyischen Ort bei Genf gebürtig. Dann schritt der L. zur weitern Ausführung seines Werks in Marburg. Der dortigen Bürgerschaft ließ er den Hergang durch seine Commissarien erklären und, um dieselbe für die weiteren Anordnungen zu gewinnen, berief er fünf vorzüglich bewährte Geistliche nach Marburg, unter diesen den allgemein geliebten und verehrten Casseler Superintendenten Gregor Schönfeld und den durch Alter und Charakter ehrwürdigen Valentin Schoner mit dem Auftrag, bevor die Verbesserungspunkte in Vollziehung gesetzt würden, zur Belehrung der Gemeinde über die Bedeutung und Nothwendigkeit der Reform ausser dem sonntäglichen Gottesdienst an den einzelnen Wochentagen Predigten zu halten. Von der Kanzel aus wurden die Bürger von diesem Vorhaben in Kenntniß gesetzt. Er selbst hatte schon vorher vor der gesammten Universität, sowohl Professoren als Studenten, über das Verbesserungswerk einen lateinischen Vortrag gehalten, an demselben Tage (4. August 1605 einem Sonntage), durch eine ihm eingereichte Supplik veranlaßt, nach dem Nachmittags=Gottesdienst auf der Stiege der Hauptkirche die versammelten Bürger durch eine deutsche Rede von seinen Absichten und deren Gründen belehrt, später auch die Stipendiaten, als diese ihrem neuen Aufseher (Sturm) den Gehorsam aufkündigten und mehrere ihre Entlassung verlangten, durch weise, aber doch milde Ermahnung in lateinischer Sprache zurechtgewiesen und diese Ansprachen des Fürsten selbst, der ebenso

---

*) S. über diese alle Strieder's hess. Gel. Gesch. Bd. XVII. VIII. III., sowie über die neuen Professoren Bd. XVI. IX. II. III.

wohl beredt, als von der Güte seiner Sache überzeugt war, hatten ihre Wirkung nicht ganz verfehlt. Die erste Wochenpredigt wurde über das Brotbrechen von Gregor Schönfeld ohne Anstoß abgehalten. Allein bei dem zweiten Wochen-Gottesdienst, bei welchem Valentin Schoner auftrat, um über das zweite Gebot und die Eigenschaften der Person Christi die Gemeinde zu unterrichten, entstand ein heftiger Aufruhr in der Kirche selbst. Eine gewaltige Aufregung hatte sich, wie es zu gehen pflegt, unter den Bürgern verbreitet, welche einen Angriff auf ihre Religion in den Neuerungen erblickten. Die Aufregung war dadurch vermehrt worden, daß ein Küster, Namens Anton Harter, das Gerücht aussprengte, an diesem Tage sollten die Heiligenbilder aus der Kirche hinweggenommen werden. Der Prediger wurde nicht bloß durch den in das heilige Gebäude eingedrungenen Haufen mit wildem Lärm unterbrochen und die Kanzel zu verlassen genöthigt, sondern es wurden auch rohe Schmähreden ausgestoßen und arge Gewaltthätigkeiten in der Kirche verübt, ja die neu berufenen Geistlichen so mißhandelt und weiter verfolgt, daß sie kaum und nur durch die Hülfe menschenfreundlicher Helfer dem Tode entgiengen. Alsbald rückte auf die Nachricht von diesen Vorgängen der in der Nähe weilende Landgraf mit einer Anzahl bewaffneter Reiter ein. Die Bürger, harte Maaßregeln erwartend, rüsteten sich zum Gegenkampf und wollten vorerst das Aeusserste versuchen. Allein L. Moritz wußte ihnen Scheu vor weiteren Schritten einzuflößen und sie zur Ruhe zu bringen. Er gebot Enthaltung von Zusammenkünften, sowie von jedem Angriff auf die neuen Prediger. Dann ließ er Truppen in bedeutender Zahl einrücken und die Entwaffnung der Bürger vollziehen. Unter Einlagerung von Soldaten in die Häuser der einzelnen Bürger und Besetzung der Hauptplätze drohte er harte Strafen, wenn sie nicht die Rädelsführer auslieferten, versprach aber Milde, wenn dieß geschähe und wenn sie sich reuig zeigten. Stillschweigends unterwarfen sich die Bürger den strengen Maaßregeln. Der Landgraf glaubte jetzt neben der Strenge noch andere Mittel anwenden zu müssen, um seine Zwecke zu erreichen. An dem nächsten Bettage

ordnete er einen feierlichen Gottesdienst an, in der Hoffnung, das Volk durch eindringliche Vorstellungen zu erweichen. Er führte selbst die kaum wieder hergestellten Prediger zur Kirche. Der schwer mißhandelte Schönfeld predigte über den Text: Liebet euere Feinde u. s. w., wandte diese Worte auf sich und seine Amtsbrüder an, ermahnte die Schuldigen zur Reue und die Obrigkeit, wenn sie gleich das Schwert der Gerechtigkeit nicht umsonst führe, zu christlicher Milde. Nach dem Gottesdienst hielt der Landgraf selbst in der Kirche von seinem Stande aus eine Strafrede, worin er seine Betrübniß und der Bürger Unrecht in beredter Sprache schilderte, zugleich aber, damit sie sähen, wie wenig er sich durch ihr Widerstreben irre machen lasse, die Entfernung der Bilder, der todten Götzen, wie er sie nannte, um deren willen sie sich an lebendigen Ebenbildern Gottes so schwer vergangen hätten. ihnen ankündigte. Die Hinwegnahme der Bilder wurde alsbald vollzogen und zeigte dem Volke, wie ernst und fest der Wille des Landgrafen war, ohne jedoch die Herzen des Volks dessen Plänen geneigter zu machen. Da aber inzwischen mehrere Anführer des Tumults entflohen, andere gefangen gesetzt waren und während der Untersuchung die Zahl der eingelagerten Truppen noch verstärkt wurde, so erschienen endlich zwölf Abgeordnete der Bürgerschaft vor dem Landgrafen auf dem Schloßhof zu Marburg und flehten fußfällig um Gnade. Moritz verbat sich diese Ehre, welche nur Gott gebühre, rechtfertigte seine Strenge mit der Pflicht, trotzigen Uebermuth zu bändigen und ließ einen Theil der Truppen abziehen. Jedoch die Theilnahme der Bürger an den neuen kirchlichen Anordnungen konnte er durch dieß Alles noch nicht bewirken. Denn, als er eine öffentliche Abendmahlsfeier nach dem neuen Ritus nebst dem Hof und der Universität in der Kirche begieng, nahm nur der Stadtrath mit wenigen Bürgern daran Theil. Die meisten besuchten benachbarte lutherische Kirchen und hielten ihre Kinder von der Schule zurück, worin der Catechismusunterricht schon mit den durch die Verbesserungspunkte gebotenen Veränderungen ertheilt wurde. Daher zeigte er sich, als kurz nachher die Bürgerschaft von neuem um völlige Entfer-

nung der Truppen und um Rückgabe der Waffen bat, zwar geneigt, dieß zuzugestehen, aber der Widerstand gegen seine wohlgemeinten Absichten hatte in ihm nur den Entschluß befestigt, seinen religiösen Reformplan auf jegliche Art auch bei den Widerspenstigen durchzusetzen und durch die Bedingung, an die er sein Zugeständniß knüpfte, verließ er völlig den angefangenen Weg der Belehrung. Er forderte nämlich von den Bürgern eine kurze und bestimmte Antwort auf vorgelegte Fragen, ob sie der neuen kirchlichen Ordnung sich unterwerfen, ob sie die neuen Prediger sich gefallen lassen, ob sie allem Recht auf die Hauptkirche der Stadt entsagen, ob sie die Kinder zur Schule schicken wollten. Da die nach Zünften versammelte Bürgerschaft diese Fragen bejahte, bewilligte er das, worum sie gebeten hatte, erließ alle weitern Strafen und verhängte auch über die Haupt-Rädelsführer nichts als Landesverweisung. (30. August 1605.) Aber während der Landgraf durch dieß Verfahren das Lob einer seltenen und damals unerhörten Milde gegen offenen Aufruhr sich erwarb, lud er doch den schweren Vorwurf auf sich, dem von seinem weisen Vater ausgesprochenen Grundsatz, daß das weltliche und das geistliche Regiment stets auseinander zu halten seien, untreu geworden zu sein und in religiösen Dingen durch Furcht vor Strafe einen Gehorsam erzwungen zu haben, den er nur in bürgerlichen Dingen als Fürst fordern und nöthigenfalls durch Gewalt bewirken durfte. Soweit konnte damals ein sehr einsichtsvoller und von aufrichtigem Religionseifer beseelter Fürst sich vergessen und in der Wahl der Mittel zur Erreichung seiner wohlgemeinten Ansichten fehl greifen!

Nachdem in Marburg das Verbesserungswerk in Vollzug gesetzt war, wurde dasselbe an vielen andern Orten des Landes ohne Widerstand, ja mit voller Zustimmung der Gemeinden vorgenommen. So dankte der Stadtrath zu Kassel, indem er das Gesuch der Bürgerschaft um Belassung des Superintendenten Schönfeld in seinem Amte unterstützte, dem L. Moritz, daß er das Reformationswerk begonnen habe. Doch erhoben sich auch Schwierigkeiten, zumal in Oberhessen und wie man glaubte, um so mehr deßwegen, weil der

Landgraf noch kein allgemeines Edict über diese Angelegenheit hatte ergehen lassen. Er hielt es deßwegen für nöthig, eine Anzahl geistlicher und weltlicher Räthe, auf deren weisen Rath und treue Unterstützung er rechnen konnte, in Kassel zusammen zu berufen und von diesen ein Gutachten zu verlangen, wie das Verbesserungswerk weiter im ganzen Lande auszuführen sei. Die geistlichen Mitglieder dieses Convents, ausser Schönfeld und Schoner, (jetzt Sup. zu Marburg) die Superintendenten zu Rotenburg und zu St. Goar, drei Casseler Prediger und ein Prediger aus Krumbach bei Kassel, gaben darauf ihre Meinung in einem ausführlichen Responsum ab. Nachdem sie zu der Sorge des Fürsten, „wie des Allerhöchsten Ehre „und Lehr und der Unterthanen mehrere und bessere Erbauung „in der Gottseligkeit christlich und wohl und ohne äußerliche gewaltsame Nottranglichkeit befördert werden möge," ihre volle Zustimmung erklärt haben, antworten sie auf die erste Frage, wie die allgemeine Einführung der Verbesserungspunkte zu bewirken sei: Alles hänge von der rechten Belehrung der Gemeinden ab (Röm. 10, 14.); dazu mitzuwirken müßten also alle Prediger durch ihre Oberen mit allem Ernst ermahnt und auch alle übrigen Beamten, namentlich die, welche am meisten auf das Volk wirken könnten, aufgefordert werden. Es sei zu diesem Behufe eine fürstliche Verordnung nöthig. Das Beispiel der einen werde dann auf die andern wirken, und nur bei den halsstarrigen Predigern, die ungeachtet aller Vorstellungen den klaren Text und hellen Buchstaben der heiligen Schrift nicht annehmen wollten, würde, so weit sie unter dem Landgrafen selbst und nicht unter adlichen Patronen ständen, am Ende nichts Anderes als Entlassung aus ihrem Dienste übrig bleiben, weil sich solche des geistlichen Amtes unwürdig machten. Aber auch der Adel werde sich nach früheren Vorgängen unter L. Wilhelm IV. dem in einem Edict ausgesprochenen Willen des Landesfürsten entweder freiwillig fügen oder unterwerfen müssen. Auf die zweite Frage, ob auch solche Communicanten zum heil. Abendmahl zuzulassen seien, welche an der lutherischen Ansicht von der Consubstantiation festhalten, setzen sie auseinander, daß nach 1 Cor.

3, 10 ff., zwischen dem Wesentlichen des Glaubens und anderen Fragen wohl zu unterscheiden sei, daß man auch die im Glauben Schwachen schonen und nicht abweisen müsse, daß aber gerade der eigne Genuß des gebrochenen wirklichen Brotes in Verbindung mit der Belehrung der Geistlichen das beßte Mittel sei, um die Leute von der Meinung, daß der Leib Christi wesentlich im Brote enthalten wäre, abzubringen. Die dritte Frage betraf die Einführung einer Gleichmäßigkeit in Predigten, Gesängen und in der Katechismuslehre. Eine solche Gleichmäßigkeit erklären sie für ein wesentliches Bedürfniß, damit die Vorschrift des Apostels 1 Cor. 14, 40., befolgt werde. Sie empfehlen also, in den Kirchen überall gleiche Gebetformeln einzuführen, die Psalmen abwechselnd nach Luther und nach Lobwasser allein deutsch und zuweilen auch in den Städten ein freieres Gesangstück (Motette) singen zu lassen. Die Bettage, meinen sie, seien auf einen Tag zu verlegen, den Predigern aber sei eine kurze Andeutung zu geben, damit sie verständlich zum Volke reden. Hinsichtlich der Katechismuslehre verlangen sie Verbesserung des luth. Katechismus, wie sie durch die Aufnahme des zweiten Gebots nöthig werde, und statt der luth. Erklärung der Sacramente die Aufnahme dessen, was in den schon damals der Kirchenordnung einverleibten Fragstücken enthalten war, wobei sie sich auf den Gebrauch der Straßburger Kirche berufen. Die vierte Frage betraf die Einrichtung eines Consistoriums zu Marburg, welche sie billigen. Endlich fügen sie noch, weil ihnen vom Landgrafen befohlen war, was sie sonst zum Wohle der Kirche dienlich erachteten, offen vorzubringen, zwei weitere Punkte hinzu, einmal, daß man „beim heiligen Nachtmahl reines, weißes, überhaupt das „beßte Weizenbrot überall gebrauchen sollte, theils um den Einre„den der Widersacher zu begegnen, theils, damit man der Ein„setzung des Herrn noch näher kommen möge, zweitens „daß der Landgraf die nöthigen christlichen Anordnungen treffen lasse, „damit, wie Sr. F. Gnaden selbst, also auch bei den Unterthanen „ein nüchternes, mäßiges, wie auch ein gottseliges, ehrbares Leben „geführt werde, auf daß Andere, so bei uns öffentliche Völlerei sehen

„und das Fluchen und Lästern auf den Straßen hören, *) nicht „unsere Confession, unsern Glauben und die Wahrheit Gottes lästern, „sondern, wenn sie unsern nüchternen und gottseligen Wandel sehen, „unseren Glauben, ja den Vater im Himmel preisen und hierdurch „dem Herrn gewonnen und zugebracht werden.“

Dieses Bedenken, das ein neuerer unpartheiischer Geschichtschreiber ein Muster eines weisen, bedachtsamen und zugleich höchst würdigen theologischen Responsums genannt hat, **) hatte dann zur Folge, daß der Landgraf alsbald ein allgemeines Edict oder Mandat unter dem 23. December 1605 erließ, das an die weltlichen Beamten gerichtet ist. Er befiehlt ihnen darin, „die von den Superintendenten und durch diese den Predigern aufgegebene Einführung der in „Gottes Wort gegründeten drei Verbesserungs-Puncte zu unterstützen, „zu welchen sich der ältere und zwar der größere Theil der Prediger willig und gern bequemt habe, zu denen sich aber etliche Pre-

*) Diese Bemerkung ist nicht unwichtig für die Sittengeschichte jener Zeit.

**) Dieß ist das Urtheil Planck's in seiner Geschichte der protestantischen Theologie S. 50 und gewiß muß man ihm Recht geben, wenn man die in dem Gutachten enthaltene Billigung des Territorialsystems oder die Cäsareopapie, mit Rücksicht auf die herrschenden Zeitvorstellungen beurtheilt. Das Responsum findet sich in der fortgesetzten Sammlung von alten und neuen theologischen Sachen, den sogenannten unschuldigen Nachrichten auf das J. 1721. S. 889 — 905 mit den Unterschriften der neun Geistlichen. Aber, da das Datum nicht angegeben ist, so kommt in Frage, wann das Gutachten abgegeben worden sei. Planck, dem Rommel Gesch. d. H. VI. S. 558 folgt, läßt es schon vor den Verhandlungen und Ereignissen in Marburg vom Landgrafen einfordern. Aber aus guten Gründen hat Rehm in s. Gsch. v. Hessen II. S. 195 nachgewiesen, daß es erst später und zwar Ende des J. 1605 ertheilt sein könne. Nicht bloß, was Rehm anführt, die Erwähnung des B. Schoner als Superintendenten zu Marburg und die Hinweisung auf ein nahe bevorstehendes Haupt-Fest, welches nur das Weihnachtsfest von 1605 sein kann, sondern auch der Umstand, daß die Reform darin als schon angefangen und ein fürstliches Mandat, gerade wie es L. Moritz nachher erließ, als dringend nothwendig bezeichnet wird, läßt an der Richtigkeit der Rehmschen Annahme nicht zweifeln.

„diger und zwar der geringste Theil keineswegs verstehen wolle, „sondern auf alle Fragen rund erklärt habe: Nein, sie wollten es „nicht thun, sondern beim Herkommen bleiben, welches ja bei einem „jeden Christenmenschen schrecklich ist zu hören. Doch, heißt es „weiter, sollten die Superintendenten noch ferner diese widersetzlichen „Prediger aus Gottes Wort eines Besseren unterrichten und von „ihrem Weg auf den von Gott gezeigten rechten Weg mit Sanft„muth führen, die Beamten aber den Gehorsam, den sie zuvörderst „Gott und darnach ihm als ihrer Obrigkeit schuldig sind, durch „Förderung des Verbesserungswerks beweisen."

In Niederhessen wurde mit Ausnahme einiger unter Adlichen stehenden Kirchen fast allgemeine Folge geleistet. Auch nahmen in Oberhessen, wo insbesondere der berühmte Jurist Hermann Vultejus, Vicekanzler der Universität, eben so thätig als besonnen für die Reform wirkte, 36 Prediger die Verbesserungspunkte an. Die übrigen, die größere Zahl, verweigerten die Unterschrift. Jedoch übte man Nachsicht und Geduld gegen die Widerstrebenden, von denen manche bloß das Brotbrechen, nicht aber die übrigen Forderungen von sich wiesen; nur etwa 20 Prediger wurden 1606, zum Theil auch noch später, aus ihren Aemtern wirklich entlassen, und durch niederhessische Prediger und Schullehrer ersetzt. Als in Synoden der einzelnen Diöcesen die Verbesserungspunkte wiederholt besprochen waren und ihre öffentliche Anerkennung von Seiten der gesammten hessischen Kirche, soweit sie unter L. Moritz stand, hinlänglich vorbereitet schien, berief der Landgraf im J. 1607 am 12. April nach Cassel eine allgemeine Synode, in welcher alle Diöcesen des Landes durch ihre Superintendenten und Metropolitane vertreten waren und der viele hochstehende weltliche Beamte beiwohnten. In dieser ansehnlichen Versammlung sprach der Landgraf zuerst, vor seinem Throne stehend, seinen Dank gegen Gott für die glücklichen Fortschritte des Verbesserungswerks und zugleich den Wunsch einer völligen Einigkeit der evangelischen Kirche aus. Dann erklärte der Kanzler näher, daß der Landesfürst zwar den Gewissen nicht zu nahe treten wolle, aber vermöge des hohen

bischöflichen Amtes, das ihm übertragen sei, die Pflicht habe, in der Lehre und Cerimonien der Kirche Alles so einrichten zu lassen, wie Gott, der einzige Stifter seiner Kirche, in seinem Worte es erfordere, nicht wie es Jedem gefällig sei; daher er von den Superintendenten vernehmen wolle, wie ohne Zwang der Gewissen und ohne Verletzung erworbener Patronatsrechte die noch bestehende Uneinigkeit auszugleichen, der Catechismus zu berichtigen und eine gute Kirchenordnung durch nothwendige Uebereinstimmung in Predigten u. s. w. herbeizuführen sei. Die Verbesserungspunkte wurden darauf von der Versammlung feierlich sanctionirt. Doch hatte man auch mündliche und schriftliche Protestationen gegen dieselben angenommen. Die letztern waren insbesondere von Adlichen an der Werra erhoben, welche sich über die an ihre Prediger in der Synode zu Eschwege ergangene Drohung des Abschieds beschwerten, sich auf die Uebereinstimmung ihrer Lehre mit der Augsb. Conf. und Apologie, sowie mit dem lutherischen Catechismus und der hessischen Kirchenordnung selbst beriefen, und gegen das von dem Fürsten durch den Religionsfrieden, mit Hülfe der Adelichen, wie sie sagten, erworbene Episcopalrecht die Einwendung machten, daß es nicht zum Nachtheil ihres Gewissens und ihrer Freiheiten, zumal in zweifelhaften oder nicht zum Wesen der Religion gehörigen Dingen, ausgeübt werden dürfe. Die Synode beschloß, dem Landgrafen die weiteren Schritte hinsichtlich dieser Protestationen zu überlassen, damit er bei den widerstrebenden Adlichen und Predigern die Reform durch geeignete Maaßregeln durchsetzen könne. Doch da neun dieser protestirenden Geistlichen, um ihre Erklärung abzugeben, in Cassel erschienen waren, so ließ sie der Landgraf noch in Gegenwart der Versammlung ihre Einwendungen vorbringen und es gelang ihm mit Hülfe des Sup. Schönfeld, wie gleichzeitige Anfänger des Verbesserungswerks erzählen, fünf von jenen neun Predigern zur Annahme desselben zu bringen. Allmählich fügten sich auch nach längern Unterhandlungen die meisten vorher widerstrebenden Adlichen in die andern Verbesserungspunkte und endlich selbst in das Brotbrechen, jedoch unter der Bedingung, daß dasselbe als für den Glauben unwesentlich

und als der lutherischen Lehre von der leiblichen Gegenwart Christi im Abendmahl nicht entgegenstehend betrachtet würde. Am spätesten thaten dieß die von Boyneburgk durch einen Vergleich, der einem vierzehnjährigen Reichsproceß ein Ende machte (1622). Auch nicht bloß an der Werra in adlichem Gebiet, sondern auch in einigen Städten z. B. in Hersfeld *) wurden mehrere Prediger, welche auf die Verbesserungspunkte nicht eingehen wollten, von ihren Aemtern entfernt, und andere der Reform ergebene an ihre Stelle ernannt, während der Landgraf theils durch seine Beredtsamkeit, theils durch abgeschickte Kommissarien die Gemeinden für die neue Ordnung gewann, wenigstens den offenen Widerstand beseitigte. Denn im Stillen widerstrebten dem Verbesserungswerk noch Viele, vorzüglich in Oberhessen.

Ein Werk der Casseler Synode von 1607 war noch die Feststellung der Veränderungen, welche der kleine lutherische Catechismus erfahren sollte, um eine den Verbesserungs-Punkten gemäße Gestalt zu erhalten. Man behielt nämlich die Anordnung des luth. Catechismus und fast überall die von Luther zur Erklärung des Textes gebrauchten Worte bei, entfernte aber unzweckmäßige Zusätze, z. B. die von der Beichte und dem Amt der Schlüssel, stellte in den zehn Geboten statt der aus der katholischen Kirche in die lutherische übergegangenen Fassung derselben durchaus den ursprünglichen Bibeltext mit der von selbst sich ergebenden Ordnung, wie sie in den reformirten Kirchen gebräuchlich war, her, und ersetzte den dort aus dem zweiten Gebot entlehnten Schluß durch zwei andere passende Stellen des A. T.; ausserdem fügte man im Anfang des Ganzen

*) In Hersfeld, das seit 1606 unter Otto, dem Sohn des Landgrafen Moritz, als postulirtem Administrator der Abtei stand, wurden die Prediger Georg Veit und Abraham Raid, welche bei der Casseler Synode von 1607 zugegen waren, aber sich nicht belehren ließen, und eine große Abendmahlsfeier nach altem Ritus kurz vor der Ankunft der Commissarien des Landgrafen veranstalteten, entfernt, und von Heinrich Klebe, einem von Braach dorthin versetzten Prediger der neue Ritus den 25. März 1609 beim Abendmahl eingeführt. S. C. Guil. Ledderhose Jurium Hassiae in abbatiam Hersfeldensem etc. assertio Marb. 1787. 4. S. 87. 88. und Rommel a. a. O. VI. S. 578. Anmerk.

in alle Hauptstücke einleitende, am Ende eines jeden Hauptstücks allgemeine Fragen hinzu und brachte in der Lehre von den Sacramenten mehrere neue entweder in dem lutherischen Catechismus fehlende oder von demselben abweichende Begriffsbestimmungen an. Bei dieser Bearbeitung des lutherischen Katechismus legte man diejenigen Veränderungen zu Grunde, welche schon in den Kirchenordnungen von 1566 und 1574 angenommen worden waren und nahm auch einige Rücksicht auf den oben S. 20 erwähnten Casseler Katechismus von 1539, den, wie erzählt wird, nachdem er im Lande fast ganz verschollen war, L. Moritz zu seiner großen Freude in der Kirche zu Wetter auffand und als ein altes inländisches Zeugniß für die einzuführende Fassung der Gebote und anderer Punkte bekannt machen ließ. *) So entstand aus dem Werke Luthers der noch jetzt in den niederhessischen Kirchen gebräuchliche hessische Landeskatechismus, dessen Urheber, sei es aus Ungeschick oder wegen der Schwierigkeit der Aufgabe, Altes und Neues zu vereinigen, von dem in jenem bekannten Ausspruch Christi gerügten Fehler, einen neuen Lappen auf ein altes Kleid zu setzen, sich nicht frei erhielten. Denn die in den neuen Zusätzen geführte Sprache unterschied sich merklich von der, welche Luthern eigen war und an manchen Stellen, wie im 4ten Gebot und in der 7ten Bitte des U. V., stimmte die beibehaltene lutherische Erklärung nicht mit dem nunmehr angenommenen Text zusammen.

Den hartnäckigsten Widerstand setzten die Einwohner der Stadt und Herrschaft Schmalkalden den Absichten des Landgrafen entgegen. Der Landgraf ließ vorerst die schon früher ertheilte Ermahnung von neuem 1605 in seiner Gegenwart bekannt machen und wartete mehrere Jahre den Erfolg ab. Dann ergingen 1608 Befehle an die Beamten, für Hinwegräumung der Bilder aus den

*) S. Rommel's hess. Gesch. VI. S. 557. Ueber den hess. Landescatechismus ist zu vglch. Chr. Röth's Einleitendes zu Luthers kl. Catechismus mit Rücksicht auf den hess. Landeskatechismus. Cassel 1847 bes. S. 45 ff.

Kirchen und für Einführung des neuen auf der Synode festgesetzten Catechismus Sorge zu tragen und der Sitte des Brotbrechens bei dem Abendmahl durch ihr Wort und Beispiel Eingang zu verschaffen. Allein bei den Schmalkaldern, bei denen die Bilder in den Kirchen nicht nur Gegenstand der Verehrung, sondern auch der Industrie und des Handels waren, blieben mildere und strengere Maßregeln vergeblich. Mochten auch abgesandte Kommissarien die nach Zünften versammelten Bürger zu überreden suchen und den das Volk gegen alle Neuerung aufreizenden lutherischen Prediger, Diaconus Nicolaus Merckel, von seinem Amt entfernen, mochte der Landgraf selbst unter Hinweisungen auf die Bibel dem Stadtrath und durch diesen der Bürgerschaft mündliche und schriftliche Vorstellungen machen, die Predigt eines den neuen Ritus empfehlenden Predigers, Sebastian Herrnschwager, der zugleich die bevorstehende Austheilung des gebrochenen Brots beim Abendmahl ankündigte, fand keinen Eingang, sondern wurde mit lärmendem Geschrei und Hinweggehen aus der Kirche unterbrochen. Der Landgraf konnte daher wohl die Hinwegnahme der Bilder, die Abschaffung aller anstößigen Cerimonien, den Gebrauch des neuen Katechismus und die Beobachtung des Brotbrechens beim Abendmahl befehlen und die Ausführung dieser Befehle durch seine geistlichen und weltlichen Beamten, sowie eine kleine Zahl von Anhängern durchsetzen. Aber weder die Gefangensetzung und Abführung des D. Merckel nach Cassel, noch die Heranziehung von Truppen, noch die Entwaffnung der Bürger, noch die harten Vorwürfe, welche der Landgraf den nach Vacha, wo er sich aufhielt, abgeordneten und ihn um Gnade anflehenden Bürgern, nachdem er sie am dritten Tage vor sich gelassen, als Aufrührern, machte, während er die Anfangs beschlossene Einlagerung einer großen Truppenzahl mit Geschütz auszuführen selbst Bedenken trug, noch endlich die Bestrafung der Rädelsführer des Aufruhrs und die Absetzung der widerstrebenden Prediger vermochte die Schmalkalder zur Annahme und nur zu einem Schein der Billigung der neuen Maßregeln zu bewegen. Den äußern Widerstand gaben sie auf, aber bei weitem die meisten blieben ihrem alten Glauben treu und suchten in benach-

barten Kirchen für ihre religiösen Bedürfnisse Befriedigung. Der Landgraf mußte erkennen, daß seine Reform in dem überall von Lutheranern umgebenen Lande noch weniger als in Oberhessen Eingang finde und erklärte selbst, ohngeachtet schon in den Jahren 1609 und 1610 die äußerliche Befolgung seiner Befehle durchgesetzt war, in einer im J. 1714 ertheilten Resolution: „Unsere Schmalkalder „lassen Gott und sein Wort immerhin ein gut Werk sein, bleiben „aber doch einen Weg als den andern bei ihrer Halsstarrigkeit: Veritas odium parit, setzte er hinzu. *)

Die Wirkung des von Landgraf Moritz unternommenen Verbesserungswerkes beschränkte sich nicht bloß auf das Inland. Durch die Einführung der Verbesserungspunkte und besonders durch die Vorgänge in Marburg entbrannte ein heftiger und langwieriger Streit der Hessen-Casselischen Theologen mit den Gießeren. Der Landgraf von Hessen-Darmstadt, Ludwig V., der wegen seiner Anhänglichkeit an den Kaiser und an die lutherische Lehre den Beinamen: der Getreue erhielt, hatte den Reformen seines Vetters von Anfang an mit sehr aufmerksamen Augen zugesehen. Die Marburger Theologen durften auf seinen Schutz rechnen, so daß sie um so sorgloser über ihre Zukunft den Forderungen des L. Moritz sich widersetzen konnten. Wenn sie gleich keine Schuld der Theilnahme an den Ausbrüchen der Volkswuth in Marburg traf, so thaten sie doch auch nichts von ihrer Seite, um den Unmuth des Volkes zu dämpfen und von rohen Ausbrüchen der Leidenschaft zurückzuhalten. Sie begaben sich noch während der Unruhen zu Marburg nach dem nur drei Meilen entfernten Gießen. L. Ludwig errichtete dort sogleich mit Genehmigung des Kaisers ein Gymnasium, für das er wenige Jahre später 1607 die kaiserlichen Privilegien einer Universität auswirkte. Die von Marburg herübergekommenen lutherischen Professoren wurden alsbald an der neuen Lehranstalt angestellt. Sie sahen das, was in Marburg und überhaupt im Lande des L.

*) S. Rommel's Gsch. VI. S. 560. Anmerk. Die Schwierigkeiten, welche L. Moritz in einigen mit H.-Darmstadt gemeinschaftlichen Orten in der Gr. Katzenellenbogen fand, sind hier wegen ihrer geringen Bedeutung übergangen. S. Rehm II. S. 196.

Moritz geschehen war, mit ganz andern Augen als seine Anhänger an. Sobald daher von solchen Schriften erschienen, worin theils der Hergang berichtet, theils die Maaßregeln des L. Moritz vertheidigt wurden, so erhob sich von Gießen aus ein heftiger Gegenkampf. Der Streit wurde darauf in einer langen Reihe von Schriften mit Partheilichkeit von beiden Seiten geführt. Denn jeder Theil suchte die Argumente des anderen durch entgegengesetzte Gründe nicht ohne Consequenzmacherei zu widerlegen und jeder war bemüht, die Gegner so schwarz als möglich zu machen, daher sich dann auch der theologische Streit über sehr viele Punkte des damals herrschenden theologischen Systems erstreckte. Nur war der Unterschied, daß die Lutheraner, dem damals allgemein unter ihren Meinungsgenossen herrschenden Haß gegen die Calvinisten und ihre Anhänger hingegeben, einem Haß, der so weit gieng, daß das Wort des Kursächsischen Oberhofpredigers, Matthias Hoe von Hoenegg: Lieber Papistisch als Calvinisch, fast zum Wahlspruch der Parthei wurde, die Verschiedenheit der calvinischen Ansichten und jeder Annäherung an dieselben vom wahren, d. h. lutherischen Glauben nicht stark genug hervorheben zu können glaubten, die Hessen-Casselischen Theologen dagegen zu beweisen suchten, daß Lutheraner und Calvinisten im Wesentlichen, d. h. im Grund der Seligkeit eins wären und nicht Ursache hätten, um einiger Verschiedenheit in Nebensachen willen sich zu trennen oder gar zu verabscheuen. Aber wie wenig durften sie durch diese Beweisführung ihre Gegner zu versöhnen hoffen! Denn bei diesen trat noch außerdem, daß sie bei ihrem Kampf gegen die Gegner auf den Beifall und Beistand der zahlreichen lutherischen Parthei in Deutschland rechnen durften, ein neues Interesse hinzu, das sie zur Bekämpfung der hessen-kasselischen Theologen antreiben mußte. Der Landgraf von Hessen-Darmstadt, der Anfangs mit seinen Brüdern das Testament seines Oheims des L. Ludwig von Oberhessen angefochten hatte, weil er das von demselben besessene Land nach Köpfen, nicht nach Stämmen vertheilt wissen wollte, fieng schon 1606 an, als dieser Plan durch die Entscheidung der gewählten Schiedsrichter mißlungen war, bei dem Reichshofrath

einen Anspruch auf die dem L. Moritz zugefallene Hälfte zu erheben, weil Moritz nach dem Inhalt des Testaments durch die in dem neu erworbenen Lande ausgeführte Religions-Veränderung aller Rechte auf dessen Besitz verlustig geworden sei. Um so mehr ließen es sich die in dem Dienst des Darmstädtischen Landgrafen stehenden Theologen angelegen sein, wo möglich, den Beweis zu führen, daß der gegenwärtige Religionszustand im Hessen-Casselischen Gebiet der ungeänderten d. h. der dem Kaiser Karl im J. 1530 übergebenen Augsburgischen Confession entgegen sei und daß L. Moritz sammt der ihm untergebenen Kirche von der früher in ganz Hessen eingeführten und festgehaltenen lutherischen Lehre abgefallen sei. Daher dauerte der angefangene Streit, durch politische Verhältnisse genährt und immer von neuem angefacht, eine lange Reihe von Jahren fort. *)

---

*) Die Hauptstreiter auf der Seite der Darmstädter waren außer den in Marburg von ihren Aemtern entfernten Theologen selbst, unter denen Mentzer durch Scharfsinn und nie ruhende Streitlust hervorragte, Justus Feuerborn aus Herford, geb. 1587 st. 1656, Christoph Helwig aus Sprendlingen, geb. 1581 st. 1617, Professoren in Gießen. Ferner sind anzuführen Jeremias Vietor aus Alsfeld, geb. 1556 st. 1606, Sup. zu Gießen; Caspar Fink aus Gießen, geb. 1578 st. 1631 von 1605—1616 Pr. daselbst; Heinrich Eckhardt aus Wetter, geb. 1582 st. 1629, 1608—1610 Prof. zu Gießen; Johann Gisenius aus dem Osnabrück'schen, geb. 1577 st. 1658, von 1615—1619 Pr. zu Gießen. Es galt nämlich damals jeder lutherische Theolog um so mehr, je mehr er mit den Calvinisten Lanzen gebrochen hatte. Auch Helvicus Garthe aus Kirtorf, geb. 1579 st. 1619, der Schwiegersohn des schon 1603 in Wittenberg gestorbenen Aegidius Hunnius, (Sup. zu Oschatz in Kursachsen und später Insp. u. Pred. zu Prag) schloß sich diesen Streitern an. Auf der hessen-kasselischen Seite fehlte es ebenfalls an rüstigen Kämpfern nicht. Außer den schon erwähnten Prof. Gregor Schönfeld aus Zahne bei Wittenberg, seit 1600 Sup. zu Cassel, seit 1607 Prof. d. Th. zu Marburg, geb. 1559 st. 1628; Caspar Sturm aus Fritzlar, geb. 1550 st. 1625; Johannes Molther aus Battenberg, geb. 1561 st. 1618 und Georg Cruciger, geb. zu Merseburg 1575 st. 1637, Sohn des Caspar C., sind bemerkenswerth Hermann Fabronius aus Gemünden, geb. 1570 st. 1634, Pf. zu Eschwege, hernach Superint. zu Rotenburg, Daniel Angelokrator aus Corbach, geb. 1569 st. 1635, Pf. zu Frankenberg, dann zu Marburg, später Sup. das., seit

Die Verbesserungs-Punkte, welche Landgraf Moritz anordnete und über deren Recht- und Zweckmäßigkeit damals so heftig gestritten wurde, führten an sich eine wenig bedeutende Veränderung in die Lehre der hessischen Kirche ein. Denn der Landgraf erklärte ja ausdrücklich, daß die bisherigen Bestimmungen über die Lehre unverändert bleiben und namentlich die Augsburgische Confession und ihre Apologie nach wie vor als Bekenntnißschriften der hessischen Kirche betrachtet werden sollten. Indessen, wenn man den Stand der damaligen Religionspartheien, wenn man das Verhältniß, das zwischen den Lutheranern und Calvinisten überhaupt uud zwischen der oberhessischen und niederhessischen Kirche insbesondere obwaltete, ins Auge faßt, so ist leicht zu begreifen, wie die Aenderung, welche L. Moritz vornahm, weiter führte, als er ursprünglich beabsichtigte, zumal er durch den Widerstand, den er auf der einen Seite und durch die Beistimmung, welche er auf der andern fand, sich bewegen ließ, den Weg der allmählichen auf Belehrung gegründeten Einführung des Neuen, wenn auch nicht aufzugeben, doch durch andere strengere und gewaltsamere Mittel zu verstärken. Dadurch aber gerade schwächte er nicht nur die Kraft der milderen Mittel und warf selbst einen Flecken auf sein wohlgemeintes Werk, sondern er war nun auch sammt seiner Kirche genöthigt, da die lutherische Kirche ihn ganz von sich stieß, der calvinischen Parthei sich völlig anzuschließen. Die Gründe, welche die Gegner den einzelnen Verbesserungs-Puncten entgegensetzten, giengen alle darauf hinaus, zu zeigen, daß eine calvinistische Neuerung dadurch eingeführt sei, durch welche der frühere ächt lutherische Charakter der hessischen Kirche verletzt werde. Daß eine Annäherung an den Calvinismus beab-

---

1627 Sup. zu Köthen im F. Anhalt; Lucas May d. j. aus Rudolstadt, geb. 1571 st. 1633, Nachfolger s. Vaters als Pf. zu Cassel; Johann Combach aus Wetter, geb. 1585 st. 1651; Johann Crocius aus Laasphe, geb. 1590 st. 1659. Die zwei letzten waren Professoren der Theol. zu Marburg und zu Cassel. Das Leben aller dieser und das Verzeichniß ihrer Schriften findet sich bei Strieder a. a. O.

sichtigt werde, um die streitenden Partheien zu versöhnen, und daß der Lieblings-Meinung der eigentlichen Lutheraner ein fester Damm entgegengesetzt werden sollte, konnte allerdings auch von der andern Seite nicht geläugnet werden. Aber nicht ohne Grund konnten sich die Vertheidiger der Verbesserungs-Puncte darauf berufen, daß eben diese Lieblings-Meinung der lutherischen Kirche niemals in der hessischen Kirche als allgemein gültig aufgenommen worden war und daß die hessische Kirche überhaupt nie eine lutherische gewesen war. Aber, indem man den Weg der ruhigen Fortentwicklung verließ, war man freilich in einen Abweg hineingerathen, vor dem man in der früheren Zeit immer noch sich gehütet hatte, so nahe man auch demselben schon gekommen war. Denn etwas ganz anders war es, die neue Lehrformel der lutherischen Kirche, die sogenannte Concordienformel, die man der hessischen Kirche aufnöthigen wollte, standhaft abweisen als die allgemeine Annahme neuer Bestimmungen verlangen, welche dieser Lehrformel und der mit dieser zusammenhängenden Lehrart und Einrichtung des Gottesdienstes entgegenstanden, und dadurch eine Gleichförmigkeit der Lehrart und der Gebräuche sogleich überall im Lande einführen. Daß aber die Verbesserungs-Puncte der in der lutherischen Kirche herrschenden Lehrweise widersprachen und, weil sie auch den Cultus d. h. die öffentliche Gottesverehrung und zwar gerade im wichtigsten Theil derselben, dem heiligen Abendmahl, umänderten, das Volk da, wo die Anhänglichkeit an das Hergebrachte tief eingewurzelt und der reformatorische Geist völlig entwichen war, zum offenen Widerstand oder wenigstens zu heimlichem Widerstreben damals aufreizen mußten, das ist leicht zu beweisen.

Der erste Punkt bezog sich eben auf die Lieblings-Materie der lutherischen Orthodoxie, die Ubiquität, d. h. die Allenthalbenheit des Leibes Christi, durch welche die Lehre vom leiblichen Genuß des Leibes und Blutes Christi beim Abendmahl begründet wurde. Es sollte von dieser Materie nur in Ausdrücken der h. Schrift geredet und es sollten die neuen Phrasen in abstracto vermieden werden, also das göttliche Prädikat der Allgegenwart nicht der menschlichen Na-

tur, sondern nur der Person Christi beigelegt werden. Diese Lehrart war früher nicht für unvereinbar mit der Lehre von der Ubiquität gehalten worden. Die kursächsischen Theologen wenigstens hatten sich über diesen Punkt, als ihn die hessischen in dem Gutachten über das Torgische Buch 1576 zur Sprache brachten, sehr milde geäußert und die Forderung, daß man immer in concreto sprechen, also die Prädikate der Person Christi beilegen solle, als wohl begründet zugestanden, wenn nur die Gemeinschaft und gegenseitige Mittheilung der zwei Naturen zugleich anerkannt würde. Hatten ja doch die Königsberger Lutheraner den wegen seiner Streitsucht berüchtigten Tilemann Heßhus, den damaligen Bischof von Samland im Herzogthum Preußen, im J. 1577 eben deßwegen abgesetzt, weil er behauptete, daß man der menschlichen Natur Christi nicht nur in concreto, sondern auch in abstracto alle Attribute und Prädikate der göttlichen Natur beilegen müsse oder doch in einem wahren Sinn beilegen könne. Auch erklärten sogar die strengsten Lutheraner immer, daß alle Uebertragung göttlicher Prädikate auf die menschliche Natur nur vermöge der persönlichen Vereinigung in Christo, also nicht an sich, sondern nur deßwegen Statt fände, weil in der Person Christi menschliche und göttliche Natur vereinigt wären. Aber man hatte einmal, um jene Uebertragung recht stark bemerklich zu machen und um sie zur Stütze der Abendmahlslehre leichter benutzen zu können, den Gebrauch der Redensarten: die menschliche Natur Christi ist allmächtig, ist allwissend, u. s. w. sich ganz angeeignet und gegen die Calvinisten vertheidigt, ohne zu bemerken, daß man dadurch zugleich den Unterschied der zwei Naturen in Christo aufhebe und sich in die gröbsten Widersprüche verwickele, in der That aber weit mehr um Worte als um Sachen streite. Daher ist es nicht zu verwundern, daß der Inhalt der Forderung, welche in dem ersten der Verbesserungspunkte ausgesprochen war, von den Lutherisch-Gesinnten als calvinistische Irrlehre verworfen wurde. Denn, daß der Gebrauch der heil. Schrift für diese Lehrart mit vollem Recht angeführt wurde, beachtete man nicht, da man mit dem vor allem Anderen heilig gehaltenen Buchstaben der bei der Einsetzung

des Abendmahls gebrauchten Worte und mit den daraus gezogenen Folgerungen alle übrigen aus der Bibel entnommenen Argumente niederschlagen zu können glaubte. War aber die geforderte Lehrart dem Buchstaben der Schrift in den Einsetzungsworten entgegen, so widersprach sie, wie die Lutheraner schlossen, auch dem 10. Artikel der ungeänderten augsburgischen Confession, die nur nach Luthers Schriften ausgelegt werden dürfe und deren reines Gold von Melanchthon um der Calvinisten willen später verfälscht worden sei. — Auch in dem Verbot des unchristlichen Lästerns und Scheltens sah man nur die Forderung, die Wahrheit den Gegnern gegenüber zu verläugnen und gegen die ältern Synodal-Abschiede machte man nicht mit Unrecht die zu Gunsten der Oberhessen später hinzugefügten Clauseln und die in der oberhessischen Kirche unterlassene Beobachtung jener Abschiede geltend.

In dem zweiten Punct, der Herstellung des in den zehn Geboten enthaltenen Verbots der Bilder, sahen die Lutheraner nur einen Angriff auf den kleinen lutherischen Catechismus, den man heilig hielt, wenn er gleich in Hessen so wenig als der größere Cat. zum symbolischen Buch erhoben worden war. Mochte man auch von der andern Seite auf das Schriftwort sich berufen und anführen, daß Gott selbst alle Gebote auf steinerne Tafeln geschrieben habe, so entgegneten die lutherischen Eiferer, Luther habe auf Grund der Schrift alle Bestimmungen getroffen, durch die Neuerung wolle man also Luther selbst und die Vorfahren, die ihm gefolgt seien, meistern und auf sie den Vorwurf der Untreue und des Ungehorsams gegen das Schriftwort werfen. Da weiterhin die Lehre von den Sakramenten in dem neuen Landeskatechismus eine andere Fassung erhielt als der lutherische Katechismus darbot, so wurde auch hierin eine Abweichung von der lutherischen Lehre und mithin von der Augsburgischen Confession gefunden. — Die Beibehaltung der Bilder und mehrerer aus der katholischen Kirche noch herrührenden Gebräuche, deren Entfernung man in den ersten Zeiten der Reformation als Befreiung von papistischem Unrath mit Freuden begrüßt hatte und deren Herstellung da, wo sie nach dem Augsbur-

ger Interim von 1548 geschah, als Abfall von dem Evangelium erschienen war, wurde jetzt in den Gegenden, in welchen jene sich erhalten hatten, als ein wesentliches Stück der wahren Religion wenigstens vom Volke betrachtet und das Volk, durch Geistliche in seinem Wahn befestigt, sah in der Hinwegräumung der Bilder einen gewaltsamen Angriff auf das Heilige. Landgraf Moritz dagegen, der Anfangs nur die anstößigen Bilder z. B. die, worin die Dreieinigkeit selbst dargestellt war, allmählich entfernt wissen wollte, wurde dadurch, daß er eine so große Anhänglichkeit an dieselben bei Vielen wahrnahm, in seinem Widerwillen gegen eben diese Bilder und in seinem Entschluß, sie hinwegzuräumen, bestärkt und glaubte zu schleunigen und strengen Maaßregeln berechtigt zu sein. So erneuerte sich das, was den bilderstürmenden Kaisern des 8ten Jahrhunderts im byzantinischen Reiche begegnet war. Die Theologen aber auf der Gegenseite unterließen nicht, das Verfahren gegen die Bilder mit den durch Carlstadt und die schwärmerischen Wiedertäufer veranlaßten Auftritten, denen Luther sich entgegengesetzt hatte, zu vergleichen und auf Luthers Auctorität sich auch hier zu berufen. Den ästhetischen Gesichtspunkt dagegen beachtete man in jener Zeit nicht und die damaligen Gegner der Reform dachten nicht daran, anzuführen, daß die Bilder Werke der Kunst seien, deren Aufstellung in den Kirchen man nicht verbieten, sondern vielmehr unterstützen müsse, weil die bildende Kunst, wenn sie mit ihren Erzeugnissen die der öffentlichen Gottesverehrung geweihten Räume schmücke, ebenso wie Gesang und Poesie das Gefühl für die Religion belebe und so die Andacht fördere. Bei weitem die meisten Bilder waren aber auch gar nicht von der Art, daß ihnen in ästhetischer Hinsicht einen Werth beizulegen, gestattet gewesen wäre und überhaupt lag die ästhetische Auffassung der Religion dem Gesichtskreis der nüchternen und in religiösen Dingen sehr ernsten, ja düsteren Denkart jenes Zeitalters fern.

Das Brotbrechen beim Abendmahl, das in dem dritten der Verbesserungspunkte gefordert wurde, hätte, sollte man denken, bei denen Beifall finden müssen, die auf das buchstäbliche Festhalten der Ein=

setzungsworte des heiligen Mahls so großen Werth legten. Denn es war offenbar als ein Hauptheil der heiligen Handlung an sehr vielen Stellen der heil. Schrift angegeben, es gehörte gewiß ebenso wesentlich zur unverstümmelten Uebung des Sakraments, als der Gebrauch des Weins neben dem des Brots und eine figürliche Deutung, welche die Lutheraner ohnedas in der evangelischen Erzählung von der Stiftung des Abendmahls (wenigstens ihrem Vorgeben nach), *) so standhaft zurückwiesen, war hier nicht einmal möglich. Daher war es nicht bloß eine schöne Idee, sondern auch ein in dem nach der biblischen Relation zu bestimmenden Wesen des Abendmahls liegender Grund, der zu der Herstellung jenes ursprünglichen Gebrauchs bewog. Man wollte die heilige Feier zu der Form zurückführen, die Christus selbst derselben gegeben hatte und in welcher sie von den Christen der ältesten Zeit unzweifelhaft begangen worden war. Freilich wirkte auch dazu die Absicht mit, durch diesen Gebrauch der Lehre von der Consubstantiation, mit welchem Worte man die lutherische Meinung, daß der Leib Christi im Brot enthalten sei, damals bezeichnete und dieselbe der katholischen Lehre von der Transsubstantiation an die Seite stellte, wirksam entgegen zu treten. Denn, so wie es höchst anstößig erscheinen mußte, das Brot beim Abendmahl zu brechen, wenn man annahm, daß der wirkliche Leib Christi mit dem Brote zugleich gebrochen würde, so hoffte man die Meinung von der leiblichen Gegenwart Christi im Abendmahl aus den Gemüthern der Menschen zu entfernen, wenn sie sich daran gewöhnten, bei feierlicher und andächtiger Begehung des Abendmahls das Brot brechen zu sehen und das gebrochene Brot selbst zu genießen. Daher wehrten sich die Lutheraner gerade gegen diesen Punkt am heftigsten und hartnäckig-

*) Es ist auffallend genug, daß die Lutheraner sich einer buchstäblichen Auslegung der Worte der Einsetzung rühmten, so klar auch schon Zwingli und nachher Calvin nachgewiesen hatten, daß deren Auslegung der Worte: das ist mein Leib, keine buchstäbliche und weit künstlicher als die in der reformirten Kirche angenommene sei. S. Plank's G. d. p. L. 2. B. S. 272 u. 6. Bd. 2. T. S. 104.

sten. Zwar machten ihre Theologen gegen das Brotbrechen gewöhnlich nur den Grund geltend, daß es etwas für den Glauben Unwesentliches oder Gleichgültiges, ein Adiaphoron sei,*) das man aber, weil es bei den heillosen Calvinisten beobachtet werde, nicht, ohne dem lutherischen Glauben untreu zu werden, annehmen könne. In der That sahen sie jedoch in dem Gebrauch des Brotbrechens den Umsturz einer Fundamentallehre des wahren Lutherthums, nämlich der Lehre vom leiblichen Genuß des Leibes und Blutes Christi beim Abendmahl.

Wenn man dieß Alles ins Auge faßt, so kann man sich leicht erklären, daß die Verbesserungspunkte damals bei den Lutheranern großen Widerstand fanden und daß eben diese sich in ein durchaus feindliches Verhältniß gegen die hessische unter L. Moritz stehende Kirche stellten. Zunächst trat diese feindliche Begegnung freilich nur von Seiten der im Dienst des Hessen-Darmstädtischen Hofs stehenden Gießer Theologen hervor, die den Landgrafen Moritz bewog, 1607 eine Verordnung zu erlassen, wonach allen Landeskindern der Besuch der Gießer Universität unter Androhung von Strafen untersagt wurde, worauf dann der Darmstädtische Landgraf ein gleiches Verbot gegen die Marburger Universität ausgehen ließ. Aber auch in den Schriften der lutherischen Theologen in andern deutschen Ländern, z. B. in Kursachsen und Würtemberg**), zeigte sich deut-

*) Auf den 15. Artikel der augsburgischen Confession, der von gewissen Feiern und festlichen Gebräuchen handelt, womit man die Gewissen nicht beschweren solle, als seien solche Ordnungen ein nöthiger Gottesdienst, ohne die Niemand vor Gott gerecht sein könne, durften sich die Lutheraner in diesem Fall nicht berufen, da jener Artikel, wie ausdrücklich gesagt wird, sich nur auf von Menschen gemachte, nicht aber auf in der heil. Schrift vorgezeichnete kirchliche Ordnungen bezieht.

**) Mit welcher Partheilichkeit die Tonangeber unter den Lutheranern die hessische Reformation damals auffaßten, kann man recht deutlich sehen, wenn man die Erzählung derselben am Ende von Hutter's concordia concors, die 1614 erschien, mit der Darstellung bei Jäger, einem Lutheraner aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts vergleicht, der sich fast ganz an des reformirten Hospinian concordia discors S. 306 b. ff. anschließt.

lich genug die gehässige Stimmung, welche durch die Einführung der Verbesserungspunkte in Hessen dort hervorgerufen war. Mochten auch diese Punkte noch so deutlich in der Bibel begründet sein, mochten sie dem in der Augsburgischen Confession ausgesprochenen Geist der Reformation, der auf gegebenen Grundlagen weiter fortschreitet, noch so sehr entsprechen, mochten sie auch in der Beziehung trefflich gewählt sein, daß sie geeignet waren, den Theologen der damaligen Zeit einen hellen Spiegel vorzuhalten, worin sie sich hätten beschauen und erkennen können, wie weit sie durch ihre Befangenheit in dogmatischen Systemen von dem Geist, selbst von dem klaren Buchstaben der h. Schrift abgewichen seien, dieß Alles wurde durch den Abscheu gegen das, was dem Calvinismus sich *näherte*, niedergeschlagen und unwirksam gemacht. Allein, eben weil dieser Haß gegen den Calvinismus schon eine so ungeheuere Höhe erreicht hatte, konnte man voraussehen, daß er allmählich abnehmen und der Kraft der Wahrheit weichen würde, wenn er nicht durch gewaltsames Entgegentreten oder durch politische Interessen von neuem Nahrung erhielte. Daher ist es zu beklagen, daß L. Moritz, während er durch seine Einsicht über die meisten seiner Zeit- und Standes-Genossen sich erhob, dennoch seine Zeit sowie der Menschen Natur und Rechte verkannte und daß er, irregeleitet durch falsche Vorstellungen von bischöflicher Gewalt des Landesfürsten*)

---

*) Obschon es herrschende Meinung war, wie es (S. 24) die Landgrafen in der Reformations-Ordnung vom J. 1572 selbst erklärten, daß durch den Passauer Vertrag und den Augsburgischen Religionsfrieden die bisher von den Bischöfen geübte geistliche Jurisdiction, zu der auch das Recht, über die Lehre und den Gottesdienst auf den Grund der in der Kirche gültigen Dogmen und Gesetze Anordnungen zu treffen, gehörte, auf die Landesherrn übergegangen sei, so war dieß doch keineswegs begründet. Denn in jenen Verträgen war nur die geistliche Gewalt der kath. Bischöfe über prot. Länder suspendirt. Allein die prot. Fürsten deuteten dieß als eine Uebertragung, weil sie schon vorher statt der nicht mehr anerkannten Bischöfe auf Grund der heil. Schrift unter dem Beirath angesehener Theologen und mit stillschweigender Beistimmung der Gemeinden in der Lehre und im Cultus neue Anordnungen erlassen hatten. Doch das in protestantischen Grundsätzen begründete Recht der Gemein-

und von den Grenzen der Gewissensfreiheit, welche er durch seine in Gottes Wort gegründeten Anordnungen nicht zu überschreiten behauptete, ein viele Gemüther verletzendes Verfahren einschlug und nicht schon die Zurückhaltung übte, die wir wenige Jahre nachher bei dem Kurfürsten von Brandenburg, Johann Siegismund, finden, als er, freilich zuerst unter allen deutschen Fürsten, 1613 sein Religionsbekenntniß veränderte d. h. der reformirten Kirche sich anschloß, ohne ein Gleiches von seinen fast durchaus lutherischen Unterthanen zu fordern.

Daß Landgraf Moritz auf sein bischöfliches Recht über die Kirche einen hohen Werth legte und in deren Verfassung und Regierung den zu Genf und selbst in den Beschlüssen der Homberger Synode von 1526 befolgten Grundsätzen sich anzuschließen, gar nicht gesonnen war, beweist auch die Bestellung eines Consistoriums, die er 1610 vornahm. Schon bisher hatte die fürstliche Regierung oder Kanzlei im Auftrag des Landesherrn auch in geistlichen Angelegenheiten Anordnungen getroffen und die Superintendenten hatten jenes Collegium als ihnen vorgesetzt anerkennen müssen. Jetzt aber wurde auf den Wunsch der Landstände und mit Zustimmung der oben genannten Geistlichen (Vgl. S. 72.) eine aus zwei geistlichen und zwei weltlichen Mitgliedern mit einem rechtskundigen Syndicus zusammengesetzte Behörde zu Marburg eingerichtet, die, dem Fürsten zunächst untergeordnet, in dessen Namen alle Rechte der geistlichen Jurisdiction übte und unter der die Superintendenten mit den übrigen Geistlichen und den Schulmeistern standen. Sie hatte auch Einfluß auf die Lehre. Denn ihr war nicht nur die Prüfung und Anstellung der Geistlichen, ferner die Censur aller von

---

den auf Genehmigung liturgischer Einrichtungen war damit keineswegs aufgehoben. Das sogenannte jus reformandi, worauf man bisweilen ein liturgisches Recht der Landesherrn hat gründen wollen, gehört aber gar nicht hierher, da es eben nur ein im Westphäl. Frieden anerkanntes Recht der Staatsgewalt als solcher ist. Doch hievon wird noch später die Rede sein müssen.

Theologen, Pfarrern oder Schulmeistern über Religionssachen herauszugebenden Schriften übertragen, sondern sie hatte auch von Zeit zu Zeit außerordentliche Synodal-Visitationen unter Heranziehung aller Superintendenten, der Metropolitane und anderer vornehmen Prädikanten nach landesfürstlicher Vorschrift zu halten und die regelmäßigen Visitationen in den einzelnen Diöcesen zu beaufsichtigen; bei Ausübung dieser Geschäfte aber sollte sie auf Beobachtung der über Lehre und Gottesdienst gegebenen Vorschriften, namentlich der Synodalbeschlüsse von 1577, 1578 und 1607, der Verbesserungs-Punkte und des Landeskatechismus, streng halten. Durch Einführung einer solchen allgemeinen Behörde wurde zwar eine regelmäßige und das Bestehende im ganzen Lande schützende Leitung der kirchlichen Angelegenheiten bewirkt, aber das innere Leben der Kirche, die von nun an einer von dem Landesherrn allein abhängigen und an juristische Formen und bureaukratische Geschäfts-Behandlung gewöhnten Behörde untergeben war, wurde nicht gefördert. Doch zeigte das Consistorium schon sogleich im Anfang, daß es in einzelnen Fällen die Gewissensfreiheit gegen Eingriffe der Geistlichen schützen wolle, indem es 1611 den Pfarrer Seb. Herrnschwager in seine Schranken wies, als dieser die eheliche Einsegnung einem an dem Abendmahl nach dem neuen Ritus nicht theilnehmenden Brautpaar verweigerte. Es wurden übrigens im J. 1616 und 1617 allgemeine Synodal-Visitationen vorgenommen und auch auf den Diöcesan-Synoden Beschlüsse gefaßt, deren Ausführung nur die Kriegs-Unruhen der Zeit verhinderten. Aber die neuen Ordnungen, eine Kirchen- und eine Presbyterial-Ordnung, mit denen sich mehrere Commissionen beschäftigten, und an deren Abfassung der Landgraf selbst regen Antheil nahm, kamen nicht zu Stande. Als man eine strengere Kirchenzucht vorschlug, erklärte sich der Landgraf gegen schärfere Maaßregeln, die für sein Land nicht paßten.

In Ansehung der Lehre erstreckte sich, wie gesagt, der Einfluß der durch die Verbesserungspunkte eingeführten Veränderung noch weiter als ihr Inhalt aussprach. Denn die hessische Kirche, von den Lutheranern angefeindet und völlig zurückgestoßen, schloß sich immer inniger an

die reformirten Kirchen in Deutschland an. Insbesondere traten die hessischen Theologen in ein freundliches Verhältniß zu den pfälzischen, nassauischen und bremischen. Auch mit den reformirten Kirchen ausser Deutschland kam die hessische in nähere Berührung, namentlich mit der in den vereinigten Niederlanden durch folgende Veranlassung. In der niederländischen Kirche hatte Arminius, Professor zu Leiden, gegen die in den reformirten Kirchen weit verbreitete Calvinische Lehre von der unbedingten Gnadenwahl, vermöge deren aus dem seit Adams Fall verderbten Menschengeschlecht ein Theil durch Gottes unwiderstehliche Gnade in Christus zum Glauben und dadurch zur Seligkeit gelangt, alle übrigen aber durch Gottes ewigen Rathschluß verworfen und von seiner Gnade ausgeschlossen, auf immer dem Unglauben und der Verdammniß preisgegeben sind, mehrere Zweifel geäußert und den Glauben an die allgemeine Gnade Gottes jener Theorie gegenüber ausgesprochen. Sein Amtsgenosse, Gomarus, von der Mehrzahl und nachher auch von der weltlichen Gewalt des General-Capitäns in den Niederlanden, Moritz Prinzen von Oranien-Nassau, unterstützt, bekämpfte ihn. Eine große Bewegung entstand durch diesen Streit in der niederländischen Kirche und alle Bemühungen, ihn friedlich beizulegen, blieben ohne Erfolg. Arminius selbst starb 1609 vor der Entscheidung des Streits. Aber er hinterließ Anhänger, die seine Lehre eifrig vertheidigten und von einer Schrift, die sie zu ihrer Rechtfertigung eingaben, Remonstranten genannt wurden. Um den theologischen Streit zu entscheiden, beriefen die General-Staaten im Einverständniß mit dem gegen die Remonstranten aus politischen Gründen eingenommenen Prinzen Moritz eine große National-Synode nach Dordrecht und luden auch die reformirten Kirchen des Auslands zur Theilnahme ein. Sowie ausser dem König von Großbritannien, Jakob I., und den Schweizer reformirten Kantonen mehrere deutsche Fürsten und Städte, der Kurfürst von der Pfalz, die Grafen von Nassau u. a., die Reichsstädte Bremen und Emden, so gab auch L. Moritz dieser Einladung Gehör. Denn schon der Wunsch, in gutem Vernehmen mit andern reformirten Kirchen zu

stehen, mußte ihn dazu bewegen und dieser Wunsch wurde durch die Rücksicht auf die Bitten des Westfriesländischen Statthalters, Wilhelm Ludwig, Gr. von Nassau, des Oheims seiner zweiten Gemahlin seit 1603, Juliane, einer für die reformirte Confession eifrigen Fürstin aus dem Hause Nassau-Dillenburg, noch verstärkt. Moritz sandte vier hessische Theologen nach Dordrecht, den Hofprediger Paul Stein, den Superintendent von Marburg, Daniel Angelokrator und zwei Marburger Professoren, den Theologen Georg Cruciger und den berühmten Dialektiker Rudolph Goclenius. Er gab ihnen ausdrücklich die Weisung, zu friedlicher Vermittlung mitzuwirken und nichts gegen die in Hessen eingeführte wahre Religion zu beschließen. Sie sahen indessen bald nach dem Anfang der im November 1618 eröffneten Synode, daß sie dort nichts ausrichten könnten, und daß die Verdammung der Remonstranten oder Arminianer schon im Voraus beschlossen sei. Sie mißbilligten zwar die Ausschließung derselben von den Berathungen und schlugen dann die Milderung einiger Sätze vor, aber vergeblich. Mit dem auf dieser Synode herrschenden Geiste unzufrieden, baten sie schon im Februar 1619 den Landgrafen um ihre Abberufung. Aber, ohngeachtet der Landgraf ihrer Bitte willfahrte, blieben sie dennoch und genehmigten durch ihre Unterschrift, entweder aus Furchtsamkeit oder von dem Glaubenseifer der Contra-Remonstranten fortgerissen, im April 1619 die Beschlüsse, durch welche die fünf von den Arminianern aufgestellten Lehrsätze verworfen und fünf entgegengesetzte, in einer alles menschliche Gefühl beleidigenden Härte abgefaßte Sätze anerkannt wurden. Denn mit denselben war die Lehre der strengsten Prädestinatianer, der Supralapsarier, die in starrer Folgerichtigkeit auch den Fall Adams als von Gott selbst gewollt betrachteten, wenn auch nicht ausgesprochen, doch zu vereinigen. Der Verurtheilung der Lehrmeinungen folgte dann die Verfluchung und Ausstoßung der Arminianer, anderer von der weltlichen Macht gegen deren Anhänger und Beschützer begangener Gewaltthätigkeiten und Grausamkeiten nicht zu gedenken. An der Verdammung der Gegner nahmen die hessischen Deputirten sowie andere auswärtige ausser den pfälzischen keinen Theil,

und jene kamen am 12. Mai nach Hessen zurück. Die Synode, die als die erste der reformirten Kirche gemeinsame erschien und durch welche auch in dieser die herrschsüchtige Orthodoxie ihr Haupt erhob, bewirkte ein größeres Zusammenwirken der ganzen Religionspartheі. Um die Uebereinstimmung der Reformirten in verschiedenen Ländern noch zu befördern, erklärte die Synode, indem sie über den katechetischen Unterricht Anordnungen traf, den heidelbergischen Catechismus, der zwar die calvinische Prädestinationslehre nicht bestimmt ausspricht, aber ihr auch nicht entgegensteht, sowie später die ältere belgische Confession für Lehrnormen der reformirten Kirche. *)

Die Theilnahme der hessischen Gesandten an der Dordrechter Synode hatte auf die hessische Kirche als solche keinen maaßgebenden Einfluß. Denn die Beschlüsse jener Synode wurden in Hessen niemals als ein Theil des öffentlichen Glaubensbekenntnisses oder der kirchlichen Lehre verkündigt. L. Moritz war einsichtsvoll genug, um zu erkennen, daß die in der Synode sanctionirten Sätze nicht geeignet wären, um in die kirchliche Lehre aufgenommen zu werden, weil sie dem praktischen Christenthum ganz fern lagen daher ein eifriger Prädestinatianer selbst erklärt hat, man müsse augustinisch glauben, aber pelagianisch predigen. Dieser Grund genügt bei einem Fürsten, wie Moritz, der sich nicht von den Theologen leiten ließ und auch bei der Einführung der drei Verbesserungspunkte der damaligen Streittheologie nicht dienen, sondern entgegenarbeiten wollte. Aber er mochte zugleich die verwerfliche Art und Weise durchschauen, in der jene Synodal-Beschlüsse zu Stande gekommen waren. Endlich mußte ihm auch bei den damaligen politischen Verhältnissen daran gelegen sein, nicht durch Annahme jener Sätze der Calvinisten sowohl den Kaiser als die deutschen Luthera-

---

*) S. Acta Synodi Nationalis in nomine D. N. J. C. auctoritate Ordinum generalium foederati Belgii Provinciarum Dordrechti habitae. Leiden 1620 f., in demselben Jahr zu Hanau nachgedruckt.

ner noch mehr gegen sich zu erbittern und seine Stellung in deutschen wie in eignen Angelegenheiten zu erschweren. Wurden aber auch jene Synodalbeschlüsse in Hessen niemals sanctionirt, so wirkten sie doch nicht wenig auf die Lehrart der Theologen in Hessen-Cassel, namentlich der Universitätslehrer, ein. Die Theologen zu Marburg, z. B. Georg Cruciger und Raphael Eglinus, *) auch Johann Crocius u. A. vertheidigten fernerhin die Prädestination, jedoch in etwas milderer Form und wurden von den Lutheranern als solche verschrieen, die einen mehr türkischen als christlichen Glauben hätten und als die, welche Gott zum Teufel machten, obschon Luther einst dieselbe Lehre vorgetragen hatte und die Verfasser der Concordienformel ihr nur durch künstliche Umgehung des eigentlichen Streitpunkts ausgewichen waren. **) Ferner wurde der heidelbergische Catechismus, wenn gleich ebenso wenig in H. als Symbol anerkannt, als Grundlage der wahren Lehre betrachtet und in den hessischen Schulen, sowie von den Predigern im catechetischen Unterricht, von jetzt an häufig gebraucht. Dagegen scheint das Ansehen und der Gebrauch der augsburgischen Confession, wenn sie gleich als kirchliches Symbol nach wie vor galt, wegen der engen Verbindung mit Kirchen, welche sich an dieses Symbol nicht hielten, abgenommen zu haben. Die Bibel wurde als das einzige Princip der wahren Lehre gegen die Lutheraner, die in der Theorie hiermit übereinstimmten, auch praktisch geltend gemacht. In der Bekämpfung der Papisten, wie man die Katholischen überhaupt nannte, waren die Reformirten noch eifriger als die Lutheraner, und in der Verurtheilung sowohl der Socinianer oder der Gegner der kirchlichen Dreieinigkeit und Genugthuungslehre als der Weigelianer und ähn-

---

*) R. Eglinus genannt Göß war im Kanton Zürich 1559 geboren und st. 1622. Er war seit 1606 Prof. d. Theol. zu Marburg, aber auch eifriger Alchymist und lat. Dichter, durch diese beiden Eigenschaften dem L. Moritz besonders werth. Denn dieser wahrhaft gelehrte Fürst war ebenfalls der Alchymie und der lateinischen Verskunst eifrig ergeben.

**) Beides hat Planck nachgewiesen in s. Gesch. d. prot. Lehrbegriffs 2. Bd. S. 134 und 6. Bd. S. 809 ff.

licher mystischer Sekten jener Zeit blieben sie an orthodoxer Strenge nicht hinter den Lutheranern zurück. *)

Der Streit zwischen den zwei Haupt-Partheien und Religionssystemen der protestantischen Welt, der in Hessen zugleich ein Streit zweier benachbarten Länder und Universitäten war, dauerte ohne Aufhören fort und erlitt nur einigen Abbruch durch einen neuen höchst unerquicklichen Federkrieg, in den die Theologen zu Gießen unter einander und nachher mit den Tübingern geriethen. (1620.) Man stritt nämlich über die Art und Weise, wie die Allgegenwart der menschlichen Natur Christi überhaupt und insbesondere in der Zeit seiner Erniedrigung zu denken sei, ob er sie in dieser Zeit nur verborgen oder sich ihrer entäußert habe. Als die Kursachsen zu Gunsten der das Letztere gegen die Tübinger, welche die Concordienformel auf ihrer Seite hatten, behauptenden Gießer, des oben genannten Balthasar Mentzer und seines Schwiegersohns Justus Feuerborn, sich erklärten, so ruhte allmählich dieser Kampf, (1624) den ein Ingolstädter Jesuit den lutherischen Katzenkrieg nannte, da die Landesfürsten der Theologen, die Anfangs der Sache der Ihrigen sich auf das eifrigste annahmen, durch wichtigere Dinge andere Beschäftigung erhielten. Aber bedeutende Folgen hatte in politischer und kirchlicher Hinsicht der theologische Streit zwischen Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt. L. Moritz mußte sein Werk in denjenigen Theilen seines Landes untergehen sehen, in denen es ihm die meiste Mühe gekostet hatte. Denn diese Länder giengen für ihn verloren. Durch einen Urtheilsspruch des Reichshofraths zu Wien wurde 1623 sein ganzer Antheil an Oberhessen dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt zuerkannt, weil er gegen das Testament des Erblassers gehandelt d. h. eine von der unveränderten augsburgischen Confession abweichende Religion dort eingeführt habe. Der begünstigte Landgraf nahm darauf nicht bloß jenes Gebiet, sondern auch Schmalkalden

---

*) Dieß sieht man aus den Schriften der schon erwähnten Theologen, welche bei Strieder in s. hess. Gel. Gesch. unter ihrem Namen aufgeführt sind.

und andere zu Niederhessen gehörige Landestheile als Ersatz für den Gewinn, den Hessen-Cassel aus dem unrechtmäßigen Besitz der oberhessischen Hälfte bisher gezogen habe, nach der Entscheidung der im Auftrag des Kaisers von Kurköln bestellten Testaments-Vollzieher und mit Hülfe ligistischer Truppen 1624 in Besitz. Sogleich wurden in Oberhessen und Schmalkalden, auch in der Niedergrafschaft Katzenellenbogen die lutherische Lehre und der lutherische Gottesdienst überall hergestellt, die reformirten Prediger und Lehrer dagegen abgesetzt. Die Gießer lutherische Universität wurde nach Marburg verlegt. Die in Marburg entlassenen reformirten Professoren fanden, sowie viele andere Lehrer und Prediger, in Cassel eine Zuflucht, wo die reformirte Universität mit der schon früher gestifteten Ritter-Akademie (collegium Mauritianum adelphicum) vereinigt, bis zur ihrer Herstellung in Marburg ihr Leben fristete. Der Landgraf von Hessen-Cassel, Wilhelm V. der Beständige, der Nachfolger des L. Moritz, welcher voll Verdruß die Regierung niederlegte, war genöthigt, um nur so viel als möglich seine Religion und sein Land zu sichern, trotz den Abmahnungen seines Vaters und seiner Stiefmutter Juliane mit dem L. Georg II., dem Nachfolger Ludwigs V., einen Vergleich zu schließen, wodurch er Oberhessen auf immer, Schmalkalden und die Niedergrafschaft Katzenellenbogen als Unterpfand für den zu leistenden Ersatz einstweilen, seinem durch die Uebermacht der kaiserlichen Parthei beschützten Vetter überließ.*) (1627.)

Die Unruhen des dreißigjährigen Kriegs, welche Hessen bei der Zwietracht der zwei regierenden Häuser und ihrer Völker noch heftiger als viele andere deutsche Länder empfand, milderten und schwächten wenigstens die theologischen Streitigkeiten, weil man, während der Krieg die Gemüther beschäftigte, weniger Muße zu solchem Streit hatte. Ja es wurde durch politische Rücksichten ein Versuch

*) Ueber diese Ereignisse vglch. Rommel's Geschichte VII und VIII. Rehm 2r Bd. S. 137 ff. Ueber die Schmalkalder Religionsverhältnisse giebt auch J. G. Wagner's eben erschienenes Werk: Geschichte der Stadt und Herrschaft Schmalkalden. Marburg 1849 S. 226 ff. Auskunft.

zu einer dauernden Annäherung der reformirten Hessen-Casseler Theologen an die Kursächsischen herbeigeführt. Denn da es sich darum handelte, die durch das Restitutionsedikt von 1629 niedergeschlagenen, aber durch die Erscheinung Gustav Adolph's wieder aufgerichteten protestantischen deutschen Fürsten, von denen nur der am meisten bedrohte Landgraf von Hessen-Cassel vorerst heimlich an den fremden Befreier sich anzuschließen wagte, zum Widerstand gegen die Anmaßungen des Kaisers zu vereinigen, und zu diesem Zweck ein Fürstentag zu Leipzig abgehalten wurde, so schien es nöthig, zur Förderung der politischen Eintracht auch über die streitigen Religionslehren zwischen Reformirten und Lutheranern eine Verständigung herbeizuführen. Deßwegen verhandelten zu Leipzig vom 3ten bis zum 23ten März 1631 einer Seits die Kursächsischen Theologen, Matthias Hoe von Hoenegg, Polykarp Leyser und Heinrich Höpfner, anderer Seits der Hofprediger des Kurfürsten von Brandenburg, Johann Berg und die hessen-kasselischen Theologen Johann Crocius, Prof. zu Marburg und Theophil Neuberger, Hofprediger, (später Sup.) zu Cassel. Es war schon viel, daß die Lutheraner, sogar jener verrufene Gegner der Calvinisten, Hoe von Hoenegg, sich in eine Unterredung mit Reformirten einließen, die zum Frieden führen sollte und daß sie mit einiger Milde deren Entgegnungen anhörten. Sogleich im Anfang des Gesprächs erklärten die reformirten Theologen, daß sie sich zu der ungeänderten augsburgischen Confession mit Herz und Mund bekennten und sie zu unterschreiben bereit wären, aber auch die spätern Ausgaben nicht mißbilligten, welche auf dem Fürstentag zu Naumburg im J. 1561 als gültig anerkannt worden wären. Die Lutheraner beriefen sich dagegen auf das, was die Vorrede der Concordienformel über diese Anerkennung enthalte. Als man die einzelnen Artikel der augsburgischen Confession durchging, waren beide Theile bei den meisten mit den von der anderen Seite abgegebenen Erklärungen zufrieden. Hinsichtlich des dritten Artikels von der Person Christi kam man zwar über eine Menge von Puncten überein. Allein, da die Lutheraner an den in der Lehre von der Ubiquität und von der Idiomenmitthei-

lung hergebrachten Redeweisen festhielten, die Reformirten aber weder diese Phrasen, noch ihre Begründung zugaben und bei den Redensarten der heiligen Schrift, der alten Kirchenversammlungen und der augsburgischen Confession stehen zu bleiben, für das Beßte erklärten, so verwiesen die Lutheraner diesen Gegenstand auf eine künftige Besprechung, beide Theile jedoch kamen in der Verwerfung aller durch die älteren öcumenischen Kirchenversammlungen verurtheilten Ketzereien mit einander überein. Bei dem zehnten Artikel vom Abendmahl konnte man sich noch weniger vereinigen. Die Lutheraner bestanden nun einmal auf einem mündlichen Genuß des Leibes und Blutes Christi, der bei allen Komunikanten durch die Kraft der Elemente, aber doch nur auf eine himmlische und übernatürliche, Gott allein bekannte Art, ohne fleischliches und natürliches Kauen, Verschlingen und Verzehren statt finde. Die Reformirten räumten dagegen nur einen geistigen Genuß bei den Würdigen ein, der vermittelst des Brots und Weins, aber durch den Glauben vor sich gehe. Den Unwürdigen, behaupteten sie ferner, werde Leib und Blut zwar dargeboten, aber von ihnen wegen ihres Unglaubens nicht empfangen, sondern zurückgewiesen. Doch fügten sie hinzu, diese Verschiedenheit, die mit der auf dem Marburger Gespräch von 1529 einerlei sei, stehe der christlichen Vereinigung oder Duldung nicht entgegen, vielmehr könnten beide Theile, wenn sie in fast allen übrigen Artikeln übereinstimmten, mit verbundenen Kräften gegen die gemeinschaftlichen Feinde, die Papisten, kämpfen. Und wirklich fand sich bei den übrigen Artikeln bis zum 28. Artikel völlige Uebereinstimmung. Ja, als die Frage, ob die ewige göttliche Erwählung zur Seligkeit bedingt oder unbedingt sei, weil dieser Punkt, obschon die augsburgische Confession sich nicht bestimmt darüber ausspricht, doch schon Gegenstand lebhaften Streits zwischen beiden Religionspartheien geworden war, zur Verhandlung gezogen wurde und zuerst die Reformirten, dann die Lutheraner ihre Ansichten nach ihrer Weise auseinandersetzten, so blieb nur in den Worten, nicht in der Sache ein Unterschied übrig. Indessen waren die Lutheraner weit entfernt, eine brüderliche Vereinigung

zuzugeben und versprachen nur ihren Gegnern christliche Liebe zu beweisen, (wie man sie auch gegen den Feind üben soll.) (Vgl. S. 9.) Am Schluß der Unterredung gelobte man sich gegenseitig, über den Inhalt der Unterredung Stillschweigen zu beobachten und verwahrte sich dahin, daß man keiner Seite, weder den protestantischen Fürsten noch Theologen, am wenigsten beiden Kirchen durch dieses Gespräch etwas an ihren Rechten Nachtheiliges vorzunehmen gesonnen gewesen wäre und daß man alles Weitere Gott anheimstelle. Als nun kurz darauf die Landesfürsten der Theologen, wenn auch ohne die rechte innere Einigkeit, einen Vertrag zu gegenseitigem Beistand gegen Angriffe schlossen, so wurde in und außer Deutschland das Gerücht verbreitet, Reformirte und Lutheraner hätten sich auf der Leipziger Versammlung völlig vereinigt. Hoenegg widersprach jedoch diesem Gerüchte in einer weitläufigen Schrift nachdrücklich und machte dem Hofprediger Berg den Vorwurf, das versprochene Stillschweigen zuerst gebrochen zu haben, worauf dieser einen ausführlichen Bericht von der Unterredung herausgab.*) Ohne Wirkung blieb indessen dieser schwache Anfang einer Annäherung nicht, der manchem nicht ganz Verblendeten die Geringfügigkeit des Unterschieds beider Religionspartheien zeigte, wenn er es auch noch nicht auszusprechen wagen durfte.

Das Unheil des Kriegs und die in demselben immer mehr einreißende furchtbare Rohheit und Sittenlosigkeit hätten überhaupt den Fürsten, den Theologen und dem Volke eine heilsame Warnung sein sollen vor der hohen Meinung, die man von der sogenannten Rechtgläubigkeit hegte und vor der feindseligen Verurtheilung der von der Kirchenlehre abweichenden Ansichten, in deren freier Aeußerung man immer einen Angriff auf die göttliche Wahrheit selbst zu sehen glaubte. In Hessen erkannte man wenigstens die sittliche Verderbniß der Zeit. Die Mittel, die man dagegen anwandte, bestanden vorzugs-

---

*) Vgl. Rommel's Gesch. v. Hessen VIII. S. 107 und 108. Jägeri hist. eccl. saec. XVII. p. 479—485. Hartmanni hist. Hass. II. p. 409—11.

weise in sehr häufig wiederholten Verordnungen gegen die Vernachlässigung des öffentlichen Gottesdienstes, gegen die Entheiligung der Sonn- und Festtage und gegen Ausschweifungen bei festlichen Gelegenheiten, wie Hochzeiten, Kindtaufen u. s. w. Fruchtbarer hätte die Presbyterial- oder Aeltesten-Ordnung werden können, welche L. Wilhelm V. 1630 zur Herstellung dieses im J. 1539 entstandenen, später aber in Verfall gerathenen Instituts erließ, wenn den Gemeinden eine Theilnahme an der Wahl ihrer Aeltesten, wie in den früheren Verordnungen über diesen Gegenstand, gestattet und dadurch sowohl ein inneres Leben in der Kirche, als ein Verhältniß des Vertrauens zwischen den Vorstehern und den Gliedern der Gemeinden begründet worden wäre. Es war den Presbyteren oder Aeltesten, die zuerst von den Pfarrern unter Zuziehung der Ortsvorsteher und auf zuvor eingeholten Rath der Metropolitane, in Städten mit Rücksicht auf die Mitglieder des Stadtraths, künftig aber von den Presbyterien selbst aus der reinen wahren Religion zugethanen und wegen ihres christlichen Eifers und untadelhaften Lebenswandels bekannten Personen gewählt und von den Beamten verpflichtet werden sollten, auch aufgegeben, darauf zu sehen, daß die Prediger mit Ernst. Treue und Fleiß studiren, erbaulich predigen und lehren und die Sakramente nach der Einsetzung Christi verwalten, überhaupt aber ihren Amtsverrichtungen treu nachkommen und in ihrem Leben keinen Anstoß geben. Aber ihre Hauptwirksamkeit sollte sich der Natur der Sache nach auf Förderung eines riligiös-sittlichen Lebens in der Gemeinde beziehen. Doch der Geist der früheren Zeit war schon entwichen unb konnte durch starre Verordnungen nicht hergestellt werden.

Gegen Ende des dreißigjährigen Kriegs verdankte Hessen-Cassel der Landgräfin Amalie Elisabeth viel, die nach dem Tode des tapfern L. Wilhelms V. von 1637—1650 als Vormünderin ihres Sohnes Wilhelm VI. die Regierung führte und durch ihr staatskluges, festes und muthiges Benehmen unter den fürstlichen Personen ihrer Zeit hervorragte. Sowie sie einst ihren durch die Schwierigkeit seiner Lage niedergebeugten Gemahl von der Einwilligung in die

verderblichen Bedingungen des Prager Friedens im J. 1635 abgehalten und dadurch die Sache der Protestanten gerettet hatte, so erlangte jetzt Hessen-Cassel Ersatz für das, was durch feindselige Hinterlist und Uebermacht verloren gegangen war. Oberhessen zum großen Theile und Schmalkalden wurden wieder gewonnen, der Besitz der Grafschaft Schaumburg sowie der Abtei Hersfeld wurde bestätigt und für immer gesichert. Jedoch mußte in den drei ersten dieser Länder die darin herrschend gewordene lutherische Confession, wie es in den Verträgen ausbedungen und durch den Westphälischen Frieden 1648 bekräftigt war, in ihrer freien Ausübung ungehindert gelassen werden, wenn auch neben den Lutheranern, ohne ihre Rechte zu schmälern, Reformirten die öffentliche Gottesverehrung nach eigner Weise gestattet werden durfte. Zwar wurden die Letztern noch immer von dem Regenten und seinen Beamten in manchen Stücken bevorzugt. Aber es hatte doch eben dieser Umstand, daß die Anhänger sowohl der lutherischen als der reformirten Confession, denen der Westphälische Friede unter dem gemeinschaftlichen Namen der augsburgischen Confessions-Verwandten ausdrücklich gleiche Rechte zuerkannt hatte, in demselben Lande vereinigt waren, wohlthätige Folgen. Denn, sowie der Fürst sich jetzt gewöhnen mußte, gleichberechtigten Unterthanen von verschiedener Confession in gleicher Weise seine Vorsorge zu widmen, so lernten auch die Anhänger der bisher feindlich sich gegenüberstehenden Religionspartheien einander ertragen und milder behandeln. Neue Anordnungen über Lehre und Gottesdienst und in das innere Wesen der Kirche eingreifende Einrichtung kirchlicher Angelegenheiten durfte indessen der Landesfürst in Hessen nur für die Reformirten treffen. Es erschien dieß aber nach den Stürmen des dreißigjährigen Kriegs als ein höchst nöthiges Werk. Wilhelm VI. der Gerechte, der 1650 von seiner Mutter, Amalie Elisabeth, in einem Alter von 25 Jahren, die Regierung übernahm, machte es sich zur Aufgabe, das durch die Verdienste seines Vaters und seiner Mutter in seinen Rechten gegen Angriffe vertheidigte und nunmehr an Umfang vergrößerte Land in seinem Innern herzustellen und die erschütterte Ordnung in dem-

selben neu zu befestigen. Er war überzeugt, daß hierzu die Handhabung und Feststellung äußerer Ordnung, die Verbesserung des Gerichtswesens, die strenge Bestrafung wilder Rohheit und Raubsucht, die Förderung der Gewerbe und des Verkehrs nicht genüge, sondern daß die Belebung der rechten Religions-Erkenntniß und der Gottesfurcht am meisten wirke. Nachdem er durch Verordnungen für Ruhe, Sicherheit und Wohlstand seinen Unterthanen gesorgt und den Luxus beschränkt hatte, ließ er sich die geistigen Interessen eifrig angelegen sein. Er stellte die ref. Marburger Universität 1653 wieder her und sorgte für die Verbesserung anderer höherer Unterrichtsanstalten seines Landes, zu denen eine neue Universität nach dem lutherischen Bekenntniß, die zu Rinteln, hinzugekommen war.

Um allgemeine Anordnungen über Kirchen- und Schulwesen zu treffen, übertrug er einer aus geistlichen und weltlichen Räthen zusammengesetzten Commission das Geschäft, einen Entwurf zu den nöthigen Vorschriften aufzustellen. Nach gehaltener Berathung waren es vorzugsweise Johann Hütterod, Superintendent zu Eschwege, (der Sup. zu Kassel Th. Neuberger starb gerade in dieser Zeit), und Johann Crocius, Prof. d. Theol. zu Marburg, welche die Ausarbeitung der Entwürfe besorgten. Hierauf befahl der Landgraf dem Consistorium, welches seit 1624 zu Cassel seinen Sitz hatte, eine General-Synode dahin zu berufen, wozu sich die zwei Superintendenten, alle reformirten Inspektoren und Metropolitane und die älteren Casseler Prediger mit den weltlichen Consistorialräthen und den zwei Canzlern vereinigten. Die Synode billigte größtentheils die ihr vorgelegten Entwürfe und machte nur einige Gegenbemerkungen. *) Da dieselben aber von Prof. Crocius

*) Die Gegenbemerkungen der Synode sind im Ganzen wenig bedeutend. Mit Recht erklärt sie sich gegen Vorlesung der Beichtformel und Absolution an jedem Sonntag, weil sie sonst mit der Zeit gar verächtlich geschätzt werden möchte. Ebenso verlangt sie, daß bei der Austheilung von Brot und Wein im A.-M. nicht bloß die Worte Christi: Nehmet hin u. s. w., sondern auch die bisher gewöhnlich gebrauchten Worte Pauli, 1. Cor. 10, 16., gestattet werden möchten. Beides wurde vom Landgrafen verworfen.

in einem Gutachten scharf getadelt wurden und dem Landgrafen selbst nicht recht gefielen, so ließ dieser das Werk noch einmal von einer neu ernannten Commission durchsehen, und es erschienen dann in den Jahren 1656 und 1657 eine Reihe von fürstlichen Verordnungen, welche alle die Kirche und die Schule zu ihrem Gegenstand hatten. 1) Eine Schulordnung in 14 Cap.,*) 2) eine Kirchenstuhl-Ordnung mit Bestimmungen über die Taxen der kirchlichen Handlungen, 3) eine Reformations-Ordnung in Kirchen- und Polizei-Sachen, der eine Ordnung für die Convente der Prediger beigefügt war, zus. in 13 Cap., 4) eine Presbyterial- und Aeltesten-Ordnung in 7 Titeln, 5) eine Consistorial-Ordnung in 14 Cap., 6) Agenda oder Kirchen-Ordnung in 20 Cap. Alle veränderten die Grundlagen der bisherigen kirchlichen Verhältnisse nicht, sondern dienten nur, um das schon Bestandene durch genauere Feststellung und durch nöthige Ergänzung zu sichern und zu vervollständigen.

Die wichtigsten Bestimmungen über die Lehre und deren Handhabung sind folgende. Unter der Ueberschrift: Scopus aller Predigten und Lehren (Cap. V. §. 9) werden „die prophetischen und

---

*) Die erste Schulordnung war von dem gelehrten Landgrafen Moritz im J. 1618 gegeben worden. Darin waren die Schulen als lebendige Brunnquellen bezeichnet, aus denen alles Gute entspringe und durch welche nicht nur das weltliche Regiment und die Wohlfahrt des Staats und der Familien befördert werde, sondern die auch das Mittel zu rechter Erkenntniß des göttlichen Worts seien und dadurch den Menschen der ewigen Seligkeit fähig und mächtig machen. Als die Hauptsachen, welche die Schulen leisten sollen, werden angegeben, 1) die Anleitung zu der Gottesfurcht und zu der wahren Erkenntniß unserer christlichen Religion, 2) die Lehre nothwendiger nutzbarer Sprachen, 3) der Unterricht in guten freien Künsten. In Ansehung des Katechismus-Unterrichts, der hier vorzugsweise in Betracht kommt, unterscheidet sie sich von der spätern dadurch, daß sie in den lateinischen Classen den lat. Catechismus, (eine lat. Uebersetzung des hess. L. Catech.) gebraucht wissen will, die Stufen weniger genau bestimmt und des pfälzischen Catechismus nicht erwähnt. Vgl. über diese sehr beachtenswerthe Schulordnung, welche auch in lat. Sprache herausgegeben wurde, Rommel's Geschichte VI. S. 591 ff. und G. F. Weber's Gesch. der Casseler städtischen Gelehrtenschule. Cassel 1846. 8. S. 115 ff. Ueber die Schulordnung von 1657 vgl. ebenfalls Weber a. a. O. S. 177 ff.

„apostolischen Schriften als das rechte Fundament, als die ein„zige norma judicii, Regel und Richtschnur in allen Punkten christlicher Lehre“ mit denselben Worten wie in der Kirchenordnung von 1573 (S. S. 25) wieder bezeichnet. In dem folgenden §. 16 mit der Ueberschrift: Gründe, auf welche die Prediger zu sehen und die Zuhörer zu verweisen haben, heißt es dann: „Nächst der „heiligen göttlichen Schrift aber haben die Prediger auf die obenge„nannten Symbola, dergleichen die Augsburgische Confession, die„ser unserer Zeit Symbolum, als die in den prophetischen „und apostolischen Schriften wahrhaftig gegründet und zum eigent„lichen und nothwendigen Bericht von einem jeden Artikel genug„sam sind, daraus auch alle Streitigkeiten bei einfältigen, gottes„fürchtigen, friedliebenden Herzen, so viel zu unserer Seelen Heil „und Seligkeit nothwendig ist, leichtlich entschieden und beigelegt „werden können, vor sich selbst zu sehen und ihre Zuhö„rer auf dieselben zu weisen.“ In dem §. 11 mit der Ueberschrift: Was dabei zu vermeiden? ist das oben S. 25 aus der K.-O. von 1573 Angeführte völlig beibehalten, nur mit wenigen Zusätzen vermehrt. Es heißt da: „Die Prediger sollen „nicht allein des einfältigen Völkleins verschonen und sie (die neuen „spitzfindigen Fragen u. s. w.) auf die Predigtstühle nicht kommen „lassen, sondern auch sonsten in allwege sich deren, wie auch al„les Skoptisirens, Lästerens und schmählicher Anzie„hung sektirerischer Namen auf den Kanzeln äusseren und „derwegen mit Niemanden in Zank und Streit sich begeben: denn „wir halten gewißlich dafür, daß in diesen letzten Zeiten von etlichen „müßigen Leuten aus lauterem Ehrgeiz und Zanksucht „viel aufgebracht, disputirt und geschrieben werde, das unter das „ungeistliche, lose Geschwätz, Wortgezänk und närrische, unnütze Fra„gen, dafür der Apostel so treulich und ernstlich warnet, nicht un„billig gezählet werden möge.“

Daß bei dem Vortrag der christlichen Lehre auf die heilige Schrift stets zurückzugehen sei, ist nicht bloß im Allgemeinen gesagt, sondern die eigentliche Kirchenordnung und die übrigen Verordnun-

gen über das Kirchenwesen schärfen dieß den Predigern auf das Nachdrücklichste ein. Bei den Prüfungen, welche das Consistorium nach der Cons. Ordn. Cap. X. mit den künftigen Predigern vorzunehmen hat, sollen, nachdem sie früher am Schluß ihrer ac. Studien vor den Superintendenten tentirt sind, „1) die Zeugnisse über Leben und „Verhalten der Candidaten, 2) die Lehrgaben genau geprüft, und „3) dieselben nicht allein in den Hauptsprachen, sondern auch in den „vornehmsten Capitibus christlicher Religion und Wahrheit aus der „heiligen Bibel als dem unfehlbaren Wort Gottes und Richtschnur „unseres christlichen Glaubens nothdürftig examinirt werden.“ In dem Revers, den der Prediger vor seiner Anstellung zu unterschreiben hat, hat er (K. O. C. XIX) unter 21 Punkten zu versprechen: 4) „Soll und will er seinen beßten Fleiß anwenden, damit „jederzeit der Kirche und Gemeinde, dazu er angenommen, mit „Vortragung rechtschaffener, gesunder, göttlicher, prophetischer und apo„stolischer Lehre gedient werde und die Leute nicht mit Menschenträumen „und Satzungen irre machen noch anführen. 5) Daß er in Aus„legung der heiligen Schrift keine unnöthigen noch zur christlichen „Erbauung und Besserung undienlichen Materias vornehmen, sondern „aus biblischen Schriften dasjenige, was derselben gemäß „und zur Seligkeit nütze und nothwendig ist, erwählen, vortragen und „auslegen, daraus lehren, ermahnen, trösten und strafen solle und „wolle.“ 8) „Oeffentliche Mißbräuche, Abgötterei, Aberglauben, „falsche Lehren, Sünde und Laster soll und will er ernstlich, je nach „Gelegenheit und Gestalt derselben, mit scharfen, jedoch der heiligen „Schrift gemäßen Worten strafen, damit Alles zur Ehre Gottes „und Auferbauung unsers Nächsten geschehe und also viele Menschen Gott „und der Gerechtigkeit gewonnen und zugeführt werden mögen. 10) „Er soll und will sich auch in der heiligen Schrift A. u. N. T. „fleißig üben, seine Predigten aus derselben und nicht aus den ge„wöhnlichen Postillen allein mit Hintansetzung der Bibel nehmen „oder daraus hinlesen, auch ausser den sonntäglichen Texten jederzeit „ein gewisses Buch mit Vorwissen des Sup. oder Metr. für die Wo„chenpredigten aufsetzen.“ Ebenso ist bei der Ordination und bei der

Einführung der Prediger (K. O. C. XVII) der Superintendent angewiesen, den zu ordinirenden Candidaten und einzuführenden Predigern vorzuhalten, daß sie „die ganze Lehre der christlichen Re„ligion, welche in den Büchern des A. und N. T., der Propheten „und Apostel Schriften gelehrt wird, rein und unverfälscht der Ge„meine Gottes vortragen, nach derselben Form und Richtschnur alle „ihre Predigten, Lehre, Trost, Vermahnung u. s. w. richten und „anstellen und sich hievon durch keine Gunst der Menschen, keine „Furcht noch Gefahr abschrecken lassen." In den Vorschriften über die Predigten (K. O. C. V) ist §. 1, die Predigt, „als der vornehmste „Theil des Gottesdienstes, aber nur als Verkündigung und Auslegung „des göttlichen Worts" *) bezeichnet und auf die biblischen Stellen 2 Tim. 3, 16. 17. und Röm. 15, 4. hingewiesen. Ferner soll der Prediger (K. O. C. V. §. 3) die evangelischen Pericopen nicht bloß vorlesen, sondern auch unter Heranziehung biblischer Sprüche und Exempel auslegen und zur Erbauung und Besserung der Gemeinde anwenden. „In dem Mittags-Gottesdienst, wo er „üblich, soll er die apostolischen Episteln oder einen Psalm Davids „oder sonst einen andern Text aus dem A. oder N. T. vorlesen „und auslegen." In den Wochenpredigten, die an Werktagen in den Städten zum allerwenigsten zweimal, in den Dörfern einmal zu halten sind, sollen die Prediger „nach Gelegenheit der Zeit „und der Kirchen ein gewisses Buch aus dem A. oder N. T., doch „mit Vorwissen, Rath nnd Bewilligung ihrer Superintendenten „vornehmen und dasselbige ordentlich bis zum Ende, wie es „aufs allerbequemste und fruchtbarlichste geschehen kann, auslegen „und erklären und zwar die angehenden Prediger sothane Erklärung „von Wort zu Wort, die geübten aber zum wenigsten deren völlige „Disposition dergestalt zu Papier setzen, daß sie dieselbe bei der

*) Auf Verständlichkeit wrid ein großer Werth gelegt. Der Prediger soll nicht seine Kunst und sein Gedächtniß ostentiren. Ueberall in Gesängen, Gebeten und Predigten u. s. w. soll nur die deutsche Sprache gebraucht werden.

„Visitation auf Erfordern können vorlegen.“ (K. O. C. V. §. 6.)*) Auch in den Betstunden, welche für die Städte täglich, auf den Dörfern in den Mutterkirchen zweimal, auf den Filialen einmal in jeder Woche stattfinden sollen, (K. O. C. V. §. 8.), hat der Prediger ein Capitel aus heiliger, göttlicher, canonischer Schrift von den Büchern Mosis an bis zu Ende des N. T. von der Kanzel vorzulesen. Endlich an den monatlichen Bettagen soll er zu seinen Predigten einen Buß- oder Betpsalm, einen Propheten oder sonst einen gewissen Text oder sonst ein eigenes kurzes Buch aus dem A. und N. T. erwählen, daraus er vornehmlich zu christlicher Buße und Bekehrung zu Gott ernstliche und treue Erinnerung und Vermahnung thun könne. **) Bei den Visitationen (K. O. C. XIX), welche der Superintendent in den Städten seines Bezirks alle Jahr zum wenigsten einmal vorzunehmen hat, und wobei er die Prediger des Landes in die Stadt zu sich zu bescheiden hat, sollen an jeden Prediger ausser den allgemeinen Fragen die besondern Fragen gerichtet werden, theils wie er seine Predigten abfasse, wobei er Concepte vorzulegen hat, theils „welche Auctores er sonderlich lese, deren er „sich im Predigen bediene und ob er vor allen Dingen die heilige Schrift fleißig lese; die Beamten, auch Bürgermeister, „Rath und Vorsteher, auch Aeltesten der Gemeinde und die Patrone „sollen nicht bloß im Allgemeinen befragt werden, ob die Prediger „sich der Kirchenordnung gemäß bei ihren Predigten und Amtsver-

*) In der Woche vor Ostern soll alle Tage oder zum wenigsten zwei oder drei Tage, als Mittw., Donn. und Freit. Predigt gehalten und dem Volk die Geschichte des Leidens und Sterbens J. Ch. vorgelesen und erklärt, Donn. aber die Einsetzung des h. A. M., und da wo das h. A. M. pflegt ausgespendet zu werden, nach Mittag eine Betstunde und zwar von der Kanzel aus gehalten werden. (K. O. C. I. §. 6.)

**) Besondere ausserordentliche Bettage sollen nicht regelmäßig, sondern, wenn etwa eine sonderliche gemeine Noth oder Anliegen vorhanden, entweder insgemein durch das ganze Land oder aber an einem besondern Ort angestellt werden. (K. O. C. VII. §. 1. b.)

„richtungen überhaupt verhalten, sondern auch, ob neben den sonn„täglichen Evangelien und Episteln der Catechismus, desgleichen „andere Bücher heil. Schr. A. und N. T. ordentlich von Cap. zu „Cap. erklärt und der Gemeinde vorgetragen werden, ferner ob die „Predigten nach den prophetischen und apostolischen Schriften als „der einigen Norm und Regel unseres Glaubens und Lebens ge„richtet und denselben gemäß deutlich, ordentlich und weder zu kurz „noch zu lang (nach K. O. C. V. §. 7. nicht länger denn drei „Viertel oder zum höchsten eine Stunde, die Werktagspredigten aber „nicht über drei Viertelstunden) auch also angestellt werden, daß „dadurch der gemeine Mann erbaut werden könne, oder ob un„ter den Lehrern und Predigern einer oder der andere neue, fremde, „unbekannte, nicht erbauliche und unserer Confession widrige Mei„nungen und unnöthige Schulgezänke, auch ungewöhnliche Arten zu „reden auf die Kanzel bringe, oder auch falscher Lehre verdächtig „sei, auch was man für Ursachen zu diesem Verdacht habe." Bei den Conventen der Prediger, d. h. bei den klassenweise zur gemeinschaftlichen Untersuchung eines Kirchspiels und zur Besprechung religiöser Materien und kirchlicher Angelegenheiten stattfindenden Versammlungen der Prediger, (Ref. Ordn. C. XIII) welche in den großen Classen zweimal, in den andern zum wenigsten einmal jährlich gehalten werden sollen, „weil diese Convente ein stattliches Mittel „seien, sowohl Einigkeit in der Lehre, als auch Ehrbarkeit im Leben zu erhalten und den Kirchenbau tapfer fortzusetzen," ist bei der über den Prediger des Ortes, nachdem er selbst abgetreten, abzuhaltenden Censur hinsichtlich der Predigt als die erste Frage gestellt: „ob die „Lehre darin schriftmäßig gewesen; außerdem soll auch darnach ge„fragt werden, ob er etwa mit Irrthum in der Lehre behaftet oder „sich dessen entweder durch unzeitiges Gezänk auf der Kanzel oder „durch Gemeinschaft fremder Lehrer und Irrgeister oder durch Lesen „verführerischer Bücher oder durch unzeitige Gespräche bei Gesell„schaften oder auf sonst irgend eine Weise verdächtig gemacht habe."

Endlich ist noch bemerkenswerth, daß die Begründung der kirchlichen Anordnungen immer, wo möglich, aus der heil. Schrift her-

genommen wird, z. B. bei der Presbyterial-Ordnung, daß die Anweisungen, die dem Prediger gegeben werden, wie über Besuch der Kranken und Gefangenen, mit reicher Anführung von biblischen Stellen versehen sind, daß dem Prediger in dem von ihm auszustellenden Revers unter Nr. 20 (K. O. Cap. XIX) zur Pflicht gemacht wird, die Briefe des Ap. Paulus an Timotheus und Titus oft und fleißig zu lesen und sich in Lehre und Leben gänzlich darnach zu richten und zu halten.

Damit die Gemeinde mit den alten ökumenischen Symbolen bekannt gemacht werde, sollen die vier allgemeinen Symbole, das Nicänische, das Athanasianische, das Ephesinische und Chalcedonische zweimal in jedem Jahre nach einander an genau bestimmten hohen Festtagen, *) das apostolische Symbolum nur einmal auf Trinitatis, da es doch sonst alle Sonntage gesungen wird, im Nachmittags-Gottesdienst vor der Predigt vorgelesen werden. (K. O. C. III. §. 2.)

Die Kenntniß der augsburgischen Confession soll dadurch befördert werden, daß nicht bloß die Prediger bei der Ordination und Einführung neben der heil. Schrift auf jene Confession und ihre Apologie hingewiesen werden, „als in welcher die in der heiligen „Schrift enthaltene Lehre kürzlich erklärt ist," (K. O. Cap. XVI und XVII, §. 4.), sondern auch bei den Conventen der Prediger festgesetzt wird, die Texte der zu haltenden Predigten nach der Ordnung der Materien in der augsburgischen Confession zu erwählen und die Behandlung des Textes hernach unter den versammelten Predigern zum Gegenstand einer Besprechung zu machen. (Ref. O. C. XIII.)

---

*) Von den Festen, worauf die Vorlesung bestimmt war, sind nachher mehrere durch landesfürstliche Verordnung von 1701 aufgehoben worden. Man feierte damals noch das Fest der Erscheinung Christi 6. Jan., die Reinigung Mariä 2. Febr., die Verkündigung Mariä 25. März, und den dritten Christ-, Oster- und Pfingsttag. Dagegen sind die Aposteltage nie in der hessischen Kirche begangen worden. Auch für den Todestag Christi war keine festliche Feier angeordnet.

In den Reversen dagegen wird die augsburgische Confession und ihre Apologie nicht ausdrücklich erwähnt. *)

Zu Gebeten und zu Anreden an die Zuhörer für den Gottesdienst und die kirchlichen Handlungen sind überall bestimmte Formulare gegeben, und für manche Fälle sind mehrere neben einander gestellt. In diesen Formularen herrscht das anthropologisch=soteriologische Element vor. Die Lehre von der menschlichen Sündhaftigkeit und Verderbniß, von der Erlösung durch den Opfertod Christi und von den Wirkungen des heiligen Geistes, der die rechte Erkenntniß und dadurch Glauben, darnach auch Liebe hervorbringt, werden vor allem Andern hervorgehoben, ja fast allein berücksichtigt. Die Erbsünde wird im allerstrengsten Sinne aufgefaßt. Charakteristisch ist das an jedem Sonntag und Festtag vor der Predigt an dem Altar zu verlesende Gebet, das jetzt zum ersten Mal in der Kirchen-Ordnung erscheint. **) Ausser diesem Gebet soll das Beicht-

---

*) Die augsburgische Confession wird, sowie in der S. 102 angeführten Stelle, ausserdem noch in der Ref. O. C. I. §. 1. in gleicher Weise, die augsb. Conf. und ihre Apologie als Grundlage des Lehr-Consensus Cons. O. C. XIII. §. 11 genannt.

**) Dieses Gebet lautet wörtlich also: O himmlischer Vater, ewiger und barmherziger Gott, wir arme Sünder erscheinen vor deiner göttlichen Majestät und bekennen, wie die Wahrheit ist, daß wir nicht allein empfangen und geboren sind in aller Bosheit und Verderbniß und daher geneigt zu allem Bösen, aber unnütz zu einigem Guten, sondern auch, daß wir mit unserm sündlichen Leben noch ohne Unterlaß deine heiligen Gebote übertreten, dadurch wir deinen Zorn wider uns reizen und nach deinem gerechten Urtheil auf uns laden zeitliche und ewige Strafen. Aber, o Herr, wir tragen Reue und Leid, daß wir dich erzürnet haben, wir verklagen selbst uns und unsere Laster und bitten von Grund unserer Herzen, daß deine Gnade zu Hülfe komme unserm Elend und Jammer. Wollest dich derhalben, o allergütigster Gott und Vater! über uns erbarmen und uns verzeihen alle unsere Sünden um des theuern Leidens und Sterbens willen Jesu Christi deines Sohnes.

Und demnach wir in deinem Namen jetzo versammelt sind, dein Wort zu lernen und unsere Noth dir vorzutragen, so wollest du uns beiwohnen mit der Gnade deines heiligen Geistes, daß wir dein Wort andächtig und heilsamlich

formular ganz ähnlichen Inhalts nebst der Absolution, worin der Prediger alle, die ihre Sünden wahrhaft erkannt und bekannt haben, an Gottes Statt aller Sünden frei-, ledig und losspricht, jeden Sonntag und Festtag, auch wenn kein Abendmahl gehalten wird, und dann noch ein anderes vorgeschriebenes langes Gebet, welches die Fürbitte für die Kirche, für die weltliche Obrigkeit, Kranke, Reisende u. s. w. enthält, ebenfalls an jedem Sonntag, bei der Feier des Abendmahls aber ein anderes ebenfalls vorgeschriebenes Gebet der Gemeinde von der Kanzel vorgelesen werden. Für die monatlichen Bettage, für besondere Zeiten, z. B. der Pestilenz, der Errettung von gemeinem Jammer, auch wider den Papst und Türken sind besondere Gebetsformulare mitgetheilt. Der in der Agende vorherrschende strenge Ernst spricht sich fast überall aus, ausser dem Erwähnten, theils in den vorgeschriebenen Fragen bei der Taufe, deren erste an die Pathen mit den Worten gerichtet wird: „Widersagt Ihr dem Teufel, allen seinen Werken und Wesen und aller „weltlichen Bosheit?“ und die gleicher Weise auch den Confirmanden vorgelegt werden soll; theils in dem Beichtformular, worin durch die erste Frage alle Beichtenden sich Gottes Zorns und ewigen Tods und Verdammniß schuldig zu geben aufgefordert werden, ferner in den Bestimmungen über Excommunication halsstarriger und unbußfertiger Verächter des Heiligen, welche jedoch nur das Consistorium vornehmen soll, und über die öffentliche Kirchenbuße, welche wegen öffentlicher Vergehungen nach dem Beschluß des Presbyteriums stattfindet, endlich in der Anordnung, daß beim Abendmahl Niemand vor dem Schluß desselben weggehen soll, weil dieß eine Verachtung und Verunehrung des göttlichen Sakraments und darum Gottes und

---

hören, in einem feinen, guten Herzen bewahren, vielfältige und dir wohlgefällige Früchte bringen und unser Gebet auch also zu dir verrichten, daß wir von dir erhöret, mit deiner mächtigen Hülfe erfreuet und verursachet werden, dir mit fröhlichem Herzen zu danken. Ach Herr! höre, ach Herr! sei gnädig, ach Herr! merke auf und thue es um dein selbst und um deines allerliebsten Sohnes Jesu Christi willen. Amen.

des Heilandes selbst sei. — Wie sehr man das Volk durch die Kirche in strenge Zucht zu nehmen gedachte, beweist das, daß gewisse einzelne Abschnitte der Reformations-Ordnung, nämlich die, welche 1) von der Entheiligung der Sonn- und Festtage durch Versäumniß und Störung des Gottesdienstes, 2) von Cristallsehern, Wahrsagern, Abergläubigen und Zigeunern, 3) von Wiedertäufern und dergleichen Rotten, 4) von Kirmessen und Tänzen, 5) von Gotteslästerern und Vollsäufern, 6) von heimlichen Verlöbnissen und fleischlichen Vermischungen, 7) von den in Ehesachen nach 3. Mose 18. verbotenen und zugelassenen Graden der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, 8) von den Ehebrechern handelten, an bestimmten Sonntagen der Gemeinde jedes Jahr vorgelesen werden sollten. (Ref. O. Einl.)

Auf dem Katechismus-Unterricht, den man, wie schon in den frühern Kirchenordnungen, nach 1 Cor. 3, 2. und Hebr. 5, 12., als die Milch der starken Speise, den Predigten, entgegenstellte, wird sehr nachdrücklich gedrungen. (K. O. Cap. VI. und Ref. O. C. IV. und V.) Dieser Unterricht soll in den Städten wöchentlich dreimal, Sonnt., Dienst. und Donn., auf den Dörfern wenigstens einmal, Sonnt., in dreifacher Abstufung der Jugend ertheilt (K. O. C. VI.) und in den Vesperpredigten der Katechismus der Reihe nach erklärt werden. (K. O. C. V. §. 5. c.) Zu der Confirmation, welche dreimal des Jahrs, auf Christtag, Ostern und Pfingsten, am ersten oder zweiten Tag des Fests zu halten, angeordnet wurde, und zu der man nur eine Vorbereitung von vier oder 5 Wochen in Verbindung mit der übrigen Katechismuslehre nöthig fand, sollen nur die, welche den Katechismus sammt den andern für die Examinanden gestellten Fragen genugsam beantworten können, bei einem Alter von wenigstens 12 oder 13 Jahren zugelassen werden. (K. O. C. IX.) Es soll ferner bei der Zulassung zum Abendmahl, zur Gevatterschaft und zur ehelichen Einsegnung darauf gesehen werden, daß alle solche den hess. Katechismus Stück vor Stück zu erzählen wissen und auch die Hausbesuche, welche den Predigern wiederholt eingeschärft werden, sollen dieselben benutzen, um nach der Kenntniß

des Katechismus in den Familien zu fragen, (Ref. O. C. IV. §. 3 u. C. V. §. 1, K. O. C. VI. §. 9.), sowie der Superintendent, der zum wenigsten in drei Jahren einmal an alle Oerter, es seien Städte oder Dörfer, sich verfügen soll, bei seinen Visitationen nach gehaltener Predigt Junge und Alte im Katechismus zu examiniren verpflichtet ist. (K. O. C. XIX. N.)

In den mit der Kirche eng verbundenen und unter der Aufsicht der Geistlichen stehenden Schulen soll ausser den übrigen Uebungen der Gottseligkeit, welche in täglichem öffentlichem Gebet am Anfang und am Ende der Schulzeit, Absingen der Psalmen, Ablesen eines Kapitels aus der Bibel, Ansagen schöner Sprüche aus Gottes Wort, in Auslegung der sonntäglichen Evangelien und Episteln und in regelmäßigem Besuch des Gottesdienstes bestehen, noch der Katechismus-Unterricht zweimal in der Woche, stets deutsch, in drei Stufen stattfinden. In den untersten der vorgeschriebenen acht Classen soll nur der bloße Text der fünf Hauptstücke, in den mittleren Classen auch die Auslegung vorgenommen und die Schüler zu besserem Verstand und eigner Erkenntniß angeleitet, in den oberen Classen soll der hessische Katechismus wiederholt, aber, „die„weil diese ihr Gedächtniß zu schärfen, auch etwas mehr zu lernen „schuldig sind,“ der pfälzische (heidelberger) Katechismus daneben abgehandelt werden. „Die Lehrer haben dabei gute Fürsichtigkeit „zu gebrauchen, daß bei den oberen Schülern die Randfragen mit „gewisser Abtheilung gestellet, die Antwort und mit welchen Sprü„chen die zu bestätigen, deutlich und ausführlich gezeigt, Thesis und „Antithesis den Schülern eingebildet und diese dadurch allgemachsam „zu nützlicher Lesung und Fassung der heil. Schrift vorbereitet und „vor irriger Lehre bewahrt werden.“ Als sehr nützlich wird empfohlen, daß die Schüler in der ersten und zweiten Classe, nachdem sie die Logik gelernt und ziemlich gefaßt haben, auch an streng syllogistische Behandlung gewöhnt werden. Zur Förderung der Gottseligkeit wird angerathen, was in dem Katechismus in der Mehrzahl ausgesagt wird, die einzelnen Knaben auf ihre eigene Person aussprechen zu lassen, damit diese das Examen propriæ conscientiæ

anstellen, sich selbst prüfen lernen und den Gehorsam verheißen mö=gen. „Ueberhaupt, heißt es weiter, wird ein gewissenhafter und got=„tesfürchtiger Lehrer, wie er seiner geleisteten Pflicht und dem aus=„gestellten Revers schuldig ist, nicht allein dieses treulich ins Werk „richten, sondern auch andere Mittel für sich selbst ergreifen, damit „er ein heilsames Werkzeug Gottes sei und bei seinen Schülern „viel Gutes schaffe, zu welchem Ende ein jeglicher Praeceptor un=„nachlässig Gott den Herrn für seine Schüler anrufen muß, auf „daß seine Arbeit nicht vergeblich sei." (Sch. O. Cap. I. §. 7. und Cap. V.)

Die Ober=Aufsicht über Handhabung aller Anordnungen ist dem Consistorium *) übertragen. Es hat für Einhelligkeit in der Lehre nach den früheren Bestimmungen zu sorgen. (Cons. O. C. XIII. §. 11.) Die General=Synoden oder oberen synodalischen Visitationen sollen auch ferner gehalten werden auf des Landesfürsten oder mit dessen Vorwissen auf des Consistoriums Verordnung alle vier Jahre, wo nöthig, und daneben von einem jeden der Superintendenten die Special=Synoden mit Vorwissen und auf Gutfinden des Consi=storiums, wo nöthig, alle zwei oder drei Jahre. (Ref. O. C. I. §. 3.) Doch wird in der K. O. C. XIII keine Zeit festgesetzt, son=dern nur für den Fall, daß es das Consistorium „für nöthig und „rathsam erachte und die Consistorialen von andern Geschäften et=

*) Unter dem Consistorium wird das in Cassel verstanden, das alle refor=mirten und luth. Gemeinden von Niederhessen, Ziegenhain, Hersfeld und Schmalkalden, die reformirten in Oberhessen bis 1709 und die von Schaum=burg immer, früher auch alle Gemeinden in der Herrschaft Plesse und der N. Gr. Katzenellenbogen unter sich hatte. Es war von 1668 an unter der L. Hed=wig Sophie mit der Regierung verbunden, bis es im J. 1821 auf eine kleine Zahl geistlicher und weltlicher Räthe beschränkt und zugleich der Com=petenz in Ehesachen u. s. w. enthoben wurde. In einzelnen Fällen ließ es im Namen des Landesherrn für das ganze Land gültige Erlasse ausgehen und war so gewisser Maaßen Landes=Consistorium. Neben demselben bestan=den aber noch Consistorien für die Luth. in der Grafschaft Schaumburg und für Oberhessen, später zu Hanau zwei, ohne jenem in ihren gewöhnlichen Geschäften untergeordnet zu sein.

„was Frist haben würden," eine General=Synode in der früher schon bestimmten Weise (Vglch. S. 91) zu halten befohlen. Die Special=Synoden aber werden dabei nicht erwähnt, sondern nur Visitationen, die der Superintendent in den einzelnen Classen vorzunehmen hat und wofür eine über alle Maaßen ausführliche Anweisung gegeben wird. (K. O. C. XIX.) Das Ansehen und die Wirksamkeit der oberen Geistlichen suchte man durch die Anordnung zu heben, daß ins Künftige alle zu Superintendenten zu wählenden Geistlichen den Doctorgrad in der Theologie, und die zu Metropolitanen zu bestellenden Prediger den Grad eines Magisters erlangt haben oder doch eine solche Geschicklichkeit besitzen sollten, daß sie den Gradum mit Ehren annehmen könnten. (K. O. C. XIX. N. a.) *) „Für „den Fall, daß nach Befinden der Superintendenten ein oder „mehrere Prediger von dem einhelligen Consens in der Lehre „abwichen, sich in unnöthiges Gezänk den gegebenen Verordnun„gen entgegen einließen, oder sonst besondere neue Meinungen oder „unreine ärgerliche Lehre vorgäben, den oder die soll ein Su„perintendent in seinem Bezirk vorerst privatim und, da solches „vergebens, folgends vor dem Special=Synodus oder Convent, hier„von abzustehen, treulich vermahnen, endlich, da diese Vermahnung „nicht fruchten will, vor das Consistorium bringen, welches zu er„kennen, ob ohne oder vermittelst eines General=Synodus die Sache „zu schlichten, und auf diesen letzten Fall denselben mit Vorwissen „des Landesherrn anzustellen hat; wofern sich aber ein solcher da-

*) Gegen diese Bestimmung wehrte sich die Casseler Geistlichkeit in ihrer schon 1657 eingereichten Beschwerdeschrift sehr lebhaft und führte sonderbarer Weise unter Anderm an, daß bei keiner reformirten Kirche auf Solches gedrungen werde. Doch erst 1742 wurde für die Metropolitane, wenn sie die Magisterwürde nicht annehmen wollten, nach vorausgegangener Probepredigt eine Disputation vor dem Consistorium über von ihnen nach einem Artikel der augsburgischen Confession aufgestellte Theses gestattet. Die Vorschrift für die Bestellung der Superintendenten wurde bei deren Wahl durch die Prediger ihrer Diöcese nicht befolgt.

„selbst auch nicht unterrichten lassen will, so soll die Sache dem „Landesherrn vorgebracht werden, der darin ferner nach Befinden „entweder mit Beurlaubung oder sonst gebührender Weise statuiren „wird.“ (Ref. O. C. I. §. 4.) „Solche Prediger aber, die in ihren „Berufsgeschäften säumig sind oder durch ihr Privat- und Familien- „leben, durch Einmengen in politisches Gezänk und Hadersachen „öffentliches Aergerniß geben, soll der Superintendent, wenn er sie „vergeblich privatim und darnach in Gegenwart anderer Prediger „ermahnt hat, durch Abzüge an ihrem Einkommen strafen, sie an „andere Kirchen versetzen oder, wenn jene Strafen keine Frucht „schaffen, entweder auf eine gewisse Zeit suspendiren oder die „Sache an das Consistorium berichten.“ (Ref. O. C. II. §. 2.)

Der confessionelle Unterschied der reformirten Kirche von der lutherischen tritt hinsichtlich der Lehre in den Kirchenordnungen von 1657 nicht mehr hervor als in denen von 1573. Es wird nur jetzt in der Cons. Ordn. C. XIII. §. 11., wie in der früheren von 1610 (Vgl. S. 91), befohlen, darauf zu sehen, daß ausser der heil. Schrift und den mehr erwähnten Symbolen nach den Synodal-Abschieden von 1577 und 1578 sowie 1607, den Verbesserungs-Punkten und dem hessischen Katechismus sich gerichtet und nach deren Inhalt und Verstand die Kirchenordnung und Agende beobachtet und gehalten werde, sowie die Prediger durch ihre Reverse auf alle damals (im J. 1657) gegebenen Ordnungen verpflichtet werden. — In dem Abschnitt der Agende, welcher von der Feier des heil. Abendmahls handelt, ist überall von einem Genuß des Leibes und Blutes Christi oder von einer Speisung mit dem Leib und Blut des Herrn die Rede. Doch in dem Gebet, worin vollständiger geredet wird, folgt nach einer Anrufung Gottes um Verleihung des heiligen Geistes an die zum Gebrauch des h. A. Versammelten die Bitte: „Gieb uns den Leib und das Blut deines lieben Sohnes in dem heil. Sacra- „ment mit wahrem Glauben zu genießen.“ Wenn aber dieß gleich der reformirten Fassung der Lehre vom A. M. ganz entspricht, so konnte doch auch der Lutheraner in dieser K. O. ebensowohl als in der von 1573, von welcher sie in dem Inhalt der Lehre sich nicht un-

terscheidet, seine Ansicht ausgesprochen finden. Nur das Brotbrechen ist freilich erst in der spätern ausdrücklich vorgeschrieben. *)

Ueberhaupt enthalten die Presbyterial- und Consistorial-Ordnung, auch die Kirchen-Ordnung oder Agende im Ganzen dieselben Bestimmungen wie früher, nur daß Alles schärfer und genauer gefaßt ist. Auch sieht man aus der ersten dieser Verordnungen, daß die Presbyterien damals überall eingeführt waren. Die genaue Beobachtung der Kirchenordnung insbesondere wird dem Consistorium, den Superintendenten und übrigen Predigern, ja auch andern Beamten auf das nachdrücklichste eingeschärft. Es soll darüber in allen und jeden Punkten mit gebührendem Fleiß und Ernst, ohne einiges Zurücksehen, steif und unverbrüchlich gehalten und ohne des Landesherrn Vorwissen nicht das Geringste geändert oder im Geringsten darüber hinausgegangen werden. (K. O. Vorr.) — Soviel möge über den Inhalt der unter Wilhelm VI. gegebenen kirchlichen Verordnungen genügen, deren Hauptvorzug in der Hervorhebung der Schriftmäßigkeit für alle Lehren und Einrichtungen der Kirche besteht, die aber

---

*) Wenn in der gegen die Agende noch vor der Vollendung ihres Abdrucks von den Casseler Predigern im J. 1657 eingereichten Beschwerde, von der sie jedoch nach einer nachdrücklichen Zurechtweisung von Seiten des Landesherrn mit voller Unterwerfung unter seinen gnädigen Willen gänzlich abstanden, von einer in der K. O. sichtbaren Hinneigung zu der Weise der Lutherischen die Rede ist, so bezieht sich dieß nur auf die von ihnen erwähnten unbedeutenden Punkte, die Feier der dritten Festtage und die bei Darreichung des Brotes und Weines im A. M. zu gebrauchenden Worte, nicht aber auf den Gesammtinhalt der K. O. oder Agende. Bemerkenswerth ist aber noch, daß, wo es in der K. O. von 1573 hieß: „die Communikanten „empfangen vom Pfarrherrn erstlich das gesegnete Brot und den Leib des „Herrn, darnach vom Kaplan oder einem andern Gehülfen den Kelch und „das wahre Blut des Herrn," in der K. O. von 1657 dagegen gesagt wird: „die Comm. empfangen von dem Prediger erstlich das gesegnete Brot, welches ist der Leib des Herrn, darnach von seinem Gehülfen, der jedoch auch „ein ordinirter Prediger sein soll, den gesegneten Kelch, welcher ist das „wahre Blut des Herrn." In dem Letztern zeigt sich eben nur ein genauer Anschluß an die biblischen Worte, worauf gerade die Reformirten größeren Werth legten als die Lutherischen.

ihrer ganzen Entstehung und Beschaffenheit nach nur äußere Ordnung und Einförmigkeit, nicht ein kräftiges religiöses Leben in die Kirche einführen konnten.

Mit den im J. 1657 erlassenen kirchlichen Verordnungen war der Zustand der hessischen reformirten Kirche, so weit er durch allgemeine Verordnungen und Vorschriften sich festsetzen läßt, für Jahrhunderte abgeschlossen. Denn mit Ausnahme einiger Anordnungen und Zusätze von geringerer Bedeutung blieben alle die damals getroffenen Bestimmungen von nun an unverändert stehen. Weder General-Synoden noch Special-Synoden wurden jemals wieder berufen. Nur das Consistorium gab nach Bedürfniß in einzelnen Fällen mit oder ohne Genehmigung des Landesherrn, seltener der Landesherr selbst Entscheidungen über die Rechte der kirchlichen Gemeinden, über Festtage, über Kirchengüter, über Geschäfte der Superintendenten, Metropolitane und Prediger. Das Recht der Gemeinden, vor der Anstellung der Prediger nach gethaner Probepredigt gegen den Superintendenten sich zu erklären, wie sie mit des vorgeschlagenen Predigers Person und Gaben zufrieden seien, (Conf. O. C. XI. §. 3), hörte allmählich völlig auf. Nur das Collaturrecht der Patrone dauerte fort. Ueber die öffentliche Lehre und ihre Handhabung und Anwendung im Gottesdienst sich zu äußern, war der Kirche nirgends Gelegenheit gegeben. Ja in keiner Weise trat die Kirche oder nur die Geistlichkeit in ihrer Gesammtheit hervor. Die Geschichte der hessischen Kirche hört also, insofern sie als Gesammtheit oder auch nur durch den in ihrem Namen befehlenden Landesherrn allgemeine, ihr inneres Leben regelnde Beschlüsse faßt, gewisser Maaßen auf. Indessen sind doch seit dem Jahr 1657, da der menschliche Geist nicht stille steht und auch in der seitdem verflossenen Zeit von beinahe zwei Jahrhunderten keineswegs stille gestanden hat, sehr bedeutende Veränderungen in den Ansichten der Theologen, der Prediger und der Menschen überhaupt vorgegangen und diese veränderten Ansichten haben auch auf die kirchlichen Zustände einen sehr großen Einfluß ausgeübt. Ich will deßwegen in einer kurzen Uebersicht die Hauptveränderungen, welche seit jener

Zeit hinsichtlich der Lehre und ihres Vortrags stattgefunden haben, weiter darzustellen versuchen. — Hatte sich auch die niederhessische Kirche der reformirten angeschlossen, so beseelte doch den Landgrafen von Hessen-Cassel und seine Theologen noch immer die Idee einer Vereinigung zwischen den beiden protestantischen Religionspartheien. Dieß hatten die Marburger Theologen in einem von Joh. Crocius abgefaßten Gutachten über die Vorschläge des Schottländers Joh. Duräus, der seit 1631 vierzig Jahre lang an deutschen Höfen und Universitäten herumreiste, um das Friedenswerk zu betreiben, im J. 1651 entschieden ausgesprochen, so wenig sie auch dessen Ansichten ausreichend fanden. Vielleicht durch jenes Votum bestimmt, aber selbst der Vereinigung oder wenigstens Verständigung beider streitenden Theile schon lange geneigt, veranstaltete L. Wilhelm VI. im J. 1661 ein Religionsgespräch zwischen angesehenen Theologen von jeder Seite, zwei reformirten von Marburg und zwei lutherischen von Rinteln,*) die acht Tage lang vom 1. Juli an im Beisein dreier vornehmer weltlicher Räthe zu Cassel sich unterredeten. Die Unterredung verbreitete sich über alle zwischen beiden Theilen streitigen Lehrpuncte, die Lehren vom Abendmahl, von der unbedingten Gna-

---

*) Die versammelten Theologen waren: 1) Sebastian Kurtz (Curtius) geb. zu Cassel 1620 zuerst Rektor des Pädagogiums daselbst, seit 1653 Prof. d. Theol. zu Marburg, seit 1661 an Crocius Stelle Prof. Primarius. Er st. 1684. 2) Johann Hein geb. 1610 zu Gudensberg, Prof. zu Herborn, seit 1661 Prof. d. Th. zu Marburg, seit 1684 Pr. Primarius st. 1686. 3) Peter Musäus geb. 1620 zu Langewiesen bei Arnstadt, seit 1648 Pr. d. Th. zu Rinteln, seit 1663 Pr. zu Helmstädt und seit 1665 zu Kiel, st. 1674. 4) Johann Heneke (Heinichius) geb. 1616 zu Wienhausen im F. Lüneburg, seit 1651 Prof. d. Th., 1653 auch Sup. zu Rinteln, st. 1671. Ueber alle diese s. Strieder a. a. O., über den ersten, Curtius, s. Weber in s. Gesch. d. Caff. Gl. Schule S. 134, bei dem ebenfalls über zwei früher (S. 81 und 94) erwähnte Männer, Herm. Fabronius S. 91 ff. und über Rud. Goclenius S. 58 ff. interessante Mittheilungen sich finden. Ueber das Casseler Rel. Gespräch giebt der von den Theologen selbst am Schluß desselben aufgestellte Bericht, der sich in Jägeri hist. eccles. s. a. 1661 findet, die beßte Auskunft. Der Schriften über und gegen dasselbe sind unzählige.

denwahl, von der Person Christi und von der Taufe. Man stellte in bestimmter Fassung diejenigen Punkte auf, in welchen die Religionspartheien übereinstimmten und in welchen sie aus einander gingen. Gerade in der Lehre von der unbedingten Gnadenwahl tritt der auf sechs Punkte zurückgebrachte Unterschied beider Theile am meisten hervor, und man sieht deutlich aus diesen Punkten sowie aus den Erklärungen der Versammelten, daß die Marburger Theologen die calvinische Lehre festhielten, aber sie als ein verborgenes Geheimniß betrachteten, das der Mensch nicht ganz zu fassen vermöge, und, um fromm und gut zu leben, nicht zu erkennen brauche. Aber weder in dieser noch auch in den übrigen, wie sonst, aufgestellten Unterscheidungslehren suchte ein Theil den andern zu seiner Ansicht herüber zu ziehen oder durch Kraftworte die Behauptung des andern umzustoßen, sondern, nachdem jeder Theil über die nach beiderseitiger Verabredung gefaßten Punkte des Streits seine Meinung ausgesprochen hatte, erkannte man zwar die Verschiedenheiten an, kam aber dahin überein, daß die beiden Kirchen in den wesentlichen Grundlagen des christlichen evangelischen Glaubens völlig übereinstimmten und, wenn auch einige Unterschiede übrig blieben, diese nicht so bedeutend wären, daß ein Theil den andern verketzern oder verdammen dürfte und daß dadurch eine brüderliche Vereinigung der zwei Partheien verhindert würde; vielmehr hätten sich Reformirte und Lutheraner als Glieder derselben wahrhaft katholischen Kirche, als Genossen des wahren seligmachenden Glaubens und Miterben der Seligkeit zu betrachten. Daher beschloß man, daß die Prediger beider Kirchen fernerhin die streitigen Punkte gar nicht auf den Kanzeln zu behandeln hätten, oder, wenn der Text eine Erwähnung der jeder Kirche eigenthümlichen Lehrsätze fordere, diese einfach darzulegen genüge, aber dieß mit der größten Mäßigung geschehen und eine Verurtheilung Andersdenkender durchaus vermieden werden müsse. Sie gelobten auch einander, im Lehrvortrag auf dem Katheder sich aller persönlichen und feindseligen Angriffe auf die Gegner zu enthalten. Endlich baten sie den Landgrafen gemeinschaftlich, ihre Vereinbarung auch den Universitäten und Kirchen im K. Brandenburg und im

H. Braunschweig vorzulegen und eine größere Vereinigung gleichgesinnter Theologen von verschiedenen Universitäten zu veranlassen. Mit diesem Wunsch sprachen sie zugleich die Hoffnung aus, daß, wenn dieß geschehe, durch gegenseitige Gegeneinanderstellung und Abwägung der Gegenstände des Streits eine völlige Vereinigung oder wenigstens eine noch größere und allgemeinere Annäherung zwischen den getrennten Confessionen zu Stande kommen werde. Der in Deutschland unerhörte Gang und Ausgang, den dieses Religionsgespräch genommen hatte, war unzweifelhaft die Wirkung der verdienstlichen Bemühungen des Georg Calixtus, jenes in seinem Zeitalter einzig dastehenden, aber von den orthodoxen Lutheranern auf das heftigste angefeindeten Helmstädter Theologen, der sich durch alt-classische Bildung, durch ausgebreitete Kenntniß der Welt und durch nähere Bekanntschaft mit anderen Kirchen ausser der lutherischen weit über den beschränkten Standpunkt der damaligen lutherischen Theologie erhob und trotz des feindseligen Widerspruchs von dieser Seite dadurch, daß er Wesentliches vom Unwesentlichen schied, einer freieren Ansicht von dem innern Wesen des christlichen Glaubens und Lebens und einer Annäherung der bisher durch eine weite Kluft geschiedenen Partheien zuerst Eingang verschaffte. Die zwei nach Cassel berufenen lutherischen Theologen waren nämlich beide unmittelbare Schüler von G. Calixtus gewesen. Der Erfolg des Casseler Religionsgesprächs machte nicht geringes Aufsehen und sowie es von Einigen gebilligt wurde, so wurde es von noch Mehreren in den stärksten Ausdrücken verflucht. Ja es

---

*) Ueber G. Calixtus und seine Lehre sind in der neueren Zeit interessante Schriften erschienen: E. Henke's Georg Calixtus und seine Zeit, 1. Abth. (Einl.) Halle 1833 und G. Cal. Briefwechsel, eine Auswahl aus Wolfenbüttelschen Handschriften, her. v. E. Henke. Halle 1833; H. Schmidt's Gesch. d. synkretistischen Streitigkeiten in der Zeit des G. Calixtus. Erlangen 1846; Gaß G. Calixtus und der Synkretismus. Breslau 1846. E. Henke hat auch den consensus theol. Sax. repetitus fidei v. Luth. mit einer Vorrede in einem Prorectorats-Programm 1846 herausgegeben.

bestärkte die Wittenberger, die eifrigsten Zionswächter und die erbitterten Gegner des Calixtus und seines sogenannten Synkretismus, in ihrem Entschuß, den Entwurf zu einem neuen Symbol (Consensus repetitus fidei vere Lutheranae) herauszugeben. Aber gerade ihre maaßlose und selbst alle Grenzen des Anstands übersteigende polemische Wuth bereitete ihren Untergang vor. — Eben aus der Aufnahme, welche der Friedensversuch bei den meisten Lutheranern fand, muß es erklärt werden, daß das Verhältniß beider Religionspartheien nach demselben auch in Hessen-Cassel noch nicht so friedlich sich gestaltete, als man hätte erwarten sollen. Denn unter der Regierung der Landgräfin Hedwig Sophie, einer Schwester des großen Kurfürsten F. W. von Brandenburg, welche nach dem frühzeitigen Tode L. Wilhelms VI. von 1663—1677 für ihre beiden Söhne L. Wilhelm VII. (st. 1670) und L. Carl I. die Vormundschaft führte, hielten sich ihre Räthe und die Regentin selbst von ungerechter und unbilliger Behandlung der Lutheraner nicht fern. Besonders in der Herrschaft Schmalkalden war dieß der Fall, welche Hedwig Sophie als ihr Wittthum bis 1683 beherrschte. Aber auch ihr Sohn und Nachfolger Carl I. st. 1730 und spätere Regenten änderten dort die ungleichen Verhältnisse beider von früherer Zeit her gegen einander gereizten Confessionen nicht.

Noch größere Einwirkung auf die protestantische Theologie und Kirche als Georg Calixtus übte das Auftreten des ehrwürdigen Philipp Jakob Spener, seit 1666 Senior der luth. Geistlichkeit zu Frankfurt a. M. (später Oberhofprediger zu Dresden und zuletzt bis zu s. Tod 1705 C. R. und Propst zu Berlin.). Denn er war es, der zuerst 1675 in seinen frommen Wünschen, (pia desideria) mit bescheidener, aber herzlicher und eindringlicher Rede die Mängel der lutherischen Kirche in Deutschland offen aufdeckte, der seinen durch dogmatisches Formelwesen und confessionelle Abschließung verblendeten, mit ihrer Orthodoxie sich spreizenden Standesgenossen die helle Leuchte des einfachen göttlichen Worts in heiliger Schrift entgegenhielt und der die Nothwendigkeit einer Lossagung von dem starren Festhalten an den Symbolen und einer Rückkehr

zu ächt-christlichem Glauben und Leben durch Wort und That zeigte. Freilich brachte das Mißverständniß seiner Lehren und Vorschläge, besonders seiner Aeußerungen über den Bußkampf und die geistige Wiedergeburt, über die wahre Theologie der Wiedergeborenen, über das allgemeine Priesterthum der Christen und über die Vollendung des Reiches Gottes gar manche Mißgestalten im kirchlichen Leben hervor und gar viele Zeitgenossen vermochten in ihrer Befangenheit nicht, den edlen Urheber eines erneuten frommen Lebens in christlichen Gemeinden von den vielen verkehrten Nachtretern zu unterscheiden, die in Schwärmerei, in Heuchelei oder in schwächliche Kopfhängerei verfielen und durch Conventikel das Volk gegen die Geistlichkeit und die Kirche aufregten. Es dauerte lange, bis in Hessen-Cassel eine Einwirkung der Spenerschen Reform oder des Pietismus der besseren oder schlechteren Art offenbar wurde. Doch trat gerade die Uebertreibung, die schwärmerisch-separatistische Richtung, noch von anderen Seiten genährt, zuerst und vorzugsweise hervor. Schon 1702 erließ Landgraf Carl I. eine Verordnung gegen Sectirer und Schwärmer, die solche, wenn sie nicht auf Belehrung achten wollten, mit Landesverweisung und schweren Strafen bedrohte und deren Inhalt deutlich zeigte, daß sie gegen die von Spener veranlaßten, aber wider seinen Willen zu feindseligen Angriffen auf die Kirche fortgeschrittenen Bewegungen gerichtet war. Erst nach 1705 wird die bessere Richtung der Spenerschen Schule in Conrad Mel sichtbar, einem zu Gudensberg in Hessen 1666 geborenen, später aus dem Ausland, aus Königsberg in Preußen nach seinem Vaterland zurückberufenen Geistlichen, der 1705—1733 die Stelle eines geistl. Inspectors und Rectors am Gymnasium zu Hersfeld bekleidete. Er war der Hallischen auf Speners Lehren gegründeten Lehrart ergeben und suchte sie, soweit er vermochte, in der Kirche und Schule einzuführen und weiter zu verbreiten. Auch erwarb ihm seine frommer Eifer, mit mannigfaltiger Gelehrsamkeit und einem lebendigen Vortrag verbunden, einen solchen Beifall, daß viele junge Theologen, die schon in Marburg ihr Fach studirt hatten, zu ihm sich begaben und theils in der theologischen Wissenschaft, theils in praktischen Uebungen unter seiner Leitung sich weiter ausbil-

deten. In der theologischen Wissenschaft war es die durch Johann Coccejus in Gang gebrachte, aber mit Spenerschen Ansichten wohl vereinbare Typologie, die ihn vorzüglich anzog und in der Einrichtung des Salomonischen Tempels, die er in weitläufigen Schriften auseinandersetzte, fand er tiefe Geheimnisse. Doch bestand sein größtes Verdienst in der Förderung christlicher Frömmigkeit. Er schrieb nämlich Gebetbücher, die sich durch eine die Gemüther des Volks ergreifende Wärme und im Ganzen durch klare Darstellung vor vielen andern auszeichneten und lange Zeit mit Recht in der Nähe und Ferne den Stillen im Lande werth waren. Auch wurde er nach dem Beispiel A. H. Francke's der Stifter eines Waisenhauses in seinem Wohnort. — Eine ähnliche Wirksamkeit übte Johann Heinrich Hottinger aus Zürich geb. 1681, der von 1605—1617 zu Marburg orient. Sprachen und Theologie lehrte. (Er st. 1750 als Prof. d. Th. zu Heidelberg,) Er setzte sich dem herrschenden Dogmatismus entgegen, legte ebenfalls auf die typische Theologie einen hohen Werth und drang auf praktisches Christenthum, das er bei verwaisten Kindern auch durch Stiftung des Marburger reformirten Waisenhauses zu befördern suchte. Er wurde aber in eine Untersuchung gegen sogenannte Inspirirte auf bloßen Verdacht verwickelt, eine von ihm nach wiederholtem Befehl des Landgrafen nur nothgedrungen verfaßte Schrift über ausserordentliche Offenbarungen unterdrückt und er selbst, als er seine Aeusserung, daß wunderbare Erweckungen noch immer möglich seien, nicht widerrufen wollte, sein Amt niederzulegen, durch fürstlichen Befehl genöthigt. *) Fand nun auch der Pietismus bei der Regierung des

---

*) Ueber Spener ist vor Allem ausser der älteren Biographie von Schröckh W. Hosbach's Ph. J. Spener und seine Zeit. Berlin 1827 u. 1828. 2 Bde. zu vergleichen. Die Gegenschriften der Wittenberger, eines Deutschmann u. A. beweisen übrigens am schlagendsten die Wahrheit seiner Schilderung der damaligen lutherischen Kirche und die Nothwendigkeit einer Verbesserung. Ueber C. Mel und seine Wirksamkeit als Vorsteher des Gymnasiums, die einen weniger günstigen Erfolg hatte, habe ich mich in der Chronik des Hersfelder Gymnasiums 2. Th. S. 4—12 weiter verbreitet. Ueber ihn und J. H. Hottinger s. auch Strieder a. u. O. und über den letztern Ersch und Gruber's Encyclopädie. 2te S. 11. Th. (Biogr. von W. Escher.)

Landes so wenig als bei den Theologen im Allgemeinen Eingang, so hatte er doch die Wirkung, daß man in Kanzel- und Katheder-vorträgen die Moral mehr als bisher beachtete, daß die Katechese eifriger und fruchtbarer betrieben wurde, daß endlich die Predigten praktischer sich gestalteten und darin mehr als bisher auf Gesinnung und Leben, weniger auf den Glauben an die kirchlichen Dogmen gedrungen wurde. Aber dieß war nur ein Anfang der Besserung. Denn die vielen Verordnungen, die während der langen Regierung Carls I. gegen Mißbräuche und Mängel der kirchlichen und bürgerlichen Zustände gegeben wurden, zeigten deutlich, daß die früher getroffenen Einrichtungen den beabsichtigten Erfolg nicht gehabt hatten und daß die Kirche sowohl als die Schule hinter dem ihr gesetzten Ziele sehr weit zurückgeblieben war; weßhalb dann die zahlreiche Menge und die äussere Ordnung der vorgeschriebenen Andachtsübungen keineswegs in gleichem Verhältniß zu der sittlichen Beschaffenheit des Volkes standen.

Wenn nun die von Spener und seiner Schule ausgegangene Pectoral-Theologie oder die Richtung, welche, während sie den Dogmatismus bekämpfte, nach religiöser Erwärmung des Herzens als der Hauptsache strebte, der Bestimmtheit der Begriffe und der Klarheit des Verstandes mehr oder weniger Eintrag that, so kam dagegen in Hessen durch den dorthin versetzten Urheber selbst eine Schule empor, welche auf scharfe Begrenzung der Begriffe und auf strenge syllogistische Form Alles gründete und diese Methode auf die Lehren der natürlichen Religion und der Moral anwenden lehrte. Ihre Quelle hatte die Schule in dem großen Geiste eines Leibnitz, aber durch die Geschicklichkeit und Thätigkeit des Hallischen Philosophen, Christian Wolf, wurde sie erst begründet und ihr System weiter entwickelt. Eben dieser wurde jedoch auf die Anklage der durch ihr Ansehen in Halle herrschsüchtig gewordenen pietistischen Theologen vermöge eines Cabinetsbefehls des K. Friedrich Wilhelm I. aus den preußischen Staaten vertrieben und von L. Carl freundlich aufgenommen. (1723.) Trotz des Widerspruchs der Universität zum ersten Professor der Philosophie und Mathematik zu Marburg ernannt, lehrte

er 17 Jahre daselbst mit großem Beifall. Durch ihn fand das über die alte Scholastik hinausgehende philosophische Studium mehr Eingang als die nach dem Vorgang Joh. Clauberg's von dem Rinteler Theologen Joh. Kahler aufgenommene Cartesianische Philosophie ihm zu verschaffen vermocht hatte. Gerade die Theologen wurden bald zum größten Theil eifrige Anhänger und Verbreiter der neuen Philosophie. Denn man überzeugte sich allmählich, daß Wolf's philosophisches System, das eine natürliche Theologie als Grundlage der positiven einführte und das auch der Moral eine besondere Aufmerksamkeit widmete, vorzüglich durch seine nach mathematischer Lehrart eingerichtete demonstrative Methode, statt der Religion feindlich zu sein, eben dieser eine treffliche Stütze gegen die verwegenen Angriffe der Deisten gewähre und benutzte die neue Philosophie, um das etwas wankend gewordene th. System neu zu befestigen. So geschah es, daß, gerade weil das Studium der Philosophie immer mehr unter den Theologen in Aufnahme kam und als die wichtigste Beschäftigung für diese betrachtet wurde, die exegetischen und historischen Studien in den Hintergrund traten und daß als eine Folge der Methode, zu welcher Wolf mit seinen Schülern den Weg bahnte, nicht selten eine trockene Dürre in den Lehrvortrag auf der Kanzel und auf dem Katheder eindrang, während Wenige die Wärme des Pietismus mit der Deutlichkeit des neuen Dogmatismus und Moralsystems zu vereinigen wußten. Doch waren zur Zeit Wolfs immer noch Lehrer zu Marburg, die sowohl durch gediegene Gelehrsamkeit als durch treues Festhalten des älteren reformirten Lehrbegriffs den Uebertreibungen der philosophischen Richtung einiger Maaßen das Gleichgewicht hielten. Unter diesen ragt Johann Christian Kirchmeier*) hervor, der zu Orpherode bei Allendorf 1674 geboren, ausser in M., wie viele der damaligen ref. Theologen in D., auf einer holländ. Universität gebildet, Anfangs zu Herborn, hernach seit 1705 zu Heidelberg ein theol. Lehramt bekleidet und auf dieser gemischten Universität mit L. Chr. Mieg, einem eben dahin versetzten Marburger Professor, gegen die von den katholischen Kurfürsten der Pfalz begünstigten Jesuiten für den Protestantismus muthig gekämpft hatte. Er lehrte in Marburg

als erster Professor der Theologie und als Rath beim Cass. und Marb. Cons. dahin berufen, 1623—1643 und genoß großes Ansehen nicht bloß in der hessischen, sondern überhaupt in der reformirten Kirche. Zum Unterschied von seinem gleichnamigen Vetter Joh. Siegismund K. *) aus Allendorf a. d. W., ebenfalls von 1710—1749 theol. Prof. zu Marburg, wurde er der große Kirchmeier genannt. Er gab keine größeren Werke, aber eine lange Reihe von Dissertationen und Abhandlungen heraus, die gewöhnlich von Studirenden unter seinem Vorsitz vertheidigt wurden. Aus diesen ergiebt sich, daß er sich mit eigenem Urtheil und besonnener Mäßigung an die Lehrweise anschloß, welche durch die Verbindung der Bundestheologie des Coccejus und der Cartesianischen Philosophie in der reformirten Kirche aufgekommen war und von den Voetianern oder scholastischen Dogmatikern bekämpft wurde. Schon vor Wolf bearbeitete er zumal in der früheren Zeit seiner Lehrerthätigkeit nach Arnold Geulinx aus Antwerpen, g. 1625 st. 1669, einem damals berühmten, aber ohne allgemeinen Einfluß gebliebenen holländischen Philosophen, der die Lehre des Cartesius weiter entwickelte, die natürliche Theologie und die Ethik. Am merkwürdigsten ist seine durch das zweite Jubiläum der Marburger Universität veranlaßte Schrift, welches vom 14. August 1727 an eine Reihe von Tagen hindurch mit um so größerem Glanze begangen wurde, weil man die Feier der fünfzigjährigen Regierung des L. Carl und der Erhebung seines gerade sieben Jahre alt gewordenen Enkels, nachherigen L. Friedrichs II., zum Rector der Universität, mit demselben verband. In jener zur Disputation bestimmten Schrift hob Kirchmeier nachdrücklich hervor, daß die hessische Kirche auf

---

*) Dieser sogenannte kleine Kirchmeier war den 4. Januar 1674, der große K. den 4. September deff. Jahrs geboren. Der erstere hatte auch in Marburg und Franeker studirt, war ein Jahr lang Landprediger, von 1704 an Prof. d. Log. u. Metaph. und Pred. zu Marb., wurde 1710 3ter, 1735 2ter und Ephorus, 1746 1ter Prof. d. Th., C. R. u. Insp. der ref. Kirchen und Schulen in Oberhessen.

Lamberts, ihres ersten Reformators, (Vgl. S. 8.) Lehren gegründet sei und an diesen festhalten müsse, um alle Gemeinschaft mit der verderbten Kirche abzuwehren. Aber an eine Gestaltung des kirchlichen Lebens von innen heraus konnte man in Hessen so wenig als in den meisten übrigen Ländern des prot. Deutschlands denken. Schon die Fürstenmacht würde „vermöge der ihr sowohl im Geistlichen „als im Weltlichen zustehenden Gewalt und Botmäßigkeit," wie es in einem 1743 wegen der durch das Corpus Evangelicorum zu Regensburg angeordneten Regulirung des Osterfestes von dem Casseler Consistorium erlassenen Formular heißt, jeden Versuch zu freierer Gestaltung des kirchlichen Lebens abgewiesen, ja niedergeschlagen haben. Denn in kirchlichen Dingen war jene fürstliche Gewalt nicht einmal durch landständische Einreden oder Forderungen gehemmt *).

---

*) In nicht unverdientem Ruf als Exeget des N. T. stand zu gleicher Zeit der auf der Univ. zu Utrecht ausgebildete Johann Friedrich Hombergk zu Bach, (geboren zu Marburg 1673, seit 1704 Prof. der Rechte das., später Vicekanzler st. 1748) ein Nachkomme des S. 59 erwähnten Tobias H., der berühmte Herausgeber der Novellen, durch seine noch jetzt beachtenswerthen Parerga sacra sive observatt. quaedam ad. N. T. Utrecht 1708 2. A. 1712, welche Schrift von s. Sohn dem Jur., Emil Ludw. H., gegen Angriffe 1739 vertheidigt wurde. Als Orientalist war zu jener Zeit Joh. Joachim Schröder berühmt, geb. 1680 zu Neukirchen in Hessen, zu Hersfeld und Marburg gebildet, dann Schüler von Ludolf, Reland und W. Surenhus. Nach zwei großen Reisen, die er auf Kosten seines Landesherrn von 1705 an machte, berief ihn derselbe von Amsterdam 1713 nach Marburg als Prof. der oriental. Spr. und der Kirchengeschichte. Bald wurde er zugleich Prof. d. hebr. Alterthümer und Univ.-Bibliothekar, später auch auss. Pr. d. Theol. und Pädagogiarch st. 1756. Er gab unter Anderm einen Thesaurus der armenischen Sprache, welche er in Holland von Armeniern selbst erlernt hatte, zu Amsterdam 1711. 4. heraus. (Sein nachgelass. lex. l. armen. bewahrt die Casseler Bibliothek.) Er war der Vater von vier Professoren in verschiedenen Facultäten, von denen der älteste und berühmteste, Nicolaus Wilhelm, geb. 1721, der Vf. der einst viel gebrauchten hebr. Gram., nur 1743 bis 1748 in Marburg, dann in Gröningen bis zu s. T. 1798 orient. Sprachen lehrte, der dritte, Johann Wilhelm geb. 1726, nach einem dritthalbjährigen Aufenthalt in Holland, seit 1755 als Nachfolger seines Vaters zu Marburg die Stelle eines Prof. der orient. Sprachen und der hebr. Alterth.,

Wie groß aber damals noch der Eifer für die ungeschmälerte Erhaltung des reformirten Glaubens war, das zeigte sich theils durch die Einschränkungen, unter denen der lutherischen Gemeinde zu Cassel 1731 von dem um der schwedischen Krone willen im J. 1719 selbst lutherisch gewordenen Landgrafen Friedrich I., der von 1730 — 1751 über Hessen regirte und dem sein Bruder Wilhelm als Statthalter zur Seite stand, ein Privatgottesdienst zugestanden wurde, und durch welche den Lutheranern in Niederhessen, wie man es in fürstl. Erlassen jener Zeit aussprach, alle Ansprüche auf Gleichheit mit den Reformirten abgeschnitten werden sollten, theils durch die Betrübniß, welche der im J. 1749 erfolgte und 1754 bekannt gewordene Uebertritt des damaligen Erbprinzen, nachherigen Landgrafen Friedrichs II., zum katholischen Glauben in Hessen erregte und

---

später zugleich der griech. Sprache, bis er 1793 st., bekleidete. S. Münschers Leben, S. 5. 10. 74. — Zu erwähnen ist auch noch aus jener Zeit der Kirchmeyer Bernhard Duysing, Prof. d. Theol. von 1705—1735, und eine Zeit lang Prediger zu M., Vf. einer Schrift gegen die damaligen Inspirirten zu M., (1716), der Sohn von Heinrich D. aus Bremen, welcher durch den Ruf des Joh. Crocius und Seb. Curtius nach Marburg gezogen, 1656 dort Prof. d. Phil. u. Pädagogiarch, später Pr. d. Th. wurde und 1691 starb, der Vater von Heinrich Otto D. der g. 1719 seit 1744 Prof. d. Hist. und Beredsamkeit, seit 1750 Prof. d. Th., auch zugleich Padagogiarch, später C. R. war, st. 1781. Der Letzte insbesondere ist bekannt durch eine in Matth. Schneckenburger's letzter Schrift: Zur christlichen Christologie die orthod. Lehre vom dopp. Stande Chr. nach luth. und reform. Fassung. Pforzheim 1848. 8., als Quelle der reform. Lehre benutzte Abhandlung: de sessione Christi ad dextram patris Marburg 1741, welche D. unter dem Vorsitz J. Chr. Kirchmeiers vertheidigte. Alle diese drei Theologen Duysing (ausser denen noch drei aus derselben Fam. im 18. Jahrh. Prof. in M. waren) hatten ihre weitere Ausbildung in Holland erhalten und hielten an dem orthodoxen reform. System streng fest. Eine Charakteristik von Heinrich Otto D. (nicht Bernhard D.) findet sich in W. Münscher's Leben u. nachgel. Schriften, her. von L. Wachler. Frkfrt. a. M. 1817. S. 68. Vgl. übrigens auch Strieder's hess. G. Gesch. in Hassenkamps Leben VI. S. 338 und 339. und die von Bernhard Christian D., dem Sohn von Heinrich D., damaligem O. App. G. R., dem Vater des jetzigen O. A. G. Präsidenten, in die Cass. A. Zeit, 1817 eingerückte Bemerkung über jene zur öffentlichen Bekanntmachung nicht geschriebene Charakteristik. Auch ist Strieder a. a. O. über alle diese Männer unter ihren Namen zu vergleichen.

durch die strengen Maaßregeln, welche nach zeitiger Entdeckung des absichtlich verheimlichten Schritts von seinem Vater L. Wilhelm VIII. (reg. 1751—1760) im J. 1755 ergriffen wurden, um jede Beeinträchtigung der hergebrachten Religion vom Lande fern zu halten. Eben zu diesem Zweck berief L. Wilhelm VIII. einen berühmten Theologen aus dem Ausland und stellte ihn an die Spitze der theol. Facultät. Es war der Schweizer, Daniel Wyttenbach, (Vater des berühmten gleichnamigen Philologen), welcher als öffentlicher Lehrer zu Bern durch seine nach Wolf's Grundsätzen und mit einiger Rücksicht auf die Bundestheologie des Johann Coccejus abgefaßten Lehrbücher der Glaubens- und Sittenlehre Beifall und Ansehen erlangt hatte und von 1756—1779 zu Marburg lehrte. Er entsprach durch sein wenig kräftiges persönliches Auftreten, besonders in Geschäftssachen als Mitglied des Cons., den von ihm gehegten Erwartungen nicht. Aber die Milde gegen Andersdenkende, die ächt schweizerische Biederkeit, Einfachheit und Uneigennützigkeit, welche sich in seinem ganzen Leben darlegte, besonders der warme Eifer und der unerschütterliche Ernst, womit er die theologischen Lehrsätze nach scientifischer Methode (dieß war der Kunstausdruck damals) als unumstößlich demonstrirte, machten einen nachhaltigen Eindruck auf seine Zuhörer und erhielten bei dem größten Theile der künftigen Lehrer der Kirche den festen Glauben an das überlieferte System der kirchlichen Lehre, das in eine neue Form gebracht, um so sicherer freigeisterischen Ansichten, wie sie sich damals schon erhoben, Trotz bieten zu können schien. *)

Denn schon hatte eine große Umwandlung der religiösen Ansichten auch in Deutschland begonnen und diese hatten sich nach

*) Eine Charakteristik von ihm steht ebenfalls in Münscher's Leben S. 67. Vgl. auch Strieder a. a. O. VIII. S. 338 und XVII. S. 322 ff. ferner vita Dan. Wyttenbachii prof. Lugd. von Mahne Leiden 1823., der das von Joh. Chr. Bang (Pf. zu Goßfelden st. 1803) verfaßte Elogium Dan. Wyttenbachii theol. Marb. Bremen 1781 benutzt hat.

und nach auch auf Hessen ausgedehnt. Man fieng an, die Sicherheit und Unumstößlichkeit des alten dogmatischen Systems, ja überhaupt des hergebrachten Kirchenglaubens zu bezweifeln. Es gab Menschen, die durch den Verfasser der Werthheimschen Bibel und die Schriften eines Edelmann u. A. irre geführt, sich einem völligen Unglauben oder wenigstens einer Verwerfung jeder geoffenbarten Religion hingaben. Daß solcher Leute in Cassel um die Zeit des für Hessen in mehrfacher Hinsicht verderblichen siebenjährigen Kriegs viele vorhanden waren und daß ausser den Schriften Edelmanns auch die eines Voltaire und anderer Freidenker vielen Eingang fanden, erfuhr ein wegen seiner ächten Frömmigkeit und segensreichen Wirksamkeit sehr geachteter Geistlicher jener Zeit, Johann Georg Sartorius, Prediger an der luth. Gemeinde zu Cassel.*) Aber neben dieser meistens bei leeren Halbwissern einheimischen, dem Glauben feindlichen Richtung verbreitete sich auch unter den Theologen eine freiere Behandlung des alten Systems, die allmählich durch immer weiter fortgesetzte Angriffe auf die Lehrsätze desselben zu einer völligen Umgestaltung der überlieferten Lehrart dem Inhalt und der Form nach führte. Die durch das Wolfische System angeregte Vorliebe für natürliche Theologie und eine von philosophischen Principien abgeleitete, aber popularisirte Moral machte sich immer weiter Bahn und drängte die positiven Lehren des Christenthums in den Hintergrund. Wenn man auch den englischen und französischen Deisten sich nicht anschloß, so legte man doch nur auf das Werth, was vernunftmäßig erschien und die biblischen Lehren wurden unter völliger Lossagung von den kirchlichen Symbolen so umgedeutet, daß sie bis zu einer auch dem natürlichen Verstand einleuchtenden

---

*) Ueber J. G. Sartorius, geb. 1729 zu Kirchhain st. 1798, den Haupturheber des im J. 1783 erschienenen neuen Gesangbuchs für die luth. Gemeinden in Hessen-Casselschen Landen (den Vater des als Historiker bekannt gewordenen göttingischen Gelehrten Georg Fr. Chr. S. von Waltershausen) vgl. Strieder a. a. O. XII. S. 185—206.

Religions- und Sittenlehre zusammenschmolzen. Statt der lange herrschend gewesenen Scheu vor Antastung des in der Kirche sanctionirten Glaubens wurde die Aufklärung in religiösen Dingen das Panier, unter dem sich die Meisten sammelten. Von den preußischen Staaten, in welchen fast allein nach Friedrichs II. Regierungs-Grundsätzen unbeschränkte Lehrfreiheit in religiösen Dingen gestattet war, giengen jene Bestrebungen vorzugsweise aus und ihren Mittelpunkt hatten die Aufklärer in der allgemeinen deutschen Bibliothek, welche von dem Buchhändler Friedr. Nicolai seit 1765 herausgegeben wurde und welche lange Zeit durch ihre Beurtheilungen neuer Schriften als eine mit allen Waffen des gesunden Menschenverstandes und des Witzes gerüstete Vorkämpferin gegen sogenannten Obscurantismus die öffentliche Meinung unter Gelehrten und Gebildeten beherrschte. Zwar zeigte sich diese neue in die theologische Wissenschaft eingedrungene und von den gelesensten Schriftstellern der Nation unterstützte Bewegung in sehr verschiedenen Gestalten. Aber sie griff doch um so mehr um sich, da sogar gelehrte Theologen und angesehene Lehrer der Kirche mehr oder weniger von der Lehrweise des alten Systems abwichen, mochten sie nun, wie J. A. Ernesti, den Inhalt der kirchlichen Lehre nur in anderer Form als bisher vortragen und die aus dem Studium der griech. und röm. Classiker erworbene Auslegungskunst in gleicher Weise auf die Bibel besonders das N. T. anwenden, oder mochten sie, wie J. D. Michaelis und noch mehr J. Sal. Semler, später auch J. Gottfr. Eichhorn, ihre historisch-exegetischen Forschungen ohne Rücksicht auf die für das bisher geltende System sich ergebenden Folgerungen freimüthig bekanntmachen und den Glauben an die unbedingte Heiligkeit der bibl. Bücher und die schriftmäßige Festigkeit der altkirchlichen Lehren erschüttern, oder mochten sie, wie J. Gottl. Töllner, J. A. Eberhard und W. Abr. Teller, die alten dogmatischen Lehren in einer Allen zugänglichen Sprache bekämpfen und mehr ansprechende jenen gegenüberstellen, oder mochten sie endlich, wie Gg. Joach. Zollikofer, J. J. Spalding und Fr. Sam. Gottfr. Sack, in erbaulichen Schriften die positi-

ven christl. Lehren bei Seite lassen und die der Vernunft und h. Schrift gemeinsamen Lehren dem Verstand und dem Herzen nahe zu legen suchen. Auch die Verfasser der am meisten gebrauchten dogmatischen Lehrbücher, wie J. J. Griesbach, der Vf. einer populären, J. Christoph Döderlein, der Vf. einer stoffreichen gelehrten Dogmatik, schlugen einen Mittelweg ein und zeigten, daß sie die alten Lehren in ihrer strengeren Fassung nicht mehr festzuhalten sich getrauten. In der theol. Facultät zu Marburg und auch sonst in Hessen fanden indessen die neuen theologischen Ansichten lange Zeit keinen, der sie vertreten hätte oder nur tiefer auf sie eingegangen wäre. Die dort herrschende geringere Theilnahme an den Bewegungen der Zeit scheint, wenn man die damals bestehenden Verhältnisse berücksichtigt, weniger eine Folge weit verbreiteter gründlicher Ueberzeugung als der Besorgniß, Anstoß zu erregen, und zugleich des Mangels an regem Eifer für wissenschaftliche Bestrebungen gewesen zu sein. Denn der katholische Landgraf Friedrich II. (reg. 1760 bis 1785) erlangte zwar den Ruhm, das, was er in der Assecurationsakte seinem Vater versprochen hatte, treu gehalten und nicht einmal irgend einen Versuch zu Eingriffen in die unverrückte Aufrechterhaltung der Vorrechte des reformirten Lehrbegriffs gemacht zu haben. Aber für die als höchst nöthig erkannte Verbesserung des Zustandes der Kirchen und Schulen im Lande wurde fast nichts und noch weniger als früher gethan. Die zwei Universitäten, freilich zu viele für ein Land von so mäßigem Umfang, wurden vernachlässigt, wenn man auch eine neue Stipendiaten-Ordnung im J. 1765 ausgehen ließ und den Professoren über ihre Vorlesungen in Verordnungen 1766 und 1782 genaue Vorschriften ertheilte. Insbesondere lagen die philosophischen und philologischen Studien überall darnieder. *)

*) Dieß war damals wahrscheinlich in Marburg noch mehr als in Rinteln der Fall. (Vgl. über Marburg Mahne vita Wyttenbachii S. 32. ff. und Bang's Aeusserung bei Strieder XIII. S. 255.) In Rinteln lehrte Philologie 1729 1777 der bekannte J. N. Funck aus Marburg, der Oheim

Denn für diese war selbst in der 1709 zu Cassel entstandenen Ritter-Academie, dem sogenannten Carolinum, das unter der oberen Leitung des Staats-Ministers und Generals Martin Ernst von Schlieffen stehend, mehr als die zwei Universitäten begünstigt und mit einer Reihe geschickter, ja berühmter Lehrer seit 1776 besetzt wurde, spärlich gesorgt. —

Die damals noch herrschende Scheu, von dem überlieferten Lehrbegriff abzuweichen, trat auf eine merkwürdige Art durch den Schritt hervor, den ein sehr geschätzter Theologe und Geistlicher zu Marburg 1778 that. Carl Wilhelm Robert nämlich, geb. zu Cassel 1740, zu Marburg und Göttingen gebildet, seit 1763 ref. Prediger und bald nachher Prof. d. Th. und C. R. zu Marburg, an der Behauptung der überlieferten Kirchenlehre verzweifelnd, zog es vor, sein mit der Verpflichtung, von Zeit zu Zeit zu predigen, verbundenes Lehramt niederzulegen, um demnächst in die juristische Facultät einzutreten und zugleich praktische Philosophie, wie er bisher schon gethan, zu lehren als unter seinen Amts- und Standes-Genossen allein stehend, durch neue Lehren die Zuhörer irre zu machen. Als Grund seines großes Aufsehen erregenden Schritts gab er ausser dem nachtheiligen Einfluß des Kanzel-Vortrags auf seine Gesundheit das an, daß er dem von ihm abgelegten heiligen Eide wegen veränderter Ansichten nicht mehr habe Genüge leisten können und daher zumal als Lehrer der Moral durch sein Pflichtgefühl

---

des früh verstorbenen Marb. Prof. d. Eloquenz J. N. Funck aus Cassel. Erst 1768 folgte in Marburg auf den ungründlichen Chph. Fr. Geiger der gelehrte und sehr thätige Mich. Conrad Curtius aus Mecklenburg, 1768 bis 1802, als Prof. der Beredtsamkeit, Geschichte und Dichtkunst, eine Zierde der Marburger Universität, aber mehr mit der pol. u. Kgsch. als mit der röm. classischen Literatur, (denn die griech. fiel ganz d. Prof. d. orient. Spr. zu) beschäftigt. S. Justi's Denkwürd. IV. 2 Th. S. 31—38., auch Creuzers Mem. und Wachler in Schlichtegroll's Nekrolog. 2. Bd.

den Dienst der Kirche zu verlassen, sich gedrungen gefühlt habe. *) Dagegen folgte der an Wyttenbachs Stelle nach H. O. Düysings Tod 1782 von Hanau nach Marburg versetzte Samuel Endemann, zu Karlsdorf in Niederhessen geb. 1727, mit eigenthümlicher, jedoch selbst exegetisch nur schwach begründeter Behandlung einzelner Punkte, in den Grundlagen des Systems seinen Vorgängern und den Lehren seiner Kirche treu, erklärte er sich mit lebhaftem Eifer und mit bittern Gefühlen

---

*) S. über ihn Strieder a. a. O. VI. S. 339 und XII. S. 35. ff. wo ein Brief von R. selbst über die oben erwähnte Veränderung mitgetheilt ist. Vgl. auch über R., welcher seit 1797 O. App. G. R. zu Cassel, dort noch im Kanzel-Vortrag Unterricht gab, die Memoria von G. Fr. Creuzer. Marb. 1803. 4. Ohngeachtet man über die Beweggründe der Handlungen eines zumal fernstehenden Mannes nur mit Milde und Bescheidenheit urtheilen darf, so möchte ich mir doch bei aller Anerkennung seiner redlichen, jeder Heuchelei fremden Gesinnung die Vermuthung erlauben, daß die vorherrschende Neigung zum Praktischen und zu dem, was unmittelbar im Leben anwendbar erschien, den rührigen und emporstrebenden Mann abgeneigt machte, auf die theologischen Streitfragen tiefer einzugehen, wodurch er mit Vertrauen auf Gott ebenso gewiß zu einer festen Ueberzeugung gelangt, als sein Gewissen beruhigt haben würde. — Uebrigens waren noch manche Theologen in Hessen, die in die neuen Ideen der Zeit eingiengen, ohne sich von ihnen abhängig zu machen, aber wenig oder gar nicht öffentlich hervortraten. Dieser Art war Reinhard Christoph Ungewitter, geb. zu Marburg 1715, seit 1738 Pf., seit 1771 Sup. zu Cassel st. 1784. Schon in seiner zu Hersfeld 1755 erschienenen Schrift: Commentatio de Theologo tempori serviente zeigt er sich, ohne sich auf schwierige Fragen einzulassen, als einen berufstreuen, vielseitig gebildeten und eifrig fortstrebenden Geistlichen mit besonnenem und selbstständigem Urtheil. Der berühmte J. Lr. v. Mosheim scheint auf ihn eingewirkt zu haben. Später machte er sich mit Döderlein vertraut. S. auch das Urtheil über ihn bei Strieder a. a. O. XVI. S. 254. Er war übrigens vorzüglich thätiger Mitarbeiter an der Sammlung des im J. 1770 herausgekommenen Gesangbuchs für die ref. Gemeinden in Hessen, in welchem man sich freilich nur dem damaligen Geschmack zusagende Veränderungen alter Kernlieder erlaubte. Er war es gewiß auch, auf dessen Antrag das Consistorium zu Cassel bei einem einzelnen Fall, der die luth. Confirmation von Kindern reform. Väter betraf, im J. 1773 gegen jeden Gewissenszwang hinsichtlich der Lutheraner in Nieder-Hessen, auch wo das Gesetz ihn gestattete, sich aussprach und von dem damals in allen Kirchensachen allein entscheidenden Geheimenrath Genehmigung seines Antrags erlangte.

sowohl in seinen Lehrbüchern der Dogmatik und Moral als in seinen Vorlesungen gegen die Neuerer in der Theologie, besonders Semler u. A. Sein kurz vorher 1779 in das theologische Lehramt eingetretener Amtsgenosse, J. J. Pfeiffer aus Cassel, geb. 1740, früher Prediger, stand der neueren Theologie weniger fern, ohne jedoch derselben zu huldigen und machte sich als Schüler von J. Dav. Michaelis durch Einführung einer besseren Exegese im Geiste J. A. Ernesti's und durch gute Anleitung zur praktischen Thätigkeit im geistlichen Beruf nicht wenig verdient. Der dritte theol. Professor seit 1778, J. Franz Coing aus Siegen, geb. 1725, früher Prof. d. Philos. zu Herborn und Marburg, nicht an Biederkeit des Charakters, aber an Geisteskraft und Vortragsgabe jenen nachstehend, war zugleich eifriger Wolfianer und fester Anhänger des kirchlichen Systems. Der dagegen, welcher zuerst ohne Rückhalt freiere Ansichten über die biblischen Bücher und die dogmatischen Lehren, freilich nicht mit der Würde und mit dem Ernst, wie es dem Lehrer auf dem Katheder und zumal auf dem theologischen geziemt, in Hessen öffentlich vortrug, war Leonhard Johann Karl Justi, geb. zu Münchhausen 1753. Er hielt, nachdem er zu Marburg und Göttingen studirt hatte, seit 1775 als Privatdocent, seit 1779 Prof. der alten Lit., seit 1789 als Prof. der Theol. nach lutherischem Lehrbegriff, ohne der theol. Facultät anzugehören, neben seinem Amt als luth. Prediger, später Sup. bis zu seiner einige Jahre vor s. Tode (1800) eingetretenen lebensgefährlichen Erkrankung, an der Univ. zu M. auch theol. Vorlesungen und machte sich durch einige Schriften meist exegetischen Inhalts in weiterm Kreis bekannt.*)

Es war jetzt ein Zustand des Schwankens und der Unsicherheit eingetreten. Denkenden Männern nämlich erschien das bisherige

---

*) Ueber diese Professoren s. ausser Strieder a. a. O. Münschers Leben, über Endemann S. 11 und 69, über Pfeiffer S. 12., über Coing S. 72 und Mahne v. W. S. 32. 56—59, über Justi Münscher's L. S. 75 und K. W. Justi's hessische Denkwürdigkeiten 2. Th. S. 227. ff.

theologische System ganz unhaltbar und doch war die neue Lehre, die man ihm entgegensetzte und auf dem literarischen Markt in sehr zahlreichen Schriften ausbot, ohne festes Fundament, ohne sichere Principien, denen man hätte vertrauen können. Auch sprach das Auftreten eines Basedow, und gar das eines Bahrdt, der an vielen Orten, eine Zeitlang auch zu Giessen, lehrte, so wenig günstig für die Neologie, daß man sich ihr ganz hinzugeben Bedenken trug. Und daß selbst Männer wie G. Ephr. Lessing und J. Gottfried Herder, die bei großer Verschiedenheit darin einander glichen, daß sie mit entschiedener Freisinnigkeit und Kraft gegen hergebrachte Ansichten in die Schranken traten, daß selbst diese die Seichtigkeit und Haltlosigkeit so vieler Neologen aufdeckten, das mußte noch mehr gegen deren Bestrebungen und Lehrmeinungen einnehmen. Diesem schwankenden und unbehaglichen, ja trostlosen Zustande machte damals die neue Philosophie des Königsberger Professors Immanuel Kant ein Ende. Denn, sobald als dessen im J. 1781 erschienene Hauptschrift, die Kritik der reinen Vernunft, durch die Jenaische A. Lit. Zeitung im J. 1786 als ein neues glänzendes Meteor in dem Reiche des Geistes verkündigt worden war, blickte auf sie wie auf ein aus dem äussersten Norden strahlendes helles Licht die protestantische, zum Theil auch katholische Welt fast in ganz Deutschland, so weit sie an wissenschaftlichen, besonders philosophischen und theologischen Bestrebungen Antheil nahm, mit immer steigender Bewunderung, Wenige mit Widerwillen, hin. Gewiß war diese neue Philosophie, welche in dem großen vermittelst mannigfaltiger Studien und Erfahrungen genährten Geiste des um seines edlen Charakters willen ehrwürdigen Kant unter tiefen sowohl durch die Zweifel des englischen Freidenkers Hume als durch das Unbefriedigende des Wolfischen Systems angeregten und in der Stille viele Jahre lang fortgesetzten Forschungen entstanden war, und welche der Urheber selbst von nun an in einer Reihe schnell auf einander folgender Schriften vor den Augen des staunenden und für ihn begeisterten Publikums weiter entwickelte, eine sehr merkwürdige und ausserordentliche Erscheinung. Aber, sowie sie an In-

halt und Form alle bisherigen philosophischen Systeme weit über, traf, so war auch die Wirkung, die sie hatte, eine weit größere als jemals früher bei irgend einem Erzeugniß der Wissenschaft Statt gefunden hatte. Denn die Bewegung, die sie damals in den Geistern hervorbrachte, war in der That ungeheuer. Indem sie in die tiefsten und höchsten Probleme des menschlichen Geistes eingieng, maß sie zugleich dessen Grenzen ab und indem sie die Vernunft von dem Verstand und den übrigen Seelenvermögen scharf unterscheiden lehrte, schien sie die Beschränkung des Nichtwissens, zu welcher sie die Vernunft-Erkenntniß hinsichtlich der Ideen als Gegenständen des über alle Erfahrungen hinausgehenden höheren Denkvermögens schonungslos verurtheilte, durch die Nachweisung der unumstößlichen Zuverlässigkeit und selbstständigen Geltung der praktischen Vernunft zu ersetzen, von welcher aus auch jene Anfangs mit ihren Ansprüchen abgewiesenen Ideen auf eine überraschende Art wiedergefunden wurden. Jetzt, meinte man, sei ein sicherer Grund gewonnen, jetzt sei der untrügliche Compaß entdeckt, durch den man sich bei wissenschaftlichen Untersuchungen immer zurechtfinden könne. Die Stellung der neuen Lehre zum Christenthum, dessen wahres Wesen und selbstständige Erhabenheit Kant, theils wegen des von seinen theologischen Lehrern in K. empfangenen Unterrichts, theils vermöge seines philosophischen Standpunkts nicht mit unbefangenem Geiste aufzufassen vermochte, wenn er gleich die hohe Bedeutung einer auf göttliche Auctorität gegründeten Kirche nicht verkannte und große Verehrung gegen das Christenthum und seinen Stifter aussprach, war allerdings zweideutig. Daher waren die Anwendungen, welche man von dem kantischen System auf christliche Dogmatik und Moral machte, unter einander ungleich und oft wurden sie nur durch eine bewußte oder unbewußte Unterordnung des biblischen Worts unter die Aussprüche des Königsberger Weisen vollbracht, der jedoch selbst erst 1793 über das Verhältniß seiner Philosophie zum Christenthum sich öffentlich äusserte.*) Die von Semler ein-

*) Damit ist seine Schrift: die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft. Königsberg 1793. 2. Aufl. 1794 gemeint, die ihn selbst

geführte Accommodationstheorie, die von ihm, Lessing und Teller, wenn auch in verschiedener Weise vorgetragene und erst von Krug 1795 mit diesem Namen bezeichnete Perfectibilität des Christenthums, endlich die von Kant selbst empfohlene moralische Auslegung mußten als Mittel dienen, um die neuen Ansichten mit den christlichen Lehren zu vereinigen. Hierüber würde man indessen milder geurtheilt haben, wenn man bedacht hätte, daß eine in den Geist der biblischen Schriftsteller selbst eindringende Auslegung von den orthodoxen Theologen nicht überliefert war und daß die ächt wissenschaftliche und von vorgefaßten Meinungen unabhängige Exegese des N. T. trotz den verdienstlichen Bemühungen eines Morus, Koppe und Nösselt zu jener Zeit noch in ihren Anfängen stand.

Auf den hessen-kasselischen Universitäten fand die kantische Philosophie sehr bald nach ihrer Verbreitung in Deutschland Eingang. In Marburg lehrte nach ihr Johannes Bering, geb. zu Hofgeißmar 1740, st. 1825, seit 1779 Prof. in M., schon seit 1788 und fand bei Kant selbst Anerkennung, während sein viel gelehrterer und berühmterer College, Dietrich Tiedemann, geb. zu Bremervörde 1748, st. 1803 (mit andern Lehrern vom Carolinum zu Cassel an die Marb. Universität 1786 versetzt) an dem Eclecticismus festhielt und dem Kant. System seinen Theätet oder seine Schrift über das menschliche Wissen entgegenstellte, aber um so mehr tauben Ohren predigte, da er selbst Besseres zu geben nicht vermochte. Auch in Rinteln gieng alsbald Karl Gottfried Fürstenau geb. 1734 zu R., st. 1803, seit 1756 Prof. d. Oeconomie, nachher d. Phil. daselbst, noch mehr mit eigenthümlicher Denkkraft als jener in die K. Philosophie ein. Aber eine wahrhaft begeisterte Aufnahme der neuen Lehre bewirkte unter den Studirenden Marburgs besonders Karl Daub, geb. zu Cassel 1765 st. zu Heidel-

---

den Druck der damals in Preußen versuchten Beschränkung der Lehrfreiheit empfinden ließ. Ueber Kant sind der Schriften unzählige. Rosenkranz Geschichte der K. Philosophie, Lpzg. 1840 und Schubert's Biographie Lpzg. 1842, scheinen vorzüglich beachtenswerth. Vgl. auch Hartenstein.

berg 1836,*) der als Major des Stipendiums zu M. von 1789 bis 1794 mit einer seltenen Energie des Denkens und Wollens begabt, sich nicht nur selbst mit ganzer Seele in die K. Philosophie hineinwarf, sondern auch auf die für das Neue empfänglichen Gemüther der jüngeren Generation einen großen Einfluß übte und sie mit sich fortriß. Jetzt geschah es, daß die älteren theologischen Lehrer in Marburg alle kurz hinter einander durch den Tod hinweggenommen wurden. An S. Endemann's Stelle (st. 1789) trat Albert Jakob Arnoldi, geboren zu Herborn 1750, der, ein Enkel des berühmten Orientalisten Albert Schultens zu Leiden, zuerst in Herborn, dann seit 1769 eine lange Reihe von Jahren zu Gröningen und Leiden Philologie und Theologie, besonders aber orientalische Sprachen unter zum Theil ausgezeichneten Lehrern studirt hatte, nachher von 1777 an in Hanau an dem höheren Gymnasium ord. Prof. der geistlichen Philologie und Kirchengeschichte, ausserord. Pr. d. Theol. gewesen war. Er war ein Mann von umfassender und gediegener Gelehrsamkeit, der durch eine auf tiefe Sprachkenntniß gestützte, gründliche und zugleich geist- und geschmackvolle Erklärung des A. und N. T., besonders des ersteren, alle seine Vorgänger übertraf und mit dem sich in diesem Fach wohl unter den damaligen deutschen Gelehrten sehr Wenige messen konnten, wenn er gleich mit der Herausgabe von Schriften nur auf äussere Veranlassungen seine in der Stille und gleichmäßig fortgehenden Forschungen unterbrach. Sichere Kenntniß der Bibel gab auch seinen dogmatischen Vorlesungen, die er alle anderthalb Jahre mit den exegetischen verband, eine feste Grundlage.**) Pfeiffer (st. 1791) und Coing

*) Ueber Bering, Tiedemann und Fürstenau, vgl. Strieder a. a. O., über die beiden ersten die Memorien von Wagner und G. F. Creuzer, über die zwei letzten kl. Aufsätze in Justi's hess. Denkwürdigkeiten IV. 2. S. 46—73. Ueber Daub, der sich bei Strieder nicht findet, vgl. die Vorr. in der Ausg. s. Werke v. Marheineke u. Dittenb., u. Rosenkranz Erinnerungen an D. Berl. 1837.

**) Ueber diesen ausgezeichneten Theologen, von dem N. W. Schröder erklärte, er und Ch. Fr. Schnurrer in Tübingen seien die einzigen ächten deutschen Orientalisten, hat noch keine Biographie, nicht einmal eine Memorie erhalten, so sehr er es verdiente, vgl. L. Schmitt's Rede zu s. Andenken am Grabe gehalten. Marb. 1835 und Strieder a. a. O. I. S. 179 ff.

(st. 1792) erhielten 1792 Wilhelm Münscher und Johann Lorenz Zimmermann zu Nachfolgern. W. Münscher, geb. zu Hersfeld 1766, auf dem dortigen Gymnasium unter G. E. Schirmer und auf der Universität zu Marburg gebildet, hatte schon mit dem geistlichen Amt, in das er, noch nicht 19 Jahre alt, Anfangs als Gehülfe seines hoch bejahrten Vaters in seiner Vaterstadt eintrat, vielseitige wissenschaftliche Beschäftigungen verbunden. Nunmehr warf er sich, ohne jedoch irgend einen Theil der theologischen Wissenschaft ausser der von Arnoldi in ausgezeichneter Weise vertretenen Exegese des A. T. von seinen Studien und von seinem Lehrerberuf auszuschließen, mit unermüdlichem Fleiß in die historische Theologie und gab der von Semler formlos bearbeiteten Dogmengeschichte der älteren Zeit in einem von 1797 — 1809 erschienenen Handbuche eine aus eigener Durchforschung der Quellen und unbefangenem Urtheil hervorgegangene neue Gestalt. *) Zimmermann, geb. zu Cassel 1762, ein Schüler des verdienstvollen Rectors K. L. Richter daselbst, hatte nach langen und sehr fleißigen Studien zu Marburg und einer sehr kurzen Lehrthätigkeit daselbst seit 1789 in Hanau als ord. Prof. am oberen Gymnasium Theologie gelehrt. Er richtete seine Hauptthätigkeit auf die Moral, zog aber auch die meisten andern theologischen Disciplinen in den Kreis seiner Vorlesungen. **) Alle drei giengen auf die in der neuen Theologie aufgekommenen Ansichten ein und wirkten einträchtig in einer Zeit, wo dieselben fast überall in Deutschland herrschend geworden waren, zur Belebung des theologischen Studiums. Ihr Standpunkt und

---

*) Ueber W. Münscher's Dogmengeschichte vgl. die Urtheile neuerer auf anderem Standpunkt stehender Theologen, Kling's in Studien und Kritiken 1840. 1r Bd. S. 1072 — 1096. Baumgarten-Crusius Comp. d. D. Gesch. Bd. 1. S. 12. Fd. Chr. Baur's Lehrbuch d. D. Gesch. S. 43 und Hagenbach's Lehrb. d. D. Gesch. I. S. 25. Ueber sein Leben vgl. ausser der Memorie von Wagner sein Leben und nachgelassene Schriften her. v. Wachler. Frankfurt a. M. 1817.

**) Ueber Zimmermann vgl. Strieder 17. Bd. u. f. Memorie von Wagner. Seine Schrift: De δικαιοσύνῃ θεοῦ erschien 1789 u. noch einmal 1833.

ihre Leistungen waren freilich in mehrfacher Hinsicht verschieden. Zimmermann, der zwar nicht an treuem Fleiß und an regem Eifer, den Studirenden zu nützen, aber an Selbstständigkeit des Urtheils den andern Beiden weit nachstand, unterwarf sich fast ganz der Kantischen Lehre und benutzte, statt aus den Quellen zu schöpfen, vielmehr abgeleitete Bäche d. h. leicht verständliche Handbücher und kleine Schriften. A. u. M. schlossen sich, unabhängig von dem Geschrei des Tages, als selbst forschende Männer nur theilweise an Kant an und legten in mehreren Punkten entschiedenen Widerspruch gegen seine Ansichten ein. In der Behandlung der Bibel hielten sie alle an der grammatisch-historischen Auslegung fest und verwarfen die Auswüchse der rationalistischen Auslegungsweise, wie sie bei Paulus hervortraten, den Arnoldi gewöhnlich den wunderscheuen P. nannte. Alle drei betrachteten die Bibel, deren Inspiration im Sinn des älteren Systems schon lange, wenn auch stufenweise, aufgegeben war, als eine Sammlung heiliger Bücher und tasteten die Auctorität des in dieser Sammlung enthaltenen göttlichen Wortes, d. h. der in derselben mitgetheilten allgemeinen und für alle Zeiten geltenden Aussprüche über Religion und Moral niemals an. Aber von einem Festhalten des Inhalts der Symbole war bei ihnen keine Rede, vielmehr glaubten sie im Geist des ächten Protestantismus zu handeln, wenn sie die künftigen Geistlichen anwiesen, nicht an die symbolischen, sondern an die biblischen Schriften sich zu halten. Und in dieser Hinsicht durften sie sich selbst auf die Bestimmungen der früheren Zeit berufen. Denn ausser der h. Schrift als einziger Richtschnur waren die Professoren der Theologie in M. auf die richtig verstandene augsburgische Confession und Apologie schon von älterer Zeit her hingewiesen. Jene Männer legten den größten Werth auf eine aus gründlicher Kenntniß und tieferem Nachdenken hervorgegangene eigne Ueberzeugung,*) und waren entschiedene Gegner jeder Art von

*) Z. sprach sich oft selbst in seinen Vorlesungen so aus, daß er ein bloßes Wissen im Examen als die Hauptsache zu betrachten schien, indem er Fragen, die dieser oder jener Examinator zu thun pflege, sehr angelegentlich den Studirenden zu beachten empfahl. Auch wußte er als Lehrer das Wesentliche

Gewissenszwang, weil sie ihn als etwas dem Grundcharakter des Protestantismus Widersprechendes ansahen, welchen jede protestantische Regierung des Staats und der Kirche heilig zu halten verpflichtet sei. Sie waren bereit für die Glaubens- und Lehrfreiheit der Protestanten, wenn sie je angetastet werden sollte, muthig in die Schranken zu treten. Die ältere Auffassung der kirchlichen Lehren hatten Alle völlig verlassen, sowie es überhaupt damals keinen Theologen gab, der dieselben in ihrem ursprünglichen Sinn festgehalten hätte, wenn auch Einige, wie Storr, Seiler, Flatt und Reinhard, den strengern Supernaturalismus vertheidigten und, um dem Rationalismus den Weg zu versperren, über die Auffassung der älteren protestantischen Theologie hinausgehend, vorzugsweise auf äussere Beweise den Glauben an die Göttlichkeit des Christenthums zu stützen versuchten. Diesen näherte sich A. freilich mehr als die Uebrigen, weil bei ihm der exegetische Gesichtspunkt den philosophischen weit überwog, doch äusserte eben dieser bis in sein höheres Alter stets mit großer Vorsicht weiter fortschreitende redliche Forscher über manche Dogmen und die Auslegung wichtiger biblischer Stellen später freiere Ansichten als früher. Aber auch die Andern ließen Wunder und Weissagungen als Beweise für die Göttlichkeit des Christenthums stehen und Münscher namentlich fand für diese den eindringlichsten Beweis in dem Zusammentreffen so vieler äußeren und inneren zu demselben

---

vom Unwesentlichen nicht zu unterscheiden, daher seine Hefte, die er den Studenten in die Feder dictirte und genau nachgeschrieben wissen wollte, immer mehr in die Breite wuchsen. Indessen hatte der edelgesinnte Mann doch gewiß eine feste moralische Ueberzeugung. Das hat er schon durch sein Leben bewiesen, (Münschers Leben S. 82—84), wenn auch mehr als standhafter Dulder, weniger durch sittliche Thatkraft. — Mit welcher Vorsicht und Lehrweisheit die damaligen Theologen die Lehrfreiheit gebraucht wissen wollten, darüber vgl. den satirischen Brief an einen neuen Prof. d. Theologie in Münscher's Leben und nachgel. Schriften S. 156—166 und dessen Aeusserungen in der Abhandlung über den Verbesserungseifer im Kirchen- und Schulwesen, abgedr, in s. Magazin für K. u. Schulwesen. M. 1802 1. H. S. 1—23. Mit diesen Ansichten stimmten die übrigen M. ref. Theologen überein.

Ergebniß führenden Gründe. Eine vernunftmäßige Darstellung der einzelnen Lehren wurde von Allen, jedoch von M. u. Z. noch mehr als von A. erstrebt und als der richtigen Auffassung der h. Schrift nicht widerstreitend dargestellt. Das Praktische d. h. Moralisch-fruchtbare wurde bei jeder Lehre von Allen besonders hervorgehoben und über solche Dogmen, deren praktische Anwendung zweifelhaft war, oft eine bestimmte Entscheidung vermieden. Allen war aber das Christenthum eine Lehre des Heils für das gegenwärtige und das zukünftige Leben. Auch zeigten sie durch ihre Vorträge und durch ihren Charakter, daß es ihnen ebensowohl um Förderung einer christlich-religiösen Gesinnung bei den künftigen Lehrern der Kirche als um deren zweckmäßige Einführung in die theologische Wissenschaft zu thun war. Der confessionelle Unterschied der zwei protestantischen Hauptpartheien wurde nur historisch erwähnt. Die theologische Polemik war völlig aufgegeben und selbst von den Ansichten der Gegner, mochten es lebende oder ältere Kirchenlehrer und Theologen sein, wurde stets mit Achtung unter Anerkennung des verschiedenen Standpunkts gesprochen. Daß man Männern von solcher Denkart und Gesinnung nicht einen verwüstenden Rationalismus beilegen könne, mit welchem Namen besonders jüngeren Theologen der neuesten Zeit den Charakter jener Periode zu bezeichnen beliebt hat,*) das fällt wohl jedem Unpartheiischen in die Augen.

Die Regierung des Landes ließ ihren Theologen im Ganzen volle Freiheit und die Maaßregeln, welche zur Einschränkung der

---

*) Es ist dieß jetzt eine Lieblings-Phrase bei manchen Anhängern der Repristinationspartbei geworden; daher einzelne anzuführen unnöthig scheint. Sie bedenken dabei nicht, welches Unrecht sie edlen und ihrer Ueberzeugung treuen Männern anthun und scheinen weder die frühere noch die spätere Zeit zu verstehen, die immer auf den Füßen der früheren steht und aus dieser sich emporhebt. Mit mehr Recht würden sie die alten Orthodoxen Verwüster der Kirche nennen, als die sogenannten Rationalisten am Ende des 18. und im Anfang des 19. Jahrhunderts. Denn jene haben die von den Reformatoren unter Gottes Beistand in's Dasein gerufene Kirche zuerst verfallen lassen.

Lehrfreiheit auf der Kanzel und auf dem Katheder seit 1788 in Preußen ergriffen wurden, fanden in Hessen keine Nachahmung, und zwar um so weniger, da auch angesehene Geistliche der hessischen Kirche, welche auf die Leitung der Kirche Einfluß hatten, z. B. Justus Philipp Rommel, geb. zu Homberg 1753, Sup. zu Cassel seit 1795, den damals herrschend gewordenen freieren Grundsätzen huldigten. Nur erschien die Aufregung, welche durch die kantische Philosophie hervorgebracht wurde und welche mit einer auch in Hessen weit verbreiteten Theilnahme an dem Umschwung der öffentlichen Verhältnisse in Frankreich der Zeit nach zusammenfiel, dem gegen die Staatsumwälzung in Frankreich heftig eingenommenen, durch falsche Berichte irregeleiteten und in seinem Mißtrauen bestärkten L. Wilhelm **IX.** (reg. seit 1785 über ganz Hessen) in politischer Hinsicht verdächtig. K. Daub wurde 1794 nach Hanau an das ganz verfallene obere Gymnasium als Prof. versetzt und so gleichsam ins Exil geschickt, von dem ihn aber eine ehrenvolle Berufung nach Heidelberg (1795) befreite. Auch sprach ein landesherrlicher Erlaß gegen einige Professoren zu M., ohne sie jedoch zu nennen, die Beschuldigung aus, daß sie gefährliche politische Meinungen hegten und Geringschätzung der christlichen Religion befördert hätten und bedrohte die Schuldigen mit scharfer Ahndung, wenn sie, wie bisher, darin fortfahren sollten. Die Universität, in sich selbst getheilt, schwieg dazu und die Sache hatte keine weiteren Folgen, als daß der Landesherr der Univ. abgeneigt blieb und weniger für sie that als der Anfang seiner Regierung zu versprechen schien.*)

---

*) S. über diese Ereignisse Münscher's Leben S. 76 ff. Man sollte kaum für möglich halten, was damals geschah, daß ein Mann, wie Daub, mit einem Gehalt von 100 fl. als Professor nach Hanau geschickt wurde und daß Niemand dieser Mißhandlung eines wackern, seiner wissenschaftlichen Ueberzeugung gemäß lehrenden und politisch ungefährlichen Mannes, wenn auch ohne Erfolg, sich entgegensetzte. Zur Entschuldigung der Marburger Theologen kann ich nur anführen, daß sie sich nicht Ansehen genug zutrauten, um für die Lehrfreiheit der Macht der Regierung gegenüber aufzutreten und daß sie unter einander in ihren Ansichten über Daub getheilt waren, den

Die von der kantischen Philosophie ausgegangene Bewegung der Gemüther legte sich indessen bald von selbst. Aber ihr Einfluß dauerte noch lange fort. Allmählich drang sie erst auf die Kanzeln, auf die Lehrstühle, selbst in den Katechismus-Unterricht ein. Alles wurde nach kantischen Grundsätzen behandelt. Fast alle Prediger und auf wissenschaftlichem Standpunkt stehenden oder diesem sich nähernden Lehrer wendeten sich dem kantischen Rationalismus zu. Nur hier und da fand man noch bejahrtere Geistliche und Lehrer, welche an dem älteren System, wie sie es von Wyttenbach und Endemann gelernt hatten, unerschütterlich festhielten. Die Moral trat durch das neue System in den Vordergrund. Und gewiß hat die Entschiedenheit und Bestimmtheit, mit welcher moralische Grundsätze entwickelt wurden, mehr Segen gebracht und auf die Sittlichkeit der Menschen weit fruchtbarer eingewirkt als der Dogmatismus der älteren Zeit und die Glückseligkeitslehre der Aufklärer. Doch blieben Auswüchse nicht aus. Sie mußten vielmehr um so mehr hervortreten, da die neuen Ansichten, welche sich Bahn brachen, die Geister gleichsam mit einer unwiderstehlichen Macht überwältigten und auch schwache Köpfe mit fortrissen, die ihnen nicht gewachsen waren und verkehrten Gebrauch von ihnen machten. Der kategorische Imperativ wurde bei Vielen das Loosungswort und machte sich als Phrase lächerlich oder verächtlich. Nicht nur fehlte es gar manchen der damaligen Moralprediger an belebender Wärme und an allem Bewußtsein der Kraft des ächt religiösen Glaubens, sondern es wandten Viele auch die von der Aufklärungsperiode her angenommene seichte Deutlichkeit und wässerige Breite auf die von Kant empfangene Lehre an und bewegten sich selbst auf der Kanzel in trivialen Gemeinplätzen oder bis in die niedrigen Einzelnheiten

---

man erst später, wie es oft geschieht, seinem wahren Wesen nach kennen gelernt hat. Vgl. übrigens über K. Daub auch Dav. Fr. Strauß Charakteristik von Schleiermacher und Daub in seinen Charakteristiken und Kritiken. Tübingen 1842.

des gewöhnlichen Lebens herabsteigenden Vorschriften. Ein Hauptübel jener Zeit war aber, daß es überall im kirchlichen wie im politischen Leben an Gemeingeist fehlte und daß die älteren Geistlichen und die Kirche regierenden Beamten schon durch die überlieferte Geschäftsbehandlung und die bei der Staatsregierung herrschenden Maximen, auch wohl durch die Besorgniß der Theilnahmslosigkeit und Unfähigkeit von Seiten vieler ihnen untergebenen Prediger, abgehalten wurden, ein Zusammenwirken selbst nur der Geistlichen, geschweige der Glieder der Kirche anzustreben. Die Idee der Kirche als eines lebendigen Leibes, der Christus zum Haupt hat, war allzuschwach in den Gemüthern geworden. Ein anderes Uebel war, daß die Herrschaft der kantischen Philosophie sowie vorher die Aufklärungsperiode im Allgemeinen auf die exegetisch-historischen Studien nachtheilig einwirkte und daß die mangelhafte Beschaffenheit der Vorbereitung für die Universität bei weitem die meisten künftigen Geistlichen allzu unreif in das Studium ihres künftigen Fachs eintreten und eine gediegene Bildung weder auf der Universität erlangen, noch in dem spätern Berufsleben erstreben ließ. Umsomehr mußte, da nach Fr. Bacos Ausspruch oberflächlich gekostete Philosophie leicht von Gott abführt und nur tiefer geschöpfte zu ihm hinleitet, bei gar Manchen unsicheres Umherirren, bei Andern Zweifelsucht, bei noch Andern Gleichgültigkeit, welche niedriger Gemeinheit und leerem Mechanismus offen steht, Eingang finden. Aber an Beispielen sehr ehrenwerther Geistlicher, die in die Ideen der Zeit tiefer eindrangen und die sie praktisch mit eigenem Nachdenken und mit innerer Wärme auf die Verkündigung der christlichen Heilslehre anzuwenden wußten, hat es aus jener Zeit nicht gefehlt, und gar mancher hat nur in der Stille seines Dorfes wohlthätig gewirkt, ohne öffentlich sich zu zeigen.

Zwar fand die neue Philosophie auch eifrige Gegner, theils solche, die offen hervortraten, theils andere, die nur in engeren Kreisen sich ihr entgegensetzten. Aber der kantische Rationalismus hatte eine solche Macht gewonnen, daß auch die Gegner in die Probleme, welche er stellte, mit eingehen mußten. Es ist schon angedeutet

worden, daß selbst die sogenannten Supranaturalisten jener Zeit auf einem von dem kantischen Rationalismus mehr scheinbar als wirklich verschiedenen Standpunkt standen. Denn, ob sie gleich, um übervernünftige Lehren festhalten zu können und um das Christenthum nicht als eine bloße Vernunftreligion erscheinen zu lassen, nur auf äussere Thatsachen und Zeugnisse den übernatürlich-göttlichen Ursprung des Christenthums stützen wollten, so bedienten sie sich doch im Ganzen derselben Exegese, wie die Rationalisten *) und suchten, den Socinianern ähnlich, alle Lehren des Christenthums in einer der vernunftmäßigen Auffassung nahe kommenden Weise darzustellen. Nichts aber beweist mehr, wie sehr eine völlig neue Denkart über die aus früherer Zeit überlieferte den Sieg davon getragen hatte, als daß sogar Männer, deren ganze Lebensrichtung der neueren Philosophie und dem Rationalismus fremd war, dennoch in der Entfernung vom alten kirchlichen System mit dem Rationalismus zusammentrafen und ihre Ansichten dem kantischen S., so gut als es gehen wollte, anzunähern bemüht waren. Als Beispiel dieser Art ist ein Mann anzuführen, der in Hessen-Cassel um jene Zeit lebte und lehrte, Johann Heinrich Jung oder Stilling, wie er in seinen Schriften religiöser Tendenz sich zu nennen pflegte, 1840 zu Im-Grund, einem Dorf im Nassau-Siegenschen, geboren. Er war seit 1787 Prof. der Staats- und Kameral-Wissenschaften zu Marburg, machte aber schon damals, durch seine für Jung und Alt höchst anziehende Lebensgeschichte allgemein bekannt geworden, mit seinen populären und mystischen Schriften religiösen

*) Wie unvollkommen die herrschende Exegese des N. T. um jene Zeit und nachher noch war, das ergiebt sich am schlagendsten daraus, daß J. G. Rosenmüller's Scholien zum N. T., welche in 6 Bänden 1777 – 1782 zuerst erschienen, obschon ein höchst unbefriedigendes Hülfsmittel zur Erklärung der heiligen Bücher, sechs Auflagen erlebten. Auch das Lexicon des N. T., welches J. Fr. Schleusner 1792 zuerst und nachher noch dreimal herausgab, wie wenig entspricht dieß bei aller Weitläufigkeit dem wahren Bedürfniß!

Inhalts vieles Aufsehen. Er stand mit Lavater und mit Herrnhutern in stetem Verkehr und wirkte in deren Sinn unter Vornehmen und Geringen auf seine weit verbreiteten Anhänger, die gleichsam seine stille Gemeinde bildeten. Aber er unterhielt auch mit den Theologen zu M. freundschaftliche Verbindungen, ohne ihren Ansichten je entgegen zu treten. Ja eine Zeitlang suchte er seinen christlichen Glauben mit der kantischen Lehre zu vereinbaren und setzte sich mit Kant selbst in Briefwechsel, der ihm, dem Evangelium treu zu bleiben, empfahl. *) So sehr auch Viele in ihm den frommen Mann und den Wohlthäter der leidenden Menschheit schätzten, während ihn Manche für einen heuchlerischen Obscuranten fälschlich ansahen, so konnten doch seine eigenthümlichen, zum Theil sonderbaren und dem großen Haufen der Menschen insbesondere ganz unbegreiflichen Ansichten, die immer mehr bei ihm das Uebergewicht erlangten, einen allgemeineren Eingang nicht finden und seine Zeitschrift für das Volk, „der graue Mann," welche sogar den Unwillen der sonst in religiösen Dingen duldsamen hessischen Regierung erregte*)

---

*) Und dieser Rath war von Kant sehr ernstlich gemeint und ohne alle Geringschätzung ausgesprochen. Gleiche Gesinnung hat er auch den am Evangelium treu festhaltenden Geistlichen gegenüber geäußert, die mit ihm stets in freundschaftlicher Verbindung gestanden und ihre hohe Achtung gegen ihn nach seinem Tode bezeugt haben z. B. der ehrwürdige Borowsky und Kants täglicher Gesellschafter Wasianski. Wenn also oben die Stellung seiner Philosophie zum Christenthum zweideutig genannt wurde, so war damit nur das wissenschaftliche Verhältniß derselben zu den christlichen Lehren gemeint, das nicht klar und bestimmt genug vorlag und deßwegen verschiedene Anwendungen zuließ, während die Urheber einer jeden im Sinn Kants zu handeln behaupteten.

**) Die oben erwähnten Verfolgungen rührten nur von politischen Beweggründen her. — Unter L. Wilhelm IX. erhielt früher ein Mann Ruhe, der durch seine Angriffe auf angesehene Theologen Aufsehen erregt und, obschon Doctor der Theologie, weil er das Verbot des Geheimenraths, über theologische Gegenstände zu schreiben, übertreten, ja das Corpus Evangelicorum um Schutz für die wahre Religion gegen die Neologen angerufen hatte, 1776 zur Cassation verurtheilt worden war, wenn sie gleich aus Mitleiden gegen

und diese bewog, die bisherige Preßfreiheit der Professoren aufzuheben und ihre neu erscheinenden Schriften unter die Censur des jedesmaligen Prorectors und des zeitigen Decans der Facultät, in deren Fach jede gehörte, zu stellen, blieb wenigstens in Hessen ohne bemerkbare Wirkung. Eben jene Aufnahme, die sein Wirken bei der Regierung fand, als deren eifriger Anhänger er früher gegolten hatte, bewog ihn, 1803 dem Ruf des gleichgesinnten Kurfürsten Karl Friedrich von Baden zu folgen, der ihm völlige Muße zu seiner populär-theologischen Schriftstellerei zu Heidelberg eröffnete und ihn später als seinen Beichtvater nach Karlsruhe zu sich berief, wo er 1817 starb. Sein Weggang von M. wurde von Vielen sehr bedauert. Aber wenn auch das Beispiel und Wort des wohlmeinenden Mannes dort nicht ohne Folgen blieb, so hat er doch einen umfassenderen Einfluß auf das hessische Land in religiöser Hinsicht nicht ausgeübt und, um der bei den Meisten vorherrschenden Verstandesrichtung gegenüber durch seine Gefühlsreligion ein wohlthätiges und höchst wünschenswerthes Gegengewicht abzugeben, dazu war die Kraft seines Geistes nicht stark und nachhaltig genug.

Die ausserordentliche Macht, mit welcher Kant, der von seiner rückwärts steuernden Regierung (S. oben) wegen seines Buchs über Religion mit harten Strafen bedrohte, aber in seinem unermüdlichen Streben nach Wahrheit unerschütterliche Greis von einer ausser

---

seine Familie, wie es in dem Rescripte hieß, uicht vollzogen wurde. Es war dieß der von der Marb. Univers. nach Cassel an das Carolinum 1766 versetzte Prof. Joh. Rud. Anton Piderit, st. 1791. S. über ihn Strieder a. a. O. S. 39—78 und die Aeußerungen des 1847 verstorbenen Archivraths Fr. K. Theod. Piderit in der Biographie s. Oheims Phil. Jakob bei Justi in s. Forts. v. Strieber im J. 1831. — Ueber Joh. H. Jung ist auch Strieder a. a. O. zu vergleichen, der ein sehr hartes Urtheil über J. im 18. Bde. S. 259 mittheilt. — Die Schriften, worin Jung auf die kant. Philosophie Rücksicht nahm und seinen Glauben mit Kants Spekulationen auseinander zu setzen suchte, waren der religiöse Roman: Das Heimweh 4 Bde. 8. Marb. 1894—1796 2. Aufl. d. 1. u. 2. Th. 1800 und der Schlüssel zum Heimweh. Marb. 1796.

den Grenzen des deutschen Reichs gelegenen Stadt aus die Geister der Deutschen eine lange Reihe von Jahren hindurch mit seinen Schriften und seiner Persönlichkeit beherrschte, muß schon zur Anerkennung seines großen Verdienstes für jene Zeit nöthigen. Aber seine Philosophie war nicht bloß Beherrscherin einer gewissen Zeit, sie war keine ephemere Erscheinung. Ihr umfassender Einfluß auf die Gestaltung des geistigen Lebens in Deutschland auch für die spätere Zeit ist für jeden Unbefangenen unläugbar. Die Hinweisung des menschlichen Geistes auf die wichtigsten Probleme, die Anregung tieferer und freierer Untersuchung, die Hervorhebung des inneren Bewußtseins und der sittlichen Würde des Menschen und vor Allem das Gewicht, das sie der moralischen Bedeutung und Wirkung aller Lehren und menschlichen Bestrebungen beilegte, waren trotz aller Uebertreibungen und Verkehrtheiten, in welche während der Zeit ihrer Herrschaft der große Haufe der Jünger der Wissenschaft, namentlich der Theologen, verfiel und welche das feindliche Entgegentreten einzelner selbstständiger und gegen sie aufgereizter Männer einiger Maaßen rechtfertigten, bleibende segensreiche Folgen der von Kant angeregten Bewegung der Geister. Der große Mann hat nicht nur seine Zeit mit sich emporgehoben und Großes gewirkt, er hat auch für die Nachwelt viele neue, einer reichen Entwickelung nach allen Seiten fähige Ideen angeregt und auf seinen Füßen stehen selbst scheinbar entgegengesetzte edle Bestrebungen späterer Zeit.

Aber der bloße Vortrag der nach Kantischen Grundsätzen eingerichteten philosophischen Disciplinen konnte an sich nur ein schwaches die Geister belebendes Ferment gewähren. In Marburg wenigstens war auch das Kantische System, sowie einst das Wolfische stabil geworden. Denn die Kantische Philosophie und nur diese wurde auch, nachdem der Feuereifer dafür völlig erloschen war nnd im Reiche der Wissenschaften andere, wenn auch an jene Philosophie sich anknüpfende Richtungen schon eine bedeutende Macht gewonnen hatten, noch immer von drei Vertretern des philosophischen Fachs, von Bering st. 1825, von Christoph Andr. Leonhard Creuzer, geb. zu Marburg 1768, seit 1803 ord. Pr. st. 1844, und von Wilh.

Gottl. Tennemann, dem berühmten Geschichtschreiber der Philosophie, geb. 1761 im Erfurtischen Gebiet, gebildet zu Erfurt und Jena, von 1804 an Prof. zu M. st. 1819, ohne Rücksicht auf die späteren philosophischen Bestrebungen, Jahr aus Jahr ein gelehrt. Aber alle übten als Docenten durch ihre Vorträge keine umfassende Einwirkung auf die Studirenden aus. Der erste blieb auf dem Punkt stehen, auf dem er einmal gestanden hatte, und sein Vortrag war unter dem Streben nach Deutlichkeit in eine breite, sich stets in gleicher Weise und in gleichem Ton wiederholende Salbaderei ausgeartet, daher gewöhnlich nur die dem Collegienzwang unterworfenen Stipendiaten seine Vorlesungen besuchten. Tennemann war durch eine in Folge seiner Erziehung und früher sehr kümmerlichen Lebenslage entstandene auffallende Schüchternheit eines kräftigen und eindringlichen Vortrags unfähig. Creuzer war als Prediger und eifriger Vorsteher mehrerer gemeinnütziger Anstalten, seit 1821 auch Mitglied des Consistoriums, zu sehr beschäftigt, als daß er seinem academischen Lehramt seine volle Kraft hätte widmen können. *)

Den Mangel eines wahrhaft wissenschaftlichen Strebens, das mit dem Studium der Theologie das der allgemein bildenden Wissenschaften, der Grundlagen jenes Fachs, verbindet, besonders den Mangel einer gründlichen philologischen Vorbildung, ohne die weder exegetische noch philosophische Studien gedeihen können, empfanden die damaligen theologischen Lehrer zu M., Münscher und Arnoldi, sehr tief und suchten ihm, so viel als ihnen möglich war, um so mehr abzuhelfen, da sie einsahen, daß auch ihre eigene Wirksamkeit durch denselben beeinträchtigt werde. In gleichem Geiste mit ihnen wirkte Ludwig Wachler, von 1801—1815 Lehrer sowohl der politi-

---

*) Von Ch. A. L. Creuzer waren früher einige kleine Schriften philos. Inhalts erschienen, welche mit Beifall aufgenommen wurden. S. über ihn Strieder a. a. O. Bd. 18. S. 89 ff. und K. W. Justi's Biographie von Cr. nebst d. Grabrede, Darmst. 1844, über Tennemann vgl. s. Selbstbiographie bei Strieder Bd. 15. S. 57 ff. und s. Memorie von Wagner.

schen als der Literatur-Geschichte, seines eigentlichen Hauptfachs, zu M., der an Lebhaftigkeit und vielseitiger Beweglichkeit des Geistes sowie an Redegabe jene bei weitem übertraf, die Fortschritte der deutschen Literatur, mit vielen Vertretern derselben in stetem Briefwechsel stehend, stets beachtete, und mehr als irgend ein anderer Lehrer in Marburg auf Erweckung eines wissenschaftlichen Sinnes unter der jüngeren Generation hinarbeitete.*) Ohngeachtet Münscher und Wachler noch weniger als Arnoldi, der Zögling holländischer Gelehrten, auch eines Valckenaer und Ruhnken, eine streng philologische Bildung empfangen hatten und beide nur eifrige und wohl unterrichtete Liebhaber der classischen Philologie waren, so übernahmen sie es dennoch, durch ihre eigene Bemühung das in Marburg sehr darnieder liegende philologische Studium zu heben und hielten seit 1805 von Zeit zu Zeit philologische Vorlesungen, Münscher über griechische,**) Wachler über römische Schriftsteller,

---

*) J. Fr. Ludwig Wachler geb. zu Gotha 1767, auf dem Gymnasium zu Gotha unter Friedr. Andr. Stroth und J. Csp. Fr. Manso gebildet, stud. in Jena und Göttingen, war dann Hauslehrer und seit 1788 auss. Pr. d. Phil. in Rinteln, von 1790—1794 Rector des Gymnasiums in Herford, nachher o. Prof. d. Th. u. Gesch. in R., wurde als solcher 1801 nach Marburg versetzt. Dort wirkte er bis 1815. Er st. 1838 zu Breslau. Eine des edlen, freimüthigen und hochverdienten Mannes würdige Biographie ist ihm, der so vielen Andern ein Denkmal gesetzt hat, meines Wissens noch nicht zu Theil geworden. S. über ihn Strieder 16. Bd. S. 364 ff.

**) W. Münscher las die griechischen Classiker mit ausnehmender Leichtigkeit und mit wahrem innerem Genuß und obgleich ihm die philologische Acribie und streng grammatische Kenntniß d. gr. Spr. abgieng, war ihm ein ausgezeichneter Tact in schneller und sicherer Auffassung des Sinnes der Schriftsteller verliehen. Er studirte sich noch in spätern Jahren in die griech. Tragiker ein und sammelte mit großem Fleiß Bemerkungen zur Vervollständigung der mangelhaften gr. Wörterbücher. Daß er kein eigentlicher Philologe sei, erkannte er selbst und, sowie ihn der Weggang des damals erst aufblühenden G. Fr. Creuzer von M. nach Heidelberg 1804 tief betrübte, so war er innig erfreut, als Ludolph Dissen, ein Zögling Heyne's und Gottfr. Hermann's, der berühmte Herausgeber des Pindar und Tibull, 1812 von Göt-

nahmen auch an der Leitung des auf ihr Betreiben im J. 1811 errichteten philologischen Seminars Theil und zogen selbst Arnoldi zu diesem Geschäft heran, der die lateinischen schriftlichen Arbeiten und Disputationen der Mitglieder des Seminars mit seiner gediegenen Kenntniß des Gegenstandes leitete. War auch die Zahl der Zuhörer in diesen Vorlesungen und Uebungsstunden nicht sehr groß, so blieb doch diese Art ihrer Thätigkeit, über der sie ihre Hauptfächer nicht vernachlässigten, nicht ohne vielfachen Nutzen, theils an sich, theils weil das Ansehen bedeutender Lehrer in der Theologie und Geschichte großen Einfluß auf die Studirenden übte.

Münscher hatte wohl erkannt, was für einen hohen Werth die eigne Uebung der Studirenden in der Auslegung alter Schriftsteller habe und wandte dieß auch auf das N. T. an. Statt daß sonst z. B. der Brief an die Römer oder an die Hebräer ein ganzes Semester bei voller Stundenzahl hinwegnahm und der Text von dem Professor skeletartig secirt wurde, verband er im J. 1811 mit der Einleitung in das N. T. und der Hermeneutik desselben ein Cursorium, worin ausgewählte längere Stücke des N. T. in nicht geringer Zahl von den Zuhörern erklärt wurden und der Lehrer kurze Berichtigungen und Erläuterungen hinzufügte. Zu einem ähnlichen exegetischen Cursorium über das A. T. bewog er dann den zu jedem guten Werk bereitwilligen damaligen Professor der orientalischen Sprachen, J. Melchior Hartmann. Diese Art der Behandlung regte die Thätigkeit der Stud. an, zumal das letztere Cursorium auch in den folgenden Jahren regelmäßig fortgesetzt wurde und Arnoldi

---

tingen nach M. kam und ein eigentlich philologisches Studium dort zuerst einführte. Wie sehr M. in den griech. Schriftstellern seine Erholung und seine Erquickung suchte und fand, davon führe ich noch als Beweis an, daß ich ihm, wenn er sich unwohl fühlte, gewöhnlich Plutarchs Biographien in Huttens Ausgabe aus seiner Bibliothek zur Lectüre holen mußte. Eine lesenswerthe Probe s. lat. Diction würde eine Rede, die er zum Andenken des Prof. d. Rechte Phil. Fr. Weis, am 1. Jan. 1809 hielt, liefern, welche vielleicht noch erscheinen wird. S. Münscher's Leben S. 42.

dem Beispiel Münschers im N. und im A. T. theilweise folgte. Aber insbesondere das für die Theologen so nothwendige Studium des A. T. und der hebräischen Sprache kam dennoch in M. nicht, wie es sein sollte, empor, ohngeachtet dieses Fach an drei Docenten nach verschiedenen Seiten hin schätzbare Vertreter hatte. Hartmann nämlich, der Herausgeber einer hebräischen Grammatik, legte in der grammatischen Kenntniß einen festen Grund, Arnoldi gab zu tieferem Eindringen in die wichtigsten und schwierigsten Schriften des A. T. treffliche Anleitung, Karl Wilhelm Justi endlich, der Herdern nachstrebte, lehrte die ehrwürdigen Sänger der hebräischen Vorzeit, ihre erhabenen Lieder auf Sionitischer Harfe gleichsam nachsingend, freilich mit etwas modernem Geschmack, von der ästhetischen Seite auffassen.*) Indessen waren unter den Studirenden nur sehr we-

---

*) J. W. Hartmann geb. zu Nördlingen 1765, stud. zu Jena und Göttingen, meistens als Hauslehrer bei Eichhorn, wurde 1793 Prof. d. orient. Sprachen in Marburg st. 1827. Er war bei mannigfaltigen Kenntnissen ein Muster eines unermüdeten, aber höchst anspruchslosen Fleißes und die ächte schwäbische Biederkeit, mit großer Bescheidenheit verbunden, machte ihn liebenswürdig und höchst ehrenwerth. Er ließ es sich keine Mühe kosten, seine Zuhörer weiter zu führen, und würde noch mehr auf sie eingewirkt haben, wenn er mit mehr Energie vor ihnen aufgetreten wäre. K. W. Justi, geb. zu Marburg 1767, der Brudersſohn des S. 137 genannten J. und in dessen Hause erzogen, stud. zu Marb. und Jena, war seit 1790 luth. Pred., seit 1793 ord. Prof. d. Phil. zu Marburg, s. 1802 auch Sup. st. 1846. Er lehrte Exegese des A. und N. T. und Aesthetik, seine Wirksamkeit im acad. Lehramt wurde aber durch seine vielen Aemter und mannigfaltigen literarischen Beschäftigungen gehemmt. Vielseitigkeit der Bildung und der Bestrebungen, sowie nie ruhende Thätigkeit waren bei ihm mit zähem Festhalten an dem aus früherer Zeit Ueberlieferten, woraus auch seine gleichmäßig rationalistischen Ansichten und Erklärungen des N. T. im Geiste seines Oheims ebensowohl als seine Anhänglichkeit an die luth. Kirche entsprangen, und mit einem duldsam wohlwollenden Sinne gegen Andere verbunden. S. über ihn Strieder a. a. O. B. 18. S. 270—298. und J. Fortsetzung von Strieder S. 320—331. Vgl. Vilmar's Worte zur Erinnerung an K. W. Justi, in der Zeitschrift für hess. Gesch. u. Landesk. Kassel 1847, worin seine ästhetischen und dem vaterländischen Alterthum zugewandten Richtungen trefflich dargestellt sind, auch E. Henke hat zu seinem Andenken gesprochene

nige, welche die Exegese des A. T. über das für das Examen Nothwendige hinaus betrieben. Die semitischen Haupt-Dialecte, das Syrische und Arabische, wurden zwar regelmäßig von Hartmann gelehrt, aber diese Vorlesungen fast nur von Stipendiaten des Zwanges wegen besucht. In allem diesem zeigten sich die Folgen der mangelhaften Sprachkenntnisse, mit denen bei weitem die meisten Studirenden auf die Universität kamen, und des auf den gewöhnlichen Hausbedarf beschränkten Standpunkts, von dem aus sie ihren Studien und ihrer Vorbereitung zum dereinstigen Dienst der Kirche oblagen.*)

Worte 1846 herausgegeben. Arnoldi's ausgezeichnete Leistungen in der Exegese kann man schon aus seinem 1. Beitrag zur Exegetik und Kritik des A. T. (Bemerk. über die Sprüche Sal) Frkfrt 1781 ins Lat. übers. Leiden 1783 und s. Observatt. ad quaedam Jesaiae loca Marb. 1796. 4. erkennen, sie würden aber noch mehr anerkannt werden, wenn etwas von seinen exeget. Vorlesungen öffentlich erschienen wäre.

*) Während für Vorbereitung der Studirenden zu der Universität und für Ausbildung derselben auf der Univ. zumal in den allgemein bildenden Wissenschaften, den Grundlagen jedes speciellen, sogenannten höheren Fachs, sehr unvollkommen gesorgt war, suchte die Staatsregierung die Universitäten dadurch zu heben, daß sie die schon 1723 gegebene und nachher viermal wiederholt eingeschärfte Verordnung erneuerte, wonach die Landeskinder zwei Jahre in Marburg oder Rinteln studiren, die ref. Theologen die Univ. zu M., die luth. die zu R. wenigstens zwei Jahre besuchen und dort sich examiniren lassen sollten. Um aber zugleich den Andrang zum Studiren zu hemmen und den privilegirten Ständen sowie Staatsdienerklassen das Monopol des Studirens zu sichern, wurde 1774 unter L. Friedrich II., ferner 1793 und 1797 unter L. Wilhelm IX. das Recht zu studiren auf die von Adel und die 7 ersten Klassen der Rangordnung und den jedesmaligen ältesten Sohn der Pfarrer eingeschränkt, eine Beschwerde der Landstände über diese Verordnung 1798 zurückgewiesen, aber Dispensation in einzelnen Fällen versprochen. Charakteristisch für jene Zeit ist, daß die Tortur nur als Regel unter L. Wilhelm IX. 1785 aufgehoben und auf mehrere von den Landständen über die innere Einrichtung der Universität zu M. eingegebenen Verbesserungsvorschläge nichts weiter als die Versetzung der Doctoren in die 8te Classe der Rangordnung 1786 verfügt wurde.

Der kirchliche Zustand selbst hatte nach dem, was oben schon angedeutet worden ist, wenig Anregendes und Ermunterndes, vielmehr war uud blieb er noch immer in vielfacher Hinsicht mangelhaft. Die alte Kirchenordnung oder Agende entsprach gar nicht mehr den gegenwärtigen Bedürfnissen. Weder paßte der Inhalt zu den herrschenden Ansichten, noch stimmte die Form mit den Forderungen überein, die man an eine wahrhaft erbauliche und eindringliche Liturgie machen mußte. Die Einförmigkeit sowohl als der schleppende Periodenbau und die oft unverständliche Ausdrucksweise überhaupt ermüdete die Zuhörer und schwächte ihre Theilnahme. Daher herrschte mit stillschweigender Genehmigung der Consistorien eine große Willkühr und Ungleichmäßigkeit in dem Gebrauch der Agende. Nur sehr wenige Pred. behielten die alten Formulare der in der K. O. gegebenen Vorschrift gemäß bei. Die meisten entfernten sich zwar nicht ganz von ihr, aber erlaubten sich einzelne Veränderungen, Weglassungen und Zusätze, wie es Jeder für gut fand. Daher mußten die Gemeinden theils durch die verschiedene Gestalt, in welchen dasselbe Gebet von verschiedenen Geistlichen vorgetragen wurde, theils durch die große Abweichung des Inhalts und Tons der Agende von ihren Predigten und Reden irre werden. Andere noch setzten zumal bei solchen Handlungen, die entweder nicht in der Kirche oder doch in nächster Beziehung auf Einzelne vollzogen werden, z. B. bei Taufen und Kopulationen, aus anderen Agenden entnommene oder von ihnen selbst aufgesetzte Formulare an die Stelle der überlieferten. Der hessische Katechismus, seltener der heidelberger *) mit ihm, wurde

---

*) In einer von dem Caff. Consistorium, statt gemeinen Ausschreibens d. 1. Febr. 1726 erlassenen Verordnung, in welcher viele in den Kirchenordnungen enthaltenen Punkte wiederholt eingeschärft wurden und deren Inhalt neben andern Verordnungen gar sehr zur Bestätigung des S. 126 Gesagten dient, war bestimmt worden, daß „die Prediger und Schuldiener „bei dem kleinen hessischen uud heidelbergischen Katechismus als einem von „den reformirten Kirchen approbirten symbolischen Buch allerdings bleiben

zwar noch immer der kirchlichen Vorschrift gemäß in Kirchen und Schulen gebraucht und die Confirmanden mußten ihn vor der feierlichen Einsegnung in der Kirche auswendig hersagen. Aber mochten die Prediger ihren Unterricht nach eigenem Plan ertheilen oder ein neueres Lehrbuch zu Grunde legen, ihr Unterricht, der nach spätern Verordnungen wenigstens ein Halbjahr lang ertheilt werden sollte, stimmte mit jenem Katechismus oft gar nicht überein. Am häufigsten wurde in den reformirten Kirchen der Pfeiffersche Katechismus gebraucht, dessen Sprache aber die kindlichen Gemüther nicht ansprechen, noch weniger erwärmen konnte. Gar manche Anordnungen über Wochenpredigten und Betstunden kamen meistens gar nicht oder nur theilweise, oft nur des Scheines wegen, in Vollziehung; ob mehr wegen Theilnahmlosigkeit der Gemeinden oder wegen geringen Interesses von Seiten der Prediger, ist schwer zu sagen. Die Aufsicht über die Amtsführung der Prediger war mangelhaft. Den Visitatoren, Superintendenten, Inspectoren und zum Theil Metropolitanen, waren so viele Geschäfte in Hinsicht auf Kirchenrechnungen und andere äussere Angelegenheiten übertragen, daß sie an das Wesentliche zu wenig denken konnten. Lokalvisitationen fanden an den einzelnen Orten, besonders in den großen Diöcesen Niederhessens, nur selten, nach einer festen Reihenfolge und, nachdem sie lange vorher angekündigt waren, Statt. Auch die Convente der Prediger wurden meistens nur abgehalten, um der Vorschrift äusserlich zu genügen und erfüllten den Zweck nicht, wozu sie bestimmt waren.

„und für sich aus eigner Wahl keine andern Katechismen, wodurch die Jugend nur irre gemacht wird, einführen müssen." Durch eine Verordnung Friedrichs I. war dieß abermals 1737 eingeschärft, aber durch ein Consf. Ausschr. 1777 mit höherer Genehmigung festgesetzt worden, daß „der heidelb. Katechismus als ein in der reformirten Kirche überall angenommenes und eingeführtes symbolisches Buch keineswegs abgeschafft, sondern fernerhin beibehalten werden, hingegen ein kurzes Lehrbuch darneben zu gebrauchen, der freien Wahl eines jeden Predigers anheim gestellt bleiben solle."

Diese Zustände hatten dann um so mehr die Folge, daß viele Prediger, zumal wenn sie durch Nahrungssorgen oder durch eigene Bewirthschaftung der ihnen zum Unterhalt angewiesenen kirchlichen Güter von ihrem Beruf abgezogen wurden, diesen vernachlässigten, ja manche durch ihr Leben Anstoß gaben, die Würde ihres Amts schändeten und ihren Gemeinden statt zum Segen zum Unsegen gereichten, ohne daß ernstliche und durchgreifende Maßregeln gegen solche ergriffen wurden.

Auch die Schulen, theils die höheren, theils die Volksschulen auf dem Land und in den Städten, insbesondere die sog. lateinischen Schulen, welche noch nach alter Weise mit den Bürgerschulen verbunden, Schüler für die Universität vorbereiten durften, waren in traurigem Verfall. Da weder die Staatsregierung noch die Gemeinden etwas für sie thun wollten und der Ertrag der kirchlichen Güter meistentheils zu den kirchlichen Zwecken kaum hinreichte, auch die Geistlichen, obere und niedere, die einzigen und geborenen Aufseher der Schulen, sich mit seltenen Ausnahmen nicht geneigt zeigten, sie emporzubringen, so geschah zu ihrer Verbesserung sehr wenig, während die Nothwendigkeit derselben von der oberen geistlichen Behörde zu Cassel und von den Landständen anerkannt wurde und das Consistorium zu C. wenigstens eine Anweisung zu einer bessern Lehrart unter nachdrücklicher Rüge der bisherigen Methode und Disciplin 1775 ertheilte. *) Weil es vorzüglich an einer angemessenen Vorbildung der künftigen Volksschullehrer zu fehlen schien und man oft unwissenden und überhaupt unfähigen Menschen aus Mangel an besseren die Jugend anvertrauen mußte, so war man

---

*) S. über diese in den Landes-Ordnungen B. 6. S. 798 - 807 mitgetheilte, wahrscheinlich von dem damaligen Sup. R. Ch. Ungewitter (S. S. 136) verfaßte Vorschrift zu besserer Lehrart, welche vorzüglich auf die lat. Schulen der Haupt- und Landstädte berechnet war, aber doch auf alle Schulen der damaligen Zeit ein freilich nicht erfreuliches Licht wirft, meine Ansichten über die Bestimmung und Einrichtung der Gymnasien S. 13 und Webers Gesch. der Gel. Sch. zu Cassel S. 229. 245. 283 ff. 312.

nach dem Beispiel anderer Länder auf Errichtung eines Schullehrer-Seminars bedacht. Ein solches wurde schon unter L. Friedrich II. 1779 mit dem Lyceum Frideric. zu Cassel verbunden, das die Gnade des Landgrafen mit einem neuen Gebäude eben beschenkt hatte. Ungeachtet seiner mangelhaften Einrichtung war in diesem Seminar, so lange der verdienstvolle Cantor Johann Georgi, geb. 1745, st. 1796, lebte, mancher tüchtige Schulmann gebildet*) worden, aber nachher war es in Verfall gerathen. Indessen lag die Verbesserung der kirchlichen Zustände allzu nah, als daß man nicht, nachdem die Regierung des katholischen L., unter der man jede Veränderung scheute, vorüber war, einen Versuch hätte machen sollen, durch allgemeine Maaßregeln dem dringenden Bedürfniß Genüge zu leisten. Es wurde um 1795 (wahrscheinlich von dem Caff. Sup. J. Phil. Rommel) ein Entwurf zu einer neuen Kirchenordnung oder Agende aufgestellt, welche für alle reformirte und lutherische Gemeinden der hessen-kasselischen Lande gelten sollte. Der Entwurf wurde theils den verschiedenen Consistorien, theils dem Definitorium zu Marburg, d. h. den vier lutherischen Predigern, welchen vermöge des Religions-Recesses von 1650 der Vorschlag zu allen luth. Predigerstellen in Oberhessen und die Wahrung der Rechte der luth. Kirche in diesem Landestheil zustand, endlich den theologischen Facultäten zur Begutachtnng vorgelegt. Münscher nahm an dieser kirchlichen Angelegenheit sehr regen Antheil. Er sprach in einer ausführlichen Beurtheilung des Entwurfes und der darüber schon geäusserten Meinungen seine Ansicht über die Nothwendigkeit der Abfassung durchaus neuer und mannigfaltiger Formulare entschieden aus und fügte über die beßte Art der Einrichtung der K. O. wohl begründete Vorschläge hinzu, in welchen die Grundlage der evangelischen Kirche ebensowohl festgehalten als der Zweck, eine

*) Vglch. über das Seminar und Georgi, früher Cantor zu Niederaula, Weber a. a. O. S. 306. 338. auch Strieder a. a. O. S. 156 und H. Fr. Rehm's Nachr. u. Beschreibung von d. Sch. Sem. in C. Cassel 1796. 8.

erleuchtete und lebendige Frömmigkeit in den Gemeinden zu befördern, berücksichtigt war. Allein wegen der Starrheit, mit welcher mehrere obere Kirchenbeamte, besonders in Hanau und Rinteln, am Hergebrachten festhielten, indem sie sich nicht auf die Unzweckmäßigkeit des Neuen, sondern auf den Anstoß, welchen eine neue Einrichtung bei den Gemeinden finden würde, hartnäckig beriefen, kam nichts zu Stande. Denn mochte man ihnen auch entgegenhalten, daß die Gemeinden nicht in abergläubischen Meinungen bestärkt, sondern zum Bessern hingeführt werden sollten, daß, wenn das Alte nur, weil es alt sey, dem Zweckmäßigen vorgehen solle, gar nichts Neues vorzunehmen sei, ihre Scheu vor dem Neuen war nicht zu überwinden. Wäre dieser Versuch gelungen, er würde herrliche Früchte getragen, die Kirche aus ihrer Lethargie aufgerüttelt und zu weiteren Fortschritten in dem Zustand der Kirchen und Schulen geführt haben. *) So aber wurden Viele durch das Mißlingen dieses Versuchs für die Folge von ähnlichen Versuchen abgeschreckt, weil auch die Freunde des Bessern den zähen Widerstand Anderer fürchteten.

---

*) Was ich über diese ganze Verhandlung mitgetheilt habe, gründet sich auf den im Nachlaß meines Vaters gefundenen oben erwähnten Aufsatz. Die Zeit und den Vf. des Entwurfs habe ich nur vermuthungsweise angeben können. In den Acten der Consistorien findet sich wahrscheinlich Näheres über die Sache. — Manche werden es, das weiß ich wohl, jetzt für ein Glück, ja für eine wohlthätige Fügung Gottes halten, daß jenes Werk nicht zu Stande gekommen ist, weil sie die Rationalisten für unfähig zu einem solchen erklären. Aber ist das nicht die wahre Frömmigkeit, von welcher Christus sagt: An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen und giebt es nur eine einzige Form der Frömmigkeit, die in gewissen Worten liegt oder steht die Bibel, an welche sich jene sogenannten Rationalisten gewiß gehalten haben würden, hinter der Dogmatik des 17. Jahrhunderts, aus welcher unsere Agende hervorgegangen ist, zurück? Und sollte auch, wirklich, wenn damals eine neue Liturgie eingeführt worden wäre, Manches jetzt der Berichtigung oder Verbesserung bedürftig gefunden werden, ist ein frisches Leben nicht besser als der dem Tod ähnliche klägliche Zustand, in dem unsere kirchliche Erbauung durch unsere völlig veraltete Liturgie schon seit so langer Zeit sich befindet?

Münscher wurde indessen nicht müde, auf die Verbesserung der kirchlichen Zustände, soviel er vermochte, hinzuarbeiten und er hielt sich hierzu um so mehr für verpflichtet, da er neben seinem academischen Lehramte die Stelle eines Consistorialraths und Inspectors der Kirchen und Schulen in Oberhessen bekleidete. Auch stand er dadurch dem geistlichen Beruf näher als seine Collegen, daß er nicht bloß früher Prediger gewesen war, sondern ihm auch alle vier Wochen in der Universitäts- oder reformirten Kirche zu M. zu predigen oblag. Schon bei seinem Lehramt gieng sein Hauptbestreben dahin, tüchtige und für die Förderung des Reiches Gottes ohne Selbstsucht und Anmaßnng wahrhaft wirksame Religionslehrer zu bilden. Dieser Zweck leitete ihn bei der Auswahl und Behandlung dessen, was er in seine Vorträge aufnahm. Daher verlor er über gelehrten Erörterungen nie die Hauptsache aus den Augen, hielt sich von allen Abschweifungen fern, und hob das Wesentliche in lichtvoller Unterscheidung von dem weniger Wichtigen hervor. In der Glaubenslehre z. B. stellte er die wichtigsten Lehrmeinungen über jeden Hauptpunct nebst ihren Gründen und Gegengründen mit großer Klarheit iu anschaulicher Uebersicht hin und gelangte dadurch leicht und natürlich zu dem Ergebniß, das er, so weit es nöthig schien, mit den aus der heil. Schrift und aus der Natur der Sache entnommenen Gründen unterstützte. Er nahm in seinen Vorlesungen da, wo es angieng, gern auf Fälle Rücksicht, welche in dem Leben überhaupt und in der Amtsführung des Predigers insbesondere vorkommen. Eben deßwegen hielt er auch diejenigen Vorlesungen am liebsten, welche mit dem praktischen Leben in der nächsten Beziehung stehen und er erklärte selbst, daß er Moral und Pastoraltheologie nebst der Kirchengeschichte am beßten zu lesen glaube. Eine praktische Tendenz lag allem seinem Wirken zu Grunde und mit welcher Freude erfüllte es ihn. wenn er von seinen ehemaligen Zuhörern wahrnahm oder sicher erfuhr, daß sie in ihrem Beruf als Geistliche segensreich wirkten! Er war aber weit entfernt, zu fordern, daß sie gerade seinen Ansichten folgten, wenn sie nur eine

eigne feste Ueberzeugung gewonnen hatten und die Grundlagen aller Religion und Sittlichkeit bei ihnen fest standen.

Doch er war auch bemüht, unmittelbar auf die Kirche zu wirken. Da er die innige Verbindung von Schule und Kirche erkannte und es für nothwendig hielt, die künftigen Theologen für das Unterrichtswesen zu gewinnen und ihnen den richtigen Weg als künftigen Lehrern im Haus, in der Schule und in der Kirche sowie als Aufsehern der Schulen zu zeigen, so eröffnete er im J. 1799 auch pädagogische Vorlesungen und wiederholte sie nachher auf Verlangen mehrmals. Bei diesen war er bemüht, das Theoretische und Praktische in innige Verbindung zu bringen und in seiner gegenseitigen Durchdringung lichtvoll darzustellen. Aber, weil er die unabweisliche Nothwendigkeit der Verbesserung des damaligen Zustandes der Kirchen und Schulen tief fühlte und doch in seiner amtlichen Wirksamkeit für diesen Zweck wenig zu wirken vermochte, — denn nur sieben schlecht besoldete Prediger und aus oft weit zerstreuten Gliedern bestehende Kirchspiele standen unter ihm als Inspector, seinem Wirken als C. R. aber traten mehrfache Schwierigkeiten entgegen, wenn er Neues schaffen wollte, — so beschloß er durch eine Zeitschrift das Interesse für jene wichtigen Angelegenheiten im nächsten Vaterlande mehr rege zu machen und in diesem Bereich die Entfernung von Mißbräuchen sowie die Verwirklichung zweckmäßiger Verbesserungsvorschläge im Kirchen- und Schulwesen wenigstens vorzubereiten. Bei den ausgebreiteten Verbindungen, in denen er stand und bei dem Ansehen, das er sich schon erworben hatte, durfte er auf den Beistand vieler zur thätigen Unterstützung seines Werkes befähigten hessischen Prediger sicher rechnen. Denn eben diesen hoffte er ein Organ zur Mittheilung ihrer auf Erfahrung und eignem Nachdenken beruhenden Ansichten zu eröffnen. Insbesondere war er des Beistands Mehrerer, namentlich seines bewährten Freundes, Karl Friedrich Schüler, eines in hoher Achtung stehenden Geistlichen Niederhessens und seines jüngern Bruders Christian Ludwig M., der damals eine Predigerstelle zu Rauschenberg in Oberhessen bekleidete, endlich des damaligen Stiftspredigers zu Hersfeld, Johann

Spieker, gewiß.*) Auch in den benachbarten Ländern z. B. in Nassau hatten ihm Mehrere ihre Beiträge versprochen. Im Vertrauen auf dieß Alles unternahm er die Herausgabe der Zeitschrift, welche unter dem Titel: Magazin für das Kirchen- und Schulwesen besonders in Hessen und den angränzenden Ländern, herausgegeben von W. M., von 1802 an in einzelnen Heften zu erscheinen begann. Das Unternehmen fand Beifall. Der Herausgeber selbst hatte es durch eine Abhandlung über den Verbesserungseifer in Kirchen- und Schulsachen eingeleitet, die sein ebenso ernstes als besonnenes Streben nach Einführung oder vielmehr Vorbereitung bes-

*) K. Fr. Schüler, geb. zu Hersfeld 1760, stud. zu Marburg und Rinteln, 1779 Pf. u. Rector zu Lichtenau, 1780 Lehrer am Gymnasium in Hersfeld unter der Leitung des ehrwürdigen G. E. Schirmer, dessen Schüler er war, seit 1788 Metropolitan zu Spangenberg. Als ihm die Stelle eines ord. Prof. d. Theol. 1792 angetragen wurde, zog er selbst den praktischen geistlichen Beruf dem acad. Lehramte vor, bewog aber seinen Freund Münscher, seine Bereitwilligkeit zu jener Stelle dem Cass. Sup. zu erklären. Seit 1811 Dr. d. Theol., wurde Sch. 1817 Inspector und Pred. zu Hersfeld, auch Mitvorsteher d. Gymnasiums. Er st. 1838 kurz nach seiner Pensionirung. Ein von s. Sohn, dem Sup. Georg K. S. zu Allendorf, verfaßter Necrolog über den verdienstvollen Mann steht in der allgem. Kirchenzeitung von 1838, und im Necrolog der Deutschen von 1838. S. über seine ruhmvolle Wirksamkeit für das Hersfelder Gymnas. meine Chronik desselben 2. Th. S. 22. 25. 32. Chr. Ludw. Münscher, geb. 1770 zu Hersfeld, stud. zu Marburg und Jena, seit 1800 Pf. zu Rauschenberg, von 1804 an zu Cassel, später Decan und C. R. daselbst. Er ist der ungenannte Vf. eines Aufsatzes in dem Magazin: Ueber die Besetzung der Predigerstellen besonders der Patronatstellen. Ueber Johann Spieker, geb. zu Wolfhagen 1756, stud. zu Marburg, 1776—1800 Pf. zu Rauschenberg, dann Stiftsprediger zu Hersfeld, 1806 Inspector zu Nastädten, 1818 G. Kirchenrath, 1. Prof. u. Director des Prediger-Seminars zu Herborn, wo er 1825 starb. Er war ein eifriger Anhänger der Kant. Philos., zugleich aber ein eifriger und einsichtsvoller Geistlicher, wie sich besonders in s. zu Herborn erschienenen Programmen zeigt. Er schrieb unter A. eine Abh. üb. d. Gebr. d. Rationalism. im relig. Volks- und Jugendunterr. H. 1821. Erst Nassau erkannte seine Verdienste an. — Die übrigen thätigen Mitarbeiter der Zeitschrift aus Hessen waren: Pf. Sallmann in Kalbern, Metr. Martin und Pf. Knyrim zu Homberg, H. Fr. Rehm, Metr. zu Neukirchen, Pf. Funk zu Fischbeck und Adam Zeis,, damals Rector zu Spangenberg.

serer Einrichtungen im Kirchen- und Schulwesen aussprach und Andere zur Mitwirkung aufforderte. Vier Hefte folgten rasch auf einander, drei dem Schulwesen, eines dem Kirchenwesen gewidmet. Sie waren mit werthvollen Aufsätzen vorzüglich von hessischen Predigern, theilweise auch von Lehrern ausgestattet. Von Marburger Professoren lieferte nur der ehrwürdige Curtius einen Beitrag. Der Herausgeber selbst sprach sich noch in dem dritten Heft über einige Wünsche, die Liturgie betreffend, aus. Trotz der Anfangs so günstigen Aussichten und ungeachtet es an Beiträgen gar nicht fehlte, vielmehr die Menge und Weitläufigkeit derselben die Auswahl schwer machte, hörte das Magazin schon nach dem Ablauf des ersten Jahres auf. Denn der Verleger erklärte, der Absatz sei zu gering, weil die Zeitschrift nur in Gesellschaften gelesen werde und er verweigerte es, die Auslagen ferner zu bestreiten. Wegen Mangels an Theilnahme von Seiten des vaterländischen Publikums mußte das nur aus reiner Liebe zu den vaterländischen Kirchen und Schulen unternommene Werk aufgegeben werden. Ohne Frucht blieb es dennoch nicht. Die Staatsregierung selbst fand sich bewogen, bald nachher etwas für die Verbesserung der Kirchen und Schulen zu thun. Sehr bald nachher (1803) wurde eine Schulverbesserungskasse gegründet und ausser einer neu eingeführten Abgabe vom Wein wurden mehrere Intraden derselben zugewiesen, um zur Belohnung verdienter und schlecht besoldeter Schullehrer zu dienen. Auch wurden über die von den Predigern zu führende Schulaufsicht bestimmtere Vorschriften gegeben und die Aufstellung eines regelmäßig den Sup. und Inspectoren von den Predigern vorzulegenden Schulprotokolls angeordnet. Etwas später (1805) wurde auch eine neue Oberschulbehörde unter dem Namen: Oberschulrath zu Cassel begründet, und derselben sämmtliche Stadt- und Land-Schulen untergeben, damit sie nach den von den Schulaufsehern zu erstattenden Berichten die Amtsführung der Schullehrer beurtheile und mit Rücksicht auf diese, sowie das Einkommen derselben die Belohnungen austheile. Aber alle Mitglieder waren theils angestellte obere Geistliche, theils Beamte höherer Behörden, denen man nähere Kenntniß des Schul-

wesens nicht zutrauen konnte. An Heranziehung eines Schulmannes wurde nicht gedacht.

Doch auch in kirchlicher Hinsicht trat eine Wirkung jener Zeitschrift hervor. Ein von Schüler darin mitgetheilter Aufsatz über die Convente der hessen-kasselischen Prediger wurde einer neuen Anordnung des Consistoriums über die Abhaltung jener Convente im J. 1805 zu Grunde gelegt und mehrere Mängel abgestellt, dagegen in ihnen andere auf bessere Erreichung des Zwecks berechnete neue Einrichtungen eingeführt. Münscher fuhr indessen fort, auf mehrfache Art ausser seiner gewöhnlichen Amtswirksamkeit für Verbesserung des Volks-Schulwesens zunächst und dadurch zugleich auch des kirchlichen Zustandes Sorge zu tragen. Der lutherischen Stadtschule zu Marburg thaten große Verbesserungen, insbesondere ein neues Schulgebäude, höchst nöthig. An Mitteln zur Ausführung gebrach es. M. gab deßwegen im J. 1803 zwölf auserwählte Predigten, wie er sie in der Universitätskirche gehalten hatte, heraus und bestimmte den Ertrag zum Beßten der evangelisch-lutherischen Schule zu M. Die Herausgabe der nicht zur öffentlichen Mitheilung bestimmten Predigten entschuldigte er selbst mit dem gemeinnützigen Zweck und glaubte zugleich durch sein Beispiel die Eintracht der Confessionen zu fördern. Diese war zwar schon weit größer als früher geworden, weil man keinen Unterschied der Lehre mehr anerkannte und die Reformirten ebensowohl die Lehre von der unbedingten Gnadenwahl als die Lutheraner ihre Dogmen über die Ubiquität des Leibes Chr. und den leiblichen Genuß desselben im A. M. aufgegeben hatten. Was Heumann, Prof. in Gött., erst nach s. Tode 1764 öffentlich aussprechen durfte, das wurde nach nicht langer Zeit von allen damals lebenden luth. Lehrern der Th. laut anerkannt, nachdem J. A. Ernesti, die alte luth. Lehre zu vertheidigen, einen schwachen Versuch gemacht hatte. Aber da einmal getrennte Partheien einander gegenüber standen und da der große Haufe auf an sich unbedeutende Aeusserlichkeiten großes Gewicht legt, so bedurfte der confessionelle Friede noch immer einer Unterstützung durch obere und angesehene kirchliche Beamte gar sehr. Um dieselbe Zeit, wo M. dieß Werk

ausführte und die Freude hatte, von dem nicht geringen reinen Ertrag jener Predigten (mehr als 300 Thlr.) vorerst die schlecht besoldeten Lehrer der luth. Stadtschule unterstützen zu können, schrieb er von demselben Geist der Friedensliebe beseelt eine ausführliche Beurtheilung von Schriften, welche die eben zu Bremen entstandenen confessionellen Zerwürfnisse betrafen. In dieser freien Reichsstadt war ein Streit zwischen den Reformirten, der herrschenden Parthei, und den Lutheranern entstanden, deren Kirche, der einst zum alten E. B. Bremen gehörige, früher von Hannover allein abhängige Dom, jetzt durch den Reichsdeputationsreceß unter den ganz reformirten Magistrat gekommen war. Zunächst handelte es sich dort nur um kirchliche Rechte und Münscher wurde bei der Abfassung jener Recension von der Absicht geleitet *), dazu beizutragen, daß der Zank über kirchliche Rechte nicht in einen Religionszwist ausarten und den Geist der Erbitterung unter beiden Partheien aufregen möchte. Die Ruhe wurde dort bald wieder hergestellt, aber der Friede konnte erst dann zwischen beiden Partheien vollends einkehren, als sie später, zuerst in der Zeit der Besitznahme der Stadt durch die Franzosen, durchaus gleiche Rechte erhielten.

Noch ein anderes gemeinnütziges Werk kam durch die Bemühung M. kurz vor der Katastrophe im J. 1806 zu Stande, das zunächst durch zweckmäßigere Ausbildung des Lehrerstandes die Verbesserung der Volksschulen befördern, aber dadurch auch für die Kirche ersprießlich werden und insbesondere die Eintracht zwischen allen christlichen Hauptpartheien nähren und befestigen sollte. Das Bedürfniß eines Schullehrer-Seminars für Oberhessen war schon lange gefühlt worden. Im J. 1801 machten vier lutherische Prediger aus Oberhessen eine Eingabe an das Consistorium zu M., worin sie die fehlerhafte Beschaffenheit des Schulunterrichts und die Unfähigkeit der meisten Schullehrer mit sehr starken Farben schilderten

---

*) Die Recesion erschien in den neuen theol. Annalen von Wachler. J. 1803. S. Münschers Leben S. 40.

und über die Anlegung eines Seminars, insbesondere über die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel Vorschläge hinzufügten. Allein der damalige luth. Superintendent und Oberpfarrer zu M. Joh. Hermann Ruppersberg,*) welcher, allen Neuerungen feind, durch die Angriffe auf den mangelhaften Zustand der Schulen selbst angegriffen zu sein glaubte und es noch dazu übel aufnahm, daß die vier Prediger sich nicht an ihn zuerst gewendet und seine Hülfe in Anspruch genommen hatten, arbeitete jenem Plan entgegen. Indem er die übrigen lutherischen Prediger und besonders die Metropolitane in Oberhessen in sein Interesse zu ziehen suchte und über jene vier Prediger bittere Beschwerden führte, hielt er, um die Sache zu verzögern, mit seiner Erklärung darüber zurück und, als er dieß nicht länger vermochte, brachte er eine Menge von Schwierigkeiten vor, die der Ausführung des Plans im Wege ständen. Doch das Consistorium, das den Antrag im Allgemeinen sehr zweckmäßig fand, ließ sich dadurch nicht abschrecken, sondern legte, da ihm die über die zu ermittelnden Einkünfte der Anstalt gemachten Vorschläge größtentheils unpassend und unausführbar schienen, einen neuen Entwurf zur Errichtung eines Schullehrer-Seminars in Marburg dem Landesherrn vor. Aber, obschon von der Staatsregierung nur sehr wenig Unterstützung an Unterhaltungsmitteln gefordert war, weil man sonst auf die Genehmigung des Antrags gar nicht hätte rechnen können, wurde derselbe dennoch auf einen Bericht der dem

---

*) Ueber Joh. Hermann Ruppersberg, der zu Wetter 1734 geboren, in Marburg uud Rinteln studirt hatte und seit 1760 luth. Pfarrer zu Marburg, von 1800—1802 s. Todesjahr Sup. daselbst war, vgl. K. W. Justi's hess. Denkwürdigkeiten IV. 2. S. 13 ff. und Strieder a. a. O. 11. Bd. S. 158. ff. — Die vier Prediger, welche den Vorschlag zum Sch. Seminar zuerst machten, war en Joh. Mich. Schedtler, Pf. zu Rauisch-Holzhausen, Karl Sallmann, Pf. zu Kaldern, Joh. Sebast. Hopf, Pf. zu Seelheim und Joh. Heinrich Christ. Bang, Pf. zu Goßfelden, damals Gehülfe seines Vaters, des schon S. 131 u. 133 erwähnten Joh. Christ. B., über dessen wissenschaftliche Tüchtigkeit G. Fr. Creuzers u. Dan. Wittenbach's Zeugniß bei Strieder a. a. O. 18. Bd. S. 94. zu vergleichen ist.

Seminar zu Cassel vorgesetzten Direction mit der Resolution „Beruht" zurückgewiesen. Bald nachher bot sich dem Consistorium eine Veranlassung dar, den Antrag unter günstigern Aussichten auf Erfolg zu erneuern. Ein damals in Marburg lebender begüterter Mann, der pensionirte Oberst von Schuyler, hatte zum Beßten eines in Marburg zu errichtenden Schullehrer-Seminars ein Vermächtniß von 2000 fl. unter der Bedingung gemacht, daß die Anstalt binnen drei Jahren von seinem Tode an wirklich zu Stande käme. Als dieser im J. 1804 erfolgte, so wurde die Sache alsbald von Neuem in Anregung gebracht. Es war inzwischen noch ein Umstand hinzugekommen, der den Anträgen eine geneigtere Aufnahme versprach. Mit der Erhebung zur Kurwürde im J. 1802 hatte der Landgraf von Hessen-Cassel zugleich ein neues Land bekommen. Die bisher mainzischen, mitten in Nieder- und Oberhessen zerstreut liegenden Städte und Dörfer waren ihm unter dem Namen eines Fürstenthums Fritzlar zur Entschädigung für den am linken Rheinufer gelegenen und an die französische Republik abgetretenen Theil der niedern Grafschaft Katzenellenbogen zuerkannt worden. So hatte das fast ganz protestantische Land, in dem unter dem L. Friedrich II. nur zu Cassel der katholischen Hofgemeinde in einer neu erbauten Kirche der Gottesdienst gestattet und erst unter L. Wilhelm IX. auch den Katholischen zu Marburg und Hanau ein Privatgottesdienst in kleinen Kapellen zugestanden worden war, zuerst eine größere Zahl katholischer Gemeinden mit voller Berechtigung zur freien und öffentlichen Ausübung ihres Kultus erhalten. Das Consistorium zu M. stellte nun dem Kurfürsten Wilhelm I. vor, daß für diese neuen Unterthanen durch Errichtung des Schullehrer-Seminars zugleich gesorgt werden könne, wenn Schülern aller drei Confessionen aus Oberhessen und aus dem Fürstenthum Fritzlar der Zutritt in das Seminar eröffnet würde. Auf diese Vorstellungen zeigte sich der Landesherr jetzt dem Plane geneigt und da der katholische Prediger zu Marburg, Joh. Caspar Müller *), zugleich

*) J. C. Müller geb. 1749 zu Naumburg bei Fritzlar, stud. zu Mainz, später Prof. u. D. der Theologie u. Präfect des Gymnas. zu Mainz, nach

ausſ. Prof. des canon. Rechts an der Univerſität, ſich für die Vereinigung katholiſcher Zöglinge mit den proteſtantiſchen in einer und derſelben Anſtalt günſtig erklärte und jenen den Religions-Unterricht unentgeltlich zu ertheilen verſprach, ſo wurden die näheren Vorſchläge des Conſiſtoriums über die Einrichtung des Seminars und über die Beſtreitung der Koſten deſſelben genehmigt, eine Unterſtützung an Holz und Früchten aus Staatsmitteln bewilligt und im J. 1805 die Stiftungsurkunde der neuen Anſtalt ausgefertigt. Münſcher war es, der bei der ganzen Verhandlung des Conſiſtoriums und den Anträgen an den Landesherrn hauptſächlich thätig war und die Vorſchläge entwarf, wenn gleich auch K. W. Juſti, ſeit 1802 Sup., dem Plan beiſtimmte und ihn unterſtützte. Bei der neuen Einrichtung der reformirten Stadtſchule zu Marburg hatte M. dafür geſorgt, daß ein Lehrer an dieſer angeſtellt wurde, der ihm zum künftigen Hauptlehrer und nächſten Vorſteher der Anſtalt vorzüglich geeignet ſchien, Adam Zeis*), früher Rector in Spangenberg. Neben dieſem, dem als Inſpector die nähere Aufſicht und Leitung der Anſtalt übertragen wurde, und der den reiferen Seminariſten Gelegenheit und Anleitung zum Unterrichten in ſeiner Schule zu geben hatte, waren andere Lehrer für proteſtantiſchen

---

einem kurzen Aufenthalt zu Aſchaffenburg u. Hanau, ſeit 1804, weil die geiſtlichen Stifter, aus denen er Pfründen bezog, an Kurheſſen gekommen waren, kath. Pf. und ausserord. Prof. des canoniſchen Rechts an der Univ. zu M. ſt. 1810. Er iſt Vf. einer Harmonie der vier Evangelien, war aber überhaupt ein wiſſenſchaftlich gebildeter Mann und lebte im beßten Vernehmen mit allen ſeinen Collegen. S. über ihn Strieder a. a. O. 18. Bd. S. 384 ff.

*) Adam Zeis, geb. zu Treiſa, ſtud. als Rector zu Spangenberg und nachher als Lehrer und Inſpector d. S. zu M. Theologie, war 1813–1816 zugleich Gehülfsprediger an der ref. Kirche zu Marburg, ſeit 1816 Pfarrer zu Silixen, ſpäter Sup., im Fürſtenthum Lippe. Er iſt Vf. eines in Heſſen lange gebrauchten und vorgeſchriebenen ABC-Buchs u. e. Anleit. zu deſſen Gebrauch. S. über ihn Strieder a. a. O. 17. Bd. S. 345.

Religions-Unterricht und für Musik angestellt. Auch für Anweisung der künftigen Schullehrer zur Obstbaumzucht war gesorgt. Münscher arbeitete selbst alle zur vollständigen Ausführung des Werks erforderlichen Plane uud Anweisungen aus, er legte zugleich durch Geschenke aus seiner eigenen Bibliothek den Grund zu einer Büchersammlung des Sem. und bereitete Alles so vor, daß diese Anstalt zum Heil der Schule und der Kirche und als ein schönes Zeugniß des Friedens zwischen den verschiedenen Religionspartheien unter der oberen Aufsicht einer aus einem Mitglied der Provinzial-Regierung, dem ref. Inspektor, dem luth. Superintendenten und dem kathol. Pfarrer zusammengesetzten Direction 1806 wirklich ins Leben trat. Am 1ten Mai dieses Jahrs wurde sie mit 19 Zöglingen vorerst in einem gemietheteten Locale eröffnet. Sie half, wenn sie auch bei den sehr mäßigen Mitteln, die ihr zu Gebot standen, mit manchen andern reichlich ausgestatteten Anstalten ähnlicher Art sich nicht messen konnte, einem wesentlichen Bedürfniß ab. Münscher zog, wie sich leicht erwarten läßt, auch später seine Hand nicht von ihr ab, vielmehr war sie ihm wie ein heiliges Kleinod theuer. Er schätzte und hegte sie nach Kräften durch seine Unterstützung, so lange er lebte.

Als Mitglied des Consistoriums nahm Münscher an allen Sachen, die in dessen Bereich gehörten, lebhaften Antheil und bewies sich als einen erfahrenen und thätigen Geschäftsmann, der bei jeder Sache den Hauptpunct, worauf es ankam, leicht aufzufinden und herauszuheben wußte. Ohne Nebenrücksichten folgte er seiner wohlgeprüften und weder durch Neuerungssucht noch durch starre Anhänglichkeit an das Hergebrachte bestimmten Ueberzeugung, ohne doch fremde Ansichten, sobald er sie als begründet erkannte, zurückzuweisen und ohne je Andrer Verdienste zu schmälern. Bei seinen Abstimmungen war er stets darauf bedacht, die Rechte der Kirche zu wahren, aber auch Uebergriffen zu wehren, die Glaubens- und Lehrfreiheit zu schützen und die Eintracht zwischen den verschiedenen Religionspartheien zu befördern. Gegen gewissenlose und die Würde des geistlichen Amts durch ihr Leben schändende Prediger scheute er auch strengere Maaßregeln nicht, wenn mildere Mittel vergeblich versucht waren. Wegen seiner

unerschütterlichen Rechtschaffenheit und wegen seiner Bereitwilligkeit, alles Gute und Gemeinnützige, sobald es ausführbar erschien, kräftig zu unterstützen, genoß er das Zutrauen seiner Collegen und der dem Consistorium untergebenen Prediger. Selbst den Juristen gegenüber, welche damals als Mitglieder der Regierung zugleich zu dem Consistorium gehörten, gab seine genaue Kenntniß der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes seinem Worte Gewicht. Von der Provinzial-Regierung zu M. selbst, insbesondere von dem mit ihm befreundeten Director derselben, G. R. Franz Benjamin Rieß,*) wurde er in Angelegenheiten, die in das kirchliche Gebiet einschlugen, zumal in der Zeit, wo jene die Rechte des Staats hinsichtlich der an Hessen gefallenen katholischen Gemeinden der Aemter Amöneburg und Neustadt zu handhaben, aber bei ihren Anordnungen die eigenthümlichen Grundsätze der katholischen Kirche zu achten hatte, öfters zu Rathe gezogen, um Mißgriffe zu verhüten. Seine unmittelbare Wirksamkeit als Vorsteher und Aufseher der Geistlichkeit in Oberhessen war sehr beschränkt, da sich dieselbe nur auf die Prediger ausser der Hauptstadt M. bezog. Deren waren überhaupt nur sieben in kleinen, aber über viele Orte neben den lutherischen ausgebreiteten Gemeinden. Diese reformirten Gemeinden in Oberhessen aufrecht zu halten, hielt er für unnütz, da ein Glaubens-Unterschied zwischen Lutheranern und Reformirten nicht mehr bestand. Dieß mochte ein Hauptgrund sein, warum er seine Geschäfte als Inspector der reformirten Kirchen in O. H. weniger regelmäßig als andere versah. Er unterließ z. B. Local-Visitationen und Einführungen der Prediger und zwar dieß um so mehr, weil er den armen Gemeinden keine Kosten verursachen wollte und weil er sich bei den bestehenden Einrichtungen wenig Nutzen von diesen Amtsverrichtungen versprechen durfte, für die er die Zeit durch

---

*) Ueber Franz Benjamin Rieß und dessen Verdienste vgl. seine von K. Christ. v. Gehren verfaßte Lebensbeschreibung in Justis Fortsetzung von Strieders G. Gesch. S. 535 ff.

Zurücksetzung anderer wichtigerer Geschäfte hätte gewinnen müssen. Unaufschiebliche Geschäfte anderer Art, z. B. die Prüfungen der Schullehrer, welche damals den Inspectoren oblag, besorgte er selbst mitten unter anderen dringenden Arbeiten und half oder griff überall ein, wo seine Vermittelung oder Entscheidung erforderlich war.

Da ich von der Wirksamkeit Münschers für Kirche und Schule rede, so liegt es mir ob, auch etwas von seiner Kanzelberedtsamkeit zu sagen. Er urtheilte selbst von seinen Predigten sehr bescheiden, weil er sie nicht in Muße sorgfältig ausarbeiten konnte, sondern jedes Mal an dem vor dem Sonntags-Morgen, an welchem er sie zu halten hatte, vorhergehenden Tage in den von Vorlesungen zu diesem Zweck frei gemachten Stunden des Vormittags in einem Zug niederschrieb. Er hatte sich nach Zollikofer gebildet, aber hütete sich wohl, in die jenem berühmten Kanzelredner eigenthümliche Manier zu verfallen. Offen gestand er, daß es ihm nie habe gelingen wollen, sich zu der edlen Einfachheit und Herzlichkeit zu erheben, welche er als den ersten Vorzug guter Predigten betrachte. Die von ihm verfaßten und gehaltenen Predigten zeichnen sich nicht durch rhetorische Kunst, noch weniger durch poetischen Schwung oder Schmuck aus. Sie sind der klare und wohl geordnete, aber doch warme Ausdruck seiner frommen Ueberzeugungen und seiner festen sittlichen Grundsätze. Die Frömmigkeit erscheint darin durchaus als Sache des Lebens, nicht als das Product einer gewissen Schule und Lehre. Das wohl gewählte Thema und die aus diesem einfach sich ergebende Ausführung schließen sich genau an den Text an und werden aus diesem oft scharfsinnig, aber immer ohne Künstelei in natürlicher Folge abgeleitet. Die ganze Haltung der Predigten ist durchaus praktisch und die Wahrheiten und die Grundsätze, welche sie aussprechen, werden durch treffende Bilder aus der Natur oder durch aus dem Leben genommene Beispiele veranschaulicht. Er vermied zwar sehr sorgfältig Wörter und Ausdrucksweisen, welche bei den Zuhörern Mißverständnisse erzeugen konnten oder der Würde des Kanzelvortrags nicht zu entsprechen schienen und legte sich sogar ein Verzeichniß solcher Ausdrücke an. Aber immer waren seine Vorträge nicht

bloß auf ein nachdenkendes und gebildetes Publikum, sondern auch auf die gerade in der Zeit, wo er sie hielt, herrschende Stimmung der Menschen berechnet. Und eben dieß war es auch, was ihn bewog, einen Theil seiner Predigten politische zu nennen, obschon er niemals Tagesbegebenheiten und politisches Raisonnement auf die Kanzel brachte. Wie er kantische Sätze z. B. den, daß man das Gute aus reiner Achtung vor dem moralischen Gesetz thun müsse, in christlichem Geist populär darzustellen wußte, ohne der Strenge der Moral etwas zu vergeben, davon giebt die 2te Predigt in der Sammlung von 1803 über die Freude am Rechtthun nach dem Text Spr. Sal. 21, 15. ein Beispiel. In der 4ten ist die Erzählung Marc. 6, 17 — 29 zu einer trefflichen Homilie benutzt. Sehr ansprechende und zeitgemäße Gegenstände behandeln die fünf Predigten, welche erst unter seinen nachgelassenen Schriften öffentlich bekannt gemacht worden sind, z. B. die, worin er den Glauben eines uncivilisirten Volks an dem Beispiel der Einwohner von Melite nach Apostelg. 28 von seiner schönen und von seiner nachtheiligen Seite schildert, oder die, worin er den festen Glauben an die ewige Dauer der christlichen Religion dem Unglauben gegenüber ausspricht, oder die, wo er die herzerhebende Hoffnung begründet, daß die Zahl der rechtschaffenen Gottesverehrer weit größer sei als ängstliche Gemüther in Stunden des Mißmuths sich vorstellen oder endlich die für die Studirenden besonders berechneten, in deren einer er die academische Laufbahn als Zeit der Saat und das ganze folgende Leben als Zeit der Aerndte vorstellt, während er in der andern den Satz ausführt: Wissenschaft behauptet nur dann ihren reinen und vollen Werth, wenn sie mit ächter Menschenliebe verbunden ist.*) Er memorirte seine Predigten sorgfältig.

---

*) Von Münscher sind überhaupt 24 Predigten öffentlich erschienen 1) 12 Predigten auf die oben erwähnte Veranlassung. Marb. 1803. 2) 7 politische Predigten (die aber in dem oben auseinander gesetzten Sinn zu verstehen sind) 3) fünf Predigten in s. nachgelassenen Schriften. Aus diesen Predigten, die alle gerade so, wie sie gehalten worden waren, ohne die geringste Veränderung gedruckt wurden, kann sich Jeder mit seiner Weise, religiöse und moralische Materien auf der Kanzel zu behandeln, selbst hinlänglich bekannt machen.

Die Gestikulation war einfach und natürlich, die Deklamation deutlich und kräftig, aber etwas monoton. Sein Kathedervortrag, in dem er sich, um sicher von den Zuhörern verstanden zu werden, einer sehr deutlichen Aussprache und eines vielleicht allzu gleichmäßigen Tons mit erhobener Stimme befleißigte, hatte darauf Einfluß. Durch die ergreifende Macht, welche die in seinen Vorträgen sichtbare innere Ueberzeugung von der Wahrheit auf die Zuhörer ausübte, machten seine Predigten großen Eindruck. In einzelnen Fällen z. B. als er die Nothwendigkeit eines im Vertrauen auf die gerechte Sache gegen die Eroberungsgelüste Frankreichs im J. 1806 zu unternehmenden Kriegs mit frommer Erhebung über die Einwendungen kleinlicher Zaghaftigkeit in kräftigen Worten aussprach, weckten seine Vorträge wahre Begeisterung in der ganzen Versammlung. Sprach er frei und nach kurzer Vorbereitung, wie er in den Ordinationsreden, die er öfters zu halten hatte, zu thun pflegte, dann wurde er von der Macht der Gedanken und Gefühle so ergriffen, daß seine aus dem bewegten Gemüth ausströmende Rede die Zuhörer unaufhaltsam mit sich fortriß. So waren seine Predigten und kirchlichen Reden zwar keine Muster eines ganz kunstgerechten Vortrags, aber sie waren für die Studenten ein Vorbild, daß das Herz beredt mache und daß das Licht mit der Wärme wohl bestehen könne, ja, wenn es rechter Art sei, nothwendig mit dieser verbunden sei. Weil ihm das Memoriren, das er sich einmal bei seinen Kanzelvorträgen zum Gesetz gemacht hatte, in späteren Jahren schwerer wurde als früher, so predigte er weit seltener als sein Beruf, alle vier Wochen zu predigen, es mit sich brachte und ließ sich häufig durch jüngere Männer, die sich gern dazu darboten, vertreten. Ein anderer Beweggrund hierzu lag in der Menge seiner anderweitigen Geschäfte, am meisten aber wurde er von häufigerem Auftreten auf der Kanzel durch den Gedanken abgehalten, daß er zwar gerade wegen seines seltenen Predigens jedes Mal eines großen Zuhörernkreises sich zu erfreuen habe, weil man etwas Ungewöhnliches und Außerordentliches von ihm erwartete und schon die Neugierde Viele in die Kirche trieb, daß er aber doch, da ein regelmäßiges Predigen mit seinem

accademischen Beruf, der ihm immer die Hauptsache blieb, ganz unvereinbar war, eine in seinen Gedankenkreis ganz eingehende Gemeinde sich nicht heranziehen könne und daher von seinem Predigen eine nachhaltige Frucht sich nicht versprechen dürfe. —

Es werden nun vielleicht Manche die Frage aufwerfen, um nach der Antwort den Werth der kirchlichen Wirksamkeit Münschers zu bestimmen: Hat er bei jeder Gelegenheit öffentliches Zeugniß abgelegt von seinem Glauben an die Gottheit Christi oder wenigstens von seinem Glauben an die Rechtfertiguug durch den Opfertod des Gottmenschen unter der Bedingung des Glaubens? Darauf muß ich freilich antworten: Ein solches Zeugniß hat er, wenn dessen Wesen gerade in den genannten Worten besteht, nicht abgelegt. Aber seine Predigten sowie sein ganzes Leben zeugen dafür, daß er den Ausspruch des Heilandes Matth. 7, 21. wohl erkannt, beherzigt und gewissenhaft zu befolgen sich bestrebt hat.

Bei allen Bestrebungen für Wissenschaft, Kirche und Schule hatte Münscher an Wachler von der Zeit an, wo dieser in Marburg lebte, einen theilnehmenden Freund, mit dem er seine Ansichten, selbst gebend und wieder empfangend, vertrauensvoll austauschen konnte und von dem er bei den weiten Verbindungen, in denen Wachler insbesondere mit auswärtigen Gelehrten stand und welche dieser sorgfältiger als M. unterhielt, auf viele neue Erscheinungen der Zeit aufmerksam gemacht wurde. Trotz der innigen fast ununterbrochenen *) Verbindung beider gieng dennoch jeder seinen selbstständigen Weg und wirkte in seinem Kreise nach seiner Ueberzeugung. Ohngeachtet Wachler auch zum ordentlichen Professor der Theol. nach dem evangelisch-lutherischen Lehrbegriff ernannt war, jedoch dergestalt, daß er kein Mitglied der (evangelisch-reformirten) theologischen Facultät

*) Einmal trat ein Zerwürfniß zwischen beiden ein, als Münscher den Anmaßungen Wachlers, der gerade Prorector war, entgegentreten zu müssen glaubte. Indessen Wachler, der sein Unrecht einsah, lenkte alsbald wieder ein und that schon abwesend, da er gerade als Mitglied der westphäl. Reichsstände in Cassel längere Zeit verweilen mußte, versönliche Schritte, so daß, als er nach M. zurückkehrte, Alles vergessen war.

sein, auch überhaupt mit derselben nichts zu thun haben sollte *) hielt er dennoch keine in die theologische Wissenschaft einschlagenden Vorlesungen, weil er das theologische Fach für hinlänglich durch Andere vertreten ansah und durch seine historischen Vorlesungen mehr zu nützen glaubte. Nur zuweilen ertheilte er auf besonderes Verlangen einer kleinen Zahl von Studenten der Theologie Anweisung zum geistlichen Vortrag besonders durch schriftliche und mündliche Uebungen, zu deren Leitung er bei seiner eignen ausgezeichneten Beredsamkeit und bei der ihm verliehenen Gabe, Andere, wie einst K. V. Robert that, durch Nachahmung auf die Fehler ihrer Declamation aufmerksam zu machen, vorzüglich geschickt war. Einmal predigte er auch selbst am Ende des J. 1813 in der Elisabethenkirche zu M. mit großer Begeisterung für den zur Herstellung der deutschen Freiheit und Selbstständigkeit siegreich begonnenen und noch weiter muthig fortzuführenden heiligen Kampf und, wie sich leicht denken läßt, mit großem Beifall. Auch übernahm er es nach dem Tode Münschers, nach dessen Lehrbuch, so lange es an einem andern Docenten fehlte, die Kirchengeschichte vorzutragen. An kirchlichen Angelegenheiten nahm er aber stets sehr regen Antheil und eine nähere Veranlassung hierzu gab ihm die schon in Rinteln übernommene, aber in Marburg stets fortgesetzte Herausgabe einer theologischen Zeitschrift. In dem J. 1789 hatte Joh. Matthäus Hassenkamp, **) geb. zu Marburg 1743, seit 1768 Prof. der Mathematik

---

*) Da Wachler gerade mit den Mitgliedern der theologischeu Facultät sehr häufigen Umgang unterhielt, so gab die Bestimmung, daß er nichts mit der theol. Facultät zu thun haben solle, oft zu Scherzen Anlaß.

**) Ueber Hassenkamp Prof. zu Rinteln vgl. Strieder a. a. O. B. 5. S. 333 — 353 nebst Nachträgen. Eine schöne Charakteristik desselben, von seinem Freund Wachler verfaßt, findet sich in den Annalen der theol. Lit. 1797. 41. Woche. S. 653 ff. (Damals erschienen diese Annalen wöchentlich einmal, später in jedem Monat ein Heft.) J. M. Hassenkamp ist übrigens wohl zu unterscheiden von Georg Ernst H. der auch eine Zeitlang zu Rinteln auss. Pr. d. Päd. u. Phil. und zugleich Rector der Stadtschule war, später aber Pfarrer wurde. S. von ihm Strieder a. a. O. 12. Bd. S. 153 ff.

und der morgenländischen Sprachen zu Rinteln, später auch C. R., ein rühriger, vielseitig-gebildeter und für Anregung der theologischen Studien im Geist der weiter vorgeschrittenen Zeit eifriger Mann, daselbst eine Zeitschrift unter dem Titel: Annalen der neuesten theologischen Literatur und Kirchengeschichte herauszugeben angefangen. Auf seinem Todbett 1797 beschwor er den ihm befreundeten Wachler, die Fortsetzu g derselben zu übernehmen. Er that es die ersten zwei Jahre in Verbindung mit dem Cons. Rath u. Pf. zu Bückeburg, K. Gottl. Horstig, nachher für sich allein. Die Zeitschrift erschien von nun an mit der Bezeichnung: Neue theologische Annalen, seit 1800 mit dem Zusatz: und theologische Nachrichten, seit 1802 in Marburg, von 1810 an in Frankfurt a. M. und blieb bis zum Ende des J. 1823 in der Hand Wachlers. Im J. 1824 gieng die Herausgabe auf Fr. H. Chr. Schwarz, Prof. d. Th. in Heidelberg, über, der, früher eifriger Kantianer, damals schon eine orthodoxe Farbe angenommen hatte und, indem er selbst die meisten Recensionen verfaßte, in einem ganz andern Geist als der frühere Herausgeber die Zeitschrift fortsetzte, bis sie im J. 1827 aus Mangel an Absatz, schon zehn Jahre vor dem Tode des Prof. Schwarz, ihr Ende erreichte. In dieser der theologischen Literatur jeder Art gewidmeten Zeitschrift wurden für den Prediger-Beruf wichtige neu erschienene theol. Bücher vorzugsweise berücksichtigt und in die beigefügten theologischen Nachrichten Mittheilungen über die neuesten Erscheinungen im kirchlichen Leben, zuweilen auch Aufsätze über Gegenstände, die in den Bereich des kirchlichen Lebens einschlugen, aufgenommen. Ausser mehreren Marburger Professoren, insbesondere Münscher, arbeiteten hessische Gelehrte und Prediger nur in verhältnißmäßig geringer Zahl mit. Aber sie wurde in Hessen von Vielen fleißig gelesen und sie trug nicht wenig dazu bei, die Ansichten der neuern Theologie zu verbreiten und zugleich Theilnahme an dem kirchlichen Leben im Geiste der neuern Theologie, insbesondere einen bessern Geschmack im Predigen anzuregen.*)

*) Um dieselbe Zeit erschien noch eine andere Zeitschrift, an der in Hessen Mehrere mitarbeiteten, wenn sie auch nicht in Hessen selbst herausgegeben

Ein sehr thätiger Mitarbeiter war J. J. Stolz, der früher reformirter Prediger zu Bremen, seit 1814 in Zürich, seiner Vaterstadt, ohne Amt lebte, und bis zu seinem Tode (er st. 1821) wissenschaftlichen Beschäftigungen seine Muße widmete. Auf die in dieser Zeitschrift ausgesprochenen Urtheile wurde ein nicht geringer Werth gelegt. Der Landesherr selbst, Kurfürst Wilhelm I., nahm es übel auf, als im J. 1806 eine von dem eben genannten Mitarbeiter verfaßte, theilweise scharf tadelnde Recension der Predigten vermischten Inhalts erschien, welche der damalige Hofprediger zu Cassel

---

wurde. Der vollständige Titel derselben war: Materialien für alle Theile der Amtsführung eines Predigers nebst praktischer Anweisung, dieselben dem Bedürfniß unserer Zeit gemäß zu gebrauchen. Leipzig, 1792 — 1804. Der Herausgeber und zugleich der thätigste Mitarbeiter war Georg Wilhelm Rullmann, geb. zu Schlangenbad 1757, seit 1786 Professor der Theologie zu Rinteln st. 1804. Ueberhaupt trat im letzten Jahrzehend des 18. und im ersten Jahrzehend des 19. Jahrhunderts eine große Menge neuer Zeitschriften hervor, welche alle darauf ausgiengen, die neuen Ideen, von welchen die theologische Welt bewegt wurde, in Umlauf zu setzen und zu einem Gemeingut zu machen und welche insbesondere den Zweck verfolgten, die gewonnenen neuen Ansichten auf die Berufsthätigkeit der Geistlichen anzuwenden. Alle diese für das ganze protestantische Deutschland bestimmten Zeitschriften übten mehr oder weniger ihren Einfluß auf die Länder desselben aus. In diese Reihe gehören, um der älteren viel verbreiteten von J. A. Ernesti und J. Dav. Michaelis, sowie anderer wenig bedeutender nicht zu erwähnen, die Zeitschriften von Eichhorn, Paulus, Lorsbach für exegetische Literatur, die Zeitschriften theologischen Inhalts unter verschiedenen Titeln von Döderlein, Hänlein, Ammon, Gabler, Paulus, Schleußner und Stäudlin, von Heinrich Philipp Konrad Henke (sein Magazin), die von J. E. Chr. und von K. Chr. L. Schmidt, Augusti, später auch von Keil und Tzschirner, die auf die pract. Theologie vorzüglich berechneten von Teller, Wagnitz, Löffler, Henke (Eusebia), Schuderoff, Natorp und Gräffe. Nur die Zeitschrift von Seiler, (st. 1807), gemeinnützige Betrachtungen der neuesten Schriften, welche Religion und Besserung des Menschengeschlechts betreffen. Erl. 1776 – 1800, mehr populärer Tendenz, bildete einen Gegensatz gegen die übrigen, welche alle dem kant. Rationalismus huldigten. Die allgem. deutsche Bibl., welche sich der kant. Philosophie entgegensetzte, verlor schon in den 1790r Jahren ihr früheres großes Ansehen völlig.

Christ. Fried. Wilh. Ernst im J. 1806 herausgegeben hatte. Der Kurfürst schätzte diesen seinen rationalistisch-gesinnten, aber als Geistlicher in allgemeiner Achtung stehenden Hofprediger ungeachtet seiner Freimüthigkeit sehr hoch und setzte dem Herausgeber der theologischen Annalen, wegen jener ungünstigen Beurtheilung von dessen Predigten, ohne den Herausgeber von dem Verfasser zu unterscheiden, persönlich zur Rede und gab ihm sogar auf, sei es zur Strafe oder zu seiner Rechtfertigung, eine Predigt über einen bestimmten Text auszuarbeiten und ihm einzuliefern. *)

Kurz vorher war Wachler auch in eine amtliche Wirksamkeit für kirchliche Angelegenheiten eingetreten. Als er im J. 1805 einem ehrenvollen und große Vortheile versprechenden Ruf an die Universität zu Heidelberg entsagte, erhielt er durch die Verwendung des damaligen Geheimen Hofraths Fr. Wilh. Strieder, der als Vorleser täglichen Zutritt zum Kurfürsten hatte und wegen seiner redlichen Gesinnung und treuen Anhänglichkeit an seinen Landesfürsten sehr viel galt, **) eine für die damalige Zeit sehr ansehnliche Be-

*) Wachler, dem sein Landesherr bei seiner Anwesenheit zu Cassel die Predigt einzuliefern aufgetragen hatte, glaubte, daß diese Auflage nicht ernstlich gemeint oder doch wieder vergessen sei. Allein, als ihn der Kurfürst im Bade zu Pirmont wieder sah, erinnerte er ihn an seinen früher ertheilten Befehl und W. mußte, während seine Gefährten, Münscher und Prof. Michaelis, sich der Erholung und dem Verkehr mit Andern ungehindert hingaben, noch im Bade zu P., ohne eben zu einer solchen Arbeit aufgelegt zu sein, an der ihm aufgegebenen Predigt arbeiten, um den erneuerten Befehl seines Landesherrn zu vollziehen und nicht ungehorsam gegen ihn zu erscheinen.

**) Ueber diesen merkwürdigen Mann, F. W. Strieder, der nach abwechselnden Schicksalen (geb. zu Rinteln 1739, stud. er daselbst Theologie 1752—1758, diente dann als Soldat im siebenjährigen Krieg und bis 1765) Bibliothekar zu Cassel geworden war und das Bild eines treuen, in manchen Dingen auch blinden Hessen aus der alten Zeit darstellte, der aber um die hessische Gelehrten-Geschichte sich unschätzbare Verdienste erworben hat und dessen Werk auch in dieser Schrift oft genug angeführt worden ist, vergl. seine eigne interessante Lebensbeschreibung in s. Werk. Bd. 18. S. 453 bis 481. Er war in der Zeit der Napoleonischen Herrschaft überzeugt, daß ganz unbedingt der Satan unter der Menschheit auf dem Erdboden wüthe.

soldungs-Zulage und wurde zugleich zum wirklichen Mitglied des Consistoriums mit dem Titel eines C. R. ernannt. Zu dieser Stelle eignete sich W. ebensowohl wegen seiner regen Theilnahme an kirchlichen Angelegenheiten, als wegen seiner, mit einem gesunden, unbefangenen Urtheil verbundenen Kenntniß und Gewandtheit in Geschäften. So konnten dann die beiden einander nahe befreundeten Männer, Wachler und Münscher, auch hier zusammen wirken und in ihrem Kreise für Aufrechterhaltung und Förderung der kirchlichen Interessen thätig sein.

Als die der Friedensliebe des Kurfürsten lange Zeit gelungene Abwehr der Gefahr einer französischen Besitznahme zuletzt vermittelst einer, zwischen zwei mächtigen kriegführenden Staaten sehr bedenklichen, Neutralität vergeblich versucht war, traf Hessen bald nach der Schlacht bei Jena das Schicksal, nach schmählicher Entwaffnung seiner Truppen und eiligen Flucht seines Regenten seit dem 1. Nov. 1806 von einem französischen Gouverneur regiert zu werden, bis es nach dem Tilsiter Frieden mit Abtrennung von Hanau und der niedern Grafschaft Katzenellenbogen dem (8. Juli 1807) neu geschaffenen Königreich Westphalen anheimfiel. Die kirchlichen Verhältnisse blieben bei dieser Veränderung im Wesentlichen ganz unangetastet. Denn in der Verfassung, welche Napoleon dem neuen Staate gab, war freie Ausübung ihres Gottesdienstes den verschiedenen Religionsgesellschaften ausdrücklich zugesichert. Aber alle Vorrechte einer Religionsgesellschaft vor der andern hörten völlig auf; die Katholiken erhielten überall gleiche Rechte wie die Protestanten und die namentlich bisher zu Cassel bisher beschränkten Lutheraner wurden den Reformirten ganz gleich gestellt. Der Staat stellte zuerst den Grundsatz auf, daß er in politischen Dingen auf das Glaubensbekenntniß seiner Bürger und Beamten gar keine Rücksicht nehme. Doch wurde die dem Grundsatz nach geltende Trennung der Kirche mit Mäßigung vollzogen. Alle Ernennungen zu geistlichen Stellen geschahen durch den König. Die Consistorien, welche von den Regierungen getrennt, und mit einer kleinen Zahl weltlicher Mitglieder neben den geistlichen besetzt, auf die Leitung der kirch-

lichen Angelegenheiten beschränkt waren und alle nach dem neu eingeführten napol. Gesetzbuch zu entscheidenden Rechtsverhältnisse den Gerichten überlassen mußten, wurden dem Ministerium des Innern untergeordnet. Die Kirchensprengel blieben troß veränderter politischer Eintheilung ganz wie bisher. Denn, ohngeachtet man auch in dieser Hinsicht eine Umgestaltung nach Maaßgabe der politischen Begrenzungen *) erwartete, so hütete sich doch die westphälische Regierung, in die kirchlichen Zustände einzugreifen, zumal sie vieles Andere neu zu ordnen hatte, was ihr näher lag. Die Geschäfte der Civil-Stands-Beamten, über die Geburts- und Sterbefälle Register zu führen und die Ehen in bürgerlicher Hinsicht zu schließen, wurden dem Geistlichen unter der obern Leitung der Tribunals-Präsidenten übertragen und eben dadurch wurde die Trennung der geistlichen und weltlichen Functionen weniger auffallend und es dachte um so weniger Jemand daran, die neugebornen Kinder der Taufe oder die bürgerlich geschlossene Ehe der geistlichen Weihe zu entziehen und sich mit der bloß bürgerlichen Ordnung zu begnügen. Auch sonst zeigte es sich, daß der Staat das Bestehende in den kirchlichen Verhältnissen achtete. Während dem adelichen Gutsherrn alle andern Vorrechte und insbesondere die Patrimonialgerichtsbarkeit entrissen wurden, ließ man die Patronatsrechte bei Besetzung der geistlichen Stellen ganz wie bisher bestehen. Auch erlitten die Leistungen für kirchliche Bedürfnisse, welche dem Staat oblagen, keine Veränderung. Nur war das sehr drückend für viele Geistliche, daß nach den in dem neuen Staat aufgestellten allgemeinen Grundsätzen nicht bloß die Last der Einquartirung und der für

---

*) Der bei weitem größte Theil des kurhessischen Landes gehörte zum Werra-Departement mit der Hauptstadt Marburg, das nur althessische Lande in sich begriff. Zu dem Fulda-Departement, dessen Hauptstadt Cassel war, gehörte ausser der Gegend am Diemelstrom nur ein sehr kleiner in der Nähe von C. gelegener Theil des hess. Landes. Dennoch blieben die kirchlichen Diöcesen damals ganz wie früher und standen, wenn gleich denselben Kirchenordnungen unterworfen, in nicht größerer Verbindung unter einander als mit den preuß. und hannoverschen, die auch zum K. Westphalen gehörten.

die Truppendurchmärsche zu leistenden Fuhren sie wie alle andern Einwohner des Staats traf, sondern auch alle bisherigen Exemtionen, z. B. die Befreiung vom Licent und der Accise völlig aufhörten und daß sogar die den Geistlichen nur zur Nutznießung anvertrauten Güter, als wenn sie ihr Eigenthum wären, der allgemeinen Besteuerung unterworfen wurden. Zu einer Entschädigung der schwer belasteten Kirche und ihrer mit Geschäften stark überhäuften Beamten war um so weniger eine Aussicht vorhanden, da die Kirche als solche nirgends einen Vertreter hatte. Zwar war der Verlust der Landstandschaft für die Curie der bisher sogenannten Prälaten kein Verlust für die Kirche. Denn jene Prälaten waren keine Vertreter der protestantischen Geistlichkeit. Vielmehr war den protestantischen Geistlichen bei der in der Verfassung des westphälischen Staats angeordneten Vertretung des Volkes nach gewissen Classen, welche in die der Grundeigenthümer, der Kaufleute und Gewerbtreibenden, der Gelehrten und Künstler zerfielen, mehr Aussicht auf Eintritt in die reichsständische Versammlung gewährt als bei den althessischen Landständen. Aber eine Vertretung der Kirche als solcher fand nach der neuen Verfassung so wenig als nach der alten Statt und überhaupt waren die Rechte der sogenannten westphälischen Reichsstände nur auf Schein angelegt, ohne daß man ihnen einen wirklichen Einfluß zu gestatten geneigt gewesen wäre. Aber es lag im Interesse des neuen Staats, auch die Kirche zu schützen und sich geneigt zu erhalten. Denn Napoleon, der Schöpfer und oberste Beherrscher des neuen Staats, hatte wohl erkannt, welchen Einfluß der religiöse Glaube auf die Gemüther übe und welchen Werth deßwegen die Kirche für den Staat habe. Daher wurde die Kirche auch zur Theilnahme an politischen Ereignissen herangezogen. Die Siege, welche die Franzosen über die Deutschen erfochten, mußten kirchlich begangen werden und die Prediger waren, wenn auch ihr Herz widerstrebte, genöthigt, solche Siege an heiliger Stätte zu preisen, wofür ihnen als Aposteln des Friedens nur der Ausweg blieb, daß sie dieselben als Vorboten des künftigen Friedens

darstellten. Auch der Geburtstag des Königs wurde durch einen vorgeschriebenen öffentlichen Gottesdienst im ganzen Lande gefeiert und an diesem Tage in den Hauptstädten der Departements und Distrikte einzusegnende Brautpaare auf Kosten des Königs ausgestattet. Aber als Gesammtheit trat die Kirche dennoch nirgends hervor. Hätte eine Synodal-Verfassung schon von früherer Zeit her in der Kirche bestanden, so würde die Regierung einer Vereinigung von Abgeordneten der Gemeinden zu gemeinsamer Berathung kirchlicher Angelegenheiten kein Hinderniß in den Weg gelegt haben. Aber da man sich auf ältere Bestimmungen nicht berufen konnte und es an Gemeingeist und an Zusammenhang unter den verschiedenen Diöcesen der hessischen Kirche allzusehr fehlte als daß eine neue Vereinigung hätte zu Stande kommen können, so unterblieb jeder Versuch dieser Art, der auch leicht den Verdacht der argwöhnischen Regierung erwecken konnte. Ueberhaupt herrschte damals eine solche Niedergeschlagenheit gerade unter den Obern der Kirche, ein solcher Mangel an gegenseitigem Vertrauen, daß Niemand es wagte, neue Einrichtungen zur Aufrechthaltung kirchlicher Rechte und zur Förderung kirchlicher Interessen auch nur in Vorschlag zu bringen. Dennoch wirkte jene Zeit, in der so vieles Alte zusammenstürzte, meistens weil es sich überlebt hatte, auch in kirchlicher Hinsicht wohlthätig. Man lernte zuerst einen Zustand kennen, wo die Kirche nicht mehr durch die Macht des weltlichen Arms getragen, sich durch ihre eigne ihr einwohnende Kraft aufrecht erhalten mußte und wo sie dennoch den zahlreichen Feinden, die sich bei dem überall eindringenden Leichtsinn, bei der in den Hauptstädten des Landes zumal herrschenden Gleichgültigkeit gegen kirchliche und überhaupt religiöse Interessen noch gegen frühere Zeiten vermehrt hatten, siegreich widerstand. Auch legte es sich durch die That dar, daß der Mensch gerade da, wo die äußern Verhältnisse für Religion und Kirche weniger günstig sind, sich durch einen innern Trieb um so mehr zu ihnen hingezogen fühlt. Eben in jener Zeit der Noth schlossen sich viele Gemeinden mit größerer Innigkeit als sonst an ihre Seelsorger und fanden in einzelnen schwierigen Lagen an ihnen

Fürsprecher und rettende Helfer. Während des Umsturzes so vieler vaterländischen Einrichtungen, in einer Zeit, wo auch das, auf dessen Festigkeit man früher vertraut hatte, zu wanken schien, fühlten sich die Menschen um so mehr getrieben, in der Religion Trost zu suchen und die früher geringgeschätzte vaterländische Kirche wurde jetzt von Vielen als ein theures Kleinod betrachtet, das einen sichern Rettungsanker in jener an niederschlagenden Ereignissen reichen Zeit darbot. So war nicht bloß für die Uebel der Zeit ein Ersatz gewährt, sondern auch durch diese selbst der Weg zur Rettung näher gelegt.

Doch war die Zeit in der That nicht in jeder Hinsicht so trostlos als Manchen scheinen mochte. Die deutsche Wissenschaft hat gerade in jener Zeit große Fortschritte gemacht. Denn die Errungenschaften der frühern Zeit konnte keine Gewalt rauben und das, was noch bei dem Umsturz aller öffentlichen Verhältnisse übrig geblieben war, mußte dem Deutschen um so theurer sein. Es muß auch anerkannt werden, daß die westphälische Regierung, die, wenn sie gleich unter französischem Einfluß stand, doch nicht bloß des Beistandes leichtsinniger Franzosen, sondern besonnener und erfahrener deutscher Männer sich bediente und in dem Staatsrath eine Reihe intelligenter Staatsmänner vereinigt hatte, für Wissenschaft und Kunst mehr that, als die ältern vaterländischen Regierungen für diese wichtigen Angelegenheiten meistentheils gethan hatten. Die Regierung war einsichtsvoll genug, gerade dem öffentlichen Unterrichtswesen eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen. In einem königlichen Decret, vom 11. Januar 1808, das zur Ausführung der unter dem 16. November 1807 von Napoleon gegebenen, vom König Hieronymus Napoleon unter dem 7. December angenommenen und zur allgemeinen Bekanntmachung bestimmten Constitution des neuen Königreichs dienen sollte, war den Präfekten als ihre erste Pflicht die Aufsicht über das Erziehungswesen, über die Universitäten, Collegien, Schulen und überhaupt über alles, was auf den politischen und moralischen Unterricht Beziehung hat, übertragen. In der Instruktion, welche der damalige Minister des Innern und der Justiz dem Präfekten ertheilten, war die öffent-

liche Erziehung für die Basis und den Stützpunkt der Sitten, für die vorzüglichste Beschützerin der gesellschaftlichen Ordnung erklärt, und laut ausgesprochen, daß das Gesetz die Unterrichts= und Bildungsanstalten der Jugend auf das angelegentlichste der Verwaltung vertraue und empfehle. *)

Freilich war damals eine Zeit der Worte. Aber die Regierung blieb keineswegs bei Worten stehen, sondern sie bewies auch durch die That, daß sie auf die Beförderung des öffentlichen Unterrichtswesens einen sehr großen Werth lege und hierzu das Ihrige zu thun bereit sei. Mag es auch Politik gewesen sein, die sie dazu bewog, so war es doch gewiß eine sehr weise und wohlthätige Politik. Sogleich bei der Begründung des neuen Staats war Napoleon selbst bemüht, ausgezeichnete deutsche Gelehrte in die Dienste desselben zu ziehen und dadurch die Deutschen für das neue Werk zu gewinnen. Der berühmte Geschichtschreiber der Schweiz, Johann von Müller, schon durch eine lange und merkwürdige Unterredung mit Napoleon zu Berlin mit dem großen Machthaber der Zeit ausgesöhnt, wurde nach Paris berufen und von Napoleon

---

*) Die für den Geist der Regierung sehr bezeichnende Instruction des Ministers Simeon, der durch seine redliche Gesinnung allgemeine Achtung erwarb, ohngeachtet man in einem unterjochten deutschen Land gegen Franzosen mehr Widerwillen als Zutrauen zu hegen geneigt war, lautet noch weiter also: Die durch eine gute Erziehung erworbenen Gewohnheiten sind es, worin der Keim aller schützenden Tugenden liegt, worin die sicherste Gewährleistung gegen Laster und Verbrechen, welche die Gesellschaft zerrütten, besteht. — Die Pensionsanstalten, die Gymnasien, die Universitäten nehmen die tägliche Fürsorge, die väterliche Aufmerksamkeit der Präfecten in Anspruch. Diese Fürsorge und Aufmerksamkeit werden niemals vergeblich in einem Königreich angerufen werden, welches mit den mächtigsten Staaten in Hinsicht auf nützliche und freigebig ausgestattete Anstalten für dit Erziehung wetteifert, welches mehrere berühmte Universitäten besitzt, unter denen man eine der vorzüglichsten Academien Europas, die Universität Göttingen, zählt, welche die Ehre hat, unter ihren Professoren Gelehrte aufweisen zu können, deren Ruf in der ganzen literarischen Welt verbreitet ist. S. Gesetzblatt von 1808. S. 23 ff.

selbst bestimmt, Minister-Staatssecretär des neuen Staats zu werden. Indessen legte er schon sehr bald diesen hohen Posten nieder und übernahm die Stelle eines Staatsraths und General-Directors des öffentlichen Unterrichts. Denn, um das Unterrichtswesen an einem Mittelpunkt zu vereinigen, wurde die obere Leitung aller Zweige desselben im ganzen Königreich einem Beamten übertragen, der selbst dem Ministerium des Innern untergeordnet war. Allein bei dem beßten Willen und bei unermüdeter Thätigkeit konnte doch Johann von Müller wenig ausrichten. Es sollte eine neue Organisation vorgenommen und mehrere Unterrichtsanstalten sollten aufgehoben werden, um andere desto besser auszustatten. An eine völlige Umgestaltung der deutschen Universitäten und höheren Unterrichtsanstalten nach französischem Muster wurde dabei nicht gedacht. Denn in der damals eben erschienenen Schrift eines Franzosen, Carl von Villars, der lange in Deutschland gelebt und deutsche Wissenschaft sich angeeignet hatte, waren die deutschen Universitäten den französischen Lehranstalten gegenüber in einem so vortheilhaften Licht dargestellt, daß von Aufhebung keine Rede, sondern man nur darauf bedacht war, dieselben durch größere Vorsorge in das Interesse des neuen Staats zu ziehen. Aber die Regierung war selbst darüber noch nicht zu einem festen Entschluß gekommen, welche Anstalten das Loos der Aufhebung treffen und wie die neue Organisation geschehen solle. Ausserdem fehlte es noch vorerst an Mitteln, um nur das zu Erhaltung des bisherigen Zustandes Erforderliche herbeizuschaffen und vor allen Dingen schien es nöthig, für die Bildung künftiger Militärs und Forstbeamten durch Gründung der dazu erforderlichen Anstalten zu sorgen, wie auch geschah. Zugleich steigerte sich die Muthlosigkeit der einen, die Erwartungen und Ansprüche der andern immer mehr. Um bei diesen mannigfaltichen Ansprüchen in der eingetretenen Verwirrung die Ordnung wieder herzustellen und Neues zu schaffen, dazu war der gutmüthige, aber in ungewohnte Verhältnisse versetzte und in ein ganz neues politisches System geworfene Johann von Müller, der durch Forderungen von oben sowohl als von unten zugleich bedrängt wurde, nicht umsichtig und

kräftig genug. Er tröstete mit der Noth der Zeit, da Jeder Opfer bringen müsse und machte Hoffnung auf eine bessere Zukunft, soviel er konnte, brachte aber nichts weiter zu Stande als daß er die Aufhebung mehrerer Anstalten wenigstens in die Länge zog. Auch gab er durch die damals vorgenommene Besetzung einer mit Hauff's, des Mathematikers, Abgang in Marburg erledigten Professorstelle einen Beweis, wie wenig man auf seine Umsicht rechnen konnte. Denn, um einem Bedrängten aus der Noth zu helfen und denen, welche sich für ihn verwendeten, einen Gefallen zu thun, scheute er sich nicht, einen Mann, dem es an aller wissenschaftlichen Bildung fehlte, jene Professur mit einer geringen Besoldung zu übertragen, wodurch weder der Universität ein Dienst geleistet, noch der unglücklichen Lage des Mannes selbst ein Ende gemacht wurde.*) Eine ganz andere Wendung nahmen die Dinge, sobald Justus Christoph Leist, ehemaliger Professor des Staatsrechts zu Göttingen, seit 1808 Staatsrath zu Cassel, an Müllers Stelle als General-Director des öffentlichen Unterrichts trat. Durch ihn wurden diese Angelegenheiten, freilich mit Benutzung dessen, was Müller durch Einziehung von Nachrichten und Tabellen über den Zustand der verschiedenen Lehranstalten vorgearbeitet hatte, endlich geregelt und es ist in der That bewundernswerth, was dieser Mann binnen wenigen Jahren trotz ungünstiger Verhältnisse durch seine Thätigkeit und Einsicht zu Stande gebracht hat. Nur wohnte ihm sowie die bei höhern Verwaltungsbeamten sich leicht einschleichende und darum überhaupt herrschende Meinung ein, daß man Alles von oben herunter machen und schaffen könne. Darum griff er mit seiner bureaukratischen Verwaltung oft zu früh und unnöthiger Weise ein, wo man besser von innen heraus die Sache sich hätte entwickeln lassen. Um so mehr stach aber die jetzt eingeführte rasche und weiter treibende Behandlung der Geschäfte gegen die frühere langsame

*) Vgl. das Leben von Joh. Gundlach in Justi's Forts. von Strieder's Gel. Gesch. S. 185 ff.

und stets abwartende ab. Das Verhältniß der Schule zur Kirche wurde durch die neuen Staatsmaximen allerdings verändert. Denn die Schule galt dem Princip nach als Sache des Staats. Aber in der Anwendung dieses Grundsatzes wurde mit großer Mäßigung und Schonung der bisherigen Verhältnisse verfahren. Nur die oberste Leitung der Volksschulen gieng auf den neuen Studien-Direktor über. Diesem lag theils die Ernennung, theils der Vorschlag zu allen Schulstellen ob und er bestimmte oder beantragte die Belohnungen, welche die Lehrer erhalten sollten, auch hatte er über Einrichtung und Bedürfnisse der Schulen zu entscheiden oder in wichtigen Fällen an das übergeordnete Ministerium zu berichten. Aber die enge Verbindung der Volksschulen mit der Geistlichkeit und dadurch mit der Kirche wurde nicht aufgehoben. Die Geistlichen hatten nach wie vor die Aufsicht und Leitung der Schulen ihres Ortes zu besorgen und es dauerten die bisherigen Aufsichtsbehörden fort. Die weltlichen Verwaltungsbeamten hatten nur hinsichtlich der aus den Gemeindekassen zu beschaffenden neuen Mittel zur Unterhaltung und Verbesserung der Volksschulen mitzuwirken. Selbst die Trennung der Schulen nach den Confessionen wurde unverändert gelassen. Denn die Beibehaltung des Bisherigen erschien hier um so nothwendiger, weil die mit den Schulstellen verbundenen kirchlichen Functionen sich von jenen ohne große Nachtheile nicht trennen ließen und weil die westphälische Regierung jeden Eingriff in den Bereich des kirchlichen Gebiets regelmäßig vermied.

Größer waren die Veränderungen, welche in jener Zeit hinsichtlich der höhern Schulen und Unterrichtsanstalten eintraten. Eine Umgestaltung aller Gymnasien wurde wenigstens beabsichtigt und vorbereitet. Hinsichtlich des Gymnasiums zu Hersfeld war dieß z. B. der Fall. Der G. Director setzte sich mit den nächsten Vorstehern der Anstalt, dem Rector, in unmittelbare Verbindung und zog über alle Verhältnisse genaue Erkundigung ein. Schon waren bedeutende Zuschüsse für diese in der frühern Zeit sehr vernachläßigte Anstalt bewilligt und Plane zu ihrer Erweiterung und Vervollkommnung gemacht, aber diese gediehen nicht zur Ausführung. Nur

in Cassel wurde 1812 durch ein königliches Decret, ohne die Rechte der Stadt zu beachten, auf Betreiben des St. D. eine völlige Umgestaltung des dortigen Lyceums zu einer nach hannoverischem Zuschnitt und den Forderungen der Zeit eingerichteten Gelehrtenschule vorgenommen, und dieselbe reichlich, aber ohne sorgfältige Auswahl, mit Lehrern besetzt. Neben der Gelehrtenschule wurde eine höhere Bürger- oder Realschule gegründet, in welcher keine fremde Sprache ausser der französischen gelehrt werden sollte. Die Leitung beider Anstalten wurden einem aus dem Ausland herbeigerufenen Hessen, Dan. Th. Aug. Suabedissen*) übertragen. Höhere Bürgerschulen erschienen um so mehr als ein Bedürfniß der Zeit, da die Zahl derer, welche eine über die Volksschule hinausgehende Bildung verlangten und die der Gelehrtenschule verschmähten, bedeutend zugenommen hatte und insbesondere damals selbst im Staatsdienst, sowohl im Civil als im Militär Viele, wie man zu sagen pflegt, ihr Glück machen konnten, wenn sie nur der vaterländischen und französischen Sprache mächtig waren uud ausserdem einige gemeinnützige Kenntnisse besaßen. Darum wurden auch in jener Zeit nach dem Wunsch der Gemeinden und dem Antrag der aufsehenden Behörden viele lateinische Stadtschulen unter Entfernung des lateinischen Sprachunterrichts so umgewandelt, daß sie nur eine gemeinnützige Bildung gaben, wie sie die künftigen Bürger oder niedere Beamten des Staats bedurften.

Die Universität Marburg erfuhr in jener Zeit bedeutende Veränderungen. Das Vorrecht einer eigenen Gerichtsbarkeit, sowie der Freiheit von Abgaben hatte sie schon nach den in dem neuen Staat geltenden Grundsätzen verloren. Nachher gieng man damit um, diese alte ehrwürdige Anstalt völlig aufzuheben und der berühmteren Universität zu Göttingen dadurch einen Zuwachs zu verschaffen,

*) Ueber diese Umgestaltung des Lyceums s. Weber Gesch. d. hess. G. Sch. S. 354 ff., über Suabedissen insbesondere vgl. Justi's Forts. v. Strieder S. 651 ff.

die Einkünfte der Marburger Universität aber theils für jene Universität, theils für andere Anstalten zu verwenden. Der für Göttingen sehr eingenommene G. D. Leist trug selbst bald nach dem Antritt seines Amts hierauf an, um die unter J. v. Müller in der Schwebe gebliebene Sache zur Entscheidung zn bringen. Allein als die Angelegenheit im westphälischen Staatsrath verhandelt wurde, nahm sich ein Mitglied desselben, Ludwig von Berlepsch, ein in Hessen begüterter Adelicher, der früher als Hofrichter in hannoverschen Diensten gestanden, und aus diesen wegen seiner Freimüthigkeit willkührlich entlassen, im westphälischen Staate Anfangs die Stelle als Präfect zu Marburg, dann als Staatsrath angenommen hatte, sprach so eifrig für die Beibehaltung der alten Philippina, daß seine Ansicht durchdrang. Nachdem die Fortdauer der Marburger Universität und die Vereinigung der Rinteler, sowie anderer Anstalten, der Universität zu Helmstädt, des Carolinums zu Braunschweig, der Klosterschulen zu Bergen und Riddagshausen mit den übrigen Unterrichtsanstalten des Königreichs, wie man sich mildernd ausdrückte, durch ein königliches Decret am Ende des J. 1809 ausgesprochen war, wurde der Marburger Universität eine weit reichere Ausstattung als bisher zu Theil. Die, der Universität aus den ihr eigenen Gütern zufließenden Einkünfte wurden bloß für die wissenschaftlichen Institute bestimmt, und dadurch diesen bisher sehr spärlich bedachteu Anstalten eine sehr ansehnliche Vermehrung ihres Einkommens verschafft. Die Universitäts-Bibliothek z. B. erhielt statt des jährlichen festen Einkommens von 40 Thalern einen jährlichen Zuschuß von 3000 Franken und ausserdem wurde sie durch die ihr geschenkte Bibliothek der deutschen Ordens-Commende zu Lucklum bereichert, aus der an alten Drucken reichen Kloster-Bibliothek zu Corvey das Brauchbare für sie auszusuchen gestattet, auch später ein Antheil an der Helmstädter Universitäts-Bibliothek der Marburger zugewiesen. Noch weitere Vortheile und Verbesserungen, namentlich einen neuen Bau für die Bibliothek versprach der König selbst, der mehrmals bei seiner Anwesenheit in Marburg die

Universitäts-Gebäude persönlich in Augenschein nahm. *) Die vermehrten Besoldungen der Lehrer wurden dagegen aus der Staatskasse allein bestritten und mehrere Lehrer von den aufgehobenen Lehranstalten wurden 1810 nach Marburg versetzt. Doch war der Gewinn für den wissenschaftlichen Unterricht in der Theologie und in den mit dieser in näherer Beziehung stehenden Fächern nicht bedeutend. Einem von den neuen Lehrern, der bisher an dem Carolinum zu Braunschweig neuere Sprachen gelehrt hatte, Fr. C. Chr. Wagner, einem Schüler Heyne's, wurde das philologische Fach in Marburg aufgetragen, während der an G. Fr. Creuzer's Stelle 1804 nach Marburg berufene Prof. Christoph Rommel **) Statistik und Geographie zu lehren übernahm, aber sehr bald einem nach Charkow in Rußland erhaltenen Rufe folgte. Ein wichtiger Fortschritt in der Belebung der philologischen und der wissenschaftlichen Studien überhaupt wurde durch die Errichtung eines philologischen Seminars im J. 1811 gemacht, an dessen unmittelbarer Leitung ausser dem eigentlichen Professor der Philologie damals noch die Theologen Arnoldi und Münscher und der Historiker Wachler Theil nahmen. Da man aber einsah, daß auch dieses Institut nicht genüge, so lange das philologische Fach nicht einen desselben ganz mächtigen Vertreter habe, so wurde ein junger Docent, Ludolph Dissen, von Göttingen nach Marburg 1812 versetzt. ***)

---

*) Vgl. Münscher's Leben S. 96.

**) Vgl. über Wagner Justi's Fortsetzung Strieders S. 671 ff. und über Rommel Strieder a. a. O. im 17. Bd. S. 405 ff.

***) Georg Ludolph Dissen geb. 1784 bei Göttingen, war auf der Schulpforte 1798—1804 gebildet, dann 1804—1808 in Göttingen Heyne's und anderer berühmter Lehrer jener Zeit Schüler gewesen, durch Herbart's Umgang zu philosophischer Forschung angeregt, durch einen längern Aufenthalt in Dresden mit regem Kunstsinn erfüllt worden. Gottfried Hermann hatte nur durch seine Schriften, nicht unmittelbar als Lehrer auf ihn gewirkt. In näherem Umgang stand er mit August Böckh, durch gemeinschaftliche Liebe zu Platon mit ihm verbunden. An Göttingen, wo er 1808 bis 1812 als Privatdocent und Adjunct der philosophischen Facultät lebte,

Leider verweilte er nur kurze Zeit (bis zum Herbst 1813) in Marburg, aber dennoch gab er durch seine Vorlesungen und Uebungsstunden im Seminar, in welchem er einen griechischen Classiker geistvoll und gründlich erklären ließ, sowie durch den belehrenden Umgang, den er Einzelnen gestattete, den wissenschaftlichen Studien zu M. eine sehr fruchtbare Anregung. Er brachte den Studirenden eine höhere Ansicht von der alten griechischen Literatur bei, förderte ein tieferes Eindringen in Grammatik und Metrik und erweckte, sowie er selbst mit den philologischen Studien die philosophischen verband, den Sinn für diese. Dissen war der einzige von allen den in jener Zeit in Marburg aufgetretenen Lehrern, welcher eine neue wissenschaftliche Richtung dort einführte, und so sehr man die Aufmerksamkeit und Vorsorge, welche die Regierung der Marb. Universität, obschon der am wenigsten begünstigten unter den Universitäten des westphälischen Staats, zuwendete, anerkennen muß, so scheint es doch, als wenn das Geld nützlicher angewendet worden wäre, wenn man bei der reichen Ausstattung der Institute bedacht hätte, daß lebendige Organe der Wissenschaften zu ihrer Förderung mehr beitragen und solche herbeizuziehen noch wichtiger sei, als die Ansammlung künstlicher Instrumente und äußerer Stoffe, die keinen Ersatz für den Mangel ausgezeichneter Lehrer in den verschiedenen wissen-

---

hieng er mit ganzer Seele. Daher brachte er jedes Mal die Ferien von Marburg aus dort zu und nur auf sein dringendes Verlangen wurde er schon im Herbst 1813 nach Göttingen zurückversetzt, wo er sich allein heimisch fühlte. Er starb nach langen körperlichen Leiden während des Jubiläums der ihm so theuern Georgia Augusta im J. 1837. Seine ausgezeichneten, eine neue Bahn brechenden Leistungen in der Auslegung alter Classiker liegen vorzüglich in seinem Pindar (1830) und Tibull (1835) vor, denen er noch, als sein kräftiger Geist schon der Schwäche des Körpers zu erliegen angefangen hatte, die Erklärung der Rede des Demosthenes vom Kranz folgen ließ. Vgl. über ihn: Kleine lateinische und deutsche Schriften von Ludolph Dissen nebst biographischen Erinnerungen an Dissen von Fr. Thiersch, F. G. Welker, K. O. Müller. Götingen 1839. 8. Have pia anima! rufe ich mit F. G. Welcker dankbar dem edlen Dissen, meinem unvergeßlichen Lehrer in Marburg und Göttingen, zu.

schaftlichen Fächern bieten kann und hinsichtlich deren eine kleine Universität immer hinter den größern Schwestern weit zurückstehen wird. Noch muß ich aber eines damals nach Marburg versetzten Mannes erwähnen, dem ein nicht geringer Ruf voraus gieng, der aber den von ihm gehegten Erwartungen nicht entsprach. Leander van Eß, geb. zu Warburg 1772, früher Benedictiner, nachher Pfarrer zu Schwalenberg im Fürstenthum Lippe, wurde 1812 als katholischer Pfarrer und außerordentlicher Professor der kath. Theologie nach Marburg berufen. Wegen seiner mit seinem Bruder K. v. Eß herausgegebenen Uebersetzung des N. T., die auch von Protestanten häufig gebraucht wurde, und wegen der freisinnigen Schrift, worin er Zeugnisse angesehener Lehrer der katholischen Kirche für das Bibellesen der Laien in völligem Widerspruch mit dem Geist der römischen Kurie zusammengestellt hatte und dem allgemeinen Bibellesen eifrig das Wort redete, war die Aufmerksamkeit gleich von Anfang an auf ihn hingelenkt und durch seine mit großem Feuereifer vorgetragenen Predigten, in denen er christliche Gesinnung mit geringer katholischer Färbung aussprach, und die er zur Hauptsache des von eigenthümlichen katholischen Gebräuchen fast ganz entkleideten kath. Gottesdienstes erhob, erregte er lange Zeit nicht geringes Aufsehen, so daß der in dem alten Chor der Elisabethenkirche, dieses erhabenen Denkmals deutscher Baukunst und Frömmigkeit im Mittelalter, neu eingerichtete katholische Gottesdienst von Protestanten, namentlich auch von Studirenden, häufig besucht wurde. Aber die Predigten, die er aus dem Stegreif hielt und in denen dieselben Gedanken immer wiederkehrten, ermüdeten allmählich und, als man erfuhr, daß eben dieser Mann vermittelst des anim. Magnetismus, durch den er selbst mit hysterischen Frauen sich in Rapport setzte, die Gebeine der heiligen Elisabeth habe auffinden wollen, um die nach ihr genannte Kirche zu einem Wallfahrtsort zu erheben,*) da fieng man an, der Aufrichtigkeit seiner freisinnigen

---

*) Was ich hier von Leander van Eß erzählt habe, beruht auf sicheren Mittheilungen bewährter Männer, zum Theil auf eigner Wahrnehmung. Sein Aeusseres erregte kein Vertrauen. Große Zurückhaltung drückte sich

Denkart zu mißtrauen. Dieses Mißtrauen verwandelte sich in gerechte Bedenken gegen die Redlichkeit seiner Gesinnung überhaupt,

---

darin aus. Man mußte in seinem Benehmen einen Mann ahnen, der geheime Plane verfolge. Es wurde einem, wenn man ihn sah, unheimlich zu Muthe. — Daß er nach den Angaben von Somnabulen in der Elisabeth-Kirche hat nachgraben lassen, um die Gebeine der h. El. zu entdecken, ist unzweifelhaft, aber es ist nicht erwiesen, ob eigner Aberglaube oder, was wahrscheinlicher ist, die Absicht, Aberglauben bei Andern zu befördern, die Triebfeder war. — Bemerkenswerth ist noch, daß in jener Zeit durch eine gewaltsame Handlung der französisch westphälischen Regierung die Elisabeth-Kirche eines kostbaren Schmucks, nämlich des nach dem Urtheil eines Mineralogen, des mit der Prüfung beauftragten Oberbergraths Ullmann zu M., durch seltene, wenn auch nicht kostbare, Steine und durch Vergoldung prächtig verzierten Grabmals der heiligen Elisabeth, auf einmal beraubt worden war, indem dasselbe ohne Weiteres aus der Kirche hinweggenommen und nach Cassel gebracht wurde. Man sagte, es sei bestimmt, für die katholische Kirche zu Cassel eine Zierde abzugeben. Indessen erfuhr man nachher, daß dieser Plan, man weiß nicht aus welchem Grunde, aufgegeben worden sei und daß das Kenotaphium in dem Hause eines der damals zu Cassel viel geltenden Franzosen stehen geblieben sei. Arg verstümmelt, wurde es nach dem Ende der westphälischen Herrschaft nach Marburg zurückgebracht und wieder, wie vorher, dem Volke gezeigt. — Die Biographie von L. van Eß findet sich nicht in Justi's Fortsetzung der Strieder'schen Gel. Gesch., was sich aus dem zwischen K. W. Justi und L. van Eß bestehenden Mißverhältniß leicht erklären läßt. Denn mußte sich schon der offene, redliche und heitere Charakter des guten Justi von dem lauernden Wesen des nur scheinbar freisinnigen katholischen Priesters zurückgestoßen fühlen, so wurde der Riß zwischen Beiden vollends unheilbar, als die Schleichwege an den Tag kamen, welche van Eß eingeschlagen hatte, um die Ansprüche der protestantischen Gemeinde und ihres Geistlichen Justi, des eifrigen Verehrers der heiligen Elisabeth, auf deren Kirche zu schmälern. — Uebrigens gab L. van Eß 1819 mit Genehmigung der kurhessischen Regierung die Versehung seiner Aemter völlig auf, indem er in der Person des Joh. Chr. Multer (s. Justi's Fortf. S. 455) einen Vicar an seine Stelle treten ließ, bis er 1822 nach Darmstadt sich begab, um sich dort, wie er sagte, ganz den Geschäften der Bibelgesellschaft zu widmen. Von da zog er später nach Alzey in Rheinhessen, wo er vor wenigen Jahren starb. In der Zeit seiner Muße entwickelte er, von mehrern jungen Männern, besonders aus Würtemberg, die von ihm zu diesem Geschäft angenommen und besoldet wurden, unterstützt, eine merkwürdige literarische Thätigkeit. Er besorgte eine Ausgabe des A. u. N. T. und zwar sowohl des griechischen Textes, beim A. T. nach der Septuaginta, als der lateinischen Vulgata und einer deutschen

als bekannt wurde, daß er die Bibeln, welche er im Auftrage und auf Kosten der englischen Bibelgesellschaft vertheilte, stets als seine Geschenke bezeichnete, noch mehr aber, als im J. 1814 nach der Auflösung der westphälischen Regierung aus den Acten der ehemaligen Präfectur die geheimen Machinationen ans Licht traten, durch welche der immer Toleranz und christliche Liebe im Munde führende katholische Priester bei der französischen-westphälischen Regierung unter lieblosen Aeusserungen über die protestantischen Geistlichen zu bewirken gesucht hatte, daß die damals zwischen den Katholiken und Protestanten getheilte Elisabethenkirche den Katholiken ganz zu ihrem Gottesdienst eingeräumt und den Protestanten nur ein Nebengottesdienst mit besonderer Kanzel und einem beweglichen Tisch in demselben Raum gestattet würde. Die in dieser Angelegenheit van Eß bei den westphälischen Behörden eingereichten schriftlichen Anträge, die aber ohne Erfolg geblieben waren, wurden im J. 1814 in dem von Joh. Joseph Görres herausgegebenen, damals so viel gelesenen Blatt, dem rheinischen Mercur, öffentlich bekannt gemacht und damit hatte van Eß alles Ansehen in Marburg verloren. Als Professor an der Universität hat er zwar Vorlesungen über katholisches Kirchenrecht angekündigt, aber schon aus Mangel an Zuhörern nur sehr wenig geleistet.

Die theologischen Wissenschaften, auch Philosophie und Geschichte wurden von denselben Lehrern wie früher vorgetragen.*) Nur ein

---

Uebersetzung des N. T., sowie wiederholte Ausgaben seiner 1807 zuerst erschienenen Ueb. des N. T. Auch erschien mit einer empfehlenden Vorrede von ihm eine Rechtfertigung der gemischten Ehen zwischen Katholischen und Protestanten in statistischer, kirchlicher und moralischer Hinsicht von einem katholischen Geistlichen, Cöln 1821, worin der Vf., der obengenannte J. Chr. Multer, durch eine künstliche Erklärung eines päpstlichen Breve zu beweisen suchte, daß der Papst Benedict XIV. selbst die gemischten Ehen der Kath. mit Protest. gebilligt oder wenigstens zugestanden habe.

*) Keiner der hier in Betracht kommenden Lehrer in M. verließ die Universität ausser Chr. Rommel, der 1810 nach Charkow abgieng. Münscher

Privatdocent der Theologie kam in dem Herbst des J. 1811 hinzu. Daniel Georg Conrad von Cölln*) fing um diese Zeit an, exegetische Vorlesungen über das A. u. N. T., und über Einleitung in die theol. Wissenschaften und in das N. T. zu halten. Doch war seine Wirksamkeit in den ersten Jahren noch eine sehr beschränkte. — Für den Fleiß der Studirenden war es von wesentlichem Nutzen, daß nicht bloß die 60 Mittags-Freitische, welche aus dem Fonds der Rinteler Universität entnommen, der Marburger Universität 1810 zugewendet worden waren, mit steter Rücksicht auf die Würdigkeit der Nachsuchenden von einer eigenen dazu niedergesetzten Inspection (Bering und Creuzer) vertheilt, sondern auch die für Studirende auf der Marburger Universität von langer Zeit her bestimmten und jetzt durch Rintelsche aus dem Kloster Möllenbeck herrührende vermehrten Geldbeneficien auf die Vorschläge

---

erhielt im J. 1810 durch Friedr. K. von Savigny, der früher eine Zeit lang sein College in M. gewesen war, im Auftrag der K. Preuß. Regierung eine Aufforderung, unter sehr günstigen Bedingungen in die neu errichtete Universität zu Berlin neben Schleiermacher als Prof d. Theologie einzutreten. Allein Vorliebe für die vaterländische Universität und die Dankbarkeit, die er der neuen Regierung wegen einer kurz vorher ihm ertheilten Auszeichnung und einer gerade in den Tagen, worin er den Ruf erhielt, ohne sein Nachsuchen ihm bewilligten Zulage, der ersten und einzigen, welche ihm seit seiner Anstellung als Prof. im J. 1792 zu Theil wurde, schuldig zu sein glaubte, bewogen ihn nach einem schweren inneren Kampf, jenen so vortheilhaften Ruf an eine größere Universität abzulehnen. S. Münschers Leben S. 43.

*) Dan. von Cölln war im Fürstenthum Lippe 1788 geboren, unterrichtet und zur Selbstthätigkeit angeregt von dem gelehrten, aber pedantischen Rector Köler in Detmold, studirte er in Marburg, Tübingen und Göttingen. Von Arnoldi, mit dem er in näherer Verbindung stand, ermuntert, trat er als Privatdocent in M. auf. Allein noch mit seiner eignen Ausbildung viel beschäftigt und wenig bemüht, den Beifall der Studenten zu gewinnen, die mehr an die ordentlichen Professoren, ihre künftigen Examinatoren, als an einen noch unbekannten sehr anspruchslosen Privatlehrer sich zu halten geneigt waren, wurde der wackere Cölln in den ersten Jahren seiner Lehrer-Wirksamkeit wenig beachtet. S. über sein Leben Justi's Fortsetz. am Strieder's hess. Gel. Gesch. S. 64—72 und Dav. Schulz über sein Leben und Wirken vor s. bibl. Theologie.

der Universitätsbehörde von dem General-Director der Studien immer halbjahrweise den Würdigen zuerkannt wurden, während sie früher nur als eine Gnadensache behandelt und den Söhnen der Staatsdiener, besonders der in Cassel wohnenden, für die ganze Zeit der Studien verwilligt zu werden pflegten. Zu gleicher Zeit diente die schon früher in Marburg mehr als auf größeren Universitäten von den Professoren befolgte und durch die größere Aufmerksamkeit der Staatsregierung auf die Universitäts-Studien neu angeregte Sitte, mit ihren Vorlesungen Examinatorien für alle, welche daran Theil nehmen wollten, zu verbinden, dazu, um die Selbstthätigkeit der Studirenden zu beleben und einen näheren wissenschaftlichen Verkehr der Studirenden mit ihren Lehrern zu veranlassen. *) So nützlich aber diese Examinatorien für solche, welche sie zu benutzen wußten, in wissenschaftlicher Hinsicht waren, so waren sie doch, was Erregung der Selbstthätigkeit angeht, kein genügender Ersatz für die auf den Universitäten in älterer Zeit hergebrachten, nachher aber allmählich in Verfall gekommenen öffentlichen Disputationen und Redeübungen. Gewiß jedoch hob sich in jener Zeit der wissenschaftliche Sinn auf der Universität. Auch der sittliche Geist wurde besser und entfernte oder milderte gar manche Rohheiten und Gemeinheiten der früheren Zeit. Eigentlich schlechte Handlungen wurden von dem bei weitem größern Theil der Studirenden mit Verachtung belegt. Dennoch gab der freiere Ton, der den Studirenden immer noch eigen blieb, in einer Zeit, wo fast alle Anderen sich vor der herrschenden Gewalt völlig beugten, den Aufpassern und

*) Daß jedem Professor damals zur Pflicht gemacht wurde, in jedem Halbjahr eine öffentliche Vorlesung unentgeltlich zu halten, wirkte dazu mit, um die Examinatorien noch mehr in Gang zu bringen. Eine eigenthümliche Weise befolgte Wachler. In jeder Woche über das Vorgetragene seine Zuhörer zu befragen, das war ihm allzu ermüdend. Dagegen forderte er 1810, nach Beendigung einer Vorlesung über die Gesch. des Mittelalters, seine Zuhörer zu einer mehrstündigen Besprechung über alles von ihm Vorgetragene auf, um zu sehen, wie es von ihnen aufgefaßt sei.

Anbringern, die sich durch Beschuldigungen und Anklagen wichtig zu machen suchten, Gelegenheit, die Studirenden bei der Regierung in ein übles Licht zu stellen und als politisch verdächtig anzuschwärzen. Und diese Klagen galten zugleich, ja noch mehr als den Studirenden selbst, mehreren Professoren, die sich vor der mächtigen Polizei nicht fürchteten, sondern in Vorlesungen und im geselligen Leben ein freieres Wort zu reden wagten. Keiner ragte unter diesen freimüthigen Männern mehr hervor als Wachler, der bei dieser und jener Gelegenheit durch spottende Satire oder durch kräftige Angriffe alles Schlechte, von welcher Seite es auch kommen mochte, ohne Schonung geisselte. Zwar vermied er — was sinnlos gewesen wäre — offene Angriffe auf die bestehende Regierung, noch weniger ließ er sich in geheime Verbindungen gegen die vorhandene Ordnung der Dinge ein. Aber man wußte, mit welcher Entschiedenheit er früher in öffentlichen Vorlesungen gegen den unter schönen Formen seine Herrschsucht und Ländergier verbergenden Napoleon sich geäussert hatte und noch jetzt spähete man seine Worte auf, um sie zu neuen Anklagen gegen den Geist der Professoren und Studenten zu benutzen. Zwar war die Regierung ungeachtet ihres Mißtrauens gegen die Deutschen, besonders gegen die deutschen Universitäten, verständiger und milder, als ihre schändlichen Helfershelfer es wünschten, welche die sogenannte hohe d. h. geheime Polizei in den einzelnen Theilen des Landes handhabten. Aber eben diese feilen Knechte der Fremdherrschaft wurden nicht müde, ihre Beschuldigungen zu wiederholen, und selbst Gewaltstreiche gegen die Studenten zu begehen, wenn die jugendliche Unbesonnenheit irgend einen Anlaß hierzu bot.*) Und wenn bestimmte Handlungen nicht aufzufinden wa-

*) Der Mann, welcher in Marburg die geheime Polizei leitete und die niederträchtige Rolle spielte, das Haupt der politischen Angeberei zu sein, war der General-Commissar der hohen Polizei, (von) Wolf, ein aus der damals französischen Rheingegend gebürtiger Deutscher, der an Ehrlosigkeit die eigentlichen Franzosen bei weitem übertraf. Obgleich selbst von geringer

ren, so benutzte man unbestimmte Gerüchte und völlig verdrehte Erzählungen, um wenigstens gegen den rohen Ton unter den Studenten loszuziehen und bemerklich zu machen, daß dieß um so weniger zu verwundern sei, da Professoren ihren Schülern mit einem so üblen Beispiel vorangiengen. In diesen Klagen und Angriffen drückte sich, wie gesagt, der Unmuth aus, der bei den Dienern der aufgedrungenen Gewaltherrschaft die von sclavischer Unterwerfung weit entfernte Gesinnung der meisten Professoren und Studenten erweckte. Denn, ohngeachtet die westphälische Regierung theils durch neue und damals ganz ungewohnte Auszeichnungen, *) theils durch öftere

---

Herkunft, suchte er den Adel auf seine Seite zu ziehen und wußte freie Aeußerungen Wachlers über den schlechten, in den damaligen Adelsgesellschaften herrschenden Ton auszubeuten. — Studenten und Professoren verfolgte er mit feindseligen Ränken und Gewaltthaten. Einen Studenten, der über eine ganz unbedeutende Veranlassung von einem Gensdarmen verhaftet worden war, (Stein hieß er, aus dem Nassauischen gebürtig,) ließ er ohne Weiteres in den Herenthurm, ein Gefängniß für gemeine Verbrecher, werfen und veranlaßte dadurch einen Auszug der Studenten nach Gladenbach, einem benachbarten Ort in Hessen-Darmstadt (12. Mai 1811). Am dritten Tag kehrten sie, von vielen Bürgern feierlich eingeholt, nach M. zurück, nachdem der Prorector Bauer ihnen Genugthuung versprochen hatte. Diese wurde ihnen zwar nicht zu Theil. Aber der König selbst, welcher bald nachher durch M. reiste, sprach sich sehr milde über jene Unbesonnenheit der Studenten, wie er es nannte, aus. Die Reibungen zwischen der Polizei und der Universität hörten indessen nicht auf. Ein neuer Sturm gegen die Universität brach los, als im Jahr 1812 einige Studenten, vom Wein erhitzt, in einem öffentlichen Garten den Erzherzog Karl und den Kurfürsten hoch leben ließen und ein Pereat gegen die Franzosen ausbrachten. Durch Denuncianten kam die Sache alsbald zur Untersuchung und Mehrere (jetzt zum Theil angesehene Kirchen- und Staatsbeamte) wurden in M. gefangengesetzt und bald nachher nach Cassel ins Castel abgeführt. Nach mehreren Wochen wurden sie ohne alle weitere Strafe freigelassen und nur ein Ausländer des Landes verwiesen. Aber eben dieses Ereigniß wurde von der Polizei benutzt, um Professoren und Studenten immer mehr zu verdächtigen und bei der Regierung verhaßt zu machen. Noch häufiger wurden die Anklagen im J. 1813, als man in M. die Annäherung der Preußen erwartete und die Hoffnung auf Befreiung von dem unverträglichen Joch zu fassen, auch hier und da zu äussern anfieng.

*) Die neue Art der Auszeichnung, welche damals aufkam, waren die Orden. Im Anfang des J. 1810, sogleich, nachdem der neue Orden der

Zulagen, die gegen die Gewohnheit früherer Zeit ohne Nachsuchen der Empfänger ertheilt wurden, die Professoren an sich zu fesseln suchte, hörten doch die edleren und bessern nicht auf, durch ihre Vorlesungen und durch ihre Aeusserungen im geselligen Leben deutschen Sinn und Liebe zum Vaterland in ihren Zuhörern anzuregen. Freilich lag dieß allzunahe, so daß es kaum als ein besonderes Verdienst betrachtet werden kann. Jede Wissenschaft, wenn sie nur mit Geist und Leben vorgetragen wurde, und namentlich die theologische Wissenschaft mußte ihr Scherflein dazu beitragen, um dem, was schon in den Herzen begründet war und woran jedes Werk der Vorzeit erinnerte, eine neue feste Stütze in den Seelen der Jugend zu geben. Ebenso gewann wieder das wissenschaftliche Studium ein frischeres Leben durch die gesteigerte Liebe zum Vaterlande und durch den erhöhten deutschen Sinn. Diese Gesinnung wuchs aber, je länger die französische Herrschaft dauerte. Im Anfang gab dieser die Neuheit der Einrichtungen, die sie schuf, durch welche so manchen Mißbräuchen und Erbärmlichkeiten der früheren Zeit mit einem Male ein Ende gemacht wurde, auch bei vielen für das Gute eifrigen Gemüthern ein gewisses Interesse und flößte ihnen einige Hoffnungen für die Zukunft ein. Aber je länger die fremde Herrschaft dauerte, desto mehr fühlte man ihren Druck und ihre Schmach.

---

westphälischen Krone gestiftet war, wurden drei Univers.-Professoren, auf jeder der im K. Westphalen bestehenden Universitäten einer, durch Verleihung jenes Ordens ausgezeichnet, Heyne in Göttingen, H. A. Niemeyer in Halle und Münscher in Marburg. Wie der letzte diese Ehre aufnahm, wird man am beßten aus seinen eigenen Aeusserungen in s. Leben S. 42 ersehen. Einige Jahre später erhielten noch andere Professoren, u. a. Arnoldi, die zweite (silberne) Classe des westphäl. Ritter-Ordens, mit welcher etwas geringere Vortheile verbunden waren. Uebrigens glaube ich noch bemerken zu müssen, daß Münscher fast nur bei feierlichen Gelegenheiten die Insignien des Ordens trug, aber bei kirchlichen Handlungen, z. B. wenn er predigte, auch wenn er das heil. Abendmahl genoß, nie den Orden anlegte, wie mich dünkt, von einem richtigen Gefühl geleitet, daß dieser weltliche Schmuck zu solchen Acten nicht passe.

Noch Schlimmeres aber mußte man von der Zukunft erwarten. Denn, von den ungünstigen finanziellen Verhältnissen des westphälischen Staats abgesehen, war es offenbar, daß nur durch Förderung der Pfiffigkeit, der Unredlichkeit, der Lüge und feilen knechtischen Sinns eine im Volke so verhaßte Regierung bestehen könne und es war im Voraus zu erwarten, daß die Verbindung mit Frankreich immer enger gezogen und in eine völlige Vereinigung mit dem französischen Kaiserstaat übergehen, alles Vaterländische aber immer planmäßiger unterdrückt werden würde. Daher war der Unmuth über die sclavische Unterdrückung jener Zeit, welche von feilen Knechten des Tyrannen als das goldne Zeitalter gepriesen, und in welcher Lobhudelei gegen die Staatsregierung zum guten Ton aller Behörden gehörte, über die Fesseln insbesondere, welche der Sohn der französischen Revolution dem Wort und der Schrift in der Art anzulegen wußte, daß Niemand sich öffentlich zu äussern auch nur wagte, zu einer so ungeheuern Höhe gestiegen und so allgemein geworden, daß Alle der Befreiung von diesem Geistesjoch mit Verlangen entgegensahen und, sobald der Glaube an die Unwiderstehlichkeit der napoleonischen Macht einmal wankend geworden war, die Herstellung der alten vaterländischen Regierung um so sehnlicher hofften, je mehr man im Verlauf der Zeit deren Mängel und Mißbräuche vergessen hatte.

Höchst wichtig war es aber, daß wenigstens ein deutscher Staat, so schwer er auch den Druck der französischen Uebermacht empfand, doch soviel Selbstständigkeit bewahrte, um sich mehr, als die vermochten, welche unmittelbar unter französischer Herrschaft standen oder ganz im Sinne derselben regiert wurden, auf eine neue bessere Zeit vorzubereiten und allen andern ein Vorgänger auf der Bahn freier Entwickelung zu werden. Der preußische Staat war es, in dem während der Zeit der gewaltsamen Unterdrückung vaterländischer Freiheit der deutsche Sinn die tiefsten Wurzeln schlug und in dem durch die Unterstützung der an das Volk sich anschließenden Regierung ein volksthümlicher Geist so sehr alle Glieder des Gemeinwesens durchdrang, daß er nicht bloß die durch Gottes Fügung

dargebotene Gelegenheit zum Umsturz der auf Deutschland lastenden Fremdherrschaft benutzen, sondern auch eine neue Periode deutschen Lebens und Strebens herbeiführen konnte. Und dieser neue Geist, der von Preußen damals ausgieng, entsprang nicht nur aus politischen, sondern auch aus religiösen Motiven. Dort war einst der Sitz der sogenannten Aufklärungsparthei gewesen, die ihre Stärke in der Bemühung, den alten Religionsglauben umzustürzen, suchte. Dort war später eine Herstellung der alten Orthodoxie durch künstliche von oben herab ergriffene Maaßregeln versucht worden. Aber, sowie eben dieser Versuch nicht gewagt worden wäre, wenn nicht ein Bedürfniß nach einem festern Glaubensgrund in den Gemüthern sich geregt hätte, so war er von der andern Seite ein neuer augenscheinlicher Beweis geworden, wie wenig durch äußere Mittel dem Unglauben gesteuert werden könne. Erst unter der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm III., *) der im nächsten Jahr nach seiner Thronbesteigung 1798 in einem öffentlichen Erlaß Vernunft und Philosophie für die unzertrennlichen Gefährten der Religion erklärte und alle jene Zwangsmaßregeln aufhob, „weil diese die wahre Re„ligion nicht aufrecht erhalten, sondern vernichten,“ war in Preußen allmählich ein frommer und sittlicher Geist im Verein mit freier Forschung emporgekommen und eben dieser Geist hatte eine neue Stärke erhalten, als durch die harten Schläge, welche den Staat im Krieg mit Frankreich trafen, der Schein der politischen Größe, mit dem man sich bisher noch brüstete, in seiner Nichtigkeit und Ohn-

*) Schon mit der Regierung dieses edlen Fürsten hat eine Verbesserung der inneren Zustände im preußischen Staat begonnen. S. (Manso's) Gesch. d. preuß. Staats vom Hubertsburger Frieden bis zur zweiten Pariser Abkunft. 2. Bd. Nur in der Politik nach Aussen bewies er sich schwach, auf dem von der vorhergehenden Regierung eingeschlagenen Wege fortgehend. Erst als die vermeinten Grundpfeiler des Staats erschüttert waren, konnte eben jene innere Reform eine tief eingreifende werden und erst da konnten Männer, wie Karl Freiherr von Stein, Wilhelm von Humboldt und Gebhard David von Scharnhorst ihre segensreiche Thätigkeit entfalten.

macht erkannt worden war. Von dieser Zeit an begann man muthig den Kampf gegen alles das, was das innere Leben eines Volkes hemmt oder zerstört und die Reden derjenigen Männer, welche tief erfüllt von dem Bewußtsein der Nothwendigkeit einer innern Reform, theils als ruhige Forscher, theils mit erschütternder Kraft auf das Ewige und das Unveränderliche als das einzige Rettungsmittel hinwiesen, fanden bei sehr Vielen Gehör, die mit ihnen empfanden, wie tief man durch die Hingebung an eitle Dinge und leeren Tand herabgesunken war. Aber eben jene edlen Männer, von denen ich als hervorragende Sprecher und als Begründer eines neuen Geistes in den Gemüthern nur einen Joh. Gottlieb Fichte und einen Friedrich Schleiermacher *) nennen will, waren, so sehr sie auch von fromm-sittlicher Gesinnung erfüllt waren, weit entfernt, neue Glaubensformeln aufzustellen oder gar die alten wieder hervorzurufen. Der durch Kant angeregte Geist sittlicher und wissenschaftlicher Freiheit beseelte sie. Und wenn irgend wo, so hat es sich gerade in der Erhebung des preußischen Volks gegen die französische Herrschaft gezeigt, daß der freie sittliche Geist, mit dem Glauben an eine ewige göttliche Ordnung alles menschlichen Lebens

---

*) Ueber diese Männer wäre viel zu sagen. Doch hier kann ihr Verdienst nur angedeutet werden Von J. G. Fichte's Schriften (geb. 1762 zu Rammenau in der Oberlausitz, 1794—1799 Prof. zu Jena, nachher im Preuß. Staat, seit 1810 Prof. zu Berlin st. 1814) gehören hierher vor allen seine Reden an die deutsche Nation, Berlin 1808, aber auch die drei zu gleicher Zeit (1806) erschienenen und in gegenseitiger Beziehung stehenden Werke: Die Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters; Ueber das Wesen des Gelehrten und seine Erscheinungen im Gebiet der Freiheit; Die Anweisung zum seligen Leben. — Von Friedrich Ernst Daniel Schleiermacher (geb. zu Breslau 1768, im herrnhutischen Pädagog und Seminar zu Barby und später auf der Univ. zu Halle und auf dem von Gedike errichteten Seminar zu Berlin gebildet, lebte nur kurze Zeit, früher zwei Jahre in Landsberg a. d. W., später seit 1802 in Stolpe und Halle, seit 1807 in Berlin, von 1810 an als Prof. d. Th. an der Universität, Mitglied der Academie nnd Prediger, zugleich im Ministerium für den öffentlichen Unterricht thätig, st. 1834) wird später noch die Rede sein.

und Wirkens verbunden, es ist, was große Thaten hervorruft. Die erneute Orthodoxie würde, wenn sie damals schon hervorgetreten wäre und Eingang gefunden hätte, nur einen passiven Widerstand d. h. eine demüthige Unterwerfung unter das unvermeidliche Uebel der Zeit erzeugt haben. Aber der sittlich-fromme Glaube, der in dem kantischen Rationalismus seine nächste Quelle hatte und in dem Christenthum nicht eine Zuchtanstalt, sondern die durch göttliche Weisheit in die Welt eingeführte höchste Stufe menschlicher Entwickelung sah, zeigte sich stark genug, den Nationalsinn neu zu beleben, mit Begeisterung für große und edle Zwecke zu erfüllen und, sobald die rechte Zeit kam, zu entschiedenem Handeln fortzutreiben. Und dieser Glaube hat, nachdem er in den Befreiungskriegen sich durch kräftige That bewährt hat, auch nachher seine nachhaltige Wirksamkeit nicht verloren. Doch lange Zeit blieb dieselbe in ihren Erweisungen noch schwach und nur allmählich konnte jener Glaube unter den Hemmungen, die ihm von verschiedenen Seiten bereitet wurden, sich Bahn brechen; auch vermochte er nicht, von manchen Verirrungen und Ausartungen sich frei zu erhalten. Um so weniger erlangte er Kraft genug, um eine neue Gestaltung des kirchlichen Lebens hervorzurufen. Daher wird auch die noch folgende Geschichte der kirchlichen Zustände Hessens die Spuren eines kräftigen Glaubenslebens weder in der Ausdehnung noch in der Stärke noch endlich in der Reinheit aufweisen, die man hätte wünschen und nach dem, was vorausgegangen war, fast hätte hoffen mögen. Denn, wenn auch ein deutsches Land dem Einfluß der durch die Zeit erzeugten und in einem bedeutenden Theil von Deutschland hervorgetretenen Bestrebungen sich nicht entziehen konnte, so war doch der Erfolg und weitere Fortgang derselben eben durch die besondern Verhältnisse des einzelnen Staats nicht wenig bedingt. Stellte schon die Zähigkeit des Volksgeistes der Verbreitung neuer Ideen und der Vorbereitung zu neuen kirchlichen Einrichtungen nicht geringe Schwierigkeiten entgegen, so waren dieselben noch weiter abhängig theils von den Maximen und Stimmungen der Staatsregierung und ihrer Beamten, theils von dem Vorhandensein und der Wirksamkeit ein-

zelner hervorragender Männer, welche auf ihre Umgebungen und dann auch auf weitere Kreise einzuwirken sich berufen fühlten. Im Hinblick auf diese Erfahrungen darf man nicht mit Unrecht annehmen, daß, sowie das politische, so auch das religiös-kirchliche Leben erst vollends seine Kraft entfalten kann, wenn eine größere Einheit und ein lebhafterer Gemeingeist die deutschen Volksstämme unter einander verknüpft und die Fesseln zerreißt, welche ebensowohl durch eine engherzige Politik und Bureaukratie als durch beschränkte Orthodoxie und überverständige Neologie angelegt werden.

Wenn je in Deutschland überhaupt und auch im hessischen Lande eine Zeit war, wo der deutsche Geist, im Bewußtsein seiner Kraft, einen höhern Schwung nahm und für neue und große Schöpfungen sich empfänglich zeigte, so war es die Zeit der Befreiung von fremdem Joch und des Kampfs für die Herstellung vaterländischer Freiheit und Selbstständigkeit. Eine wahre Begeisterung hatte alle Stände, Alter und Geschlechter ergriffen und wurde theils durch in Menge verbreitete Flugschriften theils durch Reden, Lieder und Gesänge, die bei öffentlichen Festen ertönten, immer von neuem belebt und genährt. Aber die Begeisterung und der Gemeingeist jener Zeit wurden nicht so benutzt und unterhalten, daß recht erfreuliche Früchte reifen konnten. Zuerst beschäftigte der Kampf viele Hände und alle Gemüther und man übersah oder sah es, von leidenschaftlichem Haß gegen das durch die französische Herrschaft Eingeführte fortgerissen, sogar gern, daß die Staatsregierung, statt das Alte nur soweit herzustellen, als es noch lebensfähig war und der fortgeschrittenen Zeit entsprach, vielmehr ihr Hauptbestreben auf Vertilgung alles dessen richtete, was als ein Erzeugniß der fremden Herrschaft erschien und nur Weniges beibehielt, was für die Begründung ihrer Macht und für Vermehrung ihrer Einkünfte vortheilhaft war. Die kurhessische Regierung zeigte bald, daß sie, so bereit sie auch war, zur Sicherung der Freiheit von fremdem Joch Truppen zu stellen und Geldmittel aufzuwenden, doch eine freiere Bewegung des Volkslebens zu gestatten und zu der Aufnahme zweckmäßiger Verbesserungen die Hand zu bieten keineswegs geneigt war.

In kirchlicher Hinsicht wurde Alles ohne Unterschied wieder auf den Fuß zurückgebracht, wie es in der althessischen Zeit gewesen war. Die Geistlichen wurden dadurch von manchen drückenden Beschwerden und Belästigungen befreit. Aber die Herstellung der alten Einrichtungen hinsichtlich der Geschäfte der Consistorien war für die Leitung der Kirche nicht förderlich, da sie diese Collegien mit einer Menge gerichtlicher Verhandlungen überhäufte und wenig Zeit für die kirchlichen Angelegenheiten übrig ließ, in denen um so weniger an Verbesserung der bisherigen Zustände gedacht oder, wenn der Gedanke daran auftauchte, darauf hingebareitet werden konnte. Wie wenig aber die Regierung in geistiger Hinsicht eine größere Freiheit der Entwickelung gestatten wollte, das bewies die völlige Herstellung der früheren Beschränkungen des Rechts zu studiren, für die Söhne aller, welche nicht zu den privilegirten Rangklassen gehörten, und der Verpflichtung, die Landes-Universität in den zwei ersten Jahren der Studienzeit zu besuchen, ferner die im J. 1816 getroffene Anordnung einer Censur-Commission, der die strengste Ueberwachung aller in und ausser dem Lande erschienenen neuen Schriften aufgegeben war.

Ja die Staatsregierung konnte sich nur nach langem Zögern entschließen, heilsame Veränderungen, welche durch die französische Herrschaft eingeführt waren, auch da anzuerkennen, wo dies nicht zu umgehen, sondern durch die Umstände, möchte ich sagen, geboten war. Es dauerte z. B. sehr lange, bis die auf der Universität angestellten Lehrer, die in der Zwischenzeit durch die westphälische Staatsregierung ertheilten Zulagen und die bedeutende Vermehrung der Einkünfte bei den verschiedenen Instituten jener Anstalt bestätigt wurden. Sehr schmerzlich mußte es insbesondere für Münscher sein, der damals das Prorectorat der Universität Marburg bekleidete, daß allen seinen zum Theil mit eigner Aufopferung verbundenen Bemühungen, die sofortige Zusage der Fortdauer aller der Universität zu Theil gewordenen Zuschüsse und der Beibehaltung ihrer durch die westphälische Regierung angestellten Lehrer zu bewirken, vergeblich blieben und daß er fürchten mußte, durch die vaterländische

Regierung, deren Wiederherstellung er mit inniger Freude und mit treuer Anhänglichkeit an seinen angestammten Landesherrn begrüßt hatte, der Universität das wieder entrissen zu sehen, was die aufgedrungene Regierung ihr zugewendet hatte und nach dessen Verlust sie in den Zustand des tiefsten Verfalls hätte gerathen müssen. Eben dieser Schmerz, verbunden mit der Aufregung der Zeit und mit großen Anstrengungen des Geistes und des Körpers, die er länger fortsetzte als seine schon geschwächte Gesundheit ertragen konnte, warf ihn schon bald nach dem Anfang der Befreiungszeit am 28. März 1814 auf das Krankenlager und nöthigte ihn, alle seine Geschäfte einzustellen.*) Zwar erfolgte noch einige Monate

*) Wie freudig Münscher die Wiederherstellung der vaterländischen Zustände begrüßte und mit welcher Herzlichkeit er dem alten Landesfürsten, als er an der Spitze der Universität bei dessen Durchreise durch Marburg vor ihm erschien, seine Verehrung und Treue bezeugte, das könnte ich durch Briefe beweisen, die er in jener Zeit seinem gerade abwesenden Sohne schrieb. Er äußerte unter Andern: Wie ein Vater unter seinen Kindern, stand der Kurfürst unter uns (den vorgestellten Professoren). Um so betrübender war für ihn das Mißlingen seiner Bemühungen für die Erhaltung der Universität in ihrem bisherigen Zustand. Als er auf alle seine schriftliche Vorstellungen keine Antwort erhielt, reiste er, um diese Angelegenheit der Universität zu betreiben, mit Wachler um Weihnachten 1813 selbst nach Cassel, ohngeachtet für seine schon angegriffene Gesundheit eine solche Reise in Winterszeit höchst bedenklich war und ohngeachtet er die Kosten der Reise nur durch Erborgung einer Summe Geldes bestreiten konnte. Allein auch dieser Versuch, eine Entscheidung zu erwirken, führte nicht zum Ziel. Erst im Juni 1814 erfolgten die Rescripte, wodurch die von der westphälischen Regierung angestellten Professoren zu ordentlichen öffentlichen Lehrern der kurhessischen Universität Marburg ernannt und die zahlreichen, von jener ertheilten Zulagen von neuem bewilligt, überhaupt der ohngefähr 15,000 Thaler betragende neue jährliche Zuschuß aus der Staatskasse für die Marburger Universität bei weitem größten Theils bestätigt wurde. Allerdings wurden zu gleicher Zeit alle früheren Corporationsrechte, namentlich die Landstandschaft und eigne Gerichtsbarkeit über alle ihre Mitglieder, der Universität zurückgegeben. Allein diese Restitution konnte doch nur für Männer, wie Georg Friedrich Karl Robert, den Sohn des S. 135 genannten Professors K. W. Robert, der 1815 Prorector war und in eben diesem Jahr Vicekanzler der Universität wurde, als ein großer Gewinn für die Universität erscheinen. Denn solchen war die Aufrechterhaltung der alten Vorrechte und Privilegien der Universität die Hauptsache, die Förderung der Wissenschaft Nebensache, die Entwickelung eines neuen frischen Geisteslebens fremd und, wo sie hervortrat, verhaßt.

später während seiner Krankheit die Verwilligung fast alles dessen, worauf er wiederholt angetragen hatte. Aber sein Körper unterlag der schweren Krankheit, die er vier Monate lang wie ein christlicher Weiser ertrug und während der er durch frohe Aussichten auf eine bessere Zukunft und durch Pläne zu neuen Einrichtungen im wissenschaftlichen, politischen und kirchlichen Leben sich aufrichtete.*) Seine Stelle blieb lange unbesetzt und, ehe dieß noch geschah, verlor die Marburger Universität auch den Mann, der im innigen Verein mit ihm lange und segensreich an derselben gewirkt hatte. Ludwig Wachler folgte um Ostern 1815 gern einem Rufe an die Universität zu Breslau, wo er, soweit es ihm äussere Verhältnisse und später die fortgerückten Lebensjahre gestatteten, bis zu seinem Tode seine Wirksamkeit als Lehrer der Geschichte und als Schriftsteller im historischen Fache sowie als freimüthiger Kämpfer für Wahrheit und Recht gegen Verfinsterungsversuche fortsetzte. **)

Die in dem theologischen Lehrfach entstandene Lücke wurde zum Theil durch den bisherigen Privatdocenten Daniel von Cölln ausgefüllt. Dieser übernahm die nach Wachler's Abgang völlig ver=

---

*) Ueber Münscher's letztes Lebensjahr und Tod, (er verschied, ohne das Ende seines Lebens damals geahnt zu haben, am 28. Juli 1814) vrgl. das von Wachler herausgegebene Leben nebst Beilagen. S. 46 ff., auch S. 103 ff. Was oben über die Krankheit Münscher's gesagt ist, kann Niemand besser bezeugen, als sein Sohn, der Verfasser dieser Schrift, der während derselben jeden Morgen mehrere Stunden an seinem Bette saß und die Lehren wahrer Lebensweisheit ebensowohl als seine feste Hoffnung auf eine bessere Zeit und seine nur auf das Wohl der Menschheit abzielenden Entschließungen aus seinem Munde vernahm.

**) Ueber L. Wachler ist schon im Jahre 1838, in welchem er am 4. April starb, eine kleine biographische Schilderung von seinem Sohne Albrecht (jetzt C. R. u. Pred. in Breslau) erschienen unter dem Titel: Dr. Ludwig Wachler von A. W. 1838. Sie wiederholt das in der Selbstbiographie bei Strieder (Vergl. S. 154.) Enthaltene, verbreitet sich dann über die Wirksamkeit L. W. in Marburg und Breslau und schildert kurz seinen Charakter. Eine vollständigere Biographie von ihm hat sein Enkel Wilhelm Passow (Professor am Gymnasium in Meiningen) zu schreiben übernommen, aber bis jetzt nicht geliefert.

waiste Geschichte der christlichen Religion und Kirche im Auftrag der Universitäts-Behörde und hielt diese Vorlesung von jetzt an regelmäßig mit immer steigendem Beifall. Auch seine übrigen Vorlesungen, die sich immer noch auf die oben S. 198 genannten Fächer beschränkten, fanden mehr Anerkennung als früher. Ueberhaupt entfaltete von jetzt an dieser mit herrlichen Geistesgaben ausgestattete, durch gründliche Studien, auch der classischen Literatur, ausgebildete und von ächt wissenschaftlichem Sinn beseelte Gelehrte ohngeachtet seines mangelhaften Gehör-Organs eine immer segensreichere Wirksamkeit und gewann durch seine gediegene und lebendige Behandlung der Fächer, die er lehrte, sowie durch das liebenswürdige und anspruchslose Wesen, das ihm eigen war, immer mehr Achtung und Zutrauen bei den Studirenden, was um so höher anzuschlagen ist, da seine äussere Stellung, auch als er 1817 ausserordentlicher Prof. der Theologie geworden war, eine weit weniger günstige als die der übrigen theol. Lehrer blieb. Zu gleicher Zeit hatte v. Cölln als Vicar des durch Altersschwäche zum Predigen unfähig gewordenen ersten Predigers, Schlarbaum, regelmäßig an jedem Sonntage in der reformirten oder Universitätskirche zu predigen. Wenn nun gleich der bemerkte Mangel seinem Vortrag einigen Eintrag that, so ersetzte er denselben doch durch den Fleiß, den er auf seine Predigten wendete, durch den geistvollen Inhalt derselben und durch seinen frommen Sinn, der seinen geistlichen Reden eine sehr eindringliche Kraft gab. Aber durch diese sonntäglichen Predigten und durch seinen Beruf als Major wurde er an einer umfassenden Behandlung der theologischen Wissenschaft gehindert. Dennoch war er so viel als möglich bemüht, weiter fortzuschreiten. Nur würde er dieß noch mehr zu thun im Stande gewesen sein und noch längere Zeit der Marburger Universität sowie der hessischen Kirche seine stets wachsende Kraft gewidmet haben, wenn die einheimische Staatsregierung früher als das Ausland die Leistungen des bescheidenen Mannes anerkannt, ihn von den seine academische Wirksamkeit hemmenden Nebengeschäften befreit und ihm die Stellung, die ihm gebührte, gegeben hätte. Aber, ehe dieß geschah, ergieng schon um

Ostern 1818 ein doppelter auswärtiger Ruf an ihn, nämlich einer in die theologische Facultät zu Breslau, der andere in die philosophische zu Heidelberg. Vergebens bemühte man sich jetzt auf den Antrag der theologischen Facultät selbst, den ausgezeichneten Mann durch nicht ungünstige Anerbietungen zu halten. Er folgte dem durch Wachler veranlaßten Ruf nach Breslau. Dort verband er den Vortrag der biblischen Theologie, der Kirchen- und der Dogmen-Geschichte sowie der Patristik mit der Exegese besonders des A. T., wurde der Verf. werthvoller theologischer Schriften und übte auch noch weiter eine eifrige kirchliche Wirksamkeit bei den Prüfungen künftiger Geistlicher und bei den Synoden, die zur Vereinigung der getrennten protestantischen Confessionen in Schlesien gehalten wurden. Die edle Freisinnigkeit seiner theologischen Denkart, sein Eifer für die Bildung der künftigen Geistlichen und für die fortschreitende Entwicklung des kirchlichen Lebens, mit den schon gerühmten Eigenschaften seines Charakters verbunden, verschafften ihm dort eine solche Geltung, daß die theologische Facultät fast als verwaist betrachtet wurde, als er schon 1833 starb. *)

---

*) Seit dem Herbst 1814 war v. Cölln erster Major (Repetent) des Stipendiums, 1816 wurde er Hülfsprediger, 1817 auss. Prof. d. Th. und beim Reform-Jubiläum Doctor d. Theol. — Seine früheren Schriften sind in Justi's Fortsetz. von Strieder h. gel. Gesch. verzeichnet. Später erschienen noch von ihm ausser den kleinen Schriften: Historische Beiträge zur Erläuterung und Berichtigung der Begriffe: Pietismus, Mysticismus und Fanatismus, Halberstadt 1830, und: Zwei Antwortsschreiben an Fr. Schleiermacher (auf dessen in den theol. Studien und Kritiken v. J. 1831 H. 1. abgedrucktes Sendschreiben an v. Cölln und Schulz über ihre Schrift von der theol. Lehrfreiheit) in Verbindung mit Dav. Schulz, seine zwei Hauptwerke: 1) die dritte Auflage von Münscher's Lehrbuch der christl. Dogmengeschichte mit Belegen aus den Quellenschriften, Ergänzungen der Literatur, histor. Noten und Fortsetzungen 1te Hälfte (J. 1 — 600) Cassel. 1832., 2te Hälfte (601 — 1517) C. 1834. Ueber die bei der Bearbeitung dieses auf die Aufforderung des Verf. dieser Schrift übernommenen Werks befolgten Grundsätze hat sich C. selbst in der Vorrede erklärt. (Die Dogmengeschichte der 3ten Hälfte (von 1517 bis jetzt) von Neudecker. Cassel. 1838. kann, wenn sie auch als Fort-

Die Stelle von Cölln's als theol. Lehrer zu M. wurde nicht besetzt. Nur als Major und Vicar trat Hermann Hupfeld geb. 1796,*) damals an seine Stelle und erregte nicht geringe Aufmerksamkeit durch die Rügen, die er gegen die Zeitgenossen und Landes-Bewohner in seinen Predigten aussprach, gieng aber schon Ostern 1819 an das Gymnasium in Hanau als Lehrer ab. An Münscher's Stelle dagegen trat im Herbst 1815 Mauritz Joh. Heinrich Beckhaus. Geboren zu Düsseldorf, hatte er zu Marburg 1784—1787 studirt und den Unterricht der oben (S. 136 und 137) genannten Lehrer, besonders auch L. J. K. Justi's, in der Theologie genossen, später hatte er an verschiedenen Orten in seinem Vaterlande, zuletzt zu Iserlohn, eine reformirte Predigerstelle bekleidet. Schon

---

setzung jenes Werks bezeichnet worden ist, als solche wegen des durchaus abweichenden Plans nicht betrachtet werden.) 2) Biblische Theologie nach dem Tode d. Verf. herausg. v. Dav. Schulz. Leipzg. 1836. 2 Bde. Wenn gleich dieses Werk nur durch sorgfältige Benutzung seiner nachgelassenen Papiere und beim Vortrag nachgeschriebener Hefte entstanden ist und der Verf. nicht die letzte Hand hat daran legen können, so ist es doch ohne Zweifel sein bedeutendstes Werk, aus dem die Eigenthümlichkeit seiner Behandlung theologischer Materien am vollständigsten erkannt wird. — Ich kann aber nicht umhin, auch das Urtheil eines angesehenen Theologen über jenes jüngeren Theologen sehr zu empfehlende und noch nicht übertroffene Werk (wenn gleich eine neue Bearbeitung des Gegenstandes nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft wünschenswerth wäre) hier anzuführen: Twesten sagt in dem 2ten Theil s. Vorlesungen über die Dogmatik der evang.-luth. Kirche S. 360: „Eine sehr ehrenwerthe Stelle mögte unter diesen (welche den Lehrgehalt der „heil. Schrift mit möglichster historischer Unbefangenheit und Treue auszuziehen und zu entwickeln sich zur Aufgabe gemacht haben) der zu frühe verewigte „v. Cölln einnehmen, dessen biblische Theologie ich, bei aller Verschiedenheit „meiner theologischen Denkart, doch als ein sehr werthes Vermächtniß für „jeden, dem es um gründliche Erkenntniß des biblischen Grundes unseres Glaubens zu thun ist, betrachte." — Die treffliche, wenn auch kurze Schilderung s. Werths als Mensch und als Theolog von seinem gleichgesinnten Collegen Dav. Schulz ist schon S. 196 angeführt.

*) S. über ihn Justi's Forts. von Strieder S. 277 ff. Von ihm wird noch später die Rede sein.

war er zum academischen Lehrer der Theologie in Duisburg und Heidelberg im Vorschlag gewesen, als er den an ihn ergangenen Ruf, Münschers Nachfolger in M. zu werden, erhielt und annahm. Man glaubte damals noch die reformirte Confession in der theol. Facultät aufrecht erhalten zu müssen und hielt für nöthig, wenigstens einen theol. Lehrer zu haben, den eigne Erfahrung befähigte, künftigen Geistlichen zu ihrem dereinstigen Beruf eine practische Anleitung zu ertheilen. Um so lieber wählte man endlich Beckhaus, der in Marburg noch Mehreren von seiner Studienzeit her bekannt war, durch Herausgabe von Predigten und seine Thätigkeit als Prediger einigen Ruf erlangt hatte und wegen mehrerer in das exegetische Fach einschlagender Schriften für einen selbstdenkenden und gemäßigten Theologen galt. Allein man hatte nicht genug berücksichtigt, daß er in der historischen Theologie ernstere Studien nicht gemacht hatte und daß auch ein Mann, der als Prediger mehr als gewöhnliche Kenntnisse besitzt, nicht gerade die Stelle eines Lehrers der Theologie auszufüllen, noch bei schon vorgerücktem Alter das, was ihm fehlt, durch weitere Studien nachzuholen vermag. Er entbehrte zwar nicht einer gewissen Gewandtheit in der Behandlung wissenschaftlicher Gegenstände, die ihm nicht allzufern lagen, und eines dialectischen Scharfsinns bei der Erörterung der theologischen Controversen. Aber eine anregende Kraft war seinem Vortrag nicht verliehen. Denn er war weder in die theologischen Disciplinen tiefer eingedrungen, noch wohnte ihm inniges Interesse für die theologische Wissenschaft und das kirchliche Leben ein. Daher konnte er solches auch Andern nicht einflößen, vielmehr war die Gleichgültigkeit, womit er von theologischen Materien gewöhnlich sprach, dem eifrigen Zuhörer widerwärtig. Mit seinen Predigten, welche er alle vier Wochen zu halten hatte, fand er Anfangs großen Beifall, weil die äussere Beredtsamkeit auf der Kanzel bei ihm sorgfältig ausgebildet war. Aber da auch hier sowohl ein tieferes Eindringen in die Glaubenswahrheiten und sittlichen Grundsätze als eine lebendige Theilnahme an dem, was er vortrug, ihm abgieng, so konnte er auf die Dauer seine Zuhörer nicht fesseln. Auch in den Geschäften, die ihm als Cons. = Rath und In=

spector der Kirchen und Schulen oblagen, gieng seine Thätigkeit über das, was die äussere Ordnung verlangte, nicht hinaus.*) In allen Zweigen seines Berufs schien er weder ein festes Ziel sich gesetzt zu haben, noch war ein fester Wille, solchem nachzustreben, sichtbar. Damit stimmte sein zwar friedliches, aber einen wenig bedeutenden Mann ankündigendes Auftreten im geselligen Leben überein. Mit seinen Collegen stand er im Allgemeinen auf einem freundlichen Fuß, nur war das Verhältniß zu Arnoldi sehr kalt, welcher bei sich tief fühlte, wie wenig dieser neue theologische Lehrer den von ihm gehegten Erwartungen Genüge leistete.**)

Bei den friedlichen Gesinnungen, die in confessioneller Hinsicht die theologischen Lehrer der damaligen Zeit beseelten und die fast überall in den noch getrennten protestantischen Haupt-Partheien herrschend waren, hätte man eine völlige Vereinigung der sogenannten reformirten und lutherischen Confession vorzugsweise in Hessen erwarten sollen, zumal, als die Feier des dritten Ref.-Jubiläums herankam und daran mahnte, das Werk der Reformatoren durch Abtragung der von ihnen überlieferten Schuld zu verbessern und weiter zu führen oder vielmehr auf seinen ursprünglichen Charakter, wie er in Hessen insbesondere sich ausgeprägt hatte, zurückzubringen. Man brauchte ja nur auszusprechen, was schon längst anerkannt war, daß in der Lehre zwischen beiden Partheien kein Unterschied mehr bestehe und daß beide Kirchen fernerhin nur eine evangelische bilden sollten. Ueber die kirchlichen Einrichtungen konnte man dann um so leichter

---

*) Charakteristisch ist, was juristische Mitglieder des Consistoriums in M. damals in spöttischer Weise erzählten, daß die geistlichen Consistorialräthe gewöhnlich nur den Verhandlungen der Ehe- und Schwängerungs-Sachen im Cons. beiwohnten, aber bei den rein kirchlichen Angelegenheiten nicht zugegen wären. Sie kamen nämlich wegen ihrer Vorlesungen von 10—11 eine Stunde nach dem Anfang der Sitzung, in welcher die letzteren Gegenstände zuerst vorgenommen wurden.

**) Ueber Beckhaus vglch. seine Lebensgeschichte mit dem Verzeichniß s. Schriften in Justi's Forts. von Strieder S. 14—23.

übereinkommen, da die Verfassung dieselbe war und in Ober- und Niederhessen sogar die ältern Kirchenordungen beider Confessionen nicht wesentlich von einander abwichen. Die Berathung und Verhandlung hierüber würde ohne Zweifel der Kirche neues Leben eingeflößt und zu einer Erneuerung der kirchlichen Zustände geführt haben, wodurch auch der kirchlichen Lehre ein neuer Schwung gegeben worden wäre. Daß die Idee einer Vereinigung damals vorschwebte und daß die Staatsregierung selbst, so wenig sie auch in politischer Hinsicht zu der Einführung einer zeitgemäßen und die Rechte des Volks sicher stellenden Verfassung bei der Verhandlung mit den im J. 1815 und 1816 berufenen Landständen des althessischen Landestheils die Hand bieten mochte,*) jenem Werk nicht abgeneigt war, das zeigte sich durch die Art, wie das Reformations-Jubiläum begangen wurde. Die Feier dieses Festes wurde auf den 31. October 1817, also auf denselben Tag, an welchem die lutherische Kirche in Sachsen und andern Ländern ihr Reformationsfest jährlich begieng, bestimmt und im Auftrag des Kurfürsten für alle evangelischen Gemeinden des Landes durch das Consistorium zu Cassel in einem Erlaß vom 8. September angeordnet. Erfreulich war die ächt evangelische Gesinnung, die sich in diesem Erlaß aussprach und die feierliche Anerkennung, daß alle evangelischen Christen eines

---

*) Das Politische kann hier nicht näher dargelegt werden. Nur das will ich zur Erläuterung hinzufügen, daß die Staatsregierung damals schon einen Entwurf zu einer neuen Verfassung vorlegte, die über das ganze Land sich erstrecken sollte. Aber es war darin nur die völlig veraltete bisherige landständische Verfassung mit einigen Veränderungen zur Grundlage genommen. Weil die Stände einen solchen Entwurf nicht annehmen und zugleich über den Umfang des Staatsvermögens nicht mit der Regierung sich einigen konnten, so kam nichts zu Stande und dieß verbreitete im ganzen Land eine dumpfe Unzufriedenheit, die auch den Eifer zu Verbesserungen im religiösen und kirchlichen Leben gar sehr lähmte. Vglch übrigens die (im Ausland) erschienenen Verhandlungen der hessischen Landstände von 1815 und 1816 (von e. Mitglied der Stände, von Dalwigk, der in nassauischen Diensten stand, herausgegeben.)

christlichen Glaubens Bekenner und einer Lehre Verehrer seien, was doch nichts Anderes bedeuten konnte, als daß alle Unterschiede der beiden äusserlich noch getrennten Partheien völlig unwesentlich wären. Um dieß den Gemeindegliedern zu zeigen, wurde es für zweckmäßig erklärt, wenn in denjenigen Städten, in welchen Prediger beider evangelischen Confessionen angestellt seien, dieselben sich bewogen fühlten, das heilige Abendmahl gemeinschaftlich auszutheilen. Es wurde dann auch die Feier an den meisten Orten, wo beide Partheien zugleich lebten, durch gemeinsamen Zug in die Kirche und gemeinsamen Gottesdienst begangen. Nur in dem Schmalkaldischen war der Friede zwischen beiden Confessionen noch nicht so weit gediehen, daß eine gemeinschaftliche Feier des Festes zu Stande gekommen wäre. Reformirte und Lutheraner zogen dort in getrennten Reihen zur Kirche und hielten nach einander ihren Gottesdienst in einem und demselben kirchlichen Gebäude. Zu Cassel war eine gemeinschaftliche Feier schon wegen der Menge und Größe der Gemeinden nicht ausführbar, würde aber auch wegen der wenig freundlichen Stimmung, die zwischen den lutherischen und reformirten Predigern dort wegen ihrer wechselseitigen Privat-Interessen *) herrschte, kaum und wenigstens nicht in herzlicher Weise möglich gewesen sein. Am beachtenswerthesten ist die Art und Weise, wie die Feier des Jubiläums in Marburg ausgeführt wurde. Dort

---

*) Das Einkommen der Casseler reformirten Prediger war dadurch zum Vortheil der lutherischen geschmälert, daß sie das Recht, die Accidenzien für Religions-Handlungen von allen Lutheranern zu beziehen, durch die Einführung der völligen Gleichheit der Confessionen in der Zeit der westphälischen Regierung verloren und daß die kurhessische Regierung, ohngeachtet sie sonst überall die alten kirchlichen Einrichtungen zurückführte, jenes Recht nicht herzustellen wagte, aber auch den beeinträchtigten Predigern keine Entschädigung bewilligte. Ausserdem wurde den lutherischen Predigern Schuld gegeben, daß sie den Umfang ihrer Gemeinden über die durch die gesetzlichen Bestimmungen gezogenen Grenzen hinaus zum Nachtheil der reformirten Gemeinden und Prediger zu erweitern suchten.

traten nicht nur die beiden Confessionen zu einer gemeinschaftlichen Feier des Gottesdienstes und Abendmahls zusammen, sondern es war auch die theologische Facultät bemüht, die Union auf alle Weise durch einen öffentlichen Beweis ihrer Zustimmung zu befördern. Sie ernannte nämlich gerade diejenigen Geistlichen zu Doctoren der Theologie, welche bei den in dem Herzogthum Nassau und in dem Fürstenthum Hanau ernstlich betriebenen Vorbereitungen zur Union am meisten thätig gewesen waren.*) Dennoch hatte die Feier des Jubiläums für den größten Theil des hessischen Landes nicht den Erfolg, den man erwartet hatte. Nur im Hanauischen kam die schon damals vorläufig beschlossene Vereinigung der zwei Confessionen, sowie im Herzogthum Nassau, im J. 1818 wirklich zu Stande. Nachdem die Gemeinden durch die Prediger über die Bedeutung und den Zweck der Union belehrt waren, wurde die Art der Vereinigung in einer zu Hanau von den Predigern und Aeltesten der unter den Hanauer Consistorien stehenden luth. und ref. Gemeinden abgehaltenen Synode unter der Leitung eines weltlichen Mitglieds des ref. Consistoriums als kurfürstlichen Commissars näher festgesetzt. Auf den Vorschlag des Commissars, der überall in die Verhandlung eingriff und die von der Versammlung fast ohne allen Widerspruch angenommenen Anträge stellte, vermied man jede Bestimmung über die Lehre, indem man eine völlige Uebereinstimmung als schon vorhanden voraussetzte, und kam nur über die Einrichtung des Abendmahls nach reformirtem Ritus und über einige andere minder wichtige gottesdienstliche Gebräuche überein. Man ordnete

---

*) Vergleiche die kleine Schrift: Die Feier des dritten Reformationsfestes zu Marburg. Herausgegeben von K. W. Justi. Marburg 1817. gr. 8. Vorausgeschickt ist ein Rückblick auf die erste Verbreitung der Reformation in Hessen, welcher die Beschreibung der kirchlichen und academischen Feier des Festes und die beiden bei dieser Gelegenheit von Justi und Beckhaus gehaltenen geistlichen Reden folgen. Justi schien den Widerspruch nicht zu fühlen, in den er mit sich selbst und mit der älteren Geschichte der hessischen Kirche durch seine nachherigen Bestrebungen gerieth.

ferner an, daß in allen kleinern Orten die bisher getrennten Gemeinden in eine verschmolzen und das Kirchenvermögen beider Theile, also auch das Einkommen der Pfarreien beim Absterben der Inhaber zusammengelegt werden, dagegen in der Hauptstadt die bisherigen Gemeinden als Gemeinden einer Confession unter veränderten Namen neben einander bestehen, die Consistorien in eins zusammengezogen werden, die vereinigte Kirche aber künftig den Namen: evangelische führen sollte.*) Eine neue Agende, ein neues Gesangbuch und einen neuen Katechismus aufzustellen, war ebenfalls beschlossen. Aber diese letzteren kamen nicht zu Stande, so sehr sie auch durch dringendes Bedürfniß geboten waren. Der Sinn für wahre Verbesserung des kirchlichen Lebens war noch nicht kräftig genug und man war versucht zu glauben, daß die Vereinigung mehr aus Gleichgültigkeit gegen religiöse Interessen und aus der Rücksicht auf äussere Vortheile als aus dem Streben nach innerer Verbesserung des kirchlichen Lebens hervorgegangen sei. Jedoch die Hauptursache, warum die Vereinigung im Hanauischen ihren Zweck nicht erreichte, lag eben darin, daß sie auf diesen einzelnen Landestheil beschränkt blieb. Denn die Union konnte nur dann wahren Segen bringen, wenn sie sich über alle Evangelischen des ganzen Landes allmählich ausbreitete und eine kräftigere Leitung von oben sowie ein innigeres Zusammenwirken von unten in der gesammten evangel.

---

*) Vergleiche die Schrift: Die Synode in Hanau (am 4. Juli 1818) Hanau 1818, in welcher freilich das Werk der Union mehr als ein politischer Act, nicht aber als das Erzeugniß eines ächt-kirchlichen Sinnes erscheint. Man war noch allzusehr gewöhnt, sich in kirchlichen Dingen Alles von oben herab vorschreiben zu lassen. — An der Synode nahmen übrigens außer den Gemeinden der alten Grafschaft Hanau auch die protestantischen Gemeinden der Isenburgischen zu Kurhessen gehörigen Standesherrschaften und im Großherzogthum Fulda durch ihre Abgeordneten Theil, weil diese auch unter den Consistorien zu Hanau standen. Ueber die früheren traurigen confessionellen Verhältnisse in Hanau vergleiche die kurze Uebersicht in Bach's Geschichte der kurhessischen Kirchenverfassung. Marburg 1832. S. 112.

Kirche des Landes zur Folge hatte. Allein sie blieb bei jenem Anfang stehen. Im übrigen hessischen Lande wurde sie nirgends ausgeführt. In Oberhessen insbesondere, wo sie durch die schon lange her herrschende Stimmung am meisten vorbereitet war und wo ebenso, wie einst die Trennung der Confessionen von dort ausgegangen war, auch wieder das Beispiel zur Aufhebung derselben hätte gegeben werden sollen, wurde sie durch einen höhern Geistlichen verhindert, von dessen friedlicher Gesinnung und freisinniger Denkart man gerade eine eifrige Unterstützung dieses Werks hätte erwarten sollen. Der luth. Superintendent K. W. Justi war es, der aus allen Kräften der Union widerstrebte. Eines Theils bewog ihn dazu die Anhänglichkeit an das Bestehende und Ueberlieferte überhaupt, besonders aber an den Namen und die äussere Form der lutherischen Kirche zu Marburg, in der sein Großvater, sein Vater und sein Oheim höhere geistliche Stellen bekleidet hatten. Anderntheils wirkte auf ihn die Furcht, daß nach Einführung der Union die Leitung des gesammten protestantischen Kirchenwesens unter ein Consistorium und einen General-Superintendenten gestellt und dieser mit der Würde eines Bischofs, wie in Preußen und Nassau, bekleidet werden möchte. Als Hauptgrund aber gab er an, daß bisher schon ein friedliches Verhältniß zwischen den beiden Partheien Statt gefunden habe und kein Grund vorhanden sei, eine völlige Vereinigung einzuführen, zumal diese leicht neue Zerwürfnisse herbeiführen könnte. *) Die Idee einer neuen Gestaltung der Kirche und das Bewußtsein der großen Macht, welche die Vereinigung zu einem größeren Ganzen auf die Gemüther übt, waren ihm fremd. Doch würde Justi nicht seinen Zweck erreicht haben, wenn das Verlangen nach einer Verbesserung der kirchlichen Zustände, zu welchen die Union nur der erste Schritt war, allgemeiner und lebendiger in den See-

*) Das über Justi's Benehmen in der Unionssache Angeführte beruht auf eignen mündlichen Mittheilungen desselben.

len der Geistlichen und des Volks gewesen wäre. Ja gerade der Umstand, daß die Staatsregierung das Werk der Union zu begünstigen schien, machte die Menschen bei dem gegen jene herrschenden Mißtrauen selbst auch der Union weniger geneigt. Denn man glaubte, auch diese werde von der Staatsregierung nur zur Vermehrung ihrer Macht benutzt werden. Um so leichter konnte Justi vermöge des Einflusses, den er er auf sehr viele Glieder seiner Gemeinde und auf einen großen Theil der Geistlichen in Oberhessen hatte, mit der Verhinderung eines Plans durchdringen, welchen in Althessen kein höherer Geistlicher mit Kraft und Entschiedenheit unterstützte und der in Niederhessen um so weniger lebhaftes Interesse erregte, weil da ausser Cassel fast gar keine lutherischen Gemeinden bestanden. So blieb dann das Werk der Vereinigung auf das Hanauische beschränkt und selbst die Mahnung zu einem engern Verein der Protestanten den Katholischen gegenüber, welche man in der seit 1816 durch den Anfall des größten Theils von Fulda an Kurhessen herbeigeführten starken Vermehrung der katholischen Einwohner des Landes und in den Bemühungen, der katholischen Kirche des Landes in Gemeinschaf mit den übrigen protestantischen Regierungen Deutschlands eine geregelte Verfassung durch Unterhandlungen mit dem päpstlichen Stuhl zu verschaffen, finden mußte, war nicht stark genug, um für das Werk der Un ion und neuer Gestaltung der Kirche zu begeistern. Die Staatsregierung, von keiner Seite zur Beförderung dieses Werks aufgefordert, gab es auf, Maaßregeln zu ergreifen, wodurch dasselbe hätte sofort ins Leben treten können. Doch geschah, als dem hochbejahrten Kurfürsten Wilhelm I. nach dessen Tode sein Sohn Wilhelm II. gefolgt war, Mehreres, wodurch die Scheidewand zwischen beiden protestantischen Hauptpartheien zwar nicht hinweggenommen, aber zu ihrer Entfernung der Weg noch mehr gebahnt wurde.

Bald nach dem Regierungs-Antritt Kurfürst Wilhelms II. im J. 1821 erschien ein neues Organisations-Edict oder die Verordnung vom 29. Juni die Umbildung der bisherigen Staatsverwaltung betreffend, wodurch auch in kirchlicher Hinsicht Veränderungen eingeführt wurden. Das ganze Land wurde in vier Provinzen

abgetheilt und ein dem Ministerium des Innern untergeordnetes evangelisches Consistorium für jede dieser Provinzen mit Ausnahme der Provinz Fulda angeordnet, hinsichtlich deren vorerst die Verhältnisse der Consistorien zu Cassel und Hanau fortdauern sollten. Die Vereinigung des Consistoriums mit der Regierung hörte auf. Jedes Consistorium sollte vielmehr aus einem Director und zwei bis vier geistlichen Räthen bestehen, denen später jedoch einige weltliche Räthe aus der Prov.-Regierung beigefügt wurden. Director des Consistoriums sollte jederzeit ein Mitglied der Provinzial-Regierung sein. Die Wirksamkeit der Consistorien wurde auf kirchliche Angelegenheiten beschränkt, die Entscheidung von Eheprocessen u. s. w. denselben, sowie in der Zeit der westphälischen Regierung, völlig entzogen und den Gerichten übertragen. Die Consistorien wurden für evangelische erklärt und in Cassel, wie ebenfalls in der Zeit der westphälischen Regierung schon geschehen war, ein lutherischer Prediger daselbst zum Mitglied des Consistoriums bestellt. Eine andere wichtige Veränderung wurde hinsichtlich der Leitung und Abgrenzung der Schulen vorgenommen. Die obere Leitung der Schulen war schon früher dem (nach S. 166) im J. 1805 errichteten und 1813 hergestellten Oberschulrath in ganz Hessen ausser Fulda und Hanau übertragen und diese Uebertragung durch eine Verordnung vom 16. Febr. 1818 (mit einigen Ausnahmen, insbesondere für Oberhessen) vollends zur Ausführung gebracht worden. Doch, da die geistlichen Räthe des Consistoriums zu Cassel zugleich Mitglieder des Oberschulraths waren, so blieb für den größten Theil des Landes die obere Leitung der Schul- und geistlichen Angelegenheiten unter dem Einfluß der höhern geistlichen Beamten wie bisher. Jetzt aber wurde unter Aufhebung aller bisherigen oberen Schulbehörden bestimmt, daß jene obere Leitung überall auf die Provinzial-Regierungen übergehen solle, denen ein Geistlicher (nicht gerade ein Mitglied des Consistoriums) als ausserordentlicher Rath zur Bearbeitung der Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichts unter dem Namen eines Schulreferenten zugeordnet wurde. Dadurch wurde also eine völlige Trennung der geistlichen und Schul-Angelegenheiten in der oberen

Instanz vollbracht. Die nähere Aufsicht über die einzelnen Schulbezirke führten dann benehmlich mit den Verwaltungsbeamten (Kreisräthen) die Metropolitane, hier und da auch andere Prediger, als Bezirks-Schul-Inspektoren, an jedem Ort selbst die Geistlichen als Orts-Schul-Inspectoren. Die letztern waren aber in den Städten einem unter der Leitung des obersten Verwaltungsbeamten stehenden Orts-Schulvorstand, dessen Mitglieder sie zugleich waren, untergeordnet. Die Aufsicht über den Religions-Unterricht in den Schulen auf dem Lande hatten die Consistorien ferner durch Visitationen derselben vermittelst der betreffenden Superintendenten und Inspectoren zu führen. Ausserdem wurde durch ein Ausschreiben des Ministeriums des Innern vom 30. Juli 1822 auf Befehl des Kurfürsten bestimmt, daß bei der einzuleitenden bessern Einrichtung der Schulanstalten ferner weder die bisherige Abtheilung nach den Kirchengemeinden desselben Glaubensbekenntnisses an einem Orte, noch überhaupt der Unterschied zwischen den evangelischen Glaubenspartheien, vielmehr nur das Erforderniß eines zweckmäßigen Unterrichts berücksichtigt werden solle. Diese Aufhebung des Confessions-Unterschieds wurde dann bei den evangelischen Schulen allmählich überall vollzogen und selbst den jüdischen Kindern, wenn die Eltern es wollten, der Eintritt in die christlichen Schulen mit Ausnahme des Religions-Unterrichts gestattet. Jene Aufhebung fand nur in Schmalkalden Schwierigkeiten, aber auch dort wurden diese glücklich überwunden. Auch die theologische Facultät der Universität zu Marburg erfuhr eine aus der Annahme, daß zwischen der Lehre der zwei protestantischen Haupt-Confessionen kein Unterschied mehr Statt finde, hervorgegangene Veränderung ihres äusseren Charakters. Es wurde nämlich im J. 1822 die theologische Facultät mit Aufhebung des Confessions-Unterschieds für eine evangelische erklärt und zwei Professoren evangelisch-lutherischer Confession, Justi und Hartmann, zu Mitgliedern der theol. Facultät ernannt. Zwar hatte diese Anordnung, da die genannten Professoren dieselben Vorlesungen wie bisher hielten, zunächst keine weiteren Folgen, als daß sie fernerhin an den Prüfungen, welche die theologische Facultät jetzt mit allen Candidaten der

beiden theologischen Confessionen vorzunehmen hatte, Theil nahmen und die besondern Prüfungen aufhörten, welche bisher das lutherische Definitorium zu M. (S. S. 161) mit den Candidaten lutherischer Confession anstellte. Aber es war durch jene Bestimmung, gerade wie zur Zeit L. Philipps des Großmüthigen, ebensowohl lutherischen als reformirten Theologen der Eintritt in die theol. Facultät eröffnet und bald nachher sollte diese Facultät einen strengen Lutheraner in ihren Schooß aufnehmen.

An der Universität zu Marburg war bisher noch keine Spur von den neuen Bewegungen hervorgetreten, welche in den evangelischen Kirche Deutschlands besonders des nördlichen durch innere Kämpfe über die Grundprincipien der christlichen Lehre entstanden waren. Das Vorspiel eines neuen heftigen Streits zwischen Orthodoxie und der rationalischen Richtung wurde durch eine Aeusserung F. V. Reinhard's herbeigeführt, welcher in seinen Geständnissen seine Predigten und seine Bildung zum Prediger betreffend S. 90 ff. reinen Supernaturalismus und reinen Rationalismus für die einzig consequenten Systeme erklärte, von sich selbst aber das schon früher abgelegte Bekenntniß wiederholte, daß er die in der heiligen Schrift enthaltene göttliche Offenbarung für die einzig sichere Grundlage eines christlich-theologischen Systems halte und in der Schriftlehre von der Versöhnung der Menschen mit Gott durch Christus als Mittler und Heiland allein Beruhigung finden könne. *) Dieser Aeusse-

*) F. V. Reinhard hat man vielfältig verkannt und auch die im Text angeführte Erklärung, die sich an das anschließt, was er schon 1797 in s. Vorrede zur 3ten Auflage s. Systems der Moral geäussert hatte, hat man nicht selten mißverstanden oder mißdeutet. Er war mit dem Treiben der meisten damaligen Rationalisten und Kantianer unzufrieden und wollte ihnen bemerklich machen, daß ihre theol. Systeme weder den Forderungen der Wissenschaft Genüge leisteten noch frommen Glauben zu erzeugen geeignet wären, für diesen aber, ohne den die Kirche nicht bestehen könne, nirgends anders als in den Grundlehren des Christenthums eine sichere Stütze zu finden sei. Bei der Entwickelung aller religiösen und sittlichen Lehren war er übrigens auf vernunftmäßige Darstellung bedacht, welcher er in seinen

rung Reinhards trat Heinr. Gottl. Tzschirner,*) Prof. und Prediger zu Leipzig, in dem sich edle Freisinnigkeit mit großer Glaubenskraft vereinigte, mit aller Verehrung gegen Reinhard entgegen, indem er zu zeigen suchte, daß vernunftmäßige Behandlung der Religionslehre mit frommem christlichem Glauben sich recht wohl vereinigen könne. Der Streit über Supernaturalismus und Rationalismus zog sich von jetzt an mehrere Jahre hin. Es war ein wenig fruchtbarer Principienstreit, der sich zunächst nur auf die Gelehrten beschränkte. Aber so fern auch Reinhard von strenger Orthodoxie d. h. von Erneuerung des alten Kirchensystems war, so bestärkte doch die Auctorität eines Reinhard theils manche Regierungen in Maaßregeln, die das Umsichgreifen des Rationalismus beschränken sollten,**) theils solche, welche sich durch die herrschenden Vorstellungen nicht befriedigt fühlten, in dem Entschluß, mit Ansichten, die dem alten System sich näherten, hervorzutreten. Von der andern Seite dagegen wurden rationalistische Theologen durch den Vorwurf

---

Predigten durch rhetorische Kunst Nachdruck und eindringliche Kraft zu verleihen suchte. Nur herrschte eben der Verstand bei ihm vor und die gemüthliche Seite trat zurück, mehr als es bei Tzschirner der Fall war, der den christlichen Rationalismus gegen ihn vertheidigte. Nachher sind von Gegnern des Rationalismus die Aeusserungen R. ausgebeutet werden. Ueber Reinhard (geb. 1753 st. 1812) s. Pöliz (2. Bde.) und Böttiger 1813.

*) S. Tzschirner's Briefe veranlaßt durch Reinhards Geständnisse u. s. w. Leipzig 1811. Ueber Tzschirner (geb. 1778 st. 1828.) vgl. Pöliz und Goldhorn vor Tzsch. nach dessen Tod herausg. Predigten.

*) Als in Preußen das Religions-Edict schon sein Ende erreichte, suchte man im K. Sachsen noch von oben herab unter Minister von Burgsdorf den Rationalismus niederzuhalten. Krug wurde deßwegen nicht angestellt und Reinhards berühmte Ref.-Predigt von 1800 als Richtschnur für die Prediger bekannt gemacht. — Im Holsteinischen war die dänische Regierung, durch Zeloten aufgehetzt, nahe daran, die 1797 auf Befehl der Regierung von Jac. Adler verfaßte Kirchen-Agende abzuschaffen und confiscirte alle Exemplare der 1815 von Nic. Funk besorgten Bibel-Ausgabe mit Anm. S. dessen Gesch. der Alton. Bibelausg. Altona 1823.

der Inconsequenz, den man dem bisherigen Rationalismus machte, bestimmt, sich noch freier über die Grundsätze einer auf Vernunftprincipien gestützten neuern Theologie zu äussern. Vorher aber begann eine mehr scheinbare als wirkliche Erneuerung alter Orthodoxie von Berlin aus. Dort fingen, durch den Rationalismus der Kantianer nicht befriedigt und von Schellings u. A. Ideen ausgehend, mehrere Theologen an, die älteren orthodoxen Lehren von dem Sündenfall der ersten Menschen, von der Erlösung und Erwählung, von der Dreieinigkeit wieder an die Spitze ihres Systems zu stellen und als die wesentlichen Hauptlehren eines christlichen Lehrbegriffs hervorzuheben. Sie stützten aber die Wahrheit dieser Lehren nicht bloß, ja nicht einmal hauptsächlich auf die Auctorität der heil. Schrift, sondern sie suchten die Nothwendigkeit ihrer Annahme aus der Idee Gottes im Menschen oder aus der in der Seele des Menschen wohnenden frommen Ahnung abzuleiten. So gewannen sie zwar das Ansehen, als wenn sie in dem Vortrag der christlichen Lehre wieder auf den früheren Standpunct zurückgekehrt wären und als wenn ihre Lehrmeinungen nicht nur mit dem Inhalt der Bibel, sondern auch mit den symbolischen Schriften und dem ältern theol. System übereinstimmten. Aber bei genauerer Betrachtung ergab es sich, daß sie von einer ganz anderen Grundlage ausgiengen als die älteren Theologen, ja hinsichtlich des obersten Princips mit den Rationalisten auf einer Stufe ständen und daß auch bei der näheren Entwickelung der Lehren die Auffassung und Deutung eine ganz andere war als die des älteren theol. Systems. Diesen Theologen, ist ausser Phil. Marheineke und Wilh. Mart. Leberecht deWette auch Fr. Schleiermacher*) im Allgemeinen zuzu-

*) Auf die Entwickelung der neuen Berliner Schule, welche dem bisherigen Rationalismus einen Rationalismus höherer Art mit supernaturalistisch-orthodoxer Färbung entgegensetzen wollte, besonders auf Marheineke (seit 1810 in Berlin, früher in Erlangen und in Heidelberg) hatte der oben genannte Karl Daub, großen Einfluß, der selbst von Kant zu Schelling und

rechnen. Doch gieng er einen ganz eigenthümlichen Weg, war aber gerade derjenige, dessen Ansichten den allgemeinsten Einfluß in der theologischen Welt, ja auch unter den Gebildeten überhaupt erlangten. Hatte er schon früher in seinen Reden (1799) die Nichtigkeit und den innern Widerspruch der unter den Gebildeten herrschenden Ansichten über Religion von ihrem eignen Standpunct aus aufgewiesen und die hohe Bedeutung eines religiösen Lebens und einer religiösen Gemeinschaft ins Licht gestellt, so sprach er nun seine religiösen Ansichten allmählich noch bestimmter und zusammenhängender aus. In seinem Geiste hatte die Idee einer religiösen Gemeinschaft, eine Idee, welche unter den deutschen Protestanten schon lange her hinter dem Streben, den rechten Glauben aufrecht zu halten und die wahre Lehre zu verkündigen, zurückgetreten war, tiefe Wurzeln geschlagen und das größte Gewicht erlangt. Von dem in der religiösen Gemeinschaft rege werdenden Bewußtsein leitet er daher alles Weitere ab. In dieser rel. Gemeinschaft stehend, so lehrte er, fühlt der

---

von diesem später zu Hegel übergieng, aber jedes Mal nicht als Nachtreter, sondern mit der Kraft eines tief eindringenden und durch Speculation nach der Befriedigung seines Inneren strebenden Geistes. Marheineke's Dogmatik erschien zuerst 1819. Aber schon früher hatte er seine Ansichten ausgesprochen. de Wette, geb. 1780, 1810—1819 in Berlin, seit 1821 in Basel, früher in Heidelberg, folgte der Jacobi-Friesischen Philosophie und während er eine sehr freie Kritik der bibl. Schriften übte, suchte er in der Rel.-Lehre auch der frommen Ahnung ihr Recht zu gewähren, das religiöse Gefühl durch entsprechende schöne Formen der religiösen Wahrheit zu befriedigen und religiöse Gemeinschaft zu befördern. Eben deßwegen näherte er sich der orthodoxen Ansicht, jedoch mehr scheinbar als wirklich. S. Dogmatik erschien zuerst 1813 und 1816. 3te Aufl. 1840, s. Schr. über Religion u. Theol. 1815. 2. Aufl. 1821, 1846 endlich: Das Wesen des christlichen Glaubens vom Standpunkt des Glaubens. Er st. 1849. Schleiermacher, der durch Jacobi seine erste Anregung erhielt, gab zwar erst 1821 sein theol. Hauptwerk: der christliche Glaube heraus, aber schon früher äusserte er seine eigenthümlichen Ansichten außer dem mündlichen Vortrag in mehrern Schriften z. B. in der kurzen Darstellung des theol. Studiums. Berlin 1811. (2te Aufl. 1830). 1819—1822 gab er eine theolog. Zeitschrift in Verbindung mit de Wette und Fr. Lücke heraus.

Mensch vermöge des in dieser erweckten Gottes-Bewußtseins von der einen Seite die Allen gemeinsame Sündenschuld, die sie von Gott entfernt hat, aber er erkennt auch, daß die Menschen nur dann, wenn die Gottes-Idee sie ganz durchdringt und sie ihre schlechthinnige (völlige) Abhängigkeit von Gott fühlen, zur gemeinsamen Erlösung gelangen und zu Gott zurückgeführt werden können. Aber, da sie zugleich sich bewußt sind, daß sie wegen der sie beherrschenden Sinnlichkeit für sich zu schwach sind, um dieß Werk zu vollbringen, und daß auch ihre Vereinigung, das einzige Mittel, um das von Gott Mitgetheilte unter ihnen zu verbreiten, ohne göttliche Hülfe nicht gelingen kann, so fassen sie die Ueberzeugung, daß Gott selbst für ihre Erlösung gesorgt hat. Er hat nämlich einen vollkommenen Menschen, der an der allgemeinen Sündenschuld keinen Theil hat, zu ihrem Retter, zu ihrem Erlöser und zum Stifter ihrer Gemeinschaft bestimmt und unter ihnen wirken lassen. In seiner Person schauen sie das Urbild der Menschheit, zu dem sie sich alle erheben sollen und beim Hinblick auf dieses einst wirklich in menschlicher Gestalt und Thätigkeit unter menschlichen Verhältnissen, aber mit vollendetem und durch die Sünde nicht getrübtem Gottesbewußtsein erschienenen Urbild der Menschheit hegen alle, die an Christus glauben, die Hoffnung, daß auch sie von Gott erwählt und bestimmt seien, durch die von ihm vollzogene gemeinsame Erlösung in einer durch den urbildlichen sündlosen Stifter gegründeten Gemeinschaft ihm ähnlich und der göttlichen Gnade in ihrer ganzen Fülle theilhaftig zu werden. Während aber Schl. die alten Lehren von dem sittlichen Verderben, von der Erlösung und von der Person Christi als wesentliche Hauptlehren des Christenthums in einer Weise hervorhob, die ebenso sehr den bisherigen Supernaturalisten als den Rationalisten mißfiel, trug er, überall freier Forschung zugethan, kein Bedenken, über die Entstehung biblischer Schriften Meinungen zu äussern, durch die er von den überlieferten Ansichten sich weiter entfernte, als irgend einer der Rationalisten zu thun gewagt hatte. Seine Wirksamkeit blieb jedoch nicht bei theoretischer Behandlung der Religionslehre und kritischen Untersuchungen über biblische Schriften stehen. Er lehrte

nicht bloß fortwährend als Prediger, wovon seine öffentlich erschienenen zahlreichen Predigtsammlungen Zeugniß geben, sondern er richtete auch, von der Idee einer lebendigen religiösen Gemeinschaft ergriffen, sein Streben darauf, eine neue Gestaltung des kirchlichen Lebens durch wiederholte Vorschläge zur Vereinigung der protestantischen Hauptpartheien und zur Einführung einer freien Synodal- und Presbyterial-Verfassung zu befördern.

Während in Berlin diese neue Richtung sich erhob, waren Andere bemüht, das rationalistische System, wie es seit Kants Einwirkung sich gebildet hatte, nach dem Vorgang H. Ph. K. Henke's (1793) von dem angenommenen Prinzip aus folgerichtig weiter zu führen. J. Fr. Röhr (geb. 1777 früher Prediger im K. Sachsen, seit 1820 General-Sup. zu Weimar st. 1848) gab Briefe über den Rationalismus 1813 (anonym) heraus und wirkte durch Zeitschriften und kleinere Werke, auch durch Predigten in dem Sinn des von ihm verkündigten Rationalismus. Jul. Aug. Ludw. Wegscheider (geb. 1771, 1803—1810 Prof. d. Th. zu Rinteln, seit 1810 zu Halle st. 1849) ließ 1815 seine den Manen Luthers gewidmete Dogmatik erscheinen, die in acht Auflagen bis 1844 weithin verbreitet wurde. Von Beiden wurde die Ansicht durchgeführt, daß der Vernunft allein die Entscheidung über das gebühre, was zum Wesen der Religion gehöre, und daß also nur diejenigen Lehren der heil. Schrift als allgemein gültige und nothwendige zu betrachten seien, deren Wahrheit auch die Vernunft erkenne, andere aber nur als dem jüdischen Volksglauben entsprechende, mythische oder symbolische Hüllen ewiger Wahrheiten anzusehen seien; auch von diesen dürfe zwar der Rel.-Lehrer im Volks-Unterricht Gebrauch machen, aber nur so, daß er sie benutze, um die Menschen allmählich zur vollen Wahrheit hinzuführen. Durch dieses Fortschreiten des christlichen Rationalismus — so bezeichneten Röhr und Wegscheider ihr System — stark aufgeregt und durch die neue Richtung von Schleiermacher u. A. wenig befriedigt, erhob die lutherische Orthodoxie von Neuem ihr Haupt, in einer Zeit, wo Viele nur in der Rückkehr zum Glauben der Väter Herstellung eines religiösen Sinnes und kirchlichen Lebens sahen. Klaus Harms

(geb. 1778, seit 1816 in Kiel) der als Eiferer für Rechtgläubigkeit schon vorher in kleinerem Kreise gekämpft hatte und wegen seiner feurigen Rede als Prediger sowie als Seelsorger einer großen Wirksamkeit sich erfreute, gab 1817 zur Zeit des Ref.-Jubiläums Luthers 95 Thesen neu heraus, und fügte 95 neue Sätze „als eine Uebersetzung aus 1517 in 1817" hinzu, worin er den Rationalismus für einen Abfall vom Christenthum und die alt-lutherische Lehre für die allein ächt-christliche erklärte. Diese Schrift machte großes Aufsehen, um so mehr, da auch ein Rationalist aus der Kant. Schule v. Ammon, (seit 1813 Ober-Hofprediger in Dresden) theilweise den Behauptungen eines Harms Recht gab. Die Gegensätze waren jetzt schärfer als je hervorgetreten und die Mannigfaltigkeit der Meinungen wurde um so größer, da Viele zwischen den Gegensätzen zu vermitteln suchten. Wenn nun gleich die Lehre eines Harms, daß es mit der Vernunftreligion nichts sei,*) bei den Meisten keinen Eingang fand, so läßt es sich doch leicht begreifen, daß jüngere Theologen, durch die Consequenz des ältern Systems ebensowohl als durch die Kraftsprache Luther's und Kl. Harms angezogen, die Bekämpfung des Rationalismus und die Herstellung des von den Reformatoren überlieferten Lehrsystems sich zum Ziel setzten. Zu diesen jüngern Theologen gehörte auch Ernst Sartorius, der in Göttingen unter dem ehrwürdigen Planck**) gebildet, und durch ihn in die historische Theologie eingeführt, nachdem er mit den Schriften der Reformatoren, eines Luther und Melanchthon, sich vertraut gemacht hatte, ihre Grundsätze und ihre Bestreitung der Gegner auf die Gegenwart übertragend, sich in der Ansicht befestigte, daß die Lehren der

*) Unter diesem Titel ließ 1819 Kl. Harms eine dritte Schrift seinen Thesen von 1817 und seinen gegen Schleiermacher gerichteten Briefen v. 1818 folgen.

**) Freier Forschung zugethan, forderte dieser gelehrte und gemäßigte Theolog stets zu unbefangener Prüfung unter den entgegengesetzten Ansichten auf. Aber eben deßwegen waren die theologischen Richtungen seiner Schüler und Zuhörer sehr verschieden. S. über G. J. Planck (geb. 1751 st. 1833) s. Biogr. von Fr. Lücke 1835.

Rationalisten ihrem wesentlichen Inhalt nach mit den Sätzen der römisch-katholischen Theologen zusammenfielen, welche Luther und Melanchthon einst bekämpft hatten. Wahrscheinlich, weil in Marburg die historische Theologie ungenügend vertreten zu sein und einer neuen Stütze zu bedürfen schien, wurde er 1821 dahin als auss. Pr. berufen.*) Durch ihn wurde die orthodoxe Richtung zuerst in Marburg, ja in Hessen überhaupt eingeführt. Denn er glaubte die Rationalisten mit gleichem Eifer, wie Luther seine Gegner, auf dem Katheder und in Schriften als Zerstörer der wahren Religion, ja als unwissenschaftliche Theologen angreifen zu müssen, um die lutherische Lehre als die einzig wahre Norm des evangelischen Glaubens in ihre Rechte wieder einzusetzen. Obschon der Philosophie wenig zugethan, wußte er von dem angenommenen Standpunct aus, über den er weder eine historische noch philosophische Prüfung zuließ, die Einwendungen der Gegner mit dialectischer Gewandtheit niederzuschlagen. Mit welcher Entschiedenheit er der weit verbreiteten Richtung des Zeitalters sich entgegenzusetzen wagte, das zeigt schon der Titel der Schrift, welche er im J. 1822 in Marburg herausgab: Die Religion außerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft nach den Grundsätzen des wahren Protestantismus gegen die eines falschen Rationalismus. Die Schrift selbst aber besteht in einer Reihe von Invectiven gegen Kant, Wegscheider und Röhr, welche als unwissende, gedankenlose Menschen mit großer Selbstzuversicht durch lauter ihrem wesentlichen Inhalt nach längst bekannte Argumente in einer Luthern nachgeahmten Sprache zurechtgewiesen werden, während der Verf. es als ganz unnöthig betrachtet, Beweise für die Wahrheit der Lehre, welche ausserhalb der Grenzen der Vernunft liegt, vorzubringen, sondern diese Wahrheit als sich von selbst verstehend voraussetzt. Ein solches Auftreten eines jüngern theologischen Leh-

---

*) Ueber Sartorius vglch. seine Selbstbiographie mit dem Verzeichniß s. Schriften in Justi's Fortsetzung von Strieder S. 584 ff.

rers gegen die herrschenden Ansichten konnte Anfangs nur Erstaunen über das Ungewohnte seiner Behauptungen und über die Sprache, die er anerkannten Gelehrten gegenüber führte, in der theologischen Welt überhaupt und zumal bei seiner nächsten Umgebung erwecken. Die Verwunderung über sein Auftreten war um so größer, da er im geselligen Leben keine Spur von einem zurückstoßenden und finsteren Wesen hervortreten ließ, sondern in den feineren Formen der Gesellschaft sich mit großer Leichtigkeit und Gewandtheit bewegte und an den Vergnügungen des geselligen Lebens ohne Rückhalt Theil nahm. Die ältern Lehrer der Universität ließen ihn gewähren, ohne sich ihm entschieden entgegenzusetzen oder gar öffentlich als seine Gegner aufzutreten. Von Seiten der Studirenden wurde die Theilnahme an seinen Vorlesungen, insbesondere an den Disputationen, die er anstellte, allmählich etwas größer. Aber wenn auch Nachdenken über die Streitfragen der Zeit bei Manchen durch ihn geweckt wurde, so ist doch ein nachhaltiger Einfluß seiner Wirksamkeit in M. nicht hervorgetreten und insbesondere hat er dem Bedürfniß einer gründichen und unbefangenen Einführung in die historische Theologie nicht abgeholfen. Freilich dauerte seine Wirksamkeit eine kurze Zeit. Zwar wurde er 1823 von der Staatsregierung zum ordentlichen Mitglied der Facultät ernannt, so daß er von jetzt an auch an den Prüfungen der Candidaten Theil nahm. Aber schon im J. 1824 folgte er einem Ruf nach Dorpat, wo er, sowie seit 1834 in Königsberg, als Verfechter der symbolischen Rechtgläubigkeit wirkte. *)

---

*) In Dorpat gab S. Beiträge zur Vertheidigung der evangelischen Rechtgläubigkeit in 2 Lieferungen, Heidelberg 1825 und 1826, heraus. Seiner Streittheologie gab er indessen dort eine neue etwas andere Richtung. Nach der Vorrede zum 1ten Heft hatte er sich zwar noch immer die Aufgabe gestellt, „den alten orthodoxen biblisch-symbolischen Lehrbegriff der evangelischen „Kirchen mit guten Gründen treulich und ernstlich zu vertheidigen und die „erneute Anerkennung seiner unumstößlichen Wahrheit und seines unschätzba„ren praktischen Werthes nach Kräften zu befördern.“ Dann fährt er fort: „Die Zeitschrift wird dabei nicht vermeiden können, sich in den doppelten Ge-

So war das Auftreten eines orthodoxen Lutheraners in der Marburger Facultät nur eine vorübergehende Erscheinung und der Stand des theologischen Unterrichts blieb im Allgemeinen derselbe wie vorher. Hinsichtlich derjenigen allgemeinen Fächer, welche mit der Theol. in näherem Zusammenhang stehen, giengen durch den Wechsel der Lehrer einige Veränderungen vor. An Wachlers Stelle war 1815 Christoph Rommel getreten, der aus Rußland zurückgekehrt, das Lehrfach der Geschichte übernahm. Aber da dieser Gelehrte, von dem Kurfürsten Wilhelm I. selbst dazu aufgefordert und zum Historiographen von Hessen bestimmt, die hessische Geschichte zum Hauptgegenstand seiner Studien machte und durch zu diesem Behuf angestellte Reisen in seiner academischen Thätigkeit gehindert wurde, so bedurfte er eines Stellvertreters. Dieser war Friedrich Rehm, seit 1818 auss. und, nachdem Rommel sein Lehramt aufgegeben und, um sich dem Beruf als Geschichtschreiber von Hessen ganz zu widmen, die Stelle eines Staatsarchiv-Directors zu Cassel angenommen

---

„gensatz hineinzustellen, in den gleich von Anfang an die evangelische Kirche „gestellt war, nämlich gegen die römische Kirche einerseits und gegen die „Schwärmgeister, wozu auch die Rationalisten gehören, andererseits. Aber „sie wird, ihrer irenischen Tendenz eingedenk, besonders gern solche „Dogmen abhandeln, worin die evangelische Kirche auch mit der römischen „und mit der höchst ehrwürdigen griechischen Kirche im schönsten „Einklange steht und den ganzen Schwarm der Rationalisten nnd Natura„listen, sammt allen ältern und neueren Häretikern, als gemeinschaftliche Geg„ner des allgemeinen, ökomunischen Christenglaubens zu bekämpfen hat, wie „namentlich jene erhabenen Lehren von der Trinität, von der Person und „den Naturen Christi." — Früher war es vorzüglich die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben, die er gegen die Rationalisten verfocht. — Er redete übrigens auch der Union der beiden evangelischen Kirchen das Wort und gab als Antrittsprogramm zu Marburg eine kleine Schrift: Symbola ad promovendam unionem ecclesiarum evangelicarum 1821 heraus. Aber da er alle lutherischen Symbole festgehalten wissen wollte, so konnte die Vereinigung in seinem Sinn nur ein Anschluß der reformirten Kirche an die lutherische sein.

hatte,*) seit 1820 ord. Prof. der Geschichte. Er fand als fleißiger, geschickter und für sein Fach eifriger Docent lange Zeit nicht geringen Beifall und begründete durch zwei Geschichtswerke über das Mittelalter seinen Ruf als Gelehrter. Er zog später auch einen Theil der Kirchengeschichte, weil dieses Fach in Marburg nicht hinlänglich vertreten war, in den Kreis seiner Vorlesungen, nämlich die Geschichte der christlichen Gesellschafts-Verfassung.**) In der classischen Philologie setzte Wagner seine frühere Thätigkeit fort. Um ihn in der Leitung des ph. Seminars zu unterstützen, wurden statt der oben (S. 193) erwähnten Professoren andere herangezogen, auf kurze Zeit Rommel, ferner Tennemann, der in classischer Literatur wohl bewanderte Jurist Ed. Platner***) und der auss. Prof. d. Phil. Christian Koch,****) der schon früher seit 1809 als Privatdocent von Zeit zu Zeit philologische Vorlesungen gehalten hatte. Indessen, nachdem Tennemann 1819 gestorben und Rommel weggegangen war, zogen sich 1823 die zwei andern ebenfalls zurück und die Leitung des philol. Seminars sowohl, als der philologische Unterricht war dem Prof. Wagner allein überlassen, dem die Gabe, auf die Studirenden durch seine Vorträge einzuwirken und Interesse

---

*) Von der reichen Frucht seiner Forschungen, der ausführlichen Geschichte von Hessen ist der 8te Band, welcher bis zum J. 1650 reicht, 1843 erschienen. Der Fortsetzung wird mit Verlangen entgegengesehen.

**) S. Rehm's Selbstbiographie in Justi's Fortsetzung von Strieder S. 523 ff. Er war geboren zu Immichenhain 1792, stud. zu Marburg und Göttingen, wurde 2ter Major am Stipendium 1814, bald nachher Privatdocent, 1818 auss., 1820 ord. Prof. der Gesch. Er starb als Mitglied der Landstände zu Cassel 1847.

***) S. s. Selbstbiographie in Justi's Forts. v. Strieder S. 512 ff.

****) S. s. Selbstbiographie in Justi's Forts. v. Strieder S. 335 ff. Er war von 1804—1833 Lehrer am Pädagogium, später Prof. der Pädagogik an der Universität zu M.

für die classischen Studien zu erwecken, durchaus nicht verliehen war. Um dieselbe Zeit (1822) erreichte auch aus Mangel an Theilnahme eine philologische Societät ihr Ende, die den 18. November 1814 nach dem Muster der in Göttingen seit 1812 bestehenden von einer Anzahl jüngerer Docenten und mit wissenschaftlichem Streben erfüllter Studenten in M. errichtet, nachher durch den Zutritt mehrerer Professoren vergrößert, für Anregung wissenschaftlichen Sinnes und für Belebung der philologischen Studien unter den Studirenden nicht unfruchtbar gewesen war.

In der Philosophie dagegen wurde die Stelle Tennemann's durch einen Mann besetzt, welcher, so lange er lehrte, eine hohe Zierde der Marburger Universität war und sich durch Anregung eines wissenschaftlichen Strebens unter den Studirenden große Verdienste erwarb. David Theodor August Suabedissen wurde im Frühjahr 1822 als ord. Professor der Philosophie nach Marburg berufen, wo er ohngefähr zehn Jahre wirkte, bis er schon mehrere Jahre vor seinem Tode (1835) durch schweres körperliches Leiden seiner Amtsthätigkeit zu entsagen genöthigt wurde. Durch ihn wurde das lange gelähmte philosophische Studium wieder emporgebracht. Suabedissen war zwar von der gründlichen Beschäftigung mit der kantischen Philosophie, der er sich ganz hingab, ausgegangen, aber, wenn gleich diese immer einen großen Einfluß auf seine philosophische Richtung ausübte, so war er doch nicht bei ihr stehen geblieben. Vielmehr hatte er nachher, nicht mehr durch dieselbe befriedigt, die Werke älterer und neuerer Philosophen, besonders Plato's, Spinoza's, Jacobi's und Schelling's, studirt. Aber, da er neben seinen philosophischen Studien noch mit andern Wissenschaften sich vertraut gemacht hatte und als Lehrer und Erzieher der Jugend in verschiedenen Verhältnissen, ja als Vorsteher von Lehranstalten mehrfacher Art thätig gewesen war, so wurde er kein abstracter Philosoph, der von der Höhe seiner Speculation auf das Menschenleben herab sah, sondern ein besonnener Denker, dem es inniges Bedürfniß war, über das

Wesen des in mannigfaltigen Zuständen und von verschiedenen Seiten her beobachteten Menschenlebens bei sich klar zu werden und dadurch seinem Geist und Gemüth innere Ruhe zu verschaffen. Und dieß Ziel hatte er in hohem Grade erreicht. Das legte sich in seiner ganzen Erscheinung dar, in der sich das Bild eines wahrhaft humanen, eines an allen menschlichen Bestrebungen Theil nehmenden, aber sie im Hinblick auf ein höheres Ziel sich weise zurechtlegenden Mannes darstellte. Eben deßwegen verstand er es, wie Wenige, durch seine geist- und gemüthvollen Vorträge, in denen, wie in einem ruhig und hell dahin fließenden Bach, das Menschenleben nach seiner Einheit und Mannigfaltigkeit, nach seinem göttlichen Ursprung und nach seiner Erweisung in der Daseins-Wirklichkeit sich abspiegelte, seine Zuhörer zur Einkehr in sich selbst uud zur besonnenen Betrachtung des Aeussern und Innern in seinem Zusammenhang anzuregen und anzuleiten. War er auch kein strenger systematischer oder rein speculativer Philosoph, sondern ein Eclectiker, so wußte er doch, Alles auf die Lehre vom Menschen beziehend, die Gegensätze, welche das Problem der menschlichen Forschung bilden, lichtvoll hervorzuheben und den Weg zu ihrer Vermittelung zu zeigen. So bildete er nicht Schüler, die ein bestimmtes philosophisches System sich eingeprägt hatten, aber er hob alle, die sich ihm mit innerer Theilnahme näherten, über das banausische Treiben des gewöhnlichen Lebens und des bloßen Einlernens fremder Gedanken empor, zeigte die innige Verknüpfung und stete Wechselwirkung des Lebens und Wissens und gab den gesammten wissenschaftlichen Studien eine edlere Richtung. Durch Suabedissens Einwirkung wurde nicht eine philosophische Einseitigkeit hervorgebracht, die den philologischen und historischen Studien oder den sogenannten positiven Fächern entfremdet hätte. Vielmehr wurde gerade durch ihn der Werth jeder Art von Erkenntniß den Studirenden nahe gelegt. Er zeigte in eindringlicher Weise, daß weder die Idee ohne die Erscheinung, noch diese ohne jene recht erkannt werden könne, und wies nach, wie Geschichte und Philosophie, beide im weiteren Umfang genommen, sich wechselseitig ergänzen müssen. Insbesondere auf die künftigen

Theologen wirkte er sehr wohlthätig und flößte denen, welche dafür empfänglich waren, die Ueberzeugung ein, daß die schroffen Gegensätze, welche in den Partheikämpfen der Gelehrten hervortreten, in einem höheren Mittelpunct ihre Versöhnung finden. Auch bei schon geschwächter Gesundheit setzte er seine Wirksamkeit, theils durch seine öffentlichen Vorträge, theils durch Belehrung Einzelner, die von ihm Rath und Auskunft begehrten, fort und als er es nicht mehr vermochte, gab er durch sein Beispiel einen Beweis von der Macht, die der Geist über den Körper übt und von der edlen Resignation, mit welcher der Weise die Leiden dieses Lebens erträgt. *)

Es thut wohl, auf Männer zurückzublicken, die in jener trüben Zeit von 1821 — 1730, wie helle Sterne in dunkler Nacht leuchten. Einer von diesen war Suabedissen und ausser ihm der ehrwürdige Greis A. J. Arnoldi, der neben seinen exegetischen Collegien auch die Dogmatik mit gediegener Gründlichkeit und eindringlicher Kraft wie früher von Zeit zu Zeit vortrug. Denn, wenn gleich diese Vorlesung ihm, der mit den darin vorkommenden Streitfragen sich nicht regelmäßig beschäftigte, jedes Mal zu einer sorgfältigen angestrengten Vorbereitung auf seine Vorträge nöthigte, so übernahm

---

*) Ueber Suabedissen vglch. seine Selbstbiographie und das Verzeichniß s. Schriften in Justi's Forts. von Strieder S. 651 ff. Suabedissen war geb. zu Melsungen 1773, stud. zu Marburg Theol. 1789 — 1793, dann Hauslehrer, 1795 — 1800 Major am Stipendium in Marburg, 1800 – 1803 Prof. d. Phil. am oberen Gymnas. in Hanau, hierauf Vorsteher e. Privat-Erziehungsanstalt in Homburg v. d. H. und in Hanau, 1805 — 1812 Vorsteher einer Erziehungs-Anstalt der reform. Gemeinde zu Lübeck, von 1812 an Director, (seit 1813 Prof.) der Cass. Lyceums und Director der Bürgerschule daselbst, 1815 — 1821 Instructor Sr. Hoheit des Kurprinzen zu Leipzig. Nach seinem Tode erschienen noch, von seinem Schwiegersohn Herm. Hupfeld besorgt, folgende Schriften: 1) Die Grundzüge der Metaphysik M. 1836. 2) Die Grundzüge der philos. Tugend- und Rechtslehre. M. 1839. Die übrigen Schr. s. a. a. O. Eine treffliche Schilderung von Suabedissen gab kurz nach dessen Tod Ed. Platner in der kleinen Schrift: Zur Erinnerung an D. Th. A. Suabedissen. Marburg 1835. 8. u. Weber a. a. O. S. 365 ff.

er doch auf den Wunsch der Studirenden selbst als Jubilar (im J. 1827) diese Mühe, bis ihn die Bürde des Alters im J. 1830, nachdem er das 80ste Lebensjahr zurückgelegt hatte, alle Vorlesungen aufzugeben zwang. Als junger Docent in den orientalischen Sprachen trat um Ostern 1825 Hermann Hupfeld in Marburg auf. Er hatte schon 1822 sein Lehramt in Hanau aufgegeben, zu den theologischen Studien sich zurückgewendet und von 1824 bis 1825 in Halle den Unterricht von Gesenius benutzt. Schon 1825 wurde er zum ausserord. Prof. d. Theologie und 1827 an Hartmanns Stelle zum ord. Prof. der orient. Sprachen ernannt. Durch ihn wurde das Studium der hebräischen Sprache und des alten Testaments kräftig angeregt und neu belebt. Aber die wissenschaftliche und practische Vorbildung der künftigen Geistlichen auf der Universität blieb im Allgemeinen noch unzureichend.

So wenig das politische Leben, nachdem die äussere Form der Staatsverwaltung und der Behörden 1821 umgestaltet war, weitere Fortschritte machte, ebensowenig wurde der wissenschaftliche Zustand des Landes gefördert. Der Universität wurde gestattet, ihr drittes Jubiläum drei Tage lang zu feiern, aber sie mußte dabei mehr der älteren Vergangenheit als der Gegenwart und der nächsten Zukunft sich freuen.*) Der am meisten in die Augen fallende Beweis, daß die Wissenschaft keine Förderung von oben genoß, war der, daß ausgezeichnete vaterländische Gelehrte, die Gebrüder, Jacob und Wilhelm Grimm, so schmerzlich ihnen auch der Abschied von dem Vaterland war, doch, weil ihnen alle Aussicht auf Weiterbeförderung durch unverdiente Zurücksetzung abgeschnitten wurde, 1829 einem Rufe nach Göttingen folgten.**) Von Verbesserung der höheren

---

*) Vrglch. über diese Feier K. W. Justi's kleine Schrift: Die dritte Säcularfeier der Univ. Marburg. Marb. 1827. 8.

**) S. ihre Selbstbiographien in Justi's Forts. von Strieder S. 148 bis 183. Jac. Grimm, d. Verf. der deutschen Grammatik, war Bibliothekar, sein Bruder Wilhelm Secretar an der Bibl. zu Cassel.

und niederen Schulen war zwar Anfangs, wie in dem oben S. 223 erwähnten Erlaß und sonst, die Rede. Aber die That blieb weit hinter den Worten zurück. Die höheren Schulen mußten froh sein, wenn sie durch die Menge der Schüler in ihrem Bestand sich erhielten. Für die Volksschulen wurden zwar durch die Gemeinden auf Anregung der leitenden Behörden an gar manchen Orten neue Gebäude errichtet oder die alten verbessert, auch die künftigen Schullehrer sorgfältiger als früher geprüft. Aber es fehlte noch allzusehr an Mitteln und an zweckmäßiger Leitung als daß eine innere Verbesserung durch Ermunterung der vorhandenen und Anstellung einer hinlänglichen Zahl neuer tüchtiger Lehrer möglich gewesen wäre. Der kirchliche Zustand blieb unverändert, obschon das Interesse für kirchliche Angelegenheiten in ganz Deutschland sich regte. Das beweisen die kirchlichen Vorgänge im protestantischen Bayern, in der Pfalz insbesondere und im Großh. Baden, das beweisen die Bemühungen in Preußen, die Union, eine neue Agende und eine freie Synodal-Verfassung einzuführen, wenn auch die Art und Weise, in welcher man dabei zu Werke gieng, ebensowohl offenen als geheimen Widerstand von verschiedenen Seiten erregte und das, was man beabsichtigte, nur theilweise gelingen ließ. Das allgemeinere Interesse für kirchliche Angelegenheiten in D. zeigte sich endlich auch in dem Entstehen einer allgemeinen Kirchenzeitung, die 1822 von dem unermüdet thätigen Hofprediger Ernst Zimmermann in Darmstadt unternommen wurde, und der sich 1827 eine evangelische Kirchenzeitung als Organ der orthodoxen Parthei unter der Leitung des Berliner Prof. E. W. Hengstenberg gegenüberstellte. Mochten auch Einzelne in Hessen die erstere Zeitung nebst dem seit 1824 beigefügten th. Literatur-Blatt zu öffentlichen Mittheilungen benutzen, an eine allgemeine Verbesserung des kirchlichen Zustandes wurde dort kaum gedacht, viel weniger Hand daran gelegt, ohngeachtet es vor Augen lag, daß die Handhabung der kirchlichen Ordnung und des kirchlichen Lebens noch an großen Mängeln litt. Die Consistorien hatten durch die neue Einrichtung weder an Ansehen noch an Einfluß auf ihre Untergebenen gewonnen. Hinter anderen höheren

Behörden standen sie an Selbstständigkeit schon wegen ihrer Zusammensetzung noch zurück. Ihre Wirksamkeit bezog sich, wie die der höheren Kirchenbeamten, mehr auf Erhaltung der äusseren Güter der Kirche als daß durch sie irgendwo ein neues Leben bei der Geistlichkeit und im Volke gewirkt worden wäre. Das Werk der Union rückte nicht weiter vor, wenn auch die theologische Facultät eine von Kasp. Christ. Gottlieb Wiß,*) eingereichte Dissertation: de unitate Evangelicorum praecipue in Hassia perficienda. Rinteln 1822. 4., durch Ertheilung des Doctorgrads billigte. Selbst da, wo die Union schon ausgeführt war, schien sie wieder rückwärts zu gehen. In einigen zum Großherzogthum Fulda gehörigen, unter dem Hanauer Consistorium stehenden, ehemals lutherischen Gemeinden, die sich früher ohne Widerstand der Union 1818 gefügt hatten, erhob sich einige Jahre später ein Widerstreben gegen dieselbe, indem die Eltern die Confirmation ihrer Kinder und deren Theilnahme am h. Abendmahl nach dem neuen Ritus verweigerten, während ihnen selbst der Genuß des h. Abendmahls nach dem alten Ritus durch die Unions-Urkunde gestattet war. Indessen war dieß Widerstreben, wenn es sich gleich eine Reihe von Jahren bis 1826 hinzog, nur von aussen angeregt und durch die Meinung genährt worden, daß, weil in dem benachbarten Niederhessen Alles beim Alten blieb, die Absicht bei der Union keine andere gewesen sei, als die Lutheraner der reformirten Kirche einzuverleiben. Da das Widerstreben auf keinem tieferen Grunde beruhte, so wurde es endlich überwunden und von altlutherischen, aus Haß gegen die Union von der übrigen Kirche völlig abgesonderten Gemeinden blieb Hessen verschont. Wie wenig aber überhaupt Vorschläge zu Verbesserungen Anklang

---

*) S. seine Selbstbiographie bei Strieder XVII. S. 183 ff. XVIII. S. 516 und Justi's Forts. S. 809. Er war seit 1818 Director des Gymnasiums in Rinteln und Cons. Rath bei der Deput. des Cass. Cons. daselbst, seit 1839 ist er geistl. Inspector und 1r ev. Pf. in Fulda mit der Würde e. O. Cons. Raths.

fanden, das zeigt das Schicksal der Schrift eines niederhessischen Geistlichen, Karl Christian von Gehren, der 1826 öffentlich seine Stimme erhob, um das Bedürfniß einer neuen Agende für die evangelische Kirche in Kurhessen und dessen zweckmäßigste Befriedigung ins Licht zu stellen und zugleich die Union zu empfehlen. Seine Stimme verhallte ganz und gar, ohne beachtet zu werden.*) Nur die katholische Kirche in Kurhessen erhielt als ein Theil der 1827 neu gebildeten oberrheinischen Kirchenprovinz eine festere Gestaltung und die neue Einrichtung des Bisthums zu Fulda als geistlicher Behörde für alle Katholiken des Landes wurde durch eine päpstliche Bulle sanctionirt. Diese päpstliche Bulle von 1827, sowie die frühere von 1821, in welchen die nach langen Unterhandlungen vereinbarten Bestimmungen über die oberrheinische Kirchenprovinz und ihre Theile als Beschlüsse der Päpste Pius VII. und Leo XII. verkündigt waren, wurde durch eine kurfürstliche Verordnung vom 31. August 1829 genehmigt und in einer andern Verordnung vom 30. Januar 1830 die Ausübung des landesherrlichen Schutz- und Aufsichts-Rechtes über die katholische Kirche des Landes in der Art festgesetzt, daß die Hoheitsrechte der Staatsgewalt zwar vollständig gesichert blieben, aber doch die katholische Kirche in ihren innern Verhältnissen einer selbstständigen Freiheit nicht entbehrte. Eine dieser Verordnung gemäß zu Marburg 1831 schon installirte katholisch-theologische Facultät wurde durch den Widerstand des Domkapitels zu Fulda, noch ehe sie in Wirksamkeit trat, völlig beseitigt.**)

---

*) Ueber K. Chr. v. Gehren's Leben und frühere Schriften vgl. Strieder's hess. Gel. Gesch. 18. Bd. S. 168 — 182. Er war zu Marburg 1763 geboren und gebildet, 1790 — 1806 deutsch-reform. Prediger zu Kopenhagen, nachher Prediger zu Felsberg in Hessen. Er st. 1832.

**) Daß die katholisch-theol. Facultät zu Marburg nicht zu Stande kam, daran war auch der Umstand schuld, daß der S. 196 erwähnte J. Chr. Multer zum 1ten Prof. derselben ernannt wurde, ohngeachtet er, wegen seiner freieren Ansichten schon verhaßt, durch Angriffe auf die Wahl des neuen

Am Schluß der Geschichte des dritten Jahrzehends im 19. Jahrhundert glaube ich ein Ereigniß nicht unerwähnt lassen zu dürfen, das, wenn auch Hessen keinen Antheil daran hatte, doch, wenn man es im Zusammenhang mit dem Vorhergegangenen betrachtet, bedeutungsvoll für jene Zeit war und den Stand der theologischen und kirchlichen Partheien in D. erkennen ließ. Die orthodoxe Parthei hatte in der sogenannten evangelischen Kirchenzeitung einen Mittelpunkt gewonnen und die Zahl ihrer Anhänger hatte sich allmählich bedeutend vermehrt. Das Hauptbestreben dieser Zeitung gieng dahin, die Herstellung des religiös-kirchlichen Lebens durch feste Anschließung an die nach dem Inhalt der lutherischen Symbole bestimmte Bibellehre zu befördern und den Rationalismus d. h. jede freie Forschung, die von den Lehren der Symbole abzuweichen oder über sie hinauszugehen wagte, mit den Waffen, welche die neuere Bildung darbot, aus allen Kräften durch schneidende und schlagende Urtheile über die Erscheinungen der Zeit zu bekämpfen. Selbst Viele, die nicht ganz ihren Grundsätzen huldigten, aber doch Erneuerung des kirchlich-religiösen Lebens als ein Bedürfniß des Zeitalters erkannten, widmeten diesem Beginnen ihre Theilnahme. Sie durfte um so leichter sich Eingang zu verschaffen erwarten, da die in Preußen begünstigte und immer mehr sich verbreitende Hegel'sche Philosophie, seitdem ihr Urheber in Berlin lehrte, (1818—1831) eine orthodoxe Farbe annahm, weil die biblisch-kirchliche Lehre der populäre Ausdruck der ewigen begriffsmäßigen Wahrheit in der Form der bloßen Vorstellung sei und da diese Philosophie von Marheineke, der wie Andere von Schelling zu Hegel übergieng, auf die Theologie angewendet und in die Form des alt-kirchlichen Systems gekleidet wurde. (Dogmatik 2te Aufl. 1827.) Ferner erschien die Thätigkeit Schleiermachers (chr. Glaube 2 Bde. 1821. 2. Aufl. 1830 und

---

Bischofs, Leonhard Pfaff, das Fuldaer Domkapitel gegen sich aufgereizt hatte, überhaupt aber jenem Posten nicht gewachsen war. Er trat hernach in s. frühere Stellung zurück und st. 1838 zu Marburg.

31. 3. Aufl. 1835) und seiner Anhänger Aug. Twesten's, der den Principien Schl. mit noch engerer Anschließung an das Positive der älteren Dogmatik in s. Vorlesungen über. Dogmatik d. evang.-luth. K. (1r Bd. 1826 4te Aufl. 1846 2. Bd. 1. A. 1837) folgte und K. Imman. Nitzsch, der ebenfalls auf der von Schl. gegebenen Grundlage sein System d. chr. Lehre (1829 5te Aufl. 1844) aufbaute, den Bestrebungen der evangelischen Kirchenzeitung eher förderlich als hinderlich. Denn jene Thätigkeit zweckte ebenfalls auf Erneuerung des religiös-kirchlichen Lebens ab und war zugleich gegen den herrschenden Rationalismus gerichtet. Auch andere neue Dogmatiker jener Zeit, wie Karl Hase (ev. Dogm. 1826. 3te Aufl. 1842. Gnosis 3 Bde. 1825—1829) und Ludw. Fr. Otto Baumgarten-Crusius, (Einl. in d. St. d. Dogm. 1820; bibl. Theol 1828 u. Grundr. d. ev. kirchl. Dogm. 1830), wenn sie gleich eine freiere Kritik des bibl.-kirchlichen Systems und der evangelischen Geschichte übten oder gestatteten als die vorhergenannten Theologen, waren doch als Gegner des gewöhnlichen Rationalismus aufgetreten. Zwar hatte auch der Rationalismus eines Röhr und Wegscheider noch seine weit verbreiteten Organe in der Hall. Allg. Lit. Zeitung und in Röhr's Prediger-Bibliothek (1820 bis 1848). Aber deren Einwirkung beschränkte sich auf die Theologen, wenigstens auf die Gelehrten. Denn, mochten auch in der für ein allgemeineres Publikum bestimmten Kirchenzeitung und ihrem Literaturblatt vorzugsweise Rationalisten sich vernehmen lassen, so öffneten diese Blätter doch verschiedenen Ansichten ihre Spalten, ohne eine bestimmte Richtung zu verfolgen und ohne durch Witz oder besondere Kraft der Sprache ihre Leser anzuziehen.

Eine andere zwischen den Extremen einen festen Mittelweg einschlagende Zeitschrift, die seit 1828 von K. Ullmann und F. W. K. Umbreit in Verbindung mit J. K. L. Gieseler, Fr. Lücke und K. J. Nitzsch herausgegebenen theologischen Studien und Kritiken, welche die gegebenen historischen Grundlagen mit den Forderungen des menschlichen Bewußtseins und den Ergebnissen der innern Erfahrung in besonnener Betrachtung zu versöhnen und einen

gemäßigten Fortschritt in der Gestaltung der gesammten Theologie sowie des kirchlichen Lebens anzubahnen suchte, fand zwar vielen Beifall, wenigstens bei Theologen, aber auch sie vermochte die weitere Verbreitung der von der evang. Kirchenzeitung ausgehenden Ansichten nicht zu hindern, zumal diese hier in einer mehr auf die Gebildeten überhaupt als die Gelehrten allein wohl berechneten Sprache vorgetragen wurden. Schon hatte ein Anhänger der altgläubigen Richtung, August Hahn, es gewagt, in einer lat. Dissertation, die er seiner beim Antritt eines ordentlichen Lehramts in d. theol. Fac. zu Leipzig zu haltenden Disputation vorausschickte,*) 1827 öffentlich zu erklären, daß die Rationalisten aus der evangelischen Kirche entfernt werden müßten, und als diese Erklärung mündliche und schriftliche Entgegnungen hervorrief,**) hatte er in einer Ansprache „an die evang. Kirche zunächst in Preußen und Sachsen" jene Erklärung gegen die Rationalisten in milderer Form dahin abgegeben, daß sie Gewissenshalber aus der evangelischen Kirche ausscheiden sollten. Es war daraus sichtbar geworden, welches Vertrauen auf ihre Macht die orthodoxe Parthei schon gefaßt hatte.

---

*) Merkwürdig war es, daß das Lehrbuch des christlichen Glaubens, welches A. Hahn im J. 1828 herausgab, ohngeachtet es von mehreren Seiten, u. A. von Bretschneider und Kähler wegen seiner vernunftwidrigen Tendenz angegriffen wurde, doch in wesentlichen Punkten von dem altkirchlichen System selbst abwich. s. Hase Hutterus rediv. S. 58.

**) Bei dem durch die Leipziger Disputation, deren Verlauf K. Hase in einer kleinen Schrift schilderte, angeregten Streit betheiligte sich ein junger hess. Gelehrter, der damals in Leipzig als Doctorand sich aufhielt, Karl Friedr. Wilh. Clemen aus Schmalkalden, in den Gymnasien zu Cassel und Hersfeld und dann auf der Univ. zu Leipzig gebildet. Er schrieb: (Vigilantius Rationalis) Rationalismus und Supernaturalismus in ihrer Beziehung zum Christenthume und zur protestantischen Kirche oder Licht und Schatten im Lande des Glaubens Lpzg. 1827. Er war hernach im Winter 1828 u. 29 Privatdocent in Marburg, und gab noch einige theologische und polemische Schriften heraus. Später widmete er sich ganz dem Schulfach, in dem er zuerst als Rector der Stadtschule in Rinteln, dann als Lehrer der Realschule in Cassel wirkte. S. sein Leben u. s. Schriften in Justi's Forts. von Strieder S. 61 ff.

Aber Größeres folgte diesem Vorspiel des Kampfes. Nachdem die evangelische Kirchenzeitung dieselbe Ansicht unter heftigen Angriffen auf die Rationalisten wiederholt gebilligt und von eifrigen Gegnern des Rationalismus, wie Aug. Tholuck (seit 1826 Pr. d. Th. zu Halle) und Andr. Gottl. Rudelbach (früher zu Kopenhagen, seiner Vaterstadt, seit 1829 Sup. zu Glauchau in Sachsen) unterstützt, in ihrer Weise fortgewirkt hatte, unternahm sie endlich einen offenen Angriff gegen zwei Professoren der hallischen theologischen Fakultät, gegen Gesenius und Wegscheider. Auf Grund mehrerer in den Vorträgen dieser acad. Lehrer nachgeschriebenen Collegienhefte wurden sie in einem (wie sich nachher ergab, von v. Gerlach, einem juristischen Beamten in Preußen, verfaßten) Aufsatz jener Zeitung der entschiedenen Feindseligkeit gegen den ächt-christlichen Glauben beschuldigt und die Staatsregierung aufgefordert, kraft der ihr als Beschützerin und oberster Leiterin der Kirche obliegenden Pflicht, solche Feinde des Christenthums vom theologischen Katheder zu entfernen und von jeder Wirksamkeit in der Staatskirche auszuschließen. Dieser sehr kühne Schritt, dessen Gelingen allen öffentlichen Unterricht in der protestantischen Kirche Preußens zunächst und dann auch anderer deutscher Länder den Machtsprüchen einer von Zeloten geleiteten Staatsregierung unterworfen hätte, erregte den heftigsten Widerwillen bei allen denen, welche der freien Forschung noch nicht entsagt hatten. Eine ganze Reihe angesehener Theologen erhob für die Rechte der Wissenschaft und des Protestantismus ihre Stimmen. Zuerst trat Karl Gottlieb Bretschneider, (geb. 1776, st. 1848) Gen. Sup. zu Gotha, auf, dessen auf den Inhalt der heil. Schrift und Gründe der Vernunft gestützte und mit ausführlicher Kritik des alt-kirchlichen Systems verbundene Behandlung der christlichen Glaubenslehre schon lange eine Zielscheibe der evangelischen Kirchenzeitung und ihrer Anhänger gewesen war.*) Er gab ein

*) Bretschneiders Handbuch der Dogmatik der evangelisch-lutherischen Kirche oder Versuch einer beurtheilenden Darstellung der Grundsätze, welche

Sendschreiben an einen Staatsmann heraus, in welchem die Frage beantwortet war, ob evangelische Regierungen gegen den Rationalismus einzuschreiten haben. Dieser Schrift folgte eine Menge von theologischen Gutachten, deren Verfasser, August Neander (geb. 1789) in Berlin, Karl Ullmann (geb. 1796), damals in Halle, Heinr. Aug. Schott (geb. 1780, st. 1835) und L. Fr. Otto Baumgarten=Crusius (geb. 1788, st. 1843) in Jena, Dan. von Cölln (geb. 1788 st. 1833) und Dav. Schulz (geb. 1779) in Breslau u. A. alle die auf dem Princip der ächt=evangelischen Kirche beruhende Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und Lehre über religiöse Materien gegen ihre unbefugten Gegner vertheidigten. A. Neander, der fromme und milde Geschichtschreiber der christlichen Religion und Kirche, sagte sich zugleich von aller ferneren Theilnahme an der evangelischen Kirchenzeitung um ihres verfolgungssüchtigen Geistes willen los und selbst A. Tholuck, den man Anfangs in Halle als den vermeinten Urheber jener gegen seine Collegen erhobenen Anklagen angefeindet hatte, begründete in eben jener Zeit eine neue Zeitschrift unter dem Titel: Literarischer Anzeiger für christliche Theologie und Wissenschaft überhaupt. Halle 1830 ff., um von nun an seinen eignen Weg zu gehen und um nur mit Waffen des Geistes und Gemüths für die Lehre und Gesinnung zu kämpfen, deren Grundlage in dem mit jugendlichem Feuer und mit der Kraft einer neu gewonnenen Ueberzeugung von ihm ge=

---

diese Kirche in ihren symbolischen Schriften über die christliche Glaubenslehre ausgesprochen hat, zuerst Lpzg. 1814. 4. A. 1838., ist von Twesten und Hase, gewiß mit Recht, für ein vorzüglich bewährtes Hülfsmittel des dogmatischen Studiums erklärt worden. Die evangelische Kirchenzeitung hatte es aber bei ihren Angriffen auf sein System am meisten auf sein für obere Classen der Gymnasien bestimmtes Lehrbuch der Rel. und der Gesch. der christlichen Kirche, Gotha 1824. 2te Auflage 1827. abgesehen, um dasselbe wie H. A. Niemeyer's Lehrbuch zu gleichem Zweck, als für die Rechtgläubigkeit gefährlich aus den Schulen zu entfernen. S. übrigens über Bretschneider die Memoria auct. Wüstemanno Goth. 1848. Eine Schilderung s. Verdienste als Theolog wird noch vermißt.

schriebenen Hauptwerke schon enthalten war. *) So gewichtige Stimmen blieben nicht ohne Erfolg. Die k. preußische Regierung, welche durch die 1829 erfolgte Einführung von General-Superintendenten in jeder Provinz mit ausgedehnter Befugniß, den Religionszustand in Kirchen und Schulen zu überwachen, die Besorgniß vor neuen die Lehrfreiheit bedrohenden Maßregeln noch mehr erweckt hatte, und von der Manche glaubten, daß die Anklagen mit ihrer Genehmigung oder wenigstens in ihrem Sinn erhoben wären, lehnte in diesem Fall jedes Einschreiten ab. Die von der erstarkten öffentlichen Meinung verurtheilte Parthei suchte zwar ihre Angriffe auf die angeblichen Ausartungen der Lehrfreiheit damit zu rechtfertigen, daß eine unbeschränkte Lehrfreiheit die christlichen Gemeinden einem unerträglichen Lehrzwang unterwerfe und das Kirchenregiment befugt, ja verpflichtet sei, zu verhüten, daß die künftigen Hirten der Gläubigen nicht auf den Universitäten das Gegentheil dessen gelehrt würden, was sie einst als Lehrer im Dienst der Kirche predigen sollten. Auch fielen solche nicht von ihrer beredten Vertreterin ab, welche ein frommer, aber dem vernünftigen Denken in der Religion abgeneigter und daher leicht in Frömmelei ausartender Eifer (Pietismus) und die Hingebung an dunkle Gefühle (Mysticismus) alle Regungen des Zeitgeistes als dem wahren Glauben feindlich ansehen und in Herstellung der Herrschaft des alt-kirchlichen Systems die einzige Rettung finden ließ. Aber Vielen gieng doch ein Licht über die eigentliche Tendenz der neuen Zionswächterin auf. Dem Erfolg der auf Ausschließung aller von den Symbolen abweichenden Ansichten und Lehren aus der evangelischen Kirche gerichteten Bestrebungen war nunmehr für lange Zeit ein Damm entgegengestellt und die auf ihre,

---

*) Das Werk Tholuck's (g. 1799,) womit er zuerst öffentlich auftrat, ist: die Lehre von der Sünde und vom Versöhner oder die wahre Weihe des Zweiflers. Hamburg 1823. 6te Aufl. 1843. Bei dem letzten Titel ist auf de Wette's kurz vorher erschienenen theologischen Roman: Theodor oder des Zweiflers Weihe. Berlin 1822. 2 Bde. Bezug genommen.

obschon von Manchen bezweifelte, *) symbolische Rechtgläubigkeit pochende Parthei hatte sich selbst eine Niederlage bereitet, von der sie sich nie völlig erholen konnte. Freilich wurde ihre Sprache deßwegen nicht milder, sondern gereizter. Sie suchte durch die Zuversichtlichkeit des Tons den Schlag, der sie betroffen hatte, weniger schädlich zu machen. Sie bestand noch ferner darauf, daß die nur auf die Symbole gegründete evangelische Kirche das Recht habe, erklärte Rationalisten aus der Kirche auszuweisen, daß sie ihnen wenigstens die Befugniß, ihre Grundsätze als Glieder und Lehrer der Kirche zu äussern, nicht einräumen könne. Dieß blieb nicht ohne Einfluß auf das Verhältniß der Gegner zu der orthodoxen Parthei, soweit diese den Grundsätzen der evangel. Kirchenzeitung folgte. Der Gegensatz der Partheien wurde da, wo sie einander noch gegenüber standen oder ferner gegenüber traten, bitterer und schneidender. Eine freundliche und offene wechselseitige Mittheilung verschiedener oder entgegenstehender Ansichten über religiöse Materien, — das beßte Mittel, um Uebertreibungen zu verhüten und um eine mildere Beurtheilung Andersdenkender auf beiden Seiten herbeizuführen — wurde erschwert oder gar unmöglich gemacht.

Indem diese historische Darstellung sich der neuesten Zeit nähert, wird sie immer schwieriger, weil die Erscheinungen sich häufen und weil die Personen und Ereignisse dem Beobachter noch zu nahe stehen und das Leben der handelnden Personen sowie der Verlauf der Begebenheiten zu wenig abgeschlossen ist, um ein unpartheiisches Urtheil möglich zu machen. Um so mehr wird die weitere Erzählung auf kurze Relation des Geschehenen sich beschränken und schon der Kürze wegen auf die Nachweisung des Zusammenhangs der vaterländischen kirchlichen Vorgänge mit der allgemeinen Geschichte der evangelischen Kirche in Deutschland Verzicht leisten.

---

*) Dan. Schulz hat dieß wenigstens in mehreren Punkten unwiderleglich nachgewiesen in s. Schrift: das Wesen und Treiben der evangel. Kirchenzeitung. Breslau 1839.

Sogleich im Anfang des vierten Jahrzehends erfuhr der kurhessische Staat eine große politische Umwandlung durch die Einführung einer neuen mit den Landständen vereinbarten und vom Landesfürsten feierlich genehmigten Verfassung, welche am 8. Januar 1831 bekannt gemacht wurde. Das frische Leben, das sich damals regte, das Streben nach Verbesserung des Mangelhaften, das die Gemüther erfüllte, schien auch den kirchlichen Zuständen eine allgemeine und durchgreifende Erneuerung zu versprechen. Dennoch kam nichts zu Stande. Aber der Verlauf der damals hervorgetretenen Bestrebungen darf nicht verschwiegen werden.

Schon vor der Verkündigung der Verfassungs-Urkunde hatte eine bedeutende Zahl niederhessischer Prediger (über 150) eine von dem damaligen Prediger zu Weimar bei Cassel, Peter Wilhelm Kempf, ausgegangene Darlegung der Bedürfnisse der protestantischen Kirche in Hessen bei den Landständen eingereicht. Die Erfordernisse zur Verbesserung des kirchlichen Zustandes waren darin auf mehrere Punkte zurückgebracht, die sich theils auf das innere Leben der Kirche, theils auf die äussern Verhältnisse der Prediger bezogen. Diese letzteren waren allein weiter ausgeführt, die Nothwendigkeit von Zuschüssen des Staats, um die Besoldungen der Prediger nach gewissen Classen zu fixiren, war hervorgehoben und dafür die Ueberlassung der Einkünfte der Pfarreien an den Staat angeboten, zugleich aber die durch eine neue Eintheilung der Kirchspiele zu bewirkende Einziehung von etwa zwanzig Pfarreien in Aussicht gestellt. Die Ständeversammlung konnte auf diese Vorschläge nicht näher eingehen, theils weil ihr über innere Angelegenheiten der Kirche Beschlüsse zu fassen nicht zustand, theils weil die Verhandlung über die Verfassung und andere zur Ausführung derselben nothwendige organische Gesetze ihre ganze Thätigkeit in Anspruch nahm. Aber sie sorgte dafür, daß in die Verfassungs-Urkunde solche Bestimmungen aufgenommen wurden, durch welche die Freiheit aller Einwohner des Landes in religiöser Hinsicht gewährleistet wurde und daß auch solche nicht fehlten, durch welche die Selbstständigkeit der Kirchen gesichert und ein ordnungsmäßiger Weg zu künftiger Ver-

besserung ihres Zustandes gebahnt zu werden schien. In der Verfassungs-Urkunde wurde im 2ten Abschnitt, der von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen handelt, der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte für unabhängig von der Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses erklärt (§. 28) und jedem Einwohner des Staats vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religions-Uebung zugesichert, jedoch so, daß die Religion niemals als Vorwand gebraucht werden dürfe, um sich irgend einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen. (§. 30.) In dem 10ten Abschnitt: von den Kirchen, den Unterrichtsanstalten und den milden Stiftungen, wurde das Recht aller im Staat anerkannten Kirchen auf gleichen Schutz desselben anerkannt. Ihren verfassungsmäßigen Beschlüssen sollten die Sachen des Glaubens und der Liturgie überlassen bleiben (§. 132). Hinsichtlich des näheren Verhältnisses der Staatsgewalt zu den Kirchen bestätigte die Vf.-U. das schon Bestehende, nämlich das allgemeine unveräusserliche Hoheits- oder Schutz- und Oberaufsichts-Recht der Staatsregierung über alle Kirchen (§. 133) und das besondere Recht des Landesherrn zur unmittelbaren und mittelbaren Ausübung der Kirchengewalt über die evangelischen Glaubenspartheien. Doch traf sie die Vorkehrung, daß diese letztere Kirchengewalt nur so lange in der bisherigen Weise fortdauern dürfe, als der Landesherr einer jener evangelischen Glaubenspartheien selbst angehöre, aber beim Uebertritt desselben zu einer anderen Kirche zur Beruhigung der Gewissen eine Beschränkung jener Gewalt mit den Landständen ohne Aufschub näher festgestellt werden müsse. Ausserdem wurde nur hinzugefügt, daß überhaupt in liturgischen Sachen der evangelischen Kirchen keine Neuerung ohne Zustimmung einer Synode Statt finden werde, welche von der Staatsregierung berufen werde (§. 134). Hinsichtlich der katholischen Kirche waren die schon durch die Verordnung vom 30. Januar 1830 festgesetzten Bestimmungen im Wesentlichen, jedoch mit einiger Milderung, wiederholt (§. 135). Allen Geistlichen war jede zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche, gesetzliche Unterstützung und

Schutz für den Genuß der Achtung und Auszeichnung, welche ihrer vom Staat anerkannten Amtswürde gebühre, von Seiten des Staats zugesichert, dagegen sie hinsichtlich ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen sein sollten. (§. 136.) Wenn auch eine Vertretung der Kirche auf dem Landtag, die Manche erwartet, die aber auch die Geistlichen in ihre Darlegung der Bedürfnisse der evang. Kirche nicht aufgenommen hatten, in der Vf.-U. keine Stelle fand, so waren doch die evangelischen Einwohner, Geistliche und Nicht-Geistliche, mit dem, was über die Rechte ihrer Kirche in der Vf.-U. ausgesprochen war, im Allgemeinen zufrieden, während die katholische Geistlichkeit zu Fulda an den die kath. Kirche betreffenden Paragraphen Anstoß nahm und die Vf.-U. nur mit einem Vorbehalt beschwor. Man beachtete nämlich von Seiten der Evangelischen nicht oder legte keinen Werth darauf, daß das der evangelischen Kirche, wie der katholischen, beigelegte Gesellschaftsrecht, über ihre inneren Angelegenheiten, Glaube und Liturgie, verfassungsmäßige Beschlüsse zu fassen, in seiner Ausübung, so lange sie keine eigentliche Verfassung habe, nicht mehr gesichert sei, als früher das aus alter Zeit überlieferte politische Recht des Volks, durch Landstände vertreten zu werden. Denn, da über die Verpflichtung zu regelmäßiger Berufung einer Synode nichts bestimmt war, so konnte die Staatsregierung ihre Kirchengewalt durch die von ihr eingesetzten Behörden eigenmächtig wie bisher ausüben, und jede ihr verbliebene Befugniß zäh festhaltend, noch ferner jede freie Bewegung der Kirche als solcher niederhalten, wenn sie nur in liturgischen Sachen keine Neuerung eingeführt wissen wollte. Doch damals zweifelte man gar nicht daran, daß die Staatsregierung, von der man voraussetzte, daß sie in kirchlichen Dingen noch weniger als in politischen den Erwartungen und Forderungen des Volkes sich widersetzen würde, sobald der politische Zustand im Allgemeinen geordnet wäre, alsbald zur Berufung einer allgemeinen Synode zu schreiten willens sei, um mit den aus den verschiedenen evangelischen Kirchen zu wählenden Vertretern über die künftige Verfassung der evangelischen Kirche als einer Gesammtheit übereinzu-

kommen. Nur über die Art der Ausführung dieses Werks herrschte bei denen, die sich darum bekümmerten, eine nicht geringe Verschiedenheit der Ansichten.

Um so mehr war es zeitgemäß, daß zwei Lehrer der Landes-Universität, Johann Wilhelm Bickell, damals ord. Prof. der Rechte im Fache des römischen und kirchlichen Rechts,*) und Hermann Hupfeld, ord. Prof. der Theol. u. Phil., vereinigt über die Reform der protestantischen Kirchenverfassung in besonderer Beziehung auf Kurhessen das Wort ergriffen. (Juni 1831) und den seit dem 11. April d. J. in Gemäßheit der Vf.-U. versammelten neuen Landständen, auf deren Unterstützung ihrer Vorschläge bei der Staatsregierung sie rechneten, ihre Schrift überreichten. Mit freimüthiger Hervorhebung der vorhandenen Mängel sprachen sie, in der Hauptsache übereinstimmend, jeder in seiner Weise, ihre Ansichten aus. Bickell fand den Hauptgrund des gesunkenen Zustandes der Kirche und des besonders hervortretenden Verfalls der Achtung vor dem geistlichen Stand in dem Mangel an freier Bewegung der Kirche und in der gegen unwürdige Pfarrer allzu nachsichtigen, überhaupt allzu mechanischen Regierung der Kirche durch die Consistorien. Er empfahl daher Einführung einer freien Synodal- und Presbyterial-Verfassung, wie sie in Hessen schon bei dem Anfang der Reformation festgesetzt worden sei und in mehreren Ländern in und ausser Deutschland zum Segen der Kirche längst bestanden habe und Aufhebung der Consistorien, die in jener Verfassung keine Stelle finden und, wenn sie solche fänden, nur hemmend einwirken würden. Er berief sich für seine Ansicht auf die Erklärungen Schleiermachers, „eines Mannes, der „unbedenklich als eine der ersten Zierden der evangelischen Kirche

*) S. über Bickell seine Selbstbiographie in Justi's Forts. von Strieder. S. 24 — 30. B. wurde 1832 Appell.-Rath zu Cassel, nachher 1846 Vorstand des Min. der Justiz. Er st. im Febr. 1848. Die Schrift erschien unter dem im Text bezeichneten Titel mit e. Nachwort Hupfelds, das 36 d. h. eben so viele Seiten, als B. Schrift begriff.

„zu achten sei." *) Ausserdem wies er aus Stellen des N. T. nach, daß nur eine Presbyterial- und Synodal-Verfassung der ursprünglichen Gestalt der christlichen Kirche gemäß sei, führte Aeusserungen Luthers an, aus denen hervorgieng, daß den Reformatoren die Idee einer solchen Verfassung vorgeschwebt habe und zeigte, daß die Ausführung dessen, was die Reformatoren gewollt hätten und was in den Beschlüssen der Homberger Synode von 1526 festgesetzt wäre, nur durch die ungünstigen Zeitumstände und später durch die von vielen Kirchenrechtslehrern vergeblich bekämpfte verderbliche Ansicht des Territorialsystems verhindert worden, „aber eben dadurch die „Kirche in ihre gegenwärtige Knechtsgestalt zusammengeschrumpft sei." Hieran knüpfte er nähere Vorschläge über die künftige Einrichtung der Kirche, über die Regierung derselben als eines organischen Ganzen und einer vom Staat anerkannten Corporation durch Kreis- und Provinzial-Synoden und durch Presbyterien, welche alle aus den Geistlichen und aus den von den Gemeinden selbst zu wählenden Aeltesten in regelmäßigen Abstufungen sich bilden sollten, über die Geschäfte der Synoden, sowie der auf jedes Mal drei Jahre vom Landesherrn als oberstem Bischof nach dem Vorschlag der Synoden zu bestellenden Superintendenten und General-Superintendenten, endlich über das Verhältniß des Landesherrn und der obersten Staatsbehörde zur Kirche, das theils in der Staatsgewalt, theils in der dem Landesherrn, jedoch nur als Glied der Kirche, zustehenden Würde eines obersten Bischofs begründet sei. Zur Feststellung derjenigen Normen, nach denen sich die aus allen evangelischen Partheien zu bildende, später auch hinsichtlich des Cultus zu vereinigende ev. Gesammtkirche ferner regieren sollte, also zur Berathung

*) B. führte besonders die Schrift Schleiermachers (Pacificus Sincerus) über das liturgische Recht evangelischer Landesfürsten. Göttingen 1824 an. Aber schon seit 1814 hatte sich Schl. in verschiedenen Schriften für die Erneuerung des kirchlichen Lebens durch eine bessere Verfassung der Kirche kräftig ausgesprochen.

und Verfertigung einer Kirchenverfassungsurkunde und einer Kirchenordnung verlangte er die Berufung einer Generalsynode, die für jetzt nach der Bestimmung des Landesherrn als obersten Bischofs, wenn er sie, „wie man von dem gegenwärtigen obersten Bischof und „dem Nachfolger Philipps des Gr., und seinem hohen Ministerium „mit Vertrauen gewiß erwarten könne, demnächst zusammenberufe" aus acht Geistlichen (darunter ein Prof. d. Theol.) und acht Weltlichen zusammenzusetzen sei, künftig aber nur dann sich zu versammeln habe, wenn an der Verfassung oder Kirchenordnung etwas abgeändert werden solle. Am Schluß forderte er für die Gemeinden das Recht der Wahl ihrer Prediger zurück und stellte die Handhabung einer strengeren Kirchenzucht gegen die Laien und besonders gegen die Geistlichen als ein Erzeugniß der einen immer größeren Gemeinsinn hervorrufenden neuen Verfassung der Kirche in Aussicht. Hupfeld stimmte in seinem Nachwort den Vorschlägen Bickell's völlig bei, erklärte aber mit noch größerem Nachdruck die Emancipation der Kirche von der Staatsgewalt für das einzige Mittel, um die Kirche aus ihrem jetzigen Verfall herauszureißen und vor völligem Untergang zu bewahren. Um aber die von einem Kenner des Kirchenrechts vom historischen und kirchenrechtlichen Standpunct aus gegebene Erörterung der kirchlichen Zustände und ihrer Verbesserung vom theologischen Standpunct zu unterstützen, hob er die Nothwendigkeit hervor, die Mitglieder des geistlichen Standes aus der bis jetzt bei der Mehrzahl herrschenden Erschlaffung emporzuheben und suchte durch eine tiefer eingehende und in lebendiger Rede fortschreitende Auseinandersetzung die verderblichen Folgen aufzuweisen, welche aus der bisherigen Dienstpragmatik des durch Vertheilung unter mehrere ganz getrennte Collegien zersplitterten Kirchenregiments und aus der Art der wissenschaftlichen Bildung, welche die künftigen Geistlichen auf der Universität empfiengen, für den geistlichen Stand und somit auch für die Kirche hätten entspringen müssen. Als die nächste und Hauptbürgschaft für die Wahrung des Heiligthums der Kirche gegen jede Verletzung beschrieb er dann die Wie-

derherstellung der Kirchenfreiheit; doch stellte er auch den Antrag, daß der in Synoden vertretenen Kirche ein Recht zur Besetzung wenigstens zweier Professuren, der einen für Dogmatik und Symbolik, der andern für practische Theologie, in der theol. Facultät der Landes-Universität zugestanden würde.

Redlichen und regen Eifer für die Sache der Kirche und wohl begründete Erkenntniß ihres Hauptbedürfnisses, einer freien Verfassung, mußte jeder Unpartheische diesen Darlegungen zugestehen. Aber so wenig sie auch gegen einzelne Personen gerichtet waren, verletzten sie dennoch durch manche starke Aeusserungen eben diejenigen, in deren Händen die Leitung der Kirche war und die eben zu der Einführung eines neuen Zustandes mitwirken mußten, wenn sie auf ruhigem Wege zu Stande kommen sollte. Auch erschienen vielen Geistlichen die Vorschläge unzureichend, ja bedenklich, weil in denselben auf ihre äußeren Bedürfnisse so wenig Rücksicht genommen war und weil sie von der empfohlenen Wahl der Pfarrer durch die Gemeinden statt des in Aussicht gestellten Gewinns nur noch größere Uebel, Partheiungen in den Gemeinden und allzu große Abhängigkeit der Pfarrer von diesen, fürchteten. Ferner legte man den eifrigen Vertheidigern einer freien Kirchenverfassung nach einigen mißdeuteten Aeußerungen die Absicht unter, einen festen traditionellen Glauben im Anschluß an die kirchlichen Symbole zurückzuführen, so entschieden auch Beide *)

*) Bickell sagt über diesen Punkt S. 26: „Als Gegenstände für die Pro„vinzialsynode sind zu betrachten: Die Aufrechterhaltung der Reinheit der „Lehre, welche aber nur darin bestehen kann, daß man dieselbe da als vor„handen anzunehmen hat, wo die heilige Schrift als einzige Richtschnur des „Glaubens angenommen ist und nicht solche Lehren verbreitet werden, welche „die symbolischen Bücher als Irrthümer anderer noch jetzt bestehender Kirchengemein„schaften verworfen haben oder welche im Widerspruche mit religiösen Handlungen „stehen, die in der Kirche allgemeine symbolische Geltung haben, während im Uebri„gen der theoretische Inhalt der symbolischen Bücher keine bin„denden Glaubensvorschriften abgeben kann." Hupfeld dagegen „sagt S. 68: Da die Garantien (gegen die Gefahren der protestant. Lehrungebun-

gegen die Geltung der Symbole als bindender Normen sich erklärten. Vielen Laien und manchen Geistlichen mochte auch die Empfehlung einer strengen Kirchenzucht ein Schreckbild sein, das sie gegen die beabsichtigten Neuerungen abgeneigt machte. Endlich nahmen nicht Wenige an der zuversichtlichen Sprache, die in jenen Schriften herrschte, Anstoß, ohne zu bedenken, daß die Begeisterung für Neues solche einzugeben pflegt und daß man bei neuen Vorschlägen, die weiterer Berathung unterliegen sollen, nicht jedes Wort und jeden einzelnen Punkt auf die Goldwage legen dürfe. Bickell aber insbesondere hatte den Verfasser und die Unterzeichner der oben erwähnten ersten Darlegung dadurch beleidigt, daß er in wegwerfendem Ton von ihren Ansichten sprach und ihnen den Vorwurf machte, das Kirchengut Preis geben zu wollen, um sich nur ein besseres Einkommen zu verschaffen. Indessen wurde die bei gar Manchen durch die Schrift der zwei Professoren erregte Mißstimmung noch nicht öffentlich ausgesprochen. Die Idee der Kirchen-Reform war so stark angeregt und so lebendig geworden, daß selbst die, welche keinen Gefallen an ihr hatten, sich ihr nicht entgegenzusetzen wagten und nur höchstens von der Theilnahme an den zur Erreichung derselben unternommenen Bestrebungen sich fern hielten.

Unter den Geistlichen Niederhessens vorzüglich hatte sich damals auf Anregung Einzelner ein sehr lebhafter Eifer für die Kirchenreform schon, ehe jene Schriften erschienen, thätig gezeigt. In Homberg kamen auf die Einladung des Pfarrers Karl Hoffmann

---

„denheit in der Kirche und Schule) nicht etwa in einem bindenden Lehrbuch-„staben) (Symbol) bestehen können — welcher mit der protestantischen Freiheit „von Menschensatzungen unverträglich ist und welchen wieder einzuführen, kei-„nem Verständigen nach dem, was besonders Schleiermacher (im Ref. „Almanach auf 1819 S. 335 ff. und theol. Studien 1830. 4. H.) darüber „gesagt, die Lust anwandeln wird — so müssen sie in der lebendigen Con-„trole der öffentlichen Meinung gesucht und zu dem Ende Ein-„richtungen (Institutionen) gegründet werden, welche dieser lebendigen „Controle die Bahn öffnen und ihre Wirksamkeit verbürgen.“

daselbst am 4. Mai 1831 mehr als dreißig Prediger zusammen und vereinigten sich zu dem Beschluß, daß eine baldige Zusammenberufung der im §. 134 der Vf.-U. erwähnten Synode durch die Staatsregierung das nächste und nothwendigste kirchliche Bedürfniß sei, daß aber nur das vereinte Zusammenwirken der protestantischen Geistlichkeit des Landes einen glücklichen Erfolg ihrer Bemühungen verspreche. Die darauf von den Versammelten an alle Prediger-Classen gerichtete Mittheilung ihrer Beschlüsse und die damit verbundene Aufforderung zur Theilnahme durch Vertreter aus ihrer Mitte hatten die Folge, daß alle Prediger-Classen der zwei Hauptdiöcesen Niederhessens, die unter dem Consistorium zu Cassel standen, mit Ausnahme der Classe Eschwege und der Inspectur Hersfeld, und die drei unter dem Consistorium zu Marburg stehenden Classen aus der Grafschaft Ziegenhain Bevollmächtigte wählten, aus denen sich durch weitere in Homberg vorgenommene Wahl ein Ausschuß von sieben Mitgliedern zur Ergreifung der ferner nöthigen Maaßregeln bildete. Bei diesem Ausschuß erklärten auch die Pfarrer der Superindentur Rinteln und der Herrschaft Schmalkalden ihren Beitritt zu dem, was beabsichtigt wurde. Der Ausschuß der Bevollmächtigten beauftragte dann drei seiner Mitglieder mit Abfassung von Entwürfen zu einer Petition an den Kurfürsten um Berufung einer Synode, versammelte sich noch einmal in Wilhelmsthal bei Cassel, um über die vorgelegten Entwürfe zu berathen und kam dort über eine im Namen aller an dem Werke theilnehmenden Geistlichen an den Landesherrn einzureichende Eingabe überein. *) Sie giengen in derselben von der

*) Die Bevollmächtigten, welche diesen engeren Ausschuß bildeten, waren 1) Karl Hoffmann, damals Pf., nachher Metropolitan zu Homberg. 2) P. Wilhelm Kempf, Pfarrer zu Weimar, nachher zu Schenklengsfeld, st. 1849. 3) Heinrich Wilhelm Mannel, Pfarrer zu Kirchberg, (verstorben), 4) Johann Georg Pfaff, Pf. zu Rockensüß, später Metropolitan zu Sontra, seit 1843 Inspector zu Hersfeld. 5) Karl Wilh. Saul, Metropolitan zu Trendelburg, nachher Prediger zu Braunschweig. 6) Wilhelm Vilmar, Pf. zu Rotenburg a. d. F. 7) Wilhelm Theodor Wilke, Pf. am Stift St. Martin

glücklichen Zukunft aus, welche die Vf.-U. für das bürgerliche Leben des Volks erwarten lasse, beklagten aber das Mißverhältniß, das zwischen dem bürgerlichen und kirchlich-religiösen Leben bestehe, und die bei Vielen im Volke noch herrschenden sittlichen Gebrechen. Sie erklärten ferner, daß, obschon sittliche und religiöse Erziehung des Volkes das Amt der Kirche und der Beruf ihrer Diener sei, die protestantische Kirche wegen des Mangels sowohl an lebendigen und Leben erweckenden Einrichtungen hinsichtlich der Leitung der Kirche und hinsichtlich ihrer liturgischen und symbolischen Formen als an einer zweckmäßigen Vorbildung der Geistlichen und an einer ihrem Beruf angemessenen äussern Stellung derselben dem Staate die Dienste ganz und gar nicht leisten könne, welche zu leisten, sie die Pflicht und den Willen habe. Daher priesen sie den zehnten Abschnitt der Vf.-U., worin sie die richtigen Grundzüge zu einer besseren Verfassung der protestantischen Kirche erkannten, besonders aber die darin ausgesprochene Bestimmung über die Berufung einer Synode, des einzigen Mittels, durch dessen Anwendung eine zeitgemäße, ebenso nöthige als heilsame Umbildung der protest. Kirchenverfassung erwirkt werden könne, eines Instituts, dessen wohlthätige Wirkungen Fürst und Volk schon vor drei Jahrhunderten empfunden hätten, welches aber im Lauf der Zeit durch Nichtbeachtung der frommen Interessen zu Grunde gegangen sei. Hierauf sich stützend, baten sie, eine Synode für die gesammte protestantische Kirche des Landes in möglichst kurzer Frist, zunächst aus den nach völlig freier Wahl durch das Vertrauen der Geistlichkeit zu beru-

zu Cassel (verstorben). Der 1te, 2te und 7te von diesen waren mit der Aufstellung von Entwürfen zu der Eingabe an den Landesherrn beauftragt. — Aus dem Werra-Bezirk waren der zu diesem Ausschuß gewählte Bevollmächtigte und sein Stellvertreter ausgeblieben. — Die Eingabe an den Landesherrn und das Sendschreiben an die Gemeinden sind beide alsbald durch den Druck veröffentlicht worden.

fenden Gliedern derselben zusammentreten zu lassen, damit jene Synode durch gemeinsame Berathung eine Verfassung zu Tage fördere, in welcher, da die protestantische Kirche keinen Unterschied zwischen Klerus und Laien erkenne und kein Stand noch Individuum in derselben vor anderen ihr nahe stehe oder ihr mehr angehöre, da also auch die Geistlichkeit nur in, nicht über der Kirche stehe, dem christlichen Volke sein ursprüngliches Recht werde zurückgegeben und seinen nicht geistlichen Gliedern die Theilnahme und Mitwirkung an dem kirchlichen Synodalwesen gestattet werden. An demselben Tage, an welchem die Bevollmächtigten die Petition an den Landesfürsten unterzeichneten, (29. Juni) richteten sie auch an die protestantischen Gemeinden des Kurfürstenthums ein Sendschreiben, worin sie den Zweck ihrer Bestrebungen und den bisherigen Verlauf derselben auseinandersetzten, um falschen Gerüchten oder böswilligen Urtheilen zu begegnen. Die Eingabe an den Kurfürsten selbst aber wurde von dem Casseler Geistlichen im Auftrag der übrigen dem Ministerium des Innern zur Einreichung bei dem Kurfürsten übergeben, auch später, nachdem lange Zeit ohne Antwort verstrichen war, der früher schon getroffenen Abrede gemäß den Landständen zu Unterstützung des Gesuchs mitgetheilt.

In der landständischen Versammlung war die durch eine General-Synode vorzunehmende Kirchenreform schon am 4. Mai 1831 durch den Deputirten August Vilmar*) zur Sprache gebracht worden, als über die schon gleich im Anfang (vor den eben erzählten Bestrebungen) an die Landstände von einem großen Theil der hess. Geistlichen gerichteten neuen Bitten und Wünsche in Beziehung auf deren bürgerliche Stellung u. s. w., Bericht erstattet wurde. Derselbe

---

*) August Fr. Christ. Vilmar, geb. 1800 zu Solz, war damals ord. Lehrer des Hersfelder Gymnasiums und ordinirter Geistlicher. Nachher eine Zeitlang in dem Ministerium des Innern mit der Bearbeitung der zur Organisation der Gymnasien erforderlichen Anordnungen beschäftigt, wurde er 1833 um Ostern Director des Marburger Gymnasiums.

sprach sich also aus: „Es sei in dieser Petition eine der wichtigsten „Fragen berührt, welche die Zeit bewegen. Es gelte das gegenseitige Verhältniß von Staat und Kirche, ob und wie sich die Kirche „in den Staat verschmelzen könne; und die Frage sei doppelter „Art: 1) ob der Staat hoch genug stehe, die Kirche in sich „hinüber zu ziehen, 2) ob die Kirche einen hinlänglichen Schatz „an Glauben besitze, um die Verschmelzung in den Staat zu ertragen. Letztere Frage könne nur durch eine Synode beantwortet „werden, deren Zusammenberufung dringendes Bedürfniß sei. Die „erstere Frage sei dagegen vom Staat und namentlich in der „Ständeversammlung zu erörtern und, wenn nach dem Urtheile eines „der geachtetesten Staatsrechtslehrer, der Mitglied dieser Versammlung „sei, (S. Jordan), der wahrhafte Staat durch das Christenthum bedingt sei, so scheine diese Frage sogar bereits gelöst. Bei dem „vorgetragenen Gesuch der Prediger komme es auf mehr an, als „auf Besoldungen, Accidenzien, Landwirthschaft u. dglch., das seien „nur Nebendinge,*) die sich von selbst erledigten, sobald über die „Hauptsache entschieden sei. Falle diese Entscheidung dahin aus, „daß der Staat der Kirche und des christlichen Glaubens nicht entbehren könne und daß die Kirche sich bereit und fähig erkenne, in „den Staat überzugehen, dann erkläre der Staat zugleich, daß er „die Kirchendiener nicht entbehren wolle und für deren Bestehen in „jeder Rücksicht sorgen müsse. Wie dieses letztere geschehen könne, „werde alsdann erst und zwar zunächst in der Ständeversammlung „entschieden werden." Von jetzt an wurde in der Ständeversammlung ein besonderer Ausschuß für Cultus und Unterricht niedergesetzt und demselben alle jene Gegenstände betreffenden Angelegenheiten überwiesen. Im Namen dieses Ausschusses erstattete derselbe Deputirte über die Schrift der zwei Professoren Bickell und Hupfeld

*) Damit man dieß nicht mißverstehe, füge ich hier die Worte hinzu, welche der Dep. V. bei der Discussion äusserte: Nur daß man diese Angelegenheiten nicht bloß finanziell nehme, die Frage über die Accidenzien greife in das innerste Leben der Kirche und in die genausten Verhältnisse zwischen den Gemeinden und Geistlichen ein.

am 18. Juli Bericht. Gestützt auf die Pflicht der Volksvertreter, an ächten Regungen des kirchlichen Lebens, wie sie sich in jener Schrift aussprächen, Theil zu nehmen, weil das kirchliche und religiöse Leben der Boden sein solle, auf welchem das Staatsleben emporwachse, und auf die Anerkennung, daß die in jener Schrift ausgesprochenen Ansichten die Ueberzeugung aller Kundigen und Erleuchteten, mit einem Worte aller Besseren in unserer Kirche und in unserm Vaterland seien, — wofür die Bestrebungen der Geistlichen in mehreren Landestheilen,*) besonders in Niederhessen ein laut redendes erfreuliches Zeugniß ablegten — trug er darauf an, nicht bloß den Verfassern den Dank der Ständeversammlung für das derselben überreichte Werk zu erkennen zu geben, sondern auch die Theilnahme für die kirchlichen Angelegenheiten weiter dadurch zu bethätigen, daß die Stände-Versammlung, wohl erwägend, wie nur durch Heilung der innern Mängel der protestantischen Kirche Kurhessens die äussern Uebelstände in derselben gehoben werden können, die baldige Zusammenberufung einer Generalsynode der evangelischen Kirche, als dringendes Bedürfniß der letzteren, der Staatsregierung empfehle. Dieser Antrag wurde von der Ständeversammlung angenommen. Einige Monate später wurde die Nothwendigkeit der Verbesserung des kirchlichen Zustandes in der Ständeversammlung von neuem ausgesprochen, als der Deputirte A. Vilmar den Antrag stellte, daß die hohe Staatsregierung ersucht werde, für sofortige Gründung eines protestantisch-theologischen Seminars auf der Landes-Universität Sorge zu tragen. Um seinen Antrag zu begründen, berief er sich vor Allem „auf den offenkundi-

*) Es waren Petitionen, die Zusammenberufung der Generalsynode betreffend, theils von den Geistlichen des Kreises Schlüchtern und Namens derselben von dem Kirchenrath Pfarrer Joh. Konrad Bode zu Mottgers, theils von den Geistlichen des untern Fürstenthums Hanau und Namens derselben von dem Pfarrer Joh. Isaak Merz zu Bruchköbel bei der Ständeversammlung eingereicht worden. Auch aus Oberhessen kamen nachher noch ähnliche Petitionen ein.

„gen Verfall des religiösen und kirchlichen Lebens, den länger zu
„verhehlen und dadurch die baldige und völlige Abhülfe des Uebels
„zu verhindern, Verrath an der Kirche und am Volke sein würde.
„Da aber eine Hauptquelle aller Uebel, an welchen die protestan-
„tische Kirche des Landes leide, in der bisherigen mangelhaften
„Ausbildung der Geistlichen liege, so erklärte er alle Verbesserung
„der äusseren Lage der Geistlichen und selbst die Einführung einer
„neuen Verfassung der Kirche für vergebliche Unternehmungen, wenn
„nicht eine wesentliche und durchgreifende Verbesserung
„der theologischen und kirchlichen Vorbildung der
„Prediger ins Leben gerufen werde. Es müsse nämlich dafür
„gesorgt werden, daß zwischen der Wissenschaft und der Ausübung
„des Predigtamts, das nicht ein todtes Wissen, sondern eine durch
„die Wissenschaft gekräftigte glaubensvolle Verkündigung des gött-
„lichen Worts vor der Gemeinde fordere, ein inneres Band, ein
„nothwendiges Verbindungsglied durch ein theologisches Seminar
„hergestellt werden, dessen Zöglinge vor allen Dingen anzuleiten wären,
„den durch wissenschaftliche Studien gewonnenen Stoff zur Anwendung
„im Leben vom Standpunkt des Glaubens aus zu verarbeiten.
„Ausserdem werde aber auch ein solches Seminar die Bestimmung
„haben, die formelle Ausbildung zur Kanzelberedtsamkeit besser, als
„durch eine Vorlesung über die Homiletik möglich sei, zu bewirken,
„den künftigen Geistlichen die höchstnöthige Anweisung zur Seelsorge
„und Geschäftsführung zu ertheilen und dieselben zu der der-
„einstigen Leitung der Volksschule vorzubereiten. Schon die Erspa-
„rung der Kosten rathe, auf der Landes-Universität, der bereits die
„nöthigen Mittel dazu dargeboten seien, ein solches Institut zu er-
„richten, dessen Besuch, wenn es einmal gegründet sei, für die Zu-
„kunft die unerläßliche Bedingung der Anstellung als Prediger sein
„müsse." Auch dieser Antrag wurde von der Ständeversammlung
am 7. November genehmigt. Die Bewilligung der aus der Staats-
kasse zu leistenden Beiträge zu den Besoldungen der Geistlichen und
Kirchendiener, welche von der Ständeversammlung verlangt wurde,
gab dem Dep. Vilmar eine nochmalige Veranlassung, im Namen des

Cultus-Ausschusses in der Ständeversammlung die Sorge für Verbesserung der kirchlichen Verhältnisse anzuregen. Er schlug vor, die Staatsregierung zu ersuchen, eine Revision des Besoldungswesens der evang. Geistlichkeit im Kurstaat auf geeignete Weise und am zweckdienstlichsten durch die demnächst zu berufende General-Synode zu veranlassen, dergestalt, daß von letzterer Vorschläge darüber eingefordert würden, wie 1) die Besoldungen der Prediger thunlichst erhöht, wo möglich, auch angemessen fixirt, 2) die Predigerstellen rücksichtlich der Besoldungen classificirt, 3) die Prediger der lästigen ausgedehnten Landwirthschaft enthoben und 4) die Nachtheile, welche die Erhebung der Stolgebühren als Accidenzien mit sich bringen, möglichst entfernt werden könnten und das Resultat dieser Begutachtung, wo möglich, dem nächsten Landtage vorzulegen. Dieser Ausschußantrag wurde, wie die früheren, mit dem auf besondere Empfehlung bei der Staatsregierung am 19. December 1831 angenommen.

Inzwischen war hinsichtlich der Regierung des Landes eine Veränderung vorgegangen, die auch auf die kirchlichen Verhältnisse Einfluß hatte. Kurfürst Wilhelm II. hatte, weil er lieber seinem Entschluß, die schon seit März 1831 verlassene Residenz nicht wieder zu betreten, treu bleiben als die Regierung fortsetzen wollte, dem zum Mitregenten erklärten Kurprinzen Friedrich Wilhelm die Alleinregierung des Landes übergeben und dieser hatte bald nach seinem Regierungs-Antritt (Oct. 1831) neue Minister ernannt. Der zum Vorstand des Ministeriums des Innern bestellte Ministerialrath Karl Eggena, der, um den auf Reform der bisherigen Zustände dringenden Forderungen der Zeit Rechnung zu tragen, auch zu der Ausführung der auf Umbildung der kirchlichen Verfassung abzweckenden Pläne gern die Hand bot, entsprach den Anträgen der Ständeversammlung und den Gesuchen der Geistlichkeit dadurch, daß er, nachdem er die Gutachten der Consistorien über die kirchlichen Angelegenheiten eingeholt hatte, eine aus sieben Mitgliedern*) beste-

*) Die Mitglieder der Commission waren: Gen.-Sup. J. Ph. Rommel, als Vorsitzender, Reg.-Rath Gideon Schröder, Decan Chr. L.

hende obere Kirchencommission unter dem 29. Dec. 1831 niedersetzte. Dieser Commission wurden alle die Reform der evang. Kirche betreffenden Actenstücke übergeben und ihr der Auftrag ertheilt, „sich „vorzüglich mit dem Gang zu beschäftigen, welchen die Staatsregierung „zu nehmen habe, um mit sicherem und fruchtreichem Erfolg zu dem „Ziele — wahrhaft gedeihlicher Belebung der protestanti„schen Kirche in Kurhessen — zu gelangen." Insbesondere sollte die Kommission über folgende Puncte Vorschläge machen, „1) wie die Ge„sammtheit der Kirche in der Synode zu vertreten sei, so daß nicht bloß „Geistliche, sondern auch Laien in einem angemessenen Verhältnisse „Theil nehmen,*) 2) welche etwaige besondere Eigenschaften die „Wählbarkeit bedingen möchten, 3) welche Glieder der Kirche die „Wahl zu bewirken, 4) nach welchen Abtheilungen und in welchen „Formen sie solche vorzunehmen haben möchten, 5) an welchem Ort „die Synode zu berufen sei, 6) ob derselben die Wahl und Auf„stellung der zu erörternden Gegenstände ganz zu überlassen sei oder ob „nicht von diesen wenigstens diejenigen auszuheben, welche vorzüg„licher Behandlung würdig und bedürftig, jedenfalls nicht zu über„gehen seien, letzteren Falls mit genauer Bezeichnung dieser Gegen„stände und mit Entwürfen der Commission zu deshalbigen Pro„positionen, 7) über den Geschäftsgang der Synode, 8) über die „fernere Behandlung ihrer Beschlüsse und 9) die Bestimmung und

---

Münscher zu Cassel, die Prof. Bickell und Hupfeld aus Marburg, Cons.-R. und Gymn.-Dir. Wiß aus Rinteln und Collaborator Pf. Vilmar aus Hersfeld.

*) Die Staatsregierung gieng also damals auf die in dem Gesuch der Geistlichkeit ohne Angabe eines Grundes beantragte Ausschließung der nichtgeistlichen Glieder der Kirche von der ersten die Verfassung beschließenden General-Synode nicht ein. Hatte ja doch dieselbe Geistlichkeit selbst den Nichtgeistlichen das Recht zur Theilnahme am Synodalwesen in ihrer Petition und in ihrem Sendschreiben an die Gemeinden deutlich genug zugesprochen.

„Aufbringung der Kosten derselben.“ *) Die Commission trat den 18. Januar 1832 in Cassel zusammen und, nachdem sie mehrere Sitzungen gehalten hatte, um ihre Arbeiten vorzubereiten und die Ausarbeitung der Entwürfe unter sich zu vertheilen, vertagte sie sich bis zum nächsten Frühjahr. Im Anfang des April 1832 kam sie wieder zusammen und beschäftigte sich mit der Beantwortung der vorgelegten Fragen, mit Abfassung von Gesetzentwürfen, die an die Landstände zu bringen wären, und insbesondere mit Vorschlägen zu einer neuen Kirchenverfassung, über deren Annahme die Synode berathen und beschließen sollte. Ohngeachtet die älteren Mitglieder der Synode mit den jüngeren in ihren Ansichten sich nur schwer vereinigen konnten und der bejahrte Präses der Commission, verstimmt, angeblich wegen Kränklichkeit sich schon bald von der Theilnahme an den Verhandlungen zurückzog, ließ sich doch die Commission nicht durch die Stimmen irre machen, welche jetzt gegen die Reformbestrebungen überhaupt oder gegen die Ansichten der in der Commission wirksamen, eifrigsten Vertheidiger der Reform laut wurden. *) Sie brachte vielmehr ihre Aufgaben im August 1832 zu Stande und

*) Ueber diesen Erlaß sowie überhaupt über die damaligen kirchlichen Ereignisse giebt Bach in s. Gesch. d. kurhessischen Kirchenverfassung S. 90 ff. Auskunft.

*) Gegen Ende des J. 1831 trat P. W. Kempf mit einer kleinen Schrift (S. 64 in 8.) hervor, um seine Darlegung der Bedürfnisse der evang. Kirche in K. H. zu vertheidigen und die Bickellsche Reform d. prot. K.-V. zu bekämpfen. Auch theilte er eigne Ansichten über die Bildung und Gestaltung eines vollständigen Synodal-Vereins der evang. Kirche in Hessen mit. Zugleich sprach er jedoch sein Vertrauen auf die General-Synode aus und stimmte für Union. Später (1832) machte K. W. Justi einige Bemerkungen über die neulich vorgeschlagene Reform der prot. K.-V. in besondrer Beziehung auf Kurhessen (S. 28 in 8.) bekannt. Er äußert darin gegen alle Neuerungen große Bedenken und sucht den bisherigen kirchlichen Zustand gegen die Angriffe von B. H. und Vilmar zu rechtfertigen. In beiden Schriften spricht sich die durch die Schrift der zwei Professoren bei gar manchen Geistlichen und auch Laien entstandene Verstimmung am stärksten aus.

reichte ausser der Beantwortung der Fragen und den Gesetzvorschlägen einen vollständigen Plan zu einer Kirchenverfassung ein, in welchem unter Aufrechterhaltung der Rechte des Landesherrn als obersten Bischofs im Wesentlichen ähnliche Bestimmungen enthalten waren, wie die in die neue preußische Kirchenordnung für Westphalen aufgenommenen Einrichtungen. *) Die Zahl der Mitglieder sollte übrigens 23, geistlichen und weltlichen Standes, betragen und der Versammlungsort Homberg sein. Aber zu jener Zeit war das Ministerium des Innern schon in andere Hände übergegangen und der Landtag war aufgelöst worden. Hans Daniel Ludw. Friedr. Hassenpflug war im Mai 1832 an die Spitze des Ministeriums des Innern getreten, wenig geneigt, den gestellten Forderungen in kirchlicher wie in politischer Hinsicht Concessionen zu machen und einer gewählten Synode Rechte einzuräumen, wodurch die Kirchengewalt des Landesherrn eine Beschränkung erfahren mußte. Zwar sprach der mit den nach zweimaliger Auflösung wieder versammelten Landständen vereinbarte, im Namen des Landesherrn bekanntgemachte Landtags-Abschied vom 31. October 1833 sich dahin aus, daß „über „die zur Verbesserung des evangelischen Kirchenwesens nothwendigen „Maaßregeln und insbesondere wegen Berufung einer Synode an- „gemessene Vorarbeiten bereits stattgefunden hätten und deshalb der „Landesherr baldthunlichst das Weitere anordnen wolle. Desgleichen „wolle er die beantragte Errichtung eines evangelisch-theologischen Se- „minars an der Landes-Universität genehmigen. Eine allgemeine „Revision des Einkommens der evangelischen Geistlichkeit sei einge- „leitet und die desfalsigen Verbesserungs-Vorschläge würden den „künftigen ständischen Verhandlungen vorbehalten.“ Allein von den

*) Dieß sagt Bickell selbst am Schluß seiner S. 8. erwähnten Abhandlung über die Presbyterial- und Synodal Verfassung der evangelischen Kirche in ihrem Ursprunge und in ihrem Einflusse auf Hessen in der Zeitschrift des Vereins für hess. Geschichte und Landeskunde. 1. Bd. 1837. S. 43 – 74.

hinsichtlich der Berufung einer Synode und der Einführung einer neuen Kirchenverfassung gehegten Erwartungen gieng damals nichts in Erfüllung. Die Staatsregierung beobachtete fernerhin tiefes Stillschweigen über diesen Punct und die Landstände ließen ihn ebenfalls fallen. Der eben erwachte Eifer für die Verbesserung der kirchlichen Zustände erlosch um so mehr, da die Fortentwickelung, ja die Aufrechterhaltung der in der Vf.-U. gewährten Rechte in Frage gestellt schien und das Vertrauen zu einer neuen Gestaltung des Volkslebens nach allen Seiten verschwunden war. Die Männer der altkirchlichen Richtung, der sich, sowie Hassenpflug selbst ihr zugethan war, auch viele der thätigen Beförderer der Kirchenreform zuwendeten, glaubten vor allen Dingen den verkehrten Bestrebungen des Zeitalters durch Herstellung des alten Kirchenglaubens entgegentreten zu müssen, und fürchteten, durch Verhandlungen über die Verfassung in einer Synode von ihrem Hauptzweck, der auf Zurückführung der alten Kirchenlehre, wie sie in den Symbolen ausgesprochen war, hingieng, zum Nachtheil der Kirche abgezogen zu werden. Dagegen mochten die Anhänger freierer Ansichten über die kirchlichen Lehren und kirchlichen Einrichtungen um so weniger auf Erfüllung der im Landtags-Abschied gegebenen Zusagen dringen, weil sie von einer im Sinn der gegenwärtig bei der Staatsregierung vorherrschenden Grundsätze berufenen Synode, selbst wenn diese noch zugestanden werden sollte, nicht eine den wahren Bedürfnissen der Kirche angepaßte Kirchenverfassung, sondern eine neue Bestätigung des Alten erwarteten, wodurch eine neue Belebung der kirchlichen Zustände gerade für die Zukunft noch erschwert worden wäre. So wurde das, was man seit fast drei Jahren mit einer in der hessischen Kirche unerhörten Regsamkeit ergriffen hatte, von allen Seiten für jetzt völlig aufgegeben.

Es hatte sich nämlich schon durch äussere Kundgebungen gezeigt, daß auch in Hessen eine Parthei vorhanden war, welche in der Rückkehr zur altkirchlichen Lehre das alleinige Heil sah und alle Pläne zur Vereinigung der getrennten evangelischen Glaubenspartheien und zur Einführung einer neuen kirchlichen Verfassung für eitle, ja leicht gefähr-

liche Palliativ-Mittel gegen den Verfall der Kirche erklärte, so lange nicht die kirchliche Lehre zur völligen Uebereinstimmung mit den symbolischen Büchern, insbesondere der augsburgischen Confession und ihrer Apologie, zurückgebracht wäre. Auf die meisten und bedeutendsten Anhänger dieser Parthei hatte früher, wie es schien, Schleiermacher einen großen Einfluß ausgeübt. Durch ihn auf den Werth einer glaubensvollen Hingebung an Christus hingewiesen und gegen die gewöhnliche rationalistische Lehrart eingenommen, waren sie auf dem einmal eingeschlagenen Weg des Glaubens, welchem sie die Forderung der Wissenschaft unbedingt unterordneten, immer weiter fortgegangen und über den Standpunct eines Schleiermacher hinausgekommen. In immer größerer Entfernung von allen freieren Ansichten des Zeitalters über Religion und voll Sehnsucht nach einer positiven, in allen Puncten feststehenden Lehre, hatten sie sich in der Meinung befestigt, daß nur das auf die Formen des alten Kirchenglaubens gestützte Christenthum das wahre sei und daß nur dieses den um sich greifenden Unglauben mit Erfolg bekämpfen könne, während eine vernunftmäßige Auffassung des Christenthums ihrem Princip nach zum Abfall von Christus führe. Ohngefähr fünfzehn, theils Theologen, die von der auf der Universität vernommenen rationalistischen Lehrweise nicht mehr befriedigt, zu Gegnern derselben umgeschlagen waren, theils Juristen, die der sogenannten historischen Schule zugethan, wie im Recht, so auch in der Religion statutarische Vorschriften verlangten und die Aussprüche der symbolischen Schriften als noch immer gültige Gesetze ansahen, faßten zusammen den Entschluß, um von ihrer neuen Glaubensrichtung Zeugniß zu geben und ein neues Ferment in die nach ihrer Meinung vom wahren Glaubensgrunde abgefallene Kirche zu bringen, 1833 einen auf den alten Kirchenglauben gegründeten evangelischen Missionsverein zu errichten. Die Sache der Mission, d. h. der Bekehrung heidnischer Völker zum Christenthum, war im Laufe des 18ten Jahrhunderts, während sie in England und Nord-Amerika schon durch eine stets zunehmende Menge von Vereinen betrieben wurde, in Deutschland von den Evangelischen fast nur den Missions-Anstalten der

Brüdergemeinde, der sogenannten Herrnhuter, und des Hallischen Waisenhauses überlassen worden. Aber im 19ten Jahrhundert, besonders seit 1816, bildeten sich in vielen deutschen Städten z. B. in Basel, in Barmen, in Berlin, Missionsvereine. In diesen Vereinen herrschte ein fester Glaube an die allein seligmachende Kraft des Christenthums, der ihnen eben lebhaften Eifer für die Missionsthätigkeit einflößte. Aber mit diesem Glauben verband sich sehr häufig ein vernünftigem Nachdenken entfremdetes, ängstliches und beschränktes Festhalten der dogmatischen Lehren von der Umwandlung der menschlichen Natur, ja der Natur aller irdischen Dinge durch den Sündenfall der ersten Menschen, von der Verderbniß des ganzen Menschengeschlechts durch die aus jenem Fall entstandene Erbsünde, von der allein durch den Tod Christi, des Fleisch gewordenen Gottes, erworbenen Erlösung der Menschen und von der Rechtfertigung der Menschen vor Gott, allein durch den Glauben an die erlösende Kraft des vom Gottmenschen erlittenen Opfertods. Aus der starren Anhänglichkeit an diese Lehren erzeugte sich gewöhnlich ein Widerwille gegen den Zeitgeist, der, weil er jene Lehren verschmähte, als dem wahren Christenthum feindlich betrachtet wurde, und eine Sucht, andersglaubende Christen zu verdammen, welche nur durch die das Christenthum durchdringende Gesinnung der Liebe bei den dafür empfänglichen Gemüthern einen mildern Charakter annahm. Durch einen neuen Missions-Verein für Kurhessen, *) der sich an jene älteren

---

*) Es ist noch nachzuholen, daß Bibelgesellschaften, welche sich an die große englische schon 1804 entstandene und in ihrer bewundernswürdigen Thätigkeit für die Verbreitung der Bibel in allen Sprachen der Welt stets fortgeschrittene Bibelgesellschaft anschlossen, schon 1818 zu Cassel und 1819 zu Marburg ins Leben getreten waren und für Verbreitung der Bibel im Vaterland eine segensreiche Wirksamkeit ausgeübt hatten. Aber ihre Thätigkeit hatte schon nachgelassen und war über Austheilung von Bibeln ohne Erklärung und Zusätze nie hinausgegangen. Der letzte (5te) Bericht der Casseler erschien 1834, von der oberhessischen (der 13te) 1838.

in der Art seiner Wirksamkeit anschließen sollte, glaubten jene Männer ihre Zwecke am beßten zu erreichen. Sie entwarfen (6. März 1833) Statuten zu demselben, in welchen Jeder zum Mitglied erklärt war, der sich dem Verein und seiner Wirksamkeit anschließen würde, wählten einen Vorstand des Vereins, der aus drei Mitgliedern bestehend, in Cassel seinen Sitz haben sollte, *) und erließen einen Aufruf zur Theilnahme an geistliche und nicht=geistliche Glieder aller in Hessen vorhandenen evangelischen Kirchen. Dieser Aufruf begann mit den Worten: „Der Glaube an die Erlösung des sündigen Men„schengeschlechts durch den Tod Jesu Christi — dieser so oft „von menschlicher Weisheit ins Dunkel gerückte, aber in stets ver„jüngter Kraft hervorbrechende, weltüberwindende Glaube — ist der „unerschütterliche Grundpfeiler unserer Religion." Weiterhin war ausgesprochen, daß „gerade derjenige, welcher die Höhen der Wissen„schaft und die Tiefen der menschlichen Brust am gründlichsten durch„forsche und welcher mit redlichem Eifer sein eignes Innere zu bessern „bemüht sei, am innigsten davon überzeugt sein werde, wie trostlos „der Mensch ohne diesen Glauben sei." „Verblendung sei es," fuhr der Aufruf fort, „welche in hohler Selbstgenügsamkeit wähne, durch den „Lebenswandel allein einen gerechten Anspruch auf ewige Seligkeit „zu haben, u. s. w." Aus diesem Glauben, war ferner gesagt, seien in der neueren Zeit im Schooße der evangelischen Kirche an vielen Orten Missionsgesellschaften zur Verbreitung des Christenthums unter den Heiden entstanden. Nachdem deren bisherige segensreiche Wirksamkeit kurz geschildert war, wurde hervorgehoben, wie viel zu thun übrig sei und die Absicht verkündigt, durch einen hessischen Missions=Verein nicht bloß die Heidenbekehrung durch Beiträge zu

---

*) Die ersten Mitglieder des Vorstandes waren J. W. Bickell, damals O. Appell. Rath, G. Fr. Lebr. Strippelmann, O. App. G. Secretar, und L. Fr. Lange, Pf. zu Cassel, an dessen Stelle hernach Joh. Wendel Pf., später August Lohr, ebenfalls Pf. zu Cassel, trat. Eine Zeitlang war auch Karl Ewald, damals Assessor am Landgericht zu C., im Vorstande.

den Sammlungen anderer Vereine und, wo möglich, durch Aussendung von vaterländischen Missionaren zu unterstützen, sondern auch einen Mittelpunct darzubieten, „durch den der hessischen evangelischen „Kirche in ihrer Gesammtheit und jedem Mitglied derselben insbe- „sondere Gelegenheit gegeben würde, ein öffentliches und thatsäch- „liches Zeugniß abzulegen, daß diese Kirche und jedes Mitglied der- „selben noch immer unverrückt und fest auf ihrem heiligen Fundamente „ruhe." So edel auch der Zweck, das Evangelium unter den Heiden zu verbreiten, erscheinen mußte und so nahe auch die Theilnahme an diesem Werk durch den Glauben an die Bestimmung des Christenthums zur Weltreligion jedem Christen gelegt ist, so that doch das der Verbreitung und umfassenden Wirksamkeit des Vereins von Anfang an Eintrag, daß er nur als das Unternehmen einer Parthei erschien, die der Annahme gewisser Glaubenssätze in einer bestimmten, aber von dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft und des bisherigen religiösen Volks-Unterrichts abweichenden Fassung die christliche Gesinnung abhängig machte und, während sie Christus für dan alleinigen Grund alles Heils erklärte, die großartige Tendenz des von Christus verkündigten Gottesreichs verkennend, anstatt das Werk der Heidenbekehrung auf den Ausspruch, womit Jesus seinen Unterricht begann, Marc. 1, 15. zu gründen, eine wichtige, aber doch erst abgeleitete Lehre in der bei Herrnhutern und Pietisten beliebten Form an die Spitze ihres Aufrufs stellte. Das Auffallende der neuen Erscheinung veranlaßte unter dem großen Haufen der Menschen, an den Orten, wo sich Anhänger des Missions-Vereins zu gemeinschaftlichen Versammlungen vereinigten, mancherlei üble Nachreden. Man bezeichnete die Theilnehmer als Mystiker und Pietisten, ja mit noch schlimmern Namen. Man legte ihnen die Absicht unter, das Volk dumm zu machen, damit es desto williger den, wie man glaubte, auf Herstellung absoluter Gewalt berechneten Maßregeln der Staatsregierung sich unterwerfe. Zu dieser Annahme meinten die Menschen um so mehr berechtigt zu sein, weil man wußte, daß der einflußreichste damalige Minister Hassenpflug, wenn er gleich dem Verein sich nicht anschloß, doch der neuen Glaubensrichtung ergeben sei

und weil man vernahm, daß auch in andern Ländern vornehme Staatsmänner, die sich früher gegen die Religion und das Christenthum gleichgültig gezeigt hatten, jetzt aus politischen Gründen einen Werth darauf legten, als Gegner des Rationalismus und als Anhänger der symbolischen Rechtgläubigkeit sich zu zeigen. Der Vorstand des Vereins bemühte sich in seinem Jahresberichte dessen Wirken gegen die wider dasselbe erhobenen Beschuldigungen zu verwahren. Jedoch diese Erklärungen waren nicht geeignet, auch bei denen, welche den Verein von dem Vorwurf, die Religion nur als Deckmantel der Politik gebrauchen zu wollen, frei sprachen, aber die darin herrschende kirchlich-religiöse Tendenz für zu beschränkt und einseitig ansahen, dem Verein mehr Eingang zu verschaffen. „Wir erklären," hieß es da, „daß wir die ihrem ganzen, ungetheil-„ten, materiellen Inhalte nach, auf unmittelbar göttlichem Ursprung „beruhende heilige Schrift als alleiniges Fundament des Glaubens „und der Lehre, — daß wir die Bekenntnißschriften der evangelischen „Kirche, durch welche die Gemeinde der Gläubigen vor irrigen, nicht „aus dem heiligen Geiste hervorgegangenen Auslegungen der heili-„gen Schrift bewahrt wird, als den allein wahren Sinn und „die allein richtige Erklärung der heiligen Schrift in allem We-„sentlichen*) enthaltend, — mit der evangelischen Kirche aner-„kennen, somit also in aller und jeder Beziehung innerhalb der „evangelischen Kirche stehen und alle Lehren, Meinungen und „Richtungen, die mit ihr im Widerspruche sind, mithin inson-„derheit die Sectirerei oder den Separatismus, den Pietismus und „Mysticismus, Theosophismus und Rationalismus (Naturalismus), „auf das Entschiedenste verwerfen." Hatte nun die in diesem Bericht mit hohem Selbstgefühl geführte Vertheidigung, durch welche die Anhänger der Grundsätze des Missionsvereins allein als die ächten Glieder der evangelischen Kirche und als die Gegner aller verkehrten Richtungen des

*) Eine nähere Bestimmung der Richtschnur, nach welcher das Wesentliche vom Unwesentlichen zu unterscheiden sei, war nicht hinzugefügt.

Zeitalters bezeichnet wurden, im Allgemeinen keine dem Verein günstigere Stimmung im Lande erzeugt, so that dieß noch weniger die folgende, worin der dem Christenthum widerstreitende Zeitgeist als die einzige Ursache der geringen Verbreitung des kurhessischen Missionswerks dargestellt wurde. In dem 3ten Jahresbericht vom J. 1836 wurde nämlich gesagt: „Verhehlen dürfen wir uns nicht, daß die Zahl der „Theilnehmer, zumal in unserm näheren Kreise, im Verhältniß der „Einwohnerzahl doch nur eine sehr unbedeutende zu nennen ist, ja „daß leider nicht wenige gegen die reinste und edelste Sache, die, „selbst nur aus dem Gesichtspunct der sogenannten Humanität be„trachtet, Aller Herzen sich gewinnen sollte, eine geradezu feindselige „Gesinnung hegen. Diese auffallende Erscheinung erklärt sich nur „aus einer weit verbreiteten, sehr intensiven Macht, die gegen „Christi Kirche, besonders, sofern sie diesen Namen mit der That „und mit der Wahrheit verdient, d. h. eine lebendige, von Innen „heraus sich entfaltende ist, entschieden Opposition macht. Diese „Macht ist der dem Geiste der Ewigkeit, dem Geiste des Christen„thums entgegenstehende Zeitgeist. So lange die Kirche Gottes da „ist, standen der Geist dieser Welt und der heilige Geist mit ein„ander im Kampfe, nie aber ist dieser Gegensatz zu entschiedenerm „Bewußtsein, zu größerer Entwickelung gediehen, als in unserer Zeit. „Wie der erstere seine Träger, seine Organe, seine Institute hat,*) „in denen die Brennpuncte seines Daseins erkannt werden, so offen„bart sich an der Mission das organische, frische, jugendliche Leben, „das der Geist Gottes in unsern Tagen über die fast erstorbenen „Gemeinden Seiner Kirche in Gnaden ergossen hat. Kein Wunder

*) Mit diesen Worten kann nur der Verein gemeint sein, welchen damals, in Heinr. Heine's Fußtapfen tretend, die sogenannten Genossen des jungen Deutschlands, Ludolf Wienbarg, Heinr. Laube, Karl Gutzkow und Theod. Mundt verkündigten, dessen Tendenzen sie aber, durch die Regierungen zuerst 1834 gehindert und zugleich vom sittlichen Geist des Volks verurtheilt, nachher selbst als unreif erkannten und aufgaben.

„also, daß vor allen andern christlichen Anstalten die Missions-„
„vereine von diesem Geiste der Welt mit unversöhnlicher Feindschaft„
„verfolgt werden und daß alle die, welche sich noch nicht entschieden„
„von ihm losgesagt haben, ein auffallendes Zerwürfniß mit seiner„
„unduldsamen Herrschaft befürchtend,*) zur Theilnahme an der„
„Missionssache sich nicht entschließen können. Möchten aber doch„
„diese, die sich von Christo und der Welt gleichmäßig angezogen„
„fühlen, solcher bejammernswerthen Halbheit durch einen männlichen„
„Entschluß ein Ende machen, eingedenk der Worte des Herrn: Wer„
„mich bekennt u. s. w. Matth. 10, 32. 33.!" Konnte aber eine solche Sprache und ein solches Hinwegsehen von den wahren Ursachen der geringen Verbreitung, verbunden mit der früher ausgesprochenen Verkennung sowohl der wahren Beschaffenheit der heil. Schrift als des Verhältnisses der Symbole zu ihr, die Sache dieses Missionsvereins vor den Augen der unbefangenen Beobachter in ein besseres Licht stellen und eine liebevolle Vereinigung aller evangelischen Christen zu einem großen Zwecke herbeiführen? Auch in den spätern Jahresberichten z. B. in dem siebenten von 1840 hielt es der Vorstand von neuem für nöthig gegen eine Reihe von Einwendungen die Sache der Mission zu rechtfertigen und berief sich auf eine um Weihnachten 1839 gehaltene Predigt des preußischen Bischofs zu Magdeburg J. H. Bernhard Dräsecke und auf eine eben erschienene Schrift über das Missionswerk vom Abt Fr. Lücke zu Göttingen,**) beachtete aber nicht, daß weit weniger die Sache der

*) Der schlechte Zeitgeist ist allerdings oft unduldsam. Aber leidet diese Rede nicht ebenfalls an Unduldsamkeit, welche in dem Zeitgeist nichts Gutes anerkennt und das seit 18 Jahrhunderten wirksame Christenthum noch immer in völligen Gegensatz mit dem Zeitgeist stellt?

**) Die geist- und gemüthvolle Predigt Dräsecke's, jenes ausgezeichneten Kanzelredners, der, früher 18 Jahre lang Prediger an der Ansgariuskirche in Bremen, 1832 die Stelle als Bischof in Magdeburg annahm, aber 1846 sie aufgab, hatte zum Text 2 Cor. 6, 16. — Die Schrift Fr. Lücke's hatte den Titel: Ueber die allgemeine Christenpflicht der Theilnahme am

Mission an sich, als die Art und Weise, wie sie von dem hessischen Missionsverein behandelt wurde, einer allgemeinen Theilnahme hinderlich sei. Doch gewann der Verein durch den Glaubenseifer seines Vorstandes und mehrerer Mitglieder an verschiedenen Orten, noch mehr aber durch die Aufregung, welche die dem Christenthum, wie man glaubte, gefährlichen Bestrebungen jener Zeit hervorbrachten, *) in allen Theilen des Landes und unter allen Ständen Anhänger. Im J. 1836 bildete sich ein Hülfsverein zu Marburg mit eigenen, den wahren Zweck und Grund der Mission einfach und kräftig aussprechenden Statuten, die der Casseler Vorstand selbst, weil sie, wenn auch von seinen Erklärungen verschieden, doch keinen

---

Missionswerk und das besondere Verhältniß der Missionsvereine zur academischen Wirksamkeit und Bildung. Rede zur Eröffnung der ersten Missionsversammlung in Göttingen am 12. Januar 1840. Gött. 1840. Sie athmete einen Geist christlicher Frömmigkeit, der über Buchstaben Glauben weit erhaben und der exclusiven Richtung fremd war.

*) Am meisten Aufsehen machte das Werk von David Friedrich Strauß: Leben Jesu. 2 Bde. Tübingen 1835 und 1836. 4te Auflage 1840. Es regte nicht nur viele gelehrte Theologen zu Gegenschriften an, sondern erweckte auch bei Predigern und kirchlichgesinnten Laien um so mehr Besorgnisse für das Christenthum, je weniger sie in die wissenschaftliche Untersuchung des Vf. einzugehen vermochten, in dem sie nur einen böswilligen Feind des Christenthums sahen. Ohne das Werk selbst zu kennen, stellte man es in eine Reihe mit der von Bruno Bauer 1841 herausgegebenen Kritik der evangelischen Geschichte, die wegen ihrer leichtfertigen Behandlung des Stoffs und ihres maaßlosen leidenschaftlichen Tons keine Entgegnung verdiente und die nur auf höhern Befehl eine öffentliche Beurtheilung von Seiten aller evang.-theol. Facultäten des preußischen Staats hervorrief. — Die Aufregung war um so größer geworden, da Heinrich Leo zu Halle in der ihm eignen derben Manier die Hegelingen (die linke Seite der hegelschen Schule) des Atheismus, der Läugnung der Unsterblichkeit, der völligen Verdrehung und Vernichtung des biblischen Christenthums 1838 und 1839 anklagte und die Regierungen zum Einschreiten gegen die Frevler am Heiligen aufforderte, von der andern Seite aber die hall., später deutschen Jahrbücher unter Arnold Ruge's Redaction seit 1839 im Norden, Ludwig und Friedrich Feuerbach durch 1839, 1841 und 1843 erschienene Schriften im Süden von Deutschland den Unglauben predigten.

Gegensatz gegen dieselben enthielten, mit großem Lobe bekannt machte. Auch im Hanauischen entstand ein ähnlicher Zweigverein 1837, der im J. 1838 eine vollständige Organisation erlangte. Im J. 1839 (s. 6. Bericht S. 12) war die Zahl der Theilnehmer aus dem Stand der Geistlichen auf 77, darunter zwei Conf.=Räthe, von denen einer zugleich Sup., sowie fünf Metropolitane, aus dem Stand der Lehrer auf 45 gestiegen und die meisten Professoren der theologischen Facultät zu Marburg waren dem dortigen Verein beigetreten. Die Zahl der Zweigvereine betrug 13, ausser denen noch an vielen Orten in Hessen kleinere Kreise von Missionsfreunden bestanden. Die Wirksamkeit des Vereins für den Zweck der Heidenbekehrung blieb bei dieser Theilnahme nicht unfruchtbar. Doch vermochte er, weil die Einkünfte zur Errichtung einer Missionslehranstalt nicht zureichten, nur die größern Missionsanstalten zu Barmen, zu Basel, zu Hamburg, zu Berlin und zu Herrnhut durch seine Beiträge zu unterstützen, widmete aber eine besondere Aufmerksamkeit mehreren dem hessischen Vaterlande angehörigen Zöglingen, welche auf auswärtigen Seminarien zur Mission vorbereitet und nach bestandener Prüfung von dort zur wirklichen Mission ausgesendet wurden. Im Lande selbst weckten und befestigten die Missionsstunden, welche hier und da von den für die Sache der Mission thätigen Predigern veranstaltet wurden, den Eifer für das Evangelium in vielen Gemüthern und die Verbreitung kleiner auf die Mission sich beziehenden Schriften unter den Mitgliedern machten auf den Segen aufmerksam, den die Verbreitung des Evangeliums den Neubekehrten verschafft und die allgemeinere Beherzigung desselben unter den alt=christlichen Völkern herbeiführen würde. Blieb auch der Erfolg des Missionsvereins wegen der Fesseln, welche er sich und seinen Anhängern anlegte, ein beschränkter und konnte der Verein eben deßhalb den Grund zu einer allgemeinen Vereinigung der Evangelischen für christliche Zwecke nicht legen, so würde man ihm doch Unrecht thun, wenn man die wohlthätigen Wirkungen verkennen wollte, die er für Verbreitung eines bessern religiösen Zustandes im Vaterlande hatte. Nicht bloß bei seinen Mitgliedern, sondern auch bei Andern

erweckte oder befestigte er die Theilnahme an religiösen Interessen und stärkte die Innigkeit des christlichen Glaubens. Noch größer würde freilich in dieser Hinsicht die Wirksamkeit des Vereins geworden sein, wenn nicht der exclusive Geist der damals weit verbreiteten evangelischen Kirchenzeitung auf einen Theil seiner Mitglieder übergegangen wäre und wenn nicht dieser Geist theils lieblose Urtheile über Andersdenkende hervorgerufen, theils in starrem Festhalten an überlieferten Formen, als wenn sie die Hauptsache wären, seine Anhänger bestärkt hätte. Daß aber auch der Geist der Liebe in vielen Mitgliedern lebendig war und daß dieser die wieder vereinigte, welche der Glaube von einander geschieden hatte, das hat sich durch Thaten gezeigt. Im J. 1834 trat zu Cassel ein Armenverein ins Leben, um welchen sich besonders Karl Bernhardi, ein dem Missionsverein nicht angehörender, aber zu gemeinnütziger Thätigkeit stets bereitwilliger Gelehrter daselbst, große Verdienste erwarb, welcher aber gerade durch viele Mitglieder des M. V. eifrig unterstützt wurde. Dieser Armenverein setzte es sich zum Zweck, „arme und verwahrloste Knaben, zunächst aus Cassel, in Erziehung und Pflege zu nehmen, um dieselben frühzeitiger sittlicher „Verderbniß zu entreissen und sie zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu bilden, auch durch die Uebernahme ihrer „theilweisen Verpflegung den verarmten Eltern derselben eine Erleichterung zu verschaffen.“ Mitglieder des Missionsvereins waren es ferner, welche die Errichtung von Kleinkinderschulen an verschiedenen Orten beförderten und unterstützten. Auch in Cassel entstand eine solche 1837 unter der Leitung mehrerer Frauen, denen männliche Vorsteher aus der Mitte des Missions-Vereins zur Seite traten. *)

Die Staatsregierung lud nicht einmal den Schein auf sich, als wenn sie die Sache des Missionsvereines begünstige. Sie erkannte

*) Vglch. über den Armenverein zu Cassel die 1834 erschienenen Statuten desselben und über die Kleinkinderschule daselbst den ersten 1838 herausgegebenen Jahresbericht über diese Anstalt.

diesem Verein weder Corporationsrechte noch Portofreiheit zu. Ja, als ein Prediger zu Cassel, der zu den Mitgliedern des Vorstandes und zu den Hauptbeförderern des Missionswerks gehörte, Versammlungen hielt, die sich auf diese Angelegenheit bezogen und der Pöbel sich Schmähungen gegen die Theilnehmer überhaupt, besonders aber gegen jenen Geistlichen, und Störungen ihrer Vereinigung erlaubte, so verbot die Regierung diese Versammlungen und es erschien ein Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. Febr. 1835, Privat-Andachtsübungen betreffend, der unter Bezugnahme auf ältere Verordnungen die Abhaltung derselben auf Familien- und engere Kreise beschränkte. Zwar vertheidigte der Prof. der Theologie, Hermann Hupfeld, in einem ausführlichen Gutachten vom J. 1835 die Berechtigung aller Glieder der evangelischen Kirche zu solchen Versammlungen, bei denen man nicht bloß ihre möglicher Weise nachtheiligen Folgen, sondern auch ihre wohlthätigen Wirkungen ins Auge fassen müsse, und suchte nachzuweisen, daß der Staat seine Befugnisse überschreite und den Grundsätzen der evang. Kirche zuwider handle, wenn er um einzelner Mißbräuche willen durch Zwangs-Maßregeln dem religiösen Geiste einen Zaum anlegen wolle. *) Aber die einmal getroffene Anordnung wurde deßwegen nicht aufgehoben und, als die Entfernung jenes Predigers von einer bedeutenden Zahl seiner Parochianen verlangt wurde, weil seine Lehre mit dem in seiner Gemeinde herrschenden Glauben nicht übereinstimme, gab die Regierung nach und versetzte eben diesen Prediger 1835 nach Eschwege, obschon keine weitere Schuld ihn traf, als daß er in dem Sinn des alten in den Symbolen überlieferten Kirchenglaubens predigte, der Sache des Missionsvereins sich eifrig annahm und die Lehre der rationalistischen Prediger als Verwässerung oder Verfälschung

*) Dieß Gutachten findet sich abgedruckt in Rheinwald's acta hist. eccles. nostri temp. vom J. 1835.

des Evangeliums darstellte.*) Das Consistorium zu Cassel vermied es, dem Missionsverein das Ansehen eines kirchlichen Instituts zu verleihen. Zu wiederholten Malen bat nämlich der Vorstand desselben, daß ihm gestattet werden möchte, am Tag der jährlichen Missions-Versammlung in einer der Casseler Kirchen eine Feier zum Beßten des Missionswerkes und eine Sammlung für seine Zwecke zu veranstalten. Allein das Consistorium erklärte zwar durch einen Erlaß vom 14. Februar 1837 seine völlige Beistimmung zu dem in den Statuten ausgesprochenen Zweck des Missionsvereins, aber es unterließ nicht, hinzuzufügen, „daß die Zahl der Theilnehmer an dem„ „Missionsverein in eben dem Grade zunehmen und jede Art von„ „Besorgniß vor Ausartungen verschwinden werde, in welchem der„ „Vorstand nur immer jenen einen Zweck, — mit Ausschluß jedes„ „andern, dem Institute fern liegenden, namentlich der Geltendma-„ „chung irgend einer besonderen Ansicht der christlichen Glaubenslehre„ „— fest im Auge behalte und sorgfältig zu verhüten suche, daß nicht„ „die bekannten jetzt obschwebenden Streitfragen der Theologen vor„ „das Volk gebracht würden, und dasselbe zur Theilnahme an den-„ „selben hingeleitet würde. Der Aufmerksamkeit des Consistoriums sei je-„ „doch die Bemerkung nicht entgangen, daß allerdings gerade in dieser„ „genannten Hinsicht ein Vorurtheil gegen den Casseler Missions-„

*) Lorenz Friedrich Lange sagt nämlich in seiner am 11. Oct. 1835 in der Brüderkirche gehaltenen Abschiedspredigt: „Heute hören sie„ „(die Schwachen) das Evangelium, wie es Christus und die Apostel predig-„ „ten und sie lassen sich's gefallen, morgen hören sie es, wie es ein Diener„ „des Mammons oder ein furchtsamer Menschenknecht nach dem Willen und„ „Wunsch der Welt verwässert oder verfälscht hat, und sie nehmens eben„ „sowohl an als die lautere, reine Wahrheit." Die Regierung versetzte ihn übrigens nicht zur Strafe für irgend eine ihm schuld gegebene Uebertretung der kirchlichen Vorschriften, sondern nur, weil sie fernern Anstoß verhüten wollte. — Derselbe Prediger hatte früher sechs seit dem 6. Sept. 1830 — 16. Januar 1831 mit steter Beziehung auf die neuesten Tagesbegebenheiten zu Cassel in der Hof- und Garnisonskirche gehaltene Predigten herausgegeben, die wegen ihres politisch freisinnigen Inhalts Aufsehen erregten.

„verein von seinem Entstehen an Statt gefunden habe und Man-
„ches in den vorliegenden Jahresberichten desselben, namentlich in
„dem zweiten und dritten, auch wohl nicht geeignet sein dürfte, dasselbe
„zu widerlegen. Eben deßhalb möchte es auch jetzt noch zu neuen
„Mißverständnissen führen, wenn der Missionsverein, seinem Wunsche
„gemäß, im Monat März d. J. sein Missionswerk kirchlich feiern
„würde, wozu der rechte Zeitpunct noch nicht erschienen sei. Wenn
„aber, wie mit Recht erwartet werden dürfe, jene vorgefaßte Ansicht
„von einem fremdartigen Nebenzwecke, den die Statuten nicht ent-
„hielten, durch das umsichtsvolle Benehmen des Vorstandes berich-
„tigt und ein allgemeines und festeres Vertrauen gewonnen sein
„würde, dann würde es allerdings passend erscheinen, wenn die bei-
„den Institute, die Bibel- und die Missions-Gesellschaft, sich schwe-
„sterlich die Hand reichten und durch eine gemeinschaftliche kirchliche
„Feier ihrer jährlichen Hauptversammlungen den beiderseitigen Theil-
„nehmern gezeigt würde, in welcher nahen Verbindung diese Institute
„mit der evangelischen Kirche ständen." Eine nochmalige mit einer
Rechtfertigung der an die Grundlehren der evangel. Kirche sich
anschließenden Zwecke des Vereins begleitete Bitte des Vorstands
um Gewährung seines Gesuchs wurde ebenfalls abgewiesen und, als
er auf die inzwischen von Seiten des Marburger Consistoriums er-
folgte Gestattung evangelischer kirchlicher Missionsstunden, die in
Oberhessen und der Grafschaft Ziegenhain seitdem abgehalten wur-
den, gestützt, um Mittheilung der Gründe jenes ungünstigen Be-
schlusses das Cass. Consisterium angieng, so wurde eine abschlägige
Antwort auf das Gesuch zum dritten Mal unter dem 19. Juli 1839
ertheilt. *) Doch hatte das Consistorium kurz vorher durch einen
Erlaß vom 16. Mai 1839 eine nähere Erläuterung des über die
Privat-Andachtsübungen früher ergangenen, oben erwähnten Mini-
sterial-Beschlusses ertheilt, wonach der Abhaltung von regelmäßigen
Missionsstunden in größeren Versammlungen kein Hinderniß mehr

*) S. den 4. Bericht des Missionsvereins vom J. 1837 S. 8. ff., 5. Ber. S. 20, 6. Ber. S. 13 u. 7. Ber. S. 45.

im Wege zu stehen schien. Daher denn auch in Niederhessen an mehreren Orten z. B. in Homberg solche von jetzt an Statt fanden.

Wurde auch von Seiten der Staatsregierung und ihrer Behörden eine Unterstützung und Förderung des Missionsvereins unterlassen oder abgewiesen, so geschah doch Mehreres, woraus man schließen konnte, daß sie den kirchlichen Interessen ihre Aufmerksamkeit widme und daß sie insbesondere das Ansehen des geistlichen Standes zu heben geneigt sei, soweit dieß durch einzelne von oben herab ergehende Anordnungen möglich war. Durch ein von der Staatsregierung bei den Landständen beantragtes Gesetz vom 18. September 1834, dem unter dem 20. Mai 1835 eine Verordnung über die Art der Ausführung desselben folgte, wurde den geistlichen Behörden allein die Befugniß beigelegt, die Trennung von Eheverlöbnissen, wenn beide Theile einwilligten, feierlich auszusprechen und im Falle einer vor den Gerichten anzustellenden Klage der vorausgehende Versuch zur gütlichen Vereinigung durch eine geistliche Behörde zur unerläßlichen Bedingung des gerichtlichen Verfahrens gemacht. Die Staatsregierung wirkte ferner dazu mit, daß den Geistlichen da, wo sie bei Handhabung der Kirchenzucht den weltlichen Arm in Anspruch nahmen, die erforderliche Hülfe durch die Verwaltungs- und Justiz-Beamten unweigerlich und schleunig geleistet wurde. Um den Geistlichen bei ihren Amtshandlungen eine größere Auszeichnung vor allen Nicht-Geistlichen zu verleihen, wurde 1834 die dem Gebrauch der reformirten Kirche entnommene, aber bisher fast überall bei allen Pfarrern, lutherischen wie reformirten, gewöhnliche Kleidung, die sich nur wenig von der allgemeinen Tracht unterschied, durch einen in Folge eines landesherrlichen Befehls erlassenen Beschluß des Ministeriums des Innern abgeschafft und eine der in Preußen und Nassau eingeführten ähnliche, in einem schwarzen Talar und Barret bestehende Amtstracht der Geistlichen angeordnet. Ein Gewinn für den geistlichen Stand war es ferner, daß mit Zustimmung der Landstände alle Predigerstellen auf einen jährlichen Gehalt von wenigstens 300 Thalern gebracht und zur Verbesserung der weniger eintragenden Stellen die nach geschehener Ermittelung des bisheri-

gen Betrags der Besoldungen nöthig gefundenen Zuschüsse aus der Staatskasse bewilligt wurden und daß allen Predigern, ohngeachtet man sie als eigentliche Staatsdiener nicht betrachtete, die Zulassung zu der neu gestifteten Wittwen- und Waisen-Gesellschaft gewährt wurde. Endlich ist noch als eine ohne Berufung einer Synode hinsichtlich des öffentlichen Gottesdienstes in der evangelischen Kirche getroffene neue Anordnung anzuführen, daß durch einen Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. Februar 1834 zufolge einer höchsten Entschließung des Landesherrn der Charfreitag, für welchen durch die Kirchenordnung von 1657 (s. S. 108 Anm.) nur Vormittags eine Predigt und die Vorlesung und Erklärung der Geschichte des Leidens und Sterbens Jesu Christi vorgeschrieben war, zu einem ganzen Festtag erhoben wurde.*) Dieß waren aber lauter vereinzelte Bestimmungen, durch welche eine wesentliche Veränderung des Zustands der Kirche und der Geistlichen nicht herbeigeführt werden konnte. Denn Veränderungen der kirchlichen Verfassung und neue Einrichtungen in kirchlichen Verhältnissen wurden von der Staatsregierung auch da, wo man sie wünschte und beantragte, nicht zugelassen.

Die Abneigung der Staatsregierung gegen jede bedeutendere Umgestaltung kirchlicher Zustände erfuhren insbesondere die beiden evangelischen Glaubenspartheien in der Herrschaft Schmalkalden. Bei der Feier des Reformations-Jubiläums im J. 1817 war noch, wie S. 217 erzählt worden ist, die Trennung der beiden Confessionen in auffallender Weise hervorgetreten. Aber gerade dieß hatte bei den

---

*) Achtung gegen di Rechte der Geistlichkeit, wie sie durch K.-O. und Observanz feststanden, bewies die Staatsregierung auch dadurch, daß sie, als durch den Tod der Superintendenten zu Allendorf 1834 und zu Cassel 1837 diese Stellen erledigt waren, die Wahlfreiheit der Prediger ganz unangetastet ließ und das Ergebniß der in der Diöcese Allendorf auf Georg Karl Schüler, in der Diöcese Cassel auf Chr. Friedr. Wilh. Ernst gefallenen Wahlen ohne Weiteres bestätigte.

Geistlichen und dann auch bei den übrigen Gliedern der Gemeinden das Verlangen nach völliger Aufhebung des Haders und nach dem Abschluß einer Vereinigung der beiden Partheien erweckt. Nachdem schon 1818 und 1825 mehrere vorbereitende Schritte durch Verabredungen einzelner Pfarrer sowie durch Anfragen bei dem vorgesetzten Casseler Consistorium und durch Verhandlungen mit demselben geschehen waren, ohne zu einem Ergebniß zu führen, entzündete das Herannahen der dritten Jubelfeier des Andenkens an die Unterzeichnung der Schmalkaldischen Artikel im J. 1537 neuen Eifer für die Vereinigung in den Gemüthern der Geistlichen und der Laien. Man schritt rasch zur That. Eine große Zahl der angesehnsten Familienväter beschloß, die Union zu bewerkstelligen und bei der Ausführung im Wesentlichen an den zu Hanau im J. 1818 eingeschlagenen Weg sich zu halten. Auch die Geistlichen, von edler Begeisterung für das Werk des Friedens ergriffen, vereinigten sich in einer Versammlung zu Schmalkalden zu einem Bruderbund und verabredeten, einen gemeinschaftlichen Antrag auf völlige Aufhebung des bisher sie trennenden Confessions-Unterschieds an das Consistorium einzusenden. *) Man gedachte diese Aufhebung mit der Jubelfeier der Schmalkaldischen Artikel zu verbinden und sah mit Verlangen dem Tage entgegen, wo die feierliche Erneuerung des Andenkens an jene

---

*) Der Vorsteher der luth. Geistlichkeit in der Herrschaft Schmalkalden, Inspector Chr. Ludw. Rullmann Habicht, gab um jene Zeit die im Volk ziemlich unbekannt gewordenen Schmalkaldischen Artikel heraus und fügte eine Nachschrift geschichtlichen Inhalts, drei in Schm. gehaltene Predigten Luthers und einen auf die Wittenberger Concordie von 1536 sich beziehenden, wegen der in demselben ausgedrückten sehr freundlichen Gesinnung gegen die Schweizer sehr merkwürdigen Brief Luthers vom 1. December 1536. (S. bei de Wette 5. Bd. S 83 und oben S. 11.) hinzu. In dieser Schrift von H. war die Hoffnung ausgesprochen, „daß durch die dritte Jubelfeier der „Ausfertigung der Schmalkalder Artikel die Scheidewand gänzlich verschwin„den werde, welche nur noch in äußerlichen Formen die in Glauben und Liebe „verbundenen Herzen trenne.“

wichtige Begebenheit aus der Reformationszeit durch ein in ächt-evangelischem Sinn unternommenes Werk des 19ten Jahrhunderts eine höhere Weihe erhalten sollte. Allein so eifrig auch die besser-gesinnten nnd erleuchteten Glieder der beiden Kirchen für das Friedenswerk waren, so blieb doch der Widerstand einer kleinen Zahl nicht aus und siegte durch höhere Unterstützung über die Wünsche und Bestrebungen der bei weitem überwiegenden Mehrzahl. Es reichten nämlich 35 Bürger von Schmalkalden, von denen die Meisten als gleichgültig gegen kirchliche Angelegenheiten allgemein bekannt waren, eine Verwahrung gegen die beabsichtigte und beantragte Union bei der höchsten Staatsbehörde ein. Sobald aber diese eingelaufen war, erklärte das Ministerium des Innern, ohne die Beweggründe dieses Schritts einer geringen Minderzahl näher untersuchen zu lassen, durch einen an das Consistorium zu Cassel erlassenen und von diesem den geistlichen Inspectoren zu Schmalkalden mitgetheilten Beschluß vom 21. December 1836, „daß eine Union, wie „sie beabsichtigt werde, mehrfache Veränderungen in der Liturgie „nothwendig mache, daß aber nach §. 134 der Verfassungs-Urkunde „in liturgischen Sachen der evangelischen Kirchen keine Neuerung „ohne die Zustimmung einer aus denselben in deren den „ganzen Kurstaat umfassendem Umfang hervorgegan„genen Synode Statt finden dürfe und daß mithin die Zulässigkeit „der Union auf die Berufung einer Synode verstellt bleiben müsse.“ Zugleich wurde die kirchliche Feier des Andenkens an die Unterzeichnung der Schmalkalder Artikel am 24. Februar 1837 nur der lutherischen Gemeinde gestattet, „weil nur die lutherische Kirche die „schmalkaldischen Artikel unter ihre symbolischen Schriften aufge„nommen habe.“ Jede andere Art der Feier jenes Tags war streng untersagt und der Polizei-Behörde die Aufrechterhaltung dieses Verbots nachdrücklich eingeschärft. Dennoch nahmen die Reformirten freiwillig an dem feierlichen Zuge der Lutheraner nach der Kirche und an dem Gottesdienst derselben Theil. Auch wurde in beiden Kirchen am nächsten Sonntag nicht bloß die Bedeutung jener Tage für die protestantische Kirche und die Stadt Schmalkalden insbeson-

dere von den Geistlichen beider Confessionen hervorgehoben, sondern auch die völlige Einigkeit der beiden Glaubenspartheien auf der Kanzel verkündigt und der Wunsch ausgesprochen, daß die innere Eintracht bald durch die wirkliche Vereinigung zu einer Gesammtkirche und durch Einführung gemeinsamer Formen des Gottesdienstes und der Verfassung besiegelt werden möge. *)

Wenn gleich die Staatsregierung in kirchlicher sowie in politischer Hinsicht den Anträgen auf fortschreitende Verbesserung des bisherigen Zustands im Geiste der Verfassungs-Urkunde kein Gehör gab und sich die Stärkung des Ansehens der in ihrer Hand ruhenden Staatsgewalt zum Hauptziel gesetzt zu haben schien, so war sie dennoch eifrig bemüht, durch Verbesserung des Unterrichtswesens in solchem Umfang, mit so großer Umsicht und mit so fester Beharrlichkeit

*) Vglch. über diese Ereignisse Joh. Georg Wagner's Geschichte der Stadt und Herrschaft Schmalkalden. Marburg 1849. S. 382 ff. Der Vf., welcher, damals Landrichter in Schmalkalden, an den Unions-Bestrebungen thätigen Antheil nahm, bemerkt mit Recht die Willkühr, mit welcher in dem Erlaß des Ministeriums die Bestimmung der Verf. U. über eine Synode ausgelegt war. Ausserdem erzählt er, daß der damalige Minister, Hassenpflug, den zu Cassel anwesenden Landtags-Deputirten aus Schm., als diese ihn persönlich um seine Unterstützung des Plans der Union und einer würdigen Säcularfeier baten, den Bescheid ertheilt habe: „Die Versammlung der Für„sten u. s. w. zu Schmalkalden habe keinen religiösen Zweck gehabt, sondern „sei politischer Natur, eine Auflehnung gegen die kaiserliche Gewalt gewesen, „das Andenken an dieselbe dürfe daher nicht gefeiert werden; der Schmalkaldische „Bund sei eine Begebenheit, welche Hessen durchaus keine Ehre bringe. Was „die Union angehe, so erscheine deren Verbindung mit der Säcularfeier der „Schmalkaldischen Artikel als ein völliger Widerspruch, denn diese seien mehr „ein Schlag gegen die Schweiz als gegen Rom gewesen. Er erkenne in der „beabsichtigten Union nur ein Streben nach äußeren Bequemlichkeiten. Die „Hanauer Union sei übrigens ein elendes Machwerk.“ In der (Augsburger) Allgemeinen Zeitung vom J. 1837 wurde dasselbe Factum in ganz ähnlicher Weise mitgetheilt und hinzugefügt, daß der König von Preußen Friedrich Wilhelm III. diese Aeusserung dem in Hessen abgetretenen Minister H. als Grund vorgehalten habe, warum er ihn nicht in seine Dienste aufnehmen könne. — Daß ein Mann, wie Hassenpflug, sich zu solchen auch factisch ganz unrichtigen Ansichten hat fortreissen lassen, ist allerdings schwer zu begreifen.

für das geistige Wohl des Volks Sorge zu tragen, daß die öffentlichen Lehranstalten in Kurhessen zu keiner Zeit gleich große Fortschritte gemacht haben als in der damaligen, ja daß jene Zeit von 1832—1837 die einzige ist, wo auf eine höhere Idee und auf einen umfassenden Plan gegründete, durchgreifende und nachhaltige Maßregeln zu gründlicher Reform des öffentlichen Unterrichts ohne kleinliche Rücksicht auf Ersparnisse und ohne ängstliche Scheu vor Verletzung bestehender Verhältnisse muthig unternommen und kräftig ausgeführt wurden. Schon der vom 11ten April 1831 bis zum 26. Juli 1832 versammelte lange Landtag, der eine Reihe der einsichtsvollsten und thatkräftigsten Männer in sich begriff und alle Theile des Staatswesens zu verbessern unternahm, widmete auch dem Unterrichtswesen eine besondere Aufmerksamkeit. Nicht bloß die referirenden Mitglieder des Cultus-Ausschusses, die, wie August Vilmar und Hermann Müller, ausführliche Anträge stellten, sondern auch viele andere Deputirte, als Sylvester Jordan, Burkhard Wilh. Pfeiffer, Karl Schomburg (st. 1840), Wilh. Duysing, Bernhard Eberhard, Georg Dedolph (st. 1844), Georg Heinr. Scheuch, B. Jos. Werthmüller und Gottl. Wiß waren stets bereit, alles, was zur Förderung des Unterrichtswesens vorgeschlagen wurde, zu unterstützen. Die Staatsregierung schloß sich diesen Bestrebungen an und zugleich mit der oberen Kirchenkommission (S. 268) wurde auch eine obere Unterrichts-Commission *) gebildet, welche den gegenwärtigen Zustand der Schulanstalten untersuchen und über deren Verbesserung Vorschläge machen sollte. Noch, ehe diese Commission ihre Arbeiten vollenden konnte, trat der oben erwähnte Wechsel des Ministeriums ein. Aber, wenn auch der preiswürdigen Thätigkeit des ersten auf Grund der Verfassungs-Urkunde berufenen

---

*) Zu Mitgliedern dieser Commission wurden ernannt: Prof. der Univ. Sylv. Jordan, Gymnasial-Director K. G. Chr. Wiß, Gymn.-Lehrer Aug. Vilmar, Reg.-Assessor Herm. Müller (nachher O.-Appell.-R. st. 1842), Schulrath Sundheim (st. 1833), Semin. Inspector Aug. Jac. W. Vogt, nachher Schulrath zu Cassel.

Landtags durch dessen Auflösung aus politischen Gründen bald ein Ende gemacht wurde, so nahm doch der neue Minister des Innern, Hassenpflug, das Unterrichtswesen sogleich in seine kräftige Hand und, da die zu dessen besserer Gestaltung nöthigen Summen von den Landständen theils schon verwilligt waren, theils ferner verwilligt wurden, so gelang es ihm, indem er die Arbeiten der Commission und den Rath einzelner Mitglieder, besonders Aug. Vilmar's, benutzte, in kurzer Zeit die Unterrichtsanstalten des Landes auf einen den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Standpunkt zu erheben. Auch der Nachfolger Hassenpflugs, Karl Emil Philipp Freiherr von Hanstein, glich als Minister des Innern 1837—1841 darin seinem Vorgänger, daß er dem Unterrichtswesen mit Vorliebe sich zuwendete, daher er auch die von Hassenpflug schon eingeführten Einrichtungen zu erhalten und zu befestigen suchte.

Die Landes-Universität erhielt 1832 und 1833 bedeutende Zuschüsse zu ihren bisherigen Einkünften. Durch diese wurden theils die Besoldungen der vorhandenen Lehrer verbessert, theils neue Lehrer berufen, theils für die academischen Institute höhere Unterstützungen ausgeworfen. Die theologische Facultät erhielt binnen wenigen Jahren eine fast durchaus neue Gestalt. Es traf sich nämlich, daß, nachdem Arnoldi (s. S. 238) seine Lehrthätigkeit 1830 aufgegeben hatte, Zimmermann 1834 starb und Beckhaus*) im Anfang des J. 1835 von seinem Amt suspendirt wurde. An deren Stelle traten Christian Friedrich Kling, geb. zu Altdorf 1800, bisher Diaconus im Würtembergischen, 1832 nach Marburg berufen, wo er im Fache der Exegese des N. T., der Kirchen- und Dogmen-Geschichte, später auch als Lehrer der Moral und Dogmatik bis zu seinem Abgang nach Bonn im J. 1842 wirkte; Julius Müller,

*) Als die angeordnete gerichtliche Untersuchung zu dem Ergebniß führte, daß seinen wegen einer Denunciation in Verdacht gezogenen sittlichen Wandel kein Makel treffe, sondern er nur den Schein eines solchen aus Mangel an Lebensklugheit auf sich geladen habe, wurde er 1838 vermöge eines Vergleichs mit der Staatsregierung in Ruhestand versetzt und st. 1845.

der, geb. zu Breslau 1801, ein Bruder des berühmten Philologen K. Ottfried M., vorher in Göttingen auss. Pr. d. Theol. und Univers. Prediger, 1835 nach Marburg berufen, systematische und practische Theologie vortrug, aber schon 1839 einem Rufe nach Halle folgte; Friedrich Wilhelm Rettberg, welcher, 1805 zu Celle geboren, ebenfalls von Göttingen, wo er auss. Pr. und Un. Prediger war, 1838 nach Marburg kam und die historische Theologie mit der systematischen verband, auch die durch Planck statt der alten Polemik aufgekommene comp. Symbolik in Marburg einführte, aber 1849 (7. April) durch einen frühen Tod der Universität und der Wissenschaft entrissen wurde; Ernst L. Theod. Henke, ein Sohn des berühmten Helmstädter Theologen, geb. 1805 zu Helmstädt, der, früher in Jena und Wolfenbüttel, 1839 nach Marburg berufen, Kirchengeschichte und practische Theologie übernahm, und bibl. Theologie sowie Symbolik in den Kreis seiner Vorlesungen zog; endlich Wilhelm Scheffer, geb. zu Schrecksbach in der Gr. Ziegenhain 1803, der, seit 1828 Major am Stipendium, seit 1831 auss. Pr. d. Th., im J. 1835 Cons. R. u geistl. Inspector, im J. 1842 ord. Prof. d. Th. wurde. Er lehrte Exegese des N. T., Einl. in die Theol. und Katechetik, später auch Moral und Dogmatik. Durch die genannten neuen Lehrer wurde ein frischeres Leben in das theologische Studium eingeführt und sie übten einen um so wirksameren Einfluß auf die Studirenden, da sie meistentheils durch Begründung von freiwilligen Societäten, die sie an einem bestimmten Tag der Woche unter ihrer Leitung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zu practischen Uebungen um sich versammelten, das selbstständige Eindringen ihrer Zuhörer in die verschiedenen Lehrfächer beförderten, aber zugleich allen aus dem Eifer, eine eigene Schule zu stiften, leicht entstehenden Parthei-Bestrebungen fern blieben, und, wenn auch nicht ganz entgegengesetzten, doch verschiedenen Richtungen zugethan, den Geist der Mäßigung und des Friedens unter einander stets aufrecht erhielten.*) Auch die allgemein bildenden wissenschaftlichen Fächer

*) Ueber das Verhältniß der im Text aufgeführten theologischen Lehrer zu M. theils zu den verschiedenen theologischen Richtungen jner Zeit, theils

wurden meistens neu besetzt. Das Fach der Philologie erhielt an Karl Friedrich Hermann, geb. zu Frankfurt a. M. 1808, früher Privat-Docent in Heidelberg, einen neuen Vertreter, der, sowie er bald als Kenner seines Fachs in ganz Deutschland Anerkennung fand, seit 1832 in Marburg um die lange vernachlässigten philolog. Studien durch seine Vorlesungen und die Leitung des philol. Seminars sich in hohem Grade verdient machte, bis er 1842 einem Ruf nach Göttingen auf Heyne's Katheder folgte. Neben ihm begann Joseph Rubino seine Wirksamkeit als Lehrer der alten Geschichte und alten Literatur; der als auss. Pr. d. Alterthumskunde 1832 angestellte Cornelius Boek gieng schon 1834 wieder weg. Philosophie lehrte Jakob Sengler, geb. 1799 zu Heusenstamm, ein katholischer Theolog, der, für die katholisch-theologische Fakultät in Marburg von der herz. Nassauischen Regiegierung 1831 ausgewählt, als diese nicht zu Stande kam, seit 1832 als Prof. d. philos. Facultät dort blieb, bis er 1842 nach Freiburg

zu den Fortschritten, welche in dem dritten und vorzüglich im vierten Jahrzehend des 19. Jahrhunderts die Exegese des N. T. durch G. B. Winer, Fr. Lücke, Dav. Schulz, K. Fr. Aug. Fritzsche, M. W. L. de Wette, H. Tholuck, Fr. Bleek und H. A. W. Meyer, die historische Theologie durch Aug. Neander, D. Baumgarten-Crusius, J. K. L. Gieseler, Dan. von Cölln, Chr. Fr. Baur, K. Hase, K. R. Hagenbach und J. A. Dorner machte, unterlasse ich aus mehrfachen Gründen, mich hier zu äussern. Nur will ich bemerken, daß Jul. Müller in Marburg noch gegen D. F. Strauß in den Studien und Kritiken von 1836 (4. H. S. 839 ff.) auftrat, das Wesen und die Nothwendigkeit der Wunder Jesu Christi in e. lat. Programm 1. Th. Marb. 1839. 2. Th. Halle 1841 in 4. erörterte und die christliche Lehre von der Sünde 1. Bd. oder von dem Wesen und Grund der Sünde 1839 herausgab, (worauf dann 1844 eine neue Bearbeitung des Werks in 2 Bdn. 3te Aufl. 1849 folgte) daß ferner F. W. Rettberg 1838 kurz vor seiner Versetzung nach Marburg ein durch die Angriffe des katholischen Theologen, J. Adam Möhler, auf das protestantische, besonders lutherische Lehrsystem veranlaßtes dogm. Werk u. d. T: Die christlichen Heilslehren nach den Grundsätzen der evangelisch-lutherischen Kirche, apologetisch dargestellt und entwickelt, erscheinen ließ, später aber der Bearbeitung s. Germania sacra (von welcher 2 Bde. erschienen sind) mit ausgezeichnetem Fleiße sich widmete. S. über R. die Memorie von E. Henke, Marb. 1849 in 4.

abgieng.*) Ausser ihm lehrte Karl Theodor Bayrhoffer, aus Marburg, Anfangs als Privat-Docent, später seit 1838 als auss. Pr. der Philosophie, seit 1845 als ord. Prof. Das Fach der Pädagogik war seit 1833 Christian Koch als ord. Prof. in d. phil. Facultät (s. S. 234) übertragen.**) Für altdeutsche Literatur und neuere Sprachen wurde 1835 auf Jacob Grimm's Empfehlung Victor Amadeus Huber***) von Rostock berufen und blieb ohne bedeutende Wirksamkeit als Lehrer dieser Fächer, bis zu seinem Abgang nach Berlin im J. 1843. Für kirchliche Interessen waren ausser diesem Gelehrten noch zwei Juristen, Georg Friedrich Puchta, 1835—1837, st. 1848 zu Berlin, und Emil Ludwig Richter†) 1839—1846, j. in Berlin, beide auch Lehrer des Kirchenrechts, thätig.††)

---

*) Vor seiner Berufung nach Marburg hatte Sengler unter andern Schriften in einer gegen D. Schulz Lehre vom Abendmahl gerichteten Schrift aphoristische Grundzüge zu einer speculativen Darstellung der kath. Abendmahlslehre im Verhältniß zur prot. Abendmahlslehre in Mainz 1830 herausgegeben, worüber Schulz in der Vorr. zu der 2. Aufl. s. Schrift über das h. A. S. IX—XIX. zu vergleichen ist. In Marburg setzte er die katholische Kirchenzeitung für das katholische Deutschland im Verein mit mehreren Gelehrten bis 1833 fort und gab heraus: Ueber das Wesen und die Bedeutung der speculativen Philosophie und Theologie in der gegenwärtigen Zeit mit besonderer Rücksicht auf die Religionsphilosophie. Heidelberg, 1834. 2. Aufl. 1837.

**) Koch früher schon Vf. e. Pädagogik u. Kathechetik gab eine Einladungsschrift zu seinen Vorlesungen unter dem Titel: Ueber das Gemeinnützige der Erziehungskunde. Marburg, 1833. S. 14. in 8. heraus.

***) V. A. Huber gab außer einer aus gründlicher Forschung hervorgegangenen Geschichte der englischen Universitäten folgende kleine Schriften heraus: Ueber die Elemente, die Möglichkeit und die Nothwendigkeit einer conservativen Parthei in Deutschland. Marburg, 1841. und als Nachtrag die Opposition. Halle 1842.

†) Richter besorgte eine neue Ausgabe des von J. H. Böhmer herausgegebenen Corpus jur. can. Lpzg. 1834—1839. 2 Bde. in 4., äußerte sich 1839 über den kirchlichen Streit im H. S. Altenburg in e. besondern Schrift und ließ 1842 ein Lehrbuch des evangelischen und katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf deutsche Zustände, erscheinen. 3te Aufl. 1848.

††) Ein höheres Aufblühen der Universität im Allgemeinen wurde freilich

Die Gymnasien erhielten alle eine neue Einrichtung, theilweise eine völlige Umgestaltung. Sie wurden dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet, die nähere innere Leitung in die Hände der Directoren und Lehrer-Collegien gelegt, die Sorge für das Aeussere den Directoren und einzelnen von der Staatsregierung ernannten Verwaltungs-Beamten übertragen, Directoren und Lehrer mit zweckmäßigen Dienstanweisungen über die Führung ihres Amts überhaupt und hinsichtlich der Prüfungen der Reife zu den acad. Studien insbesondere versehen, die Zahl der Classen und der Lehrer bedeutend vermehrt, die Besoldungen der Dir. und Lehrer verbessert und stufenweise normirt, mehrere erprobte Lehrer und Directoren aus dem Auslande berufen, die erforderlichen Hülfsmittel und Bauten verwilligt, endlich für die Ausbildung und Prüfung der künftigen Leh-

---

durch die ihr zu Theil gewordenen mehrfachen Verbesserungen noch nicht herbeigeführt. Es war und blieb eine kleinere Universität, die den wissenschaftlichen Forderungen der Zeit nicht völlig entsprechen konnte Auf die glänzende Ausstattung einzelner Institute wurden zwar 1838—1842 sehr bedeutende Summen verwendet. Aber man unterließ es, die Entfernung der Sieben von Göttingen (14. December 1837) zum Beßten Marburgs zu benutzen, und die vorhandenen tüchtigen Talente durch zeitige Aufmunterung an die Universität zu fesseln. Um so mehr mußte es — wie auf einer kleinern Universität gewöhnlich der Fall ist — auch bei trefflichen Leistungen im Einzelnen dem wissenschaftlichen Geiste an dem Schwunge fehlen, wodurch eine Hochschule für alle empfänglichen Gemüther wahrhaft wirksam wird. Merkwürdig war es, daß der oben (S. 233) erwähnte Professor der Geschichte, Fr. Rehm, am 15. Januar 1841 als Mitglied der Landstände, an diese den Antrag stellte, die Staatsregierung um baldthunlichste Revision der die Prüfungen der Reife zum academischen Studium betreffenden Gesetzgebung zu ersuchen, d. h (wie sich aus der Begründung des Antrags ergiebt) eine bedeutende Beschränkung und Herabsetzung der für die Prüfungen der Reife auf den Gymnasien vorgeschriebenen Forderungen zu veranlassen, damit die Studenten die allgemeinen Wissenschaften (Humaniora) mehr als bis dahin geschehen sei, studiren möchten. Wahrlich kein günstiges Zeugniß für den wissenschaftlichen Geist der Universität, besonders für den Zustand, in welchem sich damals das Studium der allgemein bildenden Wissenschaften dort befand! Freilich bleibt unentschieden, ob der Antrag mehr aus einem allgemeinen oder individuellen Standpunkt hervorgieng.

rer bestimmte Vorschriften ertheilt und die Bildung eines eigenen Gymnasiallehrerstandes vorbereitet. Wurden auch die preußischen Gymnasial-Einrichtungen bei der Reform dieser Anstalten vorzugsweise berücksichtigt, so folgte man jenen doch nicht sclavisch. Ueberhaupt hütete man sich, durch eine Alles festsetzende Schulordnung den Gymnasien-Geist tödtende Fesseln anzulegen, vielmehr wurde in der Behandlung des Unterrichts und der Disciplin dem freien Ermessen Spielraum gewährt. Die von Manchen gehegte Besorgniß vor Einführung sogenannter mystischer Tendenzen — eine Besorgniß, welche den Stadtrath zu Cassel und auf dessen Anrufen die Landstände zum Widerstand gegen die geforderte Ueberlassung der städtischen Gelehrtenschule an die Staatsregierung bewog, bis nach einer für die Rechte der Stadt ungünstigen gerichtlichen Entscheidung im Januar 1840 eine Uebereinkunft zu Stande kam*) — erwies sich als völlig ungegründet.**) Nur war, weil es an einer technischen Schulbehörde fehlte, für gemeinsame Aufsicht über die Gymnasien und für ein regelmäßiges auf den vorhandenen Zustand berechnetes Fortschreiten derselben nicht genügend gesorgt. Denn die in dem Landtags-Abschied vom 31. October 1833 zugesagte Bestel-

---

*) Vglch. über diesen Streit und den Abschluß des Vergleichs Weber's Gsch. der städtischen Gelehrtenschule zu Kassel S. 442—449. K. Fr. Weber, geb. zu Weimar 1794, wurde 1835 von Darmstadt als Director des neuen Caff. Gymnasiums berufen.

**) Auch die sehr zweckmäßige Einführung einer gemeinschaftlichen Erbauungsstunde in allen Gymnasien am Ende der Woche, welcher man unter Hassenpflug die Absicht, pietistische Tendenzen zu befördern, untergelegt haben würde, wurde erst durch einen Ministerial-Beschluß am 27. Februar 1838 unter dem Ministerium des Freiherrn v. Hanstein auf den Bericht der Schulkommission in Gymn. - Angel. angeordnet. Doch war die regelmäßige Abhaltung einer solchen Erbauungsstunde in den Gymnasien zu Rinteln, Hersfeld und Marburg schon früher gebräuchlich. — Ueber die Einrichtung des Religions-Unterrichts auf den Gymnasien, der fast überall Gymnasiallehrern, nicht Predigern übergeben war, wurde von der Staatsregierung nie eine Vorschrift ertheilt. Erst 1841 sprach einer der kurhessischen Gymnasial-Directoren, Aug. Vilmar, in der evangelischen Kirchenzeitung (J. 1841. Nr. 2–8.) seine eigenthümlichen Ansichten über den Religions-Unterricht auf Gymnasien aus eigenem Antriebe öffentlich aus.

lung eines besonderen Referenten für das Unterrichtswesen gieng nur so weit in Erfüllung, daß einem der für das Ministerium des Innern ernannten Referenten die Bearbeitung der Angelegenheiten des Unterrichts mit übertragen wurde und neben ihm von 1837—1842 Franz Karl Theodor Piderit*), welcher von 1817—1829 Gymnasiallehrer zu Hersfeld gewesen war, damals aber Hofprediger zu Cassel wurde, die Stelle eines ausserordentlichen Referenten in Kirchen- und Schulsachen auftragsweise bekleidete. Ausserdem wurde eine jedesmal aus drei Directoren bestehende Schul-Commission für Gymnasial-Angelegenheiten 1836 angeordnet, um auf Erfordern des Ministeriums Gutachten abzugeben und dieser Commission im J. 1837 die practische Prüfung derjenigen Candidaten des Gymnasiallehramtes übertragen, welche, nachdem sie die theoretische Prüfung bei der zu Marburg aus Universitäts-Professoren zusammengesetzten Commission bestanden hatten, durch zum wenigsten einjährige Praxis an einem Gymnasium zur Führung des Lehramts vorbereitet waren.

Eine höhere Gewerbschule wurde nach dem Muster der polytechnischen Schulen 1832 zu Cassel gegründet und an einigen Orten Realschulen neu angelegt. Für die schon 1814 gegründeten Handwerksschulen wurden Zuschüsse aus der Staatskasse bewilligt.

In der Leitung der Volksschulen wurde zwar keine allgemeine Veränderung eingeführt. Aber es geschah doch auch für diesen so wichtigen Zweig des Unterrichts Bedeutendes. Die Seminarien zur Bildung künftiger Volksschullehrer wurden neu gestaltet und reicher ausgestattet, aber an kleinere Orte verlegt. Das Casseler, welches

*) Siehe über Piderit dessen Selbstbiographie und Schriften in Justi's Forts. von Strieder S. 509 und 510. Er wurde 1843 zum Archivar bei dem Haus- und Staats-Archiv mit dem Titel: Archivrath ernanut und war von 1841—48 Mitglied der Ober-Censur-Commission. Er starb 1848. Zu s. Schriften kommen noch: Geschichte der Universität Minteln, zuerst in Justi's Vorzeit von 1838 S. 89—139, bes. Marburg 1842 und Geschichte der Haupt- und Residenzstadt Cassel, Cassel 1844.

sich schon seit 1822 einer weit besseren Einrichtung und Leitung erfreute, (vglch. S. 161) wurde nach Homberg, das zu Marburg 1806 errichtete, welches unter der näheren Leitung Caspar Röding's *) über den beschränkten Zustand, womit es begonnen hatte (Vglch. S. 172), schon hinausgekommen war, wurde nach Schlüchtern in die dem aufgehobenen Gymnasium zugehörenden Gebäude versetzt und die evangelischen Schüler des Landes mit Rücksicht auf die größere oder geringere Entfernung unter die beiden Seminarien vertheilt. Für die katholischen Schüler des Landes, welche jetzt wieder überall von den evangelischen getrennt wurden, wurde das schon früher errichtete, jetzt aber vollständiger ausgestattete Seminar zu Fulda bestimmt. Die bessere und erweiterte Einrichtung der evangelischen Seminare mußte auf die allmähliche Verbesserung des Volksunterrichts wohlthätig einwirken und für die Förderung des kirchlich religiösen Lebens im Volk konnte es nicht ohne Folgen bleiben, daß auf jenen Seminaren dem auf die heilige Schrift gegründeten Religions-Unterricht eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet und mit sorgfältiger Anweisung zur Methodik eine wohlgeordnete Zucht verbunden wurde. Ihre Wirksamkeit gewann noch dadurch, daß den Lehrern derselben die mit den schon angestellten Volksschullehrern im Beisein einer Anzahl von Schulinspectoren abzuhaltenden Prüfungen aufgetragen wurden. Dem Seminar zu Homberg wurde der besondere Vorzug zu Theil, daß eine höchst wohlthätige Anstalt, eine Schule für Taubstumme aus dem ganzen Lande, mit demselben in Verbindung trat und unter dieselbe Direction zu stehen kam. **) — Ausserdem wurde das Einkommen

---

*) Ueber K. Röding vglch. s. Selbstbiographie u. s. Schriften in Justi's Forts. von Strieder S. 474 ff. Er starb als Schulinspector und Vorsteher der Realschule in Marburg 1847.

**) Zur neuen Einrichtung der Seminare, welche im Jahre 1835 — 1837 vollzogen wurde, und zur Leitung des Homberger, wurde Friedrich Baumann, der bisher an K. Preußischen Seminarien angestellt gewesen war, auf die Empfehlung von W. Harnisch berufen.

eines Theils der Lehrer verbessert. Denn vermöge eines von den Landständen 1832 verwilligten und nachher noch vermehrten jährlichen Zuschusses wurden die jährlichen Besoldungen aller Lehrer, die wenigstens 25 Kinder zu unterrichten hatten, wenn sie nicht schon 100 Thaler oder mehr betrugen, bis zu dieser Summe erhöht und für die zur Verbesserung der Lehrerstellen bestimmten Landschulkassen ein Beitrag aus der Staatskasse festgesetzt. Auch wurde die Theilnahme an der neu errichteten Wittwen- und Waisen-Gesellschaft den Lehrern bewilligt. Theils zu der Errichtung neuer Schulhäuser, theils zu der Verbesserung und Erweiterung der bisherigen, theils endlich zur Anschaffung der erforderlichen Lehrmittel wurden die Gemeinden angehalten und den bedürftigeren unter ihnen Unterstützungen aus der Staatskasse gewährt. Der innere Zustand der Schulen mußte schon durch diese Maaßregeln Fortschritte machen. Aber auch die Einführung von regelmäßigen Lehrer-Conferenzen und die größere Aufmerksamkeit, welche die Provincial-Regierungen, insbesondere die zu Cassel, bei welcher die Schul-Angelegenheiten einem im Volksschulfach erfahrenen und sehr thätigen Referenten seit 1833 übertragen waren, (S. Anm. zu S. 286 a. E.) dem Volksschulwesen widmeten, trieben die Lehrer zur Fortbildung an und führten mannigfache Verbesserungen herbei. Doch die Regelung mancher für die Schulen wichtigen Verhältnisse, besonders des Verhältnisses der Staatsbehörden zu den Gemeinden, sowie der Befugnisse und Verbindlichkeiten beider hinsichtlich der Schulen, ferner die Verbesserung des Einkommens der meisten Schullehrer in Stadt und Land, welche bei der vorher erwähnten Erhöhung der geringsten Stellen leer ausgiengen, endlich die Anordnung von Vorkehrungen, wodurch die leitenden Oberbehörden überall von dem wirklichen Zustand und Bedürfniß der Schulen sichere Kunde erhalten und des Fachs kundige Männer noch größeren Einfluß auf die Einrichtung und Führung der Schulen erlangen sollten, wurden vermißt. Ein allgemeines Volksschulgesetz, das einem so wichtigen Zweig der Volkswohlfahrt die sichere Gewähr eines stetigen, aber besonnenen Fortschreitens hätte verschaffen können, kam ohngeachtet wiederholter Verhandlun-

gen der Staatsregierung mit den Landständen nicht zu Stande.*)

In der Kirche nahm vermöge der in der deutschen evangelischen Kirche überall mehr oder weniger herrschend gewordenen Richtung die Hervorhebung der dem Christenthum eigenthümlichen positiven Lehren ohne Zweifel zu und von einer Predigtweise, die sich mit dem Vortrag moralischer Grundsätze und Vorschriften und mit einigen allgemeinen Religionslehren begnügte, entfernte man sich immer mehr. Aber der orthodoxen Parthei, welche in dem Missionsverein ihren Mittelpunct hatte, war es nicht genug, jene Richtung, ohne die sie selbst nicht hätte entstehen können, durch das Schwert des Geistes, d. h. durch eifrige Verkündigung des göttlichen Worts in ihrem Sinne, zu befördern. Sie glaubte vielmehr, da die Zahl ihrer Anhänger gewachsen war, mit der Behauptung hervortreten zu können, daß die in den Symbolen der Kirche enthaltene Lehre für die Geistlichen die Norm ihrer Lehrvorträge sein müsse und den kirchlichen Staatsbehörden die Handhabung dieser Vorschrift als ihre wichtigste Pflicht obliege. Freilich hatten sich neben dem Wachsthum des christlichen Glaubens auch dem positiven Christenthum feindselige Bestrebungen in Deutschland erhoben, aber, wenn sie auch vermöge der Verbreitung ihrer Erzeugnisse unter den Gebildeten nicht ohne Einfluß blieben und hier und da einigen Beifall fanden, so hatten sie doch schon wegen ihrer Einseitigkeit fast nirgends im deutschen Volke der den ganzen Menschen ergreifenden Macht des Evangeliums gegenüber nachhaltigen Eingang sich zu verschaffen vermocht.

---

*) Wollte man Alles berichten, was in der damaligen Zeit für das moralische Wohl des Volks und dadurch auch mittelbar für die Zwecke der Kirche Ersprießliches geschehen ist, so müßte man auch mehrere Gesetze erwähnen, durch welche sich Hassenpflug und die, welche ihm zur Seite standen, um die Verbesserung des Gerichtswesens verdient gemacht haben, namentlich das Gesetz vom 16. Sept. 1834, die Abstellung von Mängeln im Prozeßverfahren betreffend und das Gesetz vom 16. Oktober 1834 über das Verfahren in minder wichtigen oder ihrer Beschaffenheit nach einfachen Rechtsstreiten nebst den auf die Anwendung beider Gesetze sich beziehenden Verordnungen.

Aber, da die Unterwerfung unter die kirchliche Autorität als solche weit seltener und in den Auffassungen und Darstellungen des Christenthums die Mannigfaltigkeit weit größer als früher geworden war, so fand die orthodoxe Parthei, indem sie jene Bestrebungen mit diesen Erscheinungen zusammenstellte und aus einer und derselben Quelle, dem Unglauben, ableitete, um so mehr Anlaß, Furcht vor einem immer allgemeinern Abfall vom Christenthum theils selbst zu hegen, theils bei andern ängstlichen Gemüthern zu nähren und auf die Rückkehr zur Einheit des Glaubens, sowie er in den Bekenntnissen jeder Kirche enthalten war, als das einzige Rettungsmittel hinzuweisen. Doch eine noch nähere Veranlassung, die Forderung symbolischer Rechtgläubigkeit, durch welche die Herstellung jener Einheit am sichersten vorbereitet zu werden schien, an die Geistlichen und Kirchenbehörden zu richten, erhielt sie in Kurhessen ganz unerwartet durch eine Maaßregel, welche das Ministerium des Innern im J. 1838 hinsichtlich der Verpflichtung der evangelischen Geistlichen traf. Zwar lag es nicht in der Absicht des Ministeriums und der kirchlichen Behörden, die dem altkirchlichen System zugethane Parthei feindselig zu behandeln und wider sich aufzureizen. Denn, wenn das Ministerium um jene Zeit die Versetzung eines Casseler Predigers, welcher, als ein neu bekehrter Anhänger des alten Kirchenglaubens, die orthodoxen Lehren von der erbsündlichen Verderbniß des Menschengeschlechts und von der sündentilgenden Kraft des blutigen Opfertods Christi unter sehr starken Ausfällen gegen die menschliche Vernunft in seinen Predigten seit mehreren Jahren verkündigt hatte, entweder mit höchster Genehmigung selbst anordnete oder, als sie verlangt wurde, bewilligte, so war dieß nichts anders als was schon unter dem vorigen Ministerium geschehen war. *)

---

*) Der Pfarrer in der Unterneustadt zu Cassel, Emil Rausch, der zwei Sammlungen von Predigten u. d. T.: Zeugnisse von Christo dem Gekreuzigten, Cassel 1837 und 1839, herausgegeben hat, wurde 1838 zu einer

Aber durch die Anträge mehrerer Consistorien wurde die zu Veränderungen in kirchlichen Dingen sonst wenig geneigte höchste Staatsbehörde bewogen, eine Bestimmung zu treffen, welche den Unwillen der altkirchlichen Parthei in hohem Grade erregte. Der Zusammenhang der Sache war folgender. Der in der Kirchenordnung von 1657 vorgeschriebene Revers der Prediger war nach einem Edict des Landgrafen Karl im J. 1711 mit dem sogenannten Simonie-Eid vermehrt worden, in welchem der neu anzustellende Prediger versicherte, daß er weder durch Geschenke noch durch irgend ein Versprechen, z. B. eine gewisse Frauensperson zu heirathen, seine Stelle erlangt habe. Hinsichtlich der kirchlichen Lehre dagegen war bei dem Casseler Consistorium schon in der westphälischen Zeit statt der sehr weitläufigen in der K.-O. vorgeschriebenen Formel eine kürzere aufgekommen, wonach der Geistliche versprechen und geloben mußte, seiner Gemeinde mit Vortragung der reinen christlichen Lehre, sowie solche in der heiligen Schrift enthalten ist, und nach Anleitung der Augsburgischen Confession zu dienen. Jene erstere Formel, die des Simonie-Eides, schien dem Casseler Consistorium anstößig und es stellte deßwegen den Antrag zu einer veränderten Fassung des ganzen Reverses an das Ministerium des Innern. Dieses holte auch die Gutachten der übrigen Consistorien ein, um eine gleichmäßige Formel für alle Prediger einzuführen. Das Hanauer Consistorium, wahrscheinlich mit Rücksicht darauf, daß im Hanauischen weder die augsburgische Confession als das einzige symbolische Buch der vereinigten Confessionen zu betrachten sei, noch vermöge der Union irgend ein symbolisches Buch älterer Zeit ohne alle Beschränkung den Predigern als Anleitung für ihre Vorträge zu empfehlen sei, schlug eine Fassung vor, wodurch die Prediger verpflichtet wurden, die christliche Lehre nach dem Inhalt der heiligen Schrift mit gewissenhaf-

Dorfgemeinde in Rengshausen wider seinen Willen versetzt. — Derselbe hatte übrigens über die neue Fassung des Reverses für die Prediger schon in einer Bußtagspredigt von 1838 auf der Kanzel sich geäussert. Doch geschah dieß erst dann, als seine Entfernung von Cassel schon entschieden war.

ter Berücksichtigung der symbolischen Bücher zu verkündigen und worin zugleich die Beförderung christlichen Glaubens und Lebens besonders hervorgehoben war. Da die übrigen Consistorien gegen diese Fassung nichts einzuwenden hatten, so wurde sie 1838 als allgemeine Richtschnur für die Verpflichtung der Prediger durch ein Ministerial-Rescript vorgeschrieben.*) Diese neue Formel war alsbald in der evangelischen Kirchenzeitung öffentlich mitgetheilt und als eine unbegründete Abweichung von der alten Kirchenordnung bezeichnet worden. Aber die orthodoxe Parthei sah in jenem Beschluß eine zu starke Verletzung des von ihr vertheidigten evangelischen Glaubens und des überlieferten Rechts, als daß sie im eigenen Lande zu einer solchen Maaßregel hätte schweigen können. J. W. Bickell, (damals O.-App.-R. zu Cassel,) das bedeutendste Mitglied im dortigen Vorstand des Missionsvereins, ließ, des Beifalls seiner Anhänger gewiß, eine besondere Schrift gegen die Verfügung des Ministeriums ausgehen. Die Schrift führte den

---

*) Der in der westphälischen Zeit bei dem Casseler Consistorium eingeführte Revers lautete in dem die Führung des eigentlichen Lehramts betreffenden Theile also: „Ferner gelobe und verspreche ich hiermit, daß ich auch alle des „mir übertragenen Amtes halber mir zustehenden Obliegenheiten getreulich erfüllen, der meiner Fürsorge anvertrauten Kirche und Gemeinde mit Vortragung der reinen christlichen Lehre, sowie solche in der heiligen Schrift enthalten ist, und nach Anleitung der augsburgischen Confession dienen, in Auslegung der heiligen Schrift mich aber alles dessen enthalten will, was nicht „zur christlichen Erbauung gereicht, und lediglich darauf sehen werde, damit „vernünftige Religionserkenntniß von mir und meiner Gemeinde befördert werden möge." Der im J. 1838 statt dieser Formel für alle Prediger des Landes vorgeschriebene Revers ist dagegen folgender: „Insonderheit gelobe „und verspreche ich, — daß ich als Lehrer und Diener des Evangeliums von „Christo der mir anvertrauten Gemeinde, den Mündigen und Unmündigen, die „christliche Lehre nach Inhalt der heiligen Schrift und mit gewissenhafter Berücksichtigung der Bekenntnißschriften der evangelischen Kirche ohne Menschenfurcht und Menschengefälligkeit verkündigen und alles Ernstes darauf „Bedacht nehmen will, daß, mit Vermeidung alles der christlichen Erbauung „nicht Dienenden, christlicher Glaube und christliches Leben in der Kirche des „Herrn gegründet und befördert werde."

Titel: Ueber die Verpflichtung der evangelischen Geistlichen auf die symbolischen Bücher mit besonderer Beziehung auf das kurhessische Kirchenrecht. Cassel 1839. S. 38 in 8. In einer allgemeinen Betrachtung ging er von dem Satze aus: „Wenn es unzweifelhaft ist, „daß Gemeinschaft des Glaubens als die Grundbedingung einer je„den Kirche betrachtet werden muß, so versteht es sich von selbst, daß „durch die Diener derselben keine von dem bestimmten kirchlichen „Glauben abweichende Lehren verkündigt werden dürfen.“ Weiterhin suchte er zu zeigen, daß nur die heilige Schrift als wirkliche Glaubensnorm anzusehen sei, aber die Symbole als die Richtschnur, welche die Geistlichen bei Verkündigung der reinen Lehre der heil. Schrift festzuhalten haben. Zu einer solchen Verpflichtung sei die Kirche gegen Diener, denen sie ein Amt übertrage, befugt. Aber es könne von einem buchstäblichen Festhalten des gesammten Inhalts der symb. Bücher keinenfalls die Rede sein, sondern es komme nur darauf an, daß sie das Wesentliche (die Substanz) derselben d. h. die eigentlich bekennenden Sätze im Gegensatz zu den bloß begründenden, ausführenden und beurtheilenden, das eigentliche Dogma im Gegensatz zu der Beweisführung und dem sonstigen Inhalt bei ihren Lehrervorträgen sich zur Richtschnur nehmen und wenigstens keine von jener Substanz abweichende Lehre verkündigen. Eine solche Verpflichtung sei deßwegen von so großer Bedeutung, weil der während des 18 Jahrhunderts in der protestantischen Kirche mächtig gewordene Rationalismus sich anmaaße, die heilige Schrift, die eigentliche Glaubensnorm, nach subjectivem Ermessen des Einzelnen auszulegen, und kein Bedenken trage, die Lehren, worin das Wesen des Protestantismus bestehe, sogar die dem hochmüthigen und auf das Materielle zunächst gerichteten Zeitgeiste so entschieden widersprechende Hauptlehre der Protestanten, daß der Mensch nicht durch selbsteigne Kräfte und Verdienste, nicht durch gute Werke, Gedanken und Gesinnungen, sondern nur durch den lebendigen Glauben an den Versöhnungstod Jesu Christi vor Gott gerechtfertigt und selig werde, wegzulassen oder zu verwerfen, wofür Röhr als Beispiel angeführt wird. Dem Umsichgreifen des

Rationalismus in der Kirche, der in wechselnder Gestalt immer von neuem auftauche (bei welcher Gelegenheit Strauß erwähnt wird) könne nicht durch Verpflichtung auf die heilige Schrift, weil solche keine Garantie darbiete, sondern nur durch eine Verpflichtung auf die Substanz der Symbole gewehrt werden und diese Maaßregel sei gerade in der jetzigen Zeit um so nothwendiger, weil unter den Gliedern der Kirche kein übereinstimmender Glaube mehr herrsche, wie früher, und weil nur dadurch der katholischen Kirche gegenüber den Bestand der sonst auseinander fallenden protestantischen Kirche zu sichern möglich sey. Auch sei die Frage, ob nicht ein andersgläubiger Regent das Recht haben würde, den Reformirten und Lutheranern die ihnen als Augsburgischen Confessions-Verwandten durch den westphälischen Frieden zugesicherten Gerechtsame zu entziehen. Bei der Handhabung jener Maaßregel sei indessen mit der größten Vorsicht zu Werke zu gehen. Denn, wenn auch schon die Wissenschaft in der neuern Zeit in ihrem naturgemäßen Entwicklungsgang nicht selten wieder eine bedeutende Stütze des positiven Christenthums geworden sei, und ausgezeichnete Theologen zur Vertheidigung der Glaubenslehren der evangelischen Kirche aufgetreten seien, so könne doch eine große Anzahl von Geistlichen, noch unter dem Einfluß der früheren Ansichten gebildet, auch, wenn sie wollten, von dem Einfluß des Rationalismus sich nicht völlig losmachen, während bei der fortwährenden Entwickelung der Wissenschaft und des religiösen Lebens eine immer entschiedenere, gläubige Richtung von gar Manchen zu erwarten sei. Im zweiten Theil, der von dem in Kurhessen bestehenden Rechte handelt, suchte Bickell nachzuweisen, daß alle protestantischen Partheien in den verschiedenen Theilen Kurhessens nach den noch immer gültigen Kirchenordnungen die augsburgische Confession als Lehrnorm annehmen und daß eine Verpflichtung der Geistlichen auf die Substanz jener Confession mit der kirchlichen Verfassung überall um so mehr übereinstimme, da weder die Dordrechter Synode noch die Concordienformel in irgend einem hessischen Lande Geltung erlangt habe und da der Heidelberger Katechismus ebenso wenig als die von L. Moritz eingeführten

Verbesserungspuncte jener gemeinsamen Verpflichtung im Wege stände. Im dritten Theil: Der neue Revers, setzte B. auseinander, daß durch den neugewählten Ausdruck: gewissenhafte Berücksichtigung, nicht mehr geboten sei als die symbolischen Schriften in sorgfältige Erwägung zu ziehen und genau zu prüfen, also auch eine auf solche Prüfung gegründete Abweichung von der Substanz derselben zugelassen sei. Er erkannte zwar an, daß nach der Absicht des Ministeriums, wie es dem Vernehmen nach ausdrücklich erklärt habe, durch die neue Verpflichtungsformel keineswegs die den Bekenntnißschriften gesetzlich gebührende Auctorität irgend beseitigt oder geschwächt werden solle, ja daß dadurch noch mehr als durch frühere Verpflichtungsformeln auf dieselben hingewiesen werden solle. Aber, um den Mißbrauch, der durch den Wortsinn der neuen Formel eine sichere Handhabe erhalte, völlig abzuschneiden, sei das Ministerium, erklärte er, verpflichtet, weil dasselbe Neues in der Kirche nicht vorschreiben dürfe, eine bestimmte Erklärung über den Sinn der Verpflichtungsformel dahin zu geben, daß die Geistlichen, nach wie vor, verbindlich gemacht werden sollen, die Bekenntnißschriften der evangelischen Kirche ihrer Substanz nach zur Richtschnur ihrer Lehre zu nehmen. Doch sei es besser, wenn der neue Ausdruck aus dem Revers ganz weggelassen und die Formel etwa so gefaßt würde, wie in Preußen, wo der zu ordinirende Geistliche zufolge der Landes-Agende versprechen müsse, keine andere Lehre zu verkündigen als die in der heil. Schrift A. und N. T. als der einzigen Glaubensnorm gegründete und in den symbolischen Büchern der evangelischen Kirche verzeichnete, womit auch die hessische noch jetzt gültige Kirchenordnung völlig übereinstimme. Bickell schloß mit den Worten: „Unsere „Zeit ist eine sehr ernste. Während auf der einen Seite der Indifferentismus, ja der entschiedene Abfall vom christlichen Glauben sich von den s. g. Gebildeten auf die große Masse des Volkes „zu verbreiten droht, auf der andern aber die katholische Kirche „in neuem Aufschwunge ihre Ansprüche den Protestanten gegenüber „geltend macht, haben die Glieder der evangelischen Kirche die „heilige Pflicht, ihren, durch die Reformatoren errungenen, theuern

„Glauben auf das sorgfältigste zu wahren, sich durch Festhalten an „diesem gemeinschaftlichen Glauben immer enger mit einander zu „verbinden und mit eben so großer Entschiedenheit, wenn auch mit „der größten christlichen Liebe und Milde, Alles zu be„seitigen, was der evangelischen Kirche Gefahr bringen könnte."

Diese öffentliche Erklärung eines gläubigen Kirchenrechtslehrers, der weder die Rechte der menschlichen Vernunft,*) noch die Ergebnisse der wissenschaftlichen Schrifterklärung in Betracht zog, sonder in der Uebereinstimmung des bestehenden Rechts mit seiner Glaubensrichtung eine vollkommen genügende, ja unumstößliche Gewähr der Gerechtigkeit seiner Forderung fand, erregte nicht geringes Aufsehen. Denn sie schien nicht bloß die Ansicht eines Einzelnen, sondern einer schon weit verbreiteten Parthei auszusprechen, welche eben nichts Geringeres im Sinne hatte, als durch Hülfe der Staats- und Kirchenbehörden, sobald als möglich war, es dahin zu bringen, daß nur die, welche im Sinne der evangelischen Kirchenzeitung — des eigentlichen Mittelpuncts der Parthei — die orthodoxen Lehren gläubig annehmen, als wirklich in der evang. Kirche stehende Prediger anerkannt, über die Häupter der übrigen aber das Schwert des Damokles so lange gehängt würde, bis sie sich entweder jenen

---

*) Wie Bickell und seine Anhänger über die Rechte der Vernunft in Glaubenssachen dachten, ergiebt sich aus einer Stelle im zweiten (wahrscheinlich von ihm verfaßten) Jahresbericht des evangelischen Missionsvereins in Kurhessen von 1835: „Wir sind weit entfernt, die Rechte der Vernunft irgendwie „zurückzusetzen zu wollen, nehmen vielmehr für sie und die aus ihr hervorgehende „Wissenschaft die freieste Entwicklung in Anspruch, indem wir uns lebhaft „bewußt sind, daß in dem Verkennen dieser hohen göttlichen Gaben die gefährlichen Verirrungen der Schwärmerei ihren Grund haben; aber wir wollen nicht, daß die Vernunft, die ihr allein zugängliche Sphäre „des Zeitlichen überschreitend, über himmlische Dinge, davon sie „aus sich selbst nichts zu erkennen vermag, ein absprechendes Urtheil „sich anmaaße." Nach dieser Ansicht, deren innern Widerspruch ihre Vertheidiger nicht erkannt zu haben scheinen, hat freilich die Vernunft über religiöse und zumal christliche Lehren kein Urtheil und verdient da, wo es sich um solche handelt, keine Beachtung.

anzuschließen, oder wenigstens jede Abweichung von den symbolischen Schriften aufzugeben sich bewogen fühlten. Wurde diese den Herrschafts-Gelüsten schmeichelnde Maxime angenommen, dann war die Repristination des alten kirchlichen Systems vollendet und gewaltsamer Maßregeln hätte es kaum bedurft. Wer aber in einer solchen Gestaltung der Kirche das Grab alles frischen Lebens in derselben sah und wer sich erinnerte, daß gerade durch die Macht der Orthodoxie und durch das Festhalten eines vorgeschriebenen Lehrbegriffs zu allen Zeiten die Kirche in Verfall gekommen und zugleich die heftigsten Kämpfe über Nebendinge veranlaßt worden seien, daß dagegen in älterer und neuerer Zeit auch ohne Symbol und festen Lehrbegriff die Kirche ihre Gemeinschaft in der Grundlage des christlichen Glaubens trefflich bewahrt habe, der konnte von jenem wenn auch gutgemeinten Plan, wenn er wirklich zur Vollziehung gekommen wäre, nur verderbliche Folgen erwarten. Daher war es nicht zu verwundern, daß jene Schrift zahlreiche Entgegnungen und sogar solche hervorrief, welche, aus dem Bestreben hervorgegangen, einen Angriff auf die bisher genossene Freiheit abzuwehren, selbst die Grenzen der Mäßigung und Besonnenheit weit überschritten. Dem Juristen trat zuerst ein Jurist entgegen. Heinrich Henkel, Obergerichts-Anwalt zu Cassel, hob in einer kleinen Schrift: Einige Worte wider die Feinde der Vernunft und der Glaubensfreiheit. C. 1839. S. 1 — 16 in 8. die Gefahren hervor, mit denen die protestantische Kirche durch die Freunde und Beförderer der Finsterniß bedroht werde und von denen jene Schrift von B. die erste Kundgebung sei. Er verglich die augsburgische Confession mit Karl's V. peinlicher Halsgerichtsordnung und der auf sie gegründeten Philippina von 1535 und behauptete, ebenfalls vom juristischen Standpunkte aus, daß die erstere eben sowohl als die letztere durch den Fortschritt der Zeit alle Gültigkeit verloren hätte, was zu erklären, die oberste kirchliche Behörde vollkommen befugt gewesen sei. Er stellte ferner bald darauf in einer andern Schrift: Die neue und die alte Kirche oder der Phönix und die Asche. S. 1 — 20 in 8 eine Reihe von Aussprüchen der heiligen Schrift einzelnen Bestim-

mungen der symbolischen Bücher, wie sie nach seiner Auffassung und nach den daraus gezogenen Folgerungen lauteten, gegenüber und kam dadurch zu der Annahme, daß der Glaube an den Inhalt der symbolischen Bücher eine aller gesunden Vernunft und dem wahrhaft fruchtbaren Inhalt der heil. Schrift selbst hohnsprechende Verirrung sei, deren Anhänger er von der übrigen Kirche sich zu scheiden aufforderte, da sie doch bei dem christlichen Volke keinen Eingang finden würden. „Wahrlich, ich sage euch," ruft er am Schluß aus, „die neue protestantische Kirche nach der Wiedergeburt des Geistes „wird glänzend wie der Phönix aus der Asche steigen, euer Kirch„lein aber wird einem altverfallenen Häuslein gleichen!" In der Absicht, dem Kampf gegen die Bestrebungen der orthodoxen Parthei mehr Nachdruck zu geben, forderte er alle Gleichgesinnten zu einer Versammlung auf, um über ein Gesuch an den Landesherrn um Einberufung einer Synode zu förmlicher Abschaffung der veralteten Kirchengesetze zu berathen. In dieser Versammlung, welche am 14. August 1839 gehalten wurde, legte er eine Vorstellung an den Kurprinzen-Mitregenten den Erschienenen vor. Die Vorstellung enthielt die an den Landesherrn gerichtete Bitte, dem Ministerium des Innern eine Erklärung aufzugeben, durch welche zur Beruhigung der Gemüther die Behauptung Bickell's, das Ministerium wolle die den Bekenntnißschriften gesetzlich gebührende Auctorität nicht verändert wissen, ausdrücklich widerlegt würde, zugleich aber zur Sicherung des ächt evangelischen Glaubens für die Zukunft bald möglichst eine Synode zusammen berufen und dieser die Bestimmung zur Annahme vorlegen zu lassen, daß die ev. Geistlichen künftig nur auf die heilige Schrift verpflichtet würden. Damit jedoch aller Glaubenszwang von Seiten altgläubiger Geistlichen unmöglich gemacht würde, waren ferner in jener Vorstellung folgende Anordnungen für nöthig erklärt: 1) daß den Gemeinden eine Entscheidung über die Annahme der bei ihnen anzustellenden Prediger der Kirchenordnung gemäß gestattet werde, 2) daß den Gemeinden das Recht verliehen werde, ihren Geistlichen vor deren Anstellung gewisse Sätze zu bestimmen, die sie nicht wollen gepredigt haben und,

wenn sie dagegen handeln, ihre Entfernung zu verlangen 3) daß es jedem Einzelnen freistehen solle, in die Kirche zu gehen, die Ministerialhandlungen verrichten und seine Kinder in der Religion unterrichten zu lassen, bei welchem Geistlichen er wolle (d. h. allen Gemeinde-Verband aufzuheben). Auch diese Maßregeln, wurde gebeten, in Erwägung zu ziehen und, soweit schon Gesetze dafür sprächen, sie durch die Behörden vollziehen, soweit es aber noch an Gesetzen mangele, einer Synode oder den Landständen deshalbige Propositionen vorlegen zu lassen. Die ganze Vorstellung wurde mit lautem Beifall aufgenommen und alsbald von 350 der Anwesenden unterzeichnet. Ihren Inhalt nebst dem Verlauf der Versammlung machte Henkel alsbald öffentlich bekannt*). Aber, wenn gleich dieser, indem er von seinem Eifer für kirchliche Freiheit fortgerissen, Fragen solcher Art sogleich an die zur Beurtheilung unfähige Menge brachte, zumal bei der gegen die sogenannten Mystiker schon lange herrschenden Stimmung, zahlreichen Anhang fand und sogar ein angesehener Casseler Geistlicher seinen Ansichten in einem Briefe Recht gab, so suchte er doch, im Bewußtsein eines zu voreiligen Verfahrens, bald selbst wieder einzulenken. Er erklärte öffentlich durch einen in der Casseler Allgemeinen Zeitung eingerückten Aufsatz mit der Ueberschrift: Etwas Oel in die empörten Wellen,

---

*) Diese dritte Schrift Henkels führte den Titel: Erste protestantische Versammlung wider die Feinde des Lichts. Gehalten zu Cassel am 14. August 1839. C. 1839. Die Gegner warfen dem Vf. und seiner Parthei arge Unkunde des Inhalts der augsb. Conf. vor und nicht mit Unrecht. Denn es ergab sich aus seinen Aeusserungen, daß er sie selbst nur sehr oberflächlich kennen gelernt hatte. Aber, konnte man fragen, warum haben denn die, welche die A. C. als Lehrnorm einführen wollten, nicht bedacht, daß die Kenntniß und gar das Verständniß der A. C. überall sehr wenig verbreitet war und daß die Behauptung, alle ächt-evangelischen Geistlichen sollten sich nach ihr in ihren Vorträgen richten, eine starke Aufregung gerade bei den gegen die kirchlichen Angelegenheiten nicht-gleichgültigen Evangelischen hervorbringen mußte, zumal das, was Bickell aus jener Confession, und zwar unrichtig, citirte, für die darin enthaltene Lehre nicht eben einzunehmen geeignet war. — Der im Folgenden erwähnte Geistliche war der schon früher angeführte Sup. Ernst.

daß sich in den kirchlichen Streit eine Bitterkeit eingemischt habe, die besser weggeblieben wäre. Aber ihm dürfe die Schuld nicht allein beigemessen werden. Die Bickellsche Schrift habe ihm drei scharfe Dornen ins Herz gedrückt, einmal dadurch, daß B. den Glauben, man könne nur durch ächte Moralität Gott wohlgefällig werden, welchen er (H.) mit tausend und aber tausend seiner Nebenmenschen von Grund des Herzens für allein richtig und christlich halte, aus dem menschlichen Hochmuth ableite, zweitens dadurch, daß B., wohl wissend, daß eben so viele heutige Protestanten in wesentlichen Punkten von den symbolischen Büchern abweichen, als ihrer noch daran hangen, jenen alle Duldung abspreche und allen Geistlichen, welche deren Ansichten vertreten könnten, zwangsweise vom Amt abhalten, also die Andersdenkenden förmlich unterdrücken, seine Parthei zur herrschenden machen wolle; der dritte Dorn seien die verblümten Einschüchterungen, welche durch den Zweifel, ob ein katholischer Fürst seinen von den symbolischen Büchern abweichenden protestantischen Unterthanen den Religionsfrieden zu halten schuldig sei, sowie durch die vermeintlichen Ansprüche der katholischen Kirche bezweckt werden sollten *).

Aber der Streit, den der Vorkämpfer Henkel von jetzt an fallen ließ, ruhte noch keineswegs. Gegen Bickell's Vorschlag wurden noch viele Stimmen von verschiedenen Seiten laut. Andre traten zu seiner Vertheidigung auf. Noch Andre bemühten sich zwischen beiden Partheien zu vermitteln.. Die bedeutendsten Schriften wider Bickell waren die von K. Th. Bayrhoffer und Wilh. Herm. Meurer (auss. Pf. u. Lehrer zu Hofgeismar, später am Gymn.

*) Henkel hatte in der Versammlung vom 14. August, um eine bleibende, kräftige Opposition den Feinden der Glaubensfreiheit entgegenzusetzen, vorgeschlagen, daß alle vier Wochen die Versammlung wiederholt würde, und Einige aus ihrer Mitte sich jedesmal vorbereiteten, etwas vorzutragen, „was zur Stärkung unsres Glaubens oder zur Widerlegung der Gegner gereicht.“ Auch hatte er nach der Erscheinung von Vilmar's Schrift eine ausführliche Entgegnung angekündigt. Doch alles dieß unterblieb.

zu Rinteln). Jener hatte schon früher über Fragen der Zeit und namentlich über kirchliche Verhältnisse von philosophischem Standpunct aus in Schriften sich geäussert. Auch jetzt erschien er schnell auf dem Kampfplatz und gab zwei kritische Beleuchtungen der Bickellschen Schrift kurz nach einander heraus. In der ersten suchte er, von den Grundsätzen der hegelschen Schule ausgehend, deren rechter Seite er damals angehörte, mit starker Einmischung der jener Schule eignen Formeln und mehr absprechend als erörternd, den Gegensatz darzulegen, in den jede auf unverändertes Festhalten seines Inhalts berechnete Fixirung des Lehrbegriffs mit den Grundprincipien der protestantischen Kirche, der Freiheit und dem normativen Ansehen der Schrift, gerathe. In dem bestehenden Recht, wie es in der K. O. vorliege, fand er nur eine bedingte Anerkennung der symbolischen Schriften, wie fern sie mit der heil. Schrift übereinstimmen, und den Revers pries er als die angemessenste Verpflichtungsformel, die das Ministerium mit großer Einsicht in das Wesen der protestantischen Kirche und ohne irgend eine Parthei oder das bestehende Recht zu beeinträchtigen, seinem Rechte gemäß selbst vorgeschrieben habe. Denn von Synoden dürfe man das Heil der Kirche nicht erwarten. Die zweite Beleuchtung nahm einen allgemeineren Standpunct und war gegen jede Art von Hierarchie gerichtet, die durch die Reformation verurtheilt sei und nur aus dem gegen den Weltgeist d. h. den durch die Welt gehenden Geist Gottes reagirenden Geist der Beschränktheit hervorgehe. Während dieser Kämpfer unter schonungslosen Angriffen auf den Gegner in allgemeinen Principien sich bewegte, ohne die Zwecke und Bedürfnisse der Kirche als solcher in Betracht zu ziehen*), gieng Meurer

*) „B. äusserte damals 1te Bel. S. 17: Nach meiner philosophischen Ueberzeugung, wohl überhaupt nach der speculativen Philosophie, ist allerdings die symbolische Lehre die rechte Vorstellungsweise des Christenthums — den Grundlehren nach.“ 2te Bel. S. 6.: „Nur die Erkenntniß kann helfen und sie wird die Geister frei machen. Ich meine eben die Erkenntniß, daß das Evangelium als die reinste Gemüthsabspiegelung des Gottmenschen oder

näher und gründlicher auf das Einzelne ein, wenn er auch zum Theil z. B. in der künstlichen Auslegung des Wortsinns der älteren Kirchenordnung sich an Bayrhoffer anschloß. Er erörterte ausführlich und unter häufigen Citaten die Widersprüche, in welche sich Bickell durch seine Behauptungen, daß alle evang. Glaubens-Partheien Kurhessens hinsichtlich der symbolischen Bücher nach dem bestehenden Recht im Wesentlichen übereinstimmen, mit den Kirchenordnungen und durch seine Forderung, daß die Geistlichen an der Substanz der symb. Schriften festhalten sollen, mit sich selbst verwickele. Insbesondere wies er mit Benutzung von Johannsen's bekannter Schrift über die Rechtmäßigkeit der Verpflichtung auf die symb. Bücher*) unter steter Rücksichtnahme auf die Schrift von Bickell nach, wie deutlich sowohl die Speyerer Protestation von 1529 als die augsburgische Confession den Grundsatz ausspreche, daß die kirchliche Lehre nicht durch irgend eine menschliche Auslegung der heil. Schrift, sondern nur durch das in der Schrift selbst enthaltene Gotteswort bestimmt werde. Daraus folgerte er, daß auch der neue Revers mit den Grundsätzen der prot. Kirche vollkommen übereinstimme, welche von der Freiheit der Schriftauslegung keine Gefahr zu besorgen habe**) und dieselbe unbedenklich zulassen könne.

---

des göttlichen Menschen die unerschöpfliche Fülle der Wahrheit in sich schließt, von welcher Strahlen und Momente durch alle Weltformen des Christenthums hindurchblitzen, so daß erst die Totalität aller Formen das allebendige Leben des Christenthums darstellt." Nicht lange nachher ließ er gegen Kling und Vilmar noch eine dritte Schrift ausgehen: Beleuchtung zweier neuen Erscheinungen in dem kurhessischen Symbolstreit. Leipzig 1839.

*) Die Ansichten Johannsen's findet man jetzt auch kurz zusammengefaßt in der Schrift: Die Augsb. Conf. als Schutzwehr des freien Protestantismus. Den Gebildeten in der Gemeine gewidmet von J. K. G. Johannsen. Leipzig 1847.

**) W. H. Meurer's Schrift erschien u. d. T.: Ein Wort über die Lehrfreiheit in der evang.-protestant. Kirche. Zugleich als Beitrag zu einer allseitigen unbefangenen Würdigung der Schrift Bickell's u.s.w. O.1839. Als Antisymboliker ließen sich weiter noch bei Gelegenheit des Symbolstreits im J. 1839

Diejenigen dagegen, welche die Beibehaltung des Lehrinhalts der Symbole vertheidigten, Kling, Prof. der Theol. zu M., Joh. Carl, Prediger in Hanau und Jul. Martin, damals Semin.-Lehrer in Homberg*), forderten keineswegs einen unbedingten Anschluß an die symbolischen Bücher; sie gaben vielmehr deutlich zu erkennen, daß sie unter der Substanz nichts Anderes als den Geist derselben verständen. Sie richteten ihre Angriffe nicht sowohl gegen die freiere theologische Denkart überhaupt, als gegen die in in Cassel durch Henkel vorgeschlagene Wegwerfung der Symbole und Bayrhoffers Beleuchtungen. Sie gaben selbst Entwicklungen gewisser Hauptlehren der Symbole, woraus erhellte, daß es ihnen nicht um ein äußerliches Festhalten des Buchstabens der Bekenntnißschriften,

---

vernehmen 1) Chr. Fr. W. Ludwig (damals Cand. d. Th. zu Cassel) u. d. T.: Worte zur Verständigung über die Verpflichtung d. G. auf symb. Schr., worin manche treffende Gedanken, aber ohne nähere Begründung ausgesprochen waren. 2) K. Sternberg (Pr. Doc. und O.-G.-Anwalt zu Marburg) Teutschland und sein Evangelium als Kommentar zu Bickell's Schrift u. s. w. 2) ein ungenannter prot. Geistlicher in Dr. Luthers Zuruf an die prot. Christenheit des 19. Jahrh. Ein Wort der Versöhnung Cassel 1839. 4) Th. Kleinschmidt (ev. luth. Pf. zu Marburg) u. d. T.: Das Princip der Bewegung in d. prot. Kirche vertheidigt in zwei Heftchen Marb. 1839: 5) K. Fr. Meurer: Christus und die Kirche, die Evangelien und die symbolischen Bücher. Ein Wort zur Verständigung. Cassel 1839. 6) Chr. Feldmann (früher Zeit.-Red. in Cassel) u. d. T.: der Symbolzwang mit Beziehung auf den hess. Symbolstreit. Kiel 1839.

*) Kling gab heraus: 1) Die gute Sache der augsburgischen Confession. Ein Wort der Belehrung und Vertheidigung (für Christen verschiedener Stände). 2) Der kurhess. Symbolstreit (mehr für Theologen). Joh. Carl, der mehrere Jahre früher gegen den von Aug. Theobald (Gymnas.-Lehrer zu Cassel) vertheidigten Rationalismus in Schriften gekämpft hatte, schrieb jetzt 1) die Bekenntnißschriften vertheidigt gegen ihre Widersacher im Hessenlande. 2) Wo ist Oel für empörte Wellen? Zweiter Beitrag zur Schlichtung unserer kirchlichen Wirren. 3) Die neue Kirche und ihr Papst. Protest der alten gegen Päpste. Dritter Beitrag zur Schlichtung u. s. w. Von Jul. Martin erschien 1) Erwiderung auf die Schrift Henkels: Einige Worte u. s. w. Cassel 1839. 2) Ein Aufsatz im Kirchenboten von 1840. 3) Die Lehren von der Sünde, von der Erlösung und von dem Schicksal des Menschen nach dem Tode (gegen die Schrift Henkel's: Die neue und die alte Kirche, Hanau 1839).

sondern um eine Aneignung der darin enthaltenen Glaubenssätze zu thun war. Aber in entschiedenem Gegensatz gegen den gewöhnlichen Rationalismus wollten sie die Lehre von der Rechtfertigung und die damit zusammenhängenden Dogmen als wesentliche Theile der protestantischen Glaubenslehre anerkannt wissen, wenn sie sich gleich über das Verfahren, das in der Kirche den verschiedenen Lehrweisen gegenüber zu befolgen sei, nicht bestimmt erklärten. Auch Hermann Hupfeld schloß sich den Vertheidigern eines festen kirchlichen Lehrinhalts an, indem er die augsburgische Confession nach der ersten lateinischen Ausgabe Melanchthons übersetzt und mit den wichtigsten Eigenheiten der übrigen Ausgaben versehen, herausgab und in einer einleitenden Vorerinnerung den Werth und die Bedeutung eben dieser Confession durch eine warme und lebendige Darstellung ihrer Hauptlehren auch den Nichttheologen nahe zu legen suchte *).

Ein von diesen verschiedener Weg war in zwei anderen Schriften eingeschlagen, von denen die eine das Verhältniß der evangelischen Kirche in Kurhessen zu ihren neuesten Gegnern, die andere die Bewegungsparthei und das Kirchensymbol „im Lichte der Aufklärung" zunächst für Hessen und Altenburg zum Gegenstande hatte. Der Vf. der ersteren, August Vilmar, gieng von der Behauptung aus, daß die Formel des vom Ministerium vorgeschriebenen Reverses von den Gegnern der evangelischen Kirche nur als Aushängeschild für ihren eigenen schon lange gehegten Widerwillen gegen die evangelische Kirche selbst mißbraucht worden sei. Daher leistete er auf Belehrung derselben Verzicht, die an ihnen verschwendet sein würde. Nur den wirklichen Stand der Sache erklärte er den offenen (Henkel, hier Herr Omnes), und den geheimen Widersachern der evang. Kirche (Bayrhoffer, hier Weltgeist genannt) gegenüber hinstellen zu wollen.

---

*) Ein Mangel dieser Ausgabe der augsburgischen Confession ist der, daß die Vorrede und der Bericht über die sieben von den Evangelischen abgestellten Mißbräuche der katholischen Kirche weggelassen sind, obschon aus diesen Abschnitten gerade der Geist und die Grundprincipien, von denen die Protestanten bei Vorlegung der augsburgischen Confession geleitet wurden, am meisten erkannt werden. Dagegen ist der allgemeine Theil der Vorrede Luthers zum Brief an die Römer beigefügt.

In dem ersten Abschnitt mit der Ueberschrift: Erklärung gegen die Kirche, stützte er, den Werth der Bickelschen Schrift in rechtlicher Hinsicht anerkennend, Alles auf den als unzweifelhaft angenommenen Satz, daß die Kirche nur durch die Symbole, die evangelische Kirche insbesondere, nur durch die augsburgische Confession ihren Bestand habe und die Kirche aufhören würde, wenn sie irgend eine Abweichung von den Symbolen gestatten wollte, so wie in jeder anderen Gesellschaft die Statuten nur mit Zustimmung der Betheiligten abgeändert werden könnten und ein solcher Verein sich auflösen müßte, wenn der Vertrag, der ihm zu Grunde liege, nicht mehr gehandhabt würde *). Hieraus wurde die Folgerung abgeleitet, daß die Lossagung von der augsburgischen Confession auch eine thatsächliche Lossagung von der evangelischen Kirche sei, welche kein Fortschritt und keine Freiheit im Sinne der Gegner gestatte, vielmehr im Kampfe gegen solche Widersacher mit der katholischen Kirche zusammenstehe. Eben darum sei die Lossagung der Gegner bei der ihnen innewohnenden Denkart eben so nothwendig als heilsam für die Kirche, in der bisher Phrasenmacher und Phrasenhörer sich selbst, und einander theils unverständig, theils unverschämt belogen hätten. In

---

*) Vilmar sagt über diesen Punct Seite 9: „An die Augs-„burger Confession darf ich auch nicht einen Finger legen, ohne an meinem Theil die Gemeinschaft der evangelischen Kirche selbst zu zerstören d. „h. ohne mich selbst von der Gemeinschaft derer, welche noch daran festhal-„ten, auszuschließen, zumal, wenn, wie hier der Fall ist, das Lossagen von „der Augsburger Confession nicht etwa dieses Bekenntniß überhaupt, oder nur „die bekennenden Sätze derselben im Allgem., sondern geradezu den Hauptsatz ders. „trifft. In rechtlicher Hinsicht steht die Sache so scharf und schroff, daß es „gar nicht darauf ankommt, ob sich noch Solche finden, welche an den Inhalt „der Augsburger Confession glauben, sondern blos darauf, ob es noch Solche „gebe, welche die formelle Erklärung abgeben, sich zu derselben zu halten, so „so daß die laut gegebener Erklärung abtrünnig Gewordenen selbst gegen die „zeitlich allervermodertste und verfaulteste evangelische Kirche, welcher nichts „übrig wäre, als das gedankenloseste oder schurkischste Ja-Sagen, in welcher „wirklich nur „Pfaffen" sich fänden, welche nach einer alten, neuerlich wieder „hervorgesuchten sauberen Phrase „Lust nach dem Beutel der Anderen trügen," „im evidentesten juristischen Unrecht bleiben müßten."

dem zweiten Theil wurde das Begehren einer Synode der Kirche gegen die Kirche selbst in Betracht gezogen und die Behauptung aufgestellt, daß alle Geistlichen und Laien, welche die unveränderliche Gültigkeit der symbolischen Bücher nicht anerkennen, oder sich gar gegen die Auctorität derselben erklärt haben, an einer Synode der evang. Kirche, deren Berufung allerdings räthlich sei, schon nach dem §. 134 der Vf.-U. keinen Antheil nehmen dürfen, sondern eine Synode nur aus denen, welche sich zur Verfassung derselben, also auch zur augsburgischen Confession bekennen, berufen werden könne. Den Andern bleibe es überlassen, sich als eigene Kirche von dem Landesherrn anerkennen zu lassen. Solche Widersacher würde dann die evangelische Kirche um so mehr in Ruhe lassen, weil sie selbst durch ihre Glaubenslosigkeit deren Abfall verschuldet habe. Aber Wachsamkeit, besonders vor den versteckten Gegnern, die sich das Ansehen von Freunden der evangelischen Kirche gäben, sei jetzt vor allen Dingen nöthig, um gegen den gefährlichsten Feind gerüstet zu sein mit dem Zeugniß der Wahrheit und dem Bewußtsein des Rechts. Diese Ansichten waren theils unter bitterer Verhöhnung der Gegner, an deren einem Theil nur die Ehrlichkeit seines Auftretens gelobt wurde, theils mit scharfem Ernst, der auch die Mängel vieler Anhänger der orthodoxen Parthei nicht schonte, in der Schrift ausgeführt. Man erkannte darin, „die im Augenblick Statt findende", wie der Vf. selbst sagt, „nicht allein gerechtfertigte, sondern sogar nothwendige tiefe innere Aufregung", aus der das Ganze hervorgegangen war. Dabei fehlte es nicht an Wendungen, die an das Humoristische streiften, an derben, grobsinnlichen z. B. von Schulknaben, Gassenbuben, Kothwerfen, Düngerstätte, Stiefelspitzen u. s. w. hergenommenen Vergleichungen, ja selbst an ganz persönlichen Anspielungen. Die mit der Unterschrift: Geschrieben am Augustinustage 1839 versehene Schrift erregte daher bei Vielen, die sich in die eigenthümliche Polemik des Verfassers nicht zu finden wußten, nicht blos Aufsehen, sondern sogar Widerwillen und sie dürfte der Sache, welche sie vertheidigte, indem sie dieselbe auf die Spitze trieb, mehr nachtheilig als vortheilhaft gewesen sein.

Der Verfasser der andern Schrift, Wilhelm Curtmann, (früher Dir. d. Realschule in Offenbach, später des Sch.-Seminars zu Friedberg) welcher sich unter dem Namen Sigismund verbarg, fühlte sich von dem flachen und matten Rationalismus zurückgestoßen und, da er diesem das Widerstreben gegen das Ansehen der symbolischen Bücher zuschrieb, so richtete er gegen jenen seine Angriffe, als Verfechter eines kräftigen religiösen Glaubens, der die in der h. Schrift enthaltene und im Hauptsymbol der evangelischen Kirche, der augsburgischen Confession, kurz zusammengefaßte Lehre des Evangeliums mit fester Zuversicht und treuer Sorge für sein Seelenheil ergreift. So sehr er auch eine innere gläubige Gesinnung als die Hauptsache anerkannte, so glaubte er doch, daß eine Kirche ohne eine feste und unabänderliche äussere Vorschrift für die in derselben vorzutragende Lehre, also ohne Verpflichtung wenigstens der Geistlichen auf die augsburgische Confession, nicht bestehen könne und verlangte deßwegen, daß die reine Lehre des Evangeliums, wie sie die Reformatoren als Lehre ihrer Kirche vortrugen, für alle Zeiten beibehalten würde. Daß er aber in der Handhabung der Lehrnorm milde Grundsätze befolgt wissen wollte, schien schon die Berufung auf K. F. Eichhorn's Kirchenrecht zu beweisen, das die symbolischen Schriften als Grundlage der kirchlichen Lehre anerkennt, aber ein strenges Festhalten der gegebenen Formeln dem Beruf des evangelischen Lehrstandes widersprechend findet und nur Umsicht in dem Gebrauch der Lehrfreiheit empfiehlt.

Zwei Schriften älterer hess. Prediger, eines aus Niederhessen, C. W. Amelung zu Breitenbach a. d. F., über die Verpflichtung der Prediger d. prot., besonders der reformirten Kirche auf die symbolischen Bücher Cassel 1839 und eines andern aus Oberhessen, Joh. Ludw. Exter zu Fronhausen: Ueber den eigenthümlichen Werth und die Geltung symbolischer Bücher, Marb. 1839, hatten den Zweck, den Streit zu vermitteln, giengen aber in die Momente der Streitfrage nicht tiefer ein. Ausserdem wurde die hessische Symbol-Angelegenheit mit Rücksicht auf die darüber erschienenen Schriften in einer Reihe von Zeitschriften besprochen, die theils für, theils gegen die Nothwen-

digkeit der Verpflichtung sich erklärten. *) Auch im Ausland erschien eine Schrift u. d. T.: Keine Symbole mehr! Sendschreiben an die Freunde der Aufklärung in Cassel. Osnabrück 1840.

Nachdem das Verhältniß der Symbole zur kirchlichen Lehre so vielfach besprochen war, ergriff Bickell in einer sehr vermehrten zweiten Auflage seiner Schrift 1840 noch einmal das Wort, um sich von neuem über den Stand der Sache zu äussern. Aber weit entfernt, etwas von seiner Forderung nachzulassen und den gewichtigen Stimmen Gehör zu geben, welche in den Gutachten dreier theologischen Facultäten über die Altenburger Kirchenangelegenheit **) laut

*) Für die Verpflichtung äußerten sich 1) der christliche Beobachter von 1839 (her. von dem Pfarrer Richter in Praunheim); 2) der Hanauer Kirchenbote, (her. von J. Carl) v. J. 1839 Juli u. s. w.; 3) die evang. Kirchenztg. 1838 Nr. 47. 1839 Nr. 94 ff. u. 1840 Nr. 45 ff.; 5) Literar. Anzeiger von A. Tholuck. 1840. Nr. 10. ff. Auf der anderen Seite standen 1) die Hallischen Jahrbücher 1839. Nr. 188 und 189. 2) Allg. Kirchenzeitung von 1840, Februar, März, Juni und Juli; 3) Allg. (Hall.) Lit.-Ztg. von 1840, April. — Auch die allgemeine (Augsburger) Zeitung berichtete von dem Streit 1839 in Nr. 265 ff. (vom 12. und 13. September). — Außerdem erschienen noch zwei anonyme Schriften, welche die Sache in einem für den großen Haufen berechneten Tone behandelten: „Ein Brief von Christian Gottlieb oder einige Worte wider die Feinde der Wahrheit von Hans Ehrlich. Cassel. 1839, und als Gegenschrift: Ein Brief an Hans Ehrlich von Chr. Gottliebs Vetter. Hersfeld, 1839.

**) Vglch. die Schrift: Bedenken der theologischen Facultäten zu Jena, Berlin, Göttingen und Heidelberg über das Rescript des H. Consistoriums zu Altenburg vom 13. November 1838 (den kirchlichen Separatismus in der Ephorie Ronneburg betreffend) und über zwei verwandte Fragen nebst einleitender geschichtlicher Darstellung und Aktenstücken. Altenburg, 1839. und K. Ullmann's Abhandlung über die altenburg. kirchliche Angelegenheit und die Facultätsgutachten in den theol. Studien und Kritiken von 1840. 2. H. S. 485 bis 580. Es war immer derselbe Streit, der damals sowohl in Kurhessen als in Sachsen-Altenburg zum Ausbruch kam, und auch in Hamburg durch die orthodoxe Parthei angeregt wurde. (S. M. H. Hudtwalker's Protest in Veranlassung der neuesten kirchlichen Ereignisse in H. Hamb. 1839. und H. Schleiden's Gegenschrift: die prot. Kirche u. die symbol. Bücher zunächst in Bezieh. auf Hamb. H. 1840.) sowie in Bremen durch F. W. Krummachers Verfluchungspredigt im J. 1840 hervorgerufen, für eine Zeit lang eine nicht geringe Bewegung herbeiführte.

geworden waren, vielmehr in seiner Ansicht bestärkt durch die von der Berliner Facultät in derselben Sache und von Julius Stahl in seiner Kirchenverfassung ausgesprochenen Grundsätze, ertheilte er auf die Hauptfrage, ob die Geistlichen auf die Substanz der symbolischen Bücher, namentlich der augsburgischen Confession, zu verpflichten seien, dieselbe Antwort, wie früher. Aber er äusserte sich über einzelne Puncte seiner Beweisführung in dem allgemeinen Theil genauer und vollständiger, gab auch eine von der angenommenen Grundlage aus sich leicht ergebende Beantwortung mehrerer früher ausgeschiedenen Fragen, nämlich über das Recht der Kirche zur Abänderung von Glaubenssätzen, über die Lehrfreiheit der Lehrer theologischer Wissenschaft und über die Behandlung einzelner von der Kirchenlehre abweichender nicht-geistlicher Mitglieder der Kirche und wies eine Reihe einzeln aufgeführter Einwendungen der Gegner als unzureichend ab. Weiterhin nahm er eine vollständige Uebersicht der in den verschiedenen evangelischen Ländern eingeführten Verpflichtungsformeln auf, der sich die Darstellung des in Kurhessen bestehenden Rechts über diesen Punct anschloß. Dagegen sprach er über den neuen Revers nur das kurze Bedenken aus, daß es scheinen könne, als wenn derselbe den Geistlichen das Recht einräume, ihrem subjectiven Ermessen beim Vortrag der kirchlichen Lehre zu folgen, legte aber auf dieß Bedenken schon deßwegen geringern Werth, weil der Geistliche nach seiner Ansicht, die Sigismund ebenfalls schon ausgesprochen hatte, wie auch die Verpflichtungsformel beschaffen sein möge, immer an die in dem Hauptsymbol der Evangelischen überlieferte Lehre seiner Kirche gebunden blieb. Die früher an das Ministerium d. J. gestellte Forderung einer authentischen Erklärung des Reverses oder gar einer anderen Fassung derselben war jetzt aufgegeben. Denn das Ministerium hatte sowohl gegen Bickell als gegen Henkel erklärt, daß es einer nähern Bestimmung über den Sinn des Reverses nicht bedürfe.

Die zweite Schrift Bickell's fand nur von Seiten W. H. Meurer's eine ausführliche Entgegnung, mit welcher der ganze Schriftenwechsel sein Ende erreichte. Nach einer mit Rücksicht auf

die bisherige Entwicklung der theologischen Lehrwissenschaft seit der Reformation angestellten allgemeinen Betrachtung über den Stand des Streitpuncts gelangte der Vf. dieser letzten Schrift zu dem Schluß, daß die Frage über die Auctorität der symbolischen Bücher in der That zusammenfalle mit der Frage: was ist als wesentlicher Inhalt der symbolischen Schriften zu betrachten und nach welchen Grundsätzen soll dieser wesentliche Inhalt ermittelt werden? Er gründete dann auf weitläufige Widerlegung, zum Theil auch Benutzung der einzelnen von Bickell und Andern vorgebrachten Behauptungen den Beweis, daß weder nach positiv-juristischen Principien noch nach bloß historischer Ermittelung der Haupt- und Nebenpuncte der Lehre jene Frage zu entscheiden sei, sondern daß die Entscheidung aus der Natur der Sache d. h. aus der Idee der Kirche als Glaubensgemeinschaft überhaupt und der protestantischen Kirche insbesondere unter genauer Berücksichtigung ihrer historischen Entwicklung und des Zwecks der Gesetzgebung entnommen werden müsse. Bei der Erörterung dessen, was in der protestantischen Lehre wesentlich sei, berief er sich auf Aeusserungen von K. Ullmann, Fr. Lücke, Ed. Köllner und H. Nic. Clausen, und suchte durch vollständige Mittheilung derselben nachzuweisen, daß diese alle in der auf die heilige Schrift gegründeten, jedoch auch die Symbole berücksichtigenden Auffassung des Wesentlichen im Christenthum, namentlich der Lehre von der Rechtfertigung des Menschen vor Gott durch den Glauben an die freie Gnade Gottes in Christo, bei verschiedener Ausdrucksweise völlig übereinstimmen. Daraus folgerte er, sich an Ullmann anschließend, daß zwischen der Verwerfung der Symbole und der Forderung einer eidlichen Verpflichtung auf ihr Wort und ihren Buchstaben noch ein Drittes in der Mitte liege, nämlich eine unbefangene und achtungsvolle, christlich-gewissenhafte und ernste Würdigung des Inhalts der Symbole, die freie lebendige Aneignung ihres Geistes von positiver und negativer Seite. Um diese Ansicht von dem Werth und der Bedeutung der Symbole in der protestantischen Kirche auch kirchenrechtlich zu begründen, stützte er sich auf die Auctorität von Kirchenrechtslehrern, besonders

von K. Fr. Eichhorn und gieng dann zum letzten Punct, zu der Nachweisung der Einstimmigkeit jener Ansicht mit dem bestehenden Recht besonders in Kurhessen über. Der Schluß der Schrift enthielt Worte des Friedens an die Gegner und den Ausdruck des Vertrauens auf die Macht der Wahrheit. So war dann mit dieser Schrift der Symbolstreit endlich abgeschlossen, weil man des Streitens müde war. Aber auch in dieser ausführlichsten aller Schriften über den Symbolstreit trat, so reichen Stoff sie bot, die Meinung des Vf. und ihre Begründung unter der Menge der Anführungen fremder Ansichten und Urtheile nicht in völliger Klarheit hervor und gar manche Fragen blieben noch übrig, deren befriedigende Beantwortung man vergeblich darin suchte.*) Das Publikum war schon längst der Theilnahme an dem Kampfe überdrüssig geworden und die persönlichen Beziehungen, die sich dem Streit beimischten, der Mangel entweder an unbefangener Auffassung der Streitpuncte oder an richtiger Zerlegung der Hauptfrage in ihre verschiedenen Momente, oder an selbstständiger Entwicklung der Materien in ihrem innern Zusammenhang — Fehler, von welchen keine Schrift ganz, wenige zum Theil freigesprochen werden konnten — hatten nicht bewirkt, daß diejenigen, welche an kirchlichen Dingen Antheil zu nehmen geneigt waren, zu einer klaren Ansicht über die Bedeutung des Streitpuncts und dessen Verhältniß zur Förderung des kirchlichen Lebens gelangten. Nicht einmal die Frage, ob das Ministerium das Recht gehabt habe, wenn auch mit Beirath der Consistorien, den neuen Revers vorzuschreiben, war hinlänglich erörtert, indem die Gegner der Verpflichtung auf symb. Bücher für, die Vertheidiger derselben, mehr oder weniger offen, wider die Befugniß der obersten Staats- und Kirchenbehörde zu einer solchen Maaßregel sich erklärten.

---

*) Die Schrift von W. H. Meurer hat den Titel: Zweites Wort über Lehrfreiheit in der evang.-protestantischen Kirche. Zugleich als Beitrag zur Kritik der zweiten Auflage der Bickell'schen Schrift über die Verpflichtung u. s. w Rinteln 1841. S. 1 – 151 in 8.

Mochte man aber auch die Formel noch so zweckmäßig finden, so konnte man doch bedeutende Zweifel erheben, ob nicht durch die Form der Anordnung des Reverses gegen die Rechte der Kirche und gegen die Bestimmungen der Vf.-Urk. in §. 132 und 134 gefehlt sei. Denn eine Verschiedenheit zwischen der älteren in der K.-O. enthaltenen Formel und der nunmehr vorgeschriebenen durfte der unpartheiische Beurtheiler schwerlich ableugnen und selbst für den Fall, daß beide bei genauerer Untersuchung als ihrem wesentlichen Inhalt nach einstimmig befunden werden sollten, war es doch nicht die Sache der die Kirche selbst nicht vertretenden Behörden, über diese Frage eine vollgültige Entscheidung zu geben. Wichtig blieb es aber immer, daß den Geistlichen durch die oberste Kirchenbehörde das sorgfältige Studium der symbolischen Schriften neben der heil. Schrift ausdrücklich zur Pflicht gemacht und zugleich jede aus gewissenhafter Prüfung hervorgegangene Abweichung von jenen, wenn sie mit dem Inhalt der heiligen Schrift übereinstimmte, gestattet war, während die unverrückte, auf eigner Ueberzeugung beruhende Festhaltung der symbolischen Lehren ebenfalls Jedem frei stand. Dennoch behaupteten mehrere Anhänger der Orthodoxie sogar in ihrem Gewissen durch die neue Verpflichtungsformel beeinträchtigt zu werden. Ueber einen Prediger im Hanauischen, der das Ministerium öffentlich eines willkührlichen, das Gewissen jedes ächt-evangelischen Geistlichen verletzenden Eingriffs in die Rechte der Kirche beschuldigte und auch Andere zu kräftigem Widerstand gegen die Maaßregel des Ministeriums aufforderte, glaubte dasselbe eine nachdrückliche Strafe und Androhnng verhängen zu müssen, sowie es einem Superintendenten, der die neue Formel bei seinen kirchlichen Amtsverrichtungen anzuwenden sich geweigert hatte, einen nachdrücklichen Verweis ertheilte.*) Bemerkens-

*) Der Prediger war Joh. Siegmar Daniel Achilles Richter, Pf. zu Praunheim, der Superintendent Phil. Jacob Heinrich Eberhard zu Hanau, der, wenn auch starrer Orthodoxie keineswegs zugethan, doch, wie er früher als Preuss. Prediger zu Wetzlar gethan, so auch jetzt dem Eingriff weltlicher Behör-

werth aber erscheint es vor allen Dingen, daß diese Gelegenheit nicht benutzt wurde, um die Nothwendigkeit einer neuen kirchlichen Verfassung und ihrer Feststellung durch eine General-Synode wieder ernstlich zur Sprache zu bringen. Denn es lag der Gedanke so nah, daß die neben der Freiheit des Glaubens nothwendige Einheit nur durch das innere Leben der Kirche bewirkt werden könne und daß dieses innere Leben, wenn es auch durch äussere Mittel keineswegs erzeugt werde, doch Organe haben müsse, durch welche es sich zu bethätigen vermöge, ja daß die Erstarkung und Verbreitung des kirchlichen Sinnes — ein sowohl von Orthodoxen als von vielen Andersgesinnten ersehntes Ziel — nicht von Statten gehe, wenn nicht die Kirche als eine Gemeinschaft ihrer Glieder auch durch die That hervortrete und einen in die Augen fallenden thatsächlichen Beweis ihrer Kraft und ihres Werthes gebe. Allein, mochte nun Mißtrauen gegen die Staatsregierung oder gegen die Gegenparthei der Beweggrund sein oder mochte das Auftreten der von Henkel angeregten Versammlung gegen das Synodalwesen überhaupt eingenommen haben und nur Zank und Streit über die Geltung der Symbole auf einer Synode erwarten lassen, Niemand ergriff die gegebene Veranlassung, um die früher eifrig betriebene Einführung der Presbyterial- und Synodal-Verfassung als dasjenige Werk ins Licht zu stellen, das, durch den Zustand der Kirche dringend gefordert, am geeignetsten wäre, nicht durch weitläufige Verhandlungen über die kirchliche Lehre, sondern durch gemeinsame kirchliche Thaten die kirchlichen Wirren zu lösen.

---

den in kirchl. Angelegenh. sich freimüthig zu widersetzen, durch sein Gewissen sich gedrungen fühlte. Dieser Widerstand wurde die Ursache, daß er 1840 vom Consist. abtrat. Daß früher schon Bickell und Vilmar wegen ihrer den Symbolstreit betreffenden Schriften Verweise vom damaligen Ministerium erhalten hätten, ist zwar sogar noch neulich in einer hist. Charakteristik der kurhessischen Ministerien seit 1830 (Deutsche Zeitung. 2. Beil. vom 12. u. 15. Okt., 2. Beil. 2. u. 6. Nov. 1849) gesagt worden. Aber die Wahrheit dieser Angabe habe ich Grund sehr zu bezweifeln.

Die vorigen Zustände, auch die gespannten Verhältnisse der entgegengesetzten Partheien, dauerten nach wie vor fort. Wie sehr der Missionsverein an den einmal ausgesprochenen Grundsätzen festhielt, zeigte sich insbesondere durch die freilich nicht genug vorbereiteten Versuche, welche eine große Zahl von Geistlichen auf Betreiben W. H. Meurers machte, um den Vorstand jenes Vereins zur Lossagung von seiner exclusiven Tendenz zu bewegen. Diese Geistlichen erklärten nämlich in einer schriftlichen Eingabe an denselben unter dem 1. Juli 1840, daß sie, obschon durch manche dogmatische Differenz von den ersten Begründern und Pflegern des Vereins geschieden, doch hinblickeud auf das Band der höhern Einheit, welches alle die verknüpfen solle, die keine andere Norm des Glaubens und Lebens als das aus sich selbst zu erklärende Gotteswort, kein anderes Oberhaupt der Kirche anerkennen, als Jesum Christum, den Anfänger und Vollender des Glaubens, den bisherigen Mitgliedern des Vereins die Bruderhand freudig reichten, mit der festen Ueberzeugung, von ihnen nicht zurückgewiesen zu werden, und daß sie (die Unterzeichner) sich hierdurch verpflichteten, gemeinschaftlich mit ihnen die heilige Sache der evangelischen Mission im Kreise ihres Wirkens nach beßten Kräften zu unterstützen. Sie sprachen zugleich den Wunsch aus, daß der Herr der Kirche ihre gemeinsamen Bestrebungen segnen möge, damit nicht nur die Ausbreitung des Gottesreichs unter den Heiden, sondern auch die Wohlfahrt und der Friede der eignen Kirche dadurch gefördert werde und baten, diese Erklärung sammt ihren Namensunterschriften in den nächsten Jahresbericht des kurhessischen Missionsvereins mit aufzunehmen. Der Vorstand des M. V. berief sich in seiner Antwort vom 6. August 1840 auf die früher schon von ihm abgegebenen Erklärungen und auf die bisherige Wirksamkeit des Vereins, die „dieser, wie der Vorstand fest überzeugt sei, der entschiedenen Ueber„einstimmung in der festgehaltenen religiösen Grundlage, also dem „Umstande verdanke, daß die Mitglieder desselben von gemeinsamer „Ueberzeugung darüber durchdrungen seien, worin das Evangelium „bestehe, dessen sie, dem göttlichen Gebote gemäß, auch ihre heid-

„nischen Brüder theilhaftig machen wollen, daß es ihnen auf die „Glaubenswahrheiten selbst ankomme, welche sie als ihren einigen „Trost im Leben und im Sterben anerkennen, und ohne welche die „Uebereinstimmung in äußerlichen oder bloß formellen Dingen alles „wahren Lebens entbehre. Bei anderen bisher zugetretenen Mit„gliedern sei die Einstimmigkeit im Glauben stets vorausgesetzt wor„den. Diese Voraussetzung müsse dagegen natürlich wegfallen, wenn „diejenigen, welche Mitglieder werden wollen, ausdrücklich ihre „Abweichung von der Grundlage des Glaubens erklären. Die Ab„weichung von dieser sei nun zwar nicht mit Bestimmtheit in der „Eingabe ausgesprochen. Aber, da die darin erwähnten dogma„tischen Differenzen möglicherweise auch auf das von dem M. V. „abgelegte Bekenntniß sich beziehen könnten, und da es unbestimmt „gelassen sei, ob das in der Eingabe als alleinige Norm des Glau„bens und Lebens anerkannte, aus sich selbst zu erklärende Gotteswort „von jedem Einzelnen innerhalb der evangelischen Kirche nach seinem „subjectiven Ermessen beliebig erklärt werden dürfe oder ob dabei die „in dem Glaubensbekenntniß der evangelischen Kirche enthaltene Er„klärung zu Grunde zu legen sei, so könnten die Unterzeichner „jener Zuschrift, wenn sie nicht durch eine nachträgliche Erklärung „die für den Missions-Verein nothwendig entstandenen Bedenken be„seitigten, nur als Freunde des Vereines betrachtet, nicht als stimm„fähige Mitglieder desselben aufgenommen werden."

Nachdem dieß Erwiderungsschreiben lange Zeit ohne Antwort geblieben war, ergieng unter dem 14. Oct. 1841 eine neue, nur von einem Theile der früher unterschriebenen und zugleich im Namen eines in Rinteln, wohin Meurer inzwischen versetzt worden war, neu errichteten Missionsvereins unterzeichnete Eingabe an den Vorst. des M. V., worin unter Versicherung brüderlicher Gesinnung, jedoch unter Hinzufügung mehrerer auf die ertheilte Antwort gegründeten Vorwürfe der Unduldsamkeit gegen den Vorst. des M. V. die nachträgl. Erklärung dahin abgegeben wurde, „daß sie (die Unterzeichner) die auf göttlichem Ursprung be„ruhende heilige Schrift als alleiniges Fundament des Glaubens „und der Lehre, sowie die Bekenntnißschriften der evangelischen

„Kirche als den wahren Sinn und die richtige Erklärung im „Wesentlichen enthaltend, anerkännten, daß sie aber, treu dem „Geiste des Protestantismus, die Symbole unter keiner Bedingung „als bevormundende Norm der Schriftauslegung gelten lassen könnten „und die Entscheidung darüber, worin das Wesentliche des Sym„bolinhalts bestehe, nicht von dem Urtheile des Vorstandes des M. V. „abhängig machen, sondern dem gewissenhaften Ermessen der Ein„zelnen vorbehalten müßten, zumal, da es notorisch sei, daß auch „viele und angesehene Mitglieder des Vereins keineswegs in aller „und jeder Beziehung mit dem symbolischen Lehrbegriff harmoniren, „sondern sich namhafte Abweichungen von demselben unbedenklich „erlauben, ja sogar in der Begriffsbestimmung des Wesentlichen „in den Symbolen mit nichten durchgängig übereinstimmen." Das Schreiben schloß mit den Worten: „Wir wünschen von ganzem „Herzen, daß diese Erklärung Sie befriedigen und Ihnen das so„wohl Ihrer als unserer unwürdige Mißtrauen benehmen möge, „womit unser in der besten Absicht gethaner Schritt der Annäherung „von Ihrer Seite vielfach betrachtet worden zu sein scheint." Der Verfasser und die Unterzeichner dieses Schreibens konnten es nicht anders erwarten, als daß dasselbe, ein Fehdebrief unter der Form eines brüderlichen Grußes, in ähnlicher Weise, wie die frühere Eingabe, von dem Vorstande zurückgewiesen werden würde. Er that es von seinem Standpunkt aus in würdiger Weise im December 1841, nachdem er sich mit mehreren, dem geistlichen Stand angehörigen Missionsfreunden, besonders auch Mitgliedern der theologischen Facultät der Landesuniversität, berathen hatte, durch eine ausführliche Antwort, in welcher er von der Nothwendigkeit ausgieng, in einem evangelischen Missionsverein an dem in der evangelischen Kirche durch ihre Bekenntnisse, namentlich die augsburgische Confession und Apologie, ausgesprochenen Christenglauben festzuhalten, sowie der Rationalismus, wenn er dazu kommen sollte, Missionare in seinem Sinne auszusenden, mit dem formalen Princip des Protestantismus sich nicht würde begnügen können, sondern bestimmt würde erklären müssen, was darin seiner Meinung nach die Hauptsache sei und den

Grund des wahren heilsamen Glaubens bilde. Den Vorwurf starrer Buchstaben-Orthodoxie und fanatischen Confessions-Particularismus wies er unter Berufung auf den Ursprung der Missionsvereine, welche gerade aus dem Kampf gegen strenge Buchstaben-Orthodoxie hervorgegangen seien, und unter Anführung der Bestrebungen des kurh. Miss.-V., die beiden Confessionen in einem gemeinschaftlichen, aber lebendigen Glauben an die Erlösung des sündigen Menschengeschlechts durch den Tod des göttlichen Mittlers, der Quelle alles Heils, zu vereinigen, von sich ab, erklärte aber die Gestattung einer beliebigen Differenz der einzelnen Mitglieder in Beziehung auf die christliche Glaubenswahrheit für um so weniger zulässig, da der evang. Missions-V. ein freiwilliger, nur aus einstimmiger Ueberzeugung und innerem Trieb der Einzelnen als solcher entsprungener Verein sei, der, bei der von den Kirchenbehörden nicht selten ignorirten, in der, gegenwärtigen Zeit herrschenden Grundverschiedenheit der religiösen Ansichten unter Geistlichen und Laien, nur auf das innigste mit einander übereinstimmende Mitglieder in seine Mitte aufnehmen könne; daher die Antwort auf das gemachte Anerbieten nicht anders habe ausfallen können, als wie sie schon früher ertheilt worden sei. Am Ende wurde unter Versicherung aufrichtiger brüderlicher Liebe die Hoffnung ausgesprochen, daß die gegenwärtigen Verhandlungen die Einheit und den Frieden der Kirche zu befördern und herbeizuführen geeignet sein möchten *).

In dem fünften Jahrzehend, zu dessen Geschichte wir jetzt übergehen, blieb der kirchliche Zustand im Allgemeinen derselbe wie früher und an durchgreifende Verbesserung war nicht zu denken, so lange die politischen Verhältnisse die freie Entwicklung hemmten. Charakteristisch war es, daß, als die Staatsregierung den versammelten Landständen einen Entwurf zu einem von dem bisherigen

*) Vglch. den 7. Jahresbericht des kurhess. Missionsvereins von 1840. S. 55. 56 u. S. 62—65; den 9. Jahresbericht von 1842 S. 7—19.

Recht abweichenden Gesetz über die religiöse Erziehung, d. h. über die Bestimmung der Confession der Kinder in gemischten Ehen 1843 vorgelegt hatte und derselbe von dem damaligen Vorstand des Minist. des Innern, Hermann Koch, der von 1841 (Nov.) bis 1844 (Febr.) diese Stelle bekleidete, eifrig vertheidigt, durch die Landstände angenommen worden war, dennoch, sobald das Domkapitel zu Fulda dagegen Einsprache that und durch das Fürwort eines mächtigen Hofs unterstützt wurde, die landesherrliche Sanktion des betreffenden Gesetzes völlig unterblieb. Andere Gesetzentwürfe, welche theils die Beziehung des Pfarrei-Einkommens nach Erledigung der Pfarreien, theils die Schulverhältnisse betrafen, wurden, wie schon früher 1841, durch den Landtagsabschied vom 3. April 1844 wegen der Gegenbemerkungen der Landstände zurückgezogen.

Der Zustand der Schulen und der Universität erfuhr keine bemerkenswerthe allgemeine Veränderung. Aber auch das Fortschreiten auf den bisherigen Grundlagen wurde nicht gefördert. Man nahm an, es sei für den öffentlichen Unterricht schon hinlänglich gesorgt und es bedürfe in diesem Zweig keiner Verbesserung. Jedoch gieng die Stadt Cassel in der Vorsorge für bessere Einrichtung der städt. Schulen 1843 und 1844 mit einem großartigen Beispiel anderen Städten voran.

In der theol. Fakultät zu Marburg und in den der Theol. verwandten Fächern fand vorzüglich durch den Abgang mehrerer Lehrer ein mehrfacher Wechsel Statt. Sowie Ch. F. Kling nach Bonn 1842, so gieng H. Hupfeld 1843 an Gesenius Stelle nach Halle ab. K. W. Justi st. 1846, nachdem er drei Jahre vorher sein fünfzigjähriges Jubiläum als Professor gefeiert hatte. Rettberg st. 1849 in kräftigem Mannesalter. Als neue theologische Lehrer traten ein: Heinrich Wilhelm Josias Thiersch, geboren zu München 1817, ein Sohn des berühmten Kenners und Beförderers der classischen Studien, der, früher Lehrer am evangelischen Missionshause zu Basel, dann Repetent und Privatdocent d. Theol. zu Erlangen, im J. 1843 nach Marburg kam, um Exegese, vorzüglich des N. T. und theol. Encyclopädie, später auch Dogmatik, Dogmengesch. u. Einl. in die Moral zu lehren, und 1846 ordentliches Mitglied der theol.

Facultät wurde*); Johann Gildemeister, geb. zu Bremen, früher auß. Pr. d. Ph. zu Bonn, seit 1845 o Pr. d. Th. in M., wo er über exegetische Theologie, besonders das A. T. und orientalische Sprachen, auch Sanscrit, Vorlesungen hielt**). Anleitung zur Kenntniß der hebräischen Sprache und Literatur sowie der verwandten Dialecte ertheilte Franz Dietrich, der, früher in Halle, Anfangs Major des Stipendiums und Privat-Docent, seit 1845 auß., seit 1848 ordentl. Prof. d. Phil. mit jenen Sprachen und Literaturen das Fach der altdeutschen Literatur verband. An Rettberg's Stelle wurde 1849 im Herbst Eduard Zeller***), früher Privat-Docent

*) Thiersch gab heraus: Versuch zur Herstellung des historischen Standpunktes für die Kritik der Schriften des N. T. Eine Streitschrift gegen die Kritiker unserer Tage. Erlangen 1845. Diese Schrift rief eine Gegenschrift von Ferd. Chr. Baur hervor u. d. T.: Der Kritiker und der Fanatiker in der Person des Herrn Heinr. W. J. Thiersch. Zur Charakteristik der neuesten Theologie. Stuttg. 1846, worauf Thiersch zur Erwiederung herausgab: Einige Worte über die Aechtheit der n. t. Schriften und ihrer Erweisbarkeit aus der ältesten Kirchengeschichte gegenüber den Hypothesen der neuesten Kritiker. Erlangen 1846. — Th. ließ ferner Vorlesungen über den Katholicismus und Protestant. Erlangen 1846. 2 Bde. 2te Aufl. 1848. erscheinen, wogegen als Vertreter der rechtgläubigen hessischen Kirche J. Wilh. G. Vilmar (Pf. in Rotenburg) eine Erklärung richtete u. d. T.: Protestantismus und Christenthum. Halle 1847. Der letztere hatte schon früher die kurhessische Kirche als das unerschütterliche Bollwerk des rechtgläubigen evang. Christenthums in einer Schrift Cassel 1844 bezeichnet, der H. Heppe eine Gegenschrift u. d. T.: Thatsachen der kurhessischen Kirchengeschichte 1844 entgegenstellte. Leider hat Thiersch, dieser so wirksame Lehrer, seinen Uebertritt zur Irwingschen Secte und seinen baldigen Abgang von M. öffentlich angekündigt.

**) Gildemeister machte sich zuerst bei dem Bremer Streit von 1840 durch die gegen W. E. Weber's Aeusserungen gerichtete Schrift: Blendwerke des vulgären Rationalismus zur Beseitigung des Paulinischen Anathema (Gal 1, 8) Bremen 1841 allgemeiner bekannt. Nachher gab er mit Heinr. v. Sybel 1844 und 1845 eine Reihe von Schriften über die Geschichte des heil. Rocks zu Trier und vieler anderen heiligen ungenähten Röcke heraus.

***) Zeller hatte außer andern Schriften über Plato u. die Gesch. d. Philos. d. Griechen überhaupt seit 1842 die theol. Jahrb. in Verbindung mit mehreren Gelehrten, seit 1847 mit Fd. Christian Baur, dem Haupt der neuen Tübinger Schule, herausgegeben.

in Tübingen, später Prof. der Th. zu Bern, berufen, jedoch auf die Vorstellungen vieler Geistlichen, daß seine Wirksamkeit als ord. Prof. der Thologie der Kirche Gefahr bringe, der philosophischen Facultät zugewiesen.

In dem Fach der eigentlichen Philosophie kam an Senglers Stelle Franz Vorländer von Berlin als auss. Pr. 1843 nach Marb. und bald nach Creuzer's Tod trat im J. 1845 Theodor Waitz als Privat-Docent, seit 1848 auss. Pr., auf. In der Philologie wurde Hermann's Nachfolger Theodor Bergk, früher Gymnasiallehrer, seit 1839 zu Cassel, und neben ihm lehrte ausser Rubino Karl Julius Cäsar, früher Privat-Docent, seit 1843 auss. Prof. Neuere Sprachen lehrte seit 1845 J. K. Hinkel als auss. Pr. Für die Geschichte wurde Heinrich von Sybel neben Rehm (st. 1847) 1845 von Bonn berufen. Als Lehrer des Kirchenrechts kam Friedr. Wilhelm Röstell 1848 von Berlin an Richters Stelle.

Was das kirchlich-religiöse Leben angeht *), so blieben die Mäßigkeitsvereine nicht ohne Einfluß auf dasselbe, welche sich nach dem Beispiel anderer Länder auch in Hessen auf dem Lande bildeten. Das Casseler Consistorium empfahl 1844 ihre Beförderung den Predigern und da, wo diese mit besonnenem Eifer sich ihrer annahmen,

*) Bemerkenswerth ist, daß im J. 1843 die alte Agende in dem schon 1748 an die Stelle der K. O. von 1657 gesetzten Auszug u. d. T.: Erneuerter amtlicher Abdruck des kurzen Auszugs der hessischen Kirchenagende von 1657. Cassel 1843 in 4. mit schöner äusserer Ausstattung neu erschien, wobei nur erklärt wurde, daß dieser Abdruck keinen anderen Zweck habe, als dem Mangel an Exemplaren für den kirchlichen Gebrauch abzuhelfen. Obschon bloß eine Wiederholung des früheren Textes selbst mit allen seinen auch noch so veralteten Formeln beabsichtigt war, so konnte dennoch der ungenannte Herausgeber (F. K. Th. Piderit) nicht umhin, gar Manches als außer Gebrauch gekommen zu bezeichnen und einige allzu anstößige Stellen zu verändern. Uebrigens war, seitdem die Orthodoxie in Hessen wieder Eingang gefunden hatte, der unveränderte Gebrauch der alten Formulare selbst bei solchen Predigern wieder herrschend geworden, deren kirchliche Vorträge mit dem Inhalt derselben durchaus nicht übereinstimmten.

wirkten jene Vereine mannichfaltiges Gute. Der geistige Verkehr der Prediger unter einander erhielt um jene Zeit eine neue Anregung durch die Einführung regelmäßiger Conferenzen, welche neben den Conventen nach einem Erlaß des Cass. Consistoriums ins Leben traten. Gewiß war bei der Bewegung jener Zeit und bei der Mannigfaltigkeit der Gegensätze, welche überall in Deutschland, besonders aber in Preußen und Sachsen hervortraten *), das Bedürfniß um so größer, durch tieferes Eindringen in die kirchlich-theologischen Fragen und durch gegenseitige Verständigung einen festen Boden zu gewinnen. Nur war schon durch die Stellung, welche die orthodoxe Parthei, vermöge ihrer Entschiedenheit, allen abweichenden Ansichten gegenüber einnahm, eben jene Verständigung nicht selten erschwert. Eine Gelegenheit zu öffentlicher Besprechung kirchlicher Angelegenheiten wurde durch eine Zeitschrift geboten, welche K. Bernhardi, Dr. theol. und Bibliothekar zu Cassel, vom Mai 1845 an unter dem Titel: Kurhessischer Kirchenfreund, unternahm. Dieselbe eröffnete verschiedenen Ansichten den Zugang; es wurden darin sowohl Fragen der Zeit als Pläne zur Verbesserung kirchl. Zustände von mehreren Seiten besprochen und einige Versuche zur Versöhnung und Vermittlung der Partheien gemacht. Aber schon nach einem Jahre gieng das Blatt ein, indem der Herausgeber erklärte, daß bei dem gegenwärtigen

*) Den s. g. Lichtfreunden, die seit 1844 vielbesuchte Versammlungen hielten und deren Häupter, Uhlich, die beiden Wislicenus, König u. Balzer in Schriften gegen die Orthodoxie ankämpften, bis der Widerstand der Staatskirche s. g. freie Gemeinden hervorrief, traten die verdammenden Zeugnisse vieler orthodoxen Prediger entgegen. Aber, während sich die Orthodoxen in Altlutheraner und Freunde der Union schieden, traten die Anhänger Schleiermachers und einige andere Kirchlichgesinnte auf freierem Standpunkt, selbst angesehene Bischöfe, wie Eylert und Dräseke, mit der Erklärung vom 15. August 1845 hervor, daß auf den alleinigen Grund der Seligkeit durch Christus die Lehrformel der freien Entwickelung von Christus aus zu Christus hin angehöre. In Tübingen dagegen erhob sich unter Baur's Anführung eine neue Schule, welche eine in die bisherigen Ansichten von der Entstehung der n. t. Bücher und von der älteren Entwicklung der christlichen Kirche kühn einschneidende Kritik übte.

Stand der Partheien eine den vermittelnden Standpunkt einnehmende Zeitschrift sich nicht halten könne *).

Größeren Gewinn für die Förderung allgemeinerer Theilnahme am kirchlichen Leben, als jene Zeitschrift auch bei größerem Erfolg bringen konnte, versprach man sich von der Theilnahme an der Gustav-Adolphs-Stiftung, welche 1832 aus dem Entschluß entstanden, den schwedischen König, den muthigen Vertheidiger und Retter des hartbedrängten und niedergebeugten Protestantismus, durch friedliche Nachahmung seiner Wirksamkeit, durch Unterstützung bedrängter protestantischer Gemeinden, besonders in katholischer Umgebung, zu ehren, und Anfangs auf Leipzig und die Umgegend beschränkt, vermittelst des von Karl Zimmermann, Hofprediger in Darmstadt, den 31. October 1841 ergangenen Aufrufs einen allgemeineren Charakter angenommen hatte. Von einer Versammlung aus fast allen Gegenden D. freiwillig erschienener Theilnehmer, welche im Sept. 1842 zu Leipzig unter der Leitung Chr. Gottl. Leberecht Großmann's (Prof d. Theol. u. Sup. das.) gehalten wurde, zu einem allgemeinen Verein für das gesammte protestantische Deutschland erhoben, bekam sie auf einer zweiten Generalversammlung in Frankfurt a. M. im J. 1843 feste Statuten, wonach sie sich unter der Leitung des Leipziger jährlich zu wählenden Centralvereins nach den verschiedenen Landeskirchen verzweigen sollte. In der dritten allgemeinen Versammlung zu Göttingen 1844 erhielt sie durch den Zutritt der preußischen Abgeordneten, nachdem der König Friedrich Wilhelm IV. die vorher angeordnete Errichtung eines besonderen Vereins für Preußen zurückgenommen und die Theilnahme an dem allgemeinen gestattet hatte, einen bedeutenden Zuwachs und vermit-

---

*) Von dem kurhess. Kirchenfreund erschien wöchentlich nur ein Blatt in gr. 4. Aber dennoch war die Theilnahme gering und eben dieser Mangel an Theilnahme, nicht irgend eine Einwirkung von Seiten der Staatsregierung war die Ursache seiner kurzen Dauer.

telst der Abwehr aller Versuche, ihre Wirksamkeit durch festen Anschluß an die überlieferte altchristliche Glaubenslehre zu beschränken, bewahrte sie ihren freieren Charakter. Auch in Kurhessen erkannte man die Wichtigkeit eines Vereines, der nicht blos durch die Verfolgung eines so edlen, jedem ächten Protestanten am Herzen liegenden Zwecks sich empfahl, sondern auch ein treffliches Mittel zu sein schien, um das Glaubensbewußtsein der Protestanten zu stärken und durch ein Band der Liebe die getrennten deutschen Landeskirchen zu verknüpfen. Obschon die, welche keinen Verein als evangelischen anerkennen wollten, wenn er nicht die in den Symbolen enthaltene Kirchenlehre zum Schiboleth seiner Theilnehmer machte, fast alle dem evangelischen Vereine der Gustav-Adolphs-Stiftung fern blieben, und nur einige dieser Richtung sich in der Hoffnung anschlossen, ihren Ansichten auch in dem Vereine Zugang zu verschaffen, so fand sich doch eine Anzahl kirchlich-gesinnter Männer, welche den im Gustav-Adolphs-Verein von Anfang an herrschenden freien Grundsätzen huldigten und mit den in Frankfurt gefaßten uud nachher festgehaltenen Beschlüssen vollkommen übereinstimmten. In Hanau zuerst bildete sich schon im Anfang des Jahres 1843 ein Gustav-Adolphs-Verein. Er kündigte sich als Provincial-Verein an, weil er die ganze Provinz Hanau zu umfassen bestimmt war und weil man auf den Zutritt des gesammten hessischen Landes rechnete. Hanauer Deputirte nahmen schon an der konstituirenden Versammlung zu Frankfurt Theil. Aber, ohngeachtet auch in Cassel und Marburg Mehrere an der Begründung nicht bloß ähnlicher Vereine, sondern eines Gesammtvereines für das ganze Land arbeiteten, so dauerte es doch lange, bis die Staatsregierung ihre Genehmigung zur Errichtung eines Gustav-Adolph-Vereines für Kurhessen ertheilte. Als jene Genehmigung 1845 erlangt war, trat in Cassel ein Hauptverein ins Leben, der den Mittelpunkt aller Zweigvereine in Kurhessen bilden sollte und dessen Vorstand unter dem Vorsitz K. Bernhardi's einen Plan zu einer vollständigen, das ganze Land umfassenden Organisation des kurhessischen G. A. Vereins aufstellte. Auf den von dort ergangenen Aufruf bildeten sich an vielen Orten Vereine. Es

wurden seitdem alljährlich allgemeine Versammlungen zur Vorbereitung auf die deutsche Generalversammlung gehalten und Deputirte zu dieser abgeschickt. Aber die Theilnahme blieb auf eine kleine Zahl von Orten und an diesen auf eine kleine Zahl von Personen beschränkt. Zwar wurde die Gefahr eines Zerwürfnisses, mit welcher die auf der Berliner General-Versammlung von 1846 gegen einen Königsberger Deputirten, Jul. Rupp, auf den Grund seines Austritts aus der Preuss. ev. Landeskirche voreilig beschlossene Ausschließung den gesammten G. A. Verein bedrohte, in Folge der von den meisten Hpt.-Vereinen gegen jenen Beschluß abgegebenen Erklärungen durch die im Jahre 1847 nach Darmstadt berufene General-Versammlung mit weiser Umsicht beseitigt, unbedachtsamen Beschlüssen ähnlicher Art für die Zukunft ein Damm entgegengesetzt, und doch das Recht der Gen.-V. zum Ausschluß der zu einer prot. Landeskirche nicht gehörenden Deputirten gesichert. Auch hatte, zumal nach der dort gegebenen Erklärung, die in Preußen unternommene Stiftung eines neuen Gustav-Adolph-Vereins, der die Grundsätze der orthodoxen Parthei als Grundlage seines Wirkens anerkannte, keinen Fortgang. Dennoch machte der allgemeine G.-A.-Verein bei weitem nicht die Fortschritte, welche man früher erwartet hatte. In Kurhessen insbesondere war ihm theils der Widerwille der orthod. Parthei, theils die Scheu vor allem, was die Staatsregierung genehmigte und also zu billigen schien, hinderlich. Noch nachtheiliger wirkte die politische Aufregung, welche im J. 1848 von kirchlichen Angelegenheiten die Gemüther abzog und die Ausführung der jährlichen Gen.-Vers., sowie an vielen einzelnen Orten die Einsammlung von Beiträgen, hinderte. Aber selbst, nachdem der politische Rausch verflogen war, erfolgte ein neues frischeres Aufleben des G. A. Vereins noch nicht. Nicht bloß bei dem in Kurhessen zu Hersfeld ausgeschriebenen Vereinstage, welcher zu der jährlichen allgemeinen Generalversammlung vorbereiten sollte, als bei dieser Versammlung selbst, war, als sie am 28. und 29. August 1849 nach dem Beschluß der Darmstädter von 1846 zu Breslau abgehalten wurde, die Zahl der erschienenen Deputirten weit geringer als sonst. Es legte sich deutlich dar, daß

eine höhere Belebung des kirchlichen Sinnes, die ohne eine neue Gestaltung der kirchlichen Zustände nicht möglich ist, vorausgehen müsse, ehe die Sache des Gustav-Adolphs-Vereins allgemeine Anerkennung und Unterstützung sich versprechen dürfe. Erfreulich war es aber, daß die Einweihung einer durch die Beiträge des Vereins errichteten neuen Kirche zu Liebau in Schlesien, sowie früher in Seligenstadt, das Fest der Vereinigung verherrlichte und daß endlich dem protestantischen Bayern die früher durch den dort herrschenden Geist der Unduldsamkeit versagte Theilnahme an dem evangelischen Verein der G. A. Stiftung gestattet wurde *).

Der kurhessische Missionsverein setzte seine frühere Thätigkeit fort, ohne gerade an Umfang zu wachsen, nur daß die Schaumburgische Missionsgesellschaft, nachdem, wie der Vorstand erklärte, die Mißverständnisse, welche sie früher trennten, glücklich hinweggeräumt waren, dem allgemeinen Missionsverein 1847 sich anschloß. Der neue Vorstand desselben *) bemühte sich, durch seinen Antrag auf Zusammenkünfte von Deputirten der verschiedenen deutschen Missions-

---

*) Ueber die Entstehung des G. A. Vereins in Hanau vgl.: Bericht über die Gründung des Hanauischen Provinzialvereins zur Unterstützung hülfsbedürftiger protestantischer Gemeinden. Hanau 1843, worin ein Vortrag des Pf. K. Willich zu Seckbach vom 11. Januar 1843 enthalten ist und dem die Statuten beigefügt sind. Der Hanauer Provinzial-Verein schloß sich später dem kurhessischen Gesammtverein an. Ueber diesen geben die jährlichen zu Cassel erschienenen Berichte von der Generalversammlung des kurhessischen Hauptvereins Auskunft. Das Hauptorgan des deutschen Gesammtvereins der G. A. St. war seit der Constituirung in Frankfurt a. M.: Der Bote des ev. Vereins der G. A. Stiftung, ausgesendet durch K. Zimmermann. Darmstadt 1843 ff. Die heftigsten Angriffe gegen das ganze Institut richtete die s. g. evangelische Kirchenzeitung seit 1844, indem deren Herausgeber dasselbe unter den ihrem innern Wesen nach antireligiösen Erscheinungen der Zeit aufführte und es eine große Lüge nannte.

*) Den neuen Vorstand bildeten seit dem Jahre 1845 Dr. Ch. Fr. Elvers (O. App. R.), Aug. Lohr (der allein vom früheren Vorst. blieb) und Dr. K. v. Dehn-Rotfelser (damals O. G. R. in C.), nach dessen Austritt 1848 Fr. Bohne (Vorsteher einer Privat-Lehranstalt zu C.) eintrat.

vereine eine größere Einheit der Bestrebungen für die Mission zu bewirken und die Aufmerksamkeit aller auf das ihr früher verschlossene, aber durch die Siege der Engländer geöffnete chinesische Reich hinzulenken. Ein großer Missionstag wurde 1846 zu Berlin, ein zweiter zu Barmen, ein dritter im Sept. 1848 zu Cassel gehalten. Schon auf dem ersten hatte, da eine Vereinigung aller Vereine zu gemeinsamer Missionsthätigkeit in China wegen der confessionellen Verschiedenheit nicht gelang, der Vorstand des Casseler Vereins, der, weil der kurhessische M. V. nur an die Augsb. Conf., das gemeinsame Symbol aller Evangelischen in Deutschland, sich hielt, zu der chinesischen Mission vor andern berufen zu sein glaubte, dies Werk in seine Hand zu nehmen, sich erboten. Mit Zustimmung der dort anwesenden Deputirten gründete er im December 1846 eine deutsch-chinesische Stiftung, um im Namen aller deutschen Vereine die Mission nach China zu unternehmen. Allein, da diesem Plan die Missionsvereine zu Barmen und Basel, welche schon früher die chinesische Mission betrieben hatten, sich entgegenstellten, so beschränkte der Casseler Vorstand die neue Stiftung auf den Namen einer chinesischen, welche den Zweck haben sollte, den in China unter der Leitung des berühmten Missionars, K. Gützlaff, stehenden Missionsverein durch alle ihr, woher es auch sei, zukommenden Beiträge zu unterstützen und die Aussendung von deutschen Missionaren nach China zu bewerkstelligen. Doch, wenn auch manche Vereine und Missionsfreunde diesem Unternehmen ihren vollen Beifall zollten, so erregte es doch bei andern Mißfallen und hatte, der eifrigen Thätigkeit des Vorstandes ungeachtet, welcher monatliche Berichte über den Fortgang und die Absichten der chinesischen Stiftung herausgab und einen hess. Missionszögling zur Aussendung nach China vorbereiten ließ, bis jetzt einen langsamen Fortgang.

Neben der äußeren Mission wurde die Wichtigkeit einer inneren Mission, d. h. der Vorsorge für die, welche in den christlichen Staaten selbst christlicher Gesinnung und sittlichem Leben fern standen und immer tiefer zu sinken, in Gefahr waren, immer mehr erkannt, seitdem besonders der Vorsteher des rauhen Hauses, der gro-

ßen Rettungsanstalt zu Hamburg, J. H. Wichern 1844 und nachher die Nothstände der ev. Kirche dargelegt und auf die Nothwendigkeit der Abhülfe hingewiesen hatte. Als das nächste Bedürfniß erschien in Kurhessen die Gründung einer Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder. Eine solche kam 1844 in Rengshausen zu Stande, wo der Pfarrer Em. Rausch mit eigner Aufopferung den Grund zu diesem Werk gelegt hatte. Die Anstalt, die auch ferner unter der speciellen Aufsicht des eben genannten Geistlichen blieb, aber so, daß eine Zahl für die Sache eifriger Männer ihm zur Seite stand, hatte trotz gar mancher schwer zu beseitigenden Hindernisse guten Fortgang. Nach wiederholten Untersuchungen wurde ein günstiges Urtheil über ihren inneren Zustand gefällt, und die Zahl der Kinder war fortwährend im Wachsen, so daß das in gläubigem Vertrauen auf milde Beiträge von dem Pfarrer Rausch alsbald unternommene und im Jahr 1847 eingeweihte neue Gebäude kaum für alle Zöglinge hinreichte und das Bedürfniß mehrerer Anstalten dieser Art für das hessische Land sich immer mehr herausstellte *).

Während im Innern der hessischen evangelischen Kirche, deren einzelne Theile, wenn auch die trennenden Formen in mehreren Landeskirchen fortdauerten, dem Geiste nach ein Ganzes bildeten, eine größten Theils sehr stille und sehr langsame Fortentwicklung zum Besseren Statt fand, erregte eine im Schooß der katholischen Kirche entsprungene Erscheinung gerade in Kurhessen einen Kampf, bei dem das Verhältniß der Staatsgewalt zur Kirche oder vielmehr zur religiösen Entwickelung der Staatsbürger öffentlich zur Sprache kam. Der katholische Bischof zu Trier, Wilhelm Arnoldi, hatte

---

*) Ueber die Wirksamkeit der Rettungsanstalt zu Rengshausen sind von 1845—49 fünf Berichte erschienen, deren einer die Festfeier der Einweihung des neuen Gebäudes darstellt. Im J. 1849 haben drei der neu eingeführten Bezirksräthe die wohlthätige Anstalt zur Aufnahme verwahrloster Kinder zu benutzen und durch ihre Beiträge zu unterstützen, beschlossen.

im Vertrauen auf die besonders seit den Ereignissen von 1837 vermehrte Anhänglichkeit an die altkatholische Kirche und auf den leicht zu bethörenden Wahnglauben der Menge 1844 es gewagt, den in Trier aufbewahrten heiligen Rock Christi zur Schau ausstellen zu lassen und zur Verehrung dieses Rocks zahlreiche Schaaren von Wallfahrern herbeizuziehen. Ein schon früher verfolgter katholischer Priester, Johannes Ronge, der zu Laurahütte in Schlesien ohne geistliche Funktion lebte, griff dieß unchristliche Götzenfest, wie er es nannte, in einem offenen, an B. Arnoldi gerichteten Briefe an, und bezeichnete die von Rom ausgehende Hierarchie als das Unglück Deutschlands. Der am 16. Oktober 1844 bekannt gewordene öffentliche Brief, welcher der schon in den Gemüthern so vieler Katholiken ebensowohl als Protestanten durch jenes Schauspiel entstandenen Entrüstung Worte lieh, durchflog schnell ganz Deutschland und der Erfolg war weit größer, als sein Urheber geahnet hatte. Schon hatte zu gleicher Zeit eine katholische Gemeinde zu Schneidemühl, von ihrem Geistlichen Johann Czerski geleitet, unter Vorlegung eines von dem alt-evangelischen wenig verschiedenen Glaubensbekenntnisses den Entschluß ausgeführt, sich von der römisch-katholischen Kirche völlig zu trennen. Ronge forderte jetzt in einer neuen, an alle deutschen Katholiken gerichteten Ansprache zu gleichen Schritten auf und in kurzer Zeit bildeten sich nach dem Vorgang zahlreicher Katholiken in Breslau, die durch den inzwischen excommunicirten und nach Breslau übergesiedelten Ronge noch mehr ermuthigt, wie die Gemeinde zu Schneidemühl, ihren Austritt aus der röm. katholischen Kirche erklärten, an vielen Orten, besonders da, wo Katholiken und Protestanten zusammen lebten, neue Gemeinden, die sich im Gegensatz gegen den römischen Katholicismus Deutschkatholische nannten. Alle waren darin einig, alles das abzuschaffen, was durch die Hierarchie besonders die römische in die Kirche eingeführt schien. Aber hinsichtlich des Glaubensbekenntnisses waren verschiedene Erklärungen hervorgetreten. Während Czerski mit seinen Anhängern noch an dem apostolischen Bekenntniß und an den sieben Sacramenten der kath. Kirche festhielt, hatten andere Gemeinden freiere, aber doch

unter einander abweichende Ansichten geäußert. Um dem neuen religiösen Verein mehr Einheit zu geben und die drohende Zersplitterung zu verhüten, wurde ein allgemeines Concil in Vorschlag gebracht und in großer Eile zur Ausführung geschritten. Vom 23. bis 26. März 1845 waren Abgeordnete fast aller damals schon bestehenden deutsch-katholischen Gemeinden (15) in Leipzig zur Berathung und Beschlußnahme versammelt. Ronge und Czerski erschienen erst gegen den Schluß der Berathung, unterwarfen sich aber den gefaßten Beschlüssen, weil auch abweichenden Meinungen, wie sie besonders Czerski hegte, die Festhaltung derselben nicht versagt war. Das Glaubensbekenntniß, das zu Leipzig aufgestellt wurde, war seinem Hauptinhalt nach folgendes. Die Grundlage des christlichen Glaubens sollte einzig und allein die heilige Schrift sein, deren Auffassung und Auslegung der von der christlichen Idee durchdrungenen Vernunft frei gegeben sei. Als allgem. Inhalt der Glaubenslehren wurde folgendes Symbol aufgestellt: „Ich glaube an Gott den Vater, der „durch sein allmächtiges Wort die Welt geschaffen, und sie in Weisheit, „Gerechtigkeit nnd Liebe regiert. Ich glaube an Jesum Christum, un„seren Heiland. Ich glaube an den heiligen Geist, eine heilige all„gemeine christliche Kirche, Vergebung der Sünden und ein ewiges „Leben. Amen.“ Die schon von den Protestanten abgeschafften Einrichtungen der katholischen Kirche, päpstliches Primat, Ohrenbeichte, Cölibat u. s. w. wurden verworfen, zwei Sacr., die Taufe, (auch die Kindestaufe mit ihrer Ergänzung, der Confirmation) und das Abendmahl wurden anerkannt, jedoch auch die Beibehaltung anderer christlicher Gebräuche gestattet. Jeder Zwang in Religionssachen wurde abgewiesen, aber der Kirche und den Einzelnen die Aufgabe gestellt, den Inhalt der Glaubenslehren zur lebendigen, dem Zeitbewußtsein entsprechenden Erkenntniß zu bringen, und für die erste Pflicht des Christen wurde es erklärt, den Glauben durch Werke christlicher Liebe zu bethätigen. Ueber den Cultus wurde bestimmt, daß er nach den Einrichtungen der Apostel und der ersten Christen, den jetzigen Zeitbedürfnissen gemäß, geordnet werden und Wechselwirkung zwischen dem Geistlichen und den Gemeindegliedern ein wesentliches

Erforderniß desselben sein solle. Die näheren Bestimmungen waren mehr dem protestantischen als römisch-katholischen Gottesdienst nachgebildet. Die Verfassung schloß alle Hierarchie aus und war auf Einführung von Presbyterien in den einzelnen Gemeinden, Provincial-Synoden und eine alle fünf Jahre, doch in der nächsten Zeit öfters, zu berufende allgemeine Kirchenversammlung gegründet, die öffentlich abgehalten werden und deren Beschlüsse nur dann Geltung erlangen sollten, wenn sie von der Mehrzahl der Gemeinden angenommen würden. Für die Geistlichen, die alle geistlichen Handlungen ohne Stolgebühren zu verrichten hatten, wurde theologische Bildung verlangt und sowohl ihre freie Wahl den Gemeinden zuerkannt, als jeder willkührlichen Entfernung derselben Schranken gesetzt, zugleich in Gemeindeversammlungen der Ehren-Platz, die stete Theilnahme an dem Vorstand der Gemeinde und in allen geistlichen Angelegenheiten das erste und letzte Wort ihnen zugesichert. Hinsichtlich dieser Bestimmungen war den Gemeinden Abänderungen zu treffen gestattet und nur der Einheit wegen die Verpflichtung auferlegt, solche Abänderungen der nächsten Kirchenversammlung anzuzeigen und eine Entscheidung darüber zu beantragen. Mochten auch diese in allzu hastiger Eile meistens nach dem Vorschlag des Vorsitzenden der Synode, Franz Wigard (Prof. der Stenographie in Dresden), gefaßten Beschlüsse, zum Theil für den Bestand der neuen Religionspartei bedenklich erscheinen, der weitere Erfolg ihres Kampfs gegen die Hierarchie und ihrer inneren Gestaltung hieng von der Art und Weise ab, wie die Kraft des frommen Glaubens und thätiger Liebe sich ferner in ihr wirksam erwies. Für jetzt stellten sich die Leipziger Beschlüsse als den Forderungen und Ansichten vieler mit der Hierarchie ihrer Kirche unzufriedenen Katholiken entsprechend dar und es schien das zur Vollziehung kommen zu wollen, was tiefer Blickende bei dem Umsichgreifen hierarchischer Bestrebungen schon lange geahnt hatten. In kurzer Zeit entstanden weit über hundert deutsch-katholische Gemeinden, die den Beschlüssen des Leipziger Concils sich anschließen zu wollen erklärten. Ronge durchzog die südwestlichen und mittleren Theile von Deutschland

und fand fast überall schon im Voraus für die Sache des Deutsch-Katholicismus empfängliche Gemüther. Trat auch bei diesem wie bei andern Führern weder ungewöhnliche Glaubenskraft, noch ein tiefes Eindringen in die christliche Lehre hervor, so erschien die neue Glaubensrichtung um so mehr als eine Folge der bei einem großen Theile des katholischen Volkes durch die Macht der Hierarchie herrschend gewordenen Stimmung. Mochten auch katholische und protestantische Orthodoxen über die neue Secte den Stab brechen und sie nur für ein Erzeugniß des verderbten Zeitgeistes erklären, so ließen doch die Regierungen der deutschen Staaten mit Ausnahme von Oesterreich und Bayern die neuen Gemeinden sich entwickeln. In Würtemberg und Baden traf man einige beschränkende, jedoch die freie Ausbildung nicht hemmende Bestimmungen, in Preußen wurden mehrere Beschränkungen vom Ministerium des Kultus unter ungünstiger Auslegung eines königlichen Befehls versucht, aber alsbald wieder zurückgenommen. In Hannover machte man der d. k. Gemeinde zu Hildesheim wegen des Glaubensbekenntnisses Schwierigkeiten. Doch keine Regierung außer jenen zwei r. katholischen wagte, gemeinsamen Gottesdienst den sich neu bildenden Gemeinden zu versagen. Auch in Hanau fand der Deutschkatholicismus einen fruchtbaren Boden. Schon seit dem 26. März 1845 fanden dort Zusammenkünfte von Mitgliedern der römisch-katholischen Gemeinde Statt, die mit einer Trennung von derselben umgiengen. Um sicher zu gehen, zogen sie vorher Erkundigung ein, ob die Staatsregierung ihr Zusammentreten zu einer neuen Gemeinde gestatten werde. Da die eingeholte Auskunft nach Wunsch ausfiel, so trat alsbald eine aus mehr als hundert (bald 147) Mitgliedern bestehende deutsch-katholische Gemeinde hervor. Um sie feierlich einzuweihen, wurde in einer zu diesem Zweck eingeräumten protestantischen Kirche am 22. Mai ein öffentlicher Gottesdienst unter gemeinsamen Genuß des heiligen Abendmahls nach neuem Ritus gehalten. Die Leitung der Gottesverehrung besorgte der von Frankfurt am Main berufene d. k. Prediger Karl Kerbler, der schon an verschiedenen Orten zur ersten Einrichtung eines d. k. Gottesdienstes mitgewirkt hatte. Der

Eindruck, den die unter zahlreicher Theilnahme von Protestanten abgehaltene gottesdienstliche Feier machte, war ein günstiger. Besonders durch Unterstützungen von Seiten der Protestanten in und außer der Stadt erhielt die Gemeinde alsbald einen festen Fonds. Der Stadtrath erklärte sich bereit, eine schon lange nicht mehr gebrauchte Kirche den Deutsch-Katholiken zur regelmäßigen Benutzung einzuräumen. Von anderer Art war die Entstehung der d. k. Gemeinde zu Marburg. In Folge einer Rede, welche Prof. Bayrhoffer in der academischen Aula am Geburtstag des Kurfürsten (28. Juli) hielt, und in welcher er, schon weit über den früheren Standpunkt hinausgeschritten und jetzt der linken Seite der Hegelschen Schule angehörend, den Deutschkatholicismus als eine zur Emancipation des freien Geistes Bahn brechende Erscheinung pries, bildete sich auch dort eine s. g. Gemeinde von Deutschkatholiken, die aber über die Zahl von 6 Personen nicht hinauskam. Wenn aber beide Gemeinden in gutem Glauben darauf gehofft hatten, daß die Staatsregierung ihrem Vorhaben freien Lauf lassen würde, so wurden sie bald eines Andern belehrt. Als die Vertreter der Hanauer Deutschkatholiken um Genehmigung ihres Zusammentritts zu einer neuen deutschkatholischen Gemeinde bei der dortigen Regierung nachsuchten, um sich den Anfechtungen der Kirchengewalt, unter der sie bisher standen, völlig zu entziehen, so wurde ihnen durch Erlasse der dortigen Verwaltungsbehörde zuerst die Abhaltung eines öffentlichen Gottesdienstes und der Gebrauch des Namens einer deutschkatholischen Gemeinde, überhaupt jede Handlung, welche das Vorhandensein einer besonderen katholischen Gemeinde voraussetzen würde, und nachdem man einen zweiten Gottesdienst, den in der franz. Kirche Kerbler hielt, jedoch ohne Geläute, wieder erlaubt hatte, nachher auch die Benutzung einer Kirche und jede Zusammenkunft in einem öffentlichen Gebäude oder im Freien zum Behuf des Gottesdienstes ausdrücklich untersagt, nur Privatversammlungen ohne fremde Zuhörer und ohne Zuziehung von Musikbegleitung oder eines Sängerchors gestattet, und vor künftigen Ehren- oder Beifallsbezeugungen fremder d. k. Geistlichen gewarnt. Gleiches wurde

den D. K. zu Marburg durch die Polizeibehörde mitgetheilt und das Verbot hinzugefügt, Geistliche mit öffentlichem Charakter zuzuziehen oder anzunehmen und Ministerialhandlungen mit bürgerlicher Wirkung ausüben zu lassen. Eine Zeit lang noch ließ so das Ministerium des Innern die Deutschkatholiken zwischen Furcht und Hoffnung schweben. Doch, endlich zu einem festen Entschluß gelangt, schnitt es ihnen durch seine Erklärung alle Hoffnung ab. Nachdem die Deutsch-Katholiken zu Hanau um die Erlaubniß gebeten, geistliche Handlungen in ihrer Mitte wenigstens durch einen protestantischen Pfarrer vollziehen zu lassen, und zugleich das Leipziger Glaubensbekenntniß als das ihrige eingereicht hatten, so wurde durch einen von dem damaligen Vorstand jenes Ministeriums, Staatsrath Otto Heinr. Jul. Leop. Volmar, der schon seit 1834 Referent im Ministerium d. J. war, und vom Februar 1844 bis Februar 1846 jene Stelle bekleidete, unterzeichneten Erlaß vom 18. Sept. 1845 höchster Entschließung gemäß ausgesprochen, daß eine Secte, welche sich nach den Grundsätzen und Bestimmungen des s. g. Leipziger Concils halten wolle, wie dieses von den Bittstellern in M. und H. erklärt worden, in Kurhessen nicht werde geduldet noch anerkannt werden, daß den Mitgliedern einer solchen Secte eine Beihülfe durch evangelische Pfarrer nicht zugestanden werden könne und daß Privatversammlungen derselben nicht weiter würden zugelassen werden, sondern ihnen nur die Hausandacht unbenommen bleibe. Das besondere Gesuch eines Hanauer D. K. um Vornahme seiner Trauung durch einen dasigen protestantischen Geistlichen wurde noch ausdrücklich abgewiesen. Man traute in Kurhessen selbst kaum seinen Augen, als durch fremde öffentliche Blätter solch ein seit langer Zeit unerhörtes, den Ansichten, nicht des großen Haufens, sondern der weisesten und edelsten Männer aller Zeiten widersprechendes Verfahren in einem Staate bekannt wurde, dessen Fürsten sich so oft durch mildes Verfahren in religiösen Dingen ausgezeichnet hatten, und dessen feierlich sanktionirte und von allen Unterthanen beschworene Verfassung nicht bloß Gewissensfreiheit, sondern auch vollkommene Freiheit der Religionsübung jedem

Einwohner, falls er nur staatsbürgerlichen Pflichten sich nicht entzöge, zusicherte, in welchem also das schon durch das Staatsgrundgesetz verliehen war, was in andern deutschen Staaten z. B. in Baden *) um jene Zeit erst erstrebt wurde. Doch weitere Schritte zeigten, daß ein von dem politischen Leben auf das religiöse übergetragenes System der Einschüchterung und Hemmung aller freieren Bestrebungen vollends zur Geltung gelangt war und mehrere Veranlassungen gaben Gelegenheit, dieses System noch mehr zu enthüllen. Die in jener Zeit herrschende Politik glaubte in Ronge's Auftreten, in dem Beifall, den er weit und breit, insbesondere aber auch bei mehreren politisch verdächtigen Männern, z. B. Robert Blum, gefunden hatte, in der Aufgeregtheit jener Zeit, die in verschiedenen Erscheinungen, u. A. auch durch die Leipziger Ereignisse vom 12. August, durch die Adressen des Berliner Magistrats an den König, dem der Breslauer und Königsberger sich anschloß, und durch zahlreiche Schriften hervortrat, nur gefährliche und verderbliche Elemente zu erkennen, denen man keine Concessionen machen, sondern kräftig entgegentreten müsse. In dieser Ansicht bestärkten die Orthodoxen

---

*) K. Zittel, ein badischer protestantischer Geistlicher, begründete als Abgeordneter der badischen zweiten Kammer, am 15. December 1845 die Motion, daß 1) auf dem Weg der Gesetzgebung das Recht der freien kirchlichen Association und der freien Ausübung des Cultus ohne bürgerliche Nachtheile allen Einwohnern des Staats, so lange sie die bürgerlichen Pflichten erfüllen, eventuell allen Bekennern der christlichen Religion zugestanden werde. 2) daß dieß allgemeine Recht schon alsbald durch Feststellung der Rechte deutsch-katholischer Gemeinden zur Vollziehung komme. Er schloß mit den Worten: „Anderthalb Jahrtausende suchte die Christenheit vergeblich zu ihrem religiösen „Frieden, zur religiösen Einheit zu gelangen, auf dem Weg des Religions„zwangs. Verlassen wir ihn! Nur ein Weg führt dahin — der der Religionsfreiheit. Meine Herrn, helfen Sie ihn bahnen!" Die Versammlung beschloß einstimmig den Druck und die Berathung dieser Motion. Eine Menge von Addressen aus der Nähe und Ferne bezeugte den Anklang, welchen jener Vorschlag fand. Die Zahl der Gegenaddressen war aber noch größer, welche man dem Einfluß der katholischen Geistlichkeit zuschrieb. Die Bewegung im Lande und in der Kammer wurde so groß, daß die Regierung die Stände am 9. Febr 1846 auflöste und dadurch die Entscheidung der Frage hinausschob.

der katholischen und protestantischen Kirche, die in der Aufrechterhaltung oder Herstellung des Alten das alleinige Heil sahen und alle neueren Regungen nur aus frevelhafter Auflehnung gegen Gottes Ordnungen ableiteten. Während andere Regierungen schwankten und ein ganz offenes und entschiedenes Auftreten gegen den Zeitgeist scheueten, hatte die kurhessische Regierung den Muth gefaßt, durch Verbot aller gefährlich scheinenden Schriften den Geist der Opposition, so viel als nur möglich, und strenger als irgendwo sonst, von ihrem Lande wenigstens abzuwehren und durch kräftiges Niederhalten eines Theils der Neuerer ein Exempel zu statuiren, das nach allen Seiten abschreckend wirken konnte und sollte. Durch juristische Auslegung war auch, wie sich weiter zeigen wird, Rath gefunden, um den entgegenstehenden §. 30 der Verf.=Urk. zu beseitigen und die darauf gegründeten Gegenargumente zum Schweigen zu bringen. Ja, wie rückhaltslos die kurhessische Staatsregierung jeder Vereinigung der Menschen zu einer öffentlichen Kundgebung ihrer Gefühle und Ansichten entgegenzutreten wagte, bei der sich ein freierer Sinn in irgend einer Weise äußern konnte, davon gab sie bald einen auffallenden Beweis, als sie im Anfang des J. 1846 die am 12. Jan., dem Geburtstag Heinrich Pestalozzi's, fast in allen protest. Ländern Deutschlands und der Schweiz freigelassenen Feier des Andenkens an diesen ehrwürdigen Verbesserer der Erziehung und des Unterrichts untersagte, ohngeachtet die Provincial=Regierung zu Kassel vorher die Bezirks=Schul=Inspectoren zu Veranstaltung einer solchen Feier durch einen besonderen Erlaß aufgefordert hatte. Auch die von dem Casseler Consistorium beantragte Feier des Todestags Luthers am 18. Februar 1846 wurde nicht gestattet, und nur die von Marburg aus gestellte Bitte, eine Versammlung zum Andenken Luthers an dem Orte, wo das Religionsgespräch 1529 Statt fand, an jenem Tage zu halten, unter beschränkenden Bedingungen gewährt *).

---

*) Etwas später wurde die Erlaubniß, die zweite Zusammenkunft zur Be=

Ein merkwürdiges Zeugniß von dem politisch-religiösen System, das in Kurhessen durch die Vorstellung der Nothwendigkeit, dem Zeitgeist zum Trotz, ja durch muthigen Kampf mit diesem, im Staat und in der Kirche die fürstliche Gewalt zu erhalten und mehr empor zu heben, das Ohr des sonst der Orthodoxie nicht geneigten Fürsten für sich gewonnen hatte, gaben die Erklärungen, welche der kurhessische Deputirte bei der in der ersten Monaten des J. 1846 zu Berlin gehaltenen protestantischen General-Conferenz *) aussprach. Es hatten nämlich die Könige von Preußen und von Würtemberg, durch die neuesten Zeitbegebenheiten und durch eine Schrift des für die deutsch-protestantische Kirche sehr eifrigen Gelehrten und Staatsbeamten, K. Chr. Jos. Bunsen, von dem Bedürfniß eines folgerichtigen und möglichst gleichmäßigen Verfahrens der deutschen protestantischen Regierungen in den Angelegenheiten ihrer Kirche überzeugt, den Beschluß gefaßt, eine allgemeine Conferenz von Deputirten aller protestantischen Landesregierungen in D. zu veranstalten, damit diese sich nach gemeinsamer Berathung den ihnen zu ertheilenden Instructionen gemäß über den zweckmäßigsten Weg aussprächen, den die Regierungen bei Handhabung des Kirchenregiments jetzt einzuschlagen hätten. Der k. preußische O. C. R. und Hofpr. Snethlage, mit der Vorbereitung des Werks von seiner Regierung beauftragt, hatte zu dem Ende mit dem k. Würtemberg. O. C. R. und Hofpr. Grüneisen eine Denkschrift, mit dem k. hannoverschen Abt Rupstein eine Vereinbarung aufgestellt, in welchen beiden ih-

---

sprechung und Berathung aller das deutsche Real- und höhere Bürgerschulwesen betreffenden Angelegenheiten, wie es zu Meissen 1845 beschlossen war, zu Hanau im Herbst 1846 zu halten, versagt, in Mainz dagegen den Real-Schulmännern eine freundliche Aufnahme gewährt.

*) Die folgende Erzählung von den Verhandlungen der Berliner Conferenz stützt sich auf die Mittheilungen in Biedermann's Schrift: Unsere Gegenwart und Zukunft 2. Bd. 1846. S. 282 — 307, welche durchaus den Charakter der Authenticität an sich tragen. Die offizielle Bekanntmachung der Protocolle ist versprochen, aber nicht ausgeführt worden.

rem wesentlichen Inhalt nach mit einander übereinstimmenden Schriften die Absicht, der Kirche eine festere Verfassung zu geben, aber auch an dem alten Kirchenglauben, wenigstens an der augsburgischen Conf. und ihrer Apologie, fest zu halten, deutlich ausgesprochen war. Dagegen war in einer kürzeren Denkschrift, auf deren Grund die norddeutschen Höfe eingeladen waren, von dem Letzteren keine Rede sowie die in höherem Auftrag von dem heidelberger Professor K. Ullmann verfaßte Schrift: über die Zukunft der evangelischen Kirche in D. bei lebhaftem Eifer für die nothwendige Verbesserung der kirchlichen Zustände einen milden und versöhnenden Geist athmete. Die nach Berlin berufene Conferenz wurde von allen protestantischen Staaten des deutschen Bundes, nur mit Ausnahme von Oldenburg, H. Homburg und den vier freien Städten, beschickt. Die kurhessische Regierung sendete den eben zum Vicepräsidenten des O. App. Gerichts ernannten, schon oft erwähnten Kenner des Kirchenrechts J. W. Bickell. Vom 5. Januar bis zum 13. Febr. dauerte die Versammlung und hielt überhaupt 28 Sitzungen. Außerdem, daß die einzelnen Deputirten über den kirchlichen Zustand der Länder, aus welchen sie gesandt waren, Bericht erstatteten, richtete sich die Berathung auf alle diejenigen Hauptpunkte, welche dem Zweck der Conferenz gemäß in Betracht kommen mußten. Ueber den Cultus, über die kirchliche Verfassung und über die Bekenntnißfrage wurden von den zur Vorberathung gewählten Commissionen Anträge gestellt und diese dienten bei der allgemeinen Berathung zur Grundlage.*) Hinsichtlich des Cultus beschränkte man sich darauf,

*) Der gewählte Präsident der Conferenz war der erste preuß. Deputirte G. O. Reg. R. von Bethmann-Hollweg von Bonn. Die Commission für den Cultus bestand aus Francke (K. Sachsen), Kliefoth (Mecklenburg-Schwerin), Grüneisen (Würt.), Strauß (Archivrath aus Schaumburg Lippe), Walther (A. Bernburg), Wilhelmi (Nassau), und Bethmann-Hollweg, lauter Geistlichen mit Ausnahme des 4ten und letzten. Referent war Kliefoth. Die Comm. für die Verfassung hatte zu Mitgliedern: Bethmann-Hollweg, Ullmann, Zeller (Würt.) Hübel (K. Sachsen),

die Niedersetzung einer Zahl sachkundiger Männer aus ganz Deutschland zu gemeinschaftlichen Vorschlägen über die Verbesserung der liturgischen Formen und zur Auswahl von passenden Liedern und Formularen in Anregung zu bringen. Dieser Antrag bekam den Beifall der Mehrheit. Die meiste Zeit wurde mit den Berathungen über die Verfassung hingebracht, aber gerade in diesem Punkt bei der Verschiedenheit der Ansichten und wegen der Beschränkung, die den Abgeordneten der Kirchenregierungen ihre Instruction auflegte, am wenigsten zu Stande gebracht. Der Vorschlag der für diesen Zweig gewählten Commission war, den Regierungen unter Beibehaltung „der „unentbehrlichen Consistorial-Verfassung“ die Einführung von Presbyterien und aus diesen allein hervorgehenden Synoden zu empfehlen, jedoch dergestalt, daß die Zahl der weltlichen Mitglieder auf keinen Fall überwiegen, und die der Geistlichen zwei Drittheile nicht übersteigen dürfe, daß ferner die Synoden auf das Recht, allgemeine kirchliche Angelegenheiten zu berathen und Wünsche oder Beschwerden vorzutragen, beschränkt würden. Den Gemeinden, riethen sie, das Recht der Wahl ihrer Geistlichen unter drei ihnen vorzuschlagenden zuzusprechen. Aber der kurhessische Deputirte trat gegen diesen ganzen Vorschlag mit einer besonderen Erklärung auf. Bickell sprach sich also aus: „Die nächste Ursache der Gebrechen der Kirche bestehe „darin, daß die bestehenden Vorschriften nicht in gehöriger Weise ge„handhabt und vollzogen würden. Sei auch eine rechte Kirchenzucht „noch nicht einzuführen möglich, so müsse doch dem Separatismus „ebensowohl als den frechen Angriffen auf kirchlichen Glauben und „Sitte ernstlich entgegengewirkt werden. Er erachte sich also mit be„sonderer Beziehung auf seine Instruction dringend verpflichtet, her„vorzuheben, daß die Unzufriedenheit mit den bestehenden kirchlichen

---

Bickell, Köhler, und Bezemann (Schaumb. Lippe). Die Comm. für die Bekenntnißfrage bildeten: Ullmann, Francke, Meyer (Hann.), Köhler (H. Darmstadt), Snethlage, von Wegner (G. Staatsr. aus S. Weimar), Bickell. Referent war Francke. (C. R. u. Hofpr. zu Dresden).

„Zuständen, welche bei Gläubigen vorhanden sei, in den „meisten deutschen Ländern durch eine lebendige Handhabung der be„stehenden Kirchengesetze gehoben werden würde; daß dagegen eine „sehr große Anzahl von Unzufriedenen vermittelst einer neuen Kir„chenverfassung nur die Beseitigung des evangelischen Glaubensbekennt„nisses herbeizuführen und das kirchliche Leben der Willkühr der Ein„zelnen preiszugeben wünsche. Es sei darum die Vornahme „allgemeiner Aenderungen in der Verfassung bestimmt „zu widerrathen, vielmehr sei abzuwarten, welchen Erfolg die „anderweitigen erwähnten Mittel zur Hebung des kirchlichen und „religiösen Lebens haben würden." Doch nur Heinr. Aug. Wilh. Meyer, der Gesandte von Hannover, trat diesem Separat-Votum bei. Mehrere, selbst Snethlage und Grüneisen, erklärten sich sehr entschieden gegen die Ansicht, daß gerade von Feinden der Kirche das Verlangen nach einer besseren Verfassung derselben ausgehe und hoben hervor, daß nur durch Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse, welchen die bisherige Verfassung nicht abhelfe, die in der Kirche herrschende Krankheit geheilt werden könne. Indessen suchte man doch aus den Vorschlägen Alles zu entfernen, was noch etwa zum Nachtheil der Consist. Verfassung ausgelegt werden könnte und der Segen eben dieser wurde von mehreren Seiten in salbungsvollen Reden gepriesen. Ueber die Zweckmäßigkeit der Einführung einer Synodal- und Presbyterial-Verfassung in der gegenwärtigen Zeit faßte die Mehrheit, als es zur Abstimmung kam, endlich den vermittelnden, aber nichtssagenden Beschluß, daß die Conferenz da, wo kein auf kirchlichem Boden entstandenes Bedürfniß entschieden bemerkbar sei, die nähere Betheiligung der Kirchengemeinden am Kirchenwesen allerdings bedenklich finde, da hingegen, wo jenes Bedürfniß sich unzweifelhaft vorfinde, den hohen Regierungen die Betheiligung der Gemeinden empfehlend anheim gebe. — Bei der näheren Berathung über die Einrichtung einer Presbyterial- und Synodalverfassung entschied sich die Mehrheit gegen jede Art von Wahl der Geistlichen durch die Gemeinden. Doch gestand man zu, daß wenigstens bei den Landes- oder Generalsynoden der Synode

selbst die Wahl des Vorsitzenden überlassen werden dürfe. Der freisinnige Deputirte von Hessen-Darmstadt, K. W. Köhler (st. 1847) fand es zwar bedenklich, den Synoden ein unbedingtes Recht der Beschwerde zuzusprechen, zumal er, sowie viele andere Deputirte, durch seine Instruction ausdrücklich darauf hingewiesen sei, die landesherrlichen Rechte in ihrem ganzen Umfang ungeschmälert zu erhalten, erklärte sich aber nicht nur für die Einführung der Synoden, sondern auch für deren vollgültige Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt in rein spirituellen Angelegenheiten, in Glauben und Lehre, Gottesdienst und gottesdienstlicher Verfassung, weil in diesen Dingen die bischöfliche Gewalt des Landesherrn nie von der Kirche anders anerkannt worden sei als unter der Voraussetzung, daß die von ihm getroffenen Einrichtungen mit den Ueberzeugungen der Gemeinde übereinstimmten. Die Conferenz war einverstanden über die Wichtigkeit, daß die den Synoden einzuräumenden Rechte genau limitirt würden. Aber eine Trennung von inneren und äußeren Kirchenangelegenheiten hielt die Mehrzahl für unzweckmäßig.

Ueber die Bekenntnißfrage schlug die Commission einstimmig vor, auf die Materie der Glaubenssätze in den Symbolen nicht einzugehen, weil dogmatische Fragen Gegenstände der Berathung und Verhandlung weder sein könnten, noch sollten. Es blieben also nur noch drei Punkte, über welche die Commission sich folgender Maßen erklärte: „1) Die Geltung der symbolischen Bücher betreffend. Es „sei weder von der augsburgischen Confession sich loszusagen, noch „ein neues Bekenntniß aufzustellen. Das Recht der evangelischen „Kirche zu einer Fortentwicklung auf der vorhandenen Grundlage sei „zwar nicht abzuleugnen, aber weder die Zeit zu einem solchen Ver„such geeignet, noch die Abgeordneten der Conferenz, welche nicht die „gesammte Kirchengemeinschaft, sondern nur das Kirchenregiment in „den einzelnen deutschen Staaten zu vertreten hätten, dazu befugt. „Eben so wenig könne von einer Lösung des in der A. C. beruhen„den gemeinsamen Bands der deutschen evang. Kirche die Rede sein. „Indessen bleibe nicht nur jeder Landeskirche das Recht, über das „Maaß der Geltung und das Verhältniß ihrer Symbole unter

einander, zu entscheiden, unbestritten, sondern es solle auch durch das, was in dieser Hinsicht geschehe, das Band der Gemeinschaft unter den einzelnen Landeskirchen nicht als gelockert betrachtet werden. 2) Bei der Verpflichtung der Geistlichen, sich an die reine evang. Lehre zu halten, der nach der Ansicht der Commission nothwendigen Bedingung der Anstellung zum evang. Lehramte, werde es darauf ankommen, daß das in der heiligen Schrift enthaltene Gotteswort als die alleinige Quelle der christlichen Lehre sowie als die entscheidende Richtschnur christlichen Glaubens und Lebens nachdrücklich bezeichnet werde, wie es die symbolischen Bücher selber thun, daß die Art der Verpflichtung, namentlich die Bestimmung des Verhältnisses, in welchem die Bekenntnißschriften zum Worte Gottes stehen, den Regierungen lediglich zu überlassen sei, eine Aenderung in dieser Hinsicht nur unter Einvernehmen mit den gesetzlichen Behörden oder sonstigen Organen der Landeskirche erfolgen dürfe, und daß endlich die Glaubens- und Gewissens-Freiheit unangetastet gelassen werde, auf die jeder Protestant ein unveräußerliches Anrecht besitze, die aber nicht als Vorwand einer subjectiven Lehrwillkühr gemißbraucht werden dürfe. 3) Die Handhabung der Aufsicht und Sorge des Kirchenregiments in Betreff der Treue der Verpflichteten gegen die übernommene Verpflichtung müsse mit Schonung und Milde geübt, dabei immer der Weg der Verständigung zuerst und wiederholt versucht und jederzeit die Aufmerksamkeit hauptsächlich darauf gerichtet werden, daß nicht gegen die Lehre der evang. Kirche vor dem Volke polemisirt, sondern in dem evangel. Sinne und Geiste, der in den Bekenntnißschriften lebe und wehe, das Wort Gottes erklärt und zur Erbauung der Gemeinden gelehrt werde. In dieser Weise, mit Ernst und Milde die Aufsicht über die öffentliche Lehre zu führen, fügte die Commission hinzu, sehe sie das geeignetste Mittel, weiteren Spaltungen in der evang. Gesammtkirche des deutschen Vaterlandes entgegen zu arbeiten.

Auch diese Vorschläge erschienen dem hannover'schen und dem kurhessischen Deputirten ungenügend und jeder von diesen stellte deßwegen ein Separat-Votum auf. Der erstere ging namentlich von

dem Gesichtspunkte aus, welche Gefahr der Kirche erwachse, wenn religiöse Vorwände und Richtungen zu radicalen und destructiven Tendenzen gebraucht würden und wie bedenkliche Erscheinungen in solchen Beziehungen gerade die Verhältnisse unserer Zeiten dargeboten hätten. Neben einer Kräftigung des gesunden evang. Lebens, neben der christlichen Nachsicht und Zurechtweisung, welche die Geistlichen gegen abweichende Ansichten im Geiste des Friedens und der Liebe üben müßten, hielt er es noch besonders für wünschenswerth, daß bei der Besetzung theologischer Lehrämter an Universitäten und Seminarien, sowie der Directorial- u. Lehrerstellen an Bildungs-Anstalten für Schullehrer nicht Männer von destructiver Geistesrichtung bestellt würden. Duldung, Friedfertigkeit gegen Andersdenkende u. Gewissensfreiheit der Einzelnen müsse gewahrt werden. Je nachtheiliger aber für die Kirche das unberufene, geflissentliche Umherreisen und das damit verbundene Wirken Solcher sei, welche sich ein Geschäft daraus machten, auf derartigen Reisen Versammlungen zu halten *), in welchen unkirchliche Grundsätze und Lehren unter dem Volke Verbreitung finden sollten, desto mehr müßten dieselben durch Anwendung zweckdienlicher Mittel abgestellt werden. Eben so sei bei neu entstehenden Secten die Lehre und die Verfassung derselben, besonders auch das Verhältniß dieser Stücke zur kirchlichen und staatlichen Grundverfassung des Landes, der sorgfältigsten Prüfung zu unterziehen, ehe über die Gewissensfreiheit und die einfache Hausandacht hinaus etwaige besondere Zugeständnisse in Erwägung kommen könnten.

Der kurhessische Deputirte suchte in seiner besonderen Erklärung die Nothwendigkeit eines objectiven Glaubensbekenntnisses zu erweisen, woraus er folgerte, daß auch eine Form der Verpflichtung zu

*) Theils die s. g. Lichtfreunde, insbesondere Uhlich, theils die Verkündiger des Deutsch-Katholicismus waren damit gemeint. Doch war das Reisen dem ersteren schon damals verboten und bei den andern, zumal bei Ronge, hatte es seine Wirkung verloren.

wählen sei, welche nicht einem solchen Mißverständnisse Raum gebe, als sei der Geistliche ermächtigt, dasjenige, was als reine Lehre der Schrift zu betrachten, nach seinem subjectiven Ermessen in einer von der Lehre der evangelischen Kirche abweichenden Weise zu verkündigen. Um seinen Hauptsatz zu begründen, berief er sich darauf, daß hinsichtlich des Staats unter Andern die Anerkennung der evang. Kirche auf dem unbedingten Festhalten ihrer historischen Bekenntnißschriften beruhe und bei einer Veränderung dieser Grundlage die daran geknüpften Rechte von selbst wegfallen müßten. Ferner äußerte er sich dahin: „Durch die Verpflichtung quatenus könne nur „die objective Möglichkeit einer Modification der vorhandenen Sym„bole bezeichnet werden, keineswegs aber stehe es durch sie dem sub„jectiven Ermessen des Einzelnen frei, die in der h. Schrift enthal„tenen Glaubenswahrheiten dem kirchlichen Bekenntnisse zuwider zu „erklären. In der Handhabung der Zucht empfahl er Milde; doch „dürfe ein öffentliches Bestreiten der in dem Bekenntnisse enthaltenen „Glaubenswahrheiten durchaus nicht geduldet werden.“

Dagegen gab auch der badische Deputirte, K. **Ullmann**, eine besondere Erklärung ab, um einige Zusätze zu den Vorschlägen der Commission zu machen. „Vorerst, sagte er, „möge klar und bestimmt „ausgesprochen werden, daß man die Verschiedenheit der symbolischen „Bücher nicht als Grund betrachten könne, warum die evangelischen „Landeskirchen sich nicht brüderlich anerkennen sollten. Ferner würde „er es im Angesicht der mit gespannter Erwartung auf die Conferenz „schauenden evangelischen Kirche für etwas höchst Erwünschtes halten, „wenn es gelingen könnte, die Mitglieder der Conferenz — nicht zu „einem Bekenntnisse, wozu sie nicht berufen seien — wohl aber zu „einem einfachen Ausdruck christlicher Zuversicht, der ihnen gewiß „unverwehrt sein werde, zu vereinigen. Endlich möchte er“ — und das war der wichtigste Punkt — „als weiteres Mittel zur Behand„lung der gegenwärtigen Zerwürfnisse auf dem Gebiete der Lehre die „vollständige Organisation der Kirche durch Presbyterien und Syno„den erwähnt sehen und die gesetzlichen Organe, durch welche die

Kirche ordnungsmäßig ihre Stimme abgeben könne, müßten da, wo sie noch nicht vorhanden seien, geschaffen werden.

Als bei der Berathung über die Bekenntnißfrage die Mitglieder der Commission hinsichtlich der A. C. einige Erläuterungen zu ihrem Berichte gegeben hatten, erklärte Bickell, wohl erkennend, wie wenig Anklang seine Ansicht finde: nunmehr wünsche er sein Separat-Votum weder zur Diskussion gestellt, noch in das Resumé aufgenommen zu sehen. Dieß gab dem hessen-darmstädtischen Deputirten Veranlassung, seine Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß er, so sehr er jedem Beginnen entgegen sei, das in der A. C. gegebene Band lösen zu wollen, doch weder die A. C. noch irgend ein anderes symbolisches Buch als bindende Glaubens- und Lehrnorm für unsere Zeit anerkenne, und daß er diejenigen, welche von ihrem Lehrgehalt abweichen, wenn es nur im reinen Geist des Evangeliums und mit Festhaltung der grundlegenden Principien der Reformation geschehe, nicht als **Imbecilles** (ein früher aus der Apologie citirter Ausdruck für Dissentirende) sondern als Wohlberechtigte betrachte. Nachdem Bickell später mit Beziehung hierauf die Verpflichtung der Geistlichen mit quatenus, die er früher noch zuzulassen schien, als zweideutig und darum unzweckmäßig bezeichnet hatte, schloß sich der Lippe-Detmold'sche Deputirte, G. Sup. Althaus, der Aeußerung des h. darmst. D. an, indem er sich auf Luthers bekannte Worte von der christlichen Freiheit*) berief. Auf eine Berathung über Meyer's Separat-Votum einzugehen, trug die Conferenz Bedenken, weil die darin berührten Fragen theils so zarter Natur seien, theils so unabweislich auf das Gebiet des Staats hinüberspielten, daß sie sich nicht wohl darauf einlassen könnte. Ungeachtet der nicht unbe-

---

*) Die Worte heißen: „Wir sollen muthig und frei werden und den Geist „der Freiheit nicht lassen abschrecken, sondern frisch hindurch Alles nach unserm gläubigen Verstand in der Schrift richten. Ist Ketzerei da, die überwinde man, wie sichs gebührt, mit Gottes Wort. Wo weltliche Gewalt sich „vermißt, der Seele Gesetze zu geben, da greift sie Gott in sein Regiment."

rechtigten Erwiderung des kurhessischen und hannoverschen Deputirten, die Spaltungen der Gegenwart seien so höchst bedenklich, daß die Conferenz durchaus darauf eingehen müsse, entschied sich die Versammlung für jene Ansicht und die Mehrheit nahm den Vorschlag der Commission über die Bekenntnißfrage an.

Ueber andere von Einzelnen angebrachte Anträge, als den von Ullmann, die Betheiligung der theologischen Facultäten bei kirchlichen Synoden, wogegen Francke Bedenken äußerte, und den von Snethlage, der den Nothstand des Lebens der Predigtamts-Candidaten in Betracht zu ziehen empfahl, wurden keine Beschlüsse gefaßt.

Vor dem Schluß der Conferenz stellten im Auftrag ihrer Regierung die K. Preußischen Deputirten noch den Antrag, ähnliche Conferenzen, deren Mitglieder jedoch nur als Deputirte des Kirchenregiments in den einzelnen Ländern anzusehen seien, und durch deren Beschlüsse die einzelnen Kirchen nicht gebunden seien, alle fünf Jahre, das nächste Mal aber schon nach drei Jahren, zu wiederholen und dabei auch Abgeordnete noch anderer deutscher Länder zuzulassen. Mehrere stimmten bei, andere behielten sich ihre Entschließung vor. Für die nächste 1848 abzuhaltende Versammlung wurde Stuttgart bestimmt.

Der Ausgang der Conferenz entsprach bei weitem nicht den Erwartungen, die Viele von ihr gehegt hatten. Die beiden entgegengesetzten Partheien waren mit ihr unzufrieden und die evangelische Kirchenzeitung insbesondere erkannte nur dem kurhessischen und hannoverschen Deputirten Einsicht und Eifer für die Interessen der evangelischen Kirche zu, während sie den meisten Uebrigen Verkennung des Wesens der evang. Kirche und Verrath an ihrem Heiligthum vorwarf. Doch war diese Vereinigung von Deputirten fast aller protestantischen Länder in D. ein wichtiger Anfang zur Herstellung der Gemeinschaft der deutschen evangelischen Kirche, aus dem etwas Besseres und Zeitgemäßeres zum Ersatz des mit dem deutschen Reichstag untergegangenen Corpus Evangelicorum hervorgehen konnte. Extreme Ansichten hatten in der Conferenz keinen

gang gefunden und ein, obschon noch schwankender, Weg zur Vermittlung war eingeschlagen worden. Nicht mit Unrecht durfte sie, als sie am Ziele ihrer Berathungen stand, aussprechen, sie gehe, wenn gleich mit dem Bewußtsein, daß ihr Werk nur Stückwerk und Anfang gewesen, doch mit der Hoffnung auseinander, nicht fruchtlos für den Frieden, der dem Gedeihen der evangelischen Kirche in deutschen Landen vor Allem nöthig sei, gearbeitet zu haben, und sie hege die feste und freudige Ueberzeugung, daß trotz aller Wirren der Zeit der Sieg der Wahrheit, auf der die evangelische Kirche ruhe, nicht ausbleiben werde.

In Kurhessen aber ließ das Auftreten des Deputirten seiner Regierung für die freie Fortentwickelung der kirchlichen Zustände, ja sogar für die Bewahrung einer vollkommenen Freiheit der Gewissen und der Religionsübung, wenig Günstiges erwarten. Hatte ja doch dieser auch außer der Versammlung die Aufrechterhaltung alles Bestehenden und strenge Handhabung des Kirchenregiments für die Hauptaufgabe jeder Regierung erklärt, wenn sie Thron und Altar gegen die vom Zeitgeist ausgehenden frechen Angriffe schützen wolle. Daß aber die Regierung mit den Ansichten ihres Deputirten einverstanden sei, das bewies die im Juli 1846 erfolgte Berufung desselben in den obersten Rath des Fürsten, zunächst als Vorstand des Justiz-Ministeriums. Das Ministerium des Innern war schon vorher (seit Februar 1846) wieder in die Hände des Geheimenraths Herm. Koch gelegt worden, der, wenn er gleich milderen Ansichten zugethan schien, doch für die Durchführung des herrschenden Systems nicht hinderlich erachtet wurde. Indessen schon vor Bickell's Eintritt in das Ministerium wurden die Grundsätze der Staatsregierung über die Handhabung des Kirchenregiments in sehr entschiedener Weise vor der landständischen Versammlung ausgesprochen. An diese hatten sich die deutsch-katholischen Gemeinden mit der Bitte gewendet, ihnen durch geeignete Schritte zu ihrem Rechte, der freien Religionsübung zu verhelfen. Als der Cultusausschuß diese Petitionen in der Sitzung vom 7. April 1846 zur Sprache brachte und auf Verweisung derselben an den Rechtspflege-Ausschuß antrug,

weil die Beschwerdeführer auf ein in der V.-U. zugesichertes Recht sich beriefen, so gab der Landtags-Commissar, Staatsrath Friedrich Heinr. Ernst Leop. Scheffer, folgende nach ihrem Inhalt und Ausdruck höchst merkwürdige und das System der Regierung treffend bezeichnende Erklärung ab: „Es liege eine Petition vor, worin Be-„schwerde über Rechtsverletzungen, namentlich über Eingriffe in die „verfassungsmäßige Gewissens- und Religionsfreiheit, welche von der „Regierung ausgegangen sein sollten, geführt würde. Der Gegenstand eigne sich nur zu einer juristischen Beurtheilung und der Aus-„schuß habe daher den richtigen Antrag gewählt, zumal Fragen über „Cultus und Dogmen in der Ständeversammlung doch wohl nicht „zur Erörterung kommen sollten. Indessen veranlasse ihn diese Ge-„legenheit und der Inhalt der vorhin verlesenen Petitionen, den „Standpunkt, auf welchem die Regierung in Beziehung auf die „religiösen Bewegungen der neueren Zeit sich halte, der Ständever-„sammlung zur geeigneten Orientirung kürzlich zu bezeichnen. Die „Regierung wolle aufrecht erhalten wissen den alten, beseligenden „Christusglauben, wie er durch die Reformation in der protestan-„tischen Kirche hergestellt und von den Ahnen des erhabenen Fürsten-„hauses und den eignen Voreltern mit errungen sei. Die Regierung „wolle ferner behaupten und erhalten die Aufsicht und den Schutz „über die katholische Schwesterkirche, wie diese und ihr Verhältniß „zur Regierung in Hessen rechtlich bestehen. Daneben sei auf den „Grund des verfassungsmäßig garantirten Rechts der individuellen „Gewissensfreiheit und Religionsübung einem Jeden, dem es gelüste „und der die nothwendigen Folgen davon übernehmen wolle, unver-„wehrt, von dem Glauben seiner Väter abzufallen und seine bis-„herige Kirchengemeinschaft innerlich und äußerlich aufzugeben. Eines „Jeden Gewissen sei dieß lediglich überlassen, ebenso wie einem „Jeden frei bleibe, nach seinem individuellen Denken und Meinen „seine Beziehung zu Gott zu unterhalten, seine Religion für sich zu „üben, ohne daß die Regierung gegen ihn deßhalb Zwang anwende, „vorausgesetzt, daß er dabei nichts verletze und nichts gefährde, was „der Staat zu wahren und zu schützen habe. Von dieser indivi-

„duellen Gewissens- und Religionsfreiheit sei aber das Recht der „Sectenbildung, die Befugniß, abtrünnige Religionsgesellschaften zu „stiften und zu gemeinsamen Cultus-Einrichtungen und Uebungen „sich zu vereinigen, wesentlich verschieden. Eine Befugniß dazu sei „keinem Unterthan, keiner Gesellschaft, keiner Körperschaft verfassungs„mäßig zugestanden; sie gebühre Niemanden im Staate als dem „Landesherrn, auf den Grund des hergebrachten jus reformandi, „welches in aller Kraft und Wirksamkeit unverändert bestehe. Eine „solche Erweiterung oder Ausartung der Gewissens- und Religions„freiheit des Einzelnen werde nicht anerkannt und nicht geduldet, „weil dadurch das individuelle Rechtsgebiet überschritten und in das „öffentliche Gebiet übergegriffen werde, welches nicht von den ein„zelnen Unterthanen, sondern nur von dem Landesherrn und dessen „Regierungsgewalt zum Wohle und zum Schutze Aller beherrscht „werden dürfe und solle. Diese kurzen Andeutungen würden genü„gen, um die innere und äußere Stellung zu erkennen, welche die „Regierung wahre, gegenüber den Neu-Protestanten oder protestan„tischen Lichtfreunden sowohl als den neukatholischen Dissidenten, be„sonders aber derjenigen Fraktion der letzteren gegenüber, welche das „sogenannte Leipziger Concil-Bekenntniß zu ihrem Glaubenssymbol „erwählt hätte."

In der Ständeversammlung wurde diese Erklärung mit tiefem Stillschweigen angehört und auch nach derselben nichts erwidert, weil man es für nothwendig hielt, vorher eine gründliche Erörterung des Gegenstandes anzustellen. Aber Viele im Lande erkannten in dem System, das auf das gleichsam aus einer alten Rüstkammer wieder hervorgeholte jus reformandi und die Idee des christlich-germanischen Staats gestützt, in seinen Consequenzen zu einer vollständigen Cäsareopapie führte, dessen strenge Handhabung aber die Regierung durch ihr Organ feierlich ankündigte, einen höchst gefährlichen Angriff auf die durch das Wesen des Protestantismus sowohl als durch die Vf.-Urkunde gewährleistete Glaubensfreiheit. Diese Ueberzeugung auch offen auszusprechen, hielt man für Pflicht, damit die landständische Versammlung, durch die im Lande herrschende Stim-

mung unterstützt, mit besserem Erfolg die Sache der beeinträchtigten Glaubensfreiheit und der bedrängten Deutschkatholiken der Regierung gegenüber vertheidigen könnte, und weil man hoffen konnte, daß diese selbst, daß insbesondere der Landesherr, von der Stimmung im Volke unterrichtet, zu milderen Maaßregeln sich bewogen fühlen würde. So entstanden mehrere an die Landstände gerichtete Petitionen, worin eine größere oder geringere Zahl von Staatsbürgern in Marburg, Hanau und Hersfeld, ohne Verabredung unter einander, aber durch das Gefühl des durch die Macht einer zelotischen Parthei der religiösen und bürgerlichen Freiheit schon zugefügten Unrechts und noch weiter drohenden willkührlichen Drucks vereinigt, in verschiedenen Eingaben nach einander an die Landstände sich wendete, um diese in der standhaften Behauptung der in der Vf.-Urk. jeder Religionsübung, also auch der deutsch-katholischen zugesicherten Freiheit zu bestärken. Aber, wenn man gehofft hatte, daß bei einer so wichtigen Angelegenheit an vielen Orten des Landes ein gleicher Eifer für die Erhaltung der schwer bedrohten Glaubensfreiheit sich bethätigen würde, weil es in dem Interesse aller Christen, mochten sie Geistliche oder Laien sein*), aller Staatsbürger und

---

*) Der Vf. dieser Schrift, den es befremdete, daß kein Geistlicher des Landes seine Stimme in einer Angelegenheit erhob, bei der es sich nicht sowohl um die Sache der Deutschkatholiken, als vielmehr um das Wesen und die Würde der evangelischen Kirche handelte, sprach damals, unter Anwendung eines Spruchs des N. T. Apost. 5, 58. 59. und einer Aeußerung Luthers auf die damalige Zeit, den Wunsch aus, es möchten sich evangelische Prediger dazu berufen fühlen, öffentlich sich dahin zu erklären, daß die evangelische Kirche des weltlichen Arms zur Aufrechthaltung ihres Glaubens nicht bedürfe, vielmehr durch das Eingreifen äusserer Gewalt in dieses Gebiet selbst in ihren Grundfesten erschüttert werde und auf dem lebendigen Glauben allein ruhen könne und solle. S. Kirchenfreund Nr. 25. Cassel am 25. Juni 1846. Jedoch nur in dem Beiblatt zur Kass. Allg. Zeitung vom 26. Januar 1847 erschien ein von einem jungen Geistlichen zu C. verfaßter Aufsatz voll wirren Galimathias und rohen Zelotismus. — Früher schon war der Angriff, den der katholische Bischof, Leonhard Pfaff, in einem gegen Ronge und Czerski gerichteten Gedicht auf alle verheiratheten

aller Vaterlandsfreunde zu liegen schien, die der Gesammtheit angethane Schmach nach Kräften abzuwehren und wenigstens nicht stillschweigends zu ertragen, so wurde diese Erwartung völlig getäuscht. Denn bei jenen drei Petitionen blieb es. Die Regierung, hierdurch ermuthigt, beharrte nicht nur bei ihren Grundsätzen, sondern schritt auch auf dem einmal eingeschlagenen Wege weiter fort. Den Staatsdienern, deren einige die Hersfelder Petition unterzeichnet hatten, wurde ein nachdrücklicher Verweis ertheilt**) und, da

---

Geistlichen gemacht hatte, in einer kurzen der Kasseler Allg. Zeitung eingerückten Erwiderung von einem nicht genannten Kass. Prediger (C. R. Asbrand) treffend abgewiesen worden.

*) Das Ministerial-Rescript, worin dieser Verweis ausgesprochen wurde, lautete wörtlich also: Auszug aus dem Protokolle des Ministeriums des Innern. Cassel am 18. Juli 1846. Nr. 6137. Die Landtags-Commission legt eine Mittheilung des Präsidenten der Ständeversammlung vom 17. Juni vor, womit derselbe die begehrten beglaubigten Abschriften der beiden Eingaben von Bewohnern, insbesondere auch Staatsdienern zu Hersfeld, wegen des Verfahrens der Regierung gegen die s. g. Deutschkatholiken übersendet. **Beschluß**: Die Theilnahme von Staatsdienern an den gedachten Eingaben, welche eine opponirende Demonstration gegen die, von ihrer Regierung ausgesprochenen Grundsätze und Maasregeln bezüglich der deutschkatholischen Dissidenten zu Marburg und Hanau enthalten und eine Aenderung durch die Ständeversammlung ansprechen, kann nur höchlich mißbilligt werden. — Wenn Unterthanen in einer, sie überall nicht berührenden, Angelegenheit, gegen ein, ihr Interesse in keiner Weise benachtheiligendes, Verfahren ihrer Regierung auftreten, so bleibt dies immer eine bedauerliche, meist aber auf Irrthum und Unkunde beruhende und deshalb mit Nachsicht zu behandelnde, Erscheinung. Wenn dagegen Staatsdiener, mit Verkennung ihres Dienstverhältnisses, gegen ihre Regierung und ihre Vorgesetzten solchen Verfahrungsweisen sich hingeben, wenn sogar Lehrer an öffentlichen Lehr- und Erziehungs-Anstalten, uneingedenk ihres besonderen Berufes, durch Beispiel und Lehre die Jugend in Treue, Gehorsam und Achtung gegen ihre Obrigkeit einzuführen, zu erhalten und zu befestigen, sich Handlungen jener entgegengesetzten Art anschließen, alsdann ist ein ernstes Einschreiten um so mehr geboten, als für dessen Ausführung und Steigerung, außer den sonst bestehenden mehrfachen Anordnungen und Vorschriften, eine besondere Pflicht im Bundesverhältnisse (s. die Verordnung vom 21. Juli 1832 Pos. 5.) begründet ist. — Dem Gymnasial-Director **Münscher** und den Gymnasial-

es gerade vorzugsweise Lehrer des dortigen Gymnasiums waren, dieser Verweis an alle höheren Lehranstalten des Landes herumgeschickt,

---

lehrern Creuzer, Deichmann und Jacobi zu Hersfeld, welche sich durch ihre Unterschriften an den gedachten Eingaben bei der Ständeversammlung „betheiligt haben, wird dies, unter Ertheilung eines ernsten Verweises, eröffnet „und ihnen die zuversichtliche Erwartung erklärt, daß sie hierin die diesmalige „milde Behandlung einer bedenklichen Abweichung von ihren Pflichten erkennen „und eine nothwendige und wohlgemeinte Warnung vor gleichen oder ähnlichen „Handlungen finden werden. Kraft höchsten Auftrags der Staatsrath (unterz.) „Scheffer." (Zögling des Hersf. Gymnasiums von O. 1817 bis O. 1819.) Die genannten Lehrer erlaubten sich, auf diese Zurechtweisung dem vorgesetzten Ministerium in ausführlicher Auseinandersetzung vorzustellen, daß sie nur dann einer opponirenden Demonstration gegen die Grundsätze und Maaßregeln der Staatsregierung sich schuldig erkennen könnten, wenn unter einer solchen jede offene Darlegung einer eignen von einer durch die Staatsregierung ergriffenen Maßregel abweichenden Ansicht verstanden werde, daß sie nur von einem durch die Vf.-U. allen Staatsbürgern verliehenen Rechte Gebrauch gemacht hätten, und weder gegen ein Gesetz, noch gegen irgend eine ihnen bekannt gewordene Anordnung, am wenigsten gegen die Bundesbeschlüsse, gehandelt zu haben, sich bewußt wären, daß sie vielmehr in diesem Falle gegen das Verfahren der Regierung in Gemeinschaft mit ihren Mitbürgern sich auszusprechen, durch ihre gewissenhafte Ueberzeugung sich gedrungen gefühlt hätten, daß sie endlich von dem Vorwurf, ihre ihnen wohlbekannten Lehrerpflichten hintangesetzt zu haben, sich völlig frei sprechen dürften. Sie erhielten darauf durch ein neues von dem Minister des Innern Koch unterzeichnetes Ministerial-Rescript vom 28. Sept. 1846 folgende Antwort: „Das „Ministerium habe aus ihrer vorliegenden Remonstration mit Befremden ersehen „müssen, daß der Beschluß vom 18. Juli d. J. nicht nur nicht dazu gedient „habe, dieselben zur Einsicht ihres unstatthaften Verhaltens kommen zu „lassen, sondern daß dieselben nur noch mehr bedacht seien, die falschen Ansichten, welche ihr Verhalten veranlaßt hätten, zu rechtfertigen und sich „darin zu bestärken, indem sie in ihrer vorliegenden Remonstration selbst „angäben, daß es ihre Absicht gewesen sei, eine opponirende Demonstration „gegen die Maaßregeln der Regierung vorzunehmen und daß sie diese Absicht „auch jetzt noch für ebenso erlaubt als wohlbegründet hielten. Ihre Eingabe „lege insbesondere zu Tage, daß dieselben nicht zur Erkenntniß des Irrthums „haben kommen wollen, als ob ihre besondere Stellung als Staatsdiener „ihnen nicht die Verpflichtung auflege, von einer solchen Opposition mit den „von der Regierung ausgesprochenen Grundsätzen sich fern zu halten, und „als ob es ebenso unverfänglich als zulässig sei, wenn die eignen Organe „der Regierung die Hülfe der Stände-Versammlung gegen allgemeine, sie

um alle von gleichen oder ähnlichen Schritten abzuschrecken; die Maßregeln gegen die Deutschkatholiken dagegen wurden durch neue Maßregeln geschärft und, um die lästige Einsprache der Landstände zu beseitigen, wurde deren Versammlung am 10. Juni 1846 auf drei Monate vertagt. Denn so kräftige und gewichtige Stimmen auch in Deutschland für die Sache der Deutsch-Katholiken sich erhoben hatten, deren achtete man nicht. Hatte doch ein Bretschneider und ein Röhr von der einen Seite, ein Gervinus von der andern sich laut in eignen Schriften für die Sache des Deutschkatholicismus erklärt, und ihnen den großen Beruf, eine größere Vereinigung Deutschlands in religiöser Hinsicht dereinst herbeizuführen, zugesprochen *), hatten doch in der k. sächsischen Ständekammer an-

---

„nicht einmal persönlich treffende Maaßregeln der Regierung anrufen wollten. „Denselben werde bemerklich gemacht, daß es für den Staatsdiener nicht „angehe, seine Treue und Ergebenheit gegen die Regierung in der von ihnen „angenommenen Weise zu beschränken und daß es vielmehr nicht damit ver„träglich sei, sowie von ihnen geschehen, von den öffentlich ausgesprochenen „Grundsätzen der Regierung sich lossagend, eine Opposition gegen Letztere „öffentlich zu erklären. Es werde daher die in der vorliegenden Eingabe „enthaltene Remonstration gegen den Beschluß vom 18. Juli d. J. als un„gegründet zurückgewiesen und erwartet, daß die Bittsteller zu keinem wei„teren Einschreiten gegen dieselben Anlaß geben würden." Die beiden Petitionen, von denen die erste die aus der Vf.-U. und dem Wesen des Protestantismus hergenommenen Gründe gegen die Maaßregeln der Regierung und die von dem Landtags-Commissar am 7. April bekannt gemachten Grundsätze aussprach, die andere als Nachtrag einen Weg zur Vereinbarung mit der Regierung vorschlug und die Hoffnung hinzufügte, daß der Landesherr, nachdem er von der Unstatthaftigkeit der von den Dissidenten gehegten Befürchtungen sich selbst überzeugt habe, gehorsamen Unterthanen die freie verfassungsmäßige Ausübung ihrer Religion gestatten werde, waren, besonders die erstere, von sehr vielen angesehenen Beamten der Stadt, noch einigen anderen Staatsdienern, ferner von mehreren Advokaten und Aerzten unterzeichnet. Auch diesen wurden von den vorgesetzten Ministerien resp. Behörden kürzere Zurechtweisungen ertheilt u. die von zwei Advokaten erhobene Remonstration zurückgewiesen.

*) Bretschneider gab heraus: Votum in Sachen der Deutsch-K. Darmst. 1845. Röhr: Die gute Sache des Deutsch-Kathoci smus. Ein Zeugniß für dieselbe. Weimar 1846. — Gervinus: Die Mission der

gesehene Kirchenbeamten und Theologen, Ammon und Großmann, nachdrücklich den christlichen Charakter dieser neuen Secte und die Pflicht einer protestantischen Regierung, dieselbe sich frei entwickeln zu lassen, einem politischen Widersacher gegenüber behauptet. Ja hatte sogar im eignen Lande ein dem rationalistischen Standpunkte fern stehender Kirchenrechtslehrer, L. E. Richter*), in einer Schrift

---

Deutsch-Katholiken. Heidelberg: 1845. Erwiderungen von Dan. Schenkel. Zürich 1846. — Schon im 4. Heft der th. Studien und Kritiken von 1845. S. 985 — 1053 hatten K. Ullmann und Alb. Hauber (Archid. in Tübingen) ihre Bedenken über die d. k. Bewegung abgegeben. Der letztere sagt unter A.: „Für eine katholische Secte ist in der deutschen Gesammt„verfassung sowie in den Verfassungen der einzelnen Länder so wenig vorge„sehen, daß hier eben nur aus allgemeinen Grundsätzen, von welchen die „Regierungen geleitet werden, das neue Verfahren geschöpft werden wird. „Insofern wird die d. k. Bewegung, wenn und je mehr sie Stand hält „und sich ausbreitet, recht dazu dienen, die Herzen kennen zu lehren. Sie „wird in jedem Lande, wo die Freiheit der Gewissen geachtet wird, wenig„stens geduldet werden. Ihr absolutes Verbot wird ein Zeichen „sein, daß der Staat noch oder wieder auf veraltetem „Standpuncte steht." — Eine Recension von 186 die d. k. Bewegung betreffenden Schriften, worunter aber alle die eben erwähnten nicht begriffen sind, findet sich in der Jenaischen Allg. Lit. Zeit. von 1846. Nr. 131 — 134. 183—186. 221—223. 288—294. 299—302; vom Jahr 1847. Nr. 53 — 58 von K. Hase und E. Schwarz in Jena.

*) Hase und Schwarz sagen a. a. O. Nr. 301 (Dec. 1846) über die in dieser Schrift behauptete Verfassungsmäßigkeit der in Kurh. gegen die D. K. ergriffenen Maaßregeln: Der Verf. begründet die beschränkende Auslegung des § 30 der Vf.-U. theils auf §. 132, welcher die anerkannten Kirchen den Einzelnen gegenüberstelle, also auch jede kirchliche Existenz an die Genehmigung des Staats binde, theils auf ein neues Obergerichtserkenntniß, welches die auf §. 30 der Vf.-U. gestützten Ansprüche von Taufgesinnten auf eine religiöse Genossenschaft zurückgewiesen hat. Allein §. 132 stellt die protestantische und katholische Kirche einander nur gleich und gewährleistet ihre vom Staat anerkannten Rechte, wodurch den klaren Worten von §. 30 nichts abgebrochen werden kann. Denn eine auf die Familienglieder beschränkte Hausandacht ist keine vollkommen freie Religionsübung, weder nach hergebrachter deutscher Rechtsansicht, noch nach dem Wesen der Sache. Denn, wie auch der Verf. selbst dieß nachher ausgeführt hat, jede Religion, und je kräftiger sie ist, desto mehr, hat das Streben, sich über das Heiligthum des eignen Herzens und Hauses hinaus in möglichst großer Gemeinschaft zu verwirklichen

u. d. T.: Der Staat und die Deutschkatholiken, wenn er auch das positive Recht der Regierung, den gemeinsamen Gottesdienst der

---

und zu begründen. Es gibt keine beschränktere, unfreiere Religionsübung als bloße Hausandacht. Der gelegentliche Spruch eines Obergerichts ist keine Instanz gegen einen klaren Ausspruch der Verfassung, ein hessisches Obergericht hat auch den redlichen Jordan verurtheilt; jener Spruch beruft sich in den Entscheidungsgründen auf den Artikel des westfälischen Friedens, welcher jede nicht durch einen verjährten Besitzstand gesicherte Religionsübung von der Willkühr des Territorialherrn abhängig macht, also gerade auf den Artikel, welcher durch §. 30 der Vf.=U. aufgehoben ist. Es mag sein, daß damals, als in bewegter Zeit jene Verfassung geschrieben wurde, eine Freiheit verkündet worden ist, die man jetzt gern zurücknähme, es mag sogar sein, daß man damals selbst den ganzen Inhalt dieser Freiheit mit allen ihren Folgerungen nicht durchdacht hat. Aber an den Worten einer Vf.=U. soll man so wenig drehen und deuteln als an einem Kaiserworte und der Wissenschaft ziemt es am wenigsten, sich dazu herzugeben. Die hessische Verfassung erkennt für die Freiheit der Religionsübung jedes Einwohners durchaus keine Beschränkung als diejenige, welche sich von selbst versteht, weil sie in der Nothwendigkeit des Staates liegt, nämlich, soweit diese Religionsübung der Ausübung der bürgerlichen Pflichten nicht entgegensteht, also den Staat nicht gefährdet. — Weiterhin heißt es: Eine deutsche Staatsregierung muß, ohne gleichgültig zu sein gegen das religiöse Bekenntniß und ohne die altväterliche Ueberlieferung einer besonderen Verbindung mit den im Reiche legitimen Kirchen sofort aufzugeben, doch mit strenger Unpartheilichkeit jede Religionsgemeinschaft gewähren lassen, welche der Erfüllung aller bürgerlichen Pflichten, sonach dem Staatszwecke nicht entgegensteht; mag es uns gefallen oder nicht, das deutsche Volk, dem religiöse Freiheit über alle andre Freiheit geht, wird unabwendbar diesem Ziele entgegengetrieben. Eine tiefere Schwierigkeit liegt in dem heiligen Erbe eines christlichen Staats, aber sie kommt hier nicht in Betracht; denn nur eine Engherzigkeit, die das Christenthum bloß in einigen Dogmen erkennt, die allmählich und in mannigfaltigem Wechsel im Bewußtsein der Kirche hervorgetreten sind, die aber nichts weiß von seiner unendlichen Lebensfülle, konnte den christlichen Charakter des Deutsch=Katholicismus ernsthaft in Zweifel ziehen. — Ein vorzugsweise protestantischer Staat, der den Deutsch=Katholicismus ausschließen oder durch Bedrückungen desselben der römischen Kirche seine Macht leihen wollte, um Abtrünnige, die sie mit ihrer geistigen Macht nicht bewahren konnte, ihr wieder zuzuführen, würde dadurch abfallen von der Reformation und den Protestantismus selbst verdammen.

neuen Secte zu versagen, nicht bestritt, doch die Frage aufgeworfen: „ob nicht unter denen, welche sich unter das deutsch-katholische „Bekenntniß sammeln, viele heilsbegierige Gemüther seien, ob nicht „auch hier ein Stück unsichtbare Kirche verborgen liege, ob nicht „vertraut werden müsse, daß die Macht des christlichen Geistes den „religiösen Keim, der so tief in die Gemüther des deutschen Volks „gepflanzt sei, namentlich auch hier, wo der positiven christlichen Erinnerungen trotz allem Sträuben so viele haften, zu rechter Blüthe „und Frucht gedeihen lassen werde?“ und hierauf den Rath gegründet, der neuen Secte durch Gestattung eines Privatgottesdienstes freie Entwickelung zu gewähren. Ein noch bedeutungsvolleres Zeichen der Zeit konnte der Regierung das sein, was auf der preußischen vom 2. Juni bis zum 29. August in Berlin versammelten Generalsynode vorgieng. Denn, wenn gleich dort die gegen die Dissidenten ergriffenen oder zu ergreifenden Maßregeln nicht besonders zur Sprache kamen, so zeigte sich doch, daß selbst in dieser mit großer Vorsicht aus kirchlich gesinnten Männern zusammengesetzten Versammlung die überwiegende Mehrzahl einem strengen Festhalten an der überlieferten Kirchenlehre entgegen war und, wer die Zeichen der Zeit beachtete, mußte deutlich erkennen, wie sehr durch die öffentliche Meinung ein Regierungssystem verworfen wurde, das durch Gewalt-Maaßregeln nnd durch willführliche Begünstigung der Anhänger einer gewissen Glaubensrichtung die orthodoxe Religionslehre schützen und alle Abweichungen von derselben fern halten wollte *). Während die kurhessische Regierung alles dieß übersah oder verachtete, ließ sie sich vielmehr durch neue Erscheinungen, worin ein der Kirche

---

*) Außer dem amtlichen Abdruck der Verhandlungen der 1ten preuss. Generalsynode redig. von E. L. Richter und Krügers erster pr. G. Syn. sind noch theils die apologetischen Schriften gegen zweifache Gegner von Jul. Müller, sowie von Sack (in d. Bon. Monatsschr. 1846) und von Dorner (in der literar. Z. 1847. Nr 89 ff.) theils Dannhauers Epecho oder die in der Bekenntnißfrage arbeitende Preußische Generalsynode. Halle 1847 zu vergleichen, eine Schrift, welche eine treffliche Uebersicht über einem Haupttheil der Verhandlungen gewährt.

widerstrebender Geist in maßloser Weise hervortrat, zu ebenso maaßlosen Maßregeln des Widerstands fortreißen. In einzelnen wenigen Orten des Landes hatte eine neue Secte von Wiedertäufern vom Auslande her Eingang gefunden. Aus dem Mangel der Befriedigung durch die bestehende Kircheneinrichtung hervorgegangen und an dem Buchstaben der Schrift mit blindem Gefühlsglauben, der einer stillen Schwärmerei sich leicht öffnet, festhaltend, verwarfen sie vor Allem die Kindertaufe als einen von der verderbten Kirche willkührlich eingeführten Gebrauch und wollten die ursprüngliche Taufceremonie durch Untertauchen der Erwachsenen in fließendem Wasser wiederherstellen. Auch diese Separatisten wurden schon der Consequenz wegen verfolgt, so wenig auch eine weitere Ausbreitung dieser Secte zu fürchten war; ihre Versammlungen wurden mit Gewalt auseinandergetrieben, ihre Kinder auf Anordnung der Polizei und mit deren Hülfe getauft, auch Strafen über sie verhängt, wenn sie den strengen Befehlen zuwider gehandelt hatten. Sie selbst leisteten nur passiven Widerstand und freuten sich der Verfolgungen, die sie von einer nach ihrer Meinung verweltlichten und dem Satan verfallenen Kirchengewalt erlitten. In einer dieser Secte ganz entgegengesetzten Richtung bildete sich zu Marburg eine Gesellschaft von s. g. Lichtfreunden, die im Sinne der Wislicenus u. A. eine freie Kirche oder vielmehr einen Religion, Christenthum und Kirche verneinenden Bruderbund an der Stelle der christlichen Kirche errichten wollten. Prof. Bayrhoffer stand an ihrer Spitze und hielt auf die als unzweifelhaft angenommenen Sätze Hegels, Strauß und Br. Bauers und der beiden Feuerbach gestützte Vorträge vor Leuten, die von seinen Ansichten schwerlich mehr zu verstehen im Stande waren, als daß alles, was bisher durch frommen Glauben und fromme Sitte geheiligt war, nur das Erzeugniß trügerischer Einbildung sei und die den Mißbrauch der negativen Lehren leicht noch weiter zu treiben geneigt waren, als ihr Verkündiger selbst wollte *). Indessen, was durch seine Haltlosigkeit und durch die

*) Von Bayrhoffer erschienen damals 1) das wahre Wesen der ge-

Verurtheilung der besonnenen Mehrheit bald in sich selbst zerfallen wäre, bekam größere Bedeutung durch die Strafe der Suspension und wiederholte Geldstrafen, welche die Regierung über Bayrhoffer verhängte, sowie durch die Untersuchung, welche sie gegen den Urheber und mehrere Theilnehmer wegen schuldgegebener Gotteslästerung anstellen ließ. So unschuldig aber auch die Deutsch-Katholiken an diesen Bestrebungen waren, sie mußten durch neue harte Maaßregeln erfahren, mit welchem Ingrimm die Regierung gerade sie verfolge. In einem höchster Entschließung gemäß erlassenen, vom Staatsrath Scheffer unterzeichneten Rescript des Ministeriums des Innern wurde angeordnet, „daß die in den Schuljahren stehen„den Kinder deutsch-katholischer Dissidenten in die öffentlichen Orts„schulen namentlich auch für den christlichen Religionsunterricht „gegen Leistung der bestehenden Abgaben aufgenommen; 2) daß in „Vollziebung der Verordnung vom 10. November 1820, wonach „die Kinder christlicher Eltern getauft werden müssen, alle inner„halb zehn Monaten nach dem Uebertritte ihrer Eltern zu den „d. k. Dissidenten gebornen Kinder durch die protestantischen Orts„pfarrer gegen die bestehenden Gebühren nach protestantischem Ritus „getauft würden; 3) die Consistorien, unter Wahrung der Stellung „und Rechte der protestantischen Kirche, in einzelnen Fällen den „protestantischen Ortspfarrern gestatten dürften, auch die nach zehn „Monaten seit dem Uebertritt ihrer Eltern zum Deutsch-Katholi„cismus gebornen Kinder d. k. Dissidenten nach protestantischem „Ritus gegen die bestehenden Gebühren zu taufen; 4) daß die „Consistorien die stille Beerdigung von Deutsch-Katho„liken auf von den übrigen Begräbnißstätten abge-

---

gegenwärtigen religiösen Reformation in Deutschland dargestellt vom Prof. B. Mannheim 1846. 15 S. in 8. 2) Das Verhältniß der Lichtfreunde zu der protestantischen Kirche. Eine Erklärung von Protestanten Marburgs an das Kurf. Consistorium der Prov. Oberhessen. Offenbach a. M. 1846. II und 6 S. in 8.

„sonderten Räumen protestantischer Todtenhöfe gegen „Entrichtung einer von den Consistorien zu bestimmen„den Abgabe an den betreffenden Kirchenfonds und „die sonst üblichen Gebühren zulassen dürften." Zugleich wurde auf den früheren der Secte der d. k. Dissidenten des Leipziger Concilbekenntnisses die Duldung respective Anerkennung versagenden landesherrlichen Beschluß hingewiesen, die neuen Anordnungen aber wurden als im Interesse der unschuldigen Kinder jener Separatisten und eines geordneten Verfahrens getroffen bezeichnet und den Regierungen benehmlich mit den Consistorien vorläufig überlassen, eine sichere Aufzeichnung der Geburts- und Sterbefälle unter den erwähnten Dissidenten und zuverlässige Führung und Aufbewahrung der deshalbigen Register durch die Ortsvorstände oder nach Befinden durch die Orts-Polizeibehörden einzurichten.

Während so die Staatsregierung die ihr unmittelbar zu Gebot stehenden Mittel in der äußersten Schärfe anwendete, um diese neue Secte auf die härtesten Proben zu stellen und, wo möglich, völlig zu Boden zu drücken, glaubte sie doch die Wirkung derselben noch durch geistige hinsichtlich aller Dissidenten anzuwendende Mittel verstärken zu müssen. Daher ergieng durch die Consistorien an die protestantischen Pfarrer die Weisung, über den Charakter und die Aufführung der Deutsch-Katholiken, Lichtfreunde und anderer Dissidenten Beobachtungen anzustellen und von diesen Beobachtungen bei den Polizei-Behörden Anzeige zu machen, auch den Beistand dieser Behörden anzurufen, wenn sie bei Vollziehung der Verordnungen über Taufen und andere geistliche Handlungen auf Widerstand stoßen sollten. Ferner wurden den Consistorien zur Mittheilung an die protestantischen Geistlichen gedruckte Vorschriften übersendet, wonach dieselben eben jene Dissidenten belehren und, wo möglich, zum Anschluß an eine der bestehenden Kirchen zurückführen sollten. Für sich allein würden schon diese Versuche, auf jene einzuwirken, wenig Erfolg gehabt haben; in Verbindung mit den oben erwähnten Maaßregeln konnten sie gar nichts ausrichten. Nur deßwegen waren sie für das System der Regierung nicht ohne Werth, weil durch sie die

Treue und Ergebenheit der protestantischen Pfarrer gegen das herrschende staatskirchliche System auf die Probe gestellt wurde. Doch hatte das Consist. zu Cassel den Muth, wider jene Maaßnahmen, besonders die zweite der eben erwähnten, Einwendungen zu erheben; daher sie in den diesem Consistorium unterworfenen Diöcesen nicht in ihrem ganzen Umfang zur Ausführung kamen, zumal deutsch-katholische Dissidenten dort nicht zu finden waren und eine nähere Angabe, was unter Lichtfreunden zu verstehn sei, nicht hinzugefügt war.

Nach zweimaliger Vertagung der Ständeversammlung kam endlich die Zeit, wo diesen gegenüber das Verfahren gegen die d. k. Dissidenten behauptet und vertheidigt werden mußte; denn daß die Regierung hier keine Beistimmung, sondern fast allgemeinen Widerstand finden würde, war leicht vorauszusehen. Obschon die Mitglieder der Stände sonst in ihren Ansichten getheilt und Viele der Regierung sich anzuschließen geneigt waren, so herrschte doch über die Unrechtmäßigkeit und wenigstens die Unzweckmäßigkeit des hier von der Regierung eingeschlagenen Verfahrens fast nur eine Stimme.

Schon das, was am 16. October 1846 in der Ständeversammlung vorgieng, war ein Vorspiel des nahe bevorstehenden Kampfs gegen die Regierung. Denn an diesem Tage verkündigte und begründete der Hersfelder Abgeordnete K. Sunkel seinen Antrag, die Herstellung eines verfassungsmäßigen Zustands betreffend, worin er die Beeinträchtigung des Petitionsrechtes für die Staatsdiener durch Ministerialbeschlüsse und andere Beschränkungen der verfassungsmäßigen Freiheit durch polizeiliche Eingriffe, außerdem auch die verfassungswidrige Versagung der Religionsfreiheit und den der Presse und dem Buchhandel aufgelegten Druck freimüthig zur Sprache brachte und darauf antrug, die Staatsregierung dringend und entschieden zu bitten, daß sie die verfassungswidrigen Anordnungen zurücknehmen und den bisher geschehenen Eingriffen in die Freiheit und Rechte der Staatsbürger die gemessensten Schranken setzen möge. Ein anderer Deputirte (Advocat Fr. Scheffer aus Felsberg) begründete einen Antrag, daß die Staatsregierung darum angegangen werden möge, die in der Vf. U. verheißene Aufhebung der

Censur theils durch Vorlegung eines Preßgesetzes theils durch Einwirkung auf den Bundestag herbeizuführen. Die Versammlung beschloß, beide Anträge in Erwägung zu ziehen und verfügte den Druck und die Vertheilung derselben an die Mitglieder. An demselben Tag kam eine Vorstellung mehrerer evangelischen Bürger der Stadt Hanau zur Berathung, welche die Vertretung der evangelischen Gemeinden betraf. In dieser Vorstellung hatten jene Bürger gebeten, die Ständeversammlung wolle die Vertretung evangelischer Kirchengemeinden in den Städten in Erwägung ziehen und, wenn sie die Wünsche der Unterzeichneten begründet finde, bei der Staatsregierung die Bitte bevorworten, daß in den evangelischen Stadtgemeinden die bisherige Ernennung der Kirchenältesten künftig in eine Wahl derselben aus der Mitte der Gemeinde auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werde. Der von dem Professor Rehm im Namen des Rechtspflege- und des Cultus-Ausschusses erstattete Bericht wies aus der Geschichte nach, wie das Institut der Presbyterien allmählich in Hessen, wo es ursprünglich bei Entstehung der Reformation vor fast allen deutschen Ländern in seiner hohen Bedeutung erkannt worden war, durch Aufhebung der Wahl der Aeltesten von Seiten der Gemeinde (s. S. 101), von seiner ursprünglichen Wichtigkeit immer mehr zur leeren Form herabgesunken sei, begründete aus den Bedürfnissen der Gegenwart und aus den Bestimmungen der Vf.-U. die Nothwendigkeit der Einführung einer Presbyterial- und Synodalverfassung für die evangelische Kirche und stellte den Antrag, noch ehe durch eine von der Staatsregierung, wie zu hoffen sei, zu berufende Landessynode die Verfassung der evangelischen Kirche geordnet werde, die alsbaldige Anordnung einer allgemeinen Wahl der Presbyterien durch die evang. Gemeinden der Staatsregierung dringend anzuempfehlen. Dagegen sprachen nur zwei Mitglieder, die allen Neuerungen abhold, doch nicht auf die Sache an sich, sondern blos auf die gegenwärtige Zeit als Grund der Verwerfung sich beriefen. Indessen von mehreren Anderen, insbesondere von dem Hanauer Deputirten, Oberbürgermeister Eberhard, der die Erfüllung des von sehr achtbaren Bürgern

ausgegangenen Gesuchs für nothwendig zur Förderung des kirchlichen Lebens erklärte, eifrig befürwortet, wurde der Antrag gegen 6 Stimmen angenommen; aber schon der Widerspruch jener im Sinne der Regierung sich äußernden Mitglieder war ein deutliches Vorzeichen von der Erfolglosigkeit solcher Schritte.

Weit stärker war der Kampf, der am 10. November sich erhob, als die Sache der Deutschkatholiken zur Verhandlung kam. Der Deputirte H. Henkel erstattete im Namen des Rechtspflege-Ausschusses einen sehr ausführlichen Bericht. Um nicht wieder, wie 1839 beim Symbolstreit, des Mangels an Sachkunde beschuldigt zu werden, beleuchtete er unter Mittheilung aller Actenstücke den Gegenstand mit einer in landständischen Berichten ungewöhnlichen Vollständigkeit, theils von dem naturrechtlichen, theils von dem gemeindeutsch-rechtlichen, theils endlich von dem hessisch-particular-rechtlichen Standpunkt aus und indem er auf die Geschichte der christlichen, besonders der protestantischen, Kirche und das Glaubens-Bekenntniß der neuen Secte zurückging und sich auf die Bundesacte und die Verf. §. 29 und 30 berief, gelangte er zu dem Ergebniß, daß die deutsch-katholischen Gemeinden zwar nicht in die Rechte und Vorzüge der anerkannten Kirchen (§. 132) oder überhaupt einer Corporation oder moralischen Person einzutreten das Recht hätten, aber als christlichen Brüdern und gehorsamen Staatsbürgern den D. K. Alles zu verstatten sei, was zur freien gemeinsamen Ausübung der Religion gehöre, und die Staatsregierung die Pflicht habe, denselben die Behörde zu bezeichnen, vor und bei welcher die in das Gebiet der Rechtsgeschäfte einschlagenden, bei anerkannten Religionsgesellschaften deren Geistlichen übertragenen Acte der Deutschkatholiken vorzunehmen seien *). Der Antrag ging nun dahin: da die Mit-

*) Der Henkel'sche Ausschußbericht betrug 96 Seiten in Lexicon-Form. Wenn auch jener Bericht in gründlicher Weise und in faßlicher Sprache vom Standpunkt des Verfassers aus den Gegenstand erörterte, so dürfte doch die Meinung derer viel für sich haben, welche glaubten, daß, wenn der Verfasser

wirkung des eigentlichen Ministers d. J. zu dem Verfahren gegen die D. K. nicht bekannt sei, die Staatsregierung um Zurückziehung jener Maaßregeln und um Bezeichnung der eben erwähnten Behörde zu ersuchen, eventuell für den Fall, daß die Ständeversammlung an den erforderlichen Schritten verhindert würde, den ständigen Ausschuß mit der Ausfertigung jenes Ersuchens und mit der etwa nöthigen Anklage gegen den Minister wegen verfassungswidrigen Verfahrens zu beauftragen, vor allen Dingen aber den gegenwärtigen Minister zur Erklärung seiner Ansicht zu veranlassen. Bei der Verhandlung sprach selbst ein der röm. kath. Kirche zugethaner Deputirter den Wunsch aus, daß der Staat in religiösen Dingen allen Partheien völlige Freiheit gewähren möge, was seinem Bekenntnisse am meisten zu Gute kommen werde, doch erkannte er die Verfassungswidrigkeit der Beschlüsse der Staatsregierung gegen die D. K. nicht an. Mehrere Deputirte, die an der landständischen Versammlung von 1830, mit der die Vf.-U. vereinbart worden war, Theil genommen hatten, erklärten auf das Entschiedenste, daß, wie sie sich wohl erinnerten, eine allgemeine Duldung jeder Religionsübung bei

---

darauf ausgieng, die Regierung selbst von der Unrechtmäßigkeit und der Unzweckmäßigkeit ihrer Maaßregeln zu überzeugen, — was zwar kaum zu erwarten war, aber immer in Aussicht gestellt werden mußte — er auf solche Gründe sich hätte einschränken sollen, deren Gewicht auch die Staatsregierung anerkannte. Ferner hätte wohl die Unzweckmäßigkeit und die Erfolglosigkeit solcher Maaßregeln, wie sie die Staatsregierung ergriffen hatte, also die politische Seite der Sache noch mehr ins Licht gestellt werden sollen. Endlich ist auch nicht zu leugnen, daß die Anspielungen, welche hier und da, und selbst bei den unnöthiger Weise gehäuften biblischen Stellen vorkamen, der Würde des Vortrags und dem Eindruck, den derselbe zum Vortheil der vertheidigten Sache machen sollte, Eintrag thaten. Wie aber der Inhalt der ganzen Abhandlung, die offenbar nicht bloß für die St. V. und die Regierung, sondern für das Publikum überhaupt berechnet war, einer der Religion und der Staatsordnung feindlichen, also revolutionären Tendenz hat beschuldigt werden können, das kann nur aus einer einseitigen, von vorgefaßten Meinungen ausgehenden Auffassung, die keinen verschiedenen Standpunct anerkennt, erklärt werden.

der Bestimmung im §. 30 von der St. V. beabsichtigt und eben deßwegen ein von der Staatsregierung beantragter beschränkender Zusatz verworfen worden sei, worauf die letztere eingewilligt habe. Die Hanauer Deputirten bezeugten, daß ihre d. k. Mitbürger zu den ruhigsten und friedliebendsten Einwohnern gehörten und durch das an die Stelle der anfänglichen Zulassung getretene Verbot ihrer Religionsübung bitter getäuscht worden seien. Nur ein Mitglied erklärte in ausführlicher Rede seine unbedingte Billigung der Regierungs=Maaßregeln unter heftigen Ausfällen auf den revolutionären Geist der Zeit, der die Sache der Deutsch=Katholiken nur zu seinen Zwecken ausbeuten wolle, worauf Henkel u. A. entgegnete: wenn man zu Verdächtigungen übergehen wolle, so könne man mit eben so großem Recht sagen, daß die Parthei, welche überall nur an dem Alten festhalte, ja zu dem, was längst verjährt sei, zurückführen wolle und welche in kirchlichen und politischen Dingen als eine reactionäre auftrete, in Wahrheit die eigentlich revolutionäre Parthei bilde. Der anwesende Minister des Innern selbst hatte die Rechtmäßigkeit der Regierungsmaßregeln vertheidigt und dann von der Verhandlung sich zurückgezogen. Dennoch gewann die Meinung mehrerer Mitglieder die Oberhand, daß vorerst noch zu überlegen sei, ob nicht eine mildere Form gewählt werden könne, weil man sich dann einen sichereren Erfolg bei der Staatsregierung versprechen dürfe. Der Ausschuß erhielt daher den Auftrag, den Gegenstand noch einmal in Berathung zu nehmen und dabei die gerichtlichen Bescheide, sowie die Maßregeln der Staatsregierung zu berücksichtigen, die in der neuesten Zeit in der Sache der D. K. ergangen seien. Derselbe erstattete am 17. November seinen zweiten Bericht, worin er nachwies, daß, wenn den D. K. das in den §§. 29 und 30 der Vf.=U. deutlich ausgesprochene und durch die Oberaufsicht über alle Kirchen, welche nach §. 133 der Staatsregierung unzweifelhaft zustehe, keineswegs, wie Manche fälschlich annähmen, aufgehobene Recht der freien Religionsübung wirklich gesichert werden solle, einen anderen Weg als den vorgeschlagenen einzuhalten, nicht möglich sei. Denn ein Ersuchen um Zurückziehung der letzten Ver-

fügung vom 7. August und um Gestattung eines Privatgottesdienstes für die D. K. — was in der St. V. von einem Mitglied vorgeschlagen und von Mehreren gebilligt worden war, — sei theils ungenügend, theils allzu unbestimmt. Die ungünstigen Bescheide der Obergerichte hätten an sich noch keine entscheidende Kraft und ihnen stehe wenigstens ein günstiger gegenüber. In den neuesten Maaßregeln der Regierung (den oben erwähnten Weisungen an die Pfarrer) sei keine Rechtsverletzung der D. K. zu finden.

Aber ehe noch die Ständeversammlung in die Berathung einzugehen vermochte, war schon ihre Auflösung beschlossen. Durch den letzten Ausschußbericht und den kurz vorhergegangenen Antrag des Hersfelder Deputirten, eines einfachen, redlichen Bürgers, der, voll Schmerz über den verfassungswidrigen Zustand des Vaterlands, eine Reihe von wirklichen Thatsachen als Beweise dieses Zustandes zu einem Ganzen zusammengestellt und selbst blöden Augen die Tendenz der Regierungsmaaßregeln aufgedeckt hatte, waren die Organe der Regierung auf das Tiefste verletzt worden. Es schienen solche widerwärtige Enthüllungen oder Demonstrationen, wie man es nannte, eine strenge Ahndung und eine Sühne zu fordern, die das vom bösen Zeitgeiste und unfügsamen Unterthanen Ausgegangene wenigstens für die Folge unwirksam machen sollte. Diese Absicht legte sich deutlich in der Rede dar, welche der Landtags-Commissar der Verkündigung des über die St. V. Beschlossenen vorhergehen ließ. Dieser hatte nämlich bei der Verhandlung am 10. November völliges Stillschweigen beobachtet und trat erst jetzt mit einer nachdrücklichen Strafrede hervor, die, gleich merkwürdig an Inhalt und Form und das bisher Geäußerte bei weitem überbietend, ja von einem jemals durch einen Vertreter der Regierung vor den Vertretern des Volkes gehaltenen Vortrag schwerlich übertroffen, das System der Regierung auf seinem Höhepunkte und in seiner polemischen Stärke der staunenden Versammlung gegenüber entfaltete. Sie begann mit den Worten: „Wenn in der Sitzung vom 10. d. M. das „bedenklichste Geistesprodukt, welches jemals in der Gestalt und unter dem Namen eines landständischen Ausschußberichts in Kurhessen

„erschienen, ohne Widerrede zur Berathung gelassen wurde, wenn „dieses Werk stellenweise mit einem Ausdruck und einer Betonung „verlesen wurde, welche nicht anders, denn als Verhöhnungen von „Staatsauctoritäten lauteten, wenn die extravagantesten Aeusserun- „gen hier vernommen wurden, und maaßlose Angriffe und fanatische „Mißdeutungen bisher heilig gehaltener Institutionen und Gefühle „keinen Einhalt fanden; alsdann wird man der Regierung nach- „rühmen müssen, daß sie mit seltner Ruhe und Geduld jede, selbst „die extremste Meinung gewähren ließ und den Mißbrauch ständi- „scher Schreib- und Rede-Freiheit nicht hinderte, um das urkund- „liche Bild eines in der Versammlung waltenden und enthüllten Gei- „stes getreu und vollständig zu gewinnen. Aber Niemand darf „deßhalb glauben, daß die Regierung ein sol- „ches Walten legitimire und gemeint sei, den „Ständesaal, wenn auch nur für Einzelne, „zu einem Heerde und einem Tummelplatze re- „ligiöser und politischer Demagogie werden „zu lassen. — Nein, meine Herrn! beruhigen Sie sich, dem ist „nicht so. Dämonische Einflüsterungen, Verdäch- „tigungen, Erfindungen, Verdrehungen und „Fälschungen haben bei den erwähnten Er- „scheinungen mitgewirkt, sie haben bei ver- „schiedenen, vorzugsweise seit der Zusammen- „kunft der Stände vorgekommenen Anträgen, „Auslassungen und Eingaben mitgewirkt, das „ist gewiß und, wenn nähere Andeutungen über „Gegenstände, Urheber, Zusammenhang und „Getriebe hier vermieden werden, so geschieht „dieß, um den objectiven Standpunt festzuhal- „ten und dem Rechte gegen die Schuldigen „nicht vorzugreifen“. Dann wurde weiter den Ständen vorgehalten, wie man bei einer unbefangenen und leidenschaftslosen Prüfung der eingegangenen Petitionen würde eingesehen haben, daß ebenso wenig als andere Secten, welche die St. V. unbeachtet lasse,

die der D. K. deren Interesse in Anspruch zu nehmen verdiene, da deren und besonders ihrer Führer elendes Treiben, wie unter Vorlesung eines sächsischen Partheiblatts gezeigt wurde, schon im Abnehmen begriffen und dem Erlöschen nahe sei. „Nur die Geister „der Verneinung des Positiven in Kirche und Staat hätten diese „an sich unbedeutende Sache ergriffen, um gegen die bestehenden „Ordnungen und Einrichtungen, sowie gegen deren Schirmer und „Vertreter die feindseligsten und bittersten Anfälle zu machen und „immer festeren Fuß zu erringen. — Der Bericht des Ausschusses „sei nur ein Werk des vulgären Rationalismus und des flachver„ständigen Liberalismus und er gehöre einem der gereifteren und „tieferen Betrachtung längst entschwundenen und verschollenen Stand„punct an. Von den Worten: Vernunft, Fortschritt, recht„schaffenes Handeln werde ein ungemessener, mißverstande„dener Gebrauch gemacht und man sehe, zu welchen Abirrungen die „Gottesgabe Vernunft führe und führen müsse, wenn sie in der Er„kenntniß der Offenbarung als Richterin, nicht bloß als geistiges „Vermittelungsorgan sich geltend mache, insbesondere zeige die miß„bräuchliche Anwendung einzelner, aus ihrem Zusammenhang geris„sener Bibelstellen, was dabei herauskomme, wenn man den in der „heiligen Schrift verborgenen Schatz zu heben suche, ohne mehr an„zuwenden, als den s. g. gesunden Menschenverstand, ohne gläubige „Hingabe an den geoffenbarten Inhalt. Auch die Art, wie hier ge„schichtliche Thatsachen und Charaktere behandelt würden, sei leicht „begreiflich. Namentlich werde auch hier wieder der Geist Luthers „heraufbeschworen, Aussprüche von ihm würden zu gleicher Zeit „adoptirt und desavouirt, je nachdem sie für den vorgesteckten Zweck „brauchbar befunden würden, ohne eine Ahnung davon, „daß dieser Mann aus einem Stücke, nur aus „einem Brennpuncte dachte und handelte, aus dem „Kern des evangelischen Princips: der Recht„fertigung durch den Glauben! — Nimmermehr," wurde, um über den positiv-rechtlichen Theil Einiges zu sagen, hinzugefügt, „habe der Regent eines monarchisch-christlichen Staats

„eines seiner wesentlichsten Rechte durch den §. 30 der Vf. U. auf-
„heben können. Denn, wenn das darin zugesicherte Recht seinem
„ganzen Umfang nach gelten sollte, so würde der Staat für die von
„der Tagesmeinung proklamirte Ungebundenheit keinen Zügel haben,
„vielmehr gegen jeden Cultus, selbst gegen Götzenanbetung und Menschen-
„opfer indifferent sein müssen; Kurh. würde zufolge seines öffentl. Rechts
„mit jenem einen Satze mitten in die Zustände nordamerikanischer Frei-
„staaten versetzt werden und es würde nicht bloß das Land sein,
„in dem der Einzelne, um in einer bekannten Manier zu reden,
„nach seiner Façon selig werden könnte, sondern es würde auch das
„Land sein, in dem neue Religionsgesellschaften in üppiger Fülle
„und nach dem Wechsel des Tags- und Zeitbewußtseins in bunter
„Mannigfaltigkeit und in den beliebigsten, ja in antimoralischen und
„antireligiösen Façons von Verfassungs- und Rechts wegen sich her-
„vorthun dürften und könnten. Namentlich würde der im heutigen
„Communismus begründeten Neigung zur Vielweiberei in Kurhessen
„volle Befriedigung gewährt werden müssen, nur daß sich hier-
„bei einer gesetzlichen Verbindlichkeit nicht entzogen werden dürfte,
„also z. B. dem Heirathen vor geleisteter Militärpflicht, dem Ein-
schreiben von Gericht bei amtssässigen Personen, der Bezahlung des
„Einzugsgeldes u. s. w. In der That," hieß es dann weiter, „es
„bedarf der Ausführung weiterer Consequenzen nicht, um an der
„Richtigkeit des von den Gegnern proklamirten Princips zu zweifeln
„und der nur einiger Maßen besonnene Mann wird im Angesicht solcher
„Consequenzen die Frage: ob mit dem §. 30 das landesh. Reformations-
„recht vernichtet worden sei, nicht bejahen können, ohne von einem
„nagenden Mißtrauen in die Richtigkeit seiner eigenen Ansicht ge-
„quält zu werden." Im Vorbeigehen wurde noch bemerkt, daß sech-
zehnjährige Erinnerungen einzelner Personen über die Absicht des
§. 30 der Vf. U. selbst, wenn sie eine nachweisbare
Bestätigung fänden, wie es nicht der Fall sei, denjenigen
Sinn zu einem legislatorischen nicht machen könnten, den, abgesehen
vom Formellen, Geschichte, Politik und Religion verwerfen. Am
Schluß der Strafrede berief sich der Landtags-Commissar zur Recht-

fertigung der Regierung und ihre Organe auf ein Gutachten, das er zugleich nach höherer Ermächtigung der St. V. mittheilte.

Dieß Gutachten mit der Ueberschrift: die gutachtlichen Motive zu dem Verfahren hinsichtlich der s. g. deutsch-katholischen Dissidenten Leipziger Concilbekenntnisses zu Marburg und Hanau, deren Verfasser, weil die Regierung selbst den Inhalt zu verantworten übernahm, nicht angegeben war, sondern zu errathen überlassen wurde, enthielt vorerst eine weitläufige Deduction, daß nach dem bestehenden, durch den Passauer Vertrag von 1552, den Religions-Frieden von 1555 und den Westphälischen Frieden von 1648 begründeten positiven Staatsrechts in Deutschland nur die zwei im deutschen Reich recipirten Confessionen, nämlich die röm.-katholische und die evangelische, als christliche, alle anderen dagegen als von aller Duldung ausgeschlossene Rotten und Secten zu betrachten seien, daß nach diesem Sprachgebrauch auch der §. 63 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses von 1803, der §. 16 der Bundesakte von 1815 und der §. 29 der Vf. U. von 1831 *) auszulegen seien und daher der §. 29 der Vf. Urk. nur auf die oben genannten zwei Confessionen zu beziehen sei, daß mithin auch der §. 30 nur eine

---

*) Der §. 2 des Artikels VII. im Westphäl. Fr. Instrument lautete: Praeter religiones supra nominatas (die katholische und evangelische) nulla alia in sacro imperio romano recipiatur vel toleretur. Der Reichsdeputations-hauptschluß §. 63 sagt: Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung jeder Art geschützt sein, insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchen- und Schul-Fonds nach Vorschrift des westphäl. Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten. Der §. 16 der Bundes-akte heißt: Die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen. Weiterhin wird auch den Juden der Genuß der bürgerlichen Rechte in Aussicht gestellt. Vergleicht man diese Bestimmungen mit einander und mit den §. §. 29 und 30 der kurhess. Vf. U. (S. oben S. 250), ist da nicht ein durch den Geist der Zeit herbeigeführter Fortschritt sichtbar?

individuelle Religionsgarantie für die Bekenner der beiden allein christlichen Confessionen, für die Bekenner des Judenthums und, wenn man sehr weit gehen wolle, auch für die Glieder der schon damals bestehenden Mennoniten=Secte enthalten könne. Neuere Religionen, welche erst nach der V. U. erfunden seien und denkbarerweise noch erfunden werden können, die der Geber der V. U. nicht kannte, und die der Landesherr weder anerkannt, noch tolerirt, hinsichtlich der Religionsübung im §. 30 der Vf. U. für zum Voraus garantirt und versichert zu halten, sei mehr als sich glaublich machen lasse. — Sollte man aber dem §. 30 der Vf. U. auf neu entstehende Secten Anwendung geben dürfen, so würde derselbe nach seiner bloß auf das Individuum gerichteten Fassung doch ein Mehreres in selbstständiger Weise nicht gewähren als die Zusicherung vollkommener Freiheit des Gewissens und der Religionsübung für das einzelne Individuum, also Religionsfreiheit im Innern des Herzens und des Hauses für jeden Einzelnen und somit die Verheißung des Schutzes gegen dawider gerichtete Beeinträchtigungen Nur wenn einem Religionsverein als solchem (einer Kirche) die freie oder die vollkommen freie Religionsübung eingeräumt worden sei, sei darunter eine mehr oder weniger beschränkte Befugniß in Beziehung auf gemeinschaftlichen Gottesdienst und auf sonstige kirchliche Einrichtungen zu verstehen. Hiervon sei aber im §. 30 der Vf. U., welcher, sowie der ganze dritte Abschnitt, wozu er gehöre, von den Rechten und Pflichten der einzelnen Unterthanen Kurhessens handele, so wenig die Rede, daß erst im 10. Abschnitt von den religiösen Vereinen (Kirchen) gehandelt werde, hinsichtlich dieser aber in den §§. 132 und 133 die Anerkennung derselben von Seiten der Staatsregierung vorausgesetzt und die ungeschmälerte Aufrechthaltnng der unveräußerlichen Hoheitsrechte des Staates in Beziehung auf dieselben ausgesprochen werde. So lange also ein religiöser Verein von der Regierung nicht anerkannt worden sei, habe er gar keine rechtliche Existenz, er könne daher auch keine gemeinschaft=

lichen gottesdienstlichen Versammlungen halten und es könne von einer Religionsübung des Vereines als solchen nicht die Rede sein. Um diese Auslegung zu unterstützen, berief sich der Vf. auf den von mehreren Kirchenrechtslehrern und in einem Erlaß des Corpus Evangelicorum von 1708 befolgten Sprachgebrauch, nach welchem die Hausandacht eine Religionsübung genannt werde*). Auch wurde ein Urtheil des Criminal-Senats des Marburger Obergerichts zur Bestätigung der aufgestellten Grundsätze angeführt. Dann wurde näher auf die Sache der Deutsch-Katholiken eingegangen und auf die Uebereinstimmung des Benehmens ihrer Führer mit der schon früher hervorgetretenen politischen Agitation hingewiesen. „Damals,“ hieß es, „waren dieselben Fahnen aufgesteckt, auf welchen politische „Freiheit und politische Gleichheit, volksthümliche, von der Vernunft „und dem Zeitbewußtsein geforderte und geheiligte politische Verfassungen, politisches Recht, politische Wahrheit, politisches Licht „und dergleichen in fälschendem Sinne mit blendenden Buchstaben geschrieben stehen. Dieselben Zeichen sind wieder emporgerichtet, nur „die Parole ist gewechselt. Das Wort „politisch“ ist mit „religiös“ „vertauscht. Wir sehen dieselben und gleiche Namen und Geister „als Führer, Förderer, Begünstiger und Gehülfen für neue Religionen und neue religiöse Glaubensbekenntnisse und unter jenen Zei„chen agiren, welche zu ihrer Zeit mit und unter denselben Zeichen „für neue Staaten und neue politische Glaubensbekenntnisse gerade „so prunkten. — Wem und was es eigentlich von Seiten der mit „Bewußtsein Agirenden, nicht der im Glauben Irrenden, gilt, und „welche Elemente und Triebfedern wirksam sind, ist klar geworden,

---

*) Dieser Behauptung widersprechen die deutlichsten Stellen in den Lehrbüchern zweier ausdrücklich angeführten Kirchenrechtslehrer. S. G. L. Böhmeri principia j. can. §. 14 und K. Fr. Eichhorn's Kirchenrecht. 1. Bd. S. 286. 3). Der Erlaß des Corp. Evangel., der nur eine Bestimmung des westphäl. Friedens Art. V. §. 39 kurz anführt, kann dessen festen Sprachgebrauch nicht haben umändern wollen.

„und, wer sich hat täuschen lassen, wird Ursache zur Reue, die größ-
„ten Theils schon eingetreten ist, noch genug finden. Bei solchen
„Erfahrungen, unter solchen verdächtigen Erscheinungen und Symp-
„tomen, der d. k. Bewegung und Verbindung Raum und legitimen
„Sitz und geltende Stimme im Staate zuzugestehen, würde eine
„staatsgefährliche, zerstörende, Separationen und sectirerisches Wesen
„legalisirende Krankheit aufnehmen und pflegen heißen; eine Wahr-
heit, die bei näherer Betrachtung des innern Gehalts des fraglichen
„Vereins unverhüllt hervorleuchten wird." Ohngeachtet sich hieraus
schon ergab, daß der Verfasser die d. k. Verbindung bloß als eine
politische Parthei ansah, so wurde dieselbe doch der Vollständigkeit
wegen auch noch vom religiös-kirchlichen Standpunkte betrachtet
und zwar vom allgemein religiösen in seinem ganzen Umfang, vom
christlich-kirchlichen überhaupt, endlich von dem besonderen konfessio-
nellen Standpunct. Hinsichtlich eines jeden dieser Standpuncte war
die Forderung, welche der Verfasser machen zu müssen glaubte, (zum
Theil in trefflichen Worten) vorangestellt und dann, da er bei den
D. K. nur Negatives fand, mit leichter Mühe gezeigt, wie wenig die
deutsch-katholischen Bestrebungen jenen Forderungen entsprächen.
Hiernach ergab sich, daß sie eigentlich gar keine Religion hätten,
vielmehr noch tiefer als die Heiden zu stellen, als Christen nicht zu be-
trachten seien, zumal sie das apostolische Glaubensbekenntniß nicht
annähmen und es nicht sicher sei, ob sie die überlieferte Taufformel
immer beibehalten würden, endlich, daß sie zu der evang. Confession
in keinem andern Verhältniß, als in dem der Grundverschiedenheit
der Principien ständen, weil sie weder den durch die ökumenischen
Symbole festgestellten alten Kirchenglauben von der Trinität und
Gottmenschheit Christi, noch die im Sinne der evangelischen Kirche
schlechthin nothwendige Folgerung aus jenem Kirchenglauben, näm-
lich die Lehre von der Aneignung der rechtfertigenden Gnade Got-
tes durch den Glauben allein, bekennen: „daher sich die protestanti-
„sche Kirche zwar einer näheren Verwandtschaft mit der römisch-
„katholischen, die jenen alten Kirchenglauben mit ihr gemein hat,
„aber gar keiner mit der deutsch-katholischen bewußt ist, und die

„Zumuthung auf das Bestimmteste zurückweisen muß, diese Verbin„dung als eine Schwesterkirche zu betrachten, ihr Förderung ange„deihen zu lassen oder gar dieselbe neben sich zu gleichen Rechten „zu erheben, indem dieß, zum Theil nach den eignen Erklärungen „der Führer dieser Bewegung, nichts anderes sein würde, als einem „Gegner die möglichst günstige Stellung einräumen, von welcher „aus derselbe seine Operationen gegen das Lebensprincip der evan„gelischen Kirche, ihren Glaubensinhalt, mit der leichtesten Mühe „und dem wahrscheinlichsten Erfolge ausführen könnte." So gelangte der Verfasser theils durch eine künstliche Mischung des Wahren und Falschen, theils durch Verschweigung alles Widersprechenden, zu einem Resultat, das mit den Aeusserungen der leidenschaftlichsten römisch-katholischen Zeloten übereinstimmte, und durch das die Maßregeln der Regierung als gerecht, weise und dem Wesen des ächten Protestantismus entsprungen und zu dessen Schutz nothwendig erscheinen sollten.

Nach der Auflösung der Landstände am 17. November 1846 führte die Regierung das aus, was nach den Erklärungen des Landtags-Commissars vorauszusehen war. Sie richtete ihr Augenmerk vorzüglich darauf, theils das einmal angenommene Verfahren gegen die Dissidenten trotz allen Einreden der St. V. und trotz allen Widersprüchen der öffentlichen Meinung aufrecht zu erhalten und so noch ferner den Ruhm einzuernten, daß sie allein gezeigt habe, wie weit eine protestantische Regierung auch noch jetzt das System des christlichen Staates verfolgen könne und dürfe*), theils

*) V. A. Huber sagte nämlich in seinem Janus vom J. 1846 in dem letzten Hefte in Beziehung „auf die strenge Haltung, welche Kurhessen nach „einem vorübergehenden Schwanken gegen diese Secte der D. K. angenom„men habe." „Es ist wahrlich gut, daß gelegentlich immer wieder gezeigt „werde, daß man die Sache auch so behandeln kann — daß eine deutsche Re„gierung noch gar wohl das Rauhe herauskehren kann und darf, wo we„nig oder gar keine Gründe zu besondern Rücksichten sind — daß es mit der „Auflösung noch nicht so weit gekommen ist, daß jedem Gelüsten der Art

die, welche nach ihrer Meinung bei den in der St. V. eingereichten Petitionen und vorgebrachten Anträgen vorzüglich mitgewirkt hatten, zu verfolgen und nach allen Seiten Schrecken und Scheu vor ähnlichen Versuchen zu verbreiten. In den Städten, wo sie der Local-Behörden zur Ausführung ihrer Absichten bedurfte, fehlte es nicht an dienstbeflissenen Helfern. Die Vexationen gegen Deutschkatholiken, s. g. Lichtfreunde und Wiedertäufer dauerten da, wo solche waren, unverändert fort oder wurden noch geschärft, nur daß man in Hanau den Befehl wegen abgesonderter Beerdigung der D. K. mit Zustimmung des Ministeriums in den vorkommenden Fällen sich noch nicht auszuführen getraute. Eben jene Lokalbehörden thaten aber noch ferner das Ihrige dazu, um die Regierung in ihren Plänen zu bestärken, um ihr verdächtigende Nachrichten mitzutheilen und um, soweit als ihr Wirkungskreis reichte, die, welche nicht im Sinne der Regierung zu handeln oder gar ihren politischen und religiösen Grundsätzen zu widerstreben schienen, die Schwere ihres Armes fühlen zu lassen oder ihnen wenigstens Furcht vor weiteren Folgen einzuflößen. Und, wie es zu geschehen pflegt, giengen diese Lokalbehörden in ihrem Eifer, mochten sie nun der Regierung oder sich selbst dienen wollen, oft noch weiter, als die Regierung selbst es wünschen konnte. Eben der oben erwähnte freimüthige Antrag des Hersf. Dep. wurde als das Erzeugniß eines zu Angriffen auf die Staatsregierung gestifteten Complotts, die sonst und in der That auch damals friedliche Vaterstadt jenes Abgeordneten als ein Heerd der Demagogie dargestellt, und die bei der Regierung gemachten Insinuationen hatten die Folge, daß noch am 31. December 1846 zwei wissenschaftlich gebildete Lehrer, die man als Miturheber jenes Antrags betrachtete, wegen einer, wie es in dem Rescripte hieß, von dem

---

„gleich volle Genüge und Deferenz mit Beseitigung aller entgegenstehenden „Grundsätze, Rücksichten und Gesetze geschehen müsse. Und so möge sich „die kurhessische Regierung nicht irre machen lassen in der „Ehre und in dem Bestreben solcher Beweisführung!“

Justizministerium eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung von ihrem Amt kurzer Hand suspendirt wurden, ohne daß eine Vernehmung ihrer selbst oder ihrer nächsten Vorgesetzten vorausgegangen war und ohne daß man die auf geheime Angeberei und bloße Vermuthungen gegründeten Anschuldigungen offen zu äussern wagte. Aus der Untersuchung aber ergab sich, daß man ihnen eine politische Demagogie, d. h. ein Bestreben, das Volk durch aufreizende Reden zum Widerwillen und Haß, ja zum Widerstande gegen die Regierung aufzureizen, Schuld gab, obschon kein Beweis dafür vorhanden war. Mit dem Politischen wurde das Religiöse in genauen Zusammenhang gebracht, indem man viel ältere Thatsachen, die früher, ohngeachtet sie ausführlich und amtlich mitgetheilt waren, ganz unbeachtet gelassen oder doch als wenig bedeutend betrachtet wurden, jetzt wieder hervorsuchte, und den durch Orthodoxe genährten, zur Aufregung der unwissenden Menge der s. g. Gebildeten und Ungebildeten trefflich geeigneten Ruf des junghegelschen Atheismus benutzte, um, wo möglich, die öffentliche Meinung zum Nachtheil der angeblichen Feinde des christlichen, ja alles religiösen Glaubens und zu Gunsten einer Regierung zu stimmen, die sich durch Entfernung so gefährlicher Menschen von dem Lehramt an öffentlichen Schulen ein großes Verdienst erwerbe. Waren diejenigen aus dem Wege geschafft, deren Denkungsart man als eine völlig destructive mit einigem Schein und mit Zustimmung Vieler verhaßt zu machen hoffte, dann mochte es um so leichter dünken, auch andere noch Widerstrebende zu der Ansicht der Regierung hinüberzuziehen oder ihre Wirksamkeit in dieser oder jener Weise zu lähmen. Allein schon gegen die zuerst Angegriffenen mißlang der Anfangs eingeschlagene Weg. Das Obergericht zu Fulda erklärte auf den Grund der gegen Ende des März 1847 eingeschickten Untersuchungsacten, in welchen die Aussagen einer sehr großen Menge zu H. abgehörter Zeugen enthalten waren, am Ende Juni, daß kein Grund zu einem gerichtlichen Verfahren vorhanden sei. Aber dennoch dauerte die einmal ergriffene Suspension unverändert fort, so wenig zu neuen Beweismitteln gegen die Angeschuldigten eine Aussicht vorhanden war,

es sei denn, daß sie durch das gegen sie eingehaltene willkührliche Verfahren sich selbst zu unbesonnenen Handlungen fortreißen ließen *). Inzwischen war die Sache aller Dissidenten und der Freiheit der Religionsübung überhaupt in ein neues Stadium eingetreten, indem das höchste Gericht des Landes durch die gegen ein für das Verfahren der Regierung ungünstiges Urtheil eingelegte Appellation zur Entscheidung über das verfassungsmäßige Recht einer von deu anerkannten Confessionen abweichenden Religionsübung veranlaßt wurde. Diese gerichtlichen Aussprüche verdienen wegen ihrer Bedeutsamkeit eine nähere Betrachtung.

Es hatte nämlich der Civilsenat des O. G. zu M. auf Anrufen der Wiedertäufer daselbst, als diesen die Polizeibehörde die Abhaltung gemeinschaftlicher gottesdienstlicher Versammlungen untersagte, durch ein unbedingtes Mandat jene in ihrem Rechte geschützt und in den

---

*) Die Lehrer, gegen welche das oben erwähnte Verfahren eingehalten wurde, waren Wilhelm Jacobi, ord. Lehrer am Gymnasium, auch ordinirter Geistlicher und Salomon Berlit, ord. Lehrer an der Realschule zu Hersfeld. Der Director des Gymnasiums, der damals auftragsweise auch die höhere Leitung der Realschule führte, wurde erst am 7. Januar 1847 über die Aufsicht, die er hinsichtlich der genannten Lehrer geführt habe, von einem zu diesem Zweck nach H. gesandten Commissarius Reg. Rath Fonby, vernommen. Er vermochte leicht unter Berufung auf ausführliche amtliche Berichte aus früherer Zeit und auf die Unkenntniß der als sicher angenommenen gegen die Staatsregierung feindlichen und staatsgefährlichen Handlungen jener zwei Lehrer aus späterer Zeit die Beschuldigungen zur Genüge zu widerlegen, welche von Localbehörden ausgegangen und als so unzweifelhaft dargestellt worden waren, daß die Staatsregierung darauf ihr Verfahren gründen zu können glaubte. Auch nachher ließen diese Local-Behörden bei der Staatsregierung hinsichtlich einzelner die Leitung des Gymnasiums in religiöser Hinsicht betr. Angelegenheiten von ihren Anzeigen nicht ab, deren Unwahrheit oder Bedeutungslosigkeit aber ebenfalls der Vorsteher dieser Anstalt, soweit sie von seiner vorgesetzten Behörde, dem Ministerium des Innern, ihm mitgetheilt wurden, augenscheinlich darlegte. — Die auch den kirchlichen Zuständen nachtheiligen Zerwürfnisse des geselligen Lebens, die durch Anhänger einer gegen jede freiere polit. oder relig. Richtung feindseligen, und vermöge der Hoffnung auf die Hülfe der Regierung mächtiger gewordenen Parthei an einzelnen Orten des Landes herbeigeführt wurden, will ich hier nicht näher schildern.

Entscheidungsgründen seines diese Maaßregel rechtfertigenden Erkenntnisses sich darauf berufen, daß, wenn auch im gemeinen deutschen Recht, insbesondere in den Bestimmungen des westphälischen Friedens die Befugniß der Staatsgewalt begründet gewesen sei, einer jeden Religion, mit Ausnahme der drei im deutschen Reiche anerkannten christlichen Confessionen, die Duldung zu versagen, doch in Kurhessen durch den §. 30 der Vf. U. jedem Einwohner vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zugesichert worden sei und hiernach nicht nur die Ausschließung jedes Zwangs und die Freiheit der Ueberzeugung in Sachen der Religion mit der Befugniß, aus einer Kirchengesellschaft auszuscheiden und zu einer andern Glaubenspartei überzutreten, sondern auch die Wahl einer der religiösen Ueberzeugung entsprechenden Art der Gottesverehrung, sowohl im Familienkreise, als in Vereinigung mit den durch Gleichheit des Glaubens Verbundenen, als gesetzliches Recht der Unterthanen sich darstelle. Zur näheren Begründung waren folgende Puncte angeführt: 1) daß der §. 30 der Vf. U. das Recht der Religionsübung nicht in bestimmter Begrenzung auf einen einzelnen Bestandtheil derselben, sondern ohne beschränkenden Zusatz und daher in der Ausdehnung auf alle in deren Begriffe liegende Befugnisse zugesteht, in dem Wesen der Religion aber die Gemeinschaftlichkeit begründet ist, und daher deren Uebung dem Begriffe derselben gemäß nicht nur die häusliche Andacht unter Verrichtung gottesdienstlicher Gebräuche, sondern auch die gemeinschaftliche Gottesverehrung in Vereinigung mehrerer Familien umfaßt; 2) daß noch bestimmter, nach dem herrschenden Sprachgebrauche, wie sich derselbe geschichtlich entwickelt hat, durch den Ausdruck: Religionsübung ohne Zusatz das Recht zum gemeinschaftlichen Gottesdienst bezeichnet, die auf den Familienkreis beschränkte Art der Religionsübung aber von dem Begriffe derselben ausgeschlossen wird, indem a) die dem Westphälischen Friedensschlusse vorhergehenden Unterhandlungen — bei welchen von den A. C. Verwandten freie Religionsübung im Sinne eines gemeinsamen Gottesdienstes auch in dem Gebiet katholischer Landesherrn und ohne Rück-

sicht auf den Besitzstand des Jahrs 1624 in Anspruch genommen, von kath. Seite aber verweigert wurde — zur Vermittelung dieses Widerstreits die Einräumnng einer auf das Recht des häuslicheu Gottesdiensts beschränkten (nicht kirchlichen) Religionsübung zur Folge hatten, welche jedoch im Gegensatze zu dem auf den Besitzstand von 1624 gegründeten Rechte der öffentlichen oder Privat-Religionsübung im Art. V. §. 34 des Friedens-Instruments auf eine von dieser Benennung abweichende Weise als bloße Hausandacht ausdrücklich bezeichnet wurde, b) der hieraus hervorgegangene Gegensatz der Terminologie in Ansehung des Rechts zur Religionsübung und zur Hausandacht auch in der Lehre des Kirchenrechts allgemeine Aufnahme gefunden hat, und c) eben so der fragliche Ausdruck in der angegebenen quellenmäßigen und üblichen Bedeutung bei vaterländischen Schriftstellern über kirchliche Verhältnisse, sowie in der Kurhessischen Gesetzgebung sich wieder findet, wie z. B. die durch die landesherrliche Concession vom 16. Januar 1731 den lutherischen Einwohnern zu Cassel ertheilte Erlaubniß zu gottesdienstlichen Versammlungen in einem Privat-Gebäude als Verstattung des freien Religions-Exercitiums bezeichnet wird, d) demzufolge auch dieser Sprachgebrauch der Annahme entgegensteht, daß die im §. 30 zugestandene vollkommene Freiheit der Religionsübung in der Beschränkung des Begriffs derselben auf die Hausandacht verstanden sei, 3) daß ferner einem solchen beschränkten Sinne der in Rede stehenden verfassungsmäßigen Zusicherung die Zusammenstellung der Freiheit des Gewissens und der Religionsübung widerstreitet, indem schon der Ausdruck Gewissensfreiheit allein sowohl nach der Natur der Sache, als nach der gleichfalls in dem Westphälischen Friedensschlusse angedeuteten und in die Sprache der Doctrin, sowie der neueren deutschen Verfassungsgesetze übergegangenen Bedeutung das Recht der einfachen Hausandacht in sich begreift, und daher das Zugeständniß der freien Religionsübung, wenn unter derselben lediglich das Recht häuslicher Gottesverehrung verstanden werden sollte, eine überflüssige Wiederholung enthalten würde;

4) daß von den im §. 30 den Unterthanen eingeräumten Rechten auch nur die Ausnahme gemacht wird, die Religion solle nie als Vorwand gebraucht werden, um sich irgend einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen, während die in einem Entwurfe der Vf. U. weiter erwähnten, in Beziehung auf den Religionskultus durch die besonderen Gesetze begründeten Ausnahmen, welche von einer Beibehaltung der in dem früheren Rechte bestehenden Beschränkungen hätten verstanden werden können, in der publicirten Vf.-U. selbst weggelassen worden sind, 5) endlich auch die Rechte der zur Zeit der Ertheilung der Verfassungsurkunde anerkannter Maaßen geduldeten christlichen Secten, im Fall einer beschränkteren Auslegung des §. 30, der grundgesetzlichen Garantie entbehren würden, gleichwohl nicht angenommen werden kann, daß der Gesetzgeber diesen Secten — welchen, da nach §. 29 der Vf. U. die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses in dieser Hinsicht keinen Einfluß hat, der volle Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte zugesichert ist — in Ansehung der Religionsübung eine geringere Begünstigung habe gewähren wollen, als den Israeliten, deren bereits bestehende Rechte ausdrücklich unter den Schutz der Verfassung gestellt worden sind. — Ferner werden die Einwendungen, welche gegen die aus diesen Gründen, in der oben hervorgehobenen Ausdehnung, gemäs dem §. 155 der Vf.-U. anzunehmende Abänderung des früheren Rechtszustandes vorgebracht worden waren, mit folgenden Gegengründen abgewiesen: 1) daß gegen jene Annahme auf die Eingangsworte des §. 20 der Vf. U., sowie die Stellung dieses §. in dem Abschnitt von den Rechten der Unterthanen nicht Bezug genommen werden kann, da es sich nicht um die Rechte der im Staate als Genossenschaften anerkannten Religionsgesellschaften, sondern um die Befugniß der einzelnen Unterthanen zur religiösen Vereinigung handelt, die Worte „jeder Einwohner“ aber ebenso gut in Verbindung mit der Zusicherung eines von dem Einzelnen in Gemeinschaft, als eines von demselben nur getrennt auszuübenden Rechts gebraucht werden können, so daß lediglich die Natur des verliehenen Rechts selbst über die Art der Ausübung desselben ent-

scheiden muß; 2) daß aber aus §. 132 der V. U., nach welchem alle im Staate anerkannten Kirchen gleichen Schutz desselben genießen, nur gefolgert werden kann, daß der Staat nicht verpflichtet ist, den in demselben nicht anerkannten (nur geduldeten) Religionsgesellschaften gleichen Schutz mit den anerkannten Kirchen, somit die Unterstützungen und Vorrechte zu gewähren, deren sich diese nach kirchlichen Grundsätzen zu erfreuen haben. Daher wird in weiterer Erwägung, daß durch den in glaubhafter Form vorgelegten Beschluß der Polizei-Direction vom 9. Januar 1843 den Gliedern der s. g. taufgesinnten Gemeinde zu M., zu welcher die Kläger sich zählen, das Halten besonderer Zusammenkünfte zur Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen, namentlich zur Ausübung der Sacramente, bei Strafe untersagt worden ist, dieses Verbot aber nach dem Obigen durch die Gesetze nicht gerechtfertigt wird, vielmehr eine Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte der Kläger enthält, hiernach der Antrag, die Zurückziehung desselben durch ein unbedingtes Mandat zu veranlassen, um so mehr für begründet erklärt, als die Wiederherstellung eines Zustandes, welcher die Befriedigung des religiösen Bedürfnisses der Kläger und die Ausübung der denselben heiligen Gewissenspflichten bedingt, keinen Aufschub leidet. Jedoch wird zugleich ausgesprochen, daß die Entscheidungsgründe des Decrets vom 13. October, soweit dasselbe die Klage wegen Zwangs zur Kindertaufe und Confirmation, sowie wegen factischer Verhinderung der nach den Religionsgebräuchen der Kläger vorzunehmenden Taufe zurückweist, durch die Gegenvorstellungen derselben nicht beseitigt worden seien. Der Beschluß lautet: unter Zurückweisung der Remonstration gegen das Decret vom 14. d. M. wird dem Beklagten aufgegeben, die in dem Klagnachtrage erwähnte Verfügung vom 9. Januar 1843 alsbald zurückzuziehen, auch den Klägern die Kosten des Processes zu ersetzen und, wie solches geschehen, in dem hierzu auf den 24. d. M. anberaumten Termine nachzuweisen. Marburg, am 4. Nov. 1846. K. O. G. Civ. S.

Da der Staatsanwalt im Namen der Staatsregierung gegen dieß Decret des Obergerichts Berufung einlegte, so hatte das Ober-

Appellations-Gericht über das Verhältniß der neuen Dissidenten zum Staat und über den Umfang der in dem §. 30 der Vf. U. bewilligten Rechte sich zu erklären. Noch, ehe dieß geschah, unternahm es ein hessischer Rechtsgelehrter, unter erdichtetem Namen in einer eigenen Schrift die deutsch-katholische Frage in Kurhessen zu erörtern. Mit Umsicht und Scharfsinn ebensowohl als im Tone unbefangener Untersuchung suchte er die in den früher erwähnten gutachtlichen Motiven enthaltenen Gründe und Ergebnisse aus dem positiven Rechte ebensowohl als aus der religiösen Beschaffenheit der neuen Secte zu widerlegen und, wenn er auch der in Henkels Bericht enthaltenen Begründung einer jenen Motiven ganz entgegengesetzten Ansicht nicht überall Recht gab, so kam er doch im Wesentlichen zu gleichen Resultaten. Die Schrift erschien um so bedeutender, weil sie in Kurhessen alsbald verboten und ihre Verbreitung gehindert wurde *). Aber, ob die eine oder andere Ansicht im staatlichen und kirchlichen Leben Geltung erlangen würde, das hieng von der Entscheidung des höchsten Gerichtshofs ab. Mit gespannter Erwartung sah man dieser entgegen und sie fiel zu Gunsten der Regierung aus. Das Oberappellationsgericht nahm in seinem Decret die Ansicht zur Grundlage, daß der Streitpunkt lediglich darin bestehe, ob den dissidirenden Glaubensgenossen die Befugniß zustehe, unabhängig von dem Willen der Staatsregierung eine Religions-gesellschaft zu bilden und als solche ihre Thätigkeit durch gemeinsame Religionsübung zu äußern. Es erklärte, daß, wie auch von dem Obergericht angenommen und von den Appellaten (den s. g. Taufgesinnten) in ihrer Erklärung unterstellt worden sei, die von denselben behauptete Freiheit so wenig in dem gemeinen deutschen Staatsrechte als in dem öffentlichen kurh. Particularrechte,

*) Die von C. Friedrich (Friedr. Oetker, Ob. Gerichts-Anwalt zu Cassel) verfaßte Schrift: die deutsch-katholische Frage in Kurhessen. Zugleich ein Betrag zur Lehre von dem jus reformandi mit dem Motto: Apud me, ut apud bonum judicem, argumenta plus quam testes valent. Cic. erschien zu Leipzig 1847. 79 S. in 8.

wie solches vor der Vf. U. vom 5. Januar 1831 bestand, ihre Begründung finde, vielmehr es darnach unzweifelhaft lediglich von dem Ermessen und der Entschließung der Staatsregierung abhieng, ob und in welchem Maaße religiösen Dissidenten Duldung gewährt und denselben Religionsübung gestattet sein solle; daß demnach die Entscheidung über den gedachten Streitpunkt lediglich davon abhänge, ob durch die Vf. U., insbesondere durch den von den Appellaten ihrem gemachten Anspruche zum Grunde gelegten §. 30 derselben eine Aenderung des damaligen Rechtszustandes dahin eingetreten sei, daß allen religiösen Glaubensgenossen das Recht zustehen solle, nach ihrer Willkühr, als eine von den Kirchen des Landes gesonderte Religionsgesellschaft (Kirche im weiteren Sinne des Worts) in das Verhältniß einer gemeinsamen Religionsübung zu treten, daß aber in dem vorgedachten §. solches mit ausdrücklichen Worten nicht bestimmt worden ist und es sich demnach frage, ob die darin enthaltene Bestimmung: „Jedem Einwohner steht vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zu", in einem jenes Recht umfassenden Sinne zu erklären sei. Hiergegen werden folgende Gründe angeführt 1) daß der §. in dem 3ten Abschnitt der Vf. U. sich befindet, welcher von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen handelt und a) in dieser Rücksicht sowie auch nach den damit im Einklang stehenden ersten Worten des §. die subjective Beziehung der Bestimmung dahin, daß die darin gedachte Freiheit dem einzelnen Einwohner als solchem, ohne Unterschied der Religion, zugestanden worden sei, keinem Zweifel unterliegt, b) diese subjective Beziehung aber hier deshalb von bedeutendem Gewichte ist, weil das Verhältniß des Einzelnen in religiöser Hinsicht staatsrechtlich als wesentlich verschieden von dem Verhältnisse einer Religionsgesellschaft sich darstellt c) auch die Vf. U. keine sonstige Bestimmung enthält, wodurch im Allgemeinen oder insbesondere in religiöser Beziehung der Satz seine Begründung finden könnte, daß der einzelne Unterthan dasjenige, was ihm als individuelle Befugniß

gestattet ist, deshalb auch in Vereinigung mit seinen gleichberechtigten Glaubensgenossen ungehindert vornehmen dürfe. 2) Daß sodann, den Gegenstand der in der gedachten Bestimmung enthaltenen Zusicherung betr., der Ausdruck „Religionsübung" keineswegs so entschieden nur die Thätigkeit einer Religionsgesellschaft bezeichnet, daß, ungeachtet der oben gedachten subjectiven individuellen Beziehung des Zugeständnisses der desfallsigen Freiheit, doch zugleich die Einräumung der Befugniß zur beliebigen Vereinigung von Glaubensgenossen zu einer gemeinsamen Religionsübung, in demselben gefunden werden müßte, a) daß vielmehr der Ausdruck: Religionsübung nach der natürlichen Bedeutung der darin zusammengesetzten Worte die äußere Bethätigung der Religion und, je nachdem er auf eine Religionsgesellschaft oder auf ein Individium sich bezieht, eine gemeinsame religiöse Thätigkeit oder die des Einzelnen bezeichnet, welche letztere sowohl in der Theilnahme am Gottesdienst in einer bestehenden Kirche als auch in der Privatandacht sich äußert, b) daß auch in derselben Weise in dem bestehenden Recht und im Sprachgebrauch der Gesetze zwischen der Befugniß einer Religionsgesellschaft auf Einrichtung eines gemeinschaftlichen Gottesdienstes und dem Rechte der Glieder derselben auf Theilnahme an einer bereits bestehenden Einrichtung und auf die Vornahme derjenigen gottesdienstlichen Handlungen, welche ohne eine solche Einrichtung Statt finden können, unterschieden wird; c) welche Unterscheidung sich schon darin zeigt, daß nach gemeinem Rechte, selbst in Betreff der Glieder der im Staate anerkannten Kirchen, wenn dieselben auch das Recht haben, an dem für sie veranstalteten Gottesdienste Theil zu nehmen, doch jede neue Vereinigung zu einem förmlichen Gottesdienste einer besonderen Gestattung der Staatsgewalt bedarf; d) daß namentlich diese Unterscheidung den Bestimmungen des Westphälischen Friedens von 1648 zum Grunde liegt und demgemäß in demselben die Ausdrücke: exercitium publicum und privatum in Uebereinstimmung mit den vorausgegangenen Friedens-Unterhandlungen in einer Bedeutung, welche auf die damals im Reiche zu ordnenden

Verhältnisse der betreffenden Religions-Partheien sich bezieht, nämlich zur Bezeichnung der in dem angenommenen Normaljahre 1624 bestandenen kirchlichen Verhältnisse gebraucht worden sind, in denen die Bekenner der einen oder andern Religion in dem Lande des katholischen, beziehungsweise protestantischen Reichsstandes damals sich befunden haben, also bereits vorhandene Kirchengesellschaften und deren kirchliche Einrichtung betreffen und das Verhältniß dieser zur Staatsgewalt bestimmen, wogegen das Verhältniß des einzelnen Unterthanen des einen oder des andern Reichsstandes, welche in dem gedachten Normaljahr in einem solchen kirchlichen Zustande sich nicht befunden hatten, hinsichtlich der Bethätigung ihrer Religion in dem §. 34 des Art. V. dahin bestimmt ist, daß ihnen außer der Duldung die Theilnahme an einem benachbarten öffentlichen Gottesdienste und die Hausandacht gestattet sein soll, hier also der Ausdruck exercitium religionis bei dem Einzelnen nur deshalb nicht gebraucht wurde, weil dadurch in Verbindung mit den Beiworten publicum vel privatum bestimmte kirchliche Verhältnisse bezeichnet worden waren, weshalb denn insbesondere exercitium religionis privatum, wie es hier erwähnt ist, überall nicht von einem dem Rechte der Einzelnen auf Religionsübung angehörenden Verhältnisse verstanden werden kann, vielmehr dasselbe, wie es aus Art. IV. §. 19 und der Geschichte der Bestimmung sich ergiebt, nur dadurch von dem religionis exercitium publicum sich unterscheidet, daß der Gottesdienst nicht in einem dazu eingerichteten öffentlichen Kirchengebäude Statt findet; e) endlich auch in der Doctrin der Sprachgebrauch nicht herrscht, wonach unter Religionsübung nur der gemeinsame Gottesdienst der Bekenner einer Religion zu verstehen und die Bethätigung der Religion von Seiten des Individuums von deren Begriffe ausgeschlossen wäre, im Gegentheile auch diese letztere von älteren und neueren Kirchenrechtslehrern und Publicisten, gleichwie in öffentlichen Urkunden mit dem Ausdrucke Religionsübung bezeichnet wird, was sie nach dem grammatischen Sinne dieses Worts, auch abgesehen von der Theilnahme des Individuums an einem kirchlichen Gottesdienste, in der That ist;

f) und wenn in den hiesigen Landen schon in dem Privilegium vom 26. Januar 1731 und vom 22. März 1786 den Lutheranern und Katholiken zu Cassel ein Privatgottesdienst zugesichert wird, hier nicht von einer, den einzelnen Gliedern gegebenen Zusicherung, sondern von der Zulassung des Gottesdienstes für die bezeichneten christlichen Religionsgemeinschaften und deren Religionsübung die Rede ist; g) daß mithin, da der §. 30 der Vf. U. den Einwohnern als solchen, ohne Bezugnahme auf eine Vereinigung derselben, Religionsübung zusichert und diese durch die Vereinigung der Bewohner zu einer Religionsgesellschaft und zu gottesdienstlichen Versammlungen nach dem Ausgeführten einen anderen Charakter annimmt, in dem dadurch eingeräumten Rechte auch im Zweifel nur die Religionsübung verstanden werden kann, wie sie überhaupt als Befugniß der Einzelnen besteht; 3) daß sodann der Ausdruck Gewissensfreiheit eine verschiedene Bedeutung hat, je nachdem er in Beziehung auf das Individuum, als Bekenner einer Religion, oder auf eine kirchliche Gesellschaft gebraucht wird, und daher nach Verschiedenheit dieses Gebrauchs bald die Freiheit der gesellschaftlichen Religionsübung und bald die des einzelnen Bekenners in sich begreift, mithin in der vorliegenden Bestimmung, worin sie neben der dem Einzelnen gestatteten Religionsübung erwähnt ist, nur von der Entfernung aller Anfechtung hinsichtlich des Glaubensbekenntnisses und eines diesem widerstreitenden Zwanges verstanden werden kann; für die erwähnte verschiedene Bedeutung auch der §. 1 der Verordnung vom 30. Januar 1830 einen Beleg giebt, indem hiernach der katholischen Kirche das freie Bekenntniß ihres Glaubens und die öffentliche Ausübung ihres Cultus zustehen soll und ihr in dieser Hinsicht mit andern im Staate öffentlich anerkannten, christlichen Kirchengesellschaften gleiche Rechte zugesichert werden; daß daher die Folgerung, es sei im §. 30 der V. U., weil darin die Zusicherung der vollkommenen Freiheit des Gewissens und der Religionsübung ertheilt worden, das Zugeständniß eines Mehreren als das der individuellen Freiheit in beider Beziehung, namentlich das der Freiheit gemeinsamer Re-

ligionsübung, enthalten, als unbegründet sich darstellt; 4) insbesondere durch die Bezeichnung der Freiheit des Gewissens und der Religionsübung als einer vollkommenen die Zusicherung nicht die Bedeutung erlangt, welche dieselbe, wenn sie einer Religionsgemeinschaft gegenüber erfolgt wäre, haben würde, vielmehr dadurch ausgesprochen wird, daß, sowie die den Einzelnen als solchen zugesicherte Gewissensfreiheit nicht beschränkt sei, dasselbe auch in Betracht des ihnen zukommenden Rechts auf Religionsübung eintreten solle, — daß hiernach die Erklärung des Sinnes der Worte der fraglichen Bestimmung nicht zu dem vom Obergerichte angenommenen Ergebnisse führt; 5) daß dessen Auslegung auch in der von ihm erwähnten speciellen Geschichte des §. 30 der Vf. U., selbst wenn dieselbe als officiell beurkundet vorläge, keine Stütze finden würde, da darnach nur die Freiheit der Religionsübung für das Individuum festgestellt werden sollte; 6) daß sodann aus anderen Stellen der Vf. U., insbesondere aus den §§. 29 und 132 ein Argument für eine andere Auslegung sich nicht entnehmen läßt, da ein Zusammenhang zwischen der Bestimmung im §. 30 und dem §. 29 durch nichts ermittelt ist, und jeder derselben über einen selbstständigen, von dem des andern verschiedenen Gegenstand bestimmt, namentlich der §. 29 nur auf die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte der christlichen Religionsverwandten und der Israeliten sich bezieht, der §. 30 dagegen das Verhältniß des Einwohners in religiöser Hinsicht ohne allen Unterschied des Glaubens festsetzt, und, wenn auch der §. 132 der Vf. U., welcher allen im Staate anerkannten Kirchen gleichen Schutz gewährt, und die weiteren in der Vf. U. hinsichtlich der Aufsicht über die evang. und kath. Kirche enthaltenen Vorschriften sich nur auf die damals bestehenden christlichen Kirchen beziehen lassen, doch daraus, daß andere Religionsvereinigungen hier nicht erwähnt sind, keinenfalls sich folgern läßt, daß deren Religionsübung bereits durch den §. 30 der Vf. U. festgestellt sei.

Zu diesen Beweisgründen für die zu gebende Entscheidung werden noch eine Reihe von Punkten, welche im Zweifel das Gewicht derselben verstärken sollen, in folgender Weise aufgeführt.

Es wird nämlich gesagt, daß, wenn auch die Auslegung der Bestimmung des §. 30 nach ihrer Fassung in der fraglichen Hinsicht zweifelhaft wäre, doch gegen die Auffassung derselben in dem vom Obergericht angenommenen Sinne, zufolge dessen es sowohl den Anhängern eines christlichen Sectenglaubens als auch allen nicht christlichen Glaubensgenossen verfassungsmäßig freistehen würde, gemeinsame Religionsübung nicht allein in Privathäusern, sondern auch in eigends dazu bestimmten Gebäuden anzustellen, sowie auch den Genossen eines der anerkannten christlichen Glaubensbekenntnisse, einen von den öffentlichen Kirchen gesonderten gemeinsamen förmlichen Gottesdienst sich einzurichten, folgende Gründe reden, welche im Zweifel die Entscheidung für die entgegengesetzte Auslegung zu begründen geeignet sind, 1) daß nach einer allgemeinen Interpretationsregel im Zweifel die Vermuthung gegen die Absicht einer Abänderung des bestehenden Rechtes, insbesondere dagegen streitet, daß der Landesherr bei Ertheilung der Verfassung die in der Staatsgewalt begründete Befugniß, die Bildung einer neuen Rel.-Gesellsch. und deren Religionsübung zu dulden, oder dieser die Duldung zu versagen, habe aufgeben, und dagegen die Unterthanen in dieser Hinsicht in einen, von der Staatsregierung unabhängigen Zustand der Privatwillkühr setzen, mithin dieses stets von einem Acte der Obrigkeit abhängig gewesene öffentliche Verhältniß in ein privatrechtliches habe verwandeln wollen, 2) daß auch die Natur des Gegenstandes und dessen Wichtigkeit für das Staatswohl die Vermuthung dagegen begründen, daß derselbe durch die Verfassung außer den Bereich des Ermessens und der Entschließung der Staatsverwaltung und der ordentlichen Gesetzgebung habe gestellt werden sollen; 3) daß die Einführung eines solchen Rechtszustandes nicht etwa einen Vorgang in andern deutschen Staaten gefunden hatte, sondern mit dem in der betreffenden Hinsicht in den verschiedenen Staaten Deutschlands bestandenen, so wie mit dem zuletzt in denselben geltenden öffentlichen Rechte im Widerstreite stehen würde; 4) daß auch nach der Doctrin des Staats- und Kirchenrechts ein solcher Zustand als ein abnormer sich darstellt;

5) daß hiergegen der Rücksicht, daß in dem Wesen der Religion das Bedürfniß gemeinsamer Uebung derselben gegründet und die Religionsübung der Einzelnen als solcher (die Hausandacht) nur eine beschränkte und unvollkommene ist, um so weniger ein Gewicht beizulegen steht, als dieses Verhältniß der Religionsübung für den Einzelnen nach dem Westphälischen Frieden bestanden hat, und auch diejenigen Bekenner einer Religion in solchem sich nothwendig befinden, welche isolirt unter andern Glaubensgenossen leben; 6) daß endlich der auf die Mennoniten sich beziehende Satz in den Entscheidungsgründen des Obergerichts kein erhebliches Gegenargument darbietet, wenn man auch annehmen könnte, daß die solchen an mehreren Orten hinsichtlich der Religionsübung gemachten Concessionen ein Mehreres als die Gestattung einer ausgedehnteren Hausandacht enthielten.

Aus diesem Allen wird das Resultat gezogen, daß die Bestimmung des §. 30 der Vf. U. nicht dahin zu verstehen ist, daß sie den Genossen eines religiösen Glaubens die Freiheit des gemeinsamen, die Grenzen der Hausandacht überschreitenden, Gottesdienstes zugestehe, mithin das auf dem Grund derselben von den Appellaten in Anspruch genommene Recht darin keine Begründung findet, daß es endlich hier nicht darauf ankommt, ob das Zusammentreten der Anhänger eines Sectenglaubens zur Religionsübung an sich schon eine verbotene und strafbare Handlung ist, da es sich nur darum handelt, ob die Staats-Regierung solches zu untersagen befugt ist, oder die Appellaten dadurch in einem ihnen zustehenden Rechte beeinträchtigt worden sind; daß nach den vorstehenden Gründen dieses Letztere nicht anzunehmen steht und demnach die Beschwerde des Appellanten und seine demgemäße Bitte als gerechtfertigt erscheint. Hiernach werden mit Aufhebung des vom Obergericht zu Marburg am 22. December 1846 ertheilten Bescheids und des demselben vorhergegangenen unbedingten Mandats vom 4. November die Appellaten mit der erhobenen Klage abgewiesen und in die Kosten der gegenwärtigen, sowie der vorigen Instanz verurtheilt.

V. R. W. Cassel am 24. April 1847. K. Ob. App. Gericht.*)

Einen wenig tröstlichen Ausgang schien hiernach die Sache der Religionsfreiheit genommen zu haben. Denn die Auctorität des obersten Gerichtshofes war so entscheidend, daß kaum irgend Jemand

*) Ich habe die beiden Erkenntnisse ihrem Inhalt nach vollständig mitgetheilt, um sie als Denkmale der damals herrschenden rechtlichen Ansichten über einen tief in die Gestaltung des kirchlichen Lebens eingreifenden Punkt darzubieten. Nur der leichteren Uebersicht wegen habe ich Zeichen zur Unterscheidung der einzelnen Theile der Beweisführung hinzugefügt und einzelne Worte hervorgehoben. Es ist leicht einzusehen, wie die Entscheidung in beiden Erkenntnissen durch eine gewisse Grundansicht von der Sache bestimmt wird, in dem ersteren durch die Ueberzeugung, daß Gemeinsamkeit der Gottesverehrung zum Wesen der Religionsübung nicht bloß an sich, sondern auch nach dem in öffentlichen Urkunden und in dem Kirchenrecht herrschenden Sprachgebrauch gehöre und daß in der Gesetzgebung eine durch den Fortschritt der Zeit bewirkte Fortentwickelung Statt finde, in dem letzteren theils durch die staats- und kirchenrechtliche Voraussetzung, daß eine Religionsfreiheit, die nur dem Einzelnen gewährt sei, in keinem Falle, selbst wenn sie als eine vollkommene bezeichnet werde, über die häusliche Andacht hinausgehe, so lange über die gemeinsame Religionsübung, die immer eine in gewissem Sinn öffentliche und von der Staatsregierung anzuerkennende sein müsse, keine gesetzliche Bestimmung vorliege, theils durch die Besorgniß, mittelst weiterer Ausdehnung der Religionsfreiheit ein Princip zu sanctioniren, dessen rechtliche Geltung bis dahin in keinem deutschen Staat angenommen war und zu gefährlichen Folgerungen zu führen schien. Diesen Grundlagen ist dann alles Andere sehr folgerichtig angepaßt. Aber aus der letzteren Entscheidung folgt keineswegs, daß die, welche dieselbe aussprachen, die von der Regierung ergriffenen Maaßregeln billigten; vielmehr ist es selbst von solchen, welche denen der Regierungsmänner verwandten religiösen und politischen Grundsätzen huldigten und mit ihnen zu derselben Parthei gerechnet wurden, gewiß, daß sie die von der Regierung ergriffenen Maaßregeln nicht als zweckmäßig erkannten, sondern den rechtlichen Standpunkt eines Gerichts von dem politischen einer Staatsregierung wohl unterschieden. Es ist übrigens beachtenswerth, daß sogar das wegen seiner Freisinnigkeit gerühmte Obergerichtserkenntniß den bestehenden Gesetzen gegenüber ein Recht der Dissidenten auf eine mit ihrer Ueberzeugung übereinstimmende Verwaltung aller Sacramente, welche doch ohne Zweifel zu einer vollkommen freien Religionsübung gehört, auszusprechen nicht gewagt und dadurch einen durch ein Gericht nicht zu beseitigenden Mangel in der damals vorhandenen Gesetzgebung anerkannt hat.

gegen dieselbe aufzutreten wagte.*) Aber das war doch ein wesentlicher Gewinn dieser Entscheidung, daß man nunmehr einsah, wie wenig nach juristischen Grundsätzen die Religionsfreiheit durch die Gesetzgebung gesichert war und als wie gering wegen Vernachlässigung der von den Juristen geforderten Form und Stellung der §. §. in der Vf. U. der Fortschritt sich erwies, welcher trotz des völligen Umschwungs der Ideen über den Zustand einer ganz anderen Zeit, der Zeit des westph. Friedens, hinaus in Deutschland gemacht war. Jetzt erst fühlte man recht, wie nöthig der Regierungsgewalt gegenüber festere Normen zur Sicherung der Glaubensfreiheit waren, welche ohne gemeinschaftliche und öffentliche Bethätigung alles wahren Lebens entbehren mußte. Aber um so offener legte es sich auch jetzt dar, wie unpolitisch das Verfahren war, welches von der Regierung gegen die Dissidenten eingeschlagen war und eine solche Entscheidung veranlaßt hatte. Denn wem außer den in die eigenthümliche juristische Beurtheilung Eingeweihten sollte es einleuchten, daß eine vollkommene Freiheit der Religionsübung kein anderes Recht als das auf stille Andacht im eignen Hause gewähre**) und welche Befriedigung konnte ein Religionszustand darbieten, vermöge dessen die Religionshandlungen, deren Vollziehung nach dem Geist des Christenthums aus innerer Ueberzeugung,

---

*) Ueber das O. App. Ger.-Erk. hat Prof. Bayrhoffer eine Kritik herausgegeben, die zu Marburg 1847. 36 S. in 8. erschien, auch in einer den Landtagsverhandlungen von 1847 einverleibten Petition Marburger Bürger Beilage 92 S. 9 — 25 sich findet und vieles Bemerkenswerthe enthält. Ob in juristischen Zeitschriften eine Beurtheilung jenes Erkenntnisses erschienen ist, ist mir nicht bekannt geworden.

**) Daß eben hierdurch das Vertrauen in die Vf. U. und der Glaube an die Unverletzlichkeit ihrer Bestimmungen, denen auch bei deutlichem Wortlaut durch jur. Auslegung die Spitze abgebrochen zu werden schien, bei Vielen einen bedeutenden Stoß erlitt, das beweist eben, wie bedenklich für die Folge der Sieg war, den die Staatsregierung durch Festhaltung eines, wenn auch juristisch begründeten, aber den Zeitverhältnissen durchaus nicht mehr entsprechenden, Rechts erlangte.

also aus der Freiheit hervorgehen muß, als von der Staatsgewalt gebotene erschienen, wenigstens dem, der sie nicht vollzog, bürgerliche Nachtheile zuzogen. Doch schon waren in dem Lande, das den Mittelpunct des deutschen Protestantismus bildete, Schritte geschehen und Stimmen erklungen, welche den Untergang des durch verkehrten Glaubenseifer zur Herrschaft erhobenen s. g. christlichen Staatssystems verkündigten. Am 30. März 1847 erschien das preußische Toleranzedict, das auch den Partheien der Dissidenten freie und öffentliche Religionsübung zuerkannte und den Mitgliedern neuer Religionsgesellschaften den Besitz aller staatsbürgerlichen Rechte zusicherte. In dem vereinigten Landtag aber wurde jenes religiös-politische Regierungs-System bei wiederholten Verhandlungen so kräftig bekämpft, daß, wenn auch die Majorität noch nicht ganz beizustimmen wagte, doch sich voraussehen ließ, es werde sich gegen die Macht der öffentlichen Meinung nicht lange aufrecht erhalten können *). In Kurhessen freilich, wo es gelungen war, den neu berufenen Landtag mit einer weit größeren Zahl von den Ansichten der Regierung ergebenen Mitgliedern zu füllen und einige der muthigsten Kämpfer für Religionsfreiheit und verfassungsmäßiges Recht durch gerichtliche Anklagen wenigstens auf eine Zeitlang von dem Landtag fern zu halten, sah man noch schärferen Maaßregeln zur Handhabung des kirchlich-politischen Systems entgegen, zumal von manchen Seiten darauf hingewiesen wurde, daß nicht bloß durch negatives, sondern auch durch positives Wirken, nicht nur

---

*) Freilich suchte Jul. Stahl, als zumal auch die Verhandlung über die Judenfrage in dem vereinigten Landtag nicht im Sinne des s. g. christlichen Staats ausgefallen war, die Idee desselben in einer durch die Verhandlungen des vereinigten Landtags hervorgerufenen Abhandlung: Der christliche Staat und sein Verhältniß zum Deismus und Judenthum Berlin 1847 zu vertheidigen, aber er fand nur bei denen Eingang, die schon vorher für sein System eingenommen waren. Die Consistorien in Preußen fuhren übrigens fort, gegen Prediger, die sich der überlieferten Kirchenlehre und den Vorschriften der Agende nicht fügten, mit aller Strenge zu verfahren. S. über Uhlich's und Balzer's Amtsentsetzung die amtlichen und von ihnen selbst bekannt gemachten Verhandlungen. Magdeburg und Halle 1847. Gerade das Toleranz-Edict schien die Ausführung dieser Maaßregeln zu erleichtern.

durch Hemmungen, sondern durch entschiedenes Handeln dem überlieferten alten Kirchenglauben ein fester Boden gewonnen werden müsse.*) Indessen, wenn auch im Sept. 1847 an der Stelle des bisherigen Ministers des J. der Staatsrath und Landtags-Commissar Scheffer selbst zum Vorstand dieses Ministeriums erhoben wurde**) und es diesem weder an Energie des Willens noch an Thätigkeit zur Durchführung des angenommenen Systems fehlte, wie hätte man durch Maßregeln von oben das Beabsichtigte bewirken können? Wollte man ein neues Glaubensleben hervorrufen, wollte man durch Belehrung des Volks mittelst der hierzu geeigneten Organe Anhänglichkeit an die überlieferte Religion befördern, so konnte der Staat dies nicht anders thun, als wenn er Kirchen und Schulen mit tüchtigen Persönlichkeiten ausstattete, und theils dem Gemeingeist weckte, theils jene Anstalten durch Darbietung größerer Mittel zu umfassenderer Wirksamkeit ausrüstete.

Aber der Beschaffung dieser größeren Mittel stellten sich gar manche kaum überwindliche Schwierigkeiten entgegen und wer stand davor, daß nicht in den Kirchen und Schulen, wenn man ein regeres Leben darin hervorrufen würde, auch Ansichten sich geltend machten, die mit dem System, das die Regierung aufrecht erhalten und befestigen wollte, gar nicht übereinstimmten? Die Zahl derer, auf welche man sicher vertrauen konnte, war gering. Denn, wie es immer zu geschehen pflegt, wenn eine Regierung eine gewisse religiöse Richtung begünstigt, unter den vermeinten Anhängern fehlte es nicht an Heuchlern, welche die Farbe der Orthodoxie annahmen, weil sie durch solche sich empfehlen wollten. Die angestellten Lehrer

---

*) Dieß schien der Sinn einer in A. Vilmar's Schulreden über Fragen der Zeit. Marb. 1846 enthaltenen Rede von der Thatenlosigkeit unserer Zeit zu sein.

**) Schon früher, namentlich im Sommer 1847, hatte derselbe längere Zeit die Stelle eines Vorstandes im Ministerium d. J. vermöge höchsten Auftrags verwaltet.

an Kirchen und Schulen konnte man nicht entfernen und selbst zu den neu zu besetzenden Stellen war man oft in Verlegenheit, solche zu finden, von denen keine Besorgniß zu hegen war. Bei diesem Stand der Dinge war es nicht zu verwundern, daß, wie sich insbesondere bei den Verhandlungen der Stände von 1846 und 1847 recht deutlich zeigte, die Staatsregierung wenig geneigt war, den Zustand der Lehrer und der Prediger zu verbessern. Während für die Mitglieder der höheren Gerichts- und Verwaltungs-Behörden höhere Gehalte beantragt wurden, war nur für eine Abtheilung der Hülfslehrer der Gymnasien eine unbedeutende Verbesserung in Vorschlag gebracht. Ein schon früher von den Seiten der Stände gestellter Antrag, das jährliche Dienst-Einkommen der Prediger in den Provincial-Hauptstädten durch Zuschüsse aus der Staatkasse auf 550 Thlr. zu bringen, war von Seiten der Regierung ganz unbeachtet geblieben. Wiederholte Anträge auf Verbesserung der Volksschullehrerstellen, welche in der Ständeversammlung vorgebracht und von der Mehrheit gebilligt wurden, fanden bei der Staatsregierung gar kein Gehör. Wenn also gleich die Staatsregierung in dieser Hinsicht keinen Eifer, Schule und Kirche zu heben, bethätigte, so schien sie doch für die Zukunft auf größere Ausbreitung der Orthodoxie zu rechnen. In den Schullehrer-Seminarien, namentlich in dem zu Homberg, herrschte die orthodoxe Richtung vor und man konnte hoffen, daß diese durch die dort gebildeten Lehrer sich immer mehr in den Volksschulen befestigen würde, zumal wenn die Prediger und besonders die Bezirks-Schulinspectoren, von der die Oberaufsicht führenden Behörde unterstützt, zur Beförderung jener Richtung mitwirkten. Ein Fortschritt in dieser Hinsicht hatte schon Statt gefunden, ja es waren Uebertreibungen hervorgetreten, welche Anstoß erregten. Insbesondere hatte es Aufsehen erregt, als in einem großen Theil der Schulen Lehrbücher eingeführt wurden, welche, um das Christenthum in dem orthodox-politischen Sinne zu empfehlen, abergläubische Erzählungen und einer vernünftigen Auffassung der Religion widersprechende Darstellungen der biblischen Geschichte, daneben auch mit der verfassungsmäßigen Form des Staats kaum

vereinbare Lobpreisungen der fürstl. Gewalt in sich enthielten. Günstige Aussicht für die Zukunft bot sich auch, wie man glaubte, dadurch dar, daß unter den jüngeren Theologen die Hinneigung zur altkirchlichen Lehre, wenn auch mit manchen Modificationen, seit längerer Zeit im Zunehmen begriffen war.*) Besonders wirksam für die Verstärkung des altkirchlichen Systems konnten aber die Gymnasien werden, wenn in ihnen das theologische Interesse vorherrschend und bei geeigneten Individuen der Grund zu einer Bildung gelegt wurde, die auf philologische und theologische Studien gestützt, zu höheren geistlichen Stellen befähigte und wenn, falls sich mit dieser Befähigung symbolische Rechtgläubigkeit verband, zu solchen Stellen eine sichere Aussicht sich eröffnete. Die eben bezeichnete Wirksamkeit der Gymnasien anzubahnen, dazu schien die Verordnung bestimmt zu sein, welche am 14. Juli 1847, von dem Staatsrath Scheffer unterzeichnet, aus dem Minist. d. J. erlassen wurde. Nach derselben sollten die Gymn.-Direct. alle jungen Leute, welche durch ihre Anlagen und ihren Charakter zu mehr als gewöhnlichen Leistungen im Lehramt sich befähigt zeigten, dazu aufmuntern, daß sie mit dem Stud. der Philol. ein vollständiges Studium der Theologie verbänden und nach beendigten Studien sich den zur Erlangung eines Pfarramts nöthigen theol. Prüfungen unterwürfen. Daß diese, wenn sie der Regierung wohlgefälligen Grundsätzen sich zuneigten, auf besondere Begünstigung

*) In Schriften traten wenige Theologen öffentlich hervor. Vglch. S. 326; eine verhältnißmäßig freiere, mehr vermittelnde Richtung zeigte sich in einer Schrift Fr. Herm. Geisse's, Pf. zu Herrenbreitungen (jetzt Metrop. zu Gottsbüren, Sohn des Metrop. Fr. Jos. Geiße (von dem Justi's Fortſ. der heſſ. G. Gesch. S. 121 u. 122 handelt, ſt. 1846) u. d. T.: Ueber die christl. Versöhnungslehre. Caſſ. 1844. — Merkwürdig aber war es, daß in jener Zeit ein Finanz-Kammerdirector, Fr. Meisterlin, ſt. 1847, über das wahre Christenthum nach dem Inhalt der h. Schrift (Caſſ. 1847) schrieb und die Liebe als das höchste Gebot des Chr. hervorhob. Früher schon war ein Briefwechsel zweier durch Kriegsthaten ausgezeichneter und berühmter Generale (von Haynau und von Losberg) Offenbach 1845 herausgegeben worden, in welchem sie über den wahren Glauben entgegengesetzte Grundsätze verfochten und dem die Ansicht eines bejahrten Geistl. (Sup. Ernst) beigefügt war. —

als Lehrer an den Gymnasien und auf Beförderung zu höheren geistlichen Aemtern rechnen dürften, war nicht ausgesprochen, aber als in den Absichten der Staatsregierung liegend vorauszusetzen, weil nur darin der Beweggrund jener Anordnung gefunden werden konnte. Zugleich war in eben jenem Erlaß den Gymnasial-Directoren aufgegeben, schon jetzt auf diejenigen Practicanten, beauftragten, Hülfs- und ordentlichen Lehrer, welche Theologie und Philologie studirt und in beiden Fächern die betreffenden Prüfungen bestanden hätten, in den Semestralberichten über den Zustand der Gymnasien besondere Rücksicht zu nehmen und sich über deren Qualification rücksichtlich des Religions-Unterrichts, insbesondere in den mittleren und oberen Classen, und über ihre fortwährende wissenschaftliche und practische Betheiligung bei beiden Fächern zu äußern. So war ein wohl ausgedachter Weg eingeschlagen, um, wo möglich, wirksame Kirchenhäupter im Sinn des begünstigten Systems für die Zukunft zu gewinnen. Weitere Maaßregeln würden gefolgt sein. Man würde namentlich, den schon ausgesprochenen Grundsätzen gemäß, um die den neuen Religionsgesellschaften versagte Glaubensfreiheit nicht in den anerkannten Kirchen wuchern zu lassen, an die Stelle der milderen Verpflichtungsformel, welche im J. 1838 eingeführt war, eine strenger an die Symbole bindende gesetzt haben und nach allen Seiten die einmal angenommene Verfahrungsweise weiter in Anwendung gebracht haben, wenn nicht alsbald die Katastrophe eingetreten wäre, die allen schon gefaßten und noch zu fassenden Plänen mit einem Male ein Ende machte. Die Sache der Glaubensfreiheit konnte inzwischen auch der neue Landtag, der am 7. Juni 1847 eröffnet wurde und am 29. Juni vertagt, erst am 5. October deff. Jahrs wieder zusammentrat, nicht ruhen lassen. Denn schon bald nach seiner Eröffnung hatten die Deutsch-Katholiken in Marburg und Hanau, die s. g. Lichtfreunde in Marburg und die s. g. Taufgesinnten in Marburg sowie einigen anderen benachbarten Orten die Ständeversammlung um Hülfe angerufen. Außerdem hatten 21 Bürger in Marburg in einer ausführlichen Eingabe um Verwendung für die in ihren Rechten beeinträchtigten Dissidenten gebeten. Die

s. g. Lichtfreunde nämlich, deren erstes Zusammentreten unter der Leitung Bayrhoffers oben schon erzählt worden ist, hatten sich am 7. Februar 1847 als freie Gemeinde förmlich constituirt, ihren Austritt aus der protestantischen Kirche dem Consistorium zu M. angezeigt und sich mit den freien Gemeinden zu Nordhausen, Königsberg und Halle in Verbindung gesetzt. Auch sie machten, wie die übrigen Secten, unter Berufung auf §. 30 der Vf. U. Anspruch darauf, in ihren Zusammenkünften nicht gestört zu werden und wendeten sich, da die Staatsregierung ihnen dieß Recht nicht zugestand, an die Ständeversammlung. Ueber alle diese Petitionen berichtete am 10. December der Deputirte Reutzel, (Pfarrer vom Berg im Hanauischen) im Namen des Eingaben-Ausschusses und stellte, „weil dieselben, insoweit sie dogmatische Fragen, Glau„ben und Glaubensbekenntnisse, überhaupt das christlich-kirchliche „und confessionelle Gebiet berührten, in der St. V. nicht zur Er„örterung kommen und zu ihrer Competenz gehören könnten," den Antrag, die Bittsteller unter Berufung auf das O. App. Ger. Erkenntniß vom 24. April d. J. ohne Weiteres zurückzuweisen. Allein die Ständeversammlung stimmte diesem Vorschlag, als er am 22. December zur Verhandlung kam, nicht bei.

Es hatte inzwischen in Hanau ein Vorfall Statt gefunden, der die öffentliche Aufmerksamkeit in hohem Grade erregte. Während man die früher ausgesprochenen Verbote gegen die Deutsch-Katholiken mit aller Strenge handhaben ließ, die Verrichtung von geistlichen Handlungen, auch der Confirmation an Kindern von D. K. durch fremde d. k. Prediger in Offenbach, wo ein d. k. Gottesdienst gestattet war und die Hanauer D. K. an diesem regelmäßig Theil nahmen, streng untersagte, auch die Ausweisung eines inländischen kath. Geistlichen anordnete, der zu der neuen Secte übergetreten war*) und in Hanau sich niedergelassen hatte, war doch die stille

*) Zwei Fulder Geistliche, Fr. Jac. Schell und Marx, der erstere Religionslehrer am Gymnasium, der andere an der städtischen Schule, waren

Beerdigung von gerade verstorbenen Gliedern dieser Secte wegen des zu erwartenden Anstoßes mit Genehmigung des Ministeriums nicht ausgeführt worden. Aber jetzt sollte bei einem wieder vorkommenden Fall der Art auch diese abschreckende Maßregel in Vollziehung gesetzt werden und, als der Leichnam des eben verstorbenen D. K. von einem Theil der zahlreichen Leichenbegleitung wider das Verbot in ein in gleicher Reihe mit den übrigen vorbereitetes Grab niedergelegt war, wurde jener Leichnam auf obrigkeitlichen Befehl ausgegraben und an einer abgesonderten Stelle eingescharrt. Dieß Ereigniß, dem eine strenge Untersuchung gegen die Thäter wegen Aufruhrs folgte, hatte nicht bloß in Hanau, sondern auch überall, wo man es vernahm, eine nicht geringe Entrüstung hervorgerufen *) und um so mehr hielt es ein großer Theil der Ständemitglieder für seine Pflicht, so empörenden Maaßregeln, als die gegen die D. K. bisher ergriffenen waren, nach Kräften entgegenzutreten. Ungeachtet der zweite Landtags-Commissar, Justizrath Büff, erklärte, daß eine weitere Verhandlung über die Sache der Dissidenten, da das höchste Gericht des Landes schon entschieden habe, überflüssig, ja lächerlich sein würde und die Regierung den einmal von ihr ausgesprochenen Grundsätzen treu bleiben werde, so wurden dennoch auf den Antrag Henkels **), den Andere unter-

---

gegen Ostern 1846 zum Deutsch-Katholicismus übergetreten. Jener nahm später für eine Zeit lang seinen Aufenthalt in Hanau und wurde von dort entfernt.

*) Um die Hanauer Aufregung zur Ruhe zu bringen, wurde bald nachher der bisherige Landrath zu Hersfeld, von Specht, nach Hanau als Reg.-Rath und Polizei-Director versetzt, aber, bevor er die ihm bestimmte Wirksamkeit recht beginnen konnte, trat die Umwälzung ein, die ihn eine ganz andere Weise des Verfahrens einzuschlagen bewog.

**) Dieser Deputirte war, sowie Sunkel, wegen freimüthiger Aeußerungen außer der Ständeversammlung in Anklagezustand versetzt, aber durch die Erkenntnisse der oberen Gerichte freigesprochen worden. Durch ähnliche Anklagen wurden noch Andere von der Ständeversammlung längere Zeit fern gehalten.

26*

stützten, die Petitionen dem Rechtspflege-Ausschuß überwiesen, um zu berichten, was in der Sache zu thun sei und, wenn etwa eine Verfolgung auf dem Wege Rechtens gegen den betreffenden Minister nicht anwendbar befunden werden sollte, nach vorheriger Untersuchung der sittlichen Beschaffenheit jener Secten sich darüber zu äußern, ob eine Verwendung für Duldung derselben an die Staatsregierung zu richten sei. Im Namen jenes Ausschusses trug am 11. Februar 1848 der Deputirte von Dehn-Rotfelser, (damals O. G. R. zu Cassel) wie der frühere Berichterstatter, auf Zurückweisung aller Bittsteller an, weil das Urtheil des höchsten Gerichts in dieser ganzen Angelegenheit maaßgebend sei und die dagegen vorgebrachten Gründe nicht als stichhaltig gelten könnten. Es entspann sich über diesen Antrag eine längere Verhandlung. Besonders der erst seit dem Anfang des Jahrs in die St. V. eingetretene Deputirte der Landes-Universität, Th. Bergk, der schon vorher gegen das von der Staatsregierung in Antrag gebrachte Standesprincip für das repräsentative System kräftig gekämpft hatte, erklärte sich in einer ausführlichen Rede mit großem Nachdruck für die Unterstützung der an die St. V. gerichteten Gesuche um freie Religionsübung, durch deren längere Vorenthaltung sich die Regierung nicht nur mit den klaren Bestimmungen der Vf. U., sondern auch mit der fast von allen andern Staaten, besonders der preussischen, geachteten öffentlichen Meinung in den offenbarsten Widerstreit setzen würde. Indessen auch die Vertheidiger der Glaubensfreiheit in der St. V. hielten es für vergeblich, auf rechtlichem Wege vorzuschreiten, sondern sie waren geneigt, sich mit der Verwendung für Duldung der Dissidenten zu begnügen. Dagegen hob der zweite Landtags-Commissar im Namen der Regierung hervor, daß zur Bildung einer neuen Kirche ebenso wie zur Bildung eines neuen Vaterlandes Fonds nöthig seien und daß der ganz Bettelarme eine Kirche zu bilden, nicht im Stande wäre, ebensowenig wie man ein neues Vaterland der Art bilden könnte. Wenn nun das Glaubensbekenntniß eine solche Armuth an den Tag lege und die Bildung einer Kirche dennoch gestattet werden solle, so würde eine Scheinkirche entstehen,

ein Verein, der Kirche zu sein scheine, eine Kirche aber nicht sein könne, weil es an den Voraussetzungen fehle, die zu jeder Kirche nothwendig seien. Hinsichtlich des Rechtspuncts wiederholte er das früher Gesagte und gab von neuem zu bedenken, daß die St. V. auch auf jedem andern Weg, den sie etwa einschlagen würde, um die Staatsregierung von ihrem Verfahren abzubringen, nichts ausrichten werde*). Auch durch diese Erklärung ließ sich die St. V. nicht abschrecken, das zu thun, was sie für ihre Schuldigkeit hielt, sondern entschied sich jetzt dahin, den Cultus-Ausschuß mit einer erneuten Prüfung der Sache, ob und in welcher Weise auf Duldung der Dissidenten bei der Staatsregierung anzutragen sei, zu beauftragen. Ehe aber noch etwas in dieser Angelegenheit geschehen konnte, wurde der Landtag auf Befehl des Landesherrn, der seit dem am 20. November 1847 zu Frankfurt a. M. erfolgten Tode des Kurfürsten Wilhelm II. die kurfürstliche Würde angenommen hatte und nunmehr u. d. Titel: Von Gottes Gnaden **Friedrich Wilhelm I.** Kurfürst und souveräner Landgraf von Hessen, seine landesherrlichen Erlasse ausgehen ließ, am 22. Februar 1848 vertagt.

Bald darauf begann die durch den Umsturz des Julithrons und die Aufrichtung der Republik in Frankreich veranlaßte gewaltige Bewegung, welche das, was die Macht des fortschreitenden freien Geistes allmählich herbeigeführt haben würde, mit einem Mal ins Leben rief, die bisherigen politischen Verhältnisse in ganz Deutschland durch eine in ihren Anfängen wahrhaft großartige Erhebung

*) Man hätte wohl leicht erwiedern können, daß bei so geringen Fonds des Glaubens die Secte um so weniger gefährlich sei. Aber ein Mißverständniß eines Deputirten, der unter den Fonds Geldmittel verstanden hatte, lenkte die Aufmerksamkeit davon ab.

des Volks über den Haufen warf und Versuche zur Umgestaltung der Verfassung theils der einzelnen deutschen Länder theils des Gesammtvaterlandes hervortreten ließ. Die gründliche Verbesserung der religiösen Zustände trat zwar gegen die vorherrschenden politischen Bestrebungen in den Hintergrund. Doch die Fesseln, in welche die bisherige Politik die Religionsfreiheit geschlagen hatte, wurden alsbald gelöst. In Kurhessen insbesondere waren auch auf diesen Punct die Bitten gerichtet, welche von der Residenzstadt und mehreren anderen bedeutenderen Städten des Landes am Throne des Kurfürsten niedergelegt wurden. Der Fürst, der den wiederholten, zum Theil bis zu dringenden Forderungen gesteigerten Bitten alsbald willfahrte, sprach es schon in der ersten landesherrlichen Verkündigung vom 7. März 1848 aus: „Die den Privatgottesdienst „der s. g. Deutsch-Katholiken und Taufgesinnten hindernden Verfügungen sind zurückgezogen; über die Regulirung der sonstigen „Rechtsverhältnisse dieser und anderer Dissidenten aber wird den „alsbald einzuberufenden Landständen ein Gesetz-Entwurf vorgelegt „werden." In der zweiten durch eine erneute Petition der Hanauer, der sich Andere anschlossen, hervorgerufenen landesherrlichen Verkündigung vom 11. März wurde die Gewährung vollständiger Religions- und Gewissens-Freiheit und der Ausübung derselben zugesagt. In den obersten Rath des Fürsten wurden zugleich Männer berufen, welche das Zutrauen des Volks besaßen. Das Ministerium des Innern wurde dem Oberbürgermeister von Hanau, Bernhard Eberhard, übertragen, der seit 1830 ein sehr thätiges Mitglied aller Stände-Versammlungen, außer der letzten, gewesen war, der unverrückt, aber mit Mäßigung und Besonnenheit, die Aufrechterhaltung und Fortentwicklung der Verfassung der Regierung gegenüber, so oft es nöthig war, vertheidigt und oft, wo die Ansichten der Regierung und der Opposition allzuscharf einander entgegen standen, den Streit vermittelt hatte. Mit ihm traten noch andere Männer in den höchsten Rath des Fürsten ein, die früher schon ihre Anhänglichkeit an die Verfassung und das constitutionelle System durch ihre

öffentliche Wirksamkeit, zum Theil durch muthigen Kampf in der St. V. bewiesen hatten *).

Die Regierung hielt es für ihre wichtigste Pflicht, die vom Landesherrn ertheilten Verheißungen durch Anträge an die Stände zur Wahrheit zu machen. Die Ständeversammlung war nämlich schon am 13. März wieder zusammenberufen worden und hatte durch den Austritt mehrerer Mitglieder und die völlige Veränderung der politischen Verhältnisse einen neuen Charakter angenommen. Dieser wurde im Sept. 1848 ein Entwurf zu einem völlige Religionsfreiheit gewährenden Gesetze vorgelegt. Zwar hatte auch die am 18. Mai zu Frankfurt a. M. eröffnete verfassunggebende deutsche Reichsversammlung, indem sie vor der Aufstellung der Verfassung selbst die Grundrechte aller Deutschen festzustellen beschloß, die Einführung einer völligen Religionsfreiheit und die Bestimmung der Verhältnisse, in welchen die Kirchen- oder Religionsgesellschaften zum Staate stehen sollten, im Aug. u. Sept. zum Gegenstand ihrer Berathungen gemacht und hierüber in erster Lesung Beschlüsse gefaßt. Aber, um das gegebene Versprechen zu erfüllen und die Vollziehung des §. 30. der Vf. U. nach allen Seiten möglich zu machen, schien es nothwendig, schon alsbald mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse des kurhessischen Staats alles das durch ein Gesetz anzuordnen, was zur Sicherung einer vollständigen Religionsfreiheit erforderlich war. Am 23. October 1848 wurde über den Entwurf der Regierung auf Grund des Berichts, welchen der Deputirte **Henkel** im Namen des Rechtspflege-Ausschusses erstattete, in der St. V. verhandelt. Es erneuerten sich hier im kleineren und enge-

*) Neben **Eberhard** trat noch in der Person **K. W. Wippermann's** ein Mann ins Ministerium, der, von anderen Verdiensten abgesehen, für das Unterrichts- und Kirchenwesen als langjähriges Ständemitglied und sonst, wo sich nur Gelegenheit dazu bot, regen Eifer an den Tag gelegt hatte, aber in dem letzten Jahre der Gegenstand feindseliger Verfolgung von Seiten der damals herrschenden Parthei gewesen war und deßwegen seinen Platz in der Ständeversammlung hatte aufgeben müssen.

ren Kreise ähnliche Erscheinungen, wie sie bei der Verhandlung der großen National-Versammlung sich gezeigt hatten. Wenn auch keiner, wie dort, als demokratisch-atheistischer Himmelsstürmer aufzutreten und in republikanisch-atheistischer Verblendung die Zerstörung der christlichen Kirche als die glückliche Zukunft des Menschengeschlechts in Aussicht zu stellen wagte, so verlangte doch auch hier ein katholischer Deputirter eine völlige Unabhängigkeit der Kirche vom Staat und traf hierin mit der Ansicht des Rechtsgelehrten zusammen, der zu einer, wie er glaubte, bevorstehenden Auflösung der anerkannten Kirchen den Weg durch gesetzliche Bestimmungen gebahnt wissen wollte. Jedoch verwarf die Versammlung diesen Antrag, nachdem der Regierungs-Commissarius die Bedenklichkeit und Voreiligkeit solcher Maaßregeln bemerklich gemacht hatte. Von einer andern Seite fand auch die Ansicht einen Vertreter, welche die bürgerliche Ehe nur als ein Surrogat für die, welche sich der religiösen Trauung nicht unterziehen wollen, gelten läßt; aber der Vorschlag zu einer solchen Anordnung wurde, weil er keinen Beifall in der Versammlung fand, wieder zurückgezogen *). Mehrere Bestimmungen wurden mit besonderer Rücksicht auf die schon von der deutschen National-Versammlung gefaßten Beschlüsse aufgenommen; aber der Satz: „Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung „zu offenbaren," verworfen, weil man einsah, daß er zu Mißverständnissen hinsichtlich der dem Staat zustehenden Oberaufsicht über alle Religionsgesellschaften leicht führen würde. Bemerkenswerth war ferner, daß ein Deputirter, der für Freiheit der religiösen

---

*) Der katholische Deputirte war Dr. med. Weinzierl aus Fulda, Mitglied des Pius-Vereins und seit 1848 der demokratischen Parthei zugethan, der Rechtsgelehrte war der Berichterstatter selbst; der, welcher für die facultative Anwendung der bürgerlichen Ehe sich erklärte, Obervorsteher und Kammerherr K. von Eschwege. Der Regierungs-Commissarius war Eduard Wiegand, Referent im Ministerium des Innern, der in diesem Fall, sowie sonst, durch geschickte Vertheidigung der wesentlichen Grundlagen des ganzen Gesetzes ebensowohl voreilige als rückschreitende Abschweifungen siegreich abwehrte.

Ueberzeugung in Schriften gekämpft und sogar die Aufhebung der kirchlichen Vereine für die Aufgabe des Jahrhunderts erklärt hatte, sich auf das entschiedenste dafür aussprach, allen Eltern die religiöse Erziehung ihrer Kinder in einer bestimmten Confession zur Pflicht zu machen und daß eben dieser Deputirte die Idee des Staats als eines sittlichen Organismus dem bloßen Rechtsstaat entgegenstellte, worin er von dem Deputirten Bergk unterstützt wurde *). Am 25. October wurde das neue Religionsgesetz nach nochmaliger Revision größtentheils in Uebereinstimmung mit den Vorschlägen der Regierung durch 32 gegen 12 Stimmen angenommen und schon unter dem 29. October als allgemeines Landesgesetz bekannt gemacht.

Der 1. Abschnitt, welcher von der Bekenntniß- und Religionsfreiheit handelt, enthielt die weitere Entwicklung und Vervollständigung der §§. 30 und 29 der V. U. vom Standpunkt der Religionsfreiheit, so daß jede die Religionsfreiheit beschränkende Auslegung für immer unmöglich gemacht wurde. Den die vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung jedem Einwohner zusichernden Worten des §. 30 der Vf. U. war hinzugefügt: „Diese Religionsübung umfaßt sowohl die vollständige Frei„heit der religiösen Ueberzeugung und des Glaubensbekenntnisses, „als auch das Recht zur freien Vereinigung behufs gemeinsamer „Gottesverehrung und zur Gründung von Religionsgesellschaften."

*) Heinrich Joseph König, jetzt wieder in Hanau, von dessen Leben uns Schriften bis 1829 Justi's Fortsetzung der hess. Gel. Gsch. S. 347 — 360 handelt, dessen Schriften aber nachher, besonders durch eine Reihe berühmter Romane, sich vermehrt haben, schrieb im J. 1842: Die Aufgabe des Jahrhunderts. Eine Festrede zur Einweihung des Bonifacius-Denkmals in Fulda. Lpzg. S. 60 in 8, worin er unter voller Anerkennung der Verdienste Winfrieds für seine Zeit und mit hoher Achtung gegen das Christenthum der individuellen Religiosität das Wort redet, aber damit eine Auflösung der bisherigen religiösen Verbände als Aufgabe des Jahrhunderts anzukündigen scheint. Eine sehr ehrenwerthe zarte Schonung der Gewissen aber bewies er bei jener ständischen Verhandlung auch durch den Vorschlag, daß die Form des Eides den Ansichten der verschiedenen Religionspartheien angepaßt werden möge. —

Hierauf folgte die schon S. 250 erwähnte, sich von selbst verstehende Ausnahme und dann die zwei aus den Grundrechten aufgenommenen Bestimmungen: „Niemand ist verpflichtet, sich irgend einer religiösen „Genossenschaft anzuschließen und Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung gezwungen werden." Der §. 29 der V. U. war also erweitert: „Die Ausübung aller bürgerlichen und staatsbürgerlichen „Rechte, insbesondere die Bekleidung von Staats- oder Gemeinde-„Aemtern, ist von dem Glaubensbekenntnisse unabhängig," nur mit dem Zusatz, daß „die Fähigkeit zu Kirchenämtern und zu Stellen, „mit welchen ein Religionsunterricht verbunden ist, durch die Angehörigkeit zu der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft be-„dingt bleibe." Weiterhin waren Anordnungen getroffen wegen der Bestimmung der Religion durch die Väter, resp. Mütter, deren Rechte kein Vertrag unwirksam machen kann, über die Befugniß zum Wechsel des Glaubensbekenntnisses im 18. Jahre nach vorheriger Anzeige bei dem Pfarrer des bisherigen Bekenntnisses, über das Aufhören aller durch die frühere Kirchengemeinschaft bedingten Verbindlichkeiten mit dem Uebertritt zu einer andern, über die Anwendung des Einigungs- und Versammlungsrechts auf alle Religionspartheien, nur mit der Bedingung, daß alle neuen Religionsgesellschaften der Regierung auf deren Verlangen über ihr Bekenntniß, über ihre Mitglieder und ihre Einrichtungen Nachweisung zu liefern haben, über die Befugnisse solcher Gesellschaften, nach freier Wahl eigne Beamte zu bestellen und ihre gottesdienstlichen Einrichtungen zu treffen. Auch die Ertheilung von Corporationsrechten durch den Staat war solchen neuen Gesellschaften, im Fall nicht erhebliche Gründe entgegenstehen würden, zugesichert. Sowie aber der Staat allen Religionsgesellschaft Schutz gegen Störungen versprach, so wurden alle zum Frieden und zur Eintracht mit den Angehörigen anderer Bekenntnisse in religiösen Dingen verpflichtet.

In dem 2. Theil, welcher von der bürgerlichen Ehe handelt, war die Gültigkeit und rechtliche Wirksamkeit der Ehe für unabhängig von dem Glaubensbekenntniß, sowie von kirchlichen Handlungen und Vorschriften erklärt und es war bestimmt, daß die

Ehe, ein ebensowohl bürgerliches und für den Staat wichtiges als religiöses Institut, nur durch die Abschließung derselben vor Gericht in Gegenwart von vier Zeugen gültig werden solle, und daß daher das kirchliche Aufgebot und die religiöse Trauung erst nach Aushändigung des gerichtlichen Scheines stattfinden dürfen. Es wurde hierdurch nur das, was bisher bei den nicht schriftsässigen Personen schon gesetzlich bestimmt war, die gerichtliche Aufstellung eines Eheprotokolls, auf alle ohne Unterschied übergetragen und ein richterlicher Act, wodurch die Ehe für geschlossen erklärt wird, hinzugefügt. Sowie schon bisher die Scheidung der Ehe durch die Obergerichte festgesetzt war, so wurde nun auch die gesetzliche Mitwirkung der Geistlichkeit bei gerichtlicher Auflösung von Eheverlöbnissen aufgehoben (Vglch. S. 281).

Die übrigen Abschnitte handelten von den Büchern des bürgergerlichen Standes, von den Todtenhöfen und Begräbnissen, von dem Eide und von dem Stempel- und Gebührenwesen. Von diesen Bestimmungen begnüge ich mich anzuführen, daß hinsichtlich der Aufstellung der allgemeinen Geburts- und Sterb-Register durch die Verwaltungsbehörden die von den Geistlichen der anerkannten Kirchen zu führenden Kirchenbücher ferner für die Glieder dieser Kirchen die Grundlage bilden sollen, daß die Gemeinden für allgemeine Todtenhöfe, auf welchen alle Verstorbenen ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses begraben werden, zu sorgen haben und nur ausnahmsweise durch das Ministerium des Innern besondere Todtenhöfe für einzelne Religionsgesellschaften gestattet werden können, daß die kirchlichen oder religiösen Feierlichkeiten bei der Beerdigung nach den für das Glaubensbekenntniß des Verstorbenen geltenden Gebräuchen und Vorschriften zufolge des Wunsches der nächsten Angehörigen oder der letztwilligen Bestimmung des Verstorbenen Statt finden und daß alle gesetzlichen Bestimmungen über das stille und unehrliche Begräbniß aufgehoben sein sollen. Ueber den Eid ist bestimmt, daß die feierliche Anrufung Gottes mit den Worten: „Ich schwöre — so wahr mir Gott helfe“ — zur vollen rechtlichen Wirkung des Eides genügen solle, jedoch mit dem Zusatz, daß das

Ministerium des Innern ermächtigt sei, aus erheblichen Gründen für einzelne Religionsgesellschaften eine andere Eidesformel, sowie die sonstige Form der Eidesleistung zu bestimmen, bis dahin aber die seither üblichen Formen in Anwendung bleiben. Für die Eidesmündigkeit wurde das zurückgelegte 14. Lebensjahr als fester Termin angenommen. Hinsichtlich der Eidesbelehrung wurde festgesetzt, daß sie ohne Rücksicht auf Schriftsässigkeit durch den betreffenden Beamten erfolgen solle, welcher nach seinem Ermessen befugt sei, die Assistenz eines Geistlichen oder die Beibringung einer Bescheinigung über die von diesem zuvor ertheilte Eidesbelehrung zu veranlassen.

Noch vor dem Erlaß des Religionsgesetzes hatte die Staats-Regierung Anstalten zur Vorbereitung für eine neue Gestaltung der evangelischen Kirche getroffen. Ein Theil der Prediger war nämlich schon wiederholt zu freiwilligen Versammlungen zusammengetreten, um über das, was zum Wohl der Kirche zu thun sei, zu berathen, und die Casseler Prediger hatten es insbesondere auf sich genommen, in einer gemeinschaftlichen Petition an das Ministerium des Innern die Nothwendigkeit von Maaßregeln zur Einführung einer zeitgemäßen kirchlichen Verfassung und namentlich das Bedürfniß einer General-Synode vorzustellen. Die Staatsregierung willfahrte diesem Verlangen, indem sie eine aus Geistlichen und Professoren der Landes-Universität zusammengesetzte Commission nach Kassel berief*) und

*) Die Kirchenkomm. bestand außer dem landesh. Comm. R R. Wiegand, aus je einem geistl. Mitgl. der drei Consist. zu C., M. u. H., nämlich den C. R. E. Asbrand, Thom. Merle u. Joh. Ulrich Emmel; drei Pfarrern aus Cassel, Jul. Martin, K. Gottfr. Kraushaar und K. Fr. Meyer; zwei anderen Geistlichen aus der Cass. Diöcese, Metropolitan K. Hoffmann zu Homberg und Pf. Ludwig Koch zu Hesserode (st. 1850); einem Geistlichen aus der Hanauer Diöcese, Metrop. Karl Faber zu Hochstadt; drei Professoren der Landesuniversität, nämlich den Theologen F. W. Rettberg (st. 1849) und E. Henke, dem Kirchenrechtslehrer F. W. Röstell. Bei der Partheistellung, die in der protestantischen Kirche überhaupt und auch in der kurhessischen herrscht, war es nicht zu verwundern, daß von Seiten der

dieselbe beauftragte, über die Wahl- und Geschäftsordnung für die Generalsynode und die ihr etwa zu machenden Vorlagen Entwürfe unter der Leitung eines Regierungscommissarius aufzustellen. Diese Commission, der alle Acten der früheren Verhandlungen über die kirchliche Verfassung von 1832 (Vglch. S. 261 ff.) mitgetheilt waren, bildete aus ihrer Mitte drei Ausschüsse, die durch Ausarbeitung von Vorschlägen die allgemeine Verhandlung und Beschlußnahme vorbereiten sollten. Binnen wenigen Wochen vollendete die Commission im Monate October ihre Geschäfte und überreichte dem Ministerium der ihr gemachten Auflage gemäß drei Entwürfe, deren wesentlicher Inhalt im Folgenden dargestellt werden soll.

Der Entwurf zur Wahlordnung für die zu berufende General-Synode nahm, mit Zugrundelegung der bisherigen Diöcesen- und Classen-Eintheilung sowie der geographischen Lage, 23 Wahlkreise für die gesammte evang. Kirche an *) und bestimmte, daß alle volljährigen und unbescholtenen Mitglieder der evangelischen Kirche parochieenweise je zwei Wahlmänner, einen geistlichen und einen

---

Orthodoxen, zu deren Parthei nur eines der Kommissionsmitglieder ganz zu gehören schien, der Tadel ausgesprochen wurde, es seien die Berufenen bei weitem der Mehrzahl nach erklärte Rationalisten gewesen. Mit mehr Recht könnte man wohl denen, welche dem Ministerium über die Wahl dieser Notabeln Rath ertheilten, den Vorwurf machen, daß sie allzuwenig Rücksicht auf die bisherigen Aufseher und Vertreter der Geistlichkeit, die Superintendenten und Inspectoren, genommen hätten. Es war nur ein Superintendent, Merle, unter den Ausgewählten, keiner der Inspectoren, auch nur zwei Metropolitane. Aus der großen Allendörfer Diöcese, kleinere nicht zu erwähnen, war Niemand herangezogen. Daß keine Laien, außer dem Kirchenrechtslehrer, zu der Commission berufen wurden, kann man sich leicht aus der Schwierigkeit der Auswahl erklären, obschon es dem Geist und Wesen der prot. Kirche widerspricht.

*) Von den 23 Wahlkreisen waren 6 für die Caff. Diöcese, 5 für die Allendörfer, 1 für die Insp. Hersfeld, 1 für die Insp. Schmalkalden, 1 für die Grafsch. Schaumburg angenommen, also 14 für den Bezirk des Caff. Conf.; 4 für Oberhessen; 5 für den Bezirk des Hanauer Conf., nämlich 3 für die Diöcese Hanau, 1 für die Inspectur Fulda, 1 für das Fürstenthum Ysenburg.

weltlichen, nach relativer Stimmenmehrheit unter der Leitung der Pfarrer u. der Presbyterien in der Kirche zu wählen haben sollten Den Wahlact sollte der Pfarrer des Kirchspiels mit einer Ansprache beginnen, worin er unter Hinweisung auf die Wichtigkeit der Handlung die zur Wahl erschienenen Gemeindegenossen auffordert, bei Abgabe der Stimmen auf gottesfürchtige Männer Bedacht zu nehmen, welchen die Kirche und ihr Wohl am Herzen liegt. Die in jedem Wahlkreise gewählten geistlichen und weltlichen Wahlmänner haben dann, so lauteten die ferneren Vorschläge, zusammen unter Leitung des obersten oder ältesten Geistlichen und zweier Schriftführer je zwei Synodalen, einen geistlichen und einen weltlichen, ebenfalls in der Kirche zu wählen. Die äusseren Bedingungen zum weltlichen Wahlmann und zum weltlichen Mitglied der Synode sollten sein: 1) Landes-Angehörigkeit, 2) Unbescholtenheit, 3) Theilnahme an der evangelischen Kirche, 4) ein Alter von 30 Jahren und 5) daß er kein Pfarramt unter eigener Verantwortlichkeit verwalte. Zu diesen durch allgemeine indirecte Wahl ernannten 46 Synodalen sollte noch ein von der theol. Facultät zu Marburg gewähltes Mitglied derselben und ein von dem Kirchenregimente ernannter Lehrer des Kirchenrechts hinzutreten.

In dem Entwurf zur Geschäftsordnung der Synode war die Leitung der Synodal-Berathungen dem von und aus der Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählenden Vorsitzenden und Stellvertreter desselben überlassen, aber eine von der Staatsregierung einzusetzende Synodal-Commission mit der Befugniß bekleidet, die Rechte des bisherigen Kirchenregiments zu vertreten, die Synode nach vorgängigem Gottesdienst zu eröffnen, den Berathungen derselben beizuwohnen und im Namen des Kirchenregiments Anträge an sie zu stellen. Zum ausschließlichen Gegenstand aller Verhandlungen und Beschlüsse der Synode war die Verfassung der evangelischen Kirche Kurhessens erklärt. Eine beschränkte Oeffentlichkeit der Verhandlungen durch Zulassung einer dem Raum angemessenen Zahl von Zuhörern war gestattet. Eine zeitweilige Entlassung der Synode während der Berathung der verschiedenen

Hauptmaterien durch die zu wählenden Ausschüsse und eine alsbaldige öffentliche Bekanntmachung der bei der ersten Berathung und Abstimmung zu fassenden Beschlüsse, damit vor der Revision und Feststellung die öffentliche Stimme vernommen werden könne, waren in Aussicht gestellt. Die übrigen Bestimmungen setzten die äußere Ordnung bei der Verhandlung in der durch den Gebrauch der Ständeversammlungen hergebrachten Weise fest. Des Orts der Synode war nicht erwähnt.

In dem dritten Entwurf war eine Reihe von Sätzen (Thesen) aufgestellt, welche das demnächstige Verhältniß der ev. Kirche zum Staat betrafen und zur Grundlage für die Berathungen der Synode dienen sollten. Es war darin vor allen Dingen die Selbstständigkeit der Kirche ausgesprochen, wonach nicht mehr der Landesherr als Träger der Kirchengewalt zu betrachten sei, sondern eine die gesammte Landeskirche als solche vertretende Landes- oder Generalsynode. Daraus war weiter gefolgert, daß die Rechte des Staats über die Kirche sich ferner nur entweder auf die dem Staat hinsichtlich aller Kirchen zustehenden Kirchenhoheit (jus circa sacra) oder auf eine Vereinbarung zwischen dem Staat und der Kirche gründen könnten. Der Kirche müsse also, wenn sie selbstständig sein solle, zustehen 1) das Recht der Gesetzgebung in Betreff der Lehre, des Cultus, der Verfassung und der Disciplin; 2) die Berufung, Anstellung und Versetzung der Diener der Kirche; 3) die Disciplin über dieselben in ihrem ganzen Umfang bis zur Amts-Entsetzung; 4) die Ausübung einer oberaufsehenden Gewalt über die einzelnen Gemeinden und kirchlichen Anstalten; 5) die Verwaltung ihrer Güter. Die höchste Gewalt in der Kirche war also der Synode beigelegt; der Staatsregierung aber waren folgende Rechte in Beziehung auf diese zugesprochen: 1) die Abhaltung der Generalsynoden zu genehmigen, was aber der Staat bei regelmäßig wiederkehrenden Synoden nicht verweigern dürfe; 2) die Berufung einer außerordentlichen Synode zu verlangen; 3) einen Commissarius an der Synode Theil nehmen und Anträge stellen zu lassen; 4) die Beschlüsse der Synoden zu bestätigen, was aber nur im

Fall des Widerspruchs ihrer Beschlüsse mit den bestehenden Gesetzen und der Landesverfassung oder mit den Rechten anderer Religionspartheien verweigert werden könne. Dieß letzte Recht war für ein der Staatsgewalt als solcher gebührendes Recht erklärt und der Staatsregierung anheim gestellt, wie weit sie bei dessen Ausübung die Heranziehung der Landstände für nöthig halte. Außerdem war der Staatsregierung überhaupt ein einmaliges Suspensiv-Veto gegen alle Synodal-Beschlüsse zuerkannt, das nur bis zur Entscheidung der nächsten Synode in Kraft bleiben sollte. Ferner war der Staatsregierung hinsichtlich der Anstellung und Entfernung aller Diener der Kirche (also auch der Aufsicht führenden Geistlichen, d. h. Sup. und Metropolitane), ein Bestätigungsrecht zugesprochen. Das Wahlrecht der Gemeinden war dahin bestimmt, daß dieselben unter mehreren ihnen von der obersten Kirchengewalt präsentirten Candidaten zu wählen haben sollten. In die der Kirche selbst zustehende Disciplin war dem Staate nur im Fall offenbarer Rechtsverletzung zum Schutz der Verletzten ein Eingriff (recursus ab abusu) gestattet und ausdrücklich bestimmt, daß die Kirche Geldstrafen nur soweit verhängen dürfe, als es ihr die Staatsgesetzgebung erlaube. Die Verwaltung des Kirchenvermögens war den Gemeinden zugewiesen, welche dieselbe durch den Pfarrer und das Presbyterium unter Aufsicht und Mitwirkung des Superintendenten und der Staatsbehörden zu führen hätten.

In diesen Vorschlägen konnte man wohl manche wichtige Puncte und genauere Begrenzung des Gesagten, besonders aber das vermissen, daß auf die älteren Kundgebungen der evangelischen Kirche überhaupt oder der Reformatoren und der hessischen Kirche insbesondere über die Verfassung keine nähere Rücksicht genommen war, daß man sich — um es kurz zu sagen — nicht genug an das bisher Bestehende angeschlossen hatte. Aber es sollten ja jene Entwürfe keine vollständige Deduction liefern, sondern theils über das, was der Berufung der Synode nothwendig vorausgehen mußte, die erforderlichen Bestimmungen enthalten, theils der Berathung in jener gewisse Haltpunkte darbieten. Und gewiß war nicht zu läugnen,

daß über wesentliche Puncte eine der Natur der Sache und der eingetretenen Verhältnisse angemessene Ansicht von umsichtigen Männern durch jene Entwürfe gegeben war, und da die Regierung jene Vorlagen eben nur als Entwürfe bekannt machte und den Prediger-Classen zur Beurtheilung übersandte, so war Vorschlägen zur Verbesserung und Vervollständigung der Weg gebahnt. Aber bald erhob sich sowohl gegen das Religionsgesetz vom 29. October, als gegen die Anträge der Kirchen-Commission ein heftiger Widerstand.

Das Religionsgesetz wurde als ein deutlicher Beweis des Abfalls des Staats von der Kirche, ja von aller Religion ausgeschrieen. Der Staat, sagte man, sei völlig indifferent gegen die Religion, ja (mit einem den Franzosen abgeborgten Ausdruck) atheistisch geworden und mit Rücksicht auf einige Reden, die in der Paulskirche zu Frankfurt a. M. bei der Berathung über das Verhältniß der Kirche zum Staat gehalten worden, bestärkte man sich und Andere dadurch in dem Haß und Widerwillen gegen den Staat, daß man die übereinstimmenden Bestimmungen des Art. V. der Grundrechte und des Religionsgesetzes als ein Werk der Atheisten darstellte, die nichts Geringeres als völlige Auflösung und Verwüstung aller Kirchen beabsichtigten. Da die s. g. Civilehe etwas Neues war und Viele vom großen Haufen die Bedeutung dieses Instituts nicht verstanden, auch einige, wenn auch geringe, Mühen und Kosten damit verbunden waren, so fanden die Angriffe, welche auf den Staat und seine Regierung wegen des Religionsgesetzes gemacht wurden, bei gar Manchen Gehör. Mehrere Geistliche waren auch deßwegen gegen das Religionsgesetz eingenommen, weil sie fürchteten, daß, nachdem durch ein Staatsgesetz nur die bürgerliche Trauung für nothwendig zur Eingehung einer gültigen Ehe erklärt war, die kirchliche Einsegnung von Vielen gar nicht mehr verlangt werden würde und weil sie erwarteten, daß die äussere Lage der Kirche und ihrer Diener, wenn der Staat, wie sie voraussetzten, seine Hand ganz von ihnen abzöge, eine höchst bedrängte und klägliche sein würde. Sogar auf Kanzeln und in Circularen wurde die reizbare und unverständige Menge durch schreckhafte Schilderung der drohenden Gefahren auf-

geregt und Männer des geistlichen Standes, die in dieser stürmischen Zeit, wo durch demokratische Aufwiegler das Volk schon gegen alle bestehende rechtmäßige Gewalt aufgehetzt wurde, eine Stütze des Rechts und der Obrigkeit hätten sein sollen, halfen, wenn auch aus anderen Beweggründen, mit dazu, das Ansehn der Staatsregierung zu schwächen und zu beeinträchtigen, ohne zu bedenken, daß das Gesetz nur eine nothwendige Folge der schon in der Vf. U. gewährleisteten Religionsfreiheit war, deren gesetzliche ungeschmälerte Vollziehung der Landesherr selbst verheißen hatte, daß in dem Religions-Gesetz die möglichst-größte Rücksicht auf den religiösen Glauben und dessen Bekenntniß genommen war, daß endlich die Religion weit mehr an Würde gewinne, wenn die religiösen Handlungen als im Glauben und der religiösen Ueberzeugung begründet betrachtet werden, als wenn jeder durch seine politische Stellung zu ihrer Ausübung genöthigt und so die Religion der Politik untergeordnet werde.

Durch diese Lage der Dinge und die Anfragen vieler Prediger über das bei den gegenwärtigen neuen Religionsverhältnissen einzuhaltende Verfahren fanden sich mehrere Consistorien, namentlich die zu Cassel und zu Marburg, bewogen, vermittelst eines Ausschreibens an die Pfarrer ihrer Diöcesen, diese zu belehren. Das Casseler Consistorium gieng in seinem Erlaß vom 5. Januar 1849 von dem Grundsatze aus, daß, wenn auch Niemand zu einer religiösen Handlung gezwungen werden solle, doch für die Glieder der evangelischen Kirchengemeinschaft, so lange als sie nicht aufgehört haben, Mitglieder dieser Kirchengemeinschaft zu sein, die Verpflichtung nicht aufgehoben sei, sich den Ordnungen dieser Kirche zu unterwerfen. Die Pfarrer wurden daher angewiesen, wenn Glieder ihrer Gemeinden die Taufe ihrer Kinder oder die kirchliche Trauung zu verlangen unterließen, sie zu ermahnen, nöthigenfalls vor das Presbyterium zu laden und, wenn alle diese Mahnungen fruchtlos bleiben sollten, nach Ablauf von vier Wochen bei dem Consistorium mit dem Antrag auf Ausschließung von der Kirche davon Anzeige zu machen. Um die Wichtigkeit, ja Nothwendigkeit der kirchlichen Einsegnung der Ehe zu

beweisen, war weiter ausgesprochen, daß, wenn auch der Staat um derjenigen Classen von Staatsangehörigen willen, für welche bis dahin eine gesetzliche Form der Eheschließung nicht bestand, die bürgerliche Ehe habe einführen müssen, er doch keineswegs die der evangelischen Kirche eigene und ihren Grundsätzen entsprechende Anschauung von der Ehe habe alteriren oder gar aufheben wollen. Es bleibe deßhalb, hieß es weiter, die kirchliche Einsegnung für den evangelischen Christen, nach wie vor, um so mehr Gewissenspflicht und kirchliche Verbindlichkeit, als eben nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche das, was die Ehe schließt und weiht, wie es auch dem Begriff der Ehe als einer göttlichen Institution entspreche, in dem Namens der Kirche gesprochenen und ausgesprochenen Weihegebet und Segenswunsch gesucht werden müsse. Außerdem waren über die Fortdauer des kirchlichen Aufgebots, Führung der Kirchenbücher in der bisherigen Weise, Einsendung der Duplicate von diesen an die Verwaltungsbeamten und Ertheilung der Bescheinigungen auf Grund jener Kirchenbücher Vorschriften ertheilt.

Mehr in Form eines christlichen Hirtenbriefs und mit nachdrücklicher Hinweisung auf die jetzt insbesondere zu bewährende hohe Bedeutung des evangelischen Lehramts war das Ausschreiben des Marburger Consf. vom 17. Januar 1849 abgefaßt. Es hieß darin im Anfang: „Die Aufhebung alles Zwangs zu religiösen Handlungen veranlaßt uns, die Geistlichen darauf aufmerksam zu machen, wie fortan, wo jeder äußere Zwang aufhört, die Wirksamkeit des geistlichen „Amts allein von dessen würdiger Führung abhängt, daß alle Gewalt desselben nur eine geistliche Gewalt ist, deren Kraft durch den „eigenen lebendigen Glauben an das Evangelium und seine Verheißungen, durch die rechte Verkündigung des Wortes und die „christliche Liebe, welche Alles duldet, sich nicht überhebt und selbst „den Feind lieben lehrt, bedingt ist. Das christliche Hirtenamt, so „geführt, in Geduld und Gottvertrauen, mit schonender Klugheit „und unermüdeter Treue ausgeübt, wird die Gläubigen bei der

„Kirche erhalten und die Wankenden oder Zweifelnden zu ihr „zurückführen". Weiterhin wird schonende Milde hinsichtlich der kirchlichen Accidenzien empfohlen, deren völlige Aufhebung dringend zu wünschen und von einer demnächst zu berufenden Synode zu erwarten sei. Es wird ferner die Hoffnung ausgesprochen, daß die Macht des Glaubens und der Sitte bei rechter Seelsorge von Seiten der Pfarrer die Unterlassung kirchlicher Handlungen in evangelischen Gemeinden fern halten werde, aber zugleich wird den Pfarrern die Anweisung ertheilt: 1) wenn Eltern ihre Kinder nicht taufen lassen, sie nicht sofort und nur darum als aus der christlichen Kirche ausgetreten zu betrachten und di: Seelsorge ihnen zu entziehen, sondern nur im äußersten Nothfall den förmlichen Austritt oder die Ausschließung aus der Kirche herbeizuführen; 2) die bloß bürgerlich geschlossenen Ehen als völlig rechtsgültig, aber nicht als christliche Ehen gelten zu lassen *). Denn die Kirche könne ihre Fürbitte und Einsegnung nicht eintreten lassen, bevor sie selbst geprüft habe, ob auch ein kirchlich-christlicher Ehebund durch sie entstehe und die christliche Gemeinde daran kein Aergerniß nehmen werde, weßwegen auch die Fortdauer des kirchlichen Aufgebots in dem neuen Religionsgesetz anerkannt sei. Nur die bürgerlichen Erfordernisse und Hindernisse der Ehe seien ganz den Gerichten zu überlassen. 3) Wenn auch ein kirchliches Leichenbegängniß der aus der christlichen Kirche feierlich ausgetretenen oder ausgeschlossenen Personen nicht gefordert werden könne, so sei doch dem Wunsch der Angehörigen, besonders, wenn sie eine Sinnesänderung des Verstor-

---

*) Gewiß war diese Auffassung der bürgerlichen Eheschließung und der kirchlichen Trauung in ihrem gegenseitigen Verhältniß richtiger als die in dem Erlaß des Caff. Consist. ausgesprochene, worin dem Wortlaut nach die Ungültigkeit der bürgerlichen Ehe wenigstens für die Glieder der evang. Kirche enthalten war. Indessen möchte auch das Marburger Consistorium zu weit gegangen sein, wenn es jeder ohne kirchliche Einsegnung geschlossenen Ehe die Christlichkeit absprach. Nur das dürfte mit Recht behauptet werden können, daß in der Verweigerung kirchlicher Trauung eine Geringschätzung der kirch-

denen versichern, nicht leichtlich zu widerstreben und die Anordnung des Geläutes sei durchaus den Ortsvorständen zu überlassen; 4) wurden über die Führung der Kirchenbücher und über die Anzeigen der Geburten und Todesfälle Vorschriften ertheilt. — Allmählich legte sich die durch das Religionsgesetz entstandene Aufregung und die Fälle der Verweigerung religiöser Handlungen traten immer seltener ein. Auch solche, die eine Weigerung versucht hatten, ließen sie fallen, sobald ihnen die Ausschließung angekündigt wurde.

Stärker und nachhaltiger war das Widerstreben gegen die neue Gestaltung der Kirche, welche die Staatsregierung nach den durch die Kirchencommission getroffenen Vorbereitungen zu beabsichtigen schien. Es trat ihr nämlich eine compacte Parthei entgegen, die der Orthodoxen und Symbolgläubigen, die Parthei derjenigen, welche das Festhalten des altkirchlichen Glaubens und eine auf diesen gegründete Disciplin in der Kirche für die wesentliche, ja für die einzige Grundlage alles kirchlichen Lebens erklärten und in einem schroffen und schneidenden Auftreten gegen den Zeitgeist ihre Haupt-Aufgabe sahen. Den Mittelpunkt dieser Parthei bildete jetzt nicht mehr der Vorstand des Missionsvereins, sondern freiwillige Conferenzen, welche schon lange von Zeit zu Zeit zu Ziegenhain oder in der Nähe gehalten wurden. Jetzt schien innigere und umfassendere Vereinigung Noth zu thun und, sowie schon zu Leipzig im Anfang des Sept. 1849 die Anhänger der altlutherischen Bekenntnisse unter der Leitung des Prof. Adolph Harleß und „die, „welche auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses stehen“, um einen großen, das ganze prot. Deutschland umfassenden Kirchenbund zu schließen, v. 21—23. Sept. in der Schloßkirche zu Wittenberg zusammengetreten waren*), so wurden auch in Kurhessen größere Versammlungen

lichen Gemeinschaft liegt, welche keine Religionsgesellschaft ihren Angehörigen gestatten kann. Vglch. übrigens über die bürgerliche Ehe R. Rothe's theol. Ethik. 3. Bd. 2. Abth. S. 663 ff. und über die kirchl. Einsegnung Reinhard's Moral III. S. 408.

*) Vglch. über diese Versammlung: Die Verhandlungen der Wittenberger

berufen, bei denen, wenn auch die Form der an alle, welche auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses stehen, gerichteten Einladung die einer freieren Richtung Ergebenen nicht ausschloß, die Anhänger des altkirchlichen Glaubens den Kern und die Mehrzahl bildeten. Die erste Versammlung dieser Art fand zu Cassel am 19. October 1848 Statt. In dieser wurde die Nothwendigkeit, an der alten Kirchenordnung von 1573 festzuhalten, ausgesprochen und sogar die von Vielen mit Beifall aufgenommene Behauptung aufgestellt, daß die hessische Kirche nicht dem reformirten, sondern dem lutherischen Bekenntniß angehöre und zu diesem unter Verwerfung alles später Aufgedrungenen zurückkehren müsse. Bedeutender und zahlreicher war die Conferenz, welche in Jesberg am 14. Februar 1849 gehalten wurde. Es waren inzwischen die Grundrechte von der deutschen Nationalversammlung beschlossen, durch den Reichs-Verweser als Gesetze des deutschen Reichs verkündigt und auch in Kurhessen von dem Gesammt-Staats-Ministerium als für den kurhessischen Staat geltende Normen in dem Gesetzblatt bekannt gemacht worden. War auch in dem Art. V., der von dem Verhältniß der Kirche zum Staat handelt, die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat, wie aus den Verhandlungen sich ergab, absichtlich nicht ausgesprochen, und die neue Einrichtung des Kirchenwesens der in den einzelnen Staaten durch das bisherige Kirchenregiment vorzunehmenden Einführung einer neuen kirchl. Verfassung vorbehalten, so hatte doch schon ein der altkirchlichen Parthei angehörendes Mitglied der Na-

---

Versammlung eines deutsch-evangelischen Kirchenbundes im Sept. 1848. Nach Beschluß und im Auftrag derselben veröffentlicht durch ihren Schriftführer Ch. Fr. Kling, Pr. d. Th. zu Bonn. Berlin 1848. S. 131 in 8., ferner Fr. Lücke's Bedenken und Wünsche an die kirchliche Versammlung zu Wittenberg in den th. Studien und Kritiken. 1849. 1. Hft. S. 243 — 263 und K. Hase's Urtheil in der sehr beachtungswerthen Schrift: Die evangelisch-protestantische Kirche des deutschen Reichs. Eine kirchenrechtliche Denkschrift. Leipzig 1849, worin man auch S. 127 die in Wittenbrg gefaßten Beschlüsse zusammengestellt findet.

tional-Versammlung in einer eigenen Schrift *) den Weg vorgezeichnet, den die evangelische Kirche, d. h. im Sinne dieser Parthei die Anhänger des altkirchlichen Glaubens, nach jenen Grundrechten einzuschlagen hätten. Sofortige völlige Trennung der Kirche vom Staat, der durch Proclamirung der Religionsfreiheit sich schon factisch von aller Religion, also auch von der Kirche losgesagt habe, war die in jener Schrift aufgestellte und von den auf gleichem Standpunct stehenden Evangelischen auch in Kurhessen angenommene Losung. Diese war dann auch die Grundidee, von der man in der Conferenz von Jesberg ausgieng. Mit Unrecht hat man hierin eine Inconsequenz gefunden, insofern gerade dieselbe Parthei früher den Staat zu kräftiger Einwirkung auf die kirchlichen Angelegenheiten in ihrem Sinne, so viel als möglich, zu bestimmen suchte. Denn, wenn sie, so lange sie den Staat nach ihren Grundsätzen zu leiten hoffte, auf scharfe Handhabung des Kirchenregiments durch denselben gedrungen hatte, so ergab sich daraus, daß sie, sobald sie eine solche von dem bisherigen Kirchenregiment nicht mehr erwarten konnte, eine andere ihren Absichten mehr entsprechende Kirchenleitung zu fordern, sich bewogen fand. Es hatten sich 60 wirkliche Pf. zu derselben eingefunden und gegen 30 Andere ihnen angeschlossen. Zum Vorsitzenden der Conferenz zu Jesberg wurde Metrop. Hoffmann zu Homberg, zum Stellvertreter desselben C. R. und Prof. Scheffer zu Marburg gewählt. Die Hauptanträge stellte der Gymnasial-Director Dr. Vilmar von Marburg. Diesen stimmte bei weitem die Mehrzahl bei, wenn auch gegen die aus den Prämissen gezogenen Folgerungen einige der Anwesenden Einwendungen vorbrachten. Man nahm an, daß das Ministerium und alle Staats-

*) Diese Schrift war: K. Hoffmann's (aus Würtemberg) Aussichten für die evangelische Kirche Deutschlands in Folge der Beschlüsse der Reichs-Versammlung in Frankfurt a. M. Stuttgart. 1849. S. 80 in 8., worin man die Ansichten der altkirchlichen Parthei hinsichtlich des Verhältnisses der Kirche zu dem nicht-confessionellen Staat am vollständigsten ausgeführt findet

Behörden dem neuen Religionsgesetz und dem Art. V. der Grundrechte zufolge rechtlich als von der christlichen Kirche abgefallen zu betrachten seien, daß demnach dem Landesherrn die mittelbare Ausübung der Kirchengewalt durch Staatsbehörden nicht verbleiben könne, daß aber auch die unmittelbare Kirchengewalt, auf die er doch kein Recht mehr habe, ihm zu belassen, sehr mißlich sei, weil er dadurch in arge Conflicte mit seinem Ministerium und den Landständen gerathen würde, daß also die Kirchengewalt von dem Staat, der ein christlicher zu sein schon aufgehört, und alles Recht, auf die Kirche einzuwirken, mithin auch eine Synode zu berufen, verloren habe, nothwendiger Weise schon jetzt auf die Kirche selbst übergehen müsse, in der Kirche aber nur den Geistlichen ein göttlicher Auftrag zur Leitung derselben verliehen sei, daher, der guten Ordnung in der Kirche wegen, die bisherigen Aufseher der Geistlichen, die als Bischöfe anzusehen seien, d. h. die Superintendenten und Inspectoren, die gesammte Leitung der Kirche sogleich aus den Händen des Landesherrn gemeinsam zu empfangen und mit Hülfe einer nach ihrem Ermessen zu berufenden Synode, zu welcher außer den Geistlichen nur noch einige der bisherigen Aeltesten, der Diener und Gehülfen der Geistlichen, hinzugezogen werden könnten, und bei welcher keine Majorität entscheiden dürfe, die nöthigen Einrichtungen in der Kirche zu treffen hätten. Diese Beschlüsse wurden von einem in der Jesberger Conferenz gewählten Ausschuß *) in einem s. g. Memorandum ausgeführt, und sowohl dem Landesherrn, dem Staatsministerium und der Ständeversammlung, als auch allen evangelischen Pfarrern und den Presbyterien der Gemeinden zu nachträglicher

---

*) Der Ausschuß bestand aus dem O. App. G. R. Chr. Fr. Elvers und Pf. Aug. Lohr zu Cassel, dem G. Dir. Vilmar zu Marburg, dem Metr. Hoffmann zu Homberg, dem Pfarrer Ludw. Heinrich Ruckert zu Willingshausen, dem Pf. K. Rauch und Privat-Docenten Lic. th. E. Roßteuscher zu Marburg. (Die beiden Letzteren waren Schriftführer der Conferenz gewesen).

Genehmigung zugesandt. In diesem Memorandum war an den Landesherrn die Bitte gerichtet, im Einverständniß mit der St. V. die §§. 132 und 134 der Vf. U. als weggefallen zu betrachten, und die ganze Ausübung der Kirchengewalt über die evangelischen Glaubenspartheien den gegenwärtigen Superintendenten und Inspectoren in der Art zu übergeben, daß Jeder zunächst in seiner Diöcese, alle insgesammt aber in der evangelischen Gesammtkirche des Landes als solcher die Kirchengewalt ausüben, daß ferner nach vorgängiger Abhaltung von Diöcesan-Synoden durch dieselben eine General-Synode berufen werde, auf welcher die Ausübung der Kirchengewalt definitiv geordnet und zugleich zur weiteren Auseinandersetzung mit dem Staat bevollmächtigte Vertreter der Kirche gewählt werden. Die Staatsregierung, wird weiter gesagt, möge sich bis zur erfolgten Uebertragung der Kirchengewalt an die Sup. und Inspectoren jedes wichtigeren Actes der Kirchenregierung, insbesondere der Besetzung der höheren Kirchenämter, enthalten und erklären, daß sobald jene Zurückgabe erfolgt sei, der den landesherrlichen Consistorien verliehene Auftrag von selbst erlösche.

Noch, ehe die höchst merkwürdigen Beschlüsse dieser Conferenz ihrem nähern Inhalt nach allgemein bekannt worden waren, wurden die Bestrebungen der orthodoxen Parthei in der seit dem Nov. 1848 in Folge neuer Wahlen zusammengetretenen St. V. am 20. Februar 1849 zur Sprache gebracht, indem der Deputirte der Landesuniversität, von Sybel, auf die Nothwendigkeit hinwies, daß die Regierung dem gegenwärtigen Zustand alsbald ein Ende mache, und indem er den Antrag stellte, an die Staatsregierung das Ersuchen zu richten, daß sie die Aufhebung der geistlichen Accidenzien und die schleunige Berufung einer Synode bewirken möge. Um zu zeigen, wie sehr er im wahren Interesse der Kirche diesen Antrag mache, rügte er in scharfer Rede die gegen das Religionsgesetz und die neue von der Regierung beabsichtigte Gestaltung der Kirche durch eine Synode gerichteten Partheibestrebungen, wobei er nur die Agitationen Einzelner nicht, wie es dem wirklichen Stand der Sache gemäß war, von den Ansichten und Grundsätzen der gesammten

Parthei unterschied und auch dieser nicht die Gerechtigkeit widerfahren ließ, welche einer anders gesinnten Religionspartbei gebührt. Während der Deputirte Bayrhoffer dem Antrag v. Sybels entgegentrat, weil das Kirchliche den Staat gar nichts mehr angehe und der Staat die Kirche sich selbst überlassen müsse, „möge sie sie dann verwesen oder nicht," hob der Deputirte K. F. Meyer die hohe Bedeutung hervor, welche die Kirche für den Staat habe, erklärte sich aber ebenfalls nachdrücklich gegen die von einem Theil der Geistlichkeit durch Reden und schriftliche Erlasse versuchte Agitation und der Deputirte Theobald (Reallehrer und ordin. Geistlicher zu Hanau) ergoß sich in sehr heftiger Rede gegen Pietisten und Mucker, nm eine ganz democratische Verfassung der Kirche zu empfehlen. Nach verschiedenen Reden und Gegrnreden, wobei der Deputirte Henkel zwar völlige Trennung der Kirche vom Staate forderte und also hierin mit seinen Gegnern, den zu Jesberg versammelten Symbolgläubigen, zusammentraf, aber im Interesse der Vollziehung kirchlich-religiöser Handlungen, welche der Staat um ihrer hohen Wichtigkeit willen unterstützen müsse, die Aufhebung der für die bürgerliche Ehe festgesetzten Abgaben beantragte, entschied sich die St. V. mit 21 gegen 18 Stimmen dafür, den Antrag des Deputirten von Sybel in Erwägung zu ziehen und dem Verfassungs-Ausschuß zu überweisen. Aber der Zweck, den der Antragsteller erreichen wollte, und der nur durch Versöhnung der Partheien erreicht werden kounte, wurde durch die Art der Verhandlung weit mehr beeinträchtigt als gefördert.

Bei der kurhessischen Geistlichkeit fanden die Beschlüsse der Jesberger Conferenz theils Beifall, theils Widerspruch. Viele aber und vielleicht die meisten wollten lieber alles Bestehende möglichst beibehalten sehen, als durch Veränderungen, die eine Synode etwa herbeiführen konnte, Alles aufs Spiel zu setzen. So stimmten sie in einem wesentlichen Punct, in der Abneigung gegen die General-Synode und gegen die auf diese hinzielenden Entwürfe der Kirchen-Commission, mit der Jesberger Conferenz überein. Dieß zeigte sich in der allgemeineren Kundgebung, welche durch die von dem Super-

intendenten der Allendörfer Diöcese, Georg K. Schüler, nach Waldkappel auf den 13. März 1849 berufene Synode veranlaßt wurde. Weil ohne Genehmigung des Consistoriums eine Diöcesan-Synode zu halten, nicht gestattet war*), so wurde sie zwar ausdrücklich als eine nicht amtliche Zusammenkunft bezeichnet. Jedoch hatte sich der größte Theil der Prediger aus der Diöcese eingefunden; die übrigen wurden durch Deputirte vertreten, dergleichen von jeder Prediger-Classe einer gewählt war. Um einen festen Standpunct zu gewinnen, gieng man bei der Verhandlung von der Frage aus, ob eine evangelische Kirche in Kurhessen zu Recht bestehe. Als diese Frage einstimmig bejaht war, wurde die Frage vorgelegt, in welcher Weise die evang. Kirche Kurhessens zu Recht bestehe und dahin beantwortet, daß sie nach Innen (in Glaubenssachen) die heilige Schrift und die augsburgische Confession, wie Einige meinten, auch den hess. Katechismus, nach Außen (in kirchlichen Verwaltungssachen) die bestehende Kirchenordnung zu Grundlagen habe; wobei noch Alle das Bekenntniß ablegten, daß sie ihr Amt von Christus zu Lehen trügen. Dann erst gieng man zu dem Hauptgegenstand der ganzen Besprechung, der bevorstehenden Berufung einer allgemeinen (vielleicht constituirenden) Synode, über. Zuerst kam in Frage, wem die Befugniß zur Berufung einer solchen Synode zustehe, ferner ob sie in jetziger Zeit, und in welcher Weise sie zu berufen sei. Die Antworten der Majorität fielen dahin aus, daß das Recht der Berufung nur im geistlichen Amt begründet sei und daher der Landesherr nur so lange, als er oberster Bischof sei und sein könne, die Berufung vollziehen dürfe, daß die stürmische Zeit der Gegenwart zu geeigneten Beschlüssen nicht geeignet erscheine, daß eine Synode Veränderungen in der Kirche nur, so lange und insofern sie auf der Grundlage unserer vaterländischen Kirche stehe, vorzunehmen befugt sei, endlich, daß bloße bürgerliche Unbescholten-

*) Ob das Consistorium um die Genehmigung angegangen worden war und sie versagt hatte, darüber ist öffentlich nichts bekannt geworden.

heit nicht genüge, um zur Wahl zu qualificiren Der erste dieser Puncte wurde fast einstimmig angenommen. Aber über die Zeit der Berufung sprachen Mehrere, besonders die Prediger der Classe Witzenhausen, ihren Dissens aus. Noch stärkeren und zahlreicheren Widerspruch fand die vorletzte Frage über die Befugnisse der Synode, die man als die Cardinalfrage bezeichnet hatte, wenn gleich von den Widersprechenden die meisten zugaben, daß Synodalbeschlüsse das Glaubensbekenntniß nicht ändern könnten. Die letzte Antwort fand fast allgemeine Beistimmung. Am Ende der Verhandlung wurden die Beschlüsse der Jesberger Conferenz mitgetheilt, aber einer Beurtheilung nicht unterworfen. Indessen stand das, was die Majorität angenommen hatte, denselben nicht gerade entgegen, konnte vielmehr, wenn man vom Negativen und Allgemeinen, worauf man sich beschränkte, zu Positivem und Besonderem fortgehen wollte, leicht auf gleiche oder ähnliche Resultate führen *).

Dagegen trat von einer andern Seite ein scharfer Gegensatz gegen die Ansichten der Jesberger Conferenz hervor. Nachdem schon in einem öffentlichen Blatt ein Ungenannter seine Stimme gegen dieselben erhoben und der Inspector der Fuldaer Diöcese, O. C. R. Wiß, sein und seiner Diöcesanen Beistimmung zu dieser letzteren Kundgebung ausgesprochen hatte, vereinigten sich drei und zwanzig Prediger, nämlich 16 aus der Klasse Gudensberg, 5 aus der Klasse

---

*) Eine Nachricht über die Synode zu Waldkappel findet sich in der Neuen hessischen Zeitung vom 27. März 1849. Nr. 123 u. d. Ueberschrift: X. Waldkappel 14. März. Der Vf. sagt am Ende seines Berichts: „Be- „denkt man die Mäßigung obiger Beschlüsse einer Seits, ihre Entschiedenheit „anderer Seits und nimmt dazu, daß nahe an 300 kirchliche Gemeinden ver- „treten waren, so kann es nicht fehlen, daß das gewonnene Resultat großen „moralischen Eindruck machen muß und daß wir einer segensreichen kirchlichen „Zukunft entgegengehen." Ob eine wirkliche Vertretung der Gemeinden bei jener Synode Statt gefunden hat, das dürfte nach dem Hergange der Sache zweifelhaft erscheinen und dieß überhaupt eine Privatansicht eines Einzelnen sein. Vglch. auch über jene Synode den hessischen Volksfreund Nr. 35 (2. Mai 1849) u. d. Ueberschrift: kirchliche Angelegenheiten.

Borken, 2 aus der Classe Homberg, zu einer von dem Pfarrer zu Obervorschütz, Wilhelm Cöster, unter dem 19. März 1849 abgefaßten Erklärung, welche in ihrem Inhalt mit jener ersten Entgegnung übereinstimmte *). In dieser wurde 1) der evangelischen Kirche Selbstständigkeit und das Recht, eine gesetzgebende und eine vollziehende Gewalt zu schaffen, beigelegt. Jene soll sie, hieß es darin, durch eine allgemeine Landessynode üben, diese aber dem Landesfürsten, so lange er Glied der Kirche ist, als oberstem Bischof übertragen, jedoch so, daß er als unverantwortlicher Kirchenfürst sie nur durch einen der Kirche verantwortlichen Rath ausübt. 2) wurde ausgesprochen: „die evangelische Kirche will als solche fest„halten an dem reformatorischen Princip, indem sie das Evangelium „Jesu als die alleinige Quelle und Richtschnur des christlichen Glau„bens erkennt und die augsburgische Confession gewissenhaft berück„sichtigt. 3) Die evangelische Kirche will mit und in dem Staate „leben und hinsichtlich ihrer Selbstständigkeit dem Staate gegenüber „das suum cuique festhalten.“ Mit diesen Erklärungen wurden Protestationen verbunden gegen alle anti-evangelischen Bestrebungen, als die der Ultramontanen, der Separatisten, wie auch gegen die zersetzenden Bestrebungen der Kirchlich-Radicalen und weiterhin gegen die Aufhebung des Episcopalrechts und die völlige Trennung der Kirche vom Staat, welche dieser nicht wollen könne, und, wenn er sie wollen sollte, sie (die Unterzeichneten) nicht annehmen würden. Es wurden dann noch die Gründe aufgezählt, welche für die vorgeschlagene Einrichtung sprächen, nämlich 1) die Entfernung aller

---

*) Der erste Aufsatz, der sich gegen die Beschlüsse der Jesberger Conferenz erklärte, stand in der Cass. Allg. Ztg. Nr. 59, Beil. (9. März 1849) u. d. T.: Ueber das Verhältniß der evangelischen Kirche mit einigem Bezug auf die Jesberger Conferenz. Die beistimmende Erklärung von Wiß findet sich im Beiblatt zur Cass. Allg. Ztg. Nr. 14 (8. April) und es folgt darauf in demselben Blatte eine Erwiderung auf den ersteren Aufsatz von einem, der zu Jesberg war. Die Erklärung der 23 Geistlichen erschien in der Cass. Allg. Ztg. Nr. 83 (6. April 1849).

unnatürlichen Gegensätze, 2) die historische Unterlage, 3) die Möglichkeit, eine deutsche Nationalkirche zu Stande zu bringen; 4) die Beseitigung unzähliger Verlegenheiten und Conflicte, in die sonst die Geistlichen bei Ausübung ihres geistigen Berufs gerathen würden; 5) endlich die Erfüllung einer Pietätspflicht gegen das Vaterland. Denn, wenn die evangelische Kirche nicht in einem natürgemäßen, gesetzlich geordneten Einklang mit Fürst und Staat verharre, wenn sie und besonders ihre Geistlichkeit nicht den Frieden im Lande pflege, so mache sie ihr Gebet für den Landesfürsten und für das Vaterland selbst zur Lüge, indem sie den Samen der Zwietracht ausstreue und cultivire. Da diese Erklärung mehr darauf berechnet schien, den in der Jesberger Conferenz mit großer Entschiedenheit ausgesprochenen Sätzen eine andere Ansicht entgegenzustellen, als die eigne hinlänglich zu begründen und ihre Berechtigung sowie Ausführbarkeit in einem constitutionellen Staat und unter den gegenwärtigen Verhältnissen nachzuweisen, da ferner der Gegensatz gegen die Jesberger Conferenz, ohne sie zu nennen, sehr stark betont war und die Anhänger ihrer Beschlüsse mit dem gehässigen Ausdruck: Ultramontane bezeichnet waren, so wurden um so schärfere Gegenreden hervorgerufen, die später neue Erwiderungen Einzelner veranlaßten *).

Während so verschiedene Ansichten über die Gestaltung der evangelischen Kirche geäußert wurden, unterwarfen zwei angesehene Geistliche die obschwebenden Fragen einer näheren Untersuchung in Schriften, welche sie in eigenem Namen herausgaben. Zuerst

*) Die erste Erwiederung erschien in dem hess. Volksfreund Nr. 31 von Sigismund und eine andere das. Nr. 37—39 (28. April — 16. Mai von einem Laien), eine Vertheidigung in dem Beiblatt zur Cass. Allg. Zeitung Nr. 22. 23. u. d. T. Zusammenstellung einiger Gegensätze, die sich hinsichtlich der Kirchenfrage in Hessen kund gegeben haben. Eine sehr gemäßigte Erwiederung auf die Angriffe in dem Volksfreund stand in dem Beiblatt z. Cass. A. Z. Nr 45 und 46. (11. u. 18. Nov. 1849.)

äußerte sich Julius Martin, Hof- und Garnisonspfarrer zu Cassel, in einer Abhandlung über die nächste Zukunft der evangelischen Kirche in Kurhessen mit Rücksicht auf die Beschlüsse der zu Jesberg abgehaltenen Conferenz *). Er hatte dieser Conferenz selbst beigewohnt und bei der Verhandlung gegen einen Theil der dort gemachten und von der Majorität angenommenen Anträge Einwendungen erhoben. Er stimmte nämlich nur insofern denselben bei, daß er ebenfalls der Meinung beitrat, die eigentlichen Staatsbehörden müßten ihren Auftrag als Organe der Kirchengewalt sobald als thunlich niederlegen. Es müsse also das Ministerium des Innern seine Theilnahme an der Ausübung der Kirchengewalt alsbald aufgeben und zugleich die Consistorien für rein kirchliche, von den Staatsbehörden unabhängige Leiter der Kirche erklärt werden, damit die Kirche, als selbstständiges Institut, von politischen Rücksichten völlig freie Organe erhalte. Die allgemeine Leitung sei dann am zweckmäßigsten dem Casseler Consistorium als Landes-Consistorium anzuvertrauen. Doch folge daraus nicht, daß der Landesfürst die Kirchengewalt ganz aufgebe. Vielmehr sei es durchaus unbedenklich, ja bei dem gegenwärtigen Zustand der Kirche für diese zuträglich, wenn der Fürst einstweilen bis zur Errichtung einer deutschen evangelischen Kirche und, bis der innere theologische Zwiespalt entweder durch Ausscheidung des Fremden oder durch günstige Entwickelung überwunden sei, diejenigen Befugnisse des bischöflichen Amts noch ferner behalte, welche die formelle Leitung der Kirche betreffen und die ohne Gefahr für den Bestand der kirchlichen Gesellschaft nicht ausgesetzt werden dürfen. Dagegen den Superintendenten und Inspectoren die Leitung der Kirche zu übergeben, erklärt er für eine im Recht nicht begründete Maaßregel, erstens, weil die-

---

*) Die Schrift von Martin erschien unter dem oben angegebenen Titel zu Cassel 1849. 32 S. in 8. Sie ist datirt Kassel am 26. Febr. 1849. Eine Erwiederung im Sinne der Jesberger Conferenz-Beschlüsse findet sich in dem heff. Volksfreund Nr. 45 u. 46. (6. u. 9. Juni 1849.)

selbe dem nicht rein lutherischen Charakter der hessischen Kirche widerspreche, ferner, weil jene Aufseher der Kirche ebensowohl als andere kirchliche Behörden vom Staat ihre Befugnisse erhalten hätten, welche über die Aufsichtsrechte in einzelnen Diöcesen nicht hinausgiengen, endlich, weil der Fürst keineswegs selbst das Recht habe, das, was der gesammten Kirche zustehe, den Händen Einzelner zu überlassen. Er findet aber jene Maßregel auch unzweckmäßig, weil 10 Superintendenten und Inspectoren, die in einzelnen Diöcesen wirken, eine gemeinsame Leitung der Kirche zu führen, gar nicht im Stande wären. Auf diese Ausführung gestützt, sucht er dann weiter zu zeigen, daß der Fürst befugt sei, über die Stellung und die Befugnisse der Kirchenbehörden auch ohne Zustimmung der Landstände zu entscheiden, und daß er also ohne Weiteres die Consistorien mit selbstständigen Befugnissen als Kirchenbehörden bekleiden könne. Endlich äußert er sich über die Frage, ob die Berufung einer constituirenden, d. h. Verfassung gebenden General-Synode nothwendig sei. Diese Frage bejaht er, weil, wenn der Fürst die Kirchengewalt nicht mehr in der bisherigen Weise fortführe, eine neue Ordnung des Kirchenregiments vor allen Dingen geschaffen werden müsse. Aber diese Synode, meint er, solle nicht durch die Staatsregierung nach einem mit den Landständen vereinbarten Wahlgesetz berufen werden, da die Landstände, zumal in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung, zur Theilnahme an den die Kirche betreffenden Sachen gar nicht geeignet wären; sondern es genüge, daß auf dem für die Staatsgesetzgebung vorgeschriebenen Wege der §. 134 der Vf. U. aufgehoben werde. Dann möge die Regierung als Staatsgewalt diese kirchliche Angelegenheit dem Landes-Consistorium als oberster kirchlicher Behörde übergeben und der Fürst als oberster Bischof das von der Kirchenkommission ausgearbeitete und von dem Landes-Consistorium zu revidirende Wahlgesetz als Kirchengesetz ausgehen lassen und damit die constituirende Synode berufen.

Einen gleichen Mittelweg empfahl auch bald darauf der reform. Inspector in Oberhessen, C. R. und Prof. Wilh. Scheffer zu Mar-

burg in einer Schrift über die Verfassungsfrage der evangelischen Kirche.*) Er beschränkt sich darin nicht auf die zunächst vorliegende Frage, sondern holt weiter aus. Er schickt nämlich vorerst eine Einleitung voraus, worin er das in der Reformationszeit unbeachtet gelassene, später von Wenigen z. B. Ph. J. Spener erkannte und noch immer unbefriedigt gebliebene Bedürfniß einer Verfassung für die evangelische Kirche als ein sehr dringendes bezeichnet, das durch die großen und bewegenden Ideen der Zeit und durch die von ihnen aus in dem äussern bürgerlichen und gesellschaftlichen Leben entstandenen Neubildungen mächtig angeregt, nur durch die Thätigkeit der Kirche selbst befriedigt werden könne. Hierzu bahne, fügt er hinzu, die in den deutschen Grundrechten Art. V. §. 17 ausgesprochene Selbstständigkeit den Weg. Es werden darauf in dem ersten Abschnitt die Principien und Grundlagen der evangel. Kirchenverfassung erörtert. Als solche betrachtet der Vf. das Schriftwort und das kirchliche Bekenntniß. Hinsichtlich des Bekenntnisses empfiehlt er eine lebendige kirchliche Mitte zwischen Bekenntnißlosigkeit und einem unbedingten, auch auf das Einzelne eingehenden Symbolzwang. Doch will er die Substanz der Symbole festgehalten wissen, nur scheint er unter diesem Wort, da er bloß eine allgemeine Anerkennung der Symbole verlangt, vermöge deren sie als Zeugnisse des zur Zeit ihrer Entstehung herrschenden Glaubens nur zum Ausgangspunct des kirchlichen Glaubens für die Gegenwart genommen werden sollen, nicht das zu verstehen, was Bickell unter jenem Ausdruck (Vgl. S. 300) verstand. Wenn gleich der Vf. jene Grundlagen als für

*) Die Schrift von Scheffer kam heraus u. d. T.: Die Verfassungsfrage der evang. Kirche. Ein Beitrag zu deren Erörterung mit dem Motto: Non minoris est, quaerere, quam parta tueri. Frankfurt a. M. 1849 VI u. 102 S. in gr. 8. Die Vorrede ist datirt: Marburg am 30. März 1849. Eine Beurtheilung dieser Schrift oder eine gegen sie ausdrücklich gerichtete Erwiderung ist mir noch nicht zu Gesicht gekommen.

die gesammte evangelische Kirche in D. geltend betrachtet, so hält er es doch für zu voreilig, schon jetzt einen allgemeinen Kirchenbund zu schließen, sondern räth, sich auf ein Provisorium zu beschränken, worin jede Landeskirche vorerst für sich eine Verfassung sich zu geben habe. Vor allen Dingen, meint er, (Abschnitt II.) thue nun der Kirche Religions-Freiheit Noth, nämlich Glaubens- oder Gewissens-, Bekenntniß- und Cultus-Freiheit, die aber auf christlichem Gebiet nothwendig von einem bestimmten substantiellen Inhalt von Glaubenssätzen ausgehen müsse. Daß Freiheit das ursprüngliche Lebenselement der christlichen Kirche sei, zeigt er durch Stellen des N. T. und führt die Grundrechte und das neue Religionsgesetz an, um zu beweisen, daß die Kirche sich jetzt nur auf dem zwar bedenklichen, aber doch, wenn die Kirche und ihre Diener ihre Aufgabe erkennen, ihr eine größere Würde als je zuvor verleihenden Wege der Freiheit bewegen könne. Nach vollständiger Mittheilung des Art V. der Grundrechte, des kurhessischen Religionsgesetzes vom 29. October und der oben erwähnten zwei Consistorial-Ausschreiben verbreitet sich der Vf. in einem Anhang über das Verhältniß der bürgerlichen Ehe zu dem kirchlichen Aufgebot und zu der kirchlichen Trauung und über die fernere Nothwendigkeit der beiden letzteren. Indem er dann zur Kirche im Allgemeinen (Abschn. III.) übergeht, leitet er aus dem Begriff der Kirche, wie ihn das N. T. und die ächt-protestantische Auffassung darbieten, das Recht der Theilnahme aller Glieder an ihrer Leitung ab und verwirft theils die Episcopal-, theils die auf der territorialen Gewalt des Landesherrn beruhende Consistorial-Verfassung, theils endlich die reine Presbyterial-Verfassung, als dem Wesen der Kirche nicht entsprechende Verfassungs-Formen, giebt aber zu, daß jede ihr Gutes habe, das man für die rechte Gestaltung der Kirche benutzen müsse. In dem folgenden Abschnitt (IV.) wird gezeigt, wie die Kirche nach dem Evangelium, den Bekenntnißschriften und Luthers Ansichten selbstständig neben dem Staat stehen solle und wie, diese Stellung festzuhalten, bisher nicht ohne Nachtheil für die Kirche versäumt worden sei. Dennoch aber erscheint dem Vf. eine absolute und unbedingte Trennung der Kirche vom

Staat als unausführbar und ungerechtfertigt, vielmehr nur eine partielle Trennung als dem Verhältniß beider Theile angemessen. Dem Staate könne also, meint er, inskünftige weder eine gesetzgebende Thätigkeit über die Kirche, noch eine äußere Leitung und Regierung derselben, noch endlich die Verwaltung des Kirchenvermögens zustehen; nur ein Verwahrungs- und Aufsichts-Recht von der einen Seite, eine Schutz- und bei eintretender Anrufung eine richterliche Entscheidungs-Pflicht von der andern werde ihm vermöge der Staatsgewalt verbleiben. Alle bisherigen zugleich dem Staat und der Kirche angehörenden Behörden würden aber nach der „erklärten „Entchristlichung des Staats" die äußere und innere, die mittelbare und unmittelbare Leitung der Kirche aufgeben müssen. Daraus folge indessen nicht, wird weiter bemerkt, daß auch der Landesherr seinen Antheil am Kirchenregiment ganz niederlege. Mögen auch wichtige Gründe für diese Forderung von mehreren Seiten vorgebracht werden, so seien diese doch nur gegen das bisherige Kirchenregiment gültig. Der landesherrliche Episcopat müsse allerdings in Zukunft aufhören. Aber die Kirche könne, sofern nicht erhebliche Gründe entgegenstehen, durch einen freien Act ihrer Repräsentanten die höchste Gewalt, „deren Quelle die Kirche ist und die sie auf eine kirchen„verfassungsmäßig bestimmte Weise ausübt," dem Landesherrn übertragen und ihn, „das erste und vornehmste Kirchenglied, „als weltliches, unverantwortliches Oberhaupt aner„kennen," das vermittelst eines selbstständigen, theils durch die Wahl der Synode, theils durch Bestellung des Landesherrn zusammengesetzten Oberkirchenraths oder Kirchenministeriums (oder wie man es nennen wolle) seine Gewalt ausübe und mit der von Zeit zu Zeit, alle vier oder sechs Jahre, zu berufenden Landessynode die Gesetzgebung theile, übrigens aber die Leitung und Oberaufsicht in der Kirche führe. Diese Einrichtung, erklärt der Vf., sei die für die jetzigen Staatseinrichtungen und den noch herrschenden Zustand der Gährung angemessenste, wenn sie auch den kirchlichen Doctrinären nicht gefalle. Er zählt dann näher die Vortheile auf, welche aus jener Einrichtung für den Staat und die Kirche entsprin-

gen würden und hebt besonders hervor, daß dadurch am sichersten eine Geistlichkeits- und eine Laien-Kirche abgewehrt werde. Als der einschneidendste Versuch entgegengesetzter Art wird ganz am Ende die Ausführung in dem oben erwähnten Memorandum bezeichnet. Waren auch diese Vorschläge wohlgemeint und in der Ausführung derselben beherzigenswerthe Wahrheiten zur Sprache gebracht, so war doch schwer einzusehen, wie, wenn einmal die Prämisse feststeht, welche Beide, M. und Sch., annahmen, daß die Staatsregierung als der Religion fremd und jeder Antheil derselben an der Kirchengewalt, auch in den Dingen, die den Glauben und die Lehre gar nicht berühren, als völlig unberechtigt und den Interessen der Kirche nachtheilig zu betrachten sei, dennoch dem Landesherrn, der im verfassungsmäßigen Staat nur durch seine Minister öffentliche Handlungen vorzunehmen hat, eine besondere, dem Beirath seiner Minister entzogene Einwirkung auf die Kirche zugestanden oder von ihm angenommen werden könne. Im K. Würtemberg hat zwar die zu Entwerfung einer neuen Ordnung für die evangelische Kirche im Nov. 1848 aus Geistlichen und Weltlichen zusammengesetzte Commission einen ähnlichen Vorschlag gemacht, aber die Unausführbarkeit dieses Vorschlags wird wohl auch dort vor der Vollziehung anerkannt werden. *)

---

*) Der Entwurf zu einer neuen Ordnung für die ev. Kirche in Würtemberg, auf welchen sich Martin S. 7. 8. f. Schrift ausdrücklich beruft, erschien nebst Erläuterungen (verf. von Schmid, Prof. d. Th. in Tüb.) Stuttg. und Tübingen 1849, S. 56 in 8. Uebrigens ist zu berücksichtigen, daß die evang. Kirche in Würtemberg durch die Vorsorge seiner Herzöge, bes. des H. Christoph, immer eine weit freiere und bedeutendere Stellung dem Staate gegenüber eingenommen hat, als in Kurhessen. Aber gewiß wird, wenn das constitutionelle Princip dort in Wahrheit gilt, um deßwillen und, um der Würde der Kirche nichts zu vergeben, ein Vorschlag wie der obengenannte gewiß zurückgewiesen oder unhaltbar befunden werden. Vglch. auch den Aufsatz zu der kirchlichen Verfassungsfrage in Preußen im hess. Volksfreund 1849, Nr. 52 und preußische Abgötterei das. Nr. 66 (18. August 1849.)

Die Aufforderung, welche die einzelnen Prediger=Classen durch Zusendung der Entwürfe der Kirchenkommission ebensowohl als des Memorandums erhielten, sich über den Inhalt der darin enthaltenen Vorschläge zu äussern, führte wiederholte Conferenzen der Prediger herbei. Die Ergebnisse der darin angestellten Berathungen waren aber sehr verschieden. Eine Classe, nämlich die von Rotenburg a. d. F., entschied sich einstimmig gegen die Entwürfe und trat dem Memorandum bei. Ebenso erklärten sich nach öffentlichen Nachrichten 24 Prediger aus verschiedenen Classen.*) Andere Classen sprachen sich wenigstens in ähnlichem Sinne aus z. B. die Classen Eschwege und Trendelburg. In manchen Classen theilten sich die Meinungen z. B. in der Classe Homberg, wo sieben Prediger eine von dem Pf. Böth zu Caßdorf verfaßte Erklärung für die beabsichtigte General=Synode, sechs eine von dem Metr. Hoffmann verfaßte gegen diese Synode einreichten.**) Noch andere schlugen einen Mittelweg ein. Inzwi=

*) Ueber die Erklärung der Rotenburger Classe und anderer dem Memorandum beistimmenden Prediger, vglch. das Beiblatt zur Caff. A. Zeitung Nr. 21 (27. Mai 1849) und den hess. Volksfreund Nr. 40 (20. Juni 1849.)

**) Die Eschweger Classe protestirt theils gegen die Thesen, weil sie in diesen die Selbstständigkeit der Kirche nicht gewahrt sehe, insbesondere gegen eine durch die Staatsregierung zu berufende constituirende Synode, weil die hessische Kirche schon constituirt sei und dieser ihre innere Gestaltung ganz überlassen werden müsse, endlich gegen die Wahlordnung hinsichtlich der Bedingungen der Wahl. Sie spricht die Erwartung aus, das Conf. werde die Pfarrer nicht der Gefahr aussetzen, Gewissens halber die Vornahme der Wahlen nach dem proponirten Wahlmodus verweigern zu müssen und eine etwa ungesetzlich zu berufende Generalsynode nicht beschicken zu können. Vglch. hess. Volksfreund Nr. 35 u. 36. (2. u. 5. Mai). Die Trendelburger Classe spricht sich noch schärfer aus. Sie bezieht sich auf das Religionsgesetz, um zu beweisen, daß der Staat und seine Behörden nichts mehr in Beziehung auf die Kirche anzuordnen befugt sind, verwirft zugleich jede constituirende Synode, die sie nicht beschicken würden, sowie den vorgeschlagenen Wahlmodus, und nimmt an der Wahl der geistlichen Mitglieder der Synode durch Weltliche den größten Anstoß, verlangt vielmehr eine besondere Vertretung des geistlichen Standes als solchen und die Zuziehung von Weltlichen aus der Zahl der bisherigen Kirchenältesten und Altarmänner. Vglch. hess. Volksfr

schen waren durch das neue Gesetz vom 26. August 1848 über die Auseinandersetzung der Lehns-Meier- und anderer gutsherrlicher Verhältnisse nicht geringe Verluste für viele Predigerstellen theils eingetreten, theils in Aussicht gestellt, ohne daß Hoffnung zum Ersatz gemacht war. Hierdurch wurde das Mißtrauen gegen die Staatsbehörden und die gegenwärtige Volksvertretung verstärkt und also auch das Eingehen auf die Vorschläge der von der Staatsregierung bestellten Commission gehindert oder erschwert. Die Staatsregierung verschob es vorerst, eine Entscheidung in der kirchlichen Angelegenheit zu geben oder nur Maaßregeln zu ergreifen, wodurch ein den gegenwärtigen Verhältnissen angemessener selbstständiger Zustand der Kirche mit Zustimmung ihrer Glieder herbeigeführt werden konnte. — Größere Vereinigungen zu gemeinschaftlicher Berathung fanden nur noch von Seiten der Anhänger des altkirchlichen Glaubens Statt, welche mit Gleichgesinnten aus dem Großherzogthum Hessen sich verbanden und theils auf dem Darmstädter Gebiet, theils in Marburg zur Erörterung kirchlicher Gegenstände z. B. über die Erneuerung der alten Gebetszeiten und über den Gebrauch des A. T. im kirchlichen Religions-Unterricht wiederholte Versammlungen hielten. Zugleich hatte diese Parthei an dem hessischen Volksfreund, der zu Marburg unter der Leitung des Gymn.-Dir. Vilmar seit April 1848 erschien, ein kräftiges Organ. Unter den nicht geistlichen Mitgliedern der Kirche trat im Ganzen eine nur sehr geringe Theilnahme an den kirchlichen Angelegenheiten hervor. Die Ursachen liegen tiefer und bedürfen einer umfassenderen Darstellung als daß sie hier ausgeführt werden könnten. Aber wie sehr die geringe Betheiligung der Laien an kirchlichen Angelegenheiten gerade in den bisherigen Verhältnissen der kirchlichen Gemeinden und in dem völligen Mangel an Organen zur Vertretung derselben ihre Hauptquelle hat, möchte schon

---

Nr. 43 u. 44. (39. Mai u. 2. Juni). Ueber die Versammlung der Homberger Classe vom 11. April 1849 und die zwei von derselben ausgegangenen Gutachten vglch. hess. Volksfreund Nr. 40 (19. Mai 1849.)

daraus hervorgehen, daß bisher freier gestellte Gemeinden, die ev.-lutherische zu Cassel und die wallonische zu Hanau, die einzigen sind, in welchen sich ein reges kirchliches Leben und ein näheres Verhältniß des Vorstandes zur Gemeinde schon jetzt gezeigt hat.*) Sehr beachtenswerth ist in dieser Beziehung, daß in der Pfalz, wo lange schon Presbyterial- und Synodal-Verfassung, wenn auch unter beschränkten Verhältnissen, bestand, eine ~~außerordentliche~~ vom 16. bis 24. October 1848 abgehaltene ausserordentliche General-Synode der dortigen evangelischen Kirche in geordneter und würdiger Weise über den innern kirchlichen Zustand und dessen Verhältniß zum Staat zweckmäßige Beschlüsse gefaßt hat**) und daß die großherzoglich-hessische Staatsregierung durch eine Verordnung vom 14. November 1849, um dem nächsten Bedürfniß entgegenzukommen, um die Synode zugleich vorzubereiten und eine für das Verfassungswerk heilsame Gelegenheit zu Sammlung practischer Erfahrungen in freierer Einrichtung des Kirchenwesens zu eröffnen, die Wahl von Kirchenvorstehern aus der Mitte der Gemeinden und durch dieselben angeordnet hat, denen unter dem Vorsitz des Pfarrers die Handhabung der Kirchenzucht, die Pflege des christlichen Lebens, die Zucht und Ehr-

---

*) Schon am 20. Februar 1849 fand in der Kirche der luth. Gemeinde eine von dem Pfarrer derselben K. F. Meyer veranstaltete Versammlung, an welcher alle Gemeindeglieder Theil nehmen durften, Statt, um über die gegenwärtigen kirchlichen Verhältnisse zu berathen. Zwar trat bei derselben eine den kirchlichen Frieden stark verletzender Gebrauch der Redefreiheit hervor. Aber sie führte doch zu Ausarbeitung neuer Statuten, die der Vorstand im Februar 1850 bekannt machte und der Beurtheilung eines aus der Gemeinde zu wählenden Ausschusses von 24 Personen unterwarf. S. Caff. A. Zeitung 1849, Nr. 45 (21. Febr.) und 1850 Nr. 44 (20. Febr.). Der Entwurf ist zu Cassel gedruckt erschienen. Auch die Wallonische Gemeinde zu Hanau veranstaltete im Febr. 1850 eine neue Wahl des Gemeinde-Vorstandes durch die Gemeindeglieder.

**) Vglch. den stenographischen Bericht über die in Speyer vom 16 — 24. October 1843 abgehaltene ausserord. Gen.-Synode der vereinigten Kirche der Pfalz, her. von. Pf. Hofer in Weisenheim am Berg. Neustadt a. d. H. 1848. 114 S. in 8.

barkeit in der Gemeinde und der guten Ordnung beim Gottesdienst zusteht, und aus welchen durch anderweitige engere Wahl s. g. Dekanats-Ausschüsse, aus 4 Geistlichen und 4 Vorstehern bestehend, zur Mitwirkung bei der Aufsicht über das Kirchenvermögen und zur Abgabe von Gutachten über kirchliche Angelegenheiten hervorgehen sollen. *) Wichtig sind auch die Grundbestimmungen über das Verhältniß des Staats zur Kirche, welche in der am 6. Februar 1850 vom König, von den Ministern und den beiden Kammern feierlich beschworenen preußischen Verfassungs-Urkunde enthalten sind. *)

---

*) Ein Auszug aus dieser Verordnung wurde in der Caff. Allg. Ztg. 1849 Nr. 277 (20. Nov.) mitgetheilt. — Von einem Prediger zu Niedereschbach im Großherz. Hessen, Ferdinand Zimmermann, erschien Frankfurt a. M. 1849 eine kleine in die Gestaltung der Kirche tiefer eingehende Schrift u. d. T.: Zur Reform der evangel. Kirche. Grundzüge einer evangelischen Kirchverfassung. Motto: 1 Cor. 3, 11. VIII. u. 93 S. in 8.

*) Die hierher gehörigen Bestimmungen lauten also: Tit. II. Art. 12: „Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-" „Gesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religions-" „Uebung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staats-" „bürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse." „Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Aus-" „übung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen. Art. 13. Die" „Religionsgesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Cor-" „porationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze er-" „langen. Art. 14. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtun-" „gen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhang stehen," „unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde" „gelegt." (Durch diese Bestimmung, die freilich in andern deutschen Staaten als sich von selbst verstehend betrachtet werden darf, ist der Behauptung, daß der Staat von Religion und Christenthum abgefallen sei, ein fester Riegel vorgeschoben.) „Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche," „sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegen-" „heiten selbstständig und bleibt im Besitze und Genusse der für ihre Kultus-" „Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen" „und Fonds. Art. 16. Der Verkehr der Religions-Gesellschaften mit ihren" „Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur" „denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentli-"

Eine neue merkwürdige Erscheinung in Kurhessen waren dagegen die öffentlichen Vorträge, welche Prof. Heinrich Thiersch (Vglch. S. 326) über Herstellung der ächt-apostolischen Kirche und ihres geistigen Lebens im Sinne des veredelten Irvingianismus zu Marburg vor Zuhörern aus allen Ständen und von beiderlei Geschlecht im Nov. 1849 eröffnete, um die freie Wirksamkeit zu beginnen, welche er nach Niederlegung seines Lehramts an der Universität nunmehr dem kurhessischen Lande zuzuwenden beschlossen hat. *)

Mit der neuen Gestaltung der kirchlichen Zustände stand die Einrichtung des Schul- und Unterrichts-Wesens, besonders der Leitung desselben in engem Zusammenhang. Eine herrschende Idee war die Emancipation der Schule von der Kirche oder vielmehr von der Leitung der Geistlichkeit, eine Idee, welche auch in der National-Versammlung zu Frankfurt ausgesprochen wurde und welche nach lebhaften Verhandlungen den §. 24 im Art. VI. der Grundrechte in folgender Fassung hervorrief: Das Unterrichts- und Erziehungs-

„chungen unterliegen. Art. 17. Ueber das Kirchenpatronat und die Bedin-"
„gungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes"
„Gesetz ergehen. Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Be-"
„stätigungs-Recht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate"
„zusteht und nicht auf dem Patronate oder besonderen Rechtstiteln beruht,"
„aufgehoben. Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öf-"
„fentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung. Art. 19."
„Die Einführung der Civil-Ehe erfolgt nach Maaßgabe eines besonderen"
„Gesetzes, das auch die Führung der Civilstands-Register regelt."

*) Ueber die Bestrebungen des Prof. Thiersch, der in einer Irvingianischen Gemeinde während seines Aufenthalts in England zum geistlichen Amt eines Evangelisten für Hessen sich hat weihen lassen, giebt sein Sendschreiben an den luth. Superintendenten Th. Merle, welches der Vf. selbst den Consistorien und der gesammten evang. Geistlichkeit des Landes zugesendet hat, (abgedruckt in der deutschen Zeitung 1850, Nr. 29, und im Auszug mitgetheilt in dem Beiblatt zur Caff. Allg. Ztg. 1850, Nr. 40 3. Februar) Auskunft. Auch die Antwort des Sup. Merle vom 4. Febr., worin er erklärt, daß Th. in einer solchen Stellung der ev. lutherischen nicht mehr angehören könne, findet sich in der deutschen Zeitung Nr 58. (27. Februar).

„wesen steht unter der Oberaufsicht des Staats und ist, abgesehen „vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als „solcher enthoben." Die Vorstellungen über jene Idee und über die Art der Ausführung waren verschieden und oft unklar. Allein sehr viele Schullehrer ergriffen jene Idee mit lebhaftem Eifer, weil sie, durch deren Vollziehung eine bessere Stellung in jeder Hinsicht zu erlangen, sich Hoffnung machten. Denn die Lage sehr vieler Schullehrer in den Städten und auf dem Lande war den Forderungen, die man an sie mit Recht machte, durchaus nicht entsprechend. Vielen Anklang fand deßwegen bei ihnen der Vorschlag zu einer großen Lehrer-Versammlung, welche der Rector der Casseler Realschule, Heinrich Gräfe *) erließ. In dieser schon am 28. April 1848 gehaltenen Versammlung wurde die Einreichung ihrer Beschwerden und Wünsche bei der Staatsregierung einem gewählten Ausschuß übertragen und die von Dr. Clemen (Reallehrer zu Cassel) (S. S. 244) verfaßte Darlegung der Desiderien des Real- und Volks-Schullehrerstandes öffentlich bekannt gemacht. Zugleich traten auf die Anregung Gräfe's, der zugleich „zu einer fortgesetzten Agitation für Verbesserung der Schulen" aufforderte, die Schullehrer im ganzen Lande nach Kreisen zu freiwilligen Synoden zusammen, aus welchen Landessynoden durch Deputirte beschickt wurden. Bei Manchen entstanden durch täuschende Vorspiegelungen maaßlose Forderungen und bei der unruhigen Bewegung, die im politischen Leben Statt fand, verbanden sich hier und da demagogische Bestrebungen mit denen, die auf die Verbesserung der Schulverhältnisse gerichtet waren. Es hofften nämlich manche Schullehrer um so mehr durch eine völlige Veränderung des politischen Zustandes in günstigere Verhältnisse zu

*) Heinr. Gräfe wurde im J. 1842 von Jena zur Leitung der städtischen Schulen und der Realschule insbesondere nach Cassel berufen. Er gab 1844 – 1847 mit Dr. Clemen eine pädagogische Zeitung heraus und machte sich ausser andern pädagogischen und didactischen Schriften durch eine allgemeine Pädagogik, Leipzig 1845. 2 Bde. 8. bekannt.

kommen, je mehr sie in den bisherigen Aufsehern ihre Feinde sahen und je mehr democratische Volksverführer sich als ihre Freunde und Beförderer darstellten. Das Verhältniß der Prediger und Schullehrer wurde durch diese Vorgänge an vielen Orten ein sehr gespanntes. Doch trat auch unter den Lehrern eine kleine Parthei auf, welche sich der altkirchlichen Richtung in ihrer ganzen Strenge anschließend, nicht bloß auf Beibehaltung des bisherigen Zusammenhangs der Schule mit der Kirche und mit der Geistlichkeit insbesondere drang, sondern, wenn die Trennung des Staats von der Kirche vollzogen würde, eine noch innigere Verbindung der Kirche und Schule, sowie eine größere Abhängigkeit der Lehrer von der Geistlichkeit für nothwendig erklärte und in dieser Ansicht durch die oben bezeichnete altkirchlich-gesinnte Parthei unterstützt wurde. Der Kampf der zwei Partheien in der Schulwelt wurde noch lebhafter, als theils der unter Gräfe's Leitung stehende Central-Ausschuß, welcher von der allgemeinen Schullehrer-Versammlung gewählt war, theils die, welche unter den Schullehrern an der Spitze der entgegengesetzten Parthei standen, eine Zeitschrift herauszugeben anfiengen, um ihre Ansichten zu verfechten. Dem von dem ersteren ausgegangenen kurhessischen Volksschulblatt, das zu Cassel wöchentlich erschien, stellten die Letzteren, nämlich die Seminarlehrer zu Homberg, Wilhelm Bang (zugleich ordin. Geistlicher) und Adam Schilbe, seit Oct. 1848 „die Lehrerstimmen" entgegen, welche ebenfalls in jeder Woche zu Fritzlar erschienen. Während der Streit zwischen diesen zwei Wochenblättern, bei dem es sich vorzugsweise um die Einrichtung und die Wirksamkeit der Schullehrer-Seminare, sowie das Verhältniß der Schule zu Staat und Kirche handelte, durch gegenseitige Reizung immer bitterer und feindseliger wurde, wendete sich schon 1848 ein Theil der Schullehrer, von den Herausgebern der Lehrer-Stimmen angeregt, an das Ministerium des Innern mit dem Antrag, den Einfluß des Rectors Gräfe auf die Schullehrer zu beschränken, und, als er nachher dennoch in die neugebildete Ober-Schul-Commission eintrat, richteten die genannten Herausgeber im Sept. 1849 eine Vorstellung an den Landesherrn

selbst, worin sie um Entfernung Gräfe's aus der O. Sch. C. wegen seiner für den Staat und die Schule gefährlichen Grundsätze und wegen seines die Schullehrer aufwiegelnden Verhaltens baten. Dagegen liefen aus den verschiedenen Kreisschulsynoden Petitionen ein, worin Gräfe gegen die gehässigen Angriffe Weniger vertheidigt und ihnen kein Gehör zu geben gebeten wurde. Bald nachher erschienen noch weitere Parteischriften. Ein ungenannter Schullehrer bekämpfte zur Rechtfertigung Gräfe's die Urheber der an den Kurfürsten selbst gesendeten Adresse und das Seminar zu Homberg. Die Angegriffenen antworteten durch eine ausführliche Vertheidigung ihrer selbst und der Anstalt, woran sie wirkten.*) Daß gegen diese Anstalt von der entgegengesetzten Parthei auch sehr unedle Waffen gebraucht wurden, bewies insbesondere ein um dieselbe Zeit einem zu Cassel erscheinenden democratischen Blatt (Hornisse) einverleibter Schmähartikel, den die Lehrer des Seminars nur mit gerechter Verachtung erwiederten.

Von dem neuen im März 1848 ernannten Staats-Ministerium erwartete man bei den vielfachen Umgestaltungen der Staatsverhältnisse nach den Bedürfnissen der Gegenwart auch eine kräftige Vorsorge für die Verbesserung der Schulen. Und es hat diese Erwar-

*) Die Adresse an den Kurfürsten wurde in den Lehrerstimmen und daraus in dem Volksschulblatt 1849, Nr. 29 (20. Oct.) mitgetheilt. Die genannten Partheischriften führten den Titel, die eine: Lehrerstimmen gegen die schulfeindlichen Umtriebe und die Anklage gegen Dr. Gräfe von Seiten der pietistisch-mystischen Parthei im kurhessischen Lehrerstande. Cassel 1849. 24 S. in 8.; die andere: Die wahren und die falschen Schulfreunde Kurhessens. Ein Wort für urtheilsfähige Freunde der Wahrheit von A. Schilbe und W. Bang gegen die Schmähschrift: Lehrerstimmen u. s. w. Marburg 1850. 54 S. in 8, In dieser fehlt nicht ein Glaubensbekenntniß im Sinne der streng-orthodoxen Parthei. S. 23—27. Uebrigens haben sich die Vf. einer gewissen Mäßigung in dieser Schrift befleißigt. Ausserdem sind noch viele den Schulstreit betreffende kleine Aufsätze in dem Beiblatt zur Cass. A. Ztg. u. in andern Blättern, auch noch kleine Schriften z. B. „Homberger Asterisken" erschienen.

tung nicht getäuscht, sondern, sobald nur die großen Ereignisse der Zeit nicht mehr, damit der Staat nicht aus seinen Fugen komme und als ebenbürtig den deutschen Bruderstaaten an die Seite treten könne, alle Aufmerksamkeit auf das Allgemeine oder zunächst Nothwendige zu richten nöthigten und auf das Besondere einzugehen gestatteten, nach Kräften durch die That zu erfüllen gestrebt.*) Schon in dem Finanzgesetz für 1849 wurde nach dem Vorschlag der Staatsregierung eine weit höhere Summe für Zuschüsse aus der Staatskasse zur Verbesserung der Volksschullehrerstellen festgesetzt und, nachdem die nöthigen Ermittelungen geschehen waren, die Lehrerstellen in den Städten auf einen jährlichen Gehalt von 250, die von dem Lande auf 150 Thlr. jährlich gebracht — das nachhaltigste Mittel, um der Agitation zu begegnen, die sich wirklich immer mehr legte. Schon vorher waren durch einen Ministerial-Beschluß vom Juni 1849 die Schullehrer überall von den mit der Würde ihres Amts unverträglichen niederen Kirchendiensten befreit worden. — Hinsichtlich der Leitung der Schulen wurden ferner mehrere neue Einrichtungen getroffen. In Gemäßheit einer landesherrlichen Verordnung vom 22. December 1848 wurde eine Ober-Schul-Commission für das gesammte Erziehungs- und Unterrichts-Wesen gebildet, die zwar keinerlei verwaltende Wirksamkeit üben sollte, aber bestimmt war 1) das Ministerium des Innern und andere Oberbehörden mit Gutachten und Vorschlägen, technischen Ausarbeitungen und Revisionen zu unterstützen, 2) Prüfungen auf Verfügung des Ministeriums d. J. und auf Ersuchen anderer Oberbehörden vorzunehmen, 3) bei dem vorgesetzten Ministerium d. J. das Wohl des Staats und der Staats-Angehörigen fördernde Anträge in ihrem Bereiche zu stellen.*)

---

*) Die Wiedereinsetzung der wegen politischer Verdächtigung suspendirten Lehrer (vglch. S. 364 u. 381) und die Ausgleichung mancher anderen Puncte mit dem augenblicklichen Bedürfniß erfolgte natürlich schon alsbald.

*) Die Oberschul-Commission bildeten: R.-Rath Ed. Wiegand, vortr. Rath im Min d. J., als vorsitz. Mitglied, C. R. u. luth. Pf. Meyer, Archivrath (früher Schulrath) Vogt, Gymnasiallehrer Heinrich Rieß, Rector Gräfe.

Den neun Bezirks-Directoren, welche sammt ihren Referenten seit Februar 1849 in den nach der geographischen Lage und der alten Landeseintheilung abgegrenzten neun Bezirken an die Stelle der bisherigen vier Provinzial-Regierungen tretend, theilweise mit aus und von dem Volke gewählten Bezirksräthen die innere Verwaltung zu besorgen hatten, wurden sachkundige Schul-Referenten, für jeden Bezirk einer, zugeordnet.

Um zu den für die Gymnasien insbesondere nöthigen Reformen die Hand zu bieten, wurden auf den Antrag des Gymnasial-Directors Weber zu Cassel sämmtliche Directoren aufgefordert, mit ihren Lehrer-Collegien über die erforderlichen Verbesserungen zu berathen und das Ergebniß der Berathung einzuberichten. Nachdem die von den Directoren eingesendeten Vorschläge allen Lehrer-Collegien zur Kenntnißnahme mitgetheilt waren, wurde, wie der Ministerial-Vorstand d. J. Eberhard in der St. V. am 7. März 1849, als über eine Petition einiger Marburger Gymnasiallehrer um Verbesserung ihrer Lage berathen wurde, vorausgesagt hatte, zur Ausführung der Gymnasial-Reformen geschritten. Zur Berathung über das Gymnasialwesen wurde eine Conferenz in der Art berufen, daß die Mitglieder der bisherigen Schul-Commission für Gymnas.-Angelegenheiten und pract. Prüfungen (S. S. 298) und je ein aus jedem Lehrer-Collegium gewählter ordentlicher Lehrer mit den Mitgliedern der neu ernannten Ober-Schul-Commission zusammentraten.*) Drei Tage lang vom 11. bis 13. April 1849 dauerte die auf Grund

*) Die Mitglieder dieser Conferenz waren ausser den vorher genannten Mitgl. der Ob. Sch. C. die Gymnasial-Directoren Weber in Cassel, W. Münscher von Hersfeld, Vilmar von Marburg, Schieck von Rinteln; die Gymnasiallehrer C. W. Grebe und J. K. Flügel in Cassel, K. Schwartz von Fulda (jetzt G.-Director das.); H. Hasselbach von Marburg, (j. in Hanau), Fr. Münscher von Hanau (jetzt G.-Director das.), Rud. Herm. Kohlrausch von Rinteln (Sohn des Ober-Sch. R. in Hannover, jetzt Lehrer der Physik an der höheren Gewerbschule zu Cassel).

einer kurzen Uebersicht der eingereichten Vorschläge angestellte Berathung. In Folge derselben wurden nach näherem Bericht der Ober-Schul-Commission von dem Ministerium d. J. theils über die Einrichtung des Unterrichts auf den Gymnasien mehrere neue Anordnungen, theils den Directoren und Lehrern unter genauem Anschluß an das Bisherige verbesserte Dienstanweisungen nebst einem Regulativ für die Lehrer-Conferenzen ertheilt. Auch wurden später in das von der Staatsregierung den in Folge eines neuen Wahlgesetzes (vom 5. April 1849) versammelten Landständen im November vorgelegte Staats-Budget für 1850 und 1851 zur Bestreitung der Bedürfnisse der Gymnasien, besonders zur Verbesserung der Lehrer-Besoldungen, ein um ungefähr 6000 Thlr. erhöhter Zuschuß aufgenommen. Die höhere Gewerbschule erhielt eine neue Einrichtung und einen höhern Beitrag aus der Staatskasse. Eine neue Organisation der Realschulen war in Aussicht gestellt. Die Handwerksschulen wurden vermehrt. Ein neues Schulgesetz war entworfen und sollte vor der Vorlage an die Stände von einer größeren Schul-Commission geprüft werden. *)

*) Der Berücksichtigung werth sind auch hier die Bestimmungen des Preußischen Staatsgrundgesetzes: Von den Rechten der Preußen. Art. 20. „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Art. 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden. Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist. Art. 22. Unterricht zu ertheilen und Unterrichts-Anstalten zu gründen und zu leiten, steht Jedem frei, wenn er sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat. Art. 23. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener. Art. 24. Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religions-Gesellschaften. Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volks-

Der Universität zu Marburg endlich, der höchsten Unterrichtsanstalt des Landes, wurde nicht nur ein neuer Zuschuß ertheilt, sondern auch eine Verbesserung und Erweiterung ihrer Wirksamkeit zugesagt. Ueber Vorschläge hierzu wurde auch im acad. Senat verhandelt und Vorbereitungen zur Ausführung getroffen. Unter andern war davon die Rede, ob die bisherige Gerichtsbarkeit der academischen Behörde über die Studirenden aufzuheben oder beizubehalten sei. Für das Erstere erklärte sich Prof. Heinr. v. Sybel, für das Andere der Prof. d. Rechte, Georg Wilh. Wetzell, jeder in einer besondern Schrift. Von neuen Einrichtungen ist indessen ausser einer theilweise vorgenommenen Umgestaltung der Stipendiaten-Anstalt, dieses ehrwürdigen Denkmals Philipps des Großmüthigen, noch nichts öffentlich bekannt geworden.

Die Wirksamkeit der bisherigen obersten Staatsbehörde war nach fast zwei Jahren vorerst abgeschlossen. Am 23. Februar 1850 wurde von dem Landesherrn ein neues Ministerium ernannt und an die Spitze desselben der vorhinnige Minister der Justiz und des Innern Hassenpflug (S. S. 266 u. 287), in gleicher Eigenschaft wie früher, gestellt. — Möge eine dereinstige Fortsetzung dieser Geschichte von segensreichen Fortschritten der Kirche und der Schule in unserm theuern Vaterlande zu berichten haben! Möge zunächst die Erreichung des großen Ziels, der deutschen Einheit unter der Leitung des ersten prot. Fürsten, jenen zwei Grundpfeilern des öffentlichen Lebens eine kräftige Stütze verleihen!

„schulen an. Art. 25. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Er-“
„weiterung der öffentlichen Volksschulen werden von den Gemeinden und,“
„im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate auf-“
„gebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen“
„Dritter bleiben bestehen. Der Staat gewährleistet demnach den Volksschul-“
„lehrern ein festes, den Lokal-Verhältnissen angemessenes Einkommen. In“
„der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt. Art.“
„26. Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen. Uebergangs-“
„Bestimmungen. Art. 112. Bis zum Erlaß des im Art. 26 vorgesehenen“
„Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei“
„den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.“

Nachträge und Verbesserungen.

Seite
7 Anm. Ueber die Gesch. der hess. Kirche vglch. Fr. W. Hassenkamp's hess. Kirchengeschichte seit den Zeiten der Reformation 1. Bd. 1—3. H. Marb. 1847—1850 (der 30. d. h. letzte Bogen geht bis 1540) und Denhard's auf S. 8 Anm. angeführte Schrift.
8 Anm. Ueber Lambert ist kürzlich erschienen Baum's Lambert von Avignon. Straßburg 1848.
8 Anm. am Ende: Auf die hess. Reformation und Einrichtung der Kirchen und Schulen hatte auch die sächsische nachher einigen Einfluß. Vglch. über die sächsische Reformation Phil. Melanchthon's evangelische Kirchen- und Schulordnung vom J. 1528, bevorwortet von Dr. Martin Luther. Mit einer histor. Einleitung u. erläuternden Anm. her. von K. Weber (o. L. am Sch.-Seminar zu Schlüchtern st. 1848) Beigefügt sind: Articuli, de quibus egerunt per Visitatores in regione Saxoniae. Witt. 1527.
9 Z. 26 v. o. st. grotest. l. protest.
10 Z. 16 st. 1830 l. 1530.
11 Z. 8 v. o. st. Anordnung l. Aenderung.
12 Z. 22 v. o. nach Nachfolger s. ein Comma.
14 Z. 19 v. o. (Anm.) st. einer l. Vglch. Rommel's.
14 Z. 22. v. o. st. 1531 l. 1537.
16 Z. 5 v. u. (Anm.) st. incernationas l. incarnationis.
17 Z. 6 v. u. st. Regensburg l. Augsburg.
17 Z. 3 v. u. nach: und füge hinzu: sollte.
18 Z. 2. v. o. f. die Anm. h.: vglch. Häusser's Gesch. der rheinischen Pfalz 2. Bd. S. 41 ff.
24 Z. 3 v. u. st. IV. l. III.
25 Z. 13 v. o. st. durchaus l. daraus.
27 Z. 11 v. o. nach papistische f. hinzu: Lehre.
27 Anm. am E. f. h.: vglch. Planck's Gesch. d. prot. Lehrbegr. V. Th. 2. S. 426. Anm.
28 Z. 5 v. o. st. ihn l. ihm.
28 Z. 1 v. u. streiche: sich.
29 Z. 2 v. u. st. schien l. scheint.

Seite
32 Z. 14 v. o. f. hinzu am Ende: zum Theil auch mit schweren Strafen belegt.
39 Z. 16 v. o. st. Darmstädter l. oberhessischen. (Es war ein Pf. zu Bingenheim.)
39 Z. 1 v. u. nach kursächsische f. h.: Antwort auf die hessische.
43 Z. 7 v. o. st. von l. an.
43 Z. 16 v. o. st. gemachten l. gemachten.
43 Z. 1 v. u. st. wurden l. wurde und st. Einreichungen l. Einreichung.
48 Z. 24 v. o. st. zu denselben l. zu derselben.
54 Z. 19 v. o. st. 1563 l. 1583.
64 Anm.: Vglch. Heinr. Heppe's Einführung der Verbesserungspuncte in Hessen von 1604 — 1610 und die Entstehung der hessischen Kirchenordnungen von 1657 als Beitrag zur Geschichte der deutsch-reformirten Kirche urkundlich dargestellt. Cassel 1849. S. VI. u. 240 in 8. Dieß Werk ist erst nach dem Abdruck meiner Darstellung desselben Gegenstands in meine Hände gekommen. Nur in der Gesch. d. Einf. der K.O. von 1657 habe ich in den Anmerkungen darauf einige Rücksicht nehmen können.
64 Z. 1 v. u. füge hinzu: ausgestellt am 15. März 1605.
67 Z. 4 v. u. st. weise l. ernste.
73 Z. 21 v. o. st. Zeitverstellungen l. Zeitvorstellungen.
75 Z. 6 v. u. st. Anfänger l. Anhänger.
82 Z. 5 v. u. vor: Johann Combach setze hinzu: Paul Stein aus Sontra geb. 1586 st. 1634, Prediger u. Prof. d. Th. am Coll. Maur. Ad. zu Cassel, seit 1622 Sup. vglch. S. 36.
102 Z. 5 v. u. st. 25 l. 21.
105 Z. 16 v. o. st. §. 11 l. §. 17.
124 Z. 5 v. u. st. seine l. sein.
128 Z. 2 v. o. st. 1623 — 1643 l. 1723 — 1743.
133 Z. 16 f. die Anm. hinzu: Ueber den Einfluß der Schriftsteller auf den sittlichen und religiösen Zustand der deutschen Nation vglch. vor Allen Schlosser's Gsch. des 18. Jahrh. in den Abschnitten über Literatur.
141 Z. 3 v. u. st. hat l. und der.
141 Z. 2 v. u. nach: erhalten f. h.: hat.
145 Z. 22 v. o. st. 7) l. *)
149 Z. 21 v. o. st. 1840 l. 1740.
152 Z. 2 u. 3 v. o. nach Deutschen l. also: während einer langen Reihe von Jahren durch seine Schriften und seine u. s. w.
156 Z. 15 v. o. st. W. l. M.
160 Anm. f. h.: Ueber die Geschichte der hessischen Schulen, besonders der Gelehrten-Schulen seit der Ref. vglch. die in W. Münschers Ansichten über die Bestimmung und Einrichtung der Gymnasien. Hanau 1833 8. enthaltene Uebersicht S. 3 — 23.

Seite

161 Z. 3 v. u. in d. Anm. nach: a. a. O. füge hinzu: Bd. 18.

„ Z. 22 v. o. f. h. Anm. Aus den eingesehenen Acten des Cass. Cons. ergiebt sich, daß schon im J. 1787 durch den von einem Buchbinder zu Cassel vorgestellten Mangel an Exemplaren der bisherigen Agende die Idee, eine neue zu bearbeiten, angeregt, auch von dem damaligen Superint. Fr. K. Leop. Vilmar lebhaft unterstützt und von der Regierung darauf eingegangen wurde, aber unter weiteren Verhandlungen mit den übrigen Cons. u. s. w., wobei das Marb. Consistorium einen Entwurf vorlegte, das Casseler aber aus Scheu vor Neuerungen keine rege Theilnahme zeigte, die Sache aus den oben angegebenen Gründen im J. 1795 völlig in Stocken gerieth. Dasselbe fand 1823 — 1833 Statt, in welcher Zeit auf eine äussere Veranlassung beim Cass. Consist. C. R. Ernst Vorschläge zu Entwerfung einer neuen Agende machte und, nachdem die Angelegenheit schon lange beruht hatte, dieselbe in der Aussicht auf die damals sicher erwartete neue Gestaltung der Kirche gänzlich aufgegeben wurde.

165 Z. 8 v. u. nach: stark, füge hinzu: vglch. Strieder a. a. O. Bd. 15 S. 171 ff. und Bd. 17 S. 388.

„ Z. 1 v. u. am Ende setze hinzu: Prof. Suabedissen, damals in Hanau.

175 Z. 4 v. u. am Ende setze hinzu: und gegen den Schluß des J. 1813 unter der Aufsicht des Prof. J. M. Hartmann gerade so, wie sie früher aufgeschrieben und gehalten worden waren, abgedruckt wurden.

179 Anm. zu Z. 14: Ueber Fr. Heinr. Chr. Schwarz geb. zu Alsfeld, gebildet zu Hersfeld u. Giessen, st. in Heidelberg 1837, vglch. Strieder's G. Gesch. Bd. 14. S. 143 ff. und einen Nachtrag dazu in Justi's Forts. S. 607 — 622.

180 Z. 2 v. o. st. 1814 l. 1811.

„ Z. 1 v. u. setze hinzu: Dagegen wurde die allg. Lt. Zeitung, welche seit 1785 zu Jena, seit 1804 zu Halle herauskam, für die neue Theologie u. Philos. bedeutend, mehr noch als die spätere neue Leipziger (seit 1802) und die Jenaer (seit 1804).

181 Z. 4 v. o. nach: sehr hoch, l.: Er setzte daher den H. u. s. w.

182 Z. 26 v. o. streiche: bisher das erste Mal.

183 Z. 12 v. o. st. dem l. den.

„ Z. 12 v. o. st. und eben l. Eben.

„ Z. 19 v. o. st. dem l. den.

188 Z. 4 v. o. st. an l. in.

„ Z. 15 v. o. st. Villars l. Villers.

„ Z. 18 st. Aufhebung l. Umgestaltung.

189 Z. 6 v. o. vor: erledigten s. hinzu: am Ende des J. 1808.

„ Z. 10 v. o. st. einen l. einem.

„ Z. 16 v. o. vor: Stelle setze hinzu: st. 1809.

„ Z. 23 v. o. nach: sowie s. hinzu: Anderen.

„ Z. 24 v. o. statt darin l. damals.

Seite

190 Z. 6 v. u. st. den l. dem, statt Vorstehern l. Vorsteher.

191 Z. 10 v. o. st. Dan. l. Dav.

„ Z. 7 v. u. nach: schon s. hinzu: 1808.

192 Z. 7 v. o. st. nahm sich l. sprach.

„ Z. 12 v. o. streiche: sprach.

197 Z. 14 v. o. st. van l. von van.

201 Z. 3 v. u. Anm. st. unverträgliche l. unerträgliche.

203 Z. 11. v. o. nach: gepriesen füge hinzu: wurde.

205 Anm. Auch E. M. Arndt (Geist der Zeit 3 Bde. 1806 — 1808) und F. L. Jahn (deutsches Volksthum 1809) waren als freimüthige Kämpfer gegen die fremde Gewaltherrschaft und als sittlich-fromme Herolde eines freien volksthümlichen Geistes anzuführen.

235 Z. 17 Anm. Suabedissen war seit dem Sommer 1828 schwer erkrankt, setzte aber seine Vorlesungen dennoch, soviel er vermochte, bis zum Herbst 1834 fort. S. Rehm's Prorectorats-Programm von 1835.

238 Z. 14 f. h.: Anm Bezeichnend für die Ansicht, welche die Regierung, besonders der eigentliche Vorstand des Min. des Innern von 1821 — 1826 Minister-R. Kraft von der Vorbildung der Geistlichen hatte, war die Anordnung, daß alle bei der theol. Facultät zu M. zu prüfenden Theologen den Besuch einer Vorlesung über die Landwirthschaft nachweisen sollten, womit dann freilich nichts weiter erreicht wurde, als daß der damalige Lehrer dieses Fachs an der Landes-Univers. Mich. Al. Lips (S. Justi's Forts. von Strieder S. 386 — 405) ein Honorar von jedem Theologen zu beziehen hatte. Erst 1831 wurde diese Anordnung aufgehoben.

„ Z. 4 ist noch hinzuzufügen: K. W. Justi gab um jene Zeit in s. Vorzeit eine freilich sehr dürftige Geschichte der Univ. Marburg, der später 1828 eine gründlichere Gesch. der Univ. Giessen von Nebel folgte.

247 Z. 3. v. u. Anm. st. 1843 l. 1838.

288 Z. 12 v. o. st. 1805 l. 1804.

„ Z. 16 v. o. zu Scheffer füge als Anm. hinzu: Von ihm erschien 1) eine Inaugur. Schr.: Quaest. Philon. p. 1. de ingenio moribusque Judaeorum per Ptolemaeorum saecula p. 2. de usu Philonis in interpret. N. T. Marb. 1829. 1831 in 8. 2) Ueber Predigervereine und eine Reform des Conventwesens in bes. Beziehung auf Kurhessen. Nebst e. Anhang über theol. Literatur Marb. 1838. 8. 3) Das Reich Gottes u. Christi. Predigten gehalten in d. Univ.-Kirche u. kl. geistliche Amtsreden. (Zum Besten der Kleinkinderschule zu M.) Marb. 1842 in 8.

289 Z. 9 zu Rubino f. h.: geb. zu Fritzlar 1799.

Seite

290 Z. 2. v. o. nach: Marburg f. h.: geb. 1812. Bayrhoffer gab heraus: 1) Die Idee des Christenthums im Verhältniß zu den Zeitgegenständen der Theologie Marb. 1836. 2) Das wahre Verhältniß des freien christlichen Staats zur christlichen Religion und deren Gegensätzen. Lpzg. 1838. 8. 3) Ueber Idee und Wirkung der protest. Kirchenvereinigung aus dem Standpunct der Religion und des Staats. Lpzg. 1838.

„ Z. 11 v. o. st. 1848 l. 1846.

309 Z. 2. v. u. st. 1889 l. 1839.

312 Z. 13 v. o st. kein l. keinen.

316 Z. 7 v. u. st. derselben l. desselben.

326 Z. 1 v. o. nach: gab f. h.: 1812.

„ Z. 6 nach Dietrich f. h.: geb. 1810 zu Strauch in Sachsen.

„ Z. 10 nach Zeller f. h.: geb. 1814 zu Klein-Bottwar in Würtemberg.

327 Z. 6 v. o. nach: Vorländer f. h.: geb. zu Röttchen in Rheinpreußen.

„ Z. 7 v. o. zu Waitz f. h.: geb. 1821 zu Gotha.

„ Z. 9 v. o. zu Bergk f. h.: geb. 1812 zu Leipzig.

„ Z. 11 v. o. zu Cäsar f. h.: geb. 1816 zu Cassel.

„ Z. 12 v. o. zu Hinkel f. h.: geb. 1817 zu Hanau.

„ Z. 13 v. o. zu v. Sybel f. h.: geb. 1817 zu Düsseldorf.

„ Z. 15 v. o. zu Röstell f. h.: geb. 1799 zu Berlin.

336 Z. 14 nach: durchdrungenen f. h.: und bewegten.

342 Z. 12 v. u st. freigelassenen l. freigelassene.

350 Z. 17 Anm. über Bickell u. Meyer: Die Erklärungen, welche Bickell damals abgab, stimmten gewiß völlig mit seinen damaligen Ansichten und Ueberzeugungen überein, so sehr sie auch mit dem, was er 1831 und 1832 (S. S. 252 ff.) ausgesprochen hatte, im Widerspruch standen und er mochte sich freuen, nachdem er früher gegen die Ansicht der Staatsregierung aufgetreten war, jetzt als Vertreter derselben auch seine eigenen Ueberzeugungen verfechten zu können. Schwerer ist zu sagen, wenn man die Vorreden H. W. A. Meyer's zu s. Commentaren über das N. T. und diese selbst vergleicht, ob die Aeusserungen des hannoverschen Gesandten nur im Namen seiner Regierung geschahen oder auch aus eigener Zustimmung zu ihrem Inhalt hervorgiengen.

359 Z. 8. v. u. st. Beamten l. Bürgern.

399 Z. 11 zu: gebracht f. h. die Anm.: Und doch hatten im J. 1846 alle Gymn.-Lehrer-Collegien um Verbesserung ihrer Lage das Min. d. I. angerufen und es hatte auch die Schul-Commission in Gymn. Angel. einen Antrag in dieser Hinsicht gestellt.

400 Z. 5 v. u. in der Anm. st. berühmter l. bejahrter.

Seite

401 Z. 25 f. h. Anm. Man würde auch die Beaufsichtigung der Gymnasien durch Geistliche wieder eingeführt und dieselbe bei allen Schulen verschärft haben.

„ Z. 25 nach: machte soll eine neue Zeile beginnen.

404 Z 12 f. h. die Anm.: Merkwürdig war es, daß die Stelle aus G. L. Böhmers principia jur. canon., welche im Ausschußbericht angezogen und als Auctorität zu Grunde gelegt war, bei unbefangener Beurtheilung gerade ungünstige Momente für die Vertheidigung des Regierungs-Beschlusses darbot, was auch von Gegnern hervorgehoben wurde.

413 Z. 12 v. o. nach zu berufende f. h.: constituirende.

424 Z. 1 v. u. Anm. f. h.: „Die Verhandlungen der Jesberger zweiten allgemeinen Conferenz von Mitgliedern und Freunden der hessischen Kirche", finden sich in einer ausserord. Beilage zu Nr. 24 (24. März) des hess. Volksfreundes vom J. 1849.

439 Z. 7 v. o. streiche: ausserordentliche.

Namenregister.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

Landgrafen und Kurfürsten von Hessen:

J.

K.

L.

M.

R.

T.

U.

V.

W.

Z.

